

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Anschluss an andere Stellungnahme		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Mitgetragen wird die Stellungnahme der Gemeinde Saanen vom 10.12.14.	A	
Planungsregion Kandertal		
Identische Stellungnahme wie Bergregion Obersimmental - Saanenland.	A	
Commune de La Neuveville		
Nous tenons à soutenir la prise de position formulée par la Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB), notamment en ce qui concerne les orientations générales du développement cantonal, les stratégies et les mesures.	A	
Commune de Perrefitte		
Les remarques qui vous sont parvenues par la Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB) en date du 5 décembre 2014 sont tout à fait pertinentes. Le Conseil municipal de Perrefitte adhère à toutes les remarques soulevées par la CMJB dans sa prise de position.	A	
Commune de Renan		
La Commune de Renan se rallie à la lettre-réponse ci-dessus de la conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB). Cet écrit récapitule l'ensemble des questions/réponses exprimées par le conseil communal de Renan.	A	
Commune de Saicourt		
Nous vous informons que nous soutenons la prise de position de la Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne	A	
Commune de Villeret		
Nous tenons à vous informer du fait que, hormis une demande de modification, nous partageons la prise de position redigée par la conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB).	A	
Commune d'Eschert		
Le conseil communal vous prie de noter que ce dernier cautionne et approuve dans son intégralité la prise de position de la Conférence des Maires du Jura bernois.	A	
Commune mixte Corcelles		
Nous rejoignons la prise de position de la CMJB.	A	
Commune mixte de Belprahon		
Nous vous prions de bien vouloir prendre note que nous appuyons la prise de position que la Conférence des maires vous a fait parvenir.	A	
Commune mixte de Crémines		
Nous souhaitons vous faire part de notre prise de position qui rejoint entièrement la missive envoyée par la Conférence des Maires du Jura bernois en date du 5 décembre 2014.	A	
Commune mixte de Plateau de Diesse		
Nous partageons entièrement le point de vue de la Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB) et, par voie de conséquence tenons à souligner que nous soutenons l'ensemble des remarques formulées par cette instance.	A	
Gemeinde Aeschi		
Gleiche Stellungnahme wie Gemeinde Saanen (leicht gekürzt).	A	
Gemeinde Arch		
Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat von Arch die Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden und des Bernischen Gemeindekaders.	A	
Gemeinde Boltigen		
Im Weiteren schliesst sich der Gemeinderat Boltigen den Ausführungen und der Haltung der Bergregion Obersimmental-Saanenland in Bezug auf die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtplaninhalte Siedlung an.	A	
Gemeinde Bremgarten b. Bern		
Mitunterzeichner der Mitwirkungsangabe der Gemeinden "Frienisberg Süd"	A	
Gemeinde Buchholterberg		
Grundsätzlich gleiche Stellungnahme (und Anträge) wie die Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt).	A	
Gemeinde Burgistein		
Der Gemeinderat nimmt vom Entwurf der Stellungnahme des Fördervereins Region Gantrisch RFG zum Richtplan 2030 Kanton Bern im Rahmen der Vernehmlassung Kenntnis und unterstützt diesen.	A	
Gemeinde Dientigen		
Gleiche Stellungnahme (und Anträge) wie die Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt).	A	
Gemeinde Ersigen		
Der Gemeinderat Ersigen stützt die in der Vernehmlassungsantwort des Verbundes Bernischer Gemeinden/Bernisches Gemeindekader erwähnten beiden Verbesserungspunkte hinsichtlich der Berechnung des Wohnbauland-Bedarfs und der Voraussetzung der genügenden Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vollständig.	A	
Gemeinde Freimettigen		
Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und gleiche Anträge wie Gemeinde Zäziwil.	A	
Gemeinde Gerzensee		
Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme der beiden Kommissionen Raumplanung und Verkehr der RKBM an.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Gondiswil		
Der Gemeinderat schliesst sich der Eingabe der Region Oberaargau an und verzichtet auf die Einreichung einer eigenen Stellungnahme.	A	
Gemeinde Gsteig		
Wir verzichten aus verwaltungsoekonomischen Gründen darauf, uns zu den einzelnen Massnahmenblättern zu äussern. Allerdings verweisen wir auf die detaillierten Vernehmlassungen der Gemeinde Saanen und der Bergregion Obersimmental-Saanenland. Deren Inhalte werden vom Gemeinderat Gsteig vollumfänglich gestützt.	A	
Gemeinde Gurzelen		
Im Generellen verweisen wir auf folgende Stellungnahmen, die wir unterstützen: Die Stellungnahme vom Verband bernischer Gemeinden / bernisches Gemeindeglied und als Mitgliedsgemeinde des Naturpark Gantrisch auf die Stellungnahme des Fördervereins Region Gantrisch FRG.	A	
Gemeinde Guttannen		
Gleiche Stellungnahme (und Anträge) wie die Gemeinde Saanen (gekürzt).	A	
Gemeinde Habkern		
Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland Ost an.	A	
Gemeinde Hasliberg		
Grundsätzlich gleiche Stellungnahme (und Anträge) wie die Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt).	A	
Gemeinde Heimiswil		
Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Regionalkonferenz Emmental, insbesondere - eine flexible Anwendung der Berechnung von Grosse und Verteilung der Bauzonen; - einen fallweise flexiblen Umgang mit Einzonungsregeln und Erschliessungsgüte, um die Abwanderung aus ländlichen Teilen des Kantons Bern nicht noch zu beschleunigen; - eine Vereinfachung und stufengerechte Handhabung der Instrumente für die Berechnung der Bauzonendimensionierung (MB A_01).	A	
Gemeinde Homburg		
Grundsätzlich gleiche Stellungnahme (und Anträge) wie die Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt).	A	
Gemeinde Interlaken		
Die Gemeinde schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost an.	A	
Gemeinde Kallnach		
Die Gemeindebehörde Kallnach unterstützt grundsätzlich die Mitwirkungseingaben der Berner KMU sowie der Einwohnergemeinde Saanen.	A	
Gemeinde Kandergrund		
Die Gemeinde Kandergrund unterstützt die Stellungnahme der Planungsregion Kandertal vom 18. Dezember 2014 voll und ganz.	A	
Gemeinde Kaufdorf		
Gleichlautende Stellungnahme wie Region Gantrisch mit Ausnahme Bemerkung zu C_01	A	
Gemeinde Kernenried		
Die Stellungnahme der Regionalkonferenz Emmental unterstützen wir und teilen die erwähnten Anliegen	A	
Gemeinde Kirchlindach		
Mitunterzeichner der Mitwirkungseingabe der Gemeinden "Frienisberg Süd" (keine zusätzliche Stellungnahme)	A	
Gemeinde Koppigen		
Generell unterstützen wir die Aussagen der Region Emmental.	A	
Gemeinde Langnau		
Grundsätzlich unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme der Regionalkonferenz Emmental vom 12. Dezember 2014.	A	
Gemeinde Lauenen		
Stellungnahme in Anlehnung an die Eingaben der Gemeinde Saanen und der Bergregion Obersimmental-Saanenland.	A	
Gemeinde Linden		
Identische Stellungnahme wie Region Kiesental.	A	
Gemeinde Lützelflüh		
Der Gemeinderat Lützelflüh stimmt der Vernehmlassungsantwort der Region Emmental vom 12. Dezember 2014 vollumfänglich zu.	A	
Gemeinde Lyssach		
Der Gemeinderat Lyssach unterstützt die Eingabe des Verbandes Bernischer Gemeinden, wie im Grundsatz auch diejenige der Regionalkonferenz Emmental.	A	
Gemeinde Meikirch		
Mitunterzeichner der Mitwirkungseingabe der Gemeinden "Frienisberg Süd" (keine zusätzliche Stellungnahme)	A	
Gemeinde Mirchel		
Gleiche Stellungnahme wie Gemeinde Zäziwil.	A	
Gemeinde Moosseedorf		
Der Gemeinderat Moosseedorf unterstützt die Eingabe der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.	A	
Gemeinde Mühlethurnen		
Wir verweisen auf die Vernehmlassung des Naturparks Gantrisch, die wir unterstützen können.	A	
Gemeinde Niederhünigen		
Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und gleiche Anträge wie Gemeinde Zäziwil.	A	
Gemeinde Oberhünigen		
Gleichlautende Stellungnahme wie Region Kiesental	A	
Der Gemeinderat Oberhünigen unterstützt im Weiteren das Positionspapier zum Richtplan 2013 der Berner KMU.	A	
Gemeinde Oberlangenegg		
Gleichlautende Stellungnahme wie Gemeinde Buchholterberg (plus Antrag bezüglich Massnahme C_02).	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Oberwil i.S. Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und gleiche Anträge wie Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt)	A	
Gemeinde Ringgenberg Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und Anträge wie Gemeinde Saanen (gekürzt).	A	
Gemeinde Rohrbach Grundsätzlich schliesst sich der Gemeinderat Rohrbach der Stellungnahme der Region Oberraargau an und erwartet in diesem Zusammenhang eine ernsthafte Prüfung der Anliegen durch Ihre Amtsstelle.	A	
Gemeinde Röthenbach i.E. Der Gemeinderat hat beschlossen, sich der Stellungnahme der Region Emmental zu den vier Aufträgen "Richtplaninhalte Siedlung" anzuschliessen.	A	
Gemeinde Rüderswil Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und Anträge wie Regionalkonferenz Emmental (z.T. gekürzt).	A	
Gemeinde Rüeggisberg Der Gemeinderat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Fördervereins Region Gantrisch an.	A	
Gemeinde Rütshelen Weiter sind die Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden, der Region Oberraargau und diejenige der Gemeinde Saanen ernst zu nehmen.	A	
Gemeinde Seftigen Wir unterstützen die Haltung des Entwicklungsraums Thun (ERT) und haben nichts beizufügen.	A	
Gemeinde Signau Der Gemeinderat Signau unterstützt die Stellungnahme der Region Emmental.	A	
Gemeinde Stocken-Höfen Im Übrigen verweisen wir (zur Massnahme A_05) auf die Eingabe des Entwicklungsraumes Thun ERT, welcher sich in seiner Vernehmlassungseingabe zu diesem Thema separat äussern wird.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat Wir weisen darauf hin, dass wir die Stellungnahme der Region Emmental unterstützen und insbesondere die Aussagen bezüglich der Siedlungsentwicklung mittragen.	A	
Gemeinde Teuffenthal Grundsätzlich gleiche Stellungnahme und gleiche Anträge wie Gemeinde Saanen (z.T. gekürzt)	A	
Gemeinde Trubschachen Da die Region Emmental alle für uns relevanten Themen abdeckt, unterstützen wir die Eingabe der Region vom 12.12.2014 vollumfänglich.	A	
Gemeinde Unterseen Es wird auch auf die Stellungnahme der Regionalkonferenz Oberland-Ost verwiesen.	A	
Gemeinde Wald Die Gemeinde Wald unterstützt die Haltung des Fördervereins Gantrisch in allen Punkten.	A	
Gemeinde Walliswil b.N. Grundsätzlich gleiche Stellungnahme wie Gemeinde Wangen a.A.	A	
Gemeinde Wattenwil Die Eingabe vom Entwicklungsraum Thun wird unterstützt.	A	
Gemeinde Wohlen Mitunterzeichner der Mitwirkungseingabe der Gemeinden "Frienisberg Süd"	A	
Gemeinde Worb Die Gemeinde Worb unterstützt die Stellungnahme der RKBM ausdrücklich und vollumfänglich.	A	
Gemeinde Zwieselberg Grundsätzlich wird die Eingabe der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 09. Dezember 2014 mit Ergänzungen unterstützt.	A	
Volkswirtschaft Berner Oberland Zusätzlich bitten wir Sie, die Stellungnahmen der vier Planungsregionen im Berner Oberland (Entwicklungsraum Thun, Regionalkonferenz Interlaken-Oberhasli, Bergregion Obersimmental-Saaneland und Planungsregion Kandertal) im Richtplan 2030 entsprechend zu berücksichtigen.	A	
WWF Bern Der WWF unterstützt die beiliegende Mitwirkung des VCS BE vom 17.12. in allen Punkten.	A	
Wir haben zudem Kenntnis von den Eingaben von Pro Natura, der Stiftung Landschaftsschutz, VCS und den Grünen Bern und unterstützen diese grundsätzlich.	A	
Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG Gleichlautende Stellungnahme wie Titlis Bergbahnen, Hotels und Gastronomie.	A	
IKEA AG Gleichlautende Stellungnahme wie espace.mobilité	A	
Korporation Kerns - Sportbahnen Melchsee-Frutt Sie haben mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 die Stellungnahme der Titlis Bergbahnen, Hotels und Gastronomie erhalten. Wir unterstützen die Stellungnahme.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Allgemeine Bemerkungen		
Region Oberaargau		
So wie die Revision des Richtplans in sechs sich zum Teil überschneidenden Dokumenten dargestellt wird, stehen unsere Gemeinden – bis auf wenige Ausnahmen mit einer personell gut dotierten Verwaltung – für die Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme vor einer zu grossen Herausforderung. Zumal auch eine kartographische Darstellung als Beurteilungsgrundlage für die potenziellen Konfliktlinien weitestgehend fehlt. Weiter hielten einige unserer Mitgliedsgemeinden fest, dass teilweise unverständliche oder zumindest vage Begrifflichkeiten eingeführt werden sollen. Der Kantonale Richtplan erhalte dadurch eine zusätzliche und unnötige technokratische, komplizierte Komponente.	A	So weit wie möglich werden Vereinfachungen gesucht.
Commune de Courtelary		
Le Conseil municipal, lors de sa séance du 2 décembre écoulé, a pris connaissance du plan directeur cantonal et il n'a pas de remarque à y apporter.	A	
Gemeinde Bettenhausen		
Die Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme stellt aufgrund der Komplexität der Materie für die Gemeinden eine sehr grosse Herausforderung dar. Die tendenzielle Entwicklung hin zu immer komplexeren aber auch komplizierteren Gesetzesinhalten wird mit der vorliegenden Vernehmlassung bestätigt.	A	
Gemeinde Clavaleyres		
Bezüglich Verkehr, Wirtschaft und Energie wäre es wünschenswert, auch Randregionen in die Planungsabläufe miteinzubeziehen.	E	
Gemeinde Kehrsatz		
Für die Gemeinde Kehrsatz sehen wir keine negativen Auswirkungen, der Richtplan wird als in Ordnung befunden. Es wurde beschlossen, keine Eingaben zum Richtplan abzugeben.	A	
Gemeinde Oppligen		
Vieles lässt sich gar nicht planen sondern entwickelt sich von selber. Den Kantonalen Richtplan allzu häufig zu überarbeiten, dient höchstens der Beschäftigung von Ämtern und Planem.	A	
Gemeinde Saanen		
Es wird bemängelt, dass der Richtplan 2030 formal nicht genügt. Es ist schwierig, festzustellen, was als Festsetzung, was als Ziel oder was als Hinweis gilt und was behördenverbindlich ist.	C	Im Strategieteil sind behördenverbindliche Inhalte grau hinterlegt, die Massnahmen sind integral behördenverbindlich.
Gemeinde Sigriswil		
Der überarbeitete kantonale Richtplan ist schwer verständlich. Es ist kaum abschätzbar, welche Inhalte nun für die Gemeinde verbindlich sind.	A	
Gemeinde Wangen a.A.		
Mit dem umfangreichen rund 200-seitigem Grundlagenmaterial und der Komplexität der Materie ist die Zumutbarkeit für kleine und mittlere Gemeinden überschritten. Es ist zudem kaum abschätzbar, was denn die Umsetzung konkret auf die Gemeinde herunter gebrochen bedeuten wird. Noch schwieriger ist es zu beurteilen wie die Kantonsverwaltung die Anwendung praktizieren wird und wie weit der gesunde Menschenverstand und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit angewendet werden. In diesem Teil krankt heute das System gerade im Planungsbereich bedenklich – es gibt keine Stellen mehr, die den Blick für das Gesamte haben, sondern jede Fachstelle verteidigt ihr Fachgebiet und versteckt sich hinter Paragraphen und eben auch hinter den vielen Richtplänen. Das soll nicht heissen, dass die Verwaltung schlechte Arbeit leistet, vielmehr, dass den vielen Verwaltungseinheiten die „falschen Aufgaben / Aufträge“ erteilt werden oder aber, dass die verschiedensten Fachberichte durch die entscheidungskompetenten Stellen nicht mehr adäquat gewichtet und mit Blick auf die Gesamtsituation entscheiden.	E	
Gemeinden Frienisberg Süd		
Die vier Gemeinden Bremgarten bei Bern, Kirchlindach, Meikirch und Wohlen bei Bern am Südhang des Frienisbergs haben viele Gemeinsamkeiten und bilden innerhalb der Region Bern-Mittelland einen funktionalen Teilraum. Wir reichen Ihnen deshalb zusätzlich zu den individuellen kommunalen Mitwirkungseingaben auch eine gemeinsame Stellungnahme zum kantonalen Richtplan 2030 ein. Wir sind bestrebt, einen Prozess zur verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation im Teilraum "Frienisberg Süd" in Gang zu setzen und wollen sicher stellen, dass dieses Vorgehen durch den Kanton getragen wird - im Wissen dass die Art, die Handlungsfelder und die Ergebnisse des Prozesses der grenzüberschreitenden räumlichen Kooperation von den vier Gemeinden noch zu definieren sind.	A	
Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau		
Verzicht auf Stellungnahme.	A	
Département du développement territorial et de l'environnement NE		
Après examen du dossier, et sous réserve des remarques précitées, nous concluons que les intérêts de notre canton ont été correctement pris en compte, et nous ne pouvons qu'encourager la poursuite de la collaboration. A cet égard, votre plan directeur a toujours été une source d'inspiration pour nous.	A	
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Zusammenfassend halten wir fest, dass der Richtplan 2030, seine Inhalte und geplanten Massnahmen mit den Grundsätzen und der Entwicklung im Kanton Freiburg vereinbar sind.	A	
Service du développement territorial Canton du Jura		
Après consultation des documents disponibles sur internet, nous vous informons que n'avons pas de remarques particulières à formuler quant aux modifications proposées.	A	
Service du développement territorial Canton du Valais		
L'examen des parties "Introduction", "Projet de territoire du canton de Berne", "Stratégies", de la carte, ainsi que des diverses fiches de mesure actualisées du Plan directeur du canton de Berne nous montre que, de manière générale, la collaboration avec les cantons voisins est respectée. Le plan directeur du canton de Berne prend en compte de manière adéquate les intérêts et les activités à incidence spatiale du canton du Valais.	A	
EDU Kanton Bern		
Die Frage der Verbindlichkeit ist zu klären: Es ist schwierig festzustellen, was als Festsetzung als Ziel oder als Hinweis gilt und was behördenverbindlich ist. Hier erwarten wir klarere Aussagen. Da die Gemeinden die Auflagen des Richtplans erfüllen müssen, sollten diese angemessen in die Erarbeitung einbezogen werden.	C	Im Strategieteil sind behördenverbindliche Inhalte grau hinterlegt, die Massnahmen sind integral behördenverbindlich.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Der Richtplan ist bereits ein grosses Werk. Die Aktualisierung auf die neuen gesetzlichen Grundlagen führt dazu, dass das ganze Projekt noch umfangreicher und komplexer wird. Für Personen, die nicht mit dem alten Richtplan vertraut sind, stellt es eine Herausforderung dar, die Übersicht zu behalten. Die einzelnen Kapitel sind nur anhand der Kopfzeilen zu trennen, weil die Zwischenblätter, die in der gedruckten Form vorhanden sind, fehlen. Eine kurze Übersicht über die Dokumente, den Aufbau und ihren Bezug zueinander hätte den Zugang wesentlich erleichtert.	A	
Grüne Kanton Bern		
Für Mitwirkende, die sich im Milizsystem und ohne professionelle Infrastruktur bzw. fachliche Unterstützung mit der Revision befassen, ist es ausserordentlich schwierig und aufwändig, einen Überblick über die auf verschiedene Dokumente verteilten und oft redundanten Inhalte der Vorlage zu gewinnen. Wir bitten, bei künftigen Mitwirkungen verstärkt auf die Miliztauglichkeit und Bürgerinnen- und Bürgerfreundlichkeit der Unterlagen zu achten.	A	
Der Richtplan ist ein zentrales strategisches Instrument für die Entwicklung des Kantons Bern. Die darin festgesetzten Massnahmen sind jedoch nur umsetzbar, wenn der Grosse Rat und der Regierungsrat die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.	A	
Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA		
Zudem ist der Richtplan 2030 bürokratisch völlig überladen mit einem Wulst von Gemeinplätzen und Selbstverständlichkeiten. Problemen wird „Beachtung geschenkt“ sie werden „weiterverfolgt“ möglichst „auf nachhaltige Weise“. Wer wollte solchen Ausführungen widersprechen? Aber sie verdecken konkrete Zielsetzungen, die diesen allgemeinen Bekenntnissen nicht selten diametral widersprechen.	A	
Sehr unbefriedigend ist für die GPB-DA, dass der Regierungsrat gemäss Art. 104 Abs. 3 BauG allein über den Richtplan entscheidet. Diese Kompetenz sollte bei der bevorstehenden Revision des Baugesetzes dem Grossen Rat übertragen werden. Immerhin ist auf Art. 46 des neuen Grossratsgesetzes hinzuweisen wonach der Grosse Rat in der politischen und strategischen Planung mitwirkt und im Bereich seiner Zuständigkeiten frühzeitig die Stossrichtung eines Geschäfts durch Grundsatzbeschluss festlegen kann. Beim Richtplan handelt es sich um einen Planungsbericht im Sinne von Art. 51 des Grossratsgesetzes. Die Kenntnisnahme oder Genehmigung durch den Grossen Rat kann ganz oder teilweise erfolgen, der Grosse Rat kann eine Planung oder einen Bericht ganz oder teilweise zurückweisen und / oder die Kenntnisnahme oder Genehmigung kann mit Planungserklärungen ergänzt werden (Art. 52 GRG). Die GPB-DA erwartet, dass der Grosse Rat von diesen seinen Kompetenzen im nötigen Ausmass Gebrauch macht.	D	Die Kompetenzzuteilung für den Richtplan wird im BauG vorgenommen, im Richtplan selber kann nicht darauf Einfluss genommen werden.
Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne (CAF)		
Le CAF vous informe qu'il a pris connaissance de ce projet de plan directeur cantonal et qu'il n'a pas de commentaire particulier à formuler en lien avec la langue ou les affaires francophones.	A	
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Bei der Weiterbearbeitung namentlich der erläuternden Begleitdokumente hält es der KGV für nötig, ganz bewusst an der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Werkes zu arbeiten (Gliederung aufzeigen, Schwerpunkte deutlich setzen, den Mut zur Lücke haben und Positionen geringer Bedeutung weglassen).	A	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Wir bedanken uns für die sehr sorgfältig ausgearbeitete Vorlage. Wir begrüssen den überarbeiteten Richtplan 2030, der grundsätzlich in die richtige Richtung zielt.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Richtplaninhalte Siedlung: Grundsätzliches		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Der Kanton Bern ist im Vergleich mit anderen Kantonen mit seinem Boden bisher angemessen sorgsam umgegangen. Trotz umsichtigem Masshalten war eine Entwicklung möglich. Nun strebt der Kanton Bern bis 2038 ein Bevölkerungswachstum an von über 10% und dies bei einem faktischen Entwicklungsstopp in den Randregionen. In dieser Hinsicht beinhaltet der Entwurf des Kantonalen Richtplans 2030 schwerwiegende Mängel. So stellen wir bei der angestrebten differenzierten Stärkung der Städte und Agglomerationen einen grundlegenden Widerspruch zur Aussage fest, wonach sich die ländlichen Teilgebiete ebenfalls entwickeln sollen. Aus unserer Sicht muss eine Entwicklung im ländlichen Raum auch in Zukunft möglich sein. Die Auswirkungen der im Kantonalen Richtplan angedachten Siedlungsentwicklung sowie der Umgang und die Verteilung von Bauland wären für die Berggebiete und ländlichen Gemeinden sehr einschneidend. Die Entwicklung würde gestoppt und die ländlichen Gebiete immer mehr degradiert zu Empfängern von Strukturerhaltungsbeiträgen und Profiteuren der Entwicklung in den Städten und Agglomerationen. Dies im Gegensatz zur heutigen Situation. Der Kantonale Richtplan ist vom Regierungsrat grundlegend zu überarbeiten. Eine Entwicklung muss zukünftig auch in Tourismusgebieten und generell dem ländlichen Raum möglich bleiben.	C	Von einer grundlegenden Überarbeitung des Richtplans wird abgesehen. Die Entwicklung ist auch künftig in Tourismusgebieten und generell dem ländlichen Raum möglich. Entsprechende Anpassungen wurden teilweise vorgenommen (siehe Bemerkungen Strategie A3 und MB A_01)
Entwicklungsraum Thun ERT		
Insgesamt hat der ERT die Neuerungen und Anpassungen als nachvollziehbar und richtig befunden.	A	
Region Gantrisch		
Grundsätzlich begrüssen wir die Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern. Die starke Konzentration des kantonalen Wachstums auf Städte, Agglomerationen und touristische Zentren ist nachvollziehbar und zielführend. Es ist auch im Interesse des Förderverein Region Gantrisch, dass der Boden im Naturpark Gantrisch häuslicher genutzt wird und sich die Siedlungsentwicklung gegen innen konzentriert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch der ländliche Raum resp. die Randgebiete weiterhin gestärkt werden sollten (entsprechender Passus wurde gelöscht). Die Räume zwischen den Zentren dürfen nicht vernachlässigt werden, da sonst das Gefälle Stadt-Land zu stark wird - und damit auch der bauliche und infrastrukturelle Entwicklungsstand, die Abwanderungstendenz und der Pendlerfluss.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Die meisten Gemeinden des Naturparks liegen in der Zone der zentrumsnahen ländlichen Gebiete, z.B. das Gürbetal mit Längenberg- und Belpbergplateau (16 Gemeinden) und der Eingangsbereich Schwarzwasser - Schwarzenburg. In dieser Zone ist geboten, Arbeitsplätze in regionalen Arbeitszonen zusammenzufassen, was für die betroffenen Gemeinden problematisch sein könnte, da sie doch eher landwirtschaftlich geprägt sind und weniger, wie im Konzept beschrieben, im 2. Sektor verankert. Allerdings wird dies ja im RGSK auf regionaler Ebene ausgehandelt. Auch innerhalb der Hügel- und Bergzone (4 Gemeinden) sollten Arbeitszonen geschaffen werden können.	A	
Region Kiesental		
Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen entspricht einem Trend und wird unterstützt. Ob damit die Bevölkerungsentwicklung im schweizerischen Durchschnitt erreicht werden kann, bleibt offen.	A	
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die RKBM begrüsst die sorgfältige Übersetzung der Ziele aus der RPG-Revision in konkrete Entwicklungsrichtungen und Massnahmen für den Kanton Bern. Den beteiligten Stellen wird für die rasch angegangene und umgesetzte sowie qualitativ im Allgemeinen sehr gute Arbeit ein Dank ausgesprochen. Die Vorlage wird in den allermeisten Belangen unterstützt und für sinnvoll und angemessen gehalten.	A	
Regionalkonferenz Emmental		
Der neue Richtplan Siedlung ist bezüglich der Entwicklung leider sehr „top-down“ ausgefallen, anders als erhofft und erwartet: Anstatt den Gemeinden und Regionen den nötigen Spielraum zu geben, die Entwicklung dorthin zu lenken, wo auch tatsächlich eine Nachfrage und die Chancen für eine echte Umsetzung bestehen, gibt der Kanton nicht stufengerechte detaillierte Berechnungen pro Gemeindetyp vor.	C	Zur Kenntnis genommen. An den unterschiedlichen Annahmen pro Raumtyp wird festgehalten.
„Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln“: Ein grundsätzlich richtiges Ziel, welches wir als Region durchaus auch teilen. Auch können wir uns mit den fünf Raumtypen identifizieren und sind überzeugt, dass die den Typen zugeordneten Wachstumsziele mehr als ausreichen, jedenfalls theoretisch. Jedoch bleibt die Frage, ob das Wachstumsziel mit fast reiner Verdichtung nach innen erreicht werden kann. Denn aus den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere im Agglomerationsgürtel und auf den Entwicklungsachsen, haben wir gelernt, dass dem Wunsch nach konzentrierter Bauweise Grenzen gesetzt sind.	E	
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Wir anerkennen die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung und die Forderung, mit unserem Kulturland sorgfältig umzugehen. Wir unterstützen zudem die Annahmen des Kantons Bern bezüglich Wachstumsszenario der Bevölkerung. Wir setzen uns vehement dafür ein, dass auch in Zukunft eine angepasste und räumlich koordinierte Weiterentwicklung in den ländlichen Regionen ermöglicht wird. Dabei erwarten wir, dass künftig auch neue Lösungen in der Ortsplanung und in den Baureglementen der Gemeinden im ländlichen Raum ermöglicht werden (Beispiel: verdichtetes Bauen oder Minergiebaude contra Ortsbild-/Heimatschutz).	E	
Verein seeland.biel/bienne		
Wir begrüssen den vom Kanton eingeschlagenen Weg, die Überarbeitung des Richtplans auf den Teil Siedlung zu konzentrieren und damit möglichst rasch einen bundesrechtskonformen rechtsgültigen Richtplan bereitzustellen. Damit können das Einzonungsmoratorium zeitlich limitiert und damit verbundene vorsorgliche Auszonungsübungen vermieden werden. Ebenfalls erachten wir es als positiv, dass am bewährten System des kantonalen Richtplans festgehalten wird und nur die notwendigsten Anpassungen vorgenommen werden. Die Ergänzung des Kapitels „Raumkonzept“, die Überarbeitung der Strategiekapitel und die gezielte Anpassung der relevanten Massnahmenblätter erachten wir als zielführend.	A	
Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Baugesetzes erwähnt, erachten wir die zeitliche Überschneidung der beiden Vernehmlassungen als unglücklich. Wir erwarten, dass die Ergebnisse der Mitwirkung zum kantonalen Richtplan im weiteren Revisionsprozess zum Baugesetz berücksichtigt werden.	E	
Commune de La Neuveville		
Nous saluons les efforts du canton pour adapter rapidement sa législation aux conséquences des modifications de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) évitant ainsi de bloquer la situation pour les communes qui souhaitent ou doivent procéder à la révision de leur plan d'aménagement local.	A	
Nous relevons avec satisfaction que les modifications projetées n'auront, a priori, pas de répercussions négatives sur le développement urbanistique et économique de notre localité.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Commune de Moutier		
La loi cantonale sur les constructions accorde aux communes toute liberté en matière d'aménagement du territoire dans les limites de la législation et des plans supérieurs. L'effet des plans directeurs (PDC, CRTU) réduit considérablement, voir totalement, l'autonomie communale en matière d'aménagement local. Le plan directeur ne se limite pas à l'édiction de principes mais règle dans tous les détails l'utilisation du territoire communal au-delà des exigences de la législation en vigueur. A titre d'exemples, il définit la densité, la localisation des zones à bâtir, l'obligation de respecter le niveau de la qualité de desserte par les transports publics, les secteurs de restructuration et de densification, etc. Nous ne doutons pas de la nécessité d'une coordination supérieure au niveau fédéral, cantonal et régional, toutefois, nous estimons que la marge de manoeuvre accordée aux communes ne tient pas suffisamment compte tenu d'une pesée des intérêts en présence, ni des spécificités des localités.	A	
Commune de Romont		
S'agissant du développement autorisé pour de nouvelles habitations, le Conseil municipal estime que ces normes sont trop rigides et que le canton devrait tenir compte des efforts fournis par les communes notamment en termes de collaborations.	A	
Commune de Saint-Imier		
La Constitution fédérale charge les cantons de l'aménagement du territoire, la Confédération en fixe les principes (art. 75). L'article 33 Constitution cantonale investit conjointement Canton et communes de l'aménagement du territoire. L'article 65 Loi sur les constructions accorde aux communes toute liberté en matière d'aménagement du territoire dans les limites de la législation et des plans supérieurs. A ne pas en douter, la loi fédérale sur l'aménagement du territoire révisée en 2012 et le projet de plan directeur cantonal réduisent l'autonomie communale à une peau de chagrin. Elles ne disposent pratiquement plus d'une marge de manoeuvre en matière de développement territorial, en ce qui concerne le dimensionnement de la zone à bâtir et leur localisation. Les discussions qu'a suscitées l'intention du Conseil-exécutif de centraliser l'aménagement du territoire au niveau cantonal à l'occasion de la procédure de consultation de la révision de la loi sur les constructions s'avère être une manoeuvre de diversion. La centralisation de l'aménagement du territoire s'opère par le biais du plan directeur.	A	
Il est parfaitement compréhensible que l'aménagement du territoire au niveau communal soit régi par le droit supérieur et doive s'orienter selon les intérêts du canton. Il n'est dès lors pas contestable que le canton détermine les principes du développement souhaité de son territoire. Le projet de la révision du plan directeur ne se limite cependant pas aux principes. A l'image d'une loi, il établit dans les moindres détails les règles qui régissent le dimensionnement et la localisation des zones à bâtir, en particulier des zones d'habitation et mixtes et leur localisation, par exemple, la densité des utilisateurs par hectare, la qualité de desserte par transports publics, le degré d'utilisation minimum et le potentiel de densification. Ces règles ayant un caractère absolu, elles n'accordent aucun pouvoir d'appréciation aux communes et ne leur permettent pas de tenir compte de leurs circonstances particulières. Il n'est par exemple pas soutenable que Saint-Imier en tant que centre du 3ème niveau soit traité de la même manière que tous les autres centres de ce type (Moutier, Lyss, Schwarzenburg, etc.). La conception du plan directeur comme ensemble de règles, comme loi, n'est pas conciliable avec sa fonction, surtout pas sans base légale.	A	
Commune de Sonceboz-Sombeval		
La loi cantonale sur les constructions accorde aux communes toute liberté en matière d'aménagement du territoire dans les limites de la législation et des plans supérieurs. L'effet des plans directeurs (PDC, CRTU) réduit considérablement, voir totalement, l'autonomie communale en matière d'aménagement local. Le plan directeur ne se limite pas à l'édiction de principes mais règle dans tous les détails l'utilisation du territoire communal au-delà des exigences de la législation en vigueur. A titre d'exemples, il définit la densité, la localisation des zones à bâtir, l'obligation de respecter le niveau de la qualité de desserte par les transports publics, les secteurs de restructuration et de densification, etc. Nous ne doutons pas de la nécessité d'une coordination supérieure au niveau fédéral, cantonal et régional, toutefois, nous estimons que la marge de manoeuvre accordée aux communes ne tient pas suffisamment compte tenu d'une pesée des intérêts en présence, ni des spécificités des localités.	A	
Commune de Valbirse		
Toutefois, nous constatons que la loi fédérale aura des effets majeurs dans certains cantons à la législation moins avancée, il n'est pas exclu qu'ils utilisent leurs réalisations aux Chambres fédérales pour atténuer certaines dispositions ou revoir les modes de répartition des zones entre les cantons. Nous invitons le canton de Berne à se montrer prêt à adapter les exigences du plan directeur cantonal à la baisse si la Confédération devait revenir sur certaines dispositions, de manière à éviter le syndrome du bon élève.	E	
Commune mixte Corcelles		
Globalement, la Commune de Corcelles n'approuve pas le fait que le plan directeur s'oriente et concentre ses nouvelles zones dans les régions urbaines et aux abords des centres urbains de manière presque exclusive. L'intensification et la concentration des milieux bâtis en ville ou en périphérie des villes conduira, selon nous, à de gros problèmes de densification de population sur des petits périmètres.	A	
Nous pensons également que les petites communes qui se trouvent à 40 minutes (transj urane) de la ville de Bienne représentent un atout pour les centres urbains (villes-campagnes) et qu'il faut absolument leur laisser une marge de manoeuvre, afin de pouvoir se développer et maintenir leur attractivité. Un village qui ne peut plus se développer au niveau de ses zones à bâtir est un village qui verra sa population diminuer au fil des années et où les offres de transports publics seront réduites à néant.	B	Le développement reste possible, à l'avenir aussi, dans l'espace rural. Certaines adaptations ont été effectuées pour le favoriser (cf. remarques concernant la stratégie A3 et la fiche de mesure A_01).
Commune mixte de Plateau de Diesse		
Notre Executif souhaite en preambule saluer les efforts du Canton pour adapter sa legislation le plus rapidement possible aux consequences des modifications de la LAT et d'éviter ainsi aux communes de subir des blocages sur plusieurs années.	A	
Commune municipale Orivn		
Le projet de plan directeur ne nous laisse plus aucune marge de manoeuvre en matière de développement territorial. Le projet de plan directeur le détermine de manière quasi exhaustive. Or, tant la loi fédérale sur l'aménagement du territoire que la loi cantonale sur les constructions postulent qu'une certaine liberté d'appréciation soit laissée aux autorités subordonnées que sont les communes.	B	La marge de manoeuvre de l'espace rural ainsi que des régions de collines et de montagne en matière de développement territorial a été agrandie par différentes adaptations de la fiche de mesure A_01.
Gemeinde Aarwangen		
Das angestrebte durchschnittliche Bevölkerungswachstum über das ganze Kantonsgebiet von 10,5 % bis ins Jahr 2038 wird begrüsst. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass der Kanton Bern in der Vergangenheit eine wirksame und vorausschauende Raumplanung betrieben hat und im gesamtschweizerischen Vergleich sehr gut dasteht. Wir möchten den Kanton Bern ermuntern, diesen Weg weiter zu gehen und die zweifelsohne nötigen Anpassungen, bedingt durch die Änderung der übergeordneten Gesetzgebung, mit der erforderlichen Rücksicht auf die grosse Verschiedenartigkeit der Gemeinden und Regionen innerhalb unseres Kantons an die Hand zu nehmen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die vorgeschlagene starre Einteilung der Berner Gemeinden in 4 Raumtypen mit festen Rahmenbedingungen zum möglichen bzw. anzustrebenden Wachstum wird unserer Beurteilung nach den Aufgaben der Raumplanung nicht gerecht und wir erachten diesen Vorschlag als problematisch. Einmal mehr werden die Randregionen stark benachteiligt behandelt und auf der anderen Seite werden die Interessen der urbanen Gebiete unseres Kantons zu stark gewichtet. Der Kantonale Richtplan sollte auf die in jedem Einzelfall andere Positionierung einer Gemeinde Rücksicht nehmen. Die Gemeindeautonomie wird hier nicht genügend respektiert. Dies schadet letztlich dem Zusammenhalt unseres Kantons und schafft neue Probleme. Antrag: Der Richtplan Siedlung ist grundsätzlich zu überarbeiten. Nicht nur die Interessen der Kerngebiete und Agglomerationen sind angemessen zu berücksichtigen.		
Gemeinde Aefigen Der Gemeinderat von Aefigen stellt fest, dass die vorgesehene Marschrichtung des Kantonalen Richtplans 2030 seiner Absicht der baulichen Entwicklung der Gemeinde Aefigen zuwiderläuft. Wie schon in der Eingabe zum RGSK beim Massnahmenblatt S5 aufgezeigt soll am Dorfrand eine abrundende, räumliche Weiterentwicklung des Baugebietes möglich sein. Der Gemeinderat erachtet für Aefigen eine zu starke Verdichtung nach innen aus Ortsbildsicht und entwicklungstechnischen Gründen nicht erstrebenswert.	A	
Gemeinde Arni Mit grossem Bedauern haben wir festgestellt, dass die Gemeinden, in welchen einen grossen Teil der Bevölkerung ausserhalb des Baugebiets wohnen, im Richtplan klar benachteiligt werden. Nach unserer Ansicht, müssen diese Verhältnisse in der ganzen Richtplananpassung stärker berücksichtigt werden. Die Entwicklung nach aussen wird gemäss den Vernehmlassungsunterlagen zu sehr eingeschränkt, teilweise sogar verunmöglicht. Die Massnahmen des Raumtypes Hügel- und Berggebiete müssen zwingend gelockert werden, dass auch die ländlichen Gemeinden eine Möglichkeit haben sich - auch wenn nur wenig - zu entwickeln.	B	Im MB A_01 wird neu die gesamte Bevölkerung der Gemeinde berücksichtigt zwecks Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs. Weitere Anpassungen aufgrund von Anliegen aus dem ländlichen Raum wurden ebenfalls im MB A_01 aufgenommen.
Gemeinde Attiswil Grundsätzliche Bemerkungen des Gemeinderates Attiswil: Eine nachhaltige Raumentwicklung, Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken ist in gewissem Masse sinnvoll. Die geplanten Massnahmen insbesondere auch über die Wachstumsmöglichkeiten schränken jedoch den Entscheidungsspielraum der Gemeinden massiv ein. Die vorgeschlagene Verteilung des Wachstums ist einseitig und benachteiligt die Gemeinden in ländlichen Gebieten. Wir wünschen uns mehr Mitspracherecht bei der Zukunftsgestaltung der Gemeinde und weniger diktierte Einschränkungen.	A	
Gemeinde Beatenberg Die Richtplananpassungen im Teil Siedlung werden trotz den einschränkenden bis stark einschränkenden Bestimmungen grundsätzlich unterstützt.	A	
Gemeinde Belp Die Stossrichtung des Richtplan 2030 geht in Einklang mit den Vorgaben des neuen Raumplanungsrechts und wird von der Gemeinde Belp unterstützt. Die Lenkung der Bautätigkeit nach innen und dem angestrebten Wachstum an die richtigen Orte stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar, zu welcher sich die Gemeinde Belp jedoch gerne stellt. Der Gemeinderat hat bereits den Startschuss für die Ortsplanungsrevision 2020 gegeben. Die kantonalen und regionalen Vorgaben werden in diesen Prozess einfließen müssen.	A	
Gemeinde Bettenhausen Dem Grundsatz, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden soll und nach aussen zu beschränken ist, wird durch den Gemeinderat Bettenhausen unterstützt und ist im Ansatz korrekt. Jedoch muss für ländliche und/oder dezentral strukturierte Gemeinden auch künftig ein Handlungsspielraum garantiert sein. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Beispielsweise muss viel mehr auf alte gewachsene Strukturen Rücksicht genommen werden als in "neuen" Siedlungsgebieten oder Agglomerationen. Als Beispiel wird die Inventarisierung von schützenswerten Ortsbildern oder Baugruppen erwähnt. Zusätzlich muss in Zusammenarbeit mit dem Heimatschutz und der Denkmalpflege eine optimierte Nutzung von "geschützten" Objekten gefördert und erleichtert werden.	E	Hinweise für die konkrete Umsetzung in der Arbeitshilfe AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen SEin"
Gemeinde Blumenstein Grundsätzlich sind wir mit den minimalen Entwicklungsmöglichkeiten nicht einverstanden. Die Richtplaninhalte Siedlung sind vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung muss unter Einbezug von Gemeindevertretern erfolgen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde aber durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Bowil Mit den Grundgedanken der Richtplananpassung können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Die drei Hauptziele in der künftigen Siedlungsentwicklung "Zersiedelung stoppen, Kulturland schonen, Siedlungsentwicklung konzentrieren", welche sich auf die Revision der Raumplanungsgesetzgebung abstützen, werden unsererseits unterstützt.	A	
Gemeinde Bremgarten b. Bern Das revidierte Raumplanungsgesetz vom 1. Mai 2014 verlangt vom Kanton Bern eine Anpassung der baugesetzlichen Grundlagen und des kantonalen Richtplans. Um möglichst rasch Klarheit zu schaffen, hat der Regierungsrat deshalb sehr rasch reagiert und die erforderlichen Revisionsarbeiten frühzeitig eingeleitet. Dank dieser vorausschauenden Arbeitsweise kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung bereits ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes konkrete Vorstellungen präsentieren, wie es den bevorstehenden Paradigmenwechsel in der Raumplanung bewältigen will. Für dieses grosse Engagement danken wir Ihnen herzlich. Wir begrüßen, dass die Ziele des revidierten Raumplanungsgesetzes im Richtplan 2030 deutlich zum Ausdruck kommen. Es ist richtig, die Zersiedelung zu stoppen, das Kulturland zu schonen und die Siedlungsentwicklung auf raumplanerisch geeignete Standorte zu konzentrieren. Es ist auch konsequent, dass das Potenzial der inneren Verdichtung möglichst vollständig ausgeschöpft werden soll, wenn der Kanton trotz diesen Zielsetzungen sogar noch stärker als bisher wachsen will. Allerdings wird dieser Weg allen Beteiligten sehr viel abverlangen, weil die für eine erfolgreiche Umsetzung der angestrebten Verdichtung benötigten Prozesse und Instrumente erst noch entwickelt und auf ihre politische Tauglichkeit hin überprüft werden müssen. Wir erwarten deshalb vom Kanton in den nächsten Jahren, dass er nicht nur auf Richtplanebene, sondern auch in der konkreten Umsetzung tatkräftig Unterstützung bietet und die erforderlichen Anreize schafft.	A	
Gemeinde Brienz Wir anerkennen die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung und die Forderung, mit unserem Kulturland sorgfältig umzugehen. Wir unterstützen zudem die Annahmen des Kantons Bern bezüglich Wachstumsszenario der Bevölkerung und setzen uns dafür ein, dass auch künftig eine angepasste und räumlich koordinierte Weiterentwicklung in den ländlichen Regionen ermöglicht wird. Dabei erwarten wir, dass künftig auch neue Lösungen in der Ortsplanung und in den Baureglementen der Gemeinden im ländlichen Raum ermöglicht werden.	A	
Gemeinde Brügg Im Grundsatz werden die Ziele und Massnahmen des Richtplans begrüsst. Dieser soll ein moderates Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum unter Berücksichtigung vieler relevanter Zusammenhänge zulassen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Buchholterberg		
Die Gemeinden in der Hgel- und Bergzone bleiben in ihrer Entwicklung stehen, was die bereits eingesetzte Abwanderung massivverstrkt. Jungen Einheimischen, welche in der Gemeinde verbleiben mchten, ist es unmglich sich baulich zu verndern und damit eine Existenz zu bewahren. Zudem sind diese Gemeinden durch fehlende Schulen und Geschfte gar nicht mehr attraktiv. Die lndlichen Gemeinden in Hgel- und Berggebieten mssen sich ebenfalls entwickeln knnen, sowohl im Bereich Gewerbe wie auch im Bereich Wohnen. Der vorhandene Handlungsspielraum im Raumplanungsrecht des Bundes muss zu Gunsten der Entwicklung aller Gemeinden ausgenutzt werden. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist mit dem 2. Platz ja bereits jetzt ein hohes Niveau erreicht. Die Vorgaben des Bundes sollen im Kanton Bern nicht strenger und damit einschrnkender umgesetzt werden als zwingend notwendig.		B Der Handlungsspielraum in Hgel- und Berggebieten in Bezug auf die rumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrssert: So wird beispielsweise in neu eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen oder bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs auch die Einwohner ausserhalb der
Gemeinde Busswil b.M.		
Das Wachstum im Kanton Bern ist unterdurchschnittlich (BE 4% / CH 9%). Wir begrssen grundstzlich, das vom Kanton angestrebte Wachstum. Mit den Richtplaninhalten Siedlung wird dieses Ziel aber nicht erreicht werden knnen. Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland wird derart eingeschrnkt, dass eine Weiterentwicklung, insbesondere im lndlichen Raum, kaum mehr mglich ist. Fr weitere Einzonungen im lndlichen Raum ist die gengende Erschliessung mit dem ffentlichen Verkehr eine der Voraussetzungen. Der lndliche Raum ist darauf angewiesen, dass eingezont werden kann, wenn ein Gebiet geeignet und erschlossen ist. Die jngere Bevlkerung, die im lndlichen Raum bleiben will, soll die Mglichkeit dazu haben. Wir beantragen Ihnen, die Richtplaninhalte diesbezglich nochmals zu berarbeiten.		B Der Handlungsspielraum in lndlichen Gebieten in Bezug auf die rumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrssert. So werden beispielsweise bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs auch die Einwohner ausserhalb der Bauzonen miteinbezogen.
Gemeinde Clavaleyres		
Die Ortsplanung der Gemeinde Clavaleyres sieht mit einer Siedlungszone eine Verdichtung nach innen vor. Als Ort in der Landwirtschaftszone erscheint uns dieses Vorgehen als einzig vernnftiges Entwicklungskonzept. Der Gemeinderat untersttzt somit die Ausrichtung des Richtplanes Siedlung mit einer Strategie nach innen und dem Schutz der Bodenflchen. Bezglich Verkehr, Wirtschaft und Energie wre es wnschenswert, auch Randregionen in die Planungsabläufe miteinzubeziehen.	A	
Die Ortsplanung der Gemeinde Clavaleyres sieht mit einer Siedlungszone eine Verdichtung nach innen vor. Als Ort in der Landwirtschaftszone erscheint uns dieses Vorgehen als einzig vernnftiges Entwicklungskonzept. Der Gemeinderat untersttzt somit die Ausrichtung des Richtplanes Siedlung mit einer Strategie nach innen und dem Schutz der Bodenflchen.	A	
Gemeinde Drstetten		
Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit den "Richtplaninhalten Siedlung" nicht einverstanden sind und beantragen diese vollstndig zu berarbeiten. In die berarbeitung sind Gemeindevertreter mit einzubeziehen. Der Kanton Bern hat bisher seine raumplanerischen Hausaufgaben gemacht und Mass gehalten (Medienaussage von Herr Christoph Neuhausam 20.07.2012). Nun gilt es den bisherigen Erfolg nicht zu gefhrden, indem den lndlichen Gebieten des Kantons jegliche Entwicklung genommen wird. Diese wird in den Landregionen derart eingeschrnkt, dass von einer Weiterentwicklung kaum mehr die Rede sein kann. Es sind kreative Lsungen fr Bevlkerung und Wirtschaft voranzutreiben, die trotz knappem Bauland auch den Landregionen eine nachhaltige Entwicklung ermglichen.	C	Auf die grundlegende berarbeitung des Richtplans wird verzichtet. Der Handlungsspielraum in lndlichen Gebieten sowie in Hgel- und Berggebieten in Bezug auf die rumliche Entwicklung wurde aber durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrssert.
Gemeinde Drrenroth		
Der vorliegende Entwurf vom August 2014, ist in seinem detaillierten Inhalt kaum zu berbieten. Die sehr ausfhrlichen Grundlagen lassen jedoch eine genaue Erkenntnis und die Auswirkungen der Massnahmen und Ziele nicht zu. Wir verlangen, dass unsere lndliche Gegend als gleichberechtigter Teil unseres Kantons wahrgenommen wird. Dem Entwicklungsgebiet Emmental wird nur geringe Bedeutung zugemessen. Der Bericht ist langfdig und schwerverstndlich.	A	
Wachsen im kantonalen Mittel ist ein Wunschdenken der Brostrategen. Das Leitbild der Gemeinde Drrenroth fordert die Erhaltung der bestehenden, sicheren Lebensrume und ein gewisses Entwicklungspotential. Die immer wieder repetierte Aussage von der Siedlungsentwicklung nach innen und der Beschrnkung der Entwicklung nach aussen knnen wir nicht umsetzen, weil uns die Mglichkeiten fehlen, die Grundeigentmer zum berbauen ihrer Baulandreserven zu bewegen.	A	
Gemeinde Eggwil		
Die Entwicklung der Landregion soll neu aber derart eingeschrnkt werden, dass eine Weiterentwicklung bei nherer Betrachtung und Prfung kaum mehr mglich sein wird. Zudem ist die "Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen" methodisch nicht haltbar und besonders hervorzuheben ist, fr die Gemeinden wieder einmal nur mit unverhltnismssig grossem Aufwand mglich, d.h. praktisch unmglich.	A	
Der Gemeinderat Eggwil erwartet von der Regierung des Kantons Bern, dass aufgrund der zuknftig praktisch unmglichen Weiterentwicklung der Gemeinde Eggwil, sich die Regierung dafr einsetzt und stark macht, dass mindestens der heutige Stand an ffentlichen Verkehrsverbindungen sowie das gut ausgebaute und unterhaltene Strassennetz gehalten werden kann. Dass die Regierung auch in Zukunft weiterhin finanzielle Beitrge an den Unterhalt dieser lebenswichtigen Infrastrukturen leistet. Mit diesen Untersttzungen haben wir wenigstens die Mglichkeit, dass wir die Bevlkerungszahl halten und so die Vorgaben in der Raumplanung 2030 auch erfllen und so einen Teil zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kantons Bern beitragen knnen.	E	
Gemeinde Eriz		
Der Kanton Bern will mit dem Richtplan 2030 klar die Zentren und Agglomerationen strken und ihnen damit ermglichen zu wachsen. Wie dies jedoch dann mit dem zustzlichen Verkehr gelst werden will, bleibt dahin gestellt. Die vermehrte Strkung der Zentren und Agglomerationen hat fr das lndliche Gebiet zur Folge, dass kaum mehr ein Wachstum statt finden kann. Mit einem Prozent Wachstum knnen Gemeinden wie Eriz gar nicht mehr wachsen, was wiederum zu einem Rckgang der Bevlkerung bedeutet. Dies bedeutet auch, dass weniger Personen immer mehr fr die bestehende Infrastruktur bezahlen mssen.	B	Im MB A_01 werden Anpassungen vorgenommen, um die Entwicklungsmglichkeiten in den Hgel- und Berggebieten sicherstellen zu knnen: So wird beispielsweise fr die Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen und werden auch die Einwohner ausserhalb der Bauzonen miteinbezogen. Die massgebende Bevlkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 im brigen nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden knnen – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von hheren Bevlkerungswachstumsraten ausgehen.
Gemeinde Forst-Lngenbhl		
Der Gemeinderat kann die Gedanken der neuen Strategie nachvollziehen. Der haushlterische Umgang mit dem Boden liegt ihm ebenfalls am Herzen. Ihm ist aber auch wichtig, dass die Gemeinde in einem realistischen und angemessenen Ausmass wachsen kann. Nur so knnen Angebote wie Schule, brgernahe Verwaltung und der Tourismus in unserem Naherholungsgebiet erhalten bleiben.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Bei der Konsultation der Unterlagen entsteht der Eindruck, dass wirtschaftlich interessante Bereiche, das Leben und das Arbeiten in die städtischen Gebiete und deren Agglomerationen verlagert werden. Als Folge davon ist zu befürchten, dass durch die "harte" Einstufung der ländlichen Gemeinden - wie z.B. Forst-Längenbühl - in ihren Entwicklungen sehr massiv eingeschränkt werden. Mit den Ideen des vorliegenden Entwurfs des Richtplans werden Gebiete, bzw. Gemeinden wie die unsere in der Hinsicht benachteiligt, dass den künftigen Generationen die Möglichkeit auf dem Lande und in ihrer gewohnten Umgebung sesshaft zu bleiben oder zu werden, erschwert bzw. gar verunmöglicht wird.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde aber durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Fraubrunnen Die Gemeinde Fraubrunnen begrüsst die sorgfältige Übersetzung der Ziele aus der RPG-Revision in konkrete Entwicklungsrichtungen und Massnahmen für den Kanton Bern. Die Vorlage wird in den meisten Belangen unterstützt und für sinnvoll und angemessen gehalten.	A	
Gemeinde Frauenkappelen Dem Grundgedanken der inneren Verdichtung können wir folgen. Unsere Gemeinde hat denn auch bereits im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (Genehmigung 2011) das in der Gemeinde mögliche Verdichtungspotential überprüft und dokumentiert sowie entsprechende Aufzonungen vorgenommen. Zusammen mit der Ortsplanungsrevision wurde deshalb dem Amt für Gemeinden und Raumordnung ein Richtplan Siedlungsentwicklung und Landschaft eingereicht.	A	
Gemeinde Gampelen Die Region Ins/Gampelen hat in den vergangenen Jahren ein gesundes und aus unserer Sicht qualitatives Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum hält an, die Region entwickelt sich positiv- insbesondere aufgrund von steuerstarken Zuzüglern aus dem Kanton Neuenburg. Wir fänden es sehr schade, wenn diese Tatsache im kantonalen Richtplan nicht anerkannt und damit die Entwicklung der bernischen Agglomeration Neuenburg unterbunden würde. Das Zentrum Neuenburg bietet dem Kanton Bern Zentrumsstrukturen, welche finanziell nicht abgegolten werden müssen und gleichzeitig Potential für den Zuzug von steuerstarken Einwohnern.	A	
Gemeinde Grosshöchstetten Der vorgeschlagene Entwurf des kantonalen Richtplans 2030 wird im Grundsatz gutgeheissen. Der Grundsatz der inneren Verdichtung und äusseren Begrenzung ist als Philosophie für Grosshöchstetten sinnvoll.	A A	
Gemeinde Gsteig Es zeigt sich einmal mehr, dass sich - wie im Fall der Raumplanung - massvolles und gesetzestreu Umsetzen nicht immer lohnt. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Bern in der Vergangenheit seine raumplanarischen Hausaufgaben gemacht und Mass gehalten. Dank der in anderen Kantonen teilweise überbordenden Entwicklung sind jetzt mit dem revidierten Eidg. Raumplanungsgesetz Korrekturen erforderlich. Vielleicht hätte sich der Kanton Bern mit einer mutigeren Vergehensweise auch besser entwickelt und müsste sich unter anderem heute nicht in der Frage des nationalen Lastenausgleichs regelmässig Vorwürfe gefallen lassen! Liest man in den Mitwirkungsunterlagen zum kantonalen Richtplan die sich stellenden Herausforderungen, so gelangt man unweigerlich zur Frage, ob eigentlich die Randregionen ausgehungert werden sollen? Siedlungen sollen hauptsächlich an zentralen, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossenen Lagen weiter entwickelt werden. Dasselbe gilt auch für Gewerbebetriebe. Mit diesen Schwerpunkten wird es für Randregionen noch schwieriger, eigene Bedürfnisse und Ansprüche durchsetzen zu können. Uns bleibt aber zumindest die dankbare Aufgabe, für eine intakte Naturlandschaft zu sorgen und damit den zum Selbstverständnis gewordenen Beitrag zur hohen Lebens- und Umweltqualität zu leisten. Parallel dazu wird erwartet, dass in denselben Gebieten ein blühender Tourismus mit neuen Logiernächten betrieben wird. Wie aber der Tourismus ohne Flächenwachstum nur mit Verdichtung in den Zentren wachsen soll, steht nicht im Richtplan.	A B	Der Handlungsspielraum in touristischen und ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Guggisberg Grundsätzlich begrüssen wir einen sorgsamen und haushälterischen Umgang mit dem Boden. Bei den Informationsveranstaltungen wurde immer wieder betont und in den Vernehmlassungsunterlagen auch erwähnt, dass diese Vorlage dem Entscheid des Stimmvolkes entspricht. Was den Grundsatz betrifft, sind wir mit Ihnen einer Meinung. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass sich die Stimmbürger über die nun geplante Umsetzung und die daraus resultierenden Massnahmen bewusst waren. Dass der Richtplanentwurf dem Volkswillen entsprechen soll, ist deshalb eine sehr optimistische und gewöhnungsbedürftige Auslegung. Von unserer Seite wird der Richtplanentwurf klar abgelehnt. Der Hauptgrund liegt darin, dass Gemeinden wie Guggisberg, welche in der Hügel- und Bergzone liegen, ausgeblutet und in ihrem Lebensnerv getroffen werden. Den örtlichen Gewerbebetrieben wird mit der fehlenden Entwicklung die Existenzgrundlage entzogen. Immer stärker betroffen ist auch die Land- und Forstwirtschaft, welche in unserem Gebiet im freien Wettbewerb ohne stützende und existenzsichernde Massnahmen nicht überleben kann. Negative Auswirkungen auf die mit dem Naturpark Gantrisch angestrebten und zugesicherten Ziele sind offensichtlich. Die Erhaltung der schönen Landschaft und der schönen Ortsbilder oder die verbesserte Erschliessung unseres Gebietes mit dem öffentlichen Verkehr mag anzustreben sein. Diese Ziele sind aber kaum finanzierbar. Weitere Einschränkungen und Erschwernisse sind für die ortsansässige Bevölkerung und das Gebiet kontraproduktiv.	A B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Hasle b.B. Der vorliegende Entwurf vom August 2014 ist in seiner detaillierten Erscheinung kaum zu überbieten. Die umfassenden Grundlagen lassen jedoch eine genau Erkenntnis und die Auswirkungen der Massnahmen und Ziele nicht zu. Als ländliche Gegend wollen wir als gleichberechtigter Teil unseres Kantons wahrgenommen werden. Der Entwicklungsachse Burgdorf - Hasle.B. - Langnau wird nur geringe Bedeutung zugemessen. Der Bericht ist langfädig, wenig verständlich und hätte zur Folge, dass unsere Bauverwaltung stark ausgebaut werden müsste. Wir möchten die Bauhoheit der Gemeinden stärken, nicht mit komplizierten Gebilden schwächen!	A	
Gemeinde Häutligen Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen entspricht einem Trend und wird unterstützt. Ob damit die Bevölkerungsentwicklung im schweizerischen Durchschnitt erreicht werden kann, bleibt offen.	A	
Gemeinde Herbligen Der vorgesehene Raumkonzept und die räumlichen Ziele sind nachvollziehbar. Der Gemeinderat ist mit der Entwicklungsstrategie einverstanden und unterstützt diese. Ob die angestrebte Bevölkerungsentwicklung erreicht werden kann, ist für den Rat fragwürdig. Der Nutzen eines solchen Bevölkerungswachstums ist nicht ersichtlich.	A	
Gemeinde Herzogenbuchsee Auf Zustimmung stossen ebenfalls die angestrebte Konzentration des Siedlungsgebiets und die Siedlungsentwicklung nach innen, vornehmlich in den Zentren sowie die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrserschliessung. Grosse Bedeutung kommt bei der inneren Verdichtung, insbesondere dem Spannungsfeld zwischen baulicher Mehrnutzung versus denkmalpflegerischem Schutz zu. Hier sind die zuständigen kantonalen Stellen gefordert mit der KDP eine einfach handhabbare Praxis zu entwickeln.	E	Hinweise für die konkrete Umsetzung in der Arbeitshilfe AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen SEIn"
Gemeinde Huttwil Das angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis ins Jahr 2038 wird begrüsst. Der Kanton Bern hat seine raumplanerischen Hausaufgaben gemacht und Mass gehalten. Die vorgeschlagene Verteilung von neuem Bauland macht eine Weiterentwicklung in den Landregionen sehr schwierig.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Innertkirchen		
Die Gemeinde Innertkirchen unterstützt die Zielsetzung des Kantons Bern, Grundlagen zu schaffen, die ein Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum im schweizerischen Mittel ermöglichen.	A	
Dazu stellen wir fest, dass mit den Vorgaben, - Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton beschränken, - nur noch minimale Einzonungen gestatten und - die Siedlungsentwicklung nach innen als Hauptzielsetzung, das Ziel kaum erreicht werden kann.		
Als Berggemeinde mit den wirtschaftlichen Standbeinen Wasserkraft, Landwirtschaft, Tourismus und der Tatsache von Abwanderung der Bevölkerung, stellen wir fest, dass die neue Richtplanung den Bedürfnissen der Gemeinde und der Teilregion Haslital zu wenig Rechnung trägt. Insbesondere würde unter den neuen Voraussetzungen das touristische Potential verkümmern.	B	Der Handlungsspielraum in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Kallnach		
Das angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5 % bis ins Jahr 2038 begrüssen wir. Dazu müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden. Wir sind der Meinung, dass dieses Ziel mit den vorliegenden Richtplaninhalten „Siedlung“ nicht erreicht werden kann. Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland verunmöglicht eine Weiterentwicklung, insbesondere ausserhalb der Städte und Agglomerationen, speziell in Landregionen. Aus Sicht der Gemeindebehörde Kallnach ist der vorgeschlagene Teil mit dem Titel "Richtplaninhalte Siedlung" bezüglich der Zielsetzungen sowie der Massnahmen grundlegend zu überarbeiten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde aber durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. So werden beispielsweise bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs auch die Einwohner ausserhalb der Bauzonen miteinbezogen.
Gemeinde Kandergrund		
Kurz zusammengefasst: "Wir sind am A. ...!" Kandergrund ist dem Raumtyp Hügel- und Bergzone zugeteilt und hat somit einen sehr kleinen Spielraum betr. Siedlungsentwicklung. Als Richtwert wird hier ein Wohnbaulandbedarf von 0.1 ha (1'000 m2) für die nächsten 15 Jahre bei einer Bevölkerungsentwicklung von 1 % angenommen, was faktisch einem Nullwachstum gleichkommt.	A	
Gemeinde Kernenried		
Mit dem Richtplan 2030 wird die Entwicklung der ländlichen Regionen massiv verhindert. Auf Kosten der ländlichen Regionen wird die städtische Entwicklung planerisch so festgelegt, dass eine Entwicklung der ländlichen Regionen faktisch unmöglich wird. Will der Kanton Bern langfristig seine Attraktivität erhöhen und wirtschaftlich sowie sozialgesellschaftlich nicht in den Abgrund stürzen, müssen die Entwicklungspotentiale der urbanen wie der ländlichen Regionen zusammen gefördert werden. Alle Regionen müssen im Verhältnis der bestehenden Entwicklungsstufe am Wachstum partizipieren können. Dies ist ohne Zersiedelung möglich und widerspricht nicht dem RPG. Es ist äusserst fragwürdig, weshalb sich der Kanton Bern mit dem Richtplan 2030 mehr einschränken will, als dies vom RPG gefordert ist.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Der Kanton Bern muss in Zukunft wie bereits in der jüngsten Vergangenheit Sparmassnahmen ergreifen. In Anbetracht dessen ist es mehr als fragwürdig, dass die kantonale und teilweise auch die kommunalen Verwaltungen weiter aufgebläht werden sollen, obwohl dies im Rahmen des RPG nicht notwendig wäre. Mit dem Richtplan 2030 dürfen nicht wie in diversen Massnahmen vorgesehen, die Kompetenzen der Gemeinden weiter beschnitten werden.	C	Die höhere Bedeutung des kantonalen Richtplans wird durch das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes vorgegeben.
Die Raumplanung ist aufgrund des RPG und des Richtplans 2030 in den letzten Monaten faktisch zum Stillstand gekommen und hat viele Gemeinden in ein Planungsdefizit geführt, welches langfristig Konsequenzen haben wird. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass der Richtplan 2030 weit über das Ziel hinaus schießt, ist die Vorgehensweise bezüglich Umfang, Inhalt und zeitlichem Ablauf für die Vernehmlassung nicht verständlich und nachvollziehbar. Insbesondere für kleine und mittlere Gemeinden ist es beinahe unmöglich, eine seriöse Vernehmlassung durchzuführen.	A	
Gemeinde Kirchdorf		
Der Gemeinderat begrüsst die sorgfältige Übersetzung der Ziele aus der RPG-Revision in konkrete Entwicklungsrichtungen und Massnahmen für den Kanton Bern. Die Vorlage wird in den meisten Belangen unterstützt und für sinnvoll und angemessen gehalten.	A	
Gemeinde Köniz		
Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des Richtplans, insbesondere der Richtplaninhalte Siedlung und ist, im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen des RPG, erfreut über die zügige Umsetzung der Bundesvorgaben.	A	
Der Gemeinderat anerkennt, dass die Agglomerationsgemeinden hinsichtlich des Bevölkerungswachstums eine grössere Verantwortung übernehmen müssen. Wie aber ausreichend bekannt ist, wird dieses Ziel von grossen Teilen der Bevölkerung nicht mitgetragen. Hier wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten von Nöten sein.	E	
Gemeinde Konolfingen		
Der kantonale Richtplan erscheint sehr zentrumslastig. Den mittleren und ländlichen Gemeinden wird insbesondere bei der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung zu wenig Bedeutung beigemessen. Wir bezweifeln, dass die in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über Regionalpolitik verankerten Zielsetzungen, namentlich die Erhaltung der dezentralen Besiedlung der Schweiz, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen, mit dem vorliegenden Richtplan gewährleistet werden kann.	A	
Gemeinde Koppigen		
Die vorgeschlagene Verknappung von neuem Bauland ist aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht akzeptabel. Der vorgeschlagene Teil mit dem Titel "Richtplaninhalte Siedlung" muss sowohl bezüglich der Zielsetzung sowie der Massnahmen grundlegend überarbeitet werden.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten.
Gemeinde Lauenen		
Das für den Kanton Bern angestrebte Wachstum von 10.5 % in den nächsten 25 Jahren wird begrüsst.	A	
Gemeinde Lauterbrunnen		
Die Konzentration von kantonalen Amts- und Fachstellen entzieht den Regionen neben wichtigen Arbeitsplätzen indirekt auch in gewissem Masse das Verständnis für den Kanton und dessen Handeln. Der "Draht" vom Bürger zum Kanton und natürlich auch umgekehrt fehlt zunehmend. Damit wird den Gemeinden, welche in vielen Bereichen das übergeordnete Recht umzusetzen haben, kein guter Dienst erwiesen. Antrag: Dezentrale Standorte für die kantonale Verwaltung müssen im Rahmen der Richtplanung in geeigneter Weise gesichert werden.	D	Dies kann nicht im kantonalen Richtplan geregelt werden.
Gemeinde Lenk		
Das angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis ins Jahr 2038 wird begrüsst. Durch die restriktiven Richtplaninhalte Siedlung kann das Ziel des Bevölkerungswachstums aber nicht erreicht werden. Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland ist nicht akzeptabel. Sie verhindert vor allem eine Weiterentwicklung in den ländlichen Regionen. Antrag: Der Teil mit dem Titel «Richtplaninhalte Siedlung» ist bezüglich der Zielsetzungen sowie der Massnahmen grundlegend und unter Einbezug von Gemeindevertretern zu überarbeiten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen und touristischen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Widersprüche: Der Richtplan 2030 beinhaltet diverse Widersprüche. Einerseits soll die Entwicklung räumlich konzentrierter als bisher erfolgen. Das Wachstum soll zu 75 % in den Raumtypen „Urbane Kerngebiete der Agglomerationen“ und „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen“ erfolgen. Im Gegensatz dazu soll in Berggebieten und ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl angestrebt werden. Dieser Widerspruch muss ausgeräumt werden, indem auch im ländlichen Raum eine Entwicklung ermöglicht wird. Dies kann nur erreicht werden, wenn auch dort noch Einzonungen möglich sind. Die Baulandhortung stellt nach wie vor ein grosses Problem dar. Viele Gemeinden verfügen über relativ grosse Baulandreserven, welche zum grossen Teil auf die Baulandhortung zurückzuführen sind. Diese brachliegenden Bauzonenflächen verhindern das Schliessen von Baulücken und verunmöglichen eine Verdichtung. Den Gemeinden fehlt in diesem Bereich ein griffiges Instrument, um dagegen vorzugehen. Der Kanton ist gefordert, die notwendigen Regelungen zu erarbeiten, damit die Gemeinden tätig werden können. Andernfalls dürfen Flächen, welche durch Baulandhortung nicht mobilisiert werden können, nicht den unüberbauten Bauzonenflächen angerechnet werden.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Lyss Zur Erreichung eines bundesrechtskonformen Instrumentes begrüssen wir die Festhaltung am bewährten System des kantonalen Richtplanes und dass schwergewichtig nur Anpassungen im Teilbereich Siedlung vorgesehen sind. Aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes besteht klar Handlungsbedarf aber wir sind dennoch der Meinung, dass mit den beabsichtigten Anpassungen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Kanton Bern zukünftig zu sehr eingeschränkt werden und in dieser Konsequenz noch einmal kritisch hinterfragt werden sollten. Aufgrund der Ortsplanerischen Erfahrungen der letzten Jahre muss in Frage gestellt werden, ob mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten die ehrgeizigen Ziele wie vorgesehen auch umsetzbar sind.	A	C Griffige Instrumente gegen die Baulandhortung müssen auf gesetzlicher Ebene (Baugesetz; Bauverordnung) geschaffen werden: Sie sind nicht Gegenstand des Richtplans. Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen müssen vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen werden überbaute Parzellen, bzw. Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung an die Grundordnung vornimmt, nicht angerechnet.
Gemeinde Madiswil Insgesamt stellen wir fest, dass die neue Richtplanung für unsere Gemeinde keine bedeutenden Nachteile mit sich bringt und dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) entspricht.	A	
Gemeinde Meisiberg Das angestrebte Bevölkerungswachstum bis 2038 wird begrüsst. Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland verunmöglicht aber eine Weiterentwicklung, insbesondere der Landregionen. Wir beantragen, die vorgeschlagenen Richtplaninhalte Siedlung vollständig zu überarbeiten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Meiringen Das Gebot der Stunde "Innenentwicklung vor Aussenentwicklung", wie auch die differenzierte räumliche Entwicklung nach Raumtyp, erachten wir als sinnvoll. Es ist wichtig und erfreulich zu sehen, dass hier ein Weg vorgeschlagen wird, der auch für Gemeinden auf Entwicklungsachsen oder mit Zentrumsfunktionen in zentrumsnahen, ländlichen Gebieten Spielräume in der räumlichen Entwicklung zulässt. Der Umfang des Geschäfts ist gross und der Inhalt komplex. Für kleine bis mittlere Gemeinden, meist ohne Planungsabteilung, ist eine solche Vernehmlassung eine grosse Herausforderung und mit viel Aufwand verbunden. Weiter sind wir erstaunt ob der Tatsache, dass trotz einer allgemeinen Wachstums müdigkeit/-kritik der Kanton Bern das Bevölkerungswachstum im schweizerischen Mittel in den Vordergrund stellt.	A	
Gemeinde Mühleberg Die hauptsächlichen Ziele des Richtplanes 2030, das Kulturland zu schonen und eine gewisse Verdichtung anzustreben, werden von der Gemeinde Mühleberg im Allgemeinen begrüsst. Jedoch wird die Fokussierung von Entwicklungsschwerpunkten auf Stadt und Agglomeration in Frage gestellt. Insbesondere lehnt die Gemeinde Mühleberg die einseitige Verteilung von Entwicklungsräumen, wie sie der neue Richtplan vorsieht, ab. Die Gemeinde Mühleberg grenzt mit ihrem Gemeindegebiet an die Stadt Bern. Insofern erachtet sie sich auch als dem Agglomerationsgebiet zugehörig, welchem gemäss neuem Richtplan grundsätzlich Siedlungserweiterungen zugesprochen werden. Zudem hat die Gemeinde Mühleberg mit den Energieproduktionsanlagen der BKW, der Autobahn, der Bahnlinie und der Reststoffdeponie Teufthal bereits diverse Lasten für das Zentrum zu tragen. Diese Lasten sind in der Form von gewissen Entwicklungsmöglichkeiten zu kompensieren. Eine massvolle Entwicklung muss für die Gemeinde Mühleberg auch in Zukunft möglich sein!	A	
Gemeinde Mühledorf Der Kanton Bern sieht in der Umsetzung vor, die Kern- und Agglomerationsgebiete massiv zu stärken und die ländlichen- und Berggebiete für die Landwirtschaft, den Wald und die Erholung vorzusehen. Kann diesem Ansatz einiges Positives abgewonnen werden gilt es gleichzeitig sicherzustellen, dass dadurch kein "Ballenberg-Effekt" entsteht. Die Entwicklung dieser Gebiete und damit die Optimierung des Grundgedankens ist sicherzustellen.	E	
Gemeinde Münchenbuchsee Der Gemeinderat von Münchenbuchsee stimmt den kantonalen Richtplan-Anpassungen grundsätzlich zu.	A	
Gemeinde Münsingen Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des Richtplans, insbesondere der Richtplaninhalte Siedlung und ist, im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen des RPG, erfreut über die zügige Umsetzung der Bundesvorgaben. Der Gemeinderat anerkennt, dass die Agglomerationsgemeinden hinsichtlich des Bevölkerungswachstums eine grössere Verantwortung übernehmen müssen. Wie aber ausreichend bekannt ist, wird dieses Ziel von grossen Teilen der Bevölkerung nicht mitgetragen. Hier wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten von Nöten sein.	A	
Gemeinde Muri Die Akzente, die der Kanton mit der Revision des Richtplans in der Siedlungsentwicklung setzt, sind fachtheoretisch gut nachvollziehbar und gesamtgesellschaftlich notwendig. Im Wissen um die unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. Inkraftsetzungsverfahren bedauert die Gemeinde den Umstand, dass Baugesetzrevision und Richtplanrevision nicht gleichzeitig in die Mitwirkung geschickt wurde. So wurden erst die Instrumente wie Mehrwertabschöpfung und Bauverpflichtung (im Rahmen des Baugesetzes) und nun die Wachstumsvorgaben vorgelegt. Die Fragmentierung durch die zeitlich versetzte Mitwirkung erschwert die politische Diskussion. Eine grosse Hürde stellt jedoch das politische Klima in der Bevölkerung in der Wachstumsdebatte dar. Eine anspruchsvolle Wachstumserwartung seitens des Kantons und der Region hilft grundsätzlich, die raumplanerische und politische Diskussion in der Gemeinde zu öffnen. Zu grosse Diskrepanzen zwischen dem Geforderten und dem Möglichen drohen jedoch unüberwindbar zu werden und die Glaubwürdigkeit der Institutionen zu schwächen. Die in der Vorlage der Gemeinde Muri bei Bern zugewiesenen Wachstumsziele werden als zwar technisch machbar, jedoch politisch kaum durchsetzbar beurteilt.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Neuenegg		
Die grundsätzliche Ausrichtung des Richtplans und der vom Kanton eingeschlagene Weg wird begrüsst. Damit das zurzeit geltende Einzonungsmoratorium zeitlich limitiert bleibt, sollte möglichst rasch ein bundesrechtskonformer Richtplan bereit gestellt werden.	A	
Gemeinde Oberhofen		
Mit der Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zum Teil verschärft. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Kanton Bern das revidierte Raumplanungsrecht umsetzen muss. Gleichwohl stellen wir beim überarbeiteten Richtplan eine gewisse Einschränkung der Gemeindeautonomie fest. Daher ersuchen wir Sie, die Handlungsspielräume, welche das Raumplanungsgesetz zulässt, zugunsten der Entwicklung der Gemeinden zu nutzen.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Diese radikale Beschränkung der Neueinzonungen im Kanton Bern wird abgelehnt. Die vorgeschlagene Verknappung steht im Gegensatz zum angestrebten Wachstum. Sie ist weder aus planerischer Sicht noch aufgrund der Bundesvorgaben erforderlich. Auch die Verteilung von neuen Bauzonen innerhalb des Kantons Bern und die angeordnete Entwicklung nach innen muss neu überdenkt werden. Daher sind die Richtpläneinhalte Siedlung vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung hat unter Einbezug von Gemeindevertretern zu erfolgen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird damit ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Gemeinde Oberried		
Wir unterstützen zudem die Annahmen des Kantons Bern bezüglich Wachstumsszenario der Bevölkerung und setzen uns dafür ein, dass auch künftig eine angepasste und räumlich koordinierte Weiterentwicklung in den ländlichen Regionen ermöglicht wird. Dabei erwarten wir, dass künftig auch neue Lösungen in der Ortsplanung und in den Baureglementen der Gemeinden im ländlichen Raum ermöglicht werden.	E	
Gemeinde Ochlenberg		
Dem Grundsatz, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden soll und nach aussen zu beschränken ist, wird durch den Gemeinderat Ochlenberg grundsätzlich unterstützt und ist im Ansatz korrekt. Jedoch muss für ländliche und/oder dezentral strukturierte Gemeinden auch künftig ein Handlungsspielraum garantiert sein. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Beispielsweise muss viel mehr auf alte gewachsene Strukturen Rücksicht genommen werden als in "neuen" Siedlungsgebieten oder Agglomerationen. Als Beispiel wird die Inventarisierung von schützenswerten Ortsbildern oder Baugruppen erwähnt.	B	Anpassung in MB A_01: Entsprechender Passus wurde ergänzt.
Gemeinde Oppligen		
Die unaufhaltsam grassierende Zentralisierung jeglicher Wohn- und Dienstleistungsangebote ist ebenfalls nicht erstrebenswert, umso weniger, als dadurch die ländlichen Gebiete weiter entvölkert werden. Die dadurch anhaltende Überlastung von Oe V und MIV ist zwar erkannt, Abhilfe aber offenbar nicht möglich, da die Behebung dieser Mängel jeweils der Entwicklung hinterher galoppiert.	A	
Gemeinde Ostermündigen		
Aus unserer Sicht verfolgt der Regierungsrat grundsätzlich die richtige Strategie in Bezug auf die übergeordnete Raumentwicklung.	A	
Gemeinde Pieterlen		
Die angestrebte Beschränkung der Zonenplanung auf bestimmte, gut erschlossene Gebiete wird begrüsst. Wichtig erscheint, dass die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland nicht zu Ungerechtigkeiten für bereits heute schwache Regionen führt. Entsprechende Massnahmen sind in der weiteren Bearbeitung aus unserer Sicht vermehrt zu erarbeiten und zu kommunizieren.	E	
Gemeinde Port		
Aufgrund der Erkenntnis, dass der Kanton Bern unterdurchschnittlich wächst und das Wachstum bisher in die Nachbarkantone exportiert worden ist, wird mit dem neuen Richtplan das Ziel verfolgt, im schweizerischen Mittel zu wachsen. Einmal mehr stellt sich die Frage, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Durch Vorschreiben oder durch das Schaffen von Anreizen?	A	
Die aktuelle und kurzfristige Entwicklung findet in den Agglomerationsgürteln statt. Diese nicht nur quantitativ zu steuern sondern auch qualitativ, ist ein noch unerfüllter Anspruch an den Richtplan 2030. Der Gemeinderat ersucht die Kantonsplanung, verstärkt auch qualitätssichernde Ziele und Arbeitsinstrumente zur Verfügung zu stellen.	E	Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen und erstellt die Arbeitshilfen AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" und "Bericht nach Art. 47 RPV". Des Weiteren stellt er gute Berner Beispiele zur Verfügung.
Der Kanton setzt immer noch auf das städtebauliche Konzept der Moderne. Der raumplanerisch/architektonische Trend zeigt jedoch eindeutig weg von der strengen Zonenteilung hin zu Misch- resp. Hybridnutzungen. So wären z.B. auf Flachdächern grösserer zusammenhängender Gewerbegebiete auch öffentlich zugängliche Erholungsflächen oder eine landwirtschaftliche, fruchtfolgekonforme Nutzung denkbar. Eine solche Nutzungsüberlagerung ist im kantonalen Richtplan aber leider nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig resp. anrechenbar.	A	
Gemeinde Rapperswil		
Die grundsätzliche Ausrichtung des Richtplans und der vom Kanton eingeschlagene Weg werden begrüsst. Damit das zur Zeit geltende Einzonungsmoratorium zeitlich limitiert bleibt, sollte möglichst rasch ein bundesrechtskonformer Richtplan bereit gestellt werden.	A	
Gemeinde Riggisberg		
Unter dem Titel "Herausforderungen an die Raumplanung", 2. Absatz wird festgestellt, dass in einer guten Raumordnung Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt sind. Sie führt zu geringen Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten.	B	An den Stossrichtungen des Richtplans 2030 wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Diese Feststellung können wir vollumfänglich unterstützen, sind jedoch der Meinung, dass genau dieser Zielformulierung mit dem zur Diskussion gestellten Richtplan nicht genügend Rechnung getragen wird. Indem nämlich dem ländlichen Raum kaum mehr Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden, sind die zwar kleinen, aber im Sinne der Zielformulierung funktionierenden Zellen innerhalb des Kantons gefährdet.		
Riggisberg weist heute mehr Zu- als Wegpendler auf. Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, dass Institutionen wie bspw. das Spital, das Wohnheim, das Altersheim, die Abeggstiftung und viele kleine Betriebe angesiedelt sind. Mit einer "Entwicklungsbremse" würden die Strukturen aus der Balance geraten und einige Betriebe würden zur Aufgabe oder zur Umsiedelung gezwungen. Wenn dies eintritt, ist voraussehbar, dass auch das übrige Gefüge zwangsläufig darunter leiden würde. Die Folgen für Riggisberg und die Region wären fatal. Was geschieht, wenn Arbeitsplätze und Lehrstellen in der ländlichen Region verschwinden? Die Bevölkerung ist gezwungen, ihre Arbeitsstelle ausserhalb der Region zu suchen und die Pendlerströme nehmen entsprechend zu. Weitere Argumente in Originalstellungnahme.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Der kantonale Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die Steuerung der räumlichen Entwicklung im Kanton Bern. Nebst den Regionalkonferenzen der Regionen und dem Naturpark Gantrisch als wichtigste Partner für die Umsetzung der regionalen Massnahmen bildet der Richtplan auch für die Gemeinden einen Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen im Bereich der Raumordnung aufzeigt. Letzteren wird die Möglichkeit zugestanden einen möglichst grossen Spielraum für die Entscheide in diesem Bereich zu erhalten. Die gemäss Art. 57 BauG definierte Behördenverbindlichkeit für den kantonalen Richtplan beschränkt sich auf die raumrelevanten Entscheidungen. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision in der Gemeinde Riggisberg wurden aber genau diese Spielräume und Verbindlichkeiten sehr unterschiedlich interpretiert und ausgelegt. Der Richtplan wurde von Seiten Amt für Gemeinden und Raumordnung als gesetzlicher Rahmen angewendet, was der Gemeinde in Entwicklungs- und Raumplanungsfragen kaum Entscheidungsspielraum zugestand. Der Gemeinderat beantragt, die Kompetenzverteilungen zwischen Kanton, Regionalkonferenzen, dem Naturpark Gantrisch und den Gemeinden (abgeleitet aus dem BauG und RPG) klarer definiert und umschrieben werden.	D	Die Kompetenzverteilung wird im Baugesetz geregelt.
Gemeinde Ringgenberg Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland verunmöglicht eine Weiterentwicklung, insbesondere der Landregionen. Der Kanton Bern benötigt zur Weiterentwicklung einen innovativen Ansatz und keine "Ballenbergmentalität". Umso mehr die Ballungszentren praktisch keine Entwicklungsmöglichkeiten nach Aussen mehr haben. Bei guter Konstellation des öffentlichen Verkehrs und bei gefahrenfreien Gebieten soll eine Weiterentwicklung durchaus möglich sein. Für die Klein- und mittelständische Unternehmungen einer Region darf kein Nachteil entstehen. Gemeindeautonomie: Die Einwohnergemeinde Ringgenberg hat grosse Mühe, wenn der Kanton Bern mit Massnahmen, wie in vorliegender Form, die Gemeindeautonomie mehr und mehr einschränkt. Jede Kommune hat die Fähigkeit, auf ihrer Ebene, die Richtwerte des Bundes und des Kantons selbst umzusetzen.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Roggwil Der Gemeinderat kann die vorgeschlagenen Massnahmen des Kantons nachvollziehen, sieht jedoch in diesen strengen Vorgaben eine starke Behinderung im Entwicklungsspielraum und in der Autonomie der Gemeinde Roggwil. Die Unterstützung der Wirtschaft durch die Gemeinde im Bereich von Arbeitszonenerweiterungen wird mit dem starken Landschaftsschutz (Erhalt der Fruchtfolgeflächen) mehr oder weniger verunmöglicht. Eine gute Siedlungsentwicklung nach innen ist stark abhängig vom Interesse der Grundeigentümer. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Grundeigentümer in einer ländlichen Gemeinde die Grosszügigkeit dieses ländlichen Raumes geniessen und nicht die städtische Verdichtung. Hier wird ein grosses Konfliktpotenzial zwischen der Bestandesgarantie, der Verfügbarkeif und der Rolle der Gemeinde bei der Durchsetzung der Verdichtung nach innen sowie die allfälligen langen Verfahrenswege erkannt. Ein weiterer Interessenkonflikt besteht im Bereich des Ortsbildschutzes und der Verdichtung nach innen.	A	
Gemeinde Rohrbach Der Gemeinderat Rohrbach stellt fest, dass - die Entwicklung der Randregionen wieder einmal mehr so eingeschränkt werden soll, dass eine Weiterentwicklung unmöglich ist. - die Gemeindeautonomie für die Planung mit den vorgesehenen Massnahmen ausgehebelt wird. Die Gemeindeautonomie muss weiterhin gewährleistet sein und die Zentralisierung gestoppt werden. - der Kanton Bern in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Kantonen haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist und die angestrebten Massnahmen deshalb nochmals überarbeitet werden müssen. - es zu Auszonungen kommen wird und damit auch zu Eingriffen in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer. Antrag: - Die Richtplaninhalte Siedlung müssen vollständig überarbeitet werden. - Keine Auszonungen vorzunehmen. - Die radikale und selbstverordnete Beschränkung der Neueinzonungen des Kantons Bern wird entschieden abgelehnt. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsmässig sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Die Ansicht, dass der Kanton Bern in den vergangenen Jahren im Vergleich mit anderen Kantonen haushälterisch mit dem Boden umgegangen wird, wird geteilt. Entsprechend sieht der Kanton nicht vor, Auszonungen vorzunehmen. Die Beschränkung der Neueinzonungen ist nicht selbstverordnet, sondern entspricht dem Willen des Schweizer Stimmvolkes, welches das revidierte Raumplanungsgesetz klar angenommen hat.
Gemeinde Rubigen Der Gemeinderat von Rubigen erachtet die Stossrichtung des Richtplans als grundsätzlich sehr positiv. Die vorgeschlagene Schwerpunktbildung der räumlichen Entwicklung und die angestrebte Verdichtung bebauter Gebiete nach innen erscheinen uns als taugliche Mittel, die angestrebten Ziele der Raumplanung umzusetzen. Die im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept festgesetzten Vorranggebiete der Siedlungserweiterung sollen bei künftigen Einzonungen vorrangig berücksichtigt werden. Mit Befriedigung stellen wir fest, dass die bisherigen raumplanerischen Bemühungen der Gemeinde Rubigen in Konsens zu den übergeordneten Planungsinstrumenten stehen.	A	
Gemeinde Rüderswil Der Vorschlag zum neuen Richtplan Siedlung ist bezüglich der Entwicklung nicht in unserem Sinne ausgefallen. Anstatt den Gemeinden und Regionen den nötigen Spielraum zu geben, die Entwicklung dorthin zu lenken, wo auch tatsächlich eine Nachfrage und die Chancen für eine echte Umsetzung bestehen, gibt der Kanton nicht stufengerechte detailliert Berechnung pro Gemeindetyp vor.	A	
Gemeinde Rüegsau Der Gemeinderat kann den vorgeschlagenen Anpassungen und Zielsetzungen im Grundsatz folgen.	A	
Gemeinde Rümligen Es ist uns bewusst, dass der Richtplan aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes des Bundes angepasst werden muss. Generell wünschen wir uns jedoch, dass Sie die Handlungsspielräume nutzen und die Entwicklung der Gemeinden nicht mehr als nötig einschränken.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird damit ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Gemeinde Rüttschelen Die Vorgaben des Richtplanes sollten nicht auf die einzelnen Gemeinden heruntergebrochen werden, sondern müssen unserer Ansicht nach in eine Region eingebettet sein. Das räumliche Denken muss ausgeweitet werden und darf nicht an Gemeindegrenzen Halt machen.	B	Das regionale Denken ist Voraussetzung für die RGSK; aufgrund der Anforderungen des Raumplanungsgesetzes muss jedoch der Richtplan Vorgaben auch für die Gemeinden machen.
Gemeinde Saanen Das angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis ins Jahr 2038 wird begrüsst. Dieses Wachstum muss mit aller Konsequenz verfolgt, umgesetzt und nicht selbst ein tieferes Ziel gesetzt werden. Mit den vorliegenden Richtplaninhalten "Siedlung" wird dieses ambitionöse Ziel zur reinen Makulatur! Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland verunmöglicht eine Weiterentwicklung, insbesondere ausserhalb der Städte und Agglomerationen, speziell in Landregionen. Der Kanton Bern benötigt zur Weiterentwicklung einen innovativen Ansatz und keine "Ballenbergmentalität". Antrag: Die Richtplaninhalte Siedlung sind vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung muss unter Einbezug von Gemeindevertreten erfolgen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Safnern		
Der Gemeinderat Safnern stimmt dem Richtplan 2030 gemäss Vernehmlassung grundsätzlich zu. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Safnern sollten jedoch gemäss den örtlichen und zeitlichen Umständen, nicht eingeschränkt werden.	A	
Gemeinde Scheuren		
Der Richtplan 2030 schränkt die Gemeinden mit dem Raumtyp "ländliche Gebiete" (zu welcher Gruppe 183 Gemeinden der Total 356 Gemeinden im Kanton Bern gehören), sehr ein. Das im Kanton Bern geplante Wachstum des Siedlungsgebietes erfolgt zu 75 % im urbanen Kerngebiet und im Agglomerationsgürtel, welchem 108 der Total 356 Gemeinden angehören. Hinzu kommt für eine Gemeinde wie Scheuren als weitere massive Einengung die vom Kanton definierte Fruchtfolgefläche, welche grundsätzlich nicht als Bauland verwendet werden darf. Das Entwicklungspotenzial für Scheuren ist massiv eingeschränkt. Es stellt sich die Frage, ob das fair ist.	A	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. So werden beispielsweise bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs auch die Einwohner ausserhalb der Bauzonen miteinbezogen.
Gemeinde Schlosswil		
Die im Kantonalen Richtplan 2030 aufgenommene Stossrichtungen bezüglich der Richtplaninhalte Siedlung aufgrund der Anforderungen des am 15.6.2012 revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz, und des erweiterten Richtplancontrollings 2014 werden zugestimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.	A	
Gemeinde Schwanden b. Brienz		
Nach unserem Verständnis sollte der Richtplan einen "Grobraster" festlegen, allzu einschränkende Vorgaben im Kantonalen Richtplan können und dürfen also nicht im Interesse der Regionen und Gemeinden liegen. Wir stellen nun aber einmal mehr fest, dass die Richtplanung im Kanton Bern nicht nur die Vorgaben des Bundes umzusetzen versucht, nein diese Vorgaben werden massiv ausgeweitet und verschärft. In der Praxis führt dies für die Regionen und Gemeinden zu einem massiven Autonomieverlust und zum fast vollständigen Verlust der Planungshoheit. Eine Weiterentwicklung von kleinen Landgemeinden wie Schwanden bei Brienz wird mit der neuen Richtplanung schlicht verunmöglicht. Wir hegen den berechtigten Verdacht, dass die Kantonale Behörde (Politik und Verwaltung) die kleinen Gemeinden mit den neuen Bestimmungen im Richtplan zur Fusion drängen (zwingen) wollen. Diesem Vorhaben widersetzen wir uns ganz klar und stellen folgenden Antrag: Die Richtplanung Siedlung ist vollständig zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung sind Vertreter der kleinen Gemeinden einzubeziehen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Der Entwurf des Kantonalen Richtplanes ist mit grossen Mängeln behaftet und berücksichtigt berechnete Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner und der Gewerbetreibenden unseres Kantons nicht. Der Richtplan ist in seiner Gesamtheit zu überarbeiten. Es sind bei der Überarbeitung Praktiker, Personen an der Front und Gewerbetreibende beizuziehen. Die Vorgaben des Bundes sind umzusetzen, nicht aber zu verschärfen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird mit dem kantonalen Richtplan 2030 ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Gemeinde Schwarzenburg		
Die grundsätzliche Ausrichtung des Richtplans und der vom Kanton eingeschlagene Weg wird begrüsst.	A	
Gemeinde Seeberg		
Dem Grundsatz, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden soll und nach aussen zu beschränken ist, wird durch den Gemeinderat Seeberg unterstützt und ist im Ansatz korrekt. Jedoch muss für ländliche und/oder dezentral strukturierte Gemeinden auch künftig ein Handlungsspielraum garantiert sein. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Beispielsweise muss viel mehr auf alte gewachsene Strukturen Rücksicht genommen werden als in "neuen" Siedlungsgebieten oder Agglomerationen. Als Beispiel wir die Inventarisierung von schützenswerten Ortsbildern oder Baugruppen erwähnt.	E	
Gemeinde Signau		
Infolge des Umfangs und die Komplexität des Richtplanes sind die Konsequenzen aus den Massnahmen im Voraus nur schwer abzuschätzen. Allgemein können wir darum nicht ohne Einschränkung Massnahmen absegnen deren Tragweite noch nicht bekannt ist. Im Rahmen der Interessenabwägungen muss in begründeten Fällen auch von der planarischen Verbindlichkeit abgewichen werden können.	E	
Die Einschränkungen im Richtplan punkto wirtschaftliche Entwicklung und Siedlungsentwicklung fallen moderat aus. Es zählt sich heute aus, dass der Kanton in der Vergangenheit die Raumplanung ernst genommen hat und keine Überbordungen zulässig.	A	
Gemeinde Sigriswil		
Der überarbeitete kantonale Richtplan schränkt grundsätzlich die Gemeindeautonomie ein. Dies wird entschieden abgelehnt. Mit der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes wurden die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes teilweise verschärft oder zumindest verkompliziert. Der Kanton wird gebeten, die Handlungsspielräume, die das RPG zulässt, zugunsten der Entwicklung der Gemeinden zu nutzen.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird damit ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Gemeinde Spiez		
Die Verdichtung und Stärkung der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen als Wirtschafts- und Wohnorte wird begrüsst. Die Entwicklungen in den Zentren und Agglomerationen sowie entlang der Entwicklungsachsen sind zu fördern.	A	
Gemeinde St. Stephan		
Antrag: Auf den überarbeiteten kantonalen Richtplan in der vorliegenden Fassung ist zu verzichten. Die Vorlage ist unter Beizug von Gemeindevertretern von Grund auf und unter Berücksichtigung der Prämisse, dass eine Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum und eine touristische Entwicklung im Berggebiet weiterhin möglich bleiben müssen, zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung sind wir gerne bereit, aktiv mitzuwirken. Begründung: Wir sind nicht damit einverstanden, wie der Kanton die an der Volksabstimmung vom März 2013 beschlossene Revision des Raumplanungsgesetzes umsetzen will. Der überarbeitete Richtplan 2030 geht viel zu weit. Die Vorschläge schüren den Stadt-Land-Graben und schaden der Wirtschaft des Gesamtkantons. Der Gemeinderat von St. Stephan fordert deshalb substanzielle Korrekturen. Bevor der Richtplan 2030 dem zuständigen Organ des Kantons zur Genehmigung vorgelegt wird, erwarten wir, dass der überarbeitete Entwurf den Gemeinden noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt wird.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der Regierungsrat ist bestrebt, den Richtplan 2030 so rasch wie möglich zu beschliessen und ihn beim Bund zur Genehmigung einzureichen: Damit soll wieder Planungs- und Rechtssicherheit bestehen und das Einzonungsmoratorium aufgehoben werden. Auf eine neuerliche Mitwirkungsrunde bei den Gemeinden wird aus diesen Gründen verzichtet.
Gemeinde Steffisburg		
Der verschärfte Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) sowie die Konzentration des Wachstums auf Zentren und deren Agglomerationen korrespondiert mit der neuen Raumplanungsgesetzgebung. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den vorgesehenen Vorgaben zur Siedlungsflächenenerweiterung und zur Bevölkerungszunahme, welche auf der Grundlage "Szenarium hoch" basieren, um einen Grenzwert und nicht um einen Zielwert handelt. Die Ansätze zur Verdichtung nach innen und zur minimalen Ausnützung von neuen Bauzonen werden, wenn auch nicht vorbehaltlos, unterstützt. Ob das durchschnittliche gesamtschweizerische Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen mit den vorgesehenen Massnahmen im Kanton Bern erreicht wird, werden die auf der Basis des neuen Richtplanes zu erarbeitenden Ortsplanungen und deren Umsetzung zeigen.	A	
Es wird aber auch festgestellt, dass der Kanton Bern in der Vergangenheit seine raumplanerischen Aufgaben mehrheitlich erfüllt hat. Der unterdurchschnittliche Verlust an Kulturland in der Periode 1981 bis 2005 (3.2% gegenüber dem gesamtschweizerischen Schnitt von 5,4%) ist nach unserer Beurteilung auch auf eine sorgfältige und nachhaltige Raumplanung zurück zu führen und nicht alleine dem unterdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum des Kantons Bern anzulasten.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die im neuen Richtplan nun für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Steuerungsinstrumente entziehen jedoch vielen Gemeinden den Handlungs- und Entwicklungsspielraum, sei es, weil aufgrund der Raumtypzuweisung fast keine Entwicklung mehr möglich sein wird oder weil der Druck, sich entwickeln zu müssen, zu gross und ausserhalb des finanziellen Handlungsspielraumes liegt wird.	A	
Gemeinde Stocken-Höfen Der Gemeinderat erkennt, dass der Kanton mit der Überarbeitung des Richtplans keine leichte Aufgabe zu bewältigen hat. Er muss sich mit zahlreichen verschiedenen Interessengruppen und Bedürfnissen auseinandersetzen und versuchen, diesen soweit möglich gerecht zu werden. In weiten Teilen scheint die Vorlage aus unserer Sicht denn auch durchaus gelungen. Allerdings ist der Gemeinderat der Auffassung, dass ländliche Gemeinden in mehrfacher Hinsicht benachteiligt und deren Entwicklung erschwert werden. Es lässt sich unschwer feststellen, dass sich das Wachstum auf die Städte und Agglomerationen konzentrieren soll, womit der Einfluss dieser Regionen wiederum zunimmt. Weil sich sowohl das Siedlungs- als auch das Arbeitsleben bei der präsentierten Strategie in Stadtnähe und die Zentren verlagern sollen, muss mit zusätzlichen finanziellen Herausforderungen für ländliche Gemeinden gerechnet werden. Insgesamt befürchtet der Gemeinderat, dass mit dem als Entwurfvorliegenden Richtplan die Entwicklung der Landregionen stark eingeschränkt wird und auch ihr Einfluss im politischen Alltag sinkt. Landgemeinden sind nicht nur Naherholungs- und Tourismusorte, sondern vorallem auch Wohn-, Arbeits- und Lebensraum für viele Menschen.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident Der vorliegende Entwurf vom August 2014 ist in seiner detaillierten Erscheinung kaum zu überbieten. Die umfassenden Grundlagen lassen jedoch eine genau Erkenntnis und die Auswirkungen der Massnahmen und Ziele nicht zu. Der Bericht ist langfädig, wenig verständlich und hätte zur Folge, dass unsere Bauverwaltung stark ausgebaut werden müsste. Wir möchten die Bauhoheit der Gemeinden stärken, nicht mit komplizierten Gebilden schwächen!	A	
Wachsen im kantonalen Mittel ist ein Wunschdenken der Bürostrategen. Das Leitbild der Gemeinde Sumiswald fordert kein Wachstum, sondern Erhalt der bestehenden Lebensräume und Einwohnerzahl. Eine kantonal verordnete Wachstumsvorgabe lehnen wir ab. Dazu merken wir vom "Wachstumsmotor Zentrum Bern" sehr wenig. Wir stimmen dieser urbanen Wirtschaftsgläubigkeit nicht zu. Die immer wieder repetierte Aussage von der Siedlungsentwicklung nach innen und die Beschränkung der Entwicklung nach aussen, stimmen wir nicht zu. Eine individuelle Gestaltung des Wohnraums und Eigentums sehen wir nach unserer Verfassung eingeschränkt.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat Die umfassenden Grundlagen lassen eine detaillierte Überprüfung der Einzelheiten nicht zu. Die Auswirkungen auf unsere Gemeinde sind nicht bekannt und abschätzbar. Uns fehlen die Möglichkeiten, in kurzer Zeit die möglichen Konsequenzen und insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berechnungen des Baulandbedarfs zu erkennen. Wir stehen daher im Grundsatz dem Richtplan 2030 sehr skeptisch gegenüber, zumal wir uns für die Bevölkerung sowie für die ansässige Wirtschaft und Industrie in unserer Gemeinde einsetzen und daher keine Einschränkungen in der Entwicklung eingehen können.	A	
Gemeinde Tägerschi Den haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen (Boden) und die im Richtplan festgehaltenen Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst, ebenso die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern mit einem Wachstum im schweizerischen Mittel.	A	
Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen Die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen unterstützt den Entwurf des kantonalen Richtplanes grundsätzlich in seiner Form. Der Gemeinderat anerkennt die Richtplananpassungen als gut und zweckmässig. In einigen Massnahmeblättern werden planerische Zielsetzungen aufgezeigt welche mit Vorteil durch die Behörden vor Ort umgesetzt werden sollten. So muss z.B. die Umsetzung der inneren Verdichtung durch Gemeindevertreter mit Ortskenntnissen erfolgen. Auch deshalb darf die Verschiebung der Planungshoheit, wie sie in der Vernehmlassung zur Revision des Baugesetzes vorgeschlagen wurde, nicht auf ein kantonales Amt verlagert werden. Ebenso darf die Mehrwertabschöpfung entschieden nicht an den Kanton fliessen. Dieses Geld muss bei den Gemeinden bleiben um wie z.B. im Massnahmenblatt A_06: Rückseite beschrieben, degradierte Böden	A D	
Gemeinde Trachselwald Die sehr detaillierten und umfangreichen Unterlagen sind für Laien und Behördemitglieder zu schwer verdaulich. Die genauen Auswirkungen der Massnahmen und Ziele auf die Gemeinden können nicht beurteilt werden. Dennoch geht aus der vorgesehenen Berechnung des Baulandbedarfs bei kleineren Gemeinden klar hervor, dass diese einem Einzonungsverbot gleichkommt. Die Massnahmen führen, wohl gewollt, zu einer weiteren Entvölkerung der ländlichen Gemeinden. Wir wollen aber weiterhin Puls von Leben, sowie ein aktives Zahnrad des Kantons sein und nicht ein verkümmertes Fleck auf der Landkarte. Die haushälterische Nutzung des Bodens unterstützen wir sehr. Die einzigen Vorzeigegemeinden sind aber die ländlichen Gemeinden. Der Hauptanteil der Fruchtfolgeflächen wird durch diese sichergestellt. Das gute, flache Ackerland wurde jedoch durch die Industrie- und Gewerbezentren verbaut. Wohl ist uns klar, dass Industriebauten auf Hauptverkehrsachsen, mit Bahn- und Autobahnanbindung angewiesen sind und nicht im Hügelgebiet bauen können/wollen. Dass dadurch aber ländliche Gemeinden, welche bereits bisher haushälterisch mit Bauland umgegangen sind, gestraft werden, kann nicht nachvollzogen und nicht akzeptiert werden. Weiter setzen wir ein Fragezeichen, ob wirklich alle Agglomerationszentren im vorgesehen Ausmass wachsen wollen?	A B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Gemeinde Treiten Der Gemeinderat stimmt dem Plan grundsätzlich zu.	A	
Gemeinde Uebeschi Grundsätzlich begrüssen wir Neuerungen und Anpassungen als Folge der RPG-Revision. Für einen Richtplan, der - wie sein Name sagt - erst die Richtung zu bestimmen hat, bzw. die anzustrebende Entwicklung festhält, gehen die vorgeschlagenen sehr konkreten Neuerungen allerdings zu weit. Die starre Einstufung der Gemeinden in verschiedene Raumtypen und die Festlegung der für diese Typen geltenden Richtwerte nehmen den Gemeinden im ländlichen Raum (besonders denjenigen ohne oder mit wenig touristischer Wertschöpfung) jegliche Entwicklungsmöglichkeit. Ländliche Gemeinden wie Uebeschi werden bei künftiger Erschliessung noch mehr benachteiligt und müssen zusätzlich noch das zu erwartende FFF-Defizit der Zentrumsregionen unentgeltlich und mit allen damit verbundenen Einschränkungen kompensieren (Uebeschi + 15% der Gemeindefläche neu und zusätzlich als FFF inventarisiert). Deshalb fordern wir - wenn wir schon die Rolle von Statisten übernehmen müssen - ausdrücklich eine klare Verknüpfung der Richtplanung 2030 mit dem Finanz- und Lastenausgleich. Wenn die ländlichen Gemeinden sich nicht mehr entwickeln dürfen, muss parallel zur neuen Richtplanung der FILAG so angepasst werden, dass die ungleich verteilten wirtschaftlichen Folgen der RPG-Revision auf die verschiedenen Raumtypen finanziell ausgeglichen werden. Die heutigen FILAG-Bestimmungen reichen dazu nicht aus; sie würden - wenn überhaupt- zu spät wirksam werden. Dass sich der Kanton in Zukunft eine kleinere Anzahl von selbständigen und autonomen Gemeinden wünscht, ist offensichtlich. Die Art und Weise, wie dies gerade auch wieder mit dem Beispiel Richtplan vonstatten geht, ist schlicht nicht fair.	A B D	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der Richtplan ist nicht mit dem FILAG verknüpft.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Urtenen-Schönbühl		
Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl stellt mit Genutttung fest, dass die raumliehe Entwicklung gezielter als bisher auf die durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebiete und die Entwicklungsachsen konzentriert und das knappe Gut Boden respektive Bauland haushälterisch genutzt werden soll.	A	
Gemeinde Utzenstorf		
Die Planungs- und Umweltkommission erachtet die Neuerungen des Richtplans grösstenteils als sinnvoll, namentlich die neue Zielsetzung zum Flächenverbrauch der WMK-Zonen aber auch die Strategie A 16c "Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht".	A	
Gemeinde Wachseidorn		
Der Kanton Bern will mit dem Richtplan 2030 klar die Zentren und Agglomerationen stärken und ihnen damit ermöglichen zu wachsen. Wie dies jedoch dann mit dem zusätzlichen Verkehr gelöst werden will, bleibt dahin gestellt. Die vermehrte Stärkung der Zentren und Agglomerationen hat für das ländliche Gebiet zur Folge, dass kaum mehr ein Wachstum statt finden kann. Mit einem Prozent Wachstum können Gemeinden wie Wachseidorn gar nicht mehr wachsen, was wiederum zu einem Rückgang der Bevölkerung bedeutet. Dies bedeutet auch, dass weniger Personen immer mehr für die bestehende Infrastruktur bezahlen müssen.	B	Im MB A_01 werden Anpassungen vorgenommen, um die Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen und den Hügel- und Berggebieten sicherstellen zu können: So wird beispielsweise in neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen oder bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs auch die Einwohner ausserhalb der Bauzonen miteinbezogen.
Gemeinde Wiedlisbach		
Der Gemeinderat begrüsst die generellen Ziele im Zusammenhang mit der Siedlung (Raumkonzept, Siedlungsstrategie, Grösse und Verteilung Siedlungsgebiet, Bauzonendimensionierung). Diese Ziele weisen nach unserer Sicht in die richtige Richtung.	A	
Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, der neue Richtplanentwurf setzt die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen um. Gleichzeitig versucht der Kanton Bern einen Spielraum auszunutzen, was wir begrüssen.		
Die Korrekturen, Änderungen oder Neuformulierungen der Massnahmenblätter, welche direkt für die kommunale Umsetzung die Leitplanken stellen werden, sind sehr strikt und mathematisch eng formuliert. Vermisst wird eine gewisse Flexibilität, die bei entsprechender Interessenabwägung gezielter auf engräumige, kommunale Orte reagieren könnte.	A	
Gemeinde Wimmis		
Mit dem Entwurf zum kant. Richtplan will der Regierungsrat den Land- und Berggemeinden über einen Zeitraum von 15 Jahren maximal nur noch Bauland für ein Bevölkerungswachstum zwischen 1 und 4 Prozent zugestehen. Für viele Gemeinden im Berner Oberland bedeutet dies faktisch einen Einzonungsstopp für zumindest 20 Jahre. Den Städten, Agglomeration und einigen zum Teil willkürlich ausgewählten sogenannten Zentrumsgemeinden 4. Stufe sollen hingegen bis zu 12 Prozent Wachstum zugestanden werden. Dies ist eine massive Ungleichbehandlung, die Schere zwischen armen und reichen Gemeinden öffnet sich dadurch weiter. Entwicklung, Wirtschaft und Wohnen soll anscheinend nur noch rund um die Städte und in einigen ausgewählten Gemeinden stattfinden. Der Rest soll sich mit Brosamen begnügen. Landgemeinden und Gemeinden im Berggebiet hätten praktisch keine Möglichkeit mehr, sich weiter zu entwickeln und damit Steuersubstrat zu generieren. Der Finanzausgleich dürfte in noch mehr Gemeinden die Haupteinnahmequelle werden.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Es ist schon fast ironisch, dass die äusserst bescheidenen Wachstumsmöglichkeiten für Gemeinden im Hügel- und Berggebiet seitens des Kantons damit begründet werden, dass in diesen Gemeinden statt einer Bevölkerungszunahme eher Abwanderung drohe. Wenn kein Bauland mehr eingezont werden kann, wird dies mit Sicherheit der Fall sein. Kann hingegen Bauland geschaffen werden, hätten Familien und Gewerbebetriebe wenigstens die Möglichkeit, in diesen Gemeinden zu bleiben. "Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen", heisst es in Artikel 24 der Bundesverfassung. Mit dem kant. Richtplan würde dieses Grundrecht für Land- und Berggemeinden faktisch ausser Kraft gesetzt.	A	
Gemeinde Wohlen		
Wir stellen fest, dass der Kanton und die Gemeinde Wohlen eine vergleichbare Zielsetzung hat, nämlich in den Zentren zu verdichten oder Bauzone zu ergänzen. Im räumlichen Entwicklungskonzept Wohlen (REK), welches ein durch den Kanton genehmigten Richtplan ist, wurde deshalb die bauliche Entwicklung auf die drei Zentrumsdörfer Uettiligen, Wohlen und Hinterkappelen festgelegt. In unserem Richtplan sind die Siedlungsentwicklungsgebiete Vorrang Wohnen Gebiete in den verschiedenen Zentrumsdörfern behördenverbindlich definiert. Einzelne dieser Flächen sind auch im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK als Vorranggebiete Siedlungserweiterungen Wohnen festgelegt. Wir gehen davon aus, dass die Gültigkeit dieser Massnahmen auch mit dem neuen Richtplan gegeben ist.	A	
Gemeinde Worb		
Die sorgfältige Ausarbeitung der Vorlage werden verdankt.	A	
Gemeinde Wynau		
Das angestrebte Bevölkerungswachstum bis ins Jahr 2038 wird begrüsst. Der Kanton Bern hat sich an die raumplanerischen Vorgaben gehalten. Nun gilt es, den bisherigen Erfolg nicht nur zu verwalten, im Gegenteil, nun sind kreative Lösungen für die Bevölkerung und Wirtschaft anzustreben und umzusetzen. Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland verunmöglicht aber eine Weiterentwicklung, insbesondere der Landregionen. Der Kanton Bern benötigt zur Weiterentwicklung einen innovativen Ansatz. Antrag: Die Richtplaninhalte Siedlung sind vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt unter Einbezug von Gemeindevertretern.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten.
Gemeinde Zäziwil		
Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen entspricht einem Trend und wird unterstützt. Ob damit die Bevölkerungsentwicklung im schweizerischen Durchschnitt erreicht werden kann, bleibt offen.	A	
Gemeinde Zollikofen		
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stossrichtung des Richtplans 2030 richtig ist. Wir vermissen aber eine Risikobeurteilung gerade bezüglich der konzentrierten Entwicklung im urbanen Kerngebiet. Schlussendlich ist die Gesamtstrategie abhängig von einzelnen kommunalen Entscheiden zu konkreten Planungsvorlagen, welche durch Parlamente oder den Stimmberechtigten gefällt werden.	C	Auf eine Risikobeurteilung wird verzichtet. Das Richtplancontrolling - das in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird - wird die laufende Entwicklung überwachen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.
Gemeinde Zweisimmen		
Der Kanton Bern strebt bis 2038 ein Bevölkerungswachstum an von über 10% und dies gleichzeitig mit einem beabsichtigten Entwicklungsstopp in den Randregionen. Diese schwerwiegenden Mängel im Kantonalen Richtplan 2030 können so nicht akzeptiert werden. Bei der angestrebten differenzierten Stärkung der Städte und Agglomerationen wird ein grundlegender Widerspruch zur Aussage festgestellt, wonach sich die ländlichen Teilgebiete ebenfalls entwickeln sollen.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche und touristische Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Eine Entwicklung muss in Zukunft auch im ländlichen Raum möglich sein. Die Auswirkungen der im Kantonalen Richtplan angedachten Siedlungsentwicklung sowie der Umgang und die Verteilung von Bauland wären für die Berggebiete und ländlichen Gemeinden fatal. Der Kantonale Richtplan ist grundsätzlich zu hinterfragen und vom Regierungsrat neu zu überarbeiten. Entwicklungsmöglichkeiten müssen in Zukunft auch in den Tourismusgebieten und generell im ländlichen Raum gegeben sein.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinden Friesenberg Süd		
Die vier Gemeinden des Teilraums "Friesenberg Süd" begrüßen grundsätzlich die Grundhaltung und Stossrichtung des überarbeiteten kantonalen Richtplans. Es ist richtig, die weitere Ausdehnung des Baulands zu begrenzen und die Siedlungsentwicklung primär auf die Zentren und die bestehenden Baugebiete zu konzentrieren. Um die Ziele des kantonalen Richtplans zu erreichen, ist unserer Ansicht nach die Koordination räumlicher Fragestellungen über die Gemeindegrenzen hinweg eine notwendige Voraussetzung.	A	
Die vier Gemeinden des Teilraums "Friesenberg Süd" beabsichtigen daher, weiterhin und vermehrt grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und zur Umsetzung des kantonalen Richtplans in Zukunft gemeinsame Prozesse zu prüfen. Mögliche Handlungsfelder von gemeinsamem Interesse könnten zum Beispiel sein: - ein koordiniertes Verorten von Siedlungsentwicklungsgebieten, von Verdichtungsschwerpunkten im bestehenden Siedlungsgebiet sowie auch von expliziten Nicht-Verdichtungsgebieten (z. B. aus orts- und landschaftsbildschützerischen Gründen); - die Diskussion einer Disposition bezüglich Austausch, bzw. Konzentration des für die vier Gemeinden gesamthaft ausgewiesenen kommunalen Baulandbedarfs an einigen wenigen Standorten, welche aus der übergeordneten Sicht des gesamten Teilraums "Friesenberg Süd" zweckmassig sind; - das Festlegen geeigneter Standorte der Intensivlandwirtschaft; - von Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet betreffend der Energieproduktion; - und von Massnahmen zur Umnutzung von brachliegenden Landwirtschaftsbauten.	A	
Stadt Bern		
Die haushälterische Nutzung des Bodens, die Konzentration der Entwicklung des Siedlungsgebiets im Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" und die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt der Gemeinderat der Stadt Bern. Dies bedingt jedoch auch die wirksame Umsetzung der Beschränkung einer baulichen Entwicklung nach aussen in den übrigen Raumtypen. Eine erfolgreiche Innenentwicklung und Mobilisierung der gehorteten Baulandreserven setzt neue, griffige Instrumente auf kommunaler Ebene voraus. In der kürzlich erfolgten Revision des Baugesetzes und der vorliegenden Revision des Richtplans fehlen diese ganz.	D	Griffige Instrumente auf kommunaler Ebene können nicht mit dem Richtplan festgesetzt werden.
Insgesamt könnte allenfalls der Kantonale Richtplan Siedlung textmässig reduziert und vereinfacht werden, da gewisse Richtplaninhalte mehrmals formuliert werden. Damit wäre er lesbarer und klarer.	B	Textliche Vereinfachungen wurden - soweit möglich - vorgenommen. Da i.d.R. einzelne Strategien oder Massnahmen des Richtplans zur Anwendung kommen und diese selbsterklärend sein müssen, werden gewisse Redundanzen im Gesamtwerk in Kauf genommen.
Stadt Biel-Bienne		
Die Stadt Biel begrüsst den überarbeiteten Richtplan 2030, da er grundsätzlich in die richtige Richtung zielt. Er ist ein zentrales strategisches Instrument für die Entwicklung des Kantons Bern. Die darin festgesetzten Massnahmen sind jedoch nur umsetzbar, wenn der Grosse Rat und der Regierungsrat die nötigen finanziellen Mitteln zur Verfügung stellen.	A	
Stadt Burgdorf		
Grundsätzlich unterstützt die Stadt Burgdorf die Überarbeitung des Richtplans und die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes.	A	
Stadt Langenthal		
Grundsätzlich erachtet der Gemeinderat das angestrebte Bevölkerungswachstum von 10.5 Prozent sowie die gesetzte kantonale Obergrenze für neue Bauzonen bis ins Jahr 2038 als sinnvoll und dem Ziel einer nachhaltigen Umgang mit der Ressource Boden dienlich. Der Gemeinderat ist sich dabei jedoch bewusst, dass die neu verfassten Eck- und Grenzwerte für das kantonale Planungsinstrument sehr ausführlich formuliert worden sind.	A	
Stadt Nidau		
Grundsätzlich unterstützt die Stadt Nidau die Stossrichtung und die Anpassungen, welche der Richtplan 2030 vorsieht.	A	
Stadt Thun		
Der Fokus der Richtplanrevision wird auf den Aspekt Siedlung gelegt. Dies geschieht ohne gleichzeitige Betrachtung der Landschaft. Dadurch entsteht erneut ein Defizit "Landschaftsqualität" hinsichtlich der Interessenabwägung. Die bernische Landschaft kann sich so nicht als "Gegenstück zur Siedlung" entwickeln. Die Landschaftsentwicklung ist deshalb ebenfalls im Richtplan zu behandeln.	B	Die Strategien und Massnahmen im Hauptziel E (Natur und Landschaft schonen und entwickeln) behandeln die Landschaft.
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
In Bezug auf die Herausforderungen und die angestrebte räumliche Entwicklung im Kanton Bern halten wir fest, dass diese mit den wichtigsten Zielen und Absichten des Richtplans des Kantons Freiburg und dessen anstehender Gesamtrevision übereinstimmen. Dies betrifft insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen, die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, die differenzierte Verbesserung der wirtschaftlichen Standortqualität sowie die bessere Abstimmung der erneuerbaren Energien auf Raum und Umwelt.	A	
BDP Kanton Bern		
Die BDP unterstützt den Paradigmenwechsel, welcher die Zersiedlung stoppen will, indem die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird.	A	
EDU Kanton Bern		
Die EDU akzeptiert den vom Schweizer und Berner Volk bei der Abstimmung über die Revision des Raumplanungsgesetzes geäusserten Volkswillen, wonach die Zersiedelung zu bremsen und das Kulturland zu schützen ist. Trotzdem darf gesagt werden, dass der Kanton Bern im Vergleich mit anderen Kantonen bisher mit dem Boden nicht verschwenderisch umgegangen ist und gerade deswegen einen gewissen Nachholbedarf aufweist. Der Richtplan 2030 darf nicht dazu führen, dass ein nachhaltiges Wachstum erschwert oder gar verhindert wird. Unser Kanton ist so vielfältig und unterschiedlich strukturiert, dass es nicht möglich und sinnvoll ist, das Wachstum in starren Zahlen und Prozenten pro Gebiet festzulegen. Wichtig ist uns, dass auch im ländlichen Raum, insbesondere auch in den touristischen Gebieten eine Entwicklung möglich bleibt.	A	
Fazit: Die vorgeschlagene Verknappung und Verteilung von neuem Bauland muss ausgeglichener und gerechter gestaltet werden. Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass der bereits bebaute Boden optimal genutzt werden kann. Der Richtplan 2030 ist durch den Regierungsrat umfassend zu überarbeiten!	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Die Anpassung der Gesetzgebung ist nicht Gegenstand der Anpassungen des Richtplans 2030.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Der Richtplan stellt aus Sicht der EVP eine wichtige Grundlage dar, um im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Wachstumsstrategie sowie einer dezentralen Konzentration unter Einbezug der Gemeinden und Regionen diejenigen kantonalen Entwicklungsschwerpunkte zu definieren, welche genügend Anziehungs- und Ausstrahlungskraft auf Gewerbe, Industrie und Bevölkerung haben und die gleichzeitig zu einer Pendlerentlastung des Hauptzentrums Bern führen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass der aktualisierte Richtplan mit den verschiedenen kantonalen Sachplanungen, Konzepten und Strategien in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Energie, Spitalversorgung etc. abgestimmt wird und auf diese Weise zu einer kohärenten Planung und Strategie der Regierung beiträgt. In Zeiten knapper Finanzen soll der Richtplan dem Regierungsrat als wichtige Entscheidungsgrundlage dienen, um bei Investitionsvorhaben die entsprechenden Priorisierungen vornehmen und damit die bestehenden Mittel möglichst effizient und gezielt einsetzen zu können. Die EVP erwartet, dass die Regierung ihre diesbezüglichen Überlegungen bei relevanten Vorhaben und Investitionen entsprechend klar darlegt und kommuniziert.	E	
Die Stossrichtung der im Richtplan 2030 formulierten Raumordnungspolitik zielt auf eine flächensparendere Siedlungsentwicklung. Die Entwicklung der vergangenen Jahre, die stetig neue „Jahrhinge“ um das Siedlungsgebiet wachsen liess, soll korrigiert werden. Die Zersiedelung soll gestoppt werden, damit die Qualitäten des vorhandenen, nicht erweiterbaren Raumes erhalten bleiben. Die EVP teilt diese Grundsätze und Schwerpunkte für die Raumentwicklung des Kantons und unterstützt insbesondere den Paradigmenwechsel zu einer Siedlungsentwicklung nach innen. Die hohe Zustimmung zur Revision des Raumplanungsgesetzes von 66.8% im Kanton Bern sollte als Auftrag für eine prägnante Umsetzung in Richtplan und Baugesetz verstanden werden.	A	
Die regionale Abstimmung der Entwicklung des Siedlungsgebietes erhält durch die angestrebte Konzentration des Wachstums eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der raumplanerischen Ziele des Richtplanes erfordert deshalb auch die entsprechenden gemeinderechtlichen strukturellen Voraussetzungen: Die EVP unterstützt die vom Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision BauG angestossene Debatte und favorisiert das Modell einer vertikalen Kompetenzverschiebung. Eine Kompetenzdelegation müsste sinnvollerweise auf die Stufe der Regionen erfolgen.	D	Stellt Gegenstand der Teilrevision Baugesetz dar.
Grüne Kanton Bern		
Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Baugesetz erwähnt, sind für die Grünen in der Raumplanung Verbesserungen und eine konsequentere Umsetzung der bestehenden Instrumente dringend nötig. Daher begrüssen die Grünen den überarbeiteten Richtplan 2030, der grundsätzlich in die richtige Richtung zielt.	A	
Zu der mit 19'768 gültigen Unterschriften zustande gekommenen Kulturland-Initiative haben die InitiantInnen einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet. Dieser fordert im Hinblick auf eine Begrenzung der Zersiedelung erstens die Festlegung des Siedlungsgebiets und definiert zweitens Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen – verbunden mit einem konsequenten Ausgleich der Verluste. Während der zweite Punkt im Baugesetz und im Richtplan für die FFF aufgegriffen wurde, vermissen wir eine griffige und abschliessende Festlegung des Siedlungsgebiets. Wir haben deshalb im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz eine entsprechende Ergänzung beantragt. Diese Forderung soll auch im entsprechenden Massnahmenblatt im Richtplan 2030 verankert werden.	C	Auf die abschliessende Festlegung des Siedlungsgebietes wird verzichtet. Die Variante C (Quantitative Grenze für das Wachstum Siedlungsgebiet) wird vor allem beibehalten, um nicht unnötig in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen. Die Regeln für die Bauzonendimensionierung sind so festgelegt, dass ein unerwünschter Zuwachs der Siedlung am "falschen Ort" wirksam verhindert werden soll.
Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus: Die Wohnraumknappheit hat in verschiedenen Teilen des Kantons Bern ein besorgniserregendes Ausmass erreicht (Leerwohnungsziffer von 0,48 Prozent in Bern, 0,06 Prozent in Unterseen, 0,12 Prozent in Interlaken, 0,24 Prozent in Thun, 0,16 Prozent in Wohlen bei Bern usw.). Wohnraumknappheit erhöht den Druck auf die Mieten, so dass preisgünstige Wohnungen besonders rar werden. Angesichts dessen ist es angezeigt, die Förderung des preisgünstigen Wohnungsangebots ausdrücklich im Richtplan zu verankern und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Massnahmen zu ergreifen.	C	Das Thema "preisgünstiger Wohnungsbau" stellt kein Thema auf Stufe kantonaler Richtplan dar, sondern ist - bedarfsweise - im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln. Der Grosse Rat hat zudem beschlossen, die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots ab 2015 nicht weiterzuführen.
Antrag: Die Grünen beantragen ein neues Massnahmenblatt mit Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien, zu erarbeiten.		
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Die Grünliberalen teilen im Grundsatz die Stossrichtungen des Richtplanentwurfs 2030 im Kanton Bern. Namentlich die Ausrichtung auf die haushälterische Nutzung des Bodens, die Verdichtung der Siedlungsstruktur nach innen, den Schutz von Naturlandschaften, Umweltqualität und Biodiversität, die Abstimmung von Verkehr und Raumplanung sowie auf eine Siedlung der kurzen Wege, die sich teilweise bereits aus den bundesrechtlichen Vorgaben ergeben, stellen für die Grünliberalen prioritäre Anliegen dar.	C	Die Anträge wurden teilweise umgesetzt: Der Auftrag zur Erhebung der unüberbauten Bauzonenreserven wurde in den Richtplan aufgenommen und ergänzt die zu schaffende Arbeitszonenbewirtschaftung. Die Verkleinerung zu grosser Bauzonen ist im Einzelfall bei der Umsetzung der Massnahme A_01 zu prüfen.
In der konkreten Ausformulierung und Operationalisierung dieser Stossrichtungen gehen bereits die Grundsätze des Richtplanes jedoch zu wenig weit. Zur Sicherstellung einer konzentrierten und damit effizienten Entwicklung der Siedlungsstruktur sind noch weitergehende Priorisierungen der Siedlungsentwicklung sowie strengere Vorgaben bezüglich der inneren Verdichtung vorzunehmen, und in den peripheren Regionen des Kantons oder weniger gut erschlossenen Räumen sind Rückzonungen zu planen und umzusetzen. Dieser erhöhte Gestaltungswille des Kantons muss im Richtplan 2030 noch wesentlich stärker zum Ausdruck kommen. Insbesondere ist, wie vom Bundesrecht verlangt, ein Instrumentarium für allenfalls notwendige Rückzonungen zu schaffen. Die Grünliberalen schlagen die Schaffung eines Inventars für Baulandreserven vor, welches Potentiale für die Verschiebung von Bauzonen an geeignetere Stellen besser sichtbar macht.		
Zum Zweck des Monitoring und der Steuerung dieser Entwicklungen ist die Formulierung eines Sets von Indikatoren in Bezug auf die Raumplanungsziele ins Auge zu fassen. Denkbare Parameter wären etwa der Raumbedarf pro Person, Parameter zur Siedlungsdichte (allenfalls aufgliedert nach Gebieten: urbane Kerngebiete, Agglomerationsgürtel, ländlicher Raum etc.), der Anteil der gut mit dem ÖV erschlossenen Geschossfläche (unterteilt nach Erschliessungsklassen) oder die Fläche der Naturschutzzonen. Für diese Indikatoren sind auf Kantonsebene konkrete und quantifizierte Ziele zu formulieren, an denen sich die kantonale Raumplanungspolitik zu messen hat. Ein Instrument, um den gesetzten Zielen näher zu kommen, ist die schon früher von den Grünliberalen vorgeschlagene Bodenverbrauchssteuer, da sie einen Anreiz zur effizienten Nutzung des Bodens setzt.	E	
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Die SP des Kantons Bern begrüsst grundsätzlich das mit dem Kantonalen Richtplan festgelegte Raumkonzept, sowie die Strategien und Zielsetzungen. Dies allerdings mit einem gewichtigen Vorbehalt: Der Regierungsrat hat aus nachvollziehbaren Gründen dem Richtplan ein optimistisches Wachstumsziel zu Grunde gelegt. Sollte das angestrebte Wachstum im schweizerischen Mittel nicht eintreten, sind zwingend und rechtzeitig Anpassungen am Richtplan (insbesondere beim maximalen Wachstum des Siedlungsgebiets im 25-Jahre und im 15-Jahre Horizont) vorzunehmen, damit die Siedlungsentwicklung auch bei geringerem Wachstum konzentriert und nach den Grundsätzen der Verdichtung nach Innen erfolgt.	E	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die neue Richtplanung bedeutet einen Paradigmawechsel in der Raumplanung, den die SP des Kantons Bern seit langem gefordert hat und deshalb ausdrücklich begrüsst. Die Siedlungsentwicklung nach Innen und die haushälterischen Nutzung des Bodens sind dabei zentral. Diese Neuausrichtung der Raumpolitik ist eine direkte Folge des neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das von der Berner Bevölkerung mit grossem Mehr angenommen wurde. Wir haben im Kanton Bern von der Bevölkerung den Auftrag erhalten, der Zersiedelung in unserem schönen Kanton entschieden entgegen zu treten und Gegensteuer zu geben. Der Regierungsrat ist deshalb auf dem richtigen Weg. Wir müssen viel dichter bauen, das Siedlungswachstum entlang gut erschlossener Verkehrsachsen und an zentralen Lagen ermöglichen und die Aussenräume der Siedlungen in hoher Qualität und mit Sorgfalt ausgestalten. Das ist auch eine Frage der Kosten. Bei einer unkontrollierte Zersiedelung und wenn jede Gemeinde im ganzen Kanton einzonen kann und Einfamilienhäuser bauen kann, entstehen hohe Erschliessungskosten für den Staat, was sich letztlich negativ auf den Finanzaushalt auswirkt und auf die Steuerzahlenden. Die Zersiedelung ist im Kanton Bern wegen dem geringen Wachstum der letzten Jahrzehnte noch nicht derart fortgeschritten wie in andern Kantonen. Diese Trumpfkarte darf der Kanton jetzt nicht verspielen und muss seine noch intakten Landschaften und Grünräume im Interesse der Bevölkerung, der Landwirtschaft und auch des Tourismus rigoros schützen.	A	
SP Sektion Spiez Die SP Spiez steht ganz klar hinter der mit dem Richtplan 2030 angestrebten Entwicklung des Kantons Bern und befürwortet im Grundsatz sowohl das Raumkonzept als auch die Strategien und Zielsetzungen.	A	
SVP Kanton Bern Insgesamt sind aber die Richtplaninhalte Siedlung zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. Nicht akzeptabel ist insbesondere die angestrebte Baulandverknappung, die zu stark ausfällt. Diese ist weder aufgrund der Bundesvorgaben notwendig noch ist der Bedarf gegeben, da auch das vorgeschlagene Raumkonzept klar festhält, dass die Bauzonen im Kanton Bern nicht zu gross sind. Die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung nach Innen ist zwar ein interessanter Ansatz, da sie zum haushälterischen Umgang mit dem Boden beitragen dürfte. Sie kann aber nicht von oben angeordnet werden, sondern ist durch Lockerungen von Vorschriften zu ermöglichen beziehungsweise mit Anreizen für Bauwillige und Gemeinden lukrativ zu gestalten. Zudem braucht es dazu ein Umdenken aller Beteiligten (Bauherren, Planer, Architekten und Baufirmen) sowie die Entwicklung neuer Methoden und Instrumente. Wenn überhaupt, müssten die Baulandverknappung und die Pflicht zur Siedlungsentwicklung nach Innen schrittweise und mit Übergangsfristen angegangen werden. Wichtig ist, dass die wirtschaftliche Entwicklung nicht gebremst werden darf und dass auch eine Entwicklung des ländlichen Raumes nach wie vor möglich ist. Es ist deshalb fragwürdig, wenn die künftige Siedlungsentwicklung prioritär an zentrale, gut durch den ÖV und den Langsamverkehr erschlossene Lagen gelenkt werden soll. Vielmehr gilt es, auch die Besiedelung und die wirtschaftliche Entwicklung im dezentralen Raum aufrecht zu erhalten und zu fördern. Zentral ist deshalb eine situative Umsetzung der Raumplanung nach der Maxime „das Richtige am richtigen Ort“.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Berner Heimatschutz Der Berner Heimatschutz begrüsst die Überarbeitung als einen Schritt in die richtige Richtung. Der Berner Heimatschutz unterstützt die sorgfältige Weiterentwicklung der Ortsbilder - nicht zuletzt weil damit auch der genauso wichtige Landschaftsschutz gestützt wird - und wehrt sich gegen die Bedrohung der Ortsbilder durch Energiesanierungen und künftige unüberlegte Verdichtungen. Grundsätzlich unterstützt der Berner Heimatschutz die im Dokument Richtplaninhalte Siedlung übersichtlich dargestellten Ziele, Konzepte und Massnahmen als Schritte in die richtige Richtung. Einzelne Themen hingegen, insbesondere die potentielle Gefährdung der wertvollen bestehenden Ortsbilder durch die Innenentwicklung, sind im Richtplan Siedlung zwar als „Herausforderung“ erkannt, aber nicht angemessen in die Ziele, Konzepte und Massnahmen integriert: Der zukünftige Siedlungsdruck, erzeugt wohl primär durch den Fruchtfolgeflächenschutz, erfordert einen adäquaten Ortsbildschutz.	A	
Berner KMU - PME Bernoises Unbestritten ist, dass der bestehende kantonale Richtplan überarbeitet und an die verschärften Vorgaben des Bundes angepasst werden muss. Der Kanton Bern darf dabei für sich in Anspruch nehmen, sich bereits heute bezüglich der Anforderungen an die Trennung des Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiets auf einem guten Stand zu befinden. Wie im kürzlich vorgelegten Raumplanungsbericht 2014 würdigt der Regierungsrat auch im Richtplan 2030 den tatsächlichen Planungsstand unseres Kantons zu wenig positiv, räumt der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner Regionen zu wenig hohe Priorität ein und geht die neuen Herausforderungen zu wenig offen und mit zu grossen regulatorischen Ambitionen an. Der Regierungsrat will mit einer grundlegenden Überarbeitung des kantonalen Richtplans den bernischen Gemeinden gewissermassen aufzwingen, vor allem nach innen zu wachsen und nur in Ausnahmefällen neues Bauland einzuzonen. Die planerischen Ziele können einfacher und schneller erreicht werden, wenn an Stelle von Einschränkungen und Zwang nach Möglichkeiten gesucht wird, wie eine erwünschte Entwicklung begünstigt werden kann. In diesem Zusammenhang müsste vor allem der Frage nachgegangen werden, unter welchen Voraussetzungen es sich für Eigentümer, Bauherren und Investoren lohnt, die Entwicklung im bestehenden Baugebiet voranzutreiben. Werden die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes konsequent mit dem bereits sehr weit fortgeschrittenen Stand der bernischen Raumplanung verglichen, darf man ohne Weiteres zu etwas anderen Schlussfolgerungen kommen, als dies der Regierungsrat tut. Der Anpassungsbedarf auf Grund des neuen Bundesgesetzes ist nämlich nicht halb so gross, wie er in den Berichten des Regierungsrats dargestellt wird. Damit kann näher auf die wirklichen Herausforderungen der bernischen Planungspolitik eingegangen werden. Neben einem haushälterischen Umgang mit landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist dies die Frage, ob die Raumplanung tatsächlich alle denkbaren Entwicklungen bremsen muss oder ob sie nicht viel mehr eine erwünschte Entwicklung unseres Kantons ermöglichen und fördern sollte. Die Mitte dieses Jahres in Kraft gesetzte Revision des Raumplanungsgesetzes erhöht vorallem den Druck des Bundes, die bereits bisher geltenden materiellen Anforderungen an die Planung tatsächlich zu erfüllen. Bern tut dies ohne diesen zusätzlichen Druck bereits seit Jahren. Es ist wichtig, gegenüber den Bundesbehörden die spezifische Situation des Kantons Bern aufzuzeigen und die entsprechenden Konsequenzen zu verfechten. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll erleichtert und gefördert werden. Zwang ist der falsche Ansatz. Es wird in der grossen Masse der Fälle einfacher sein, günstige Voraussetzungen zu schaffen und Möglichkeiten aufzuzeigen. Zu den geforderten Erleichterungen gehören auch der Abbau bestehender Hindernisse, beispielsweise im Bereich des Denkmalschutzes.	A	
	C	Der Richtplan 2030 wird mit verschiedenen Arbeitshilfen begleitet.
	C	Das Anliegen, die spezifische Situation des Kantons Bern gegenüber den Bundesbehörden aufzuzeigen und die entsprechenden Konsequenzen zu verfechten, wird aufgenommen und umgesetzt. Für die Umsetzung werden entsprechende Arbeitshilfen publiziert.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die vorgeschlagenen Richtplaninhalte Siedlung sind von Grund auf zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Wir begrüßen zwar das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis 2038. Mit den restriktiven Richtplaninhalten Siedlung wird dieses ambitionöse Ziel aber nicht erreicht werden können. Wir können nicht akzeptieren, dass sich der Kanton und die Gemeinden mit der entworfenen Kategorisierung der Entwicklungsräume und Raumtypen der Flexibilität für die kommenden 15 Jahre berauben. Auf unerwartete Entwicklungen muss reagiert werden können. Es ist explizit sicherzustellen, dass die Kategorien und die zugeordneten Stossrichtungen nicht (auch nicht teilweise) behördenverbindlicher Natur sind, wenn es um die Planung wichtiger baulicher Massnahmen geht oder ein gut begründetes Einzonungsgesuch zu beurteilen ist. Insbesondere die vorgeschlagene Verknappung von neuem Bauland steht im Gegensatz zu diesem Wachstumsziel und ist damit aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht akzeptabel.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten.
Burgergemeinde Bern Wir bitten den Kanton, der hektischen Unruhe im Planungsrecht nicht ohne Not zusätzlichen Auftrieb zu geben. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag von Prof. Dr. iur. Alain Griffel "Qualität der Gesetzgebung im Sinkflug" in der NZZ vom 8. Februar 2013 verwiesen.	A	
Chambre d'Agriculture du Jura Bernois Éléments contenus dans différentes fiches : - Monuments historiques : ce secteur doit être en accord avec les propriétaires. Il y a également une différenciation à faire entre « digne de protection » et « digne de conservation ». Enfin, rétablir un sain bon sens et éviter de vouloir conserver à tout prix des bâtiments en ruine ou qui le deviendront sous peu. Quelques témoins du passé sont certes intéressants, mais la vie et la roue tourne ... c'est ainsi depuis des siècles. - Besoin de terres à des fins d'intérêts publics : cela se fait déjà et nous ne pouvons qu'encourager une accentuation de la mise en commun supra-communale de toutes les infrastructures nécessaires. - Revitalisation cours d'eau, etc. : nos remarques (pertes de terrains agricoles liées à une diminution de la production, protection en tous genres), adaptées aux divers milieux sont également valables.	A	
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB La CMJB apprécie la méthode choisie et salue - Les efforts du Canton pour adapter sa législation le plus rapidement possible aux conséquences des modifications de la LAT et d'éviter ainsi aux communes de subir des blocages sur plusieurs années. - La refonte complète de la partie « milieu bâti » du plan directeur. - Les modifications proposées en parallèle dans la Loi sur les constructions (LC) afin de permettre aux communes de densifier vers l'intérieur. Sur ce dernier point, nous constatons cependant que si les modifications prévues dans la LC devaient être rejetées, cela remettrait en cause la pertinence de la stratégie d'urbanisation proposée dans le plan directeur cantonal 2030.	A	
Conseil du Jura bernois CJB Le CJB apprécie les efforts faits par le canton de Berne pour adapter rapidement son plan directeur et en parallèle la législation sur les constructions, puisque la loi fédérale rend impossible l'ouverture de toute nouvelle zone dans les cantons dont le plan directeur n'a pas été approuvé par la Confédération. Toutefois, on constate que la loi fédérale aura des effets majeurs dans certains cantons à la législation moins avancée. Il n'est pas exclu qu'ils utilisent leurs relais aux Chambres fédérales pour atténuer certaines dispositions ou revoir les modes de répartition des zones entre les cantons. Nous invitons le canton de Berne à y rester attentif pour : - d'une part lutter contre toute autre forme de répartition intercantonale qui signifierait un recul des surfaces à bâtir pour le canton de Berne ; - d'autre part à se montrer prêt à adapter les exigences du plan directeur cantonal à la baisse si la Confédération devait revenir sur certaines dispositions, de manière à éviter le syndrome du bon élève. En conséquence de cette orientation générale, nous demandons, au chapitre 3, de prévoir dans la stratégie concernant le milieu bâti (partie A) des mesures en faveur de la croissance de la population du Jura bernois, seul moyen de garantir une hausse de la population francophone du canton. Nous proposons deux variantes : 1. octroi de surfaces à bâtir supplémentaires à la région du Jura bernois ; 2. octroi aux communes du Jura bernois de possibilités facilitées de créer de nouvelles zones. Ce mécanisme répond également aux défis visant à préserver les surfaces d'assolement, car ce sont les surfaces de plaine, plus favorables à la production intensive, qu'il s'agit de préserver en priorité. Avant de nous prononcer sur la classification des communes selon les types d'espaces, nous rappelons ici notre demande d'assouplissement des valeur-cibles démographiques à atteindre pour les espaces (au moins 70% pour les deux premiers et au maximum 30 % pour les deux derniers) ainsi que les fourchettes de croissance démographique à attribuer aux communes de ces espaces. Si ces deux demandes ne devaient pas être acceptées, nous rejeterions alors en bloc les contenus du plan directeur concernant le milieu bâti.	A	
Décroissance Bern Wir lehnen den Richtplan in dieser Form ab. Hauptgründe: - Jegliche Suffizienzansätze fehlen. - "Entwicklung" wird gleichgesetzt mit Wachstum. "Entwicklung" ist ein Verschleierungsbegriff für die weiterhin klare Wachstumsabsicht. Wenigstens sollte man so ehrlich sein und klar darlegen, dass diese Art Wachstum nicht vereinbar ist mit Nachhaltigkeit. Beispielsweise hat eine beabsichtigte "Förderung" eines Flughafens nicht im Entferntesten etwas mit Nachhaltigkeit zu tun. Leider wird uns diese Haltung nur als obstruktiv ausgelegt und unsere Meinung deshalb belächelt oder ignoriert. Weil zu erwarten ist, dass die Regierung unbeirrt auf diesem Kurs weiterfahren wird, beantragen wir, dass wenigstens ein Parallelkonzept entwickelt wird, das dem gängigen Wachstumsdogma nicht nachlebt und bewusst als Gegenpol dem Volk vorgelegt werden kann. Wir erachten den Richtplan und die Revision bisheriger Inhalte als nicht zukunftsfähig. Die Regierung fragt nicht, wieviel von was genug sei und von welcher Qualität es sein soll, sondern nur, wie man mehr bekommt und wie das Mehr etabliert werden kann, ohne dass man die negativen Auswirkungen bemerkt. "Verdichtung nach innen" klingt gut, ist aber lediglich eine Effizienzstrategie. Effizienz ist zwar besser als "Business as usual", aber auch ihr Ziel ist Wachstum: Man will nicht "gleichviel mit weniger Aufwand", sondern "mehr mit gleichem Aufwand". "Mehr mit weniger Aufwand" bleibt eine Illusion; noch nie konnte belegt werden, dass dies funktioniert, noch nie wurde Wachstum entkoppelt von zunehmendem Ressourcenverbrauch. Wo eine solche Entkopplung behauptet wird, kann nachgewiesen werden, dass die Systemgrenzen unzulässig und willkürlich festgelegt und externe Effekte unterschlagen wurden. Effizienzstrategien greifen vorübergehend bei bisher ineffizienten Prozessen und Zuständen. Sie haben aber klare physische, biologische oder im Fall der Raumplanung auch soziologische Grenzen. Sicher ist es sinnvoll, eine Industriebrache für Siedlung oder Gewerbe zu nutzen. Wenn aber dafür Zonen wie die Ikea-Meile Lyssach gezeichnet werden, ist nichts gewonnen. Wenn Grünzonen wie z.B. Schrebergärten, Freiflächen oder gar Wälder geopfert werden sollen, dann werden die "Fluchtbewegungen" der Freizeitgesellschaft gefördert. So wird ein Grossteil des durch Verdichtung erzielten Effizienzgewinns wieder zunichte gemacht.	C	Auf die Entwicklung eines Parallelkonzeptes wird verzichtet.
	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die Berner Arbeitgeber		
Die vorgeschlagenen Richtplaninhalte Siedlung sind von Grund auf zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An der Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen" wird festgehalten. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Wir begrüssen zwar das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis 2038. Mit den vorliegenden Richtplaninhalten Siedlung wird dieses ambitionöse Ziel aber zur reinen Makulatur. Insbesondere die vorgeschlagene Verknappung von neuem Bauland ist aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht akzeptabel. Sie ist weder aus planerischer Sicht noch aufgrund der Bundesvorgaben erforderlich. Wir lehnen auch die geplante Verteilung von neuen Bauzonen innerhalb des Kantons und die durch den Kanton angeordnete Entwicklung nach Innen ab.		
Fachstelle Spielraum		
Auch wir finden es wichtig, dass zukünftige Siedlungsentwicklungen in erster Linie in Bereichen der bereits bestehenden Siedlungsgebiete konzentriert werden müssen.	A	
FSU Bern Sektion Mittelland		
Der FSU Bern-Mittelland begrüsst die neu in den kantonalen Richtplan aufgenommenen Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen und der Beschränkung von Neueinzonungen sowie das kantonale Raumkonzeptes. Er stellt erfreut fest, dass der Kanton Bern damit sehr rasch die Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes aufnehmen und damit die Weiterentwicklung der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern sichern will. Den beteiligten Stellen wird für die gute Arbeit ein Dank ausgesprochen. Die Vorlage wird in weiten Belangen unterstützt und für sinnvoll und angemessen gehalten.	A	
Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg GVBf		
Für die Landwirtschaft als Ganzes stellt der Schutz des Kulturlandes ein wichtiges Anliegen dar. Nur so wird es auch in Zukunft möglich sein, einen angemessenen Selbstversorgungsgrad mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich die zusätzlichen Einschränkungen was den Siedlungsbau anbelangt. In diesem Kontext darf jedoch nicht vergessen werden, dass für die professionelle Produktion von Nahrungsmitteln auch entsprechende Infrastrukturen vorhanden sein müssen. Unter anderem sind dies im Gemüsebau z.B. Gewächshäuser oder Hofgebäude für die Verarbeitung, Abpackung und Einlagerung von Gemüsen. Die Landwirtschaft ist zukünftig auf Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen, da dem Strukturwandel nur so ausreichend begegnet werden kann. Deshalb dürfen für landwirtschaftliche Bauten keine zusätzlichen Einschränkungen gemacht werden. Dies würde zu einer Schwächung der Nahrungsmittelproduktion und einer Verschlechterung der Ernährungssouveränität führen.	A	
Gewerbeverein Bätterkinden		
Die Beurteilung und die Komplexität eines solchen Richtplans sind für uns äusserst schwierig und aufwendig. Wir erlauben uns trotzdem, ein paar Punkte kritisch zu hinterfragen. - Die Richtplaninhalte Siedlung sind zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. - Die angestrebte Baulandverknappung ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal der Kanton Bern keine zu grossen Reserven ausweist. Die Verknappung erhöht nur den Druck und bremst das gewünschte Wachstum in unserem Kanton.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern		
Wir unterstützen die Stossrichtung des Richtplans. Die Entwicklung entlang der natürlichen Nord-Süd und Ost-West-Achsen mit dem Zentrum Stadt und Agglomeration Bern begrüssen wir. Sie kann einen Beitrag zum optimalen Einsatz gesellschaftlicher Ressourcen leisten. Eine starker Fokus auf diese Handlungsachsen bedingt aber einen politischen Konsens, den wir zur Zeit in dieser Form nicht sehen.	A	
Wir unterstützen die Verdichtung nach innen. Allerdings befürchten wir, dass wir mit diesem Vorgehen auch an Grenzen stossen. Für diesen Fall muss die Raumplanung flexibel genug sein, zusätzliche Bauzonen auszusondern. Es darf nicht sein, dass wegen eines allzu engen Korsetts die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zum Erliegen kommt.	A	
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Antrag: Die vorgeschlagenen Richtplaninhalte Siedlung sind von Grund auf zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Begründung: Wir begrüssen zwar das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis 2038. Mit den vorliegenden Richtplaninhalten Siedlung wird dieses ambitionöse Ziel aber zur reinen Makulatur. Insbesondere die vorgeschlagene Verknappung von neuem Bauland ist aus wirtschaftspolitischer Sicht inakzeptabel. Sie ist weder aus planerischer Sicht noch aufgrund der Bundesvorgaben erforderlich. Wir lehnen auch die geplante Verteilung von neuen Bauzonen innerhalb des Kantons und die durch den Kanton angeordnete Entwicklung nach innen in dieser Form ab.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. An der Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen" wird festgehalten. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
HEV Kanton Bern		
Die vorgeschlagenen Richtplaninhalte Siedlung sind von Grund auf zu überarbeiten und eigentums- und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Das angestrebte Bevölkerungswachstum von knapp über 10% bis Ende der Dreissigerjahre scheint angemessen, lässt sich aber mit dem vorliegenden Richtplanentwurf nicht erreichen. Obwohl nach einhelliger Auffassung die Bauzonen des Kantons Bern nicht überdimensioniert sind, sollen sie gemäss Entwurf nicht proportional zur Bevölkerungswachstum, sondern nur halb so stark anwachsen. Die damit angestrebte Verknappung von Bauzonen bzw. Bauland ist unseres Erachtens inakzeptabel, zumal keine bundesrechtlichen Bestimmungen ersichtlich sind, welche einen derartigen selbstverordneten Würgegriff zwingend gebieten. Diese von oben verordnete "Siedlungsentwicklung nach innen" wird ohne Verlagerung der Planungshoheit nach "oben" zum vornherein nicht zu erreichen sein, und wir haben bereits an anderer Stelle klar zum Ausdruck gebracht, dass wir uns einer solcher Verlagerung vehement widersetzen. Daher kann offen bleiben, ob sie in der realen Siedlungswirklichkeit durch eine zentralistisch ausgestattete Planungsbehörde umgesetzt werden könnte. Seit nunmehr drei Jahrzehnten hallt zwar der Schlachtruf "Verdichten", aber ausser despektierlichen Bemerkungen über die "Hüslischweiz" und dem vulgäroökonomischen Ansatz "wenn genügend verknappt wird, bauen sie angesichts explodierender Baulandpreise dann schon dichter" dürften sich der Umsetzung des Postulats kaum überwindbare Hürden entgegenstellen.	A	
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Die vorhandenen raumplanerischen Instrumente beurteilen wir als sehr gut. Wir halten dafür, dass sie weniger auf Wachstum als vermehrt auf Konsolidierung und Optimierung des Istzustandes bei geringem Wachstum ausgerichtet werden sollten. Der Wachstumsgedanke muss mehr dem Gedanken des Gewappnet-Seins für Erwartetes weichen. Das Instrumentarium sollte sich mehr nach dem Pareto-Prinzip statt nach dem Gedanken möglicher Perfektion und Vollständigkeit richten (Erklärung Pareto-Prinzip in der Originalstellungnahme).	A	
Wohnraum für unterschiedliche Ansprüche vorsehen. Bei der Bevölkerungsentwicklung, einer ebenso wichtigen Grundlage wie die Wirtschaft, fehlt die Betrachtungsweise, wo und wie gefördert werden soll. Was bedeutet z.B. bedarfsgerechter Wohnraum? Ist es Wohnraum, wie ihn der Markt verlangt? Ist es günstiger Wohnraum? Ist es Wohnraum für gehobene Ansprüche? Ist es Wohnraum für individuelles Bauen/Wohnen? Ist es Wohnraum für Bedienstete der Verwaltungen von Bund, Kanton und grossen Dienstleistungsbetrieben oder grossen Fabrikbetrieben in der Umgebung?	E	Dies muss vorab in in den nachfolgenden Umsetzungsinstrumenten im konkreten Fall bestimmt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
Antrag: Die Richtplaninhalte Siedlung sind wenig wirtschaftsfreundlich ausgestaltet. Wir beantragen eine Umgestaltung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der bernischen Wirtschaft. Begründung: Wir erwarten das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis 2038 zwar als richtig. Mit den vorliegenden Richtplaninhalten Siedlung ist dieses Bevölkerungswachstum aber unmöglich zu erreichen. Für den Kanton Bern ist im Gegenteil wie bisher mit einem im Vergleich zu den umliegenden Kantonen unterdurchschnittlichen Wachstum zu rechnen. Insbesondere die vorgeschlagene Verknappung von neuem Bauland ist aus wirtschaftlicher Sicht problematisch, da sie zu einer weiteren Erhöhung des Baulandpreises führt. Das Baulandwachstum muss viel besser auf das angestrebte Bevölkerungswachstumsziel abgestimmt werden. Diesen negativen Auswirkungen gegenüber steht die Tatsache, dass die Verknappung weder planerisch noch aufgrund der Bundesvorgaben erforderlich ist.		C Auf die grundlegende Überarbeitung des Richtplans wird verzichtet. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
LOBAG		
Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage. Wir begrüßen den überarbeiteten Richtplan 2030, der grundsätzlich in die richtige Richtung zielt. Die Entwicklung des Gewerbes, des Wohnraums und der Landwirtschaft muss im Kanton Bern zwingend möglich bleiben. Die Haltung vertreten wir als LOBAG und als Mitglied des Initiativkomitees der Kulturlandinitiative. Raumplanung muss sich als aktive Aufgabe an der Maxime „das richtige am Richtigen Ort zu tun“ orientieren. Um dies zu erreichen, ist ein gemeinsamer Wille zum Konsens aller Anspruchsgruppen notwendig. Es muss möglich sein, offen und ohne Tabus über die zukünftige Ausrichtung der Raumplanung im Kanton Bern zu diskutieren. Die Bereitschaft zu diesem Dialog ist leider nicht an allen Stellen vorhanden, was wir sehr bedauern.	A	
Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen		
Grundsätzlich ist uns wichtig, dass trotz der angestrebten inneren Verdichtung und einer gewissen Zentralisierung, eine sinnvolle Entwicklung auch in den Randregionen möglich bleibt. Es kann nicht sein, dass ein Gewerbebetrieb in einer peripheren Region kein Entwicklungspotential mehr hat. Die Gemeinden sollten in ihrem Handlungsspielraum nicht noch weiter eingeschränkt werden. Es soll – gerade in abgelegenen Regionen – auch für jüngere Generationen möglich sein, in ihrem Dorf zu bleiben. Das von der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abhängig zu machen, ist etwas paradox. Insbesondere wenn man da den privaten Freizeitverkehr – oft mit Destinationen in den sogenannten Randregionen – denkt.	C	Bereits der Mitwirkungsentwurf Richtplan sah vor, dass "eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe ermöglicht wird" (Zielsetzung A16c) und dass Ein- und Umzonungsvoraussetzungen öV für Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" nicht gelten. Daran wird festgehalten.
Verband Bernischer Gemeinden VBG		
Den Kommunalverbänden ist bewusst, dass der Kanton das revidierte Raumplanungsrecht des Bundes umsetzen muss. Wir bitten Sie, mögliche Handlungsspielräume zugunsten der Entwicklung aller Gemeinden zu nutzen und nicht noch mehr einzuschränken. Aufgrund der wohl eher heterogenen Haltungen der Gemeinden wäre schwierig, zu inhaltlichen Fragen eine konsolidierte, einheitliche Gemeindemeinung zu bilden. Die kommunalen Verbände halten sich deshalb bei solchen Fragen wie gewohnt zurück.	B	Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert: Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
Volkswirtschaft Berner Oberland		
Die Stossrichtung der Innenentwicklung und der Konzentration auf regionale Zentren ist nachvollziehbar, unserem Kulturland muss vermehrt Sorge getragen werden. Für den ländlichen Raum und insbesondere die touristisch genutzten Gebiete muss jedoch eine angemessene Entwicklung auch in Zukunft möglich bleiben. Die eindeutigen Vorgaben und Rahmenbedingungen zuhanden der Gemeinden zur Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs (Massnahme A01) schränken unseres Erachtens den Handlungsspielraum der Gemeinden zu stark ein.	B	Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert.
WWF Bern		
Die Anpassung des RPG an den kantonalen Richtplan ist weitgehend konsequent umgesetzt und entspricht unseren Anforderungen an eine nachhaltige Raumplanung.	A	
Privat 1		
Raumplanung ist immer nur eine vorbereitende Handlung für die politischen Entscheidprozesse, sie darf nie Selbstzweck sein. Es sollte daher immer darauf geachtet werden, dass die Aussagen klar, nachvollziehbar und allgemein verständlich sind. Das ist - so finde ich als langjähriger Planer - keineswegs gelungen. So werden z.B. neue Begriffe eingeführt, welche auch für Fachleute schwer verständlich sind. 2 Beispiele: "Raumnutzer" als Mischgrösse aus BewohnerInnen und Beschäftigten, " Geschossflächenziffer" anstelle der Ausnützungsziffer, welche ja eigentlich abgeschafft werden soll. Die verschiedenen Vernehmlassungsunterlagen im Internet dokumentieren per se, dass die ganze Vorlage extrem unübersichtlich ist. Ziele sind bekanntlich konkret anzustrebende Zustände in definierten Zeitpunkten, Massnahmen umschreiben zielführende Handlungen. Unter diesen Definitionen ist der gesamte Richtplan im Grunde falsch aufgebaut. Als fast einziges, klares Ziel ist die Bauzonengrösse im Jahre 2030 (Zunahme um max. 9%, bzw um 1400 ha bis 2038) zu erkennen, wird aber nicht unter den "Zielen", sondern in der Strategie erwähnt. Die sogenannten Ziele des kantonalen Richtplanes sind dann aber ausschliesslich Absichten oder Massnahmen! Weil schon der bestehende Richtplan so aufgebaut ist, ist auch im Raumplanungsbericht 2014 keine wirkliche Erfolgskontrolle anzutreffen - es ist schlicht unmöglich, weil keine klaren Ziele formuliert sind. Wenn die Raumplanung schon so schwammig daherkommt, ist es den für die politische Umsetzung Verantwortlichen verunmöglicht, klare Leitplanken für die siedlungsmässige Entwicklung des Kantons zu setzen. Ich verhehle nicht, dass auch ich als Autor regionalen Raumentwicklungskonzeptes Oberaargau 2004 dem gleichen Fehler unterlegen bin - er sollte sich aber nicht ständig wiederholen. Auf regionaler Stufe ist mit dem RGSK (=regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept) ein Ansatz hin zu mehr Übersicht und Transparenz gewählt worden. Es würde sich lohnen, die ganze Sache mit dem Auftrag zu überarbeiten mit der Absicht, wenige, aber klare Ziele vorzuschlagen (welche der GR dann genehmigen müsste) und vor allem auch den Mut zur Lücke zu haben, weil ein derart verflochtenes Richtplanwerk nicht vernünftig zu handhaben ist.	B	Bei der Überarbeitung Richtplan 2030 teilweise berücksichtigt: So wurde z.B. die Definition Raumnutzer (Raumnutzer = Einwohner und Beschäftigte in den Wohn-, Misch- und Kernzonen) vereinfacht. Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit einen gesetzlichen Auftrag dar.
Privat 9		
Wachstum an sich ist noch kein Ziel, sondern Mittel zum Zweck. Aus Ihren Unterlagen geht nicht hervor, weshalb, die anvisierte Bevölkerungsentwicklung anzustreben sei. Ich gehe jedoch davon aus, dass es sich um eine taktische Festlegung im Zusammenspiel mit den Bundesvorgaben handelt. Der Kanton setzt immer noch auf das städtebauliche Konzept der Moderne. Der raumplanerisch/architektonische Trend zeigt jedoch eindeutig weg von der strengen Zonenteilung hin zu Misch- resp. Hybridnutzungen. So wären z.B. auf Flachdächern auch öffentlich zugängliche Erholungsflächen denkbar. Beispiele: Kalkbreite Zürich, die öffentlichen Dachnutzungen der Opera in Oslo, der Bibliothek in Alexandria (beide Snohetta Architects), der Frauenuniversität Ewha Seoul (Dominique Perrault Architects) etc. Eine solche Nutzungsüberlagerung ist im kantonalen Richtplan aber leider nicht vorgesehen. Ich ersuche den Kanton Bern dringend, anstelle einengender, rückwärts orientierter Vorschriften hier mit positiven Anreizen neue Potenziale zu erschliessen.	A	
	D	Allfällige Nutzungsüberlagerungen sind allenfalls Gegenstand der kommunalen Nutzungsplanungen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Der Richtplan stützt sich sehr stark auf quantitativ berechenbare Faktoren ab. Gerade die Umsetzung zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen wird eine zentrale Aufgabe für die Gemeinden, Ortsplaner, Arealentwickler und Grundeigentümer darstellen, welche sehr sorgfältig und kleinräumig angegangen werden muss. Die Beteiligten werden hier z.B. mit folgenden Fragen konfrontiert: - Wie kann trotz der weitgehenden, in der Bundesverfassung verankerten Eigentumsgarantie eine im öffentlichen Interesse stehende Verdichtung durchgesetzt werden? - Während vielerorts von der Notwendigkeit von Gemeindefusionen gesprochen wird, wird übersehen, dass gerade die im Siedlungsgebiet weit fortgeschrittene Parzellteilung einer Verdichtung im Wege steht. Eine noch ungelöste Herausforderung ist also die Güterzusammenlegung (Melioration) im Siedlungsgebiet - Unklar ist auch, welche Veränderungen dies auf die Marktmechanismen haben wird. Werden damit institutionelle Investoren als Entwicklungshelfer institutionalisiert oder gelingt es, trotz den Verdichtungszielen auch Nischen für den individuellen Familienbedarf zu installieren? Gerade kleinere Gemeinden dürften mit dieser neuen, sehr anspruchsvollen Aufgabe überfordert sein, so dass zu befürchten ist, dass die Siedlungsqualität darunter leidet. Ich vermisse im vorliegenden Entwurf hierzu Hilfestellungen an die Gemeinden als zuständige Planungsbehörden für die verschiedenen Raumtypen. Ich bitte die kantonalen Behörden, für die qualitätsvolle, soziale und räumliche Entwicklung weitere unterstützende Massnahmen zu ergreifen wie z.B. die aktive Förderung von Modellvorhaben und die finanzielle Unterstützung qualitätssichernder Planungs- und Projektierungsverfahren, die einen vorbildlichen Umgang mit den siedlungsinternen Freiräumen, dem öffentlichen Raum und den angrenzenden EG-Nutzungen anstreben.	E B	Ergänzt wird die Zielsetzung A13g, dass der Kanton Bern die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt. Weitergehende finanzielle Unterstützungen von Seiten Kanton (bsp. bei qualitätssichernden Planungs- und Projektierungsverfahren) sind nicht vorgesehen: Dazu fehlen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (BauG).

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumkonzept Kanton Bern		
Region Kiestental		
Das Raumkonzept entspricht einer breit abgestützten und allgemeinen räumlichen Entwicklungsstrategie. Die Raumtypen und die räumlichen Ziele sind nachvollziehbar.	A	
Region Oberaargau		
Die Region Oberaargau liegt am Rande des Kantons Bern – aber im Zentrum der Schweiz. Je 30 oder 45 Minuten entfernt von den Zentren Basel, Bern, Luzern und Zürich. Dieser Zentralität, diesem Umstand wird unseres Erachtens im vorliegenden Richtplanentwurf zu wenig Rechnung getragen. So fehlen etwa die Bezüge zum Raumkonzept Schweiz völlig, in dem der Oberaargau mit seiner Zentrumsstadt Langenthal für eine gezielte Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen gross- und mittelständischen Zentren eine gewichtige Rolle einnimmt (siehe Abbildung). In diesem Zusammenhang ist denn auch die Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord zu betrachten, für die die Region Oberaargau nach wie vor vehement einsteht und ohne die sich zusätzliches Wachstum – etwa in der Stadt Langenthal – wohl kaum realisieren lässt.	B	Das Raumkonzept Schweiz ist in der Grafik auf Seite 5 enthalten; Langenthal liegt auf der Entwicklungsachse; die Ziele der Raumentwicklung (Ziel G) werden ergänzt.
Regionalkonferenz Emmental		
Auf Seite 5 befindet sich eine schematische Abbildung der „Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz“, mit Entwicklungsachsen. Die Ordnung, resp. Bedeutung oder Priorität dieser Entwicklungsachsen vermessen wir. Es fällt auf, dass die eingezeichnete Entwicklungsachse Emmental – Langnau – Solothurn nur ganz schwach eingezeichnet ist. Auf der Abbildung auf Seite 10 finden wir Entwicklungsräume, überlagernde Raumtypen und die Zentren 1. bis 4. Stufe. Die Entwicklungsachsen fehlen hier jedoch. Wir verlangen eine klare Bezeichnung und Priorisierung der Entwicklungsachsen. Wie bisher soll das Emmental im Kantonalen Richtplan über eine „Achse zweiter Ordnung“ verfügen.	B	Die Entwicklungsachsen sind auf der Seite 5 aufgeführt (die Achse Emmental - Langnau - Solothurn wird verstärkt). Weil bei der Umsetzung in den Strategien und Massnahmen keine Unterscheidung zwischen den Entwicklungsachsen gemacht wird, ist eine Priorisierung nicht sinnvoll. In der Grafik auf Seite 10 werden die Entwicklungsachsen in die fünf Raumtypen grafisch umgesetzt; die Umsetzung für die einzelnen Gemeinden erfolgt in der Massnahme C_02.
Gemeinde Bremgarten b. Bern		
Wir finden es positiv, dass der Kanton trotz des grossen Revisionsbedarfs das Rad nicht neu erfindet, sondern am bewährten bisherigen Aufbau des Richtplans festhält und die Änderungen gezielt in die bestehende Systematik integriert. Die Ergänzung des Kapitels "Raumkonzept", die Überarbeitung der Strategiekapitel und die gezielten Anpassungen der relevanten Massnahmenblätter erachten wir als zielführend.	A	
Gemeinde Häutligen		
Das Raumkonzept Kanton Bern entspricht einer breit abgestützten und allgemeinen räumlichen Entwicklungsstrategie. Die Raumtypen und die räumlichen Ziele sind nachvollziehbar.	A	
Gemeinde Zäziwil		
Das Raumkonzept Kanton Bern entspricht einer breit abgestützten und allgemeinen räumlichen Entwicklungsstrategie. Die Raumtypen und die räumlichen Ziele sind jedoch nur teilweise nachvollziehbar.	A	
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Das neu erstellte Raumkonzept Kanton Bern geht von ähnlichen Überlegungen aus wie jenes des Kantons Solothurn. Die behördenverbindlichen Ziele sind allgemein gehalten und werden im Massnahmenteil weiter ausgeführt.	A	
BDP Kanton Bern		
Die BDP unterstützt die Stossrichtung der Änderungen im Raumkonzept.	A	
EDU Kanton Bern		
Das Raumkonzept berücksichtigt nun auch Regionen links und rechts neben der Achse entlang der Aare. Dies ist für die EDU anerkennungswürdig. Doch nur ein überdurchschnittliches Wachstum entlang den dicken Linien zu ermöglichen, halten wir für falsch.	A	
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Die EVP begrüsst die Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern, insbesondere die Definition von Entwicklungsräumen auf der Basis der Zentralitätsstruktur, die auch die ÖV-Erschliessungsqualität gewichtet. Eine lesbare Differenzierung der Raumentwicklung in dem vielgestaltigen Kanton macht Sinn. Eine Zuordnung der Gemeinden in verschiedene Raumtypen mit unterschiedlichen Entwicklungspotenzialen erscheint uns transparent und fair. Eine Konzentration auf Zentren und Entwicklungsachsen ist nachvollziehbar. Dennoch sollte die Förderung von Standorten in kantonalem Interesse nicht zu Lasten der regionalen Zentren gehen. Im Hinblick auf die Verkehrsströme könnten insbesondere Zentren der 2. und 3. Stufe zu einer Entlastung der heute schon überlasteten Verkehrsinfrastrukturnoten beitragen.	A	
Grüne Kanton Bern		
Die Grünen begrüssen das Raumkonzept Kanton Bern grundsätzlich. Die darin vorgeschlagenen fünf Raumtypen unterstützen wir; sie schaffen die Grundlage für eine differenzierte Steuerung des Wachstums des Siedlungsgebiets und der Bauzonendimensionierung. Dies begrüssen die Grünen ausdrücklich: Der Kanton Bern soll sich weiterentwickeln, aber am richtigen Ort. Die Verkehrswege sollen möglichst kurz und auf den Fuss- und Veloverkehr sowie auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet sein.	A	
Hauptstadtregion Schweiz		
Aus Sicht der Hauptstadtregion Schweiz ist es von zentraler Bedeutung, dass die Richtpläne der beteiligten Kantone klare Aussagen darüber machen, wie die übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen in Zukunft grenzüberschreitend aufeinander abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund vermessen wir im vorliegenden Entwurf insbesondere Antworten auf folgende Fragen: – In welchem Verhältnis steht der Kanton Bern zu den Metropolitanräumen Zürich, Basel und Bassin Lémanique? – Ist das Raumkonzept des Kantons Bern mit seiner daraus abgeleiteten, nach Raumtypen differenzierten Wachstumsstrategie und den Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach Innen mit den Entwicklungsstrategien der Nachbarkantone kompatibel? – Welche kantonsübergreifenden Beziehungen stehen für den Kanton Bern im Vordergrund? Wo besteht besonderer Handlungsbedarf? Wir haben Verständnis dafür, dass der Richtplan-Entwurf den Fokus aus zeitlichen Gründen auf die Frage der Siedlungsverdichtung und der Bauzonendimensionierung legt und sich deshalb stark nach innen orientiert. Damit darf jedoch der Blick nach aussen nicht vernachlässigt werden. Wir regen deshalb an, die Chance der angelaufenen Revisionswelle zu nutzen und die zentralen raumplanerischen Fragen, welche sich im funktionalen Raum der Hauptstadtregion Schweiz in Zukunft stellen, möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Partnerkantonen anzugehen.	A	Die Bedeutung der Hauptstadtregion Schweiz für den Kanton Bern und umgekehrt sowie die kantonsübergreifenden Beziehungen wird an verschiedenen Stellen im Richtplan, bsonders im Raumkonzept Kanton Bern, angesprochen; die Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien der Nachbarkantone wurde von mehreren Kantonen im Rahmen der Mitwirkung bestätigt.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Die SL begrüsst das Raumkonzept Kanton Bern grundsätzlich. Die unterschiedlichen Entwicklungen, angepasst nach sogenannten Entwicklungsräumen, wie sie im Raumkonzept dargelegt werden, sind richtig. Der Kanton soll sich weiterentwickeln, aber am richtigen Ort. Die Verkehrswege sollen möglichst kurz und auf den Langsamverkehr sowie auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet sein.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Privat 1		
Im Auftrag des RPG wird verlangt, dass die Kantone mindestens die räumliche Entwicklung festlegen müssen. Darunter fallen mE nebst der Bestimmung der Bauzonengrössen auch konkrete Ziele für die Fruchtfolgefleichen und die Ausdehnung des Waldes. Mit den Baugebieten verbunden sollten auch konkrete Ziele für die Infrastruktur formuliert werden (bis wann welcher Ausbau von Anlagen für MIV und öV, Wasserversorgung, Energieversorgung usw erforderlich sind).	B	Im Raumkonzept werden die übergeordneten Zielsetzungen festgelegt. Dieses gibt den "Überbau". Zielsetzungen zu einzelnen Themen und Bereichen werden in den Strategien oder den Massnahmen bestimmt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumkonzept: Herausforderungen		

Berner Heimatschutz

Im Abschnitt „qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet“ im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie (1.3) wird die Problematik des Ortsbildschutzes zwar erkannt, demgegenüber sind im Richtplan und den Massnahmenblättern die entsprechenden Schutz- und Qualitätssicherungen zu wenig, d.h. lediglich ansatzweise vorhanden. Wir prüfen deshalb den vorgelegten Richtplan Siedlung betreffend Erhaltung der Ortsbild- und Umgebungsqualitäten an ihrer zutreffenden Problembeschreibung.

A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumkonzept: Angestrebte Entwicklung		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Der ERT beurteilt die Stossrichtungen der angestrebten Entwicklung im Kanton Bern aus fachlicher Sicht der Raumentwicklung als richtig und zukunftsfähig. Insbesondere der verschärfte Fokus auf die Innenentwicklung sowie die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentren und Entwicklungsachsen entspricht den neuen Grundlagen aus dem revidierten RPG.	A	
Region Gantrisch		
Für besondere Massnahmen im Naturschutz- / Landschaftsschutz- / Tier- und Pflanzen-Bereich können wir unsere klare Unterstützung kundtun.	A	
Regionalkonferenz Emmental		
„Wachsen im kantonalen Mittel“: Wir bezweifeln, dass ein Wachstum des Kantons Bern im schweizerischen Mittel realistisch ist. Einerseits bedingt durch die Tatsache, dass der Kanton Bern u. a. stark agrarisch geprägt ist und auch als „Hauptstadtregion“ überdurchschnittliche Beschäftigungsanteile im Verwaltungssektor aufweist. Wir stellen zudem fest, dass der sogenannte „Wachstumsmotor Zentrum Bern“ nicht die erwünschte Wirkung auf die angrenzenden Räume, einschliesslich des Emmentals, entfaltet, wie dies bei anderen Agglomerationen der Fall ist. Gemäss der aktuellen Studie der Credit Suisse, Regionalökonomie, bewirkt das Zentrum Bern deutlich weniger Dynamik im Umland als andere Grosszentren wie beispielsweise Genf oder Zürich. Es würde sich lohnen, einmal der Frage nachzugehen, weshalb das Zentrum Bern eine so schwache Ausstrahlung auf die angrenzenden Räume hat.	C	Die Entwicklung der letzten Jahre entspricht ungefähr dem Wachstum gemäss dem Szenario "hoch" des BFS.
„Gute Verkehrserschliessung nützen“: Damit ist vorab der öffentliche Verkehr gemeint. Das Ziel muss aber weiter gefasst werden: Die Verkehrserschliessung ist zu verbessern, damit möglichst dort eingezont werden kann, wo es planerisch sinnvoll ist. Im Emmental ist die Verbesserung der Verkehrserschliessung aber nicht nur auf den öffentlichen Verkehr zu beschränken. Denn im ländlichen Raum muss eine gewisse Entwicklung möglich sein, damit die jüngere Bevölkerung in der Gemeinde bauen und bleiben kann.	C	Mit der Formulierung "Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems" ist auch die Strassenerschliessung gemeint.
Weiter weisen wir darauf hin, dass auch Strassen (auf welchen u. a. auch der öffentliche Verkehr in Form von Bussen verkehrt) für eine Region von grösster Wichtigkeit für die Entwicklung sein können, und zwar auch für zentral gelegene Gemeinden und Agglomerationen.		
Verein seeland.biel/bienne		
Die quantitativen Entwicklungsziele entsprechen einem gegenüber dem langfristigen Trend verstärkten Wachstum. Wir erachten es als legitim, ehrgeizige Ziele anzustreben, machen aber hinter die Umsetzbarkeit ein Fragezeichen.	A	
Commune de Saint-Imier		
Les principes du développement souhaité par le Canton de Berne tiennent compte des enjeux de l'aménagement du territoire. Nous saluons aussi que sur le plan quantitatif, il exploite au maximum la marge de manoeuvre qui lui accorde le droit fédéral.	A	
Commune de Valbirse		
Nous ne sommes pas du tout satisfaits de la représentation des voies de communication des territoires d'action en page 5 du rapport. L'arc jurassien ressemble à une sorte de désert traversé par deux transversales nord-sud, Bienne-Delémont - ? et Neuchâtel - ?.	B	La carte est complétée. A l'extérieur des limites cantonales toutefois, seuls les chefs-lieux des cantons sont mentionnés.
Ce territoire de projet lutte pourtant depuis des années pour renforcer ses relations longitudinales, respectivement ses voies de communication qui jouent un rôle vital dans ces relations.		
Nous demandons avec insistance que soient représentés dans ce schéma les axes de développement Bienne – La Chaux-de-Fonds (avec mention de La Chaux-de-Fonds sur la carte) et Bienne-Delémont-Bâle. Cette demande est pour nous très importante, lorsque l'on voit l'importance accordée à la desserte dans le plan directeur 2030.		
Par ailleurs, nous rejetons la phrase de la page 8 "Il convient d'éviter le développement simultané des infrastructures et de l'offre de plusieurs moyens de transports". Les moyens de transports sont complémentaires et doivent le rester.	C	La formulation est conforme à la politique des transports du canton de Berne.
Gemeinde Dürrenroth		
Auf Seite 5 befindet sich die Skizze der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern. Die Entwicklungsachse Solothurn-Burgdorf verliert sich im Niemandsland! Es zeigt deutlich, wie wenig überdacht die ländlichen Erschliessungsgebiete bearbeitet wurden. Hier verlangen wir einen besseren Einbezug der heutigen wirtschaftlichen Stärken des Emmentals, inkl. Grossraum Huttwil.	B	Grafik wird angepasst.
Gemeinde Hasle b.B.		
Auf Seite 5 befindet sich die Skizze der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern. Das Emmental als bisher wirtschaftlich schwache Region mit unterdurchschnittlich tiefen Einkommen ist zu stärken. Die vorgeschlagene Verknappung von Bauland ist kontraproduktiv - die besseren Verdienster werden abwandern, die Steuersubstanz der Landgemeinden weiter sinken.	E	
Gemeinde Hasliberg		
Die Einwohnergemeinde Hasliberg ist mit der N8, der Zentralbahn, dem Postauto und der Pendelbahn sehr gut erschlossen. Leider kommt dies in der Erhebung des Kantons Bern nicht so zum Ausdruck. Zudem stellt sich für die Einwohnergemeinde Hasliberg die Frage, warum die N8 (Brünigpass) bei der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern ein weisser Fleck darstellt. Heute ist die N8 (Brünigpass) nach wie vor ein wichtiger Übergang in die Zentral- und Ostschweiz und dies nicht nur touristisch gesehen. Für die Einwohnergemeinde Hasliberg ist es unverständlich, dass die über den Brünig bestehende Achse (Nationalstrasse und ÖV) nicht besser als Potential für die Entwicklung des Kantons Bern mit einbezogen wird. Dies zeigt einmal mehr, dass das östliche Berner Oberland für den Kanton Bern als Entwicklungspotential nicht relevant ist.	C	Achse ist in Grafik eingezeichnet.
Gemeinde Herzogenbuchsee		
Die Hauptstossrichtungen der thematischen Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern werden begrüsst. Insbesondere das angestrebte Wachstum der Bevölkerung (+ 9%) und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel bis ins Jahr 2028. Sie bilden die Grundlage der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kantons Bern. Auf die daraus resultierenden Mehrerträge sind Kanton und Gemeinden dringend angewiesen.	A	
Aus Sicht der Gemeinde Herzogenbuchsee sollte zudem die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen inskünftig noch stärker gefördert werden. Der Kanton hat hierzu mit den Regionalkonferenzen gute Plattformen gebildet, die es noch besser - aber losgelöst von technokratischen Gesetzesvorschriften - zu nutzen gilt. Die Verwaltungskreise sind vermehrt für die Aufgabenerfüllung oder koordinierend in die Pflicht zu nehmen.	E	
Gemeinde Huttwil		
Wir sind mit der Konzeption grundsätzlich einverstanden. Die Zentrenstruktur (Strategien, Kapitel C, C 11) deckt sich im Grundsatz mit unseren Vorstellungen und sie entsprechen den Grundsätzen des RGSK des Oberaargaus. Bei den Entwicklungen für die einzelnen Räume handelt es sich jedoch mehr um Aufzählungen von zahlreichen Massnahmen. Deren Umsetzung wird in den Massnahmenblättern nur teilweise umschrieben. Dies wird die Umsetzung entsprechend erschweren.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Langnau		
Im Besonderen ist es uns aber ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungsachse Emmental - Langnau - Solothurn im Raumkonzept Kanton Bern (Seite 5) nur sehr schwach eingezeichnet ist und bei den Entwicklungsräumen (Seite 10) gänzlich fehlt. Unserer Ansicht nach müssten die Entwicklungsachsen wie bisher klar bezeichnet und priorisiert sein. Das Emmental sollte somit auch im neuen kantonalen Richtplan über eine "Achse zweiter Ordnung" verfügen.	C	Die Entwicklungsachsen werden auf der Grafik Seite 5 aufgezeigt, die Umsetzung bei der Zuteilung der Gemeinden zu den Raumtypen erfolgt in der Massnahme C_02 (die Grafik auf Seite 10 hat eine zu tiefe Auflösung). Weil bei der Umsetzung in den Strategien und Massnahmen keine Unterscheidung zwischen den Entwicklungsachsen gemacht wird, ist eine Priorisierung nicht sinnvoll.
Gemeinde Lützelflüh		
Die eingezeichnete Entwicklungsachse Emmental-Langnau-Solothurn ist praktisch nicht mehr sichtbar (Seite 5). Wir verlangen, dass dieser Raum zwischen Burgdorf und Sumiswald an Bedeutung gewinnt und besser in die Raumplanung mit einbezogen wird. Die wirtschaftliche Stärke dieser Region darf nicht unterschätzt werden.	B	Grafik wird angepasst.
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Der Kanton stärkt bewusst die Zentren von kantonomer und regionaler Bedeutung, indem er z.B. an diesen Orten geeignete Verwaltungsarbeitsplätze (wieder-)ansiedelt, die NRP verstärkt darauf ausrichtet, Teilzeitarbeit und vermehrt und aktiv Homeoffice, Telearbeit, Co-Working usw. fördert. Die stetige Zunahme der Pendlermobilität und die verstärkte Fokussierung auf Energieeffizienz stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zueinander. Anstatt, dass die Bevölkerung im Kanton Bern über weite Strecken zur Arbeit pendelt, sollte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die Arbeit wieder vermehrt zu den Menschen kommen. Es ist schwierig nachzuvollziehen, weshalb Pendlerabzüge bei den Steuern gestrichen werden, ohne die negativen Effekte für periphere Gebiete und im speziellen für die dort gelegenen Zentren der 3./4. Stufe abzufedern. Als "Korrektur" der teilweise (zu) starken Zentralisierung auch der kantonalen Verwaltungsstellen in der Vergangenheit, hat es der Kanton dank den neuen Technologien und mobilen Arbeitsformen heute in der Hand hier wieder etwas Gegensteuer zu geben.	D	Das Anliegen kann nicht im Richtplan umgesetzt werden.
Gemeinde Oppligen		
Das Ziel eines Bevölkerungswachstums von über 10% bis 2030 scheint uns nicht erstrebenswert.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident		
Auf Seite 5 befindet sich die Skizze der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern. Die Entwicklungsachse Solothurn- Burgdorf verliert sich im Niemandsland! Es zeigt deutlich, wie wenig überdacht die Räume erschlossen werden. Hier verlangen wir einen besseren Einbezug der heutigen wirtschaftlichen Stärken des Emmentals (Aebi, Blaser, Swiss Tools, Kambly, etc.).	B	Grafik wird angepasst.
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat		
Die schwach dargestellte Entwicklungsachse in die Region Emmental hat unserer Meinung nach zu wenig Bedeutung. Die Wirtschaftsachse "Emmental" muss eine höhere Gewichtung erhalten, damit die Standorte in den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen (einschliesslich Zentren der 4. Stufe) nicht gefährdet werden. Dazu gehört auch die entsprechende Erschliessung.	B	Grafik wird angepasst.
Gemeinde Trubschachen		
Wir stellen die Strategie der Zentralisierung grundsätzlich in Frage. Wir sind der Meinung, dass das Problem der Pendlerströme zum Beispiel entschärft werden könnte, wenn vermehrt Arbeitsplätze in die Randregionen verlegt würden und nicht umgekehrt. Die Infrastruktur wäre vorhanden. Die Entwicklungsachse Emmental-Langnau-Solothurn ist zu stärken. Wir unterstützen daher den Antrag der Region.	B	Die Grafik auf Seite 5 wird angepasst.
Gemeinde Unterseen		
Das nach Entwurf Richtplan angestrebte Bevölkerungswachstum von plus 10.5% bis ins Jahr 2038 wird begrüsst.	A	
Gemeinde Wiedlisbach		
Im Bereich des Raumkonzepts ist auffällig, dass die Entwicklungsachse (entlang der Autobahn) gestärkt wird. Dies entspricht auch der zu beobachtenden Entwicklung entlang dem Jurasüdfuss und wird unsererseits begrüsst.	A	
Stadt Bern		
Wie im Raumplanungsgesetz gefordert, konzentriert sich das Wachstum auf Städte, Agglomerationen, Regionalzentren und Entwicklungsachsen. Die Annahmen zum Wachstum gehen insgesamt vom schweizerischen Durchschnitt aus und basieren für den Kanton auf dem Szenario „hoch“ des BFS. Der Gemeinderat unterstützt diese Annahmen. Er stellt fest, dass die Annahmen für den Raum Bern ein ähnlich grosses Wachstum vorsehen, wie es die Fortschreibung seiner Strategie 2020 würde.	A	
Der Gemeinderat begrüsst die verstärkte Unterstützung des Kantons zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen. Das bedeutet für die Stadt Bern insbesondere, dass der Kanton die Gemeinden im urbanen Kerngebiet Bern stärker unterstützen und fördern muss, so dass die innere Verdichtung innerhalb des bestehenden Stadtkörpers unabhängig der Gemeindegrenzen an raumplanerisch sinnvollen Orten erfolgt. Der Perimeter der Regionalkonferenz ist diesbezüglich zu grossräumig.	E	
Stadt Burgdorf		
Die Ziele und Schwerpunkte für die Raumentwicklung im Kanton Bern werden unterstützt. In der Darstellung zu den Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz fällt auf, dass der Entwicklungsachse Emmental - Langnau - Solothurn sehr geringe Bedeutung zukommt. Aus Sicht der Stadt Burgdorf hat diese Entwicklungsachse grosses Potential für den Tourismus und die Naherholung und ist ein wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung. In den Strategien des Kantons Bern sollte diese Entwicklungsachse deshalb nicht ausser Acht gelassen werden.	B	Grafik auf Seite 5 wird angepasst.
Gemäss der Einteilung der Zentralitätsstruktur fällt Burgdorf in der 3. Stufe eine hohe Gewichtung zu. Auch in der Zuteilung des Raumkonzepts ist Burgdorf grösstenteils den urbanen Kerngebieten zugeordnet. Diese hohe Gewichtung im Kanton Bern und die Möglichkeiten der Entwicklung sind erfreulich. In der Umsetzung wird dieser Gewichtung wenig Rechnung getragen. Der hohe Stellenwert von Burgdorf für den Kanton spiegelt sich in der Umsetzung in Bereichen wie Wirtschaft, Gesundheit, Bildung und Entwicklung nicht wieder.	E	Der Richtplan legt die räumlichen Grundlagen; die Umsetzung erfolgt in den einzelnen Sachbereichen.
Stadt Langenthal		
Der Gemeinderat erachtet das Raumkonzept des Kantons Bern im Gegensatz etwa zum Raumkonzept des Kantons Aargau als zu isoliert formuliert. Die Bezüge zum Raumkonzept Schweiz fehlen im Raumkonzept des Kantons Bern völlig. Dies betrifft insbesondere die Randregionen des Kantons, welche wie z.B. die Stadt Langenthal nicht nur einen wichtigen räumlichen Bezug innerhalb des Kantons haben, sondern vor allem auch eine strategisch zentrale Schnittstelle im Kanton zu den angrenzenden Regionen ausserhalb des Kantons wahrnehmen. Gemäss dem Strategieplan 1 des Raumkonzepts Schweiz sind dies für das Metropolangebiet nebst den wichtigen kantonalen Nord-Südverbindungen (Biel und Thun) die wichtigen interkantonalen West-Ostverbindungen (Fribourg und Langenthal). Unter diesem Blickwinkel kommt insbesondere gemäss dem Strategieplan 3 des Raumkonzepts Schweiz der Stadt Langenthal eine strategisch zentrale Rolle in östlicher Richtung zu. Der gleiche Sachverhalt wird auch im Agglomerationsprogrammplan des Bundes sichtbar, wo die Agglomeration Langenthal für den Kanton Bern eine wichtige interkantonale Schnittstelle zum funktionalen Raum (Langenthal-Olten-Zofingen-Aarau) kantonsübergreifend einnimmt.	B	In der Grafik auf Seite 5 kommt die Stellung der Stadt Langenthal zum Ausdruck; die Ziele der Raumentwicklung (Ziel G) werden ergänzt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stadt Thun		
Das zu Grunde gelegte Wachstum ist optimistisch. Für den Fall, dass das Wachstum geringer ausfallen sollte, ist ein Mechanismus einzuführen, der sicherstellt, dass das Wachstum dennoch mit der angestrebten Qualität erfolgt, d.h. noch konsequenter auf die urbanen Zentren fokussiert erfolgt.	E	
Thun wird als kantonales Zentrum im Richtplan zu wenig konsequent gestärkt: - Es besteht zu viel Konkurrenz im Agglomerationsgürtel um Bern sowie in den Zwischenbereichen Münsingen, Lyss, Zollikofen, Ittigen, Köniz (entlang der Verkehrsachsen). - Die Ansiedlungspolitik des Kantons für Bildung und Arbeiten ist stärker auf Thun auszurichten. - Im Vergleich zum Campus Biel (MB C_26) fällt auf, dass ein vergleichbares Projekt für Thun fehlt.	E	Die Aniedlungspolitik des Kantons Bern wird nicht im Richtplan gemacht.
Département du développement territorial et de l'environnement NE		
Il n'est pas fait état de la collaboration entre communes et cantons au niveau de la Région Capitale Suisse (RCS), ni de la déclaration d'intention concernant la préparation et la mise à disposition des sites prioritaires pour cet espace fonctionnel au sens du Projet de territoire Suisse (Stratégie; C2 Pôles de développement économique). D'une manière générale, le positionnement du canton et de la ville de Berne dans la Région Capitale suisse et la Suisse est peu thématiqué.	B	Im Raumkonzept wird mehrfach die Bedeutung der Hauptstadtregion Schweiz für den Kanton thematisiert; zudem werden die Top-Entwicklungsstandorte werden in der Massnahme C_04 bezeichnet.
Nous avons pris note que le canton de Berne vise une croissance de sa population et du nombre de personnes actives qui se situe dans la moyenne suisse, soit à hauteur de 10,5%, et que, pour ce faire, le plan directeur cherche à créer les conditions nécessaire à cette évolution, ce que nous saluons.	A	
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Das angestrebte Wachstum (9% bis 2028) der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel respektive das Wachstumsszenario „hoch“ des BFS für den Kanton Bern beurteilt die EVP auch kritisch. Mit Blick auf den Standortwettbewerb unter den Kantonen ist es verständlich, die Entwicklungsziele des Kantons auf die Wachstumsentwicklung der Schweiz abzustimmen. Andererseits stellt sich die Frage, welches Mass des Wachstums insgesamt verträglich ist, inwieweit die ökonomischen (Standort-)Vorteile des Wachstums in der Balance mit den Kosten für Infrastrukturen und Ressourcenverbrauch liegen. Bezüglich des angestrebten Wachstums könnte sich die EVP ein flexibleres Modell vorstellen: Die Wachstumsziele respektive die statische Grenze des Siedlungswachstums, könnten auf einem tieferem Niveau definiert und mit einem strategischen Instrument versehen werden, um im Falle eines Bedarfs von kantonalem Interesse punktuell erhöht werden zu können.	C	Die Vorgaben im Richtplan sollten möglichst klar sein. Allfällige nötige Korrekturen - falls das angestrebte Wachstum nicht erreicht wird - sind in den periodischen Controllingrunden des Richtplans vorzunehmen; dazu wird die Entwicklung periodisch überwacht.
Grüne Kanton Bern		
Die Grünen unterstützen das Ziel, ein Bevölkerungswachstum im Rahmen des schweizerischen Mittels anzustreben. Aber diese Entwicklung darf nicht eine weitere Zersiedelung zur Folge haben. Daher braucht es griffige Massnahmen, welche die Entwicklung gegen innen fördern.	A	
Mit Bedauern nehmen die Grünen zur Kenntnis, dass im Raumkonzept die Entwicklung der Bevölkerung gegenüber der Entwicklung der Arbeitsplätze nicht priorisiert wird. Im Analyseteil wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das stärkere Wachstum der Arbeitsplätze zu negativen Folgen wie höherem Verkehrsaufkommen und Staus geführt habe. Entsprechend vermissen wir eine klare Strategie, wie dieses Ungleichgewicht vermindert werden soll.	C	Die Entwicklung der Arbeitsplätze kann schlechter vorausgesehen und schlechter gesteuert werden als diejenige der Bevölkerung. Im Richtplan wird klar ein Schwerpunkt für die Bevölkerungsentwicklung gelegt.
Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA		
Wie der Entwurf zur Baugesetzrevision, ist auch die Richtplanrevision geprägt von einer Ausrichtung auf Wirtschaftswachstum, die angesichts der begrenzten ökologischen, materiellen und personellen Ressourcen unseres Landes und global nicht zu verantworten ist. Die GPB-DA widerspricht der im Fragenkatalog zur Baugesetzrevision formulierten Zielsetzung, es seien „die planerischen Voraussetzungen für eine Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung im Schweizer Durchschnitt“ zu schaffen. Wir bekräftigen unseren damals geäusserten Standpunkt, dass unterschiedliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklungen innerhalb eines Landes völlig normal sind. Auch die Bevölkerung in den Ballungsgebieten ist auf Produkte von sog. „geringerer Wertschöpfung“, z. B. auf Nahrungsmittel und intakte Natur zur Erholung, angewiesen. Würden sich alle Kantone dem „Entwicklungsdurchschnitt“ angleichen, würden sich die heutigen Boomkantone nicht etwa zurückbilden, sondern es käme zu einem Wachstumsschub, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigen wäre. Deshalb beziehen wir im Folgenden zu einseitig wachstumsorientierten Schwerpunkten kritisch Stellung beziehen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.	A	
Der Richtplan 2030 ist zudem von einem Geist der Zentralisierung geprägt, der von der GPB-DA abgelehnt wird. Die angestrebte Entwicklung wird zu sehr auf die Region Bern konzentriert, was gewollt zu einer Vergrösserung des Ungleichgewichtes zwischen Arbeitsplätzen und Wohnraum und damit zu einer Vergrösserung der Pendlerströme führt. Die momentanen Verkehrsprognosen – 60% Zunahme des ÖV's und 25 % des MIV's bis 2030 – sind weder ökologisch noch wirtschaftlich verkraftbar.	C	Die Schwerpunktsetzung ist ein klares Ziel der Revision des Raumplanungsgesetzes, welche unter anderem Auslöserin der Richtplanrevision ist.
SVP Kanton Bern		
Die SVP Kanton Bern teilt die Ansicht, dass ein Wachstum des Kantons Bern anzustreben ist. Nicht einverstanden ist sie aber damit, dass das Wachstum vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen erfolgen soll. Für einen wirtschaftlich gesunden Kanton muss im gesamten Kantonsgebiet ein Wachstum ermöglicht werden. Der ländliche Raum sollte deshalb nicht nur als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft, sondern auch als Produktionsraum für das Gewerbe gestärkt werden.	C	Die Schwerpunktsetzung ist ein klares Ziel der Revision des Raumplanungsgesetzes, welche unter anderem Auslöserin der Richtplanrevision ist.
Ebenfalls nicht einverstanden ist die SVP, dass Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr gesetzt werden sollen (vgl. S. 5, Richtplaninhalte Siedlung). Die Verbesserung der wirtschaftlichen Standortqualität bedingt auch den Erhalt und Ausbau der Kapazität des Strassenverkehrs. Beim wichtigen Erhalt der Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften schliesslich ist zu beachten, dass dieser die wirtschaftliche Entwicklung nicht lähmen darf.	C	Der Richtplan entspricht der seit längerer Zeit verfolgten Verkehrspolitik des Kantons Bern.
Berner Heimatschutz		
Antrag für einen zusätzlichen Abschnitt: „wertvolle Ortsbilder schützen, pflegen und erhalten“. Der Kanton Bern trägt Sorge zu den wertvollen Ortsbildern als wichtiger Teil der hohen Lebens- und Siedlungsqualität. Er schützt und pflegt deren Erhalt, insbesondere die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und ihre wertvolle Umgebung.	B	Ergänzung im Abschnitt "Zu Natur- und Kulturlandschaften Sorge tragen"
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Si nous souscrivons grosso-modo au texte de ce chapitre, nous ne sommes pas du tout satisfaits de la représentation des voies de communication des territoires d'action en page 5 du rapport. L'arc jurassien ressemble à une sorte de désert traversé par deux transversales nord-sud, Bienne-Delémont - ? et Neuchâtel - ?. Ce territoire de projet lutte pourtant depuis des années pour renforcer ses relations longitudinales, respectivement ses voies de communication qui jouent un rôle vital dans ces relations. Nous demandons avec insistance que soient représentés dans ce schéma les axes de développement Bienne – La Chaux-de-Fonds (avec mention de La Chaux-de-Fonds sur la carte) et Bienne-Delémont-Bâle. Cette demande est pour nous très importante, lorsque l'on voit l'importance accordée à la desserte dans le plan directeur 2030. Par ailleurs, la représentation de ces axes s'inscrit dans les efforts politiques permanents pour leur renforcement, comme en témoignent les revendications légitimes de l'association « liaison directe » ou, plus récemment encore, le rapport PRODES 2030 qui schématise l'importance de ces axes longitudinaux.	B	La carte est complétée. A l'extérieur des limites cantonales toutefois, seuls les chefs-lieux des cantons sont mentionnés.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB estime que le projet de territoire est trop exclusivement orienté sur la Région capitale Suisse et la partie germanophone du canton, oubliant à la fois que l'Arc jurassien est aussi une région (partiellement) bernoise et que le bilinguisme constitue une composante territoriale essentielle. Le CJB n'est pas satisfait de la représentation des voies de communication des territoires d'action en page 5 du rapport pour ce qui concerne l'Arc jurassien, qui constitue certes une partie de la Région capitale Suisse, mais également une région à part entière au sens du Projet de territoire Suisse. La représentation de l'Arc jurassien montre à voir deux transversales nord-sud, Bienne-Delémont-? et Neuchâtel-?, alors que les enjeux sont importants pour renforcer les relations longitudinales, en particulier les voies de communication qui jouent un rôle vital dans ces relations. Nous demandons que soient représentés dans ce schéma les axes de développement Bienne – La Chaux-de-Fonds (avec mention de La Chaux-de-Fonds sur la carte) et Bienne-Delémont-Bâle. Cette demande est justifiée par l'importance accordée à la desserte dans le plan directeur 2030. Le CJB relève également que le bilinguisme constitue une composante territoriale essentielle du canton de Berne, qui est divisé en 3 régions linguistiques sur une base territoriale (francophone avec le Jura bernois, bilingue avec la région bernoise et germanophone pour le reste du canton). Or cette composante constitue un élément important dans les choix d'implantation des entreprises et de la population alors que le projet de territoire n'en dit rien. De plus, alors que le plan directeur vise à promouvoir une croissance démographique moyenne, nous rappelons que nous assistons aujourd'hui à une croissance plus soutenue dans la partie germanophone du canton que dans le Jura bernois. Cela risque d'accentuer le déséquilibre entre la majorité et la minorité linguistique, ce qui n'est pas dans l'intérêt du canton de Berne. Une réduction de la proportion de francophones rendra les coûts du bilinguisme institutionnel plus élevés, que ce soit en chiffres relatifs (francs par habitant) et absolus (selon le principe que plus une minorité se restreint, plus il faut d'instrument pour répondre à ses besoins). Nous proposons de combler cette lacune au chapitre 2, page 5 (Orientations générales du développement cantonal), en ajoutant un paragraphe entre le 1er paragraphe (Positionner le canton de Berne comme composante spécifique de la Suisse) et le 2e paragraphe (Croître dans la moyenne suisse) : « Tenir compte du bilinguisme dans ses composantes territoriales. Le canton de Berne est bilingue. Sa population francophone vit principalement dans le Jura bernois, territoire dont la langue officielle est le français, ainsi qu'à Bienne, où les langues officielles sont le français et l'allemand, et dans une moindre mesure dans le reste du canton qui a l'allemand pour langue officielle. Le canton de Berne entend créer les conditions propices à la croissance de sa population francophone. »	B	La carte est complétée. A l'extérieur des limites cantonales toutefois, seuls les chefs-lieux des cantons sont mentionnés.
Décroissance Bern	A	
Wir haben den Eindruck, dass die künftige "Entwicklung" primär anhand von Prozessen aus der Vergangenheit einerseits und eines rein wirtschaftlich-monetären Wachstumsmodells andererseits geplant werden soll. Echte Innovation ist darin nicht zu erkennen. Dieses Modell wird durch die Behören natürlich als zu bewältigende Herausforderung dargestellt. Für uns ist es eher ein zu vermeidendes oder möglichst verträglich zu gestaltendes Übel. Es zeigt sich immer wieder in Gemeindeabstimmungen, zum Beispiel über Einzonungen, dass die Bevölkerung diese Zunahme in allen Bereichen eigentlich nicht will. Die angedachte Zentralisierung und teilweise Beschneidung der Planungshoheit kann somit auch negative Folgen haben, indem eine Region oder der Kanton einer Gemeinde gegen deren Willen Wachstum aufzwingen kann.	B	Ist im Abschnitt "Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern" enthalten.
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern	A	
Der Umbau der Energieversorgung ist ein Schlüsselthema. Die Raumplanung muss darauf Rücksicht nehmen. Energieanlagen sind notwendig – auch dezentral. Die neue Energieversorgung – erneuerbar, effizient und dezentral – darf in der Gestaltung des Raumes Spuren hinterlassen. Sie sind raumplanerisch das Äquivalent von Solardächern auf Bauernhäusern. Grundsätzlich unterstützen wir die Absicht des Kantons, die Besiedelung und Wirtschaftstätigkeit in allen Regionen zu erhalten. Allerdings führt der ständige Druck auf die kantonalen Finanzen dazu, dass Ausgaben und Investitionen immer stärker beschnitten werden. Wenn es darum geht, Ausgaben zu priorisieren, bedeutet dies aus unserer Sicht, dass die Qualität der dezentralen Besiedelung leiden wird.	A	Die Widersprüche werden an verschiedenen Stellen im Richtplan angesprochen und wo möglich Lösungen aufgezeigt. Diese Lösungen müssen in der Umsetzung konkretisiert werden.
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp	A	
Bei den hier aufgelisteten Vorstellungen geht es um ein breites Bündel von politischen Wünschen und Zielen, die von vielen Fremdfaktoren aber auch von grundsätzlichen Einstellungen in der Bevölkerung (darum ist der Zugang zum Planungswerk wichtig) abhängig sind. Man kann eine erwünschte Entwicklung nicht einfach herbeiplanen. Man kann hingegen unerwünschte Richtungen erschweren und Erwünschtes erleichtern sowie für eine erhoffte oder befürchtete mögliche Entwicklung gewappnet sein. Planungsziele haben in erster Linie deklaratorische Bedeutung. Wir halten die Umsetzung nur durch die Bildung von deutlichen Schwergewichten und "herunterbrechen" auf eine operative Stufe für möglich. Die Planungsvorstellungen werden nur so fassbar. Nur so wird man mit den vorhandenen Widersprüchlichkeiten ernsthaft konfrontiert und wird vielleicht sogar an ihnen stecken bleiben, bis Schwergewicht und Vorrang entschieden sind. Als solche Widersprüche sehen wir z.B.: Wachstum versus problematische Verkehrszunahme; dezentrale Zentren versus Schwerpunkte; Verdichtung versus Ortsbild und Siedlungscharakter. Es fehlen uns Hinweise / Strategien dafür, wie solche Widersprüchlichkeiten behoben werden können. Wir können uns zur gewachsenen polyzentrischen Struktur des Kantons bekennen, erwarten hingegen, dass in den Planungsmitteln klar erläutert wird, was, wo erwartet wird, welche Schwergewichte gelten, was dem einzelnen Zentrum für spezifische zentrale Funktionen zukommen. Bei Defiziten sollte auch auf nötige Massnahmen hingewiesen werden. Es werden gar viele Zentren untergeordneter Bedeutung genannt. Wir haben den Eindruck, dass man zu viel und für alle etwas bieten will. So bestechend und politische verdäulich die polyzentrisch gewachsene Entwicklung erscheint, so ist sie doch nicht das Ideal für Schwergewichtsbildung und Konzentration der Kräfte, um den Kanton voran zu bringen. Der Ansatz zum Denken und Handeln im funktionalen Raum wird begrüsst. Es darf nicht stören, wenn sich die grenzüberschreitende Problematik nur auf ein einzelnes, dafür bedeutsames Thema beschränkt. Themenbezogenes Denken wird immer wieder zu neuen funktionalen Zusammenhängen führen, folglich auch zu immer etwas anders gestalteten Räumen der Zusammenarbeit. Wir unterstreichen unsere Auffassung, dass es nicht nur Planungsziele und Vorstellungen braucht, sondern in erster Linie geeignete Vorgehensweisen (Ablaufschemas) zur Bearbeitung grenzüberschreitender planerischer Fragen. Der Ruf nach Wachstum (Hoffnung auf) ist zur gesellschaftlichen Herausforderung geworden. Wir erachten ein Festhalten am unverbrüchlichen Wachstumsglauben und Wachstumsmechanismus für riskant. Weiterer Wachstum und Wohlstand wird nicht mehr leicht finanzierbar und mit den Ressourcen vereinbar sein. Wachstum dank Kurzlebigkeit der Güter, künstlicher Konsumankurbelung, Modetrends, Aktualitätsfimmel, Ersatz und Wegwurf statt Reparatur als Wachstumsmotoren sind ungesund. Die Zukunftsplanung muss vermehrt auf Optimierung des Istzustandes bei wenig Wachstum ausgerichtet werden. Der Hunger nach Lebensqualität macht auch in der Stagnation ein laufend besserndes Arbeiten an der Verkehrsinfrastruktur nötig. Wir halten es für sinnvoll, auf die Folgen des Klimawandels hinzuweisen, wie es im Richtplan an mehreren Stellen der Fall ist. Wir vermissen allerdings Folgerungen für den Kanton Bern, namentlich was aus den Erkenntnissen abgeleitet werden muss. Dies ist umso wichtiger, als Massnahmen zur Vermeidung der Klimaveränderung weltweit ungenügend umgesetzt werden und nicht zu Buche schlagen.	C	Eine Umschreibung der Bedeutung jedes einzelnen Zentrums im Detail wäre im Richtplan nicht stufengerecht.
	A	
	A	
	B	Viele im Richtplan verankerte Strategien und Massnahmen (Siedlungsentwicklung nach Innen, Förderung kurzer Wege durch eine geordnete Besiedlung, Energie) unterstützen den Schutz des Klimas.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Die SL ist nicht einverstanden mit dem Ziel, das Bevölkerungswachstum des schweizerischen Mittels anzustreben. Dies scheint wenig realistisch und ist aus Sicht der Infrastrukturen auch volkswirtschaftlich nicht zielführend. Dadurch entzieht man sich möglicherweise allfälligen Rückzonungen. Wird dieses Ziel aber doch angestrebt, darf keine weitere Zersiedelung die Folge sein. Daher braucht es griffige Massnahmen, welche die Entwicklung gegen innen konzentrieren, und durch gezielte Förderung von (genossenschaftlichen) Wohnformen höherer Wohnungsbelegung, ähnlich wie das Modell Kalkbreite/Zürich.	C	Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre entspricht der im Richtplan definierten Zielsetzung. Mit den Richtplaninhalten Siedlung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Entwicklung gegen innen konzentriert wird.
BLS Netz AG Mit der Förderung der Siedlungsentwicklung in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen sowie in Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung werden Rahmenbedingungen geschaffen, die für den öffentlichen Verkehr attraktiv sind. So wird die ÖV-Nachfrage dort erzeugt, wo sie gut gebündelt werden kann. Dies ermöglicht einen wesensgerechten und wirtschaftlichen ÖV-Betrieb. Zudem wird im Raumkonzept explizit festgehalten, dass der Kanton Bern die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems sichert und Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr (und im Langsamverkehr) setzt. Dies unterstützen wir sehr, da die BLS so eine gute Basis für die (nachfragegerechte) Weiterentwicklung des Angebots hat.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
-------------	-------------	-----------

Raumkonzept: Thematische Ziele

Commune de Valbirse

Le premier objectif thématique a été reformulé passant de « assurer une utilisation mesurée du sol » à « utiliser le sol avec mesure et concentrer l'urbanisation ». Cette nouvelle formulation de « concentrer l'urbanisation » nous dérange pour trois raisons : Premièrement, elle ne correspond pas aux explications qui parlent de ralentir la consommation de terrains, privilégier l'urbanisation interne et freiner l'extension du milieu bâti. Deuxièmement, les exigences de densification vers l'intérieur concernent toutes les communes et pas seulement les centres. Troisièmement, l'objectif de concentration de l'urbanisation est déjà suffisamment assuré par la formulation de quatre autres objectifs. Nous demandons de remplacer « concentrer l'urbanisation » par « promouvoir l'urbanisation interne ».

Gemeinde Ostermündigen

Weil der Kanton Bern wirtschaftlich aber eher schwach aufgestellt ist, sollte er vermehrt darauf achten, dass auch die Erschliessung in Bezug auf strassengebunden Verkehr gut ist. Bekanntlich sind viele KMU's darauf angewiesen, dass Betriebs- und Arbeitsstandorte mit Strassenfahrzeugen gut und schnell erreichbar sind. Es ist zu vermeiden, dass Betriebe in andere Kantone abwandern, weil die Strassenkapazitäten für wirtschaftliche Bedürfnisse - gerade den Ballungsgebieten, wo ja die Entwicklung erwünscht ist - ungenügend sind. Die Ausführungen unter dem Randtitel "Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern" im thematischen Ziel B lässt auf eine eher "stiefmütterliche" Behandlung der Strasseninfrastrukturen durch den Regierungsrat schliessen.

Grünliberale Partei Kanton Bern

Im Absatz «Den künftigen Bodenverbrauch verringern» (S. 7) ist der letzte Satz («Neueinzonungen sind zu begrenzen») wie folgt zu ersetzen: «Auf Neueinzonungen ist soweit als möglich zu verzichten. Wo erforderlich erfolgen sie in der Regel in zentrumsnahen und grundsätzlich in mit öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Gebieten.»

Berner Heimatschutz

Haushalten, abstimmen, entwickeln, aufwerten und fördern: Die 5 thematischen Ziele A bis F wollen zwar auch schützen, aber nur teilweise, denn der Fokus liegt auf dem - durchaus wichtigen - Landschaftsschutz. Das Schutzziel Ortsbild wird nur bei der „Standortaufwertung“ D marginal erwähnt. Dabei wird der Druck – primär wegen den Fruchtfolgeflächenauflagen - aus unserer Sicht weniger auf den Landschaften als vielmehr auf den Ortsbildern liegen.

Im thematischen Ziel D „Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten“ wird unter anderem eine Zonenzuordnung mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur als zu fördern dargestellt. Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Siedlungsgestaltung bereits im zugehörigen Titel erkennbar sein soll. Vorschlag: „Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten“.

Im thematischen (Schutz-) Ziel E ist die Ortsbildpflege mindestens gleichwertig zum Landschafts- und Naturschutz enthalten. Vorschlag : Titel Ziel E „Ortsbilder, Landschaften und Natur schonen und entwickeln“. Zusätzlicher Abschnitt mit Leadtext (linke Spalte) „Ortsbilder, Umfeld und Baudenkmälern schonen“ und Text „ Die wertvollen Ortsbilder sind mit ihrer Umgebung und den Baudenkmälern zu erhalten und schonend weiterzuentwickeln. Deren kulturelle und identitätsstiftende Werte bilden die Grundlage für die Innenentwicklung“.

Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienné CMJB

Nous constatons que le premier objectif thématique a été reformulé passant de « assurer une utilisation mesurée du sol » à « utiliser le sol avec mesure et concentrer l'urbanisation ». Cette nouvelle formulation de « concentrer l'urbanisation » nous dérange pour trois raisons : Premièrement, elle ne correspond pas aux explications qui parlent de – ralentir la consommation de terrains – privilégier l'urbanisation interne et freiner l'extension du milieu bâti. Deuxièmement, les exigences de densification vers l'intérieur concernent toutes les communes et pas seulement les centres. Troisièmement, l'objectif de concentration de l'urbanisation est déjà suffisamment assuré par la formulation de quatre autres objectifs. Nous demandons de remplacer « concentrer l'urbanisation » par « promouvoir l'urbanisation interne ».

Sous le chapitre B : "Faire concorder le développement des transports et communications et l'urbanisation", nous refusons la simplification résumée à "Promouvoir le bon moyen de transport au bon endroit" et demandons le pluriel "Promouvoir les bons moyens de transports aux bons endroits". Dans le texte, nous nous opposons avec force à la phrase de la page 8 "Il convient d'éviter le développement simultané des infrastructures et de l'offre de plusieurs moyens de transports". Avec de tels arguments les voies ferrées auraient empêché le développement des routes nationales. Maintenant que les routes nationales sont en place et bien (trop) fréquentées faudrait-il supprimer le chemin de fer ? Les moyens de transports sont complémentaires et doivent le rester. C'est l'utilisation judicieuse de cette complémentarité qu'il convient de promouvoir.

Au chapitre C : "Créer des conditions propices au développement économique" nous ne sommes que partiellement d'accord avec l'assertion " Affecter les ressources de manière ciblée grâce à un réseau de centres clairement établi". Nous rappelons ici que les vallées du Jura bernois ne peuvent pas fonctionner selon le modèle de centres rayonnant à 360 degrés. La définition de centres est plus difficile à justifier et nous préférons la notion de centres en réseau plutôt que réseau de centres. Cela signifie que les implantations de zones d'activités d'importance régionale seront plus dictées par les contraintes géotopographiques que par une hiérarchisation des centres.

Conseil du Jura bernois CJB

Nous constatons que le premier objectif thématique a été reformulé passant de « assurer une utilisation mesurée du sol » à « utiliser le sol avec mesure et concentrer l'urbanisation ». Cette nouvelle formulation de « concentrer l'urbanisation » nous dérange car elle renvoie de façon implicite aux centres urbains et laisse de côté les autres régions. Nous demandons de remplacer « concentrer l'urbanisation » par « promouvoir l'urbanisation interne ».

Au chapitre B : "Faire concorder le développement des transports et communications et l'urbanisation", nous refusons la simplification résumée à "Promouvoir le bon moyen de transport au bon endroit" et demandons le pluriel "Promouvoir les bons moyens de transports aux bons endroits". Dans le texte, nous demandons de supprimer la phrase de la page 8 "Il convient d'éviter le développement simultané des infrastructures et de l'offre de plusieurs moyens de transports". Les moyens de transports sont complémentaires et doivent le rester. C'est l'utilisation judicieuse de cette complémentarité qu'il convient de promouvoir.

Au chapitre C : "Créer des conditions propices au développement économique" nous ne sommes que partiellement d'accord avec l'assertion "Affecter les ressources de manière ciblée grâce à un réseau de centres clairement établi". Nous rappelons ici que les vallées du Jura bernois ne peuvent pas fonctionner selon le modèle de centres rayonnant à 360 degrés. La définition de centres est plus difficile à justifier et nous préférons la notion de centres en réseau plutôt que réseau de centres. Cela signifie que les implantations de zones d'activités d'importance régionale seront plus dictées par les contraintes géo-topographiques que par une hiérarchisation des centres. Nous proposons donc d'ajouter les mots « en tenant compte des contraintes géo-topographiques »

C "Concentrer l'urbanisation" est une exigence qui découle de la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle va plus loin que la seule "promotion de l'urbanisation interne".

C Mit der Formulierung "Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben" trägt den geäusserten Bedenken Rechnung.

C Aufgrund der Heterogenität des Kantons kann diese Zielrichtung nicht so explizit wie hier gewünscht formuliert werden. Die Strategien und Massnahmen führen jedoch klar in diese Richtung.

C Mit der Formulierung "Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkmälern wird Sorge getragen" wird das Anliegen berücksichtigt.

B Hauptziel D wird so neu bezeichnet.

C Das Ziel E betrifft Landschaft und Ökologie; der Ortsbilschutz ist im Ziel D enthalten.

C "Concentrer l'urbanisation" est une exigence qui découle de la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle va plus loin que la seule "promotion de l'urbanisation interne".

C Cet objectif est poursuivi depuis longtemps par la politique des transports du canton de Berne.

C Ce passage est tiré du plan directeur en vigueur. Le réseau de centres a fait ses preuves. Il est complété par les centres du 4e niveau, définis par les régions, qui figureront dans le plan directeur 2030.

C "Concentrer l'urbanisation" est une exigence qui découle de la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle va plus loin que la seule "promotion de l'urbanisation interne".

C Cet objectif est poursuivi depuis longtemps par la politique des transports du canton de Berne.

C Ce passage est tiré du plan directeur en vigueur. Le réseau de centres a fait ses preuves. Il est complété par les centres du 4e niveau, définis par les régions, qui figureront dans le plan directeur 2030.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumkonzept: Organisatorische Ziele		

Gewerkschaftsbund des Kantons Bern

Ebenfalls einverstanden sind wir mit den organisatorischen Zielen für die Raumentwicklung (Seite 13).

A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumkonzept: Räumliche Ziele		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die RKBM begrüsst das Raumkonzept Kanton Bern mit den darin definierten fünf Raumtypen und den jeweiligen Entwicklungszielen. Die Kategorisierung der Gemeinden und die Quantifizierung der Wachstumsmöglichkeiten für einzelne Gemeindetypen werden als sinnvoll erachtet.	A	
Regionalkonferenz Emmental		
Mit den fünf Raumtypen und Zielen können wir uns einverstanden erklären.	A	
Verein seeland.biel/bienne		
Das Raumkonzept erachten wir grundsätzlich als zweckmässig, es entspricht im Wesentlichen dem Entwicklungsleitbild der Region (Richtplan / RGSK Biel-Seeland). Allerdings kommen kantonsüberschreitende Aspekte zu kurz. Dies ist besonders augenfällig im Raum Gals-Gampelen-Ins, welcher als Ausläufer der Agglomeration Neuenburg einem verstärkten Entwicklungsdruck ausgesetzt ist und im regionalen Entwicklungsleitbild als regionale Entwicklungsachse festgelegt ist.	C	Die Karte auf Seite 10 ist lediglich auf den Kanton Bern fokussiert. Die übergeordneten Beziehungen und Entwicklungsachsen sind in der Karte auf Seite 5 dargestellt. Zudem wurde die Zielsetzung G (Organistorische Ziele) ergänzt.
Gemeinde Gampelen		
Karte S. 10: Es fehlen die ausserkantonalen Zentren. Das Gebiet Gampelen/Gals/Ins liegt im Einzugsgebiet der Stadt Neuenburg und ist damit Bestandteil des Agglomerationsgürtel Neuenburg. Auch nicht erwähnt wird die Entwicklungsachse Bern-Neuenburg, welche in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat. Die Karte ist entsprechend anzupassen.	C	Die Karte auf Seite 10 ist lediglich auf den Kanton Bern fokussiert. Die übergeordneten Beziehungen und Entwicklungsachsen sind in der Karte auf Seite 5 dargestellt. Zudem wurde die Zielsetzung G (Organistorische Ziele) ergänzt.
Gemeinde Innertkirchen		
Engstlenalp: Vergrösserung des bestehenden intensiv genutzten touristischen Gebiets unter Berücksichtigung der Teilzonenplanung Engstlen und des Bahnverbindungsprojekts Schneeparadies.	D	Das Bahnverbindungsprojekt ist nicht Teil dieser Richtplananpassung.
Gadmental: Aufnahme als intensiv genutztes Tourismusgebiet Begründung: Bergsport (Sommer/Winter) und Realisierung eines nordischen Sportzentrums.	C	Die touristische Nutzung des Gadmentals kann nicht als intensiv bezeichnet werden.
Gemeinde Spiez		
Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Strukturierung der Siedlung und der Förderung der ökologischen Vernetzung zu werfen. Die Siedlungstrenngürtel sollen freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet werden (Kein Zusammenwachsen der einzelnen Siedlungsgebiete in der Gemeinde Spiez).	C	Auf der Ebene des Raumkonzepts des ganzen Kantons werden nicht einzelne Siedlungstrenngürtel festgelegt. Dies ist Sache der RGSK und der Ortsplanungen.
Gemeinde St. Stephan		
St. Stephan verfügt über einen Einstieg in das Skigebiet St. Stephan-Saanenrnöser-Schönried-Zweisimmen, das von den Bergbahnen Destination Gstaad AG (BDG) betrieben wird. Bei der Überprüfung der Unterlagen haben wir mit Erstaunen festgestellt, dass sich auf Seite 10 des Raumkonzepts das Skigebiet St. Stephan inkl. dem Gebiet Ried-Grodey nicht als intensiv touristisch genutztes Gebiet ausgeschieden wurde. Kürzlich hat die vom Gemeinderat Saanen beauftragte Grischconsulta AG empfohlen, in St. Stephan ein neues Einstiegsportal zu realisieren. Die Gemeinde St. Stephan beabsichtigt, in der Nähe der Talstation ein touristisches Ansiedlungsprojekt zu verwirklichen. Wir bitten Sie, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen (Vorschlag in Beilage).	B	Im Raumkonzept wird das touristisch intensiv genutzte Gebiet "Schönried - Saanenrnöser - Zweisimmen - St. Stephan" bis in den Raum Ried/St. Stephan erweitert.
Stadt Thun		
Die Räume zwischen den Agglomerationen (Aaretal, Bern-Biel, Bern-Burgdorf, entlang der RBS-Linie usw.) sind sensible Bereiche, in denen eine hohe Qualität erforderlich ist und ein Zusammenwachsen der Agglomerationen verhindert werden muss.	E	Deshalb wurden der Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" nicht als Band dargestellt. Auf der Ebene des Raumkonzepts des ganzen Kantons werden nicht einzelne Siedlungstrenngürtel festgelegt. Dies ist Sache der RGSK und der Ortsplanungen.
Hügel- und Berggebiete, mit Überlagerung intensiv touristischer Gebiete: Die Bezeichnung als entwicklungsfähiger "Wirtschaftsraum" gefährdet diese sensiblen Landschaftsgebiete. Wir regen an, diese Räume entsprechend ihrer Hauptfunktion als "Kompensationsräume" (zu den intensiven Siedlungsgebieten) zu bezeichnen.	C	Diese Räume werden nicht als entwicklungsfähige Wirtschaftsräume bezeichnet: Bei den Hügel- und Berggebieten geht es um das "Halten", bei den Intensiv touristisch genutzten Gebieten um das "Konzentrieren".
EDU Kanton Bern		
Die EDU anerkennt durchaus, dass mit den fünf Raumtypen eine Übersicht geschaffen wird, in welchen Gemeinden die Entwicklungsmotoren liegen und wo auf der anderen Seite eine sanfte Nutzung vorgesehen ist. Doch bezüglich der grünen und der hellblauen Zone (Hügel-, Berggebiete und Hochgebirgslandschaften) möchten wir folgendes festhalten: - Hügel-, Berggebiete sowie Hochgebirgslandschaften sind auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Kanton Bern. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass diese nicht zu Museumslandschaften verkommen. - Das Überleben von Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben ist zu sichern, indem diesen auch Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden. - Die Entwicklung der touristischen Gebiete muss unterstützt und nicht gebremst werden, so dass diese konkurrenzfähig bleiben. - Der Kanton Bern benötigt zur Weiterentwicklung einen innovativen Ansatz und keine „Ballenbergmentalität“.	A	
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Der Satz «Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert» im Absatz «Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren» (S. 11) wird wie folgt ersetzt: «Ausserhalb dieser Gebiete wird auf Neueinzonungen verzichtet. Damit wird eine ausufernde Besiedelung der Landschaft verhindert.»	C	Dies kann nicht allgemeingültig festgelegt werden.
Der Satz «Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massiv verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen» im Absatz «Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten» (S. 11) wird wie folgt ersetzt: «Auf Einzonungen wird grundsätzlich verzichtet, überschüssige Bauzonen werden rückgezogen, die Siedlung nach innen massiv verdichtet.»	C	Dies kann nicht allgemeingültig festgelegt werden.
SP Sektion Spiez		
Nach der Abbildung auf Seite 10 verläuft in unserer Region das „Urbane Kerngebiet der Agglomeration“ (violett) sowie der „Agglomerationsgürtel und die Entwicklungsachse“ (rot) ohne Unterbruch von Heimberg bis Spiez. Zwischen Spiez und Einigen besteht jedoch heute noch ein grösserer grüner Gürtel, der auch längerfristig der Landwirtschaft erhalten werden soll. Mit der vorgeschlagenen Zuteilung im Richtplan entsteht auf diese Landschaftskammer über kurz oder lang Einzonungsdruck; einer weiteren Zersiedelung wird damit Tür und Tor geöffnet. Gegen die geplante durchgehende Siedlungsentwicklung sprechen auch die zwischen Thun und Spiez gelegenen Schutzgebiete Ruestwald/Einigenwald, verbunden durch den Wildtierkorridor nach KLEK, im Westen; sowie die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung Kanderdelta und Gwattlischenmoos auf der Seeseite. Im dazwischen verbleibenden teils sehr schmalen Korridor einen durchgehenden Siedlungsraum vorzusehen - und diesen in den Agglomerationsgürtel von Thun aufzunehmen – steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zu den massgebenden siedlungsplanerischen Grundsätzen.	E	Auch im Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" sind strukturbildende Siedlungstrenngürtel wichtig. Sie zu bezeichnen ist jedoch Aufgabe der RGSK und der Ortsplanungen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Berner Heimatschutz		
Die räumlichen Ziele der fünf Raumtypen drehen sich primär um die abgestuften Intensitäten der „konsequent auszuschöpfenden Verdichtungspotentiale“. Auch soll in den urbanen Kerngebieten die Siedlungsqualität erhalten oder erhöht werden. Hingegen wird im Agglomerationsgürtel vereinfachend nur von der Erhöhung der Siedlungsqualität gesprochen und damit das Vorurteil der gestaltarmen Agglomeration bedient. Faktisch haben aber im Kanton Bern 32% der Gemeinden des Raumtyp „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen“ gemäss ISOS ein Ortsbild (ohne Weiler und Spezialfälle) von nationaler Bedeutung.	E	Die Beschreibung der fünf Raumtypen und deren Entwicklungsziele wurde bewusst kurz gehalten. Deshalb können nur die wichtigsten Zielrichtungen aufgezeigt werden ohne grosse Differenzierungen. Das Anliegen muss in der Umsetzung berücksichtigt werden.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Dans les objectifs spatiaux, le découpage des espaces de développement et les objectifs qui leur sont assignés sont dans l'ensemble pertinents et cohérents et nous pouvons les soutenir. Dans l'aménagement concret des localités, il conviendra cependant de faire preuve de souplesse par rapport aux valeurs quantitatives attribuées aux communes de ces espaces.	A	
Conseil du Jura bernois CJB		
Dans les objectifs spatiaux, le découpage des espaces de développement et les objectifs qui leur sont assignés sont dans l'ensemble pertinents et cohérents et nous pouvons les soutenir. Dans l'aménagement concret des localités, il conviendra cependant de faire preuve de souplesse par rapport aux valeurs quantitatives attribuées aux communes de ces espaces.	A	
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern		
Wir können uns mit den Entwicklungszielen für verschiedenen Räume (Seiten 11 f) einverstanden erklären.	A	
Pro Natura Bern		
Das Gebiet um den Jochpasslift östlich des Engstlensees ist als "intensiv touristisch genutztes Gebiet" markiert. Dieser Eintrag entspricht in keiner Weise der Realität, sondern eher einem Wunschbild gewisser Oberländer Promotoren. Vergleichbare kleine oder wenig genutzte Skigebiete sind nicht in diese Kategorie aufgenommen worden. Die Aufnahme widerspricht der Objektivität und Gleichbehandlung, ist sachlich nicht haltbar und kann angesichts der Naturwerte auch kein Ziel sein. Antrag: Das Gebiet ist zu streichen.	C	Dieses Gebiet ist Teil des intensiv genutzten Tourismusgebiets des Titlis.
WWF Bern		
Raumkonzept, Karte Ziele Raumentwicklung (auch Richtplaninhalte Siedlung, S. 10): Das Gebiet um den Jochpasslift östlich des Engstlensees ist als „intensiv touristisch genutztes Gebiet“ markiert. Dieser Eintrag entspricht in keiner Weise der Realität. Vergleichbare kleine oder wenig genutzte Skigebiete sind nicht in diese Kategorie aufgenommen worden. Die Aufnahme widerspricht der Objektivität und Gleichbehandlung, ist sachlich nicht haltbar und kann angesichts der Naturwerte auch kein Ziel sein. Antrag: Das Gebiet ist zu streichen und die entsprechenden Präzisierungen vorzunehmen.	C	Dieses Gebiet ist Teil des intensiv genutzten Tourismusgebiets des Titlis.
Privat 23		
Urbane Kerngebiete, Agglomerationsgürtel, Zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel u Berggebiete. Mit einer differenzierten prozentualen Zuteilung von neuen Einzonungen werden Gemeinden und Bürger ungleich behandelt. Der Pendlerverkehr wird verstärkt, statt umgekehrt (Arbeitsweg in die Stadt, Erholungsweg aufs Land). Wie gross soll eine Stadt werden (Luftqualität)?	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategien Siedlung: Allgemein		
Region Kiesental		
Mit der besseren Nutzung von leerstehenden Teilen landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit ausreichend erschlossen, könnte ohne Mehrkosten für die öffentliche Hand ebenfalls erheblich Kulturland geschont werden.	E	
Wieso wird in Stadt und Agglomeration nicht mehr in die Höhe gebaut? Die Siedlungsentwicklung nach innen benachteiligt den ländlichen Raum erheblich ohne entsprechend Stadt und Agglomeration in die Pflicht zu nehmen.	A	
Verein seeland.biel/bienne		
Die Strategie kann grundsätzlich unterstützt werden. Bei der Umsetzung gilt es aber, zum Teil grosse Interessenskonflikte zu klären und zu überwinden: Verdichtungen stehen oft im Konflikt mit der Erhaltung von Grünräumen, mit dem Ortsbildschutz / Denkmalpflege und mit den Interessen der Nachbargrundstücke. Zudem werden beim Ersatz von Alt- durch Neubauten oft die minderbemittelte Bevölkerung oder das Kleingewerbe verdrängt. Diese Faktoren werden dazu führen, dass das theoretische Verdichtungspotenzial oft nicht ausgeschöpft werden kann. Es braucht einen klaren Willen der Behörden und die Bereitschaft, entsprechende anspruchsvolle und aufwändige Planungen an die Hand zu nehmen. Voraussetzung ist zudem die Bereitschaft der Grundeigentümer, an der bestehenden Situation etwas ändern. Wir regen deshalb an, dass	D	Die Subventionierung von Arealplanungen wie auch die Anreize für Grundeigentümer zur Umsetzung von Verdichtungsmassnahmen können nicht im Richtplan geregelt werden.
- die Gemeinden vermehrt Unterstützung durch den Kanton erhalten, nebst den in Aussicht gestellten Arbeitshilfen z.B. auch durch Subventionierung von entsprechenden Arealplanungen;		
- im Rahmen der Baugesetzrevision noch stärkere Verpflichtungen oder Anreize der Grundeigentümer zur Umsetzung von Verdichtungsmassnahmen ergänzt werden.		
Gemeinde Huttwil		
Wir sind in den Unterlagen auf unterschiedliche Ziffern gestossen. Es ist unklar welche Angaben nun Gültigkeit haben sollen.	C	Die Verteilung des Siedlungsgebiets und der Wohn-, Misch- und Kernzonen nach Raumtypen ist unterschiedlich.
Stadt Bern		
In der "Ergänzung des Leitfadens Richtplanung" vom März 2014 fordert der Bund die Kantone mit ausgewiesenem Handlungsbedarf auf, "Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse" zu formulieren. Im Entwurf des Richtplans wird der Aspekt des Wohnraumangebots primär quantitativ behandelt (v.a. Massnahmenblatt A_01). Hingegen fehlen die geforderten Inhalte für ein bedürfnisgerechtes Angebot. Der Handlungsbedarf für die Förderung eines bedürfnisgerechten Wohnraumangebots (z .B. preisgünstige und altersgerechte Wohnungen) ist im Kanton Bern mehr als gegeben. So liegen beispielsweise die Leerwohnungsziffern in den meisten Gemeinden der Kernagglomeration Bern weit unter 1.0 %. Entsprechend kommt die vom Bund in den Vorgaben erwähnte Studie "Personenfreizügigkeit und Wohnungsmarkt" zum Schluss, dass das Wohnungsangebot in der Kernagglomeration Bern knapp ist und die Mietpreise stärker steigen als im schweizerischen Durchschnitt. Auch die demographische Entwicklung im Kanton Bern führt zu sich verändernden Bedürfnissen an die Wohnraumversorgung.	C	Das Thema "preisgünstiger Wohnungsbau" stellt kein Thema auf Stufe kantonaler Richtplan dar, sondern ist - bedarfsweise - im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln. Der Grosse Rat hat zudem beschlossen, die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots ab 2015 nicht weiterzuführen.
Stadt Biel-Bienne		
Zudem haben wir festgestellt, dass in den Anpassungen des Richtplans auch Präzisierungen und wichtige Ergänzungen zur "Kulturpflege" (Ortsbildschutz, Baudenkmäler und Archäologie) vorgenommen wurden und begrüssen dies sehr. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es unabdingbar ist, die Anliegen der "Kulturpflege" inhaltlich auf die gleiche Stufe zu bringen wie die Anliegen und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, das heisst beispielsweise, wenn Schutzinventare wie BLN, IVS und ähnliche Instrumente genannt werden, stets auch diejenigen Inventare aus dem Bereich der Kulturpflege zu erwähnen und entsprechend zu berücksichtigen sind. Sie sind gleichgewichtiger Teil einer breit abgestützten Interessenabwägung.	B	Umsetzung in Strategien A14a-d, Strategiekapitel D sowie Massnahme A_01.
Stadt Burgdorf		
Die Stossrichtungen der Siedlungsentwicklung entsprechen den Bemühungen der Stadt Burgdorf in den letzten Jahren und werden unterstützt. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat grosse Auswirkungen auf die Infrastrukturentwicklung (Verkehrsinfrastruktur, Schulen, Leitungsnetze, ...) der Gemeinde (Flächenbedarf, Kosten etc.). Ausser der Verkehrsinfrastruktur werden keine Ziele zur Infrastrukturentwicklung formuliert. Aus Sicht der Stadt Burgdorf muss die Infrastrukturentwicklung in der Strategie ganzheitlich mit berücksichtigt werden.	C	Aussagen zur Infrastrukturentwicklung werden - zusätzlich zum Verkehr im Strategiekapitel B - auch im Strategiekapitel C, insbesondere Kapitel C6 und C7 gemacht.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Wir vermissen im Strategieteil eine ausdrückliche Thematisierung der Rückzonungen inkl. allgemeiner Grundsätze und konkreter Massnahmen sowie Leitlinien für die Ansetzung der Rückzonungen im Kanton Bern. Gemäss der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung ¹ «soll sich der Kanton in seinem Planungs- und Baugesetz sowie im kantonalen Richtplan das Instrumentarium für allenfalls notwendige Rückzonungen geben».	B	Teilweise umgesetzt: Ergänzt wird Zielsetzung A33: "... Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrades". Ergänzung in MB A_01: "Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können."
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Zersiedelung vs. traditionelle Streusiedlungsgebiete Gemäss dem Raumplanungsbericht befinden sich 1/3 aller Gebäude ausserhalb der Bauzone; die Bauzone umfasst 26'000 ha und die landwirtschaftliche Nutzfläche 192'000 ha, also mehr als das Siebenfache. Die SP unterstützt das Anliegen, der weiteren Zersiedelung im Kanton Bern Einhalt zu gebieten. Sie hält aber fest, dass der Eindruck der Zersiedelung nicht allein aufgrund der Anordnung der Bauzone entstehen kann, macht doch die Bauzone lediglich rund 12% der gesamten „bebaubaren Fläche“ (Bauzone + landwirtschaftliche Nutzfläche) aus. Die Zersiedelung findet offensichtlich zu einem sehr wesentlichen Teil innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche statt. Der Kanton verstrickt sich in Widersprüche, wenn er einerseits der Zersiedelung Einhalt gebieten und andererseits die traditionellen Streusiedlungsgebiete weiterentwickeln will, denn mit Streusiedlungen wird die Zersiedelung gefördert. Eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedelung ist deshalb auch, die Steuerung der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone.	D	
Zersiedlung durch Bau von Verkehrsanlagen Die Zersiedelung hat verschiedene Ursachen. Die Siedlungsentwicklung in den Bauzonen ist nur eine davon. Die Verkehrsinfrastrukturen tragen indessen ebenfalls in einem beträchtlichen Ausmass zur Zubetonierung unseres Landes bei. Die Richtplanung des Kantons nimmt darauf noch zu wenig Rücksicht. Sie behandelt das Thema Verkehr nur unter dem Aspekt der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Nach Auffassung der SP Kanton Bern fehlen Richtpläneinhalte, die den Flächenkonsum durch den Bau von Verkehrsinfrastrukturen, einschliesslich Parkplätzen, begrenzen und reduzieren.	B	Der Flächenkonsum des Verkehrs kann am besten durch die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinflusst werden.
Umsetzung des Ziels «den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren»: Die konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieses zentralen Ziels für die Raumentwicklung im Kanton Bern gehen zu wenig weit und wirken insgesamt zu zaghaft. Die SP des Kantons Bern erachtet u.a. die angestrebten minimalen Dichten nach GFZo für die verschiedenen Raumtypen als zu tief. Gleiches gilt für die andere Kennzahl zur Lenkung der Innenverdichtung ("Raumnutzerdichte").	B	Anpassung in MB A_01.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Preisgünstiger, familienfreundlicher und altersgerechter Wohnungsbau: Gemäss Artikel 30 der Kantonverfassung setzen sich Kanton und Gemeinden zum Ziel, dass alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können. Gemäss dem überarbeiteten Leitfaden Richtplanung vom März 2014 des ARE müssen Kantone mit ausgewiesenem Handlungsbedarf als Mindestinhalt „Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau“ formulieren (vgl. S. 15). Die Richtplanung des Kantons Bern ignoriert diese Mindestanforderung. Die SP Kanton Bern fordert eine entsprechende Nachbesserung des Richtplans in diesem Punkt. In den urbanen Gebieten (Zentren und teilweise Agglomerationsgemeinden) besteht klar ein Handlungsbedarf, der als Folge der nun angestrebten haushälterischen Nutzung des Bodens tendenziell noch zunehmen wird. Am folgenden Beispiel des Kantons Zug kann aufgezeigt werden, wie ein solcher Richtplaninhalt aussehen könnte (Beschreibung Beispiel Zug in Originalstellungnahme). Reale Entwicklung messen: Aus Sicht der SP sollte sich die Politik in erster Linie dafür interessieren, ob die reale Entwicklung ihren Zielen tatsächlich entspricht. Die technischen Regelungen zur Erreichung der Ziele sollte die Politik den Fachleuten überlassen. Die SP empfiehlt deshalb, in Zukunft die reale Entwicklung im Kanton regelmässig zu erfassen und zu kommunizieren. Folgende Messgrössen schlagen wir vor: - Ziel: Anstieg Einwohnerzahl im CH-Durchschnitt: Entwicklung der Einwohnerzahl pro Raumtyp und ausserhalb Bauzone - Ziel: Siedlungsentwicklung nach Innen fördern: Erteilte Baubewilligungen innerhalb Bauzone (Einheit: Bewilligte Geschossfläche) pro Raumtyp und unterteilt nach Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo (geeignete Kategorien) - Ziel: Ausdehnung der Bauzone begrenzen: Genehmigte Baulandeinzonungen pro Raumtyp, unterteilt nach minimaler GFZo (geeignete Kategorien) - Ziel: Zersiedelung Einhalt gebieten: Erteilte Baubewilligungen ausserhalb Bauzone (Einheit: Bewilligte Geschossfläche) Archäologie Schweiz Auf einen Punkt müsste der Richtplan unserer Ansicht nach noch stärker eingehen: Mit dem verdichteten Wohnen werden bisherige Freiflächen in Siedlungen einem vermehrten Druck ausgesetzt sein; der allgemeinen Philosophie des Richtplans entsprechend sollte dieser Punkt als Aufgabe genannt und für die archäologische Dienststelle entsprechende Sachmittel vorgesehen werden. Berner Heimatschutz Es wird sich zeigen, ob die nun vorgelegte kantonale Richtplanüberarbeitung genügend Wirkung entwickeln wird, um die vom Schweizer Stimmvolk angenommene, siedlungsbegrenzende Raumplanungskorrektur im Kanton Bern auch substanziell zu einer Innenentwicklung führt. Die erstarkte Wirkung des Fruchtfolgeflächen-Schutzes kombiniert mit dem potentiellen Innenentwicklungs-Widerstand aus der Bevölkerung kann durchaus zu einem zu schwachen Wachstum führen. Darum empfehlen wir vorab, die Instrumente des Richtplans Siedlung auf dieses wahrscheinliche Szenario hin nochmals zu überprüfen. Insbesondere erscheinen in diesem Zusammenhang die sehr tiefen Richtwerte Raumnutzerdichte je Raumtyp und die damit verbundenen, zurückhaltenden Innentwicklungs-Auflagen als wirkungsarme Instrumente. Burgergemeinde Bern Behördenverbindliche Planungswerke zeichnen sich im Allgemeinen nicht durch erkennbare Koordination aus. Die "SEin-Welle" der RPG-Revision erzeugt nun erhebliche Verunsicherung. Der Kanton wird eingeladen, insbesondere neuere Planungen der nächst unteren Planungsstufe grundsätzlich als richtig zu betrachten. Dazu wird er schon deshalb eingeladen, weil die Lebensdauer von behördenverbindlichen Richtplänen als Leitplanken für die Nutzungsplanung in den Gemeinden deren Lebensdauer von 15 Jahren gemäss RPG Art. 15 klar überschreiten sollte. Antrag: Der Kantonale Richtplan hat neueste Richtpläne der nächsten Stufe und damit insbesondere das noch junge Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zu bestätigen. Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB Nous contestons les valeur-cibles de concentration de ces extensions (objectif A21) à raison de 75% au moins pour les types d'espace « centres urbains des agglomérations » et « ceintures des agglomérations et axes de développement » et de 25 % au maximum dans les « espaces ruraux proches d'un centre urbain » et les « régions de colline et de montagne ». Nous relevons que la LAT n'impose pas de tels objectifs de concentration. L'hétérogénéité géographique du canton de Berne étant comparable à la Suisse, il n'y a pas de raison de trop concentrer et d'accélérer ainsi les différences régionales. Une trop grande concentration entraîne à terme d'autres problèmes et l'occupation décentralisée du territoire demeure une priorité nationale. Aujourd'hui, les deux premiers espaces mobilisent 68% des surfaces d'urbanisation et les deux derniers 32% et vous constatez que le canton de Berne a jusqu'ici géré le sol avec mesure. Pour demain, vous préconisez au moins 75% des extensions pour les deux premiers espaces. Cela signifie que 98 communes se partageront au moins 1200 ha d'extension et que 248 communes disposeront de moins de 200 ha. Selon ces proportions, l'extension de la zone à bâtir jusqu'en 2028 sera de moins de 130 ha (25% de 525 ha) pour ces 248 communes. Ce n'est pas acceptable. Ces valeurs-cibles, par définition approximatives, sont définies de façon beaucoup trop stricte pour les deux dernières catégories d'espaces. Nous demandons plus de souplesse dans la définition des valeurs-cibles, soit au moins 70% pour les deux premiers espaces et au maximum 30% pour les deux derniers. Cela ne limite en rien les possibilités d'extension pour les deux premiers espaces (puisque l'on parle d'au moins 70%) et cela offre des perspectives moins « sombres » pour les deux dernières catégories.	C E C C C C	Das Thema "preisgünstiger Wohnungsbau" stellt kein Thema auf Stufe kantonalen Richtplan dar, sondern ist - bedarfsweise - im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln. Die Situation im heterogenen Kanton Bern unterscheidet sich grundsätzlich vom derjenigen im kompakten Kanton Zug. Zusätzliche Sachmittel sind nicht vorgesehen. Ergänzung in MB A_07 in Bezug auf Freiräume wurde vorgenommen. An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird ebenso festgehalten wie am Abzug der Nutzungsreserven von 1/3 bei Gemeinden, deren Raumnutzerdichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen. Bei der Genehmigung von regionalen Richtplänen (z.B. RGSK) überprüft der Kanton die Vereinbarkeit dieser Instrumente mit dem kantonalen Richtplan. Bereits bestehende und genehmigte regionale Richtpläne behalten ihre Gültigkeit, sofern die übergeordneten Rahmenbedingungen aus dem kantonalen Richtplan eingehalten werden. La concentration de l'urbanisation est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel A1		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die Ziele A14c und A14d betreffen die Ziele der orts- und städtebaulichen und architektonischen Qualität sowie die Ziele der bewussten Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet. Ausdrücklich bemängelt wird, dass diese Ziele abstrakt bleiben und abgesehen von der «Formulierung von Entwicklungszielen (u.a. zur Siedlungsqualität)» hinaus nicht in Massnahmen übersetzt werden. Die wichtigste Bedingung für das Erreichen von Siedlungs- und Wohnumfeldqualität sind qualitätsfördernde Verfahren. Es wird gefordert, dass sie im kantonalen Richtplan Eingang findet.	B	Anpassung Strategieteil A1 "Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten".
Commune de Valbirse		
Dans l'ensemble nous soutenons les objectifs de cette stratégie d'urbanisation. Nous relevons cependant que les exigences envers les communes sont très élevées, notamment par rapport à la densification interne et la qualité qui doit l'accompagner. Nous attendons de la part du Canton des soutiens appropriés, notamment en cas de collaborations intercommunales, pour aider les communes à relever ces nouveaux défis.	A	
Commune mixte Corcelles		
Dans l'ensemble nous soutenons les objectifs de cette stratégie d'urbanisation. Nous relevons cependant que les exigences envers les communes sont très élevées, notamment par rapport à la densification interne et la qualité qui doit l'accompagner. Nous attendons de la part du Canton des soutiens appropriés, notamment en cas de collaborations intercommunales, pour aider les communes à relever ces nouveaux défis.	A	
Gemeinde Busswil b.M.		
In der Zielsetzung A 11 ist die Siedlungsentwicklung nach innen genügend beschrieben. Wir sind nicht gegen die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, jedoch ist diese im geplanten Sinn nicht überall möglich. Wir beantragen Ihnen, die diesbezüglichen Zielsetzungen ersatzlos zu streichen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gemeinde Dürrenroth		
Wir unterstützen die Abstimmung des öffentlichen Verkehrs und der Raumplanung. Für uns sind aber sowohl der öffentliche wie auch der Individualverkehr wichtig. Wir wehren uns dagegen, dass der Individualverkehr in der Raumentwicklung ausgeblendet wird. Dieser ist für unser Dorf und unsere Nachbargemeinden von grosser Bedeutung.	A	
Gemeinde Fraubrunnen		
Der Gemeinderat Fraubrunnen unterstützt die Stoossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen begrenzen und die "Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten". Dies zeigt auf, dass grundsätzlich die Herausforderungen und Zielsetzungen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung erkannt sind.	A	
Gemeinde Ins		
Die Strategie "Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen" in Kapitel A ist unseres Erachtens für den Kanton Bern von zentraler Bedeutung. Auf die Gemeinde Ins bezogen ist insbesondere die Zielsetzung A 16c "Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht" relevant.	A	
Gemeinde Kernenried		
Das übergeordnete Ziel A 11 erklärt die nachhaltige Entwicklung ausreichend. Weiterführende Einschränkungen und Vorgaben dazu sind nicht notwendig.	A	
Gemeinde Lauenen		
Die Zielsetzungen A 13a bis A 13e sollen aufgehoben werden. In Zielsetzung A 11 ist die Siedlungsentwicklung nach innen genügend beschrieben. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Die ortsübliche Bauweise soll berücksichtigt werden können.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens. Die ortsübliche Bauweise ist zu berücksichtigen: Entsprechende Anpassungen wurden im MB A_01 vorgenommen.
Gemeinde Lenk		
A11: Eine Siedlungsentwicklung konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossenen zentralen Lagen, lehnen wir strikte ab. Im ländlichen Raum sind die Kapazitäten des ÖV nicht ausgeschöpft. Dort ist eine Entwicklung möglich und es sind noch genügend Kapazitäten im ÖV vorhanden. Eine einseitige Entwicklung in den Raumtypen „urbane Kerngebiete der Agglomerationen“ sowie „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen“ verursacht beim Aufbau der zusätzlich notwendigen Kapazitäten grosse Kosten, im Gegensatz zum ländlichen Raum. Antrag: Die Konzentration, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossene zentrale Lagen, lehnen wir ab, da dies im Gegenteil zum ländlichen Raum unverhältnismässig hohe Kosten verursacht. Eine Entwicklung im ländlichen Raum muss möglich sein und klar definiert werden.	C	An den Um- und Einzonungsvoraussetzungen Erschliessung wird festgehalten. Nach RPG müssen „Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ nicht gelten und dass eine Entwicklung im ländlichen Raum möglich ist.
Zielsetzungen A13a - A13e: Die übergeordnete Zielsetzung A11 legt den Fokus bereits auf die Siedlungsentwicklung nach Innen. Diese Zielsetzung lässt sich jedoch nicht flächendeckend über den ganzen Kanton realisieren. Eine Verdichtung kann negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben. Es muss den Gemeinden überlassen werden, wo verdichtet werden kann. Den Abzug des Verdichtungs Potenzials von 1/3 bei nicht Erreichung des Richtwertes lehnen wir deshalb ab. Antrag: Die Zielsetzungen A13a - A13e sind ersatzlos zu streichen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens. Hingegen wurden im MB A_01 folgende Anpassungen vorgenommen: Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet. Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung.
Zielsetzung A15a – A15d: Dass der Handlungsbedarf der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung vorwiegend auf die urbanen Kerngebiete sowie Gemeinden im Agglomerationsgürtel und auf den Entwicklungsachsen gelegt werden soll, ist nicht akzeptabel. In den übrigen Räumen, so auch im ländlichen Raum, geht es lediglich um Substanzerhaltung und Sicherstellung der Grunderschliessung in den Bereichen MIV und Fuss- und Veloverkehr, sowie um eine Nachfrage- und potenzialgerechte Erschliessung mit dem ÖV. Wie eingangs erwähnt, ist durch den Richtplan 2030 vor allem eine Weiterentwicklung im ländlichen Raum kaum möglich, was zur Abwanderung führt und sich auf das ÖV-Erschliessungsangebot auswirkt. Da Neueinzonungen von der ÖV-Erschliessung abhängig sind, wird der ländliche Raum zunehmend geschwächt. Antrag: A15a – A15d sind vollständig zu überarbeiten. Es muss auch im ländlichen Raum eine Entwicklung möglich sein und nicht nur eine Aufwertung von Zentrumsgebieten. Die Zielsetzung A15d ist ersatzlos zu streichen.	C	An der Strategie "Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern" wird festgehalten. Sie ist kompatibel mit der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern. Nach RPG müssen „Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ nicht gelten und dass eine Entwicklung im ländlichen Raum möglich ist.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Meiringen Antrag: Der Kanton schafft die Voraussetzungen, dass Siedlungsentwicklung nach Innen und der Erhalt des baukulturellen Erbes (denkmalgeschützte Objekte, Bauinventar, ISOS) miteinander vereinbar sind. Begründung: In etlichen Siedlungen stehen oftmals zentral gelegene, gut erschlossene Objekte unter Denkmalschutz, sind im kantonalen Bauinventar oder Teil des ISOS. Mit der Siedlungsentwicklung nach Innen geraten solche Objekte zunehmend unter Druck. Es ist wichtig, dass baukulturelle Erbe unserer Vorfahren zu pflegen, doch sollte es auch möglich sein, dieses weiterzuentwickeln, ansonsten eine Gemeinde für die teilweise effektiv einmalig schönen Werke ihrer Vorfahren "bestraft" würde.	B	Anpassung in MB A_01.
Gemeinde Saanen Antrag: Die Zielsetzungen A 13a -A 13e sind aufzuheben. In der Zielsetzung A11 ist die Siedlungsentwicklung nach innen genügend beschrieben. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll gefördert werden, ist aber immer im Kontext mit der betroffenen Umgebung zu betrachten. Eine gute, qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Wir verweisen auf die Debatte des Grossen Rates in Sachen "International School". Wir erwarten, dass der Kanton mit ebenso grossem fachlichem und politischem Engagement die Realisierung des Instituts "Le Rosey" in Schönried unterstützt. Die Siedlungsentwicklung muss in städtischen Gebieten, Agglomerationen und entlang von Auto- und Nationalstrassen zwingend auch unterirdisch erfolgen. Grosse Firmen und Verteilzentren müssen verpflichtet, ja gezwungen werden, eine Mehrheit - mindestens 80% ihrer Parkplatz-, Abstell- und Lagerflächen unterirdisch zu erstellen. Mit dieser Massnahme kann wertvolles Kulturland in den Zentren und Agglomerationen erhalten werden. Eine Überbauung im Dorf Saanen (Überbauung von Grünigen Matte) hat gezeigt, dass, wenn eine verdichtete Überbauung geplant wird, die kantonalen Fachgremien (kantonale Denkmalpflege der Erziehungsdirektion und die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) solche verdichteten Überbauungen ablehnen und zur Überarbeitung zurückweisen. Die Verdichtung nach innen hätte auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die Umgebungs- und Baugestaltung der Einwohnergemeinde Saanen, zu denen wir in den letzten Jahrzehnten Sorge getragen haben, sehr negative Auswirkungen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gemeinde Utzenstorf Zudem sind neue Betriebe bei der Strategie 16c einzuschliessen.	D	Diese Themen sind auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. BauG) zu regeln: Sie stellen nicht Gegenstand des Richtplans 2030 dar.
Gemeinde Vinelz Der Gemeinderat Vinelz lehnt die Zielsetzungen A 13a bis A 13e, Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken, ab. Die Verdichtung nach innen ist zwar erstrebenswert, stösst aber in geschützten Ortskernen an denkmalpflegerische und heimatschützerische Grenzen.	A	
Gemeinde Zweisimmen In den übergeordneten Zielsetzungen A 11 und A 12 ist die Siedlungsentwicklung genügend definiert. Antrag: Auf die Formulierungen in A 13a- e ist deshalb zu verzichten.	C	Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die ESP, SAZ und die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.
SVP Kanton Bern A12: Die SVP Kanton Bern lehnt eine von oben verordnete Siedlungsentwicklung nach Innen ab. Eine Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen ist dagegen grundsätzlich sinnvoll. Dazu sind insbesondere auch Vorschriften abzubauen. So sollten etwa Aufstockungen/Anbauten bei Wohnhäusern oder Erweiterungen von Gewerbebetrieben leichter möglich sein und nicht mehr so einfach mit Verweisen auf den Ortsbildschutz verhindert werden können. Zudem darf die Siedlungsentwicklung nach Innen nicht gefährdet werden durch Mehrwertabschöpfungen bei Um- und Aufzonungen. Diese Mehr-wertabschöpfung ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und damit wegzulassen. Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten: Diese Strategie wird als heikel erachtet, da zu befürchten ist, dass damit die (wirtschaftliche) Entwicklung gelähmt wird, eine Vorschriftenflut entsteht und die Freiheit der Eigentümer eingeschränkt wird. Wenn überhaupt, ist sie mit grösstmöglichem Pragmatismus umzusetzen. A15b: Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsnetz: Die Schwerpunktbildung von Zonen für Arbeit und Dienstleistungen an verkehrlich gut erschlossenen, zentralen Lagen darf nicht zu einer Vernachlässigung dezentraler Lagen führen. Deshalb sollte sich die Siedlungsentwicklung nicht nur an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV orientieren. Die zu berücksichtigenden Anforderungen sollten deshalb neben der Erreichbarkeit, die ÖV-Erschliessungsgüte, Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und die Durchlässigkeit der Gebiete für den Langsamverkehr auch den Strassenverkehr umfassen. A15c: Die Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot, anders als in Zielsetzung A15c dargelegt, sollen nicht nur dort weiterentwickelt werden, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklungen liegen, da dies zu einer Vernachlässigung des ländlichen Raumes führen würde, und sie haben auch die Kapazität des motorisierten Individualverkehrs zu umfassen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen: Richtig wird erkannt, dass die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons unterdurchschnittlich sind und dass ein wichtiger Grund dafür die Heterogenität des Kantons darstellt. Unverständlich ist aber, dass der Fokus so einseitig auf die dynamischen Regionen gelegt wird, da dies die Heterogenität noch verstärkt. Die Zielsetzungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen, um auch die Ansiedlung von Unternehmen in strukturschwachen Gebieten zu ermöglichen. Ausdrücklich begrüsst wird hingegen die Zielsetzung, eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe zu ermöglichen.	D	Die Themen Mehrwertabschöpfung und Anpassung Zonenvorschriften sind auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. BauG) zu regeln: Sie stellen nicht Gegenstand des Richtplans 2030 dar.
Berner Heimatschutz A1 Die Strategie Siedlung wie sie hier formuliert ist, wird unterstützt. Dabei ist zu erwähnen, dass die beabsichtigte Verdichtung auch Risiken birgt. Unsorgfältig geplante und vorschnell realisierte Massnahmen bewirken, eine Ablehnung von Verdichtungsprojekten. Aus der Sicht des BHS sind die gestalterische Qualität und die Erhaltung der wertvollen Ortsbilder jedoch die Schlüsselfaktoren im – zwingend partizipativen - Verdichtungsprozess (vgl. Positionspapier „Verdichten braucht Qualität“ des Schweizer Heimatschutzes). Diesem Umstand wird im Abschnitt „Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten“ durchaus Rechnung getragen.	E	
	C	Die Zielsetzung A15b bezieht sich bereits auf den öV und den Strassenverkehr (bestehende oder geplante Verkehrsinfrastrukturen, Erreichbarkeit; Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen).
	C	Die Zielsetzung A15c bezieht sich bereits auf alle Verkehrsträger (MIV, LV und öV). Sie ist kompatibel mit der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern und setzt die Stossrichtung "Abstimmung von Verkehr und Siedlung" des Raumplanungsgesetzes um. Die Weiterentwicklung von Verkehrsinfrastrukturen und des Verkehrsangebotes primär an Lagen, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen, wird beibehalten.
	C	Von der Ergänzung einer Zielsetzung zur Ansiedlung von Unternehmen in strukturschwachen Regionen wird abgesehen, da sie nicht den Richtplan, sondern die Wirtschaftsförderung betrifft.
	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Berner KMU - PME Bernoises		
Die Zielsetzungen A13a - A13c sind ersatzlos zu streichen. Bereits die Zielsetzung A11 legt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach Innen. Das muss genügen. Wir sind nicht prinzipiell gegen die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen. Wir lehnen aber die vorliegende, von oben verordnete Siedlungsentwicklung nach Innen entschieden ab, genauso wie wir auch die mit der Baugesetzrevision vorgeschlagenen Bestimmungen zur Baulandverflüssigung abgelehnt haben.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Zielsetzungen A15a ff: Verkehrsteilnehmer, Umwelt und insbesondere auch die Wirtschaft leiden markant unter ständig wachsenden Verkehrsproblemen. Mit bloss verbalen Zielsetzungen bei der Siedlungs- und Arbeitsplatzplanung für die Entwicklung im Kanton Bern und mit der alleinigen Förderung des ÖV und des Langsamverkehrs kann und darf sich der Kanton Bern nicht begnügen. Ein kantonaler «Mobilitäts-Schwachstellen-Katalog», wie ihn der Handels- und Industrieverein des Kanton Bern zur Diskussion stellt, ist als Basis für Sanierungsprojekte zu erstellen. Das Nationalstrassennetz und dessen Anbindung an die städtischen Hauptverkehrsstrassen (Einfahrtskorridore) sind zu optimieren: Ausbau der Umfahrungsstrassen im Raume Bern (Südmfahrung), Querverbindungen (z.B. Kehrsatz-Köniz), Umfahrung Biel, Anschluss rechtes Thunerseeufer an die A6, und viele mehr. Den Bedürfnissen und der faktischen Zunahme des MIV ist Rechnung zu tragen. Sofortmassnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs im nahen Stadtgebiet sind einzubeziehen.	D	Diese Anliegen müssen in die Verkehrspolitik des Kantons eingebracht werden und können nicht im Richtplan gelöst werden.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Biemme CMJB		
Dans l'ensemble nous soutenons les objectifs de cette stratégie d'urbanisation. Nous relevons cependant que les exigences envers les communes sont très élevées, notamment par rapport à la densification interne et la qualité qui doit l'accompagner. Nous attendons de la part du Canton des soutiens appropriés, notamment en cas de collaborations intercommunales, pour aider les communes à relever ces nouveaux défis.	E	Les instruments existants vont encore être complétés par de nouveaux outils de travail.
Conseil du Jura bernois CJB		
Dans l'ensemble nous soutenons les objectifs de cette stratégie d'urbanisation, en invitant le canton à fournir le soutien nécessaire aux communes qui seront confrontées à de nouvelles contraintes.	E	
Die Berner Arbeitgeber		
Die Zielsetzungen A13a- A13c sind ersatzlos zu streichen. Bereits die Zielsetzung A11 legt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach Innen. Das muss genügen. Wir sind nicht prinzipiell gegen die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen. Wir lehnen aber die vorliegende, von oben verordnete Siedlungsentwicklung nach Innen entschieden ab, genauso wie wir auch die mit der Baugesetzrevision vorgeschlagenen Bestimmungen zur Baulandverflüssigung abgelehnt haben.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern		
A 13a Die ökonomischen Folgen der Innenentwicklung sind sichtbar zu machen. Ein Richtplan muss diese Folgen abschätzen, um die Konsequenzen aufzuzeigen. Mit Verdichtung nach Innen geht unter Umständen eine Aufwertung des unbebauten Bodens und der Liegenschaften einher. Dies kann zu unerwünschten spekulativen Entwicklungen führen.	E	Solche Effekte können nicht im voraus abgeschätzt werden, die Entwicklung ist zu beobachten.
A 13d Es sind Schwerpunkte für den gemeinnützigen und den genossenschaftlichen Wohnungsbau zu definieren. Im Zuge einer Verdichtung muss diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es kann nicht sein, dass die Verdichtung zu einer weiteren Umschichtung der Wohnbevölkerung in den städtischen Zentren führt.	D	Das Thema "preisgünstiger Wohnungsbau" stellt kein Thema auf Stufe kantonaler Richtplan dar, die Verhältnisse im heterogenen Kanton Bern sind zu unterschiedlich. Es ist - bedarfsweise - im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln.
A 14b Mischnutzung soll Standard bei der Siedlungsentwicklung und Siedlungserneuerung sein. Ausnahmen gelten für Aktivitäten, die mit hohen Emissionen verbunden sind (Lärm, Geruch, etc).	E	
Wir warnen vor einer allzu scharfen Trennung verschiedener Zonen. Entwicklungen wie im Wankdorf sind nicht zu wiederholen. Die Einrichtung grosser Bürozeiten (Dienstleistung) ist städtebaulich nicht nachhaltig. Ausserhalb der Bürozeiten droht hier eine Verödung, die im Widerspruch zu europäischen städtebaulichen Traditionen steht.	E	
A 16a Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte werden hinsichtlich Nutzung durchmischt. Es sollen keine reinen Bürozeiten wie im Wankdorf 1. Etappe entstehen.		
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Die Zielsetzungen A 13a - A 13c sind ersatzlos zu streichen. Bereits die Zielsetzung A11 legt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen, was unseres Erachtens genügt. Wir sind nicht prinzipiell gegen die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen. Wir lehnen aber die vorliegende, von oben verordnete Siedlungsentwicklung nach innen ab, genauso wie wir auch die mit der Baugesetzrevision vorgeschlagenen Bestimmungen zur Baulandverflüssigung abgelehnt haben.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
HEV Kanton Bern		
Die Zielsetzungen A13a - A13c sind ersatzlos zu streichen. Wir sind nicht prinzipiell gegen die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen. Aber bereits die Zielsetzung A11 legt den Fokus darauf. Das muss genügen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
WWF Bern		
A11, A12, A13a - A13f, A14a- 14c: Wird unterstützt. A14d: Antrag: ...erhöht die Attraktivität des Lebensraum für Mensch und Natur mittels ökologischer Umgebungsgestaltung.	C	Dies ist in der gewählten Formulierung enthalten.

Strategiekapitel A2

Entwicklungsraum Thun ERT

Die quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets anhand eines statischen Grenzwertes, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll, kann der ERT nachvollziehen. Ebenfalls den Entscheid, ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt (Szenario hoch für den Kanton Bern) anzustreben.

Region Oberaargau

Vorgeschlagen vom Kanton Bern wird Variante C. Wir möchten diese wegen ihrer Praktikabilität und auch punkto Kriterien Erfüllung an einen Richtplan in Frage stellen. Unserer Ansicht nach vermittelt sie eine Berechnungsart der Siedlungsgrössen und des Baulandbedarfs auf der Basis von ungenügend nachvollziehbaren Parametern. Wir treten dafür ein, dass alle Instrumente der Raumordnung möglichst einfach und verständlich sein müssen und bevorzugen daher Variante B. Diese wird eher raumwirksam sein, als ein Rechenmodell gemäss Variante C.

Strategien: Kapitel A, A2 / A3: Wir sind hier auf unterschiedliche Ziffern gestossen und fragen an, welche nun Gültigkeit haben sollen (S. 7: Prozentuale Verteilung des Siedlungsgebiets nach Raumtypen; S. 9: Prozentuale Verteilung der gesamten Bauzonen).

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM

Die Grundannahme «Wachstum im schweizerischen Mittel» wird unterstützt. Die Entwicklung der letzten Jahre (2007 bis 2013) hat gezeigt, dass diese Grössenordnung realistisch ist. Das Entwicklungsszenario wird auch deshalb unterstützt, weil es als Rahmen verstanden wird, der aber nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Gleichzeitig erachten wir die Einschränkung des Flächenwachstums auf die Hälfte des Bevölkerungswachstums und die vorgeschlagenen Ziele hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung nach innen als sinnvoll. Das vorgesehene periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung ist nötig, um die angestrebte Entwicklung zu überblicken und steuern zu können. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse des Monitorings den Regionen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Regionalkonferenz Emmental

Die räumliche Verteilung des Wachstums soll konzentriert werden, und zwar sollen 75% der Bevölkerung im urbanen Kerngebiet und in Agglomerationen und Entwicklungsachsen wohnen. Grundsätzlich richtig, da die Verkehrserschliessung (insbesondere der öV) hier bereits einen guten Standard aufweist. Nur: Sollte die Bereitschaft der Bevölkerung, oder auch die Nachfrage auf dem Markt, in diesen Räumen nicht genügend da sein, fragt sich, wie mit diesem doch recht starren Ansatz das Wachstumsziel des Kantons erreicht werden soll.

Der Kanton Bern hat sich für Variante C: „Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets“ entschieden. Die Variante B: „Bauzonen und symbolische Darstellung der wesentlichen Siedlungsentwicklung“ finden wir stufengerechter und flexibler als die vorgeschlagene Berechnung des Siedlungsgebiets.

Verein seeland.biel/bienne

Die Zielsetzung erscheint vor dem Hintergrund des ehrgeizigen Wachstumsziels (Bevölkerung, Beschäftigte) plausibel. Die damit verbundene Einzonung von ca. 1000 ha Bauzonen in den urbane Kerngebieten, Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erachten wir allerdings angesichts der hohen Einzonungshürden (z.B. Fruchtfolgeflächen), der ungeschmälernten Gemeindeautonomie und der zu erwartenden Widerstände der bereits ansässigen Bevölkerung gegen Einzonungen als kaum realisierbar. Wir schlagen deshalb vor, nebst dem vorgesehenen Controlling zusätzliche Instrumente ins Auge zu fassen, welche es dem Kanton erlauben, die Einzonung von prioritären Standorten umzusetzen (siehe auch MB_08).

Commune de Valbirse

Nous contestons les valeur-cibles de concentration de ces extensions (objectif A21) à raison de 75% au moins pour les types d'espace « centres urbains des agglomérations » et « ceintures des agglomérations et axes de développement » et de 25 % au maximum dans les « espaces ruraux proches d'un centre urbain » et les « régions de colline et de montagne ». Nous relevons que la LAT n'impose pas de tels objectifs de concentration. L'hétérogénéité géographique du canton de Berne étant comparable à la Suisse, il n'y a pas de raison de trop concentrer et d'accélérer ainsi les différences régionales. Une trop grande concentration entraîne à terme d'autres problèmes et l'occupation décentralisée du territoire demeure une priorité nationale. Aujourd'hui, les deux premiers espaces mobilisent 68% des surfaces d'urbanisation et les deux derniers 32% et vous constatez que le canton de Berne a jusqu'ici géré le sol avec mesure. Pour demain, vous préconisez au moins 75% des extensions pour les deux premiers espaces. Cela signifie que 98 communes se partageront au moins 1200 ha d'extension et que 248 communes disposeront de moins de 200 ha. Selon ces proportions, l'extension de la zone à bâtir jusqu'en 2028 sera de moins de 130 ha (25% de 525 ha) pour ces 248 communes. Ce n'est pas acceptable. Ces valeurs-cibles, par définition approximatives, sont définies de façon beaucoup trop stricte pour les deux dernières catégories d'espaces.

Nous demandons plus de souplesse dans la définition des valeurs-cibles, soit au moins 70% pour les deux premiers espaces et au maximum 30% pour les deux derniers.

Commune mixte Corcelles

Nous demandons plus de souplesse dans la définition des valeurs-cibles, soit au moins 70% pour les deux premiers espaces et au maximum 30% pour les deux derniers.

> voir la prise de position de la CMJB

Gemeinde Adelboden

Antrag: Auf die selbst auferlegte Beschränkung, wonach das Siedlungsgebiet nicht proportional zur Bevölkerungsentwicklung wachsen soll, ist zu verzichten. Begründung: Trotz Zweitwohnungsinitiative sind wir auf weitere Neueinzonungen angewiesen, um das Angebot von touristisch bewirtschafteten Wohnungen zu fördern. Wie im Vorfeld der Abstimmung zum neuen Raumplanungsgesetz immer wieder betont wurde, ist der Kanton Bern bisher mit seinem Boden Haushälterisch umgegangen. Die Einschränkung des neuen Baulandes auf die Hälfte des Bevölkerungswachstums ist daher nicht begründet.

Gemeinde Bettenhausen

Vorgeschlagen vom Kanton Bern wird Variante C. Wir stellen diese Variante wegen ihrer Praktikabilität in Frage. Unserer Ansicht nach vermittelt sie eine Berechnungsart der Siedlungsgrössen und des Baulandbedarfs auf der Basis von ungenügend nachvollziehbaren Parametern. Wir treten dafür ein, dass alle Instrumente der Raumplanung möglichst einfach und verständlich sein müssen und bevorzugen daher Variante B. Diese wird eher raumwirksam sein, als ein Rechenmodell gemäss Variante C.

Gemeinde Eggiwil

Die bestehenden Bauzonen im Kanton Bern sind aus unserer Sicht nicht zu gross. Das angestrebte Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigungszahl von 10.5% bedingt eine Zunahme der Siedlungsfläche von 2'800 Hektaren bis ins Jahr 2038. Diese nicht nachvollziehbare und klar selbstverordnete und aufdoktrinierte Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um 50% wird entschieden abgelehnt. Sie ist planerisch und regionalpolitisch nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.

- | | |
|----------|---|
| A | |
| C | Varianten A oder B greifen stark in die Gemeindeautonomie ein und sind mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. |
| A | Das Siedlungsgebiet umfasst mehr als nur die Bauzonen, deshalb gibt es andere prozentuale Verteilungen |
| A | |
| E | Deshalb ist ein klares Monitoring nötig. |
| C | Variante B greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. |
| E | Die Entwicklung muss genau beobachtet werden. |
| C | La concentration de l'urbanisation est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur. |
| C | La concentration de l'urbanisation est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur. |
| C | Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. |
| C | Variante B greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. |
| C | Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. |

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll gemäss Vorschlag des Kantons zu 75% in den Raumtypen "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" sowie "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" erfolgen. Es macht den Anschein, dass die Regierung des Kantons Bern alles in den Zentren und Agglomerationen zentralisieren will, und dass sich diese Bevölkerung in ihrer Freizeit in den ländlichen Gebieten und in den Bergen erholen kann. Der Gemeinderat Eggwil erwartet deshalb von der Regierung des Kantons Bern, dass speziell die Gemeinden mit dem Typ "Hügel und Berggebiete" in der zunehmend um sich greifenden Planungswut am Schluss nicht ganz vergessen gehen. Gerade auch dieser Raumtyp erbringt für einen Grossteil der Bevölkerung im Kanton Bern wertvolle Erhöhungsmöglichkeiten. So wird zBsp. das Emmental von vielen Gästen speziell wegen "seiner Ruhe" geschätzt und geliebt. In diesem Sinne tragen auch wir zur Entwicklung des Kantons Bern bei, indem die gestresste und schnelllebende Stadt- und Agglobevölkerung bei uns Energie tanken und sich anschliessend wieder in den Arbeitsalltag stürzen kann. Leider kann unser Angebot nicht gemessen und somit in einen Geld oder Frankenbetrag umgerechnet werden. Gemeinde Fraubrunnen Im Sinne einer Zersiedelungsbegrenzung wird die Beschränkung des Flächenwachstums auf 1400 ha bis 2038 als Zielsetzung begrüsst. Die Gemeinde kann grundsätzlich den Entwicklungsschwerpunkt entlang von Agglomerations- und Entwicklungsachsen befürworten. Es darf jedoch nicht sein, dass die ländlichen Gebiete einen Stillstand erfahren. Auch in den ländlichen Dörfern unserer Gemeinde muss eine moderate Entwicklung zugelassen werden. Gemeinde Freimettigen Die geplante unrealistische Konzentration vom Wachstum des Siedlungsgebiets (75 % in „urbane Kerngebiete der Agglomerationen“ sowie „Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen“ und die restlichen 25 % in den übrigen Raumtypen) ist zu streichen. Gemeinde Herzogenbuchsee Die gewählte Variante C für die Bestimmung des Siedlungsgebiets und dessen räumliche Verteilung wird befürwortet. Gemeinde Huttwil Vorgeschlagen vom Kanton Bern wird Variante C. Wir stellen diese wegen ihrer Praktikabilität und allgemeinen Verständlichkeit in Frage. Unserer Ansicht nach beinhaltet sie eine Berechnungsart der Siedlungsgrössen und des Baulandbedarfs auf der Basis von praktisch nicht nachvollziehbaren Parametern. Gemeinden, welche die Planungsgrundsätze umsetzen sollen, müssen die Grundlagen dazu gut verstehen können. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass alle Instrumente der Raumordnung möglichst einfach, verständlich und gut nachvollziehbar sein müssen. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Variante B das deutlich praktikablere Modell ist, als die gewählte Variante C. Diese wird eher raumwirksam sein, als ein Rechenmodell gemäss Variante C. Antrag: Die Richtplaninhalte sind nach der Variante B vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt unter Einbezug von Gemeindevertretern. Gemeinde Kernenried Das angestrebte Wachstumspotential von 10.5% des Kantons Bern steht in direktem Widerspruch zu den effektiv verfügbaren und planbaren Baulandreserven bis 2038. Die Baulandreserven sind dem Wachstumspotential für alle Regionen entsprechend anzupassen. Gemeinde Kirchdorf Im Sinne einer Zersiedelungsbegrenzung sollen 75% dieses Wachstums in Raumtypen 1 (urbane Kerngebiete und Agglomerationen) und 2 (Agglomerationsgürtel/Entwicklungsachsen) stattfinden. Es darf nicht sein, dass die ländlichen Gebiete einen Stillstand erfahren. Auch in den ländlichen Dörfern muss eine moderate Entwicklung zugelassen werden. Das Stadt-Landgefälle würde nochmals verstärkt und eine solche Verteilung wird die Akzeptanz in der Bevölkerung der Rand- und Landregionen gegen die immerwährende Zentralisierung des Kantons nach unten setzen. Gemeinde Lauenen Das Wachstum des Siedlungsgebiets im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2038 um 2'800 ha anstelle 1'400 ha wachsen können. Einzonungen sollen nicht aufgrund kantonseigenen Vorgaben verhindert werden. Die Verteilung des Wachstums (75 % "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" und 25 % auf die restlichen Raumtypen) soll nicht festgelegt werden. Gemeinde Lenk Trotz Konformität des Bauzonenregimes im Kanton Bern mit den Vorgaben des Bundes soll nach Ansicht des Regierungsrats die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl, sondern nur halb so stark wachsen. Dies, obschon festgehalten wird, dass „der Kanton Bern als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und –potenzial“ hat. Einmal mehr will der Kanton Bern zusätzliche Beschränkungen einführen, was planerisch nicht gerechtfertigt ist, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. Die negativen wirtschaftlichen Folgen, stehen im Widerspruch zum festgestellten Nachholbedarf des Kantons Bern. Ein weiterer Widerspruch besteht in Bezug auf das angestrebte Wachstum von 10,5 %. Soll dies erreicht werden, bedingt dies eine Zunahme der Siedlungsfläche von 2'800 Hektaren bis ins Jahr 2038. Antrag: Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 insgesamt um mindestens 2'800 ha wachsen können. Wir fordern deshalb, dass auf die vorgeschlagene Halbierung des Bauzonenwachstums verzichtet wird. Ebenfalls ist die Begrenzung auf 35 Hektaren pro Jahr zu streichen. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll gemäss Vorschlag des Regierungsrats zu 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» und «Agglomerationsgürtel / Entwicklungsachsen» erfolgen. Diese Verteilung ist unrealistisch und soll gestrichen werden. Gemeinde Lütschental Das Bevölkerungswachstum von 10.5% bis ins 2038 wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Es wird jedoch als sehr schwierig erachtet, dieses Wachstumsziel mit der vorgeschlagenen Verknappung von neuem Bauland zu erreichen. Es kann nicht sein, dass der sorgfältige Umgang der letzten Jahre mit dem Boden nun so bestraft wird und die Bauzonen im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme nur um weniger als die Hälfte wachsen sollen. Hinzu kommt die unrealistische Verteilung des Wachstums im Siedlungsbereich: 75% für die urbanen Zentren und die Agglomerationen und die restlichen 25% werden auf das zentrumsnahe ländliche Gebiet und das Hügel- und Berggebiet aufgeteilt. Nur mit einer Siedlungsentwicklung nach innen, kann sich so der ländliche Raum und das Hügel- bzw. Berggebiet auf keinen Fall entwickeln. Nehmen wir als Beispiel das V-Projekt der Jungfraubahn, welches im vorliegenden Richtplan neu aufgenommen wurde und als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und Landschaft bezeichnet wird: Es darf doch davon ausgegangen werden, dass die gesamte Region somit nicht nur touristisch sondern auch bevölkerungsmässig ein Wachstum verzeichnen wird - kann mit der vorgesehenen Beschränkung diesem Umstand wirklich genug Rechnung getragen werden? Wir sind der Meinung, dass deshalb die Zielsetzung A21 und A32 nochmals überarbeitet werden sollten.	C A C A C A C A C A C C C C C	Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt. Varianten A oder B greifen stark in die Gemeindeautonomie ein und sind mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Ein wichtiger Teil der Entwicklung soll im bestehenden Siedlungsgebiet resp. den bestehenden Bauzonen erfolgen (Siedlungsentwicklung nach innen) Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt. Das Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss. Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. Es schreibt auch vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss. Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. Es schreibt auch vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Bei der Aussage, dass 75% des Wachstums in den Raumtypen "Urbane Kerngebiete" und "Agglomerationen/Entwicklungssachsen" erfolgen soll, sind die Zentren 3./4. Stufe miteinzubeziehen und damit zu erwähnen. Begründung: Die Zentren 3./4. Stufe liegen gemäss Raumkonzept mehrheitlich in den zentrumsnahen, ländlichen Gebieten, wo lediglich 25% des Wachstums stattfinden soll. Bei der Baulandbedarfsberechnung werden die Zentren 3./4. Stufe jedoch dem Raumtyp "Agglomerationen/Entwicklungssachsen" zugerechnet und damit 10% Bevölkerungswachstum zugelassen. Diese beiden Punkte stehen im Widerspruch.	C	Die meisten Zentren 3./4. Stufe liegen in den erwähnten beiden Raumtypen. Zudem kann auf der Stufe der Verteilung des Siedlungsgebiets nicht die gleiche Differenzierung gemacht werden wie bei der Bauzonendimensionierung.
Gemeinde Münsingen		
Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die neue Massnahme zur Siedlungsentwicklung nach innen, will aber die Neueinzonung von Bauland nur solange verknappen, als es die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des Kantons und den einzelnen Gemeinden nicht behindert. Man kann sich nicht die Zielsetzung stellen, zu wachsen und gleichzeitig das Bauland verknappen. Insofern ist eine Verteilung der Baulandzonen auf Kantonsebene abzulehnen.	C	Die Beschränkung ist vom Raumplanungsgesetz vorgeschrieben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist ein Wachstum möglich. Die Entwicklung muss aber genau beobachtet werden.
Gemeinde Ochlenberg		
Vorgeschlagen vom Kanton Bern wird Variante C. Wir stellen diese Variante wegen ihrer Praktikabilität in Frage. Unserer Ansicht nach vermittelt sie eine Berechnungsart der Siedlungsgrössen und des Baulandbedarfs auf der Basis von ungenügend nachvollziehbaren Parametern. Wir treten dafür ein, dass alle Instrumente der Raumplanung möglichst einfach und verständlich sein müssen und bevorzugen daher Variante B. Diese wird eher raumwirksam sein, als ein Rechenmodell gemäss Variante C.	C	Variante B greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Gemeinde Rütschelen		
Die quantitative Umschreibung des Siedlungsgebietes ist nicht praktikabel.	C	Varianten A oder B greifen stark in die Gemeindeautonomie ein und sind mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 um 2'800 ha wachsen können. Die Begrenzung auf 35 Hektaren pro Jahr ist zu streichen. Die geplante unrealistische Konzentration vom Wachstum des Siedlungsgebietes (75% in «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen») und die restlichen 25% in den übrigen Raumtypen) ist zu streichen. Die bestehenden Bauzonen im Kanton Bern sind nicht zu gross. Das angestrebte Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigungszahl von 10.5% bedingt eine Zunahme der Siedlungsfläche von 2'800 Hektaren bis ins Jahr 2038. Diese nicht nachvollziehbare und klar selbstverordnete und aufgezwungene Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um 50% wird entschieden abgelehnt. Das Stadt-Landgefälle würde nochmals verstärkt und eine solche Reduktion wird die Akzeptanz der Bevölkerung in Rand- und Landregionen gegen die immerwährende Zentralisierung des Kantons deutlich vermindern. Weiter würde eine solch massive Reduktion auch wirtschaftlich verheerende und negative Auswirkungen auf den ganzen Kanton Bern haben. Es macht den Anschein, dass die Regierung des Kantons Bern alles in den Zentren und Agglomerationen zentralisieren will, und dass sich diese Bevölkerung in ihrer Freizeit in den ländlichen Gebieten und in den Bergen erholen kann.	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. Es schreibt auch vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss.
Gemeinde Seeberg		
Vorgeschlagen vom Kanton Bern wird Variante C. Wir stellen diese Variante wegen ihrer Praktikabilität in Frage. Unserer Ansicht nach vermittelt sie eine Berechnungsart der Siedlungsgrössen und des Baulandbedarfs auf der Basis von ungenügend nachvollziehbaren Parametern. Wir treten dafür ein, dass alle Instrumente der Raumplanung möglichst einfach und verständlich sein müssen und bevorzugen daher Variante B. Diese wird eher raumwirksam sein, als ein Rechenmodell gemäss Variante C.	C	Variante B greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Gemeinde Steffisburg		
Die angedachte Reduktion des erforderlichen Siedlungsgebiets von 2'800 ha auf 1'400 ha ist ein mathematischer Ansatz zur Schonung von Kulturland und soll vor allem durch die den Raumtypen "urbane Kerngebiete der Agglomeration" und "Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen" zugewiesenen Gemeinden kompensiert werden, welche 75% des Wachstums übernehmen sollen. Um dieses Ziel nur annähernd zu erreichen, müssen die betroffenen Gemeinden von andern Vorgaben des Richtplanes befreit oder mindestens gesondert behandelt werden. Als Beispiel seien hier die Fruchtfolgeflächen genannt. Die Zielsetzung A21 ist bezüglich der Formulierung, dass die geplante Siedlungsentwicklung als Grenzwert und nicht als Zielwert verstanden wird, zwingend beizubehalten. Eine Pflicht zur Einzonung darf nie stipuliert werden.	C	Dies ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf Bundesstufe nicht möglich.
Gemeinde Stocken-Höfen		
Zielsetzung A21: Kritisch steht der Gemeinderat der Absicht gegenüber, dass in den Raumtypen 3 und 4, denen mehr als doppelt so viele Gemeinden zugeteilt sind als den Typen 1 und 2, nur noch ein Viertel des Wachstums im Kanton stattfinden soll. Diese Zahlen zusammen mit der Feststellung, dass das Wachstum in den Raumtypen 1 und 2 von bisher 68 auf neu 75% angehoben werden soll, zeigen den krassen und aus Sicht des Gemeinderates nur ungenügend begründeten Strategiewechsel in aller Deutlichkeit. Die Landregionen werden dadurch in ihrer Entwicklung gegenüber den stets wachsenden Städten und Agglomerationen benachteiligt und es ist nicht einsehbar, warum sich das angestrebte Bevölkerungswachstum im Kanton Bern fast ausschliesslich in diesen Regionen niederschlagen soll. Antrag: Die geplante Konzentration der Siedlungsgebiete in die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen und die Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen ist zu überdenken und in ein anderes Verhältnis zu den Raumtypen 3 und 4 zu setzen.	C	Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt.
Gemeinde Tägertschi		
Antrag: Auf die geplante Reduktion der Neueinzonungen um 50% ist zu verzichten. Begründung: - aufgrund der Bundesvorgaben nicht erforderlich - erschwert die angestrebte Entwicklung im Kanton Bern (Wachstum im schweizerischen Mittel) - Der Kanton Bern hat bereits bis heute keine aussernde Siedlungsentwicklung betrieben - Die Entwicklung auf dem Land würde mit diesen Auflagen faktisch verunmöglicht, was auf lange Sicht zu einer Überalterung und Entvölkerung in den ländlichen Gebieten führen wird und kaum im Interesse eines innovativen Kantons sein kann - Wenn das angestrebte Wachstum im urbanen Gebiet und Agglomerationsgürtel nicht erreicht wird, ist eine kantonale Entwicklung im angestrebten Umfang nicht möglich.	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
Gemeinde Unterseen		
Mit der Gliederung der Raumtypen und deren Entwicklungsprognosen wird die Landregion mit nur 25 % stark eingeschränkt. Eine Weiterentwicklung bei näherer Betrachtung und Prüfung scheint kaum mehr möglich.	C	Die Beschränkung ist vom Raumplanungsgesetz vorgeschrieben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist ein Wachstum möglich.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Vechigen		
Der Richtplan sieht vor, das vorgesehene Bevölkerungswachstum bis 2038 von 10.5% nur zu 50% durch die Schaffung von neuen Bauzonen zu unterstützen. Die übrigen 50% Wachstum sollen mit anderen raumplanerischen Massnahmen wie der inneren Verdichtung realisiert werden. Aufgrund der schlechten Disponibilität des Verdichtungspotentials wird das Verhältnis zur Möglichkeit von Neueinzonungen aus Sicht der Gemeinde Vechigen eher kritisch beurteilt, umso mehr dass die Gemeinde über eine aktuelle genehmigte Ortsplanung verfügt und dabei bereits Massnahmen der Verdichtung umsetzt. Der Gemeinderat kann sich aber der Haltung des Kantons anschliessen und unterstützt den Vorschlag im Kantonalen Richtplan.	A	
Gemeinde Wangen a.A.		
In den Strategien wird von einem Bevölkerungswachstum von 10.5% bis ins Jahr 2038 ausgegangen. Die Ortsplanungen werden aber auf 15 Jahre beschränkt. Für diesen Zeitraum sieht die Strategie im Richtplan 9,0 % Wachstum vor. Sollte dieses eintreffen, dürfte es schwierig und fraglich sein, wie in den dannzumal verbleibenden 10 Jahren ein Wachstum von jährlich nur noch rund 1'500 Einwohnern im ganzen Kanton Bern umgesetzt werden soll.	A	Die Entwicklung muss mit geeigneten Instrumenten genau beobachtet werden; allenfalls ist der Richtplan später zu aktualisieren.
Das angestrebte Wachstum soll konzentriert und möglichst nach innen erfolgen. Dieser Grundsatz scheint richtig und erstrebenswert. Warum aber die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl sondern nur halb so stark wachsen soll ist zumindest fraglich und dürfte wieder einmal eine „besser als Musterschüler-Lösung“ à la Kanton Bern – sprich eine Selbst einschränkung sein. Die wirtschaftliche Stärke wird sich damit nicht erhöhen lassen.	A	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
Gemeinde Wohlen		
Eine Begrenzung der zusätzlichen Siedlungsfläche ist neu und wurde im alten Richtplan bisher nicht definiert. Wir begrüssen die Fokussierung des Wachstums auf zentrale Gemeinden.	A	
Gemeinde Worb		
Das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum ist richtig gesetzt. Ebenso ist richtig, dass das Wachstum vornehmlich im Bereich der Agglomerationsgürtel und der Entwicklungsachsen erfolgen soll.	A	
Stadt Bern		
Mit der Zielsetzung "Innenentwicklung vor Aussenentwicklung" erscheint der Grenzwert von 1'400 ha (Wachstum um 5,2 %) bis 2028 in der Zielsetzung A21 , resp. 525 ha Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2028 in der Zielsetzung A32, für die Ausdehnung des Baugebiets als sehr hoch gesetzt. Dazu kommt, dass 75% dieser Ausdehnung in den urbanen Kerngebieten sowie im Agglomerationsgürtel und den Entwicklungsachsen stattfinden sollen.	A	Es handelt sich um einen Grenzwert, nicht um einen Zielwert.
Stadt Burgdorf		
Der Fokus des Wachstums auf die urbanen Kerngebiete, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen erscheint sinnvoll. Aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlagen und -kriterien ist nicht nachvollziehbar, ob die Zielsetzung der Grösse des zukünftigen Siedlungsgebiets zielführend ist. Die Wachstumsberechnungen sind sehr starr. Auf unvorhergesehene wirtschaftliche und demographische Entwicklungen kann dadurch nicht flexibel reagiert werden.	A	Die Entwicklung muss mit geeigneten Instrumenten genau beobachtet werden; allenfalls ist der Richtplan später zu aktualisieren.
Stadt Thun		
Die quantitative Steuerung ist alleine nicht ausreichend. Für den ländlichen Raum, ev. auch für die Agglomerationsgebiete, ist zusätzlich eine Vornutzungsplanung hinsichtlich Siedlungsgrenzen und trennender Grüngürtel (ev. auch hinsichtlich Auszonungsflächen) einzuführen.	C	Varianten A oder B greifen stark in die Gemeindeautonomie ein und sind mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Nach der Strategie A2 "Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets" geht der Kanton Bern für das Bevölkerungswachstum bis 2038 vom Schweizer Durchschnitt des mittleren Szenarios der Bevölkerungsprognose des Bundesamts für Statistik (BFS) aus. Aus diesem Grund lässt er eine maximale Vergrösserung des Siedlungsgebiets um 1 '400 ha zu. Der Kanton Solothurn setzt das bestehende Siedlungsgebiet, das sich aus der Bau- und Reservezone zusammensetzt, im Richtplan fest: Änderungen sollen mittelfristig ausgeglichen werden. Wir erachten das mögliche Wachstum des Siedlungsgebiets im Kanton Bern als beträchtlich, auch wenn dieser Wert gegenüber der bisherigen Siedlungsgebietsbeanspruchung halb so gross ist.	A	
Siedlungserweiterungen von kantonalen Bedeutung werden nach der Zielsetzung A24 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Gibt es Kriterien für Erweiterungen von kantonalen Bedeutung? Handelt es sich um jene Gebiete, die im Massnahmenblatt A_08 "Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonalen Bedeutung fördern" ausgewiesen sind?	A	Es handelt sich um die Gebiete, die in der Massnahme A_08 festgesetzt sind. Diese stammen aus den RGSK und werden in der kantonalen Synthese der RGSK als bedeutend für die kantonale Entwicklung bezeichnet.
BDP Kanton Bern		
Für die BDP ist es ein zentrales Anliegen, dass das Siedlungsgebiet eingegrenzt wird, weshalb nicht die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante C sondern die Variante A zu bevorzugen ist.	C	Varianten A oder B greifen stark in die Gemeindeautonomie ein und sind mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Die BDP unterstützt die Festlegungen, wonach das Siedlungsgebiet nur noch halb so stark wie die Anzahl Bevölkerung / Beschäftigte wächst und dass sich das Wachstum des Siedlungsgebiets im urbanen Kerngebiet, in den Agglomerationen und an Entwicklungsachsen konzentriert.	A	
EDU Kanton Bern		
Die Kennzahlen für die Konzentration vom Wachstum des Siedlungsgebietes (75% in «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» und die restlichen 25% in den übrigen Raumtypen) sind unrealistisch. Nach Dafürhalten der EDU sollen diese Zahlen gestrichen werden.	C	Das Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Die angestrebte Verteilung respektive Konzentration des Wachstums von mindestens 75% in den urbanen Kerngebieten und Agglomerationen sowie maximal zu 25% in den ländlichen Gebieten und Berggebieten erachtet die EVP als adäquat. Allerdings scheinen diese Werte ambitiös angesetzt, wenn man berücksichtigt, dass Verdichtungsprojekte in den anvisierten Agglomerations- und Kerngebieten auch schon an der Urne scheiterten und Bauzonenreserven an gut erschlossenen Lagen rar sind. Im Weiteren ist den bereits von Verantwortlichen aus ländlichen Gemeinden geäusserten Befürchtungen, ihre Gemeinden könnten mit dem Richtplan 2030 über keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr verfügen, Rechnung zu tragen. Der Kanton ist an dieser Stelle gefordert, mit modellhaften Beispielen (best practice) von Verdichtungen im ländlichen Kontext die erforderliche Unterstützung zu bieten.	E	Entsprechende Hilfsmittel sind in Vorbereitung.
Grüne Kanton Bern		
Gemäss BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt vom Oktober 2014 betrug die Siedlungsfläche pro Einwohner im Jahr 2009 im landesweiten Durchschnitt 407 m2 und überstieg damit den Wert von 400 m2, bei dem der Bundesrat den Bodenverbrauch für Siedlungszwecke stabilisieren möchte. Im Kanton Bern lag die Siedlungsfläche mit knapp 428 m2 pro Kopf noch deutlich über diesem angestrebten Wert. Die Siedlungsfläche beinhaltet nebst den Gebäude-, Industrie- und Gewerbeflächen auch die Verkehrsflächen. Die Grünen erachten es als dringend, dass vorhandene Infrastruktur effizienter genutzt wird und die dafür benötigte Fläche nicht im gleichen Ausmass wächst, wie die Gebäudeflächen. Dies ist sowohl aus finanzieller Sicht wie auch für einen effektiven Landschafts- und Kulturlandschutz unabdingbar.	C	Mit der Reduktion des möglichen Wachstums des Siedlungsgebiets kann die effiziente Nutzung der Infrastruktur nicht gefördert werden: Das Siedlungsgebiet umfasst nur die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen; diese machen nur einen kleinen Prozentsatz des Siedlungsgebiets aus.
Antrag: Die Grünen beantragen, im Richtplanziel A21 den Grenzwert für das maximal mögliche Wachstum des Siedlungsgebiets von höchstens 1'400 ha spürbar zu reduzieren, um einen Anreiz für eine effizientere Nutzung der Infrastruktur (namentlich der Verkehrsflächen) zu schaffen.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Der Leitfaden Richtplanung erlaubt für die Bestimmung des Siedlungsgebiets und dessen räumliche Verteilung drei Varianten. Die Grünen beantragen, dass der Kanton Bern die Variante A („abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets“ mit einer auf der Karte räumlich klar abgegrenzten Siedlungsentwicklung im Sinne einer Vornutzungsplanung) anwendet und nicht Variante C, wie es der Regierungsrat im Richtplan 2030 vorschlägt. Diese Forderung ist ein Punkt des Umsetzungsvorschlags der Kulturland-Initiative. Wir sind überzeugt, dass die Zersiedelung nur mit Variante A gestoppt werden kann. Wie wir im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz (Ergänzungsantrag Art. 98 BauG) gefordert haben, sollen die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) das Siedlungsgebiet im Richtplan mittels Siedlungsbegrenzungslinien mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise sowie abgestimmt mit den benachbarten Regionen festlegen. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 54 Abs. 2 BauG umfassend Rechnung. Antrag zu Auftrag 3 zur Umsetzung des RPG bzw. zu Strategie A2 Für den Kanton Bern kommt bei der Bestimmung des Siedlungsgebiets die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden. Die entsprechenden Massnahmenblätter im Richtplan 2030 müssen ergänzt werden.	C	Die Variante A greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Grünliberale Partei Kanton Bern Der Regierungsrat geht bis 2038 von einem Bevölkerungswachstum von 10.5 Prozent aus und möchte demgegenüber das Siedlungsgebiet bis 2038 um 1'400 ha (5.25 Prozent) wachsen lassen. Damit resultiert eine um knapp 5 Prozent dichtere Nutzung (Personen pro Flächeneinheit Siedlungsgebiet) als heute. Die Grünliberalen sind der Ansicht, dass innerhalb der nächsten 25 (bzw. 24) Jahre eine grössere Verdichtung möglich ist, und fordern, dass der Text A2 sowie die davon abhängigen Elemente (Zielsetzung A21, Text A3 und Zielsetzung A32) dahingehend angepasst werden, dass als Grenzwert für die Zunahme des Siedlungsgebiets 1'000 ha vorgesehen werden. Dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verdichtung von knapp 5 Prozent noch gesteigert werden kann, zeigt sich auch an den Annahmen des Regierungsrats zum maximalen Wachstum des Siedlungsgebiets für die nächsten 15 Jahre gemäss A3: Dort wird ein Bevölkerungswachstum von 9 Prozent zugrunde gelegt, während das Siedlungsgebiet um maximal 840 ha (3.15 Prozent) wachsen darf. Daraus resultiert eine um ca. 5.6 Prozent dichtere Nutzung als heute. Es ist aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich, warum in 15 Jahren eine Verdichtung um ca. 5.6 Prozent möglich sein soll, in 25 Jahren aber nur eine solche von knapp 5 Prozent. Es wäre, im Gegenteil, eher zu erwarten, dass längerfristig eine grössere Verdichtung möglich ist als mittelfristig.	C	Es handelt sich um Grenz- und nicht um Zielwerte; die Grenzwerte für das Wachstum des Siedlungsgebiets und der Bauzonen dürfen nicht direkt verglichen werden - die Raumb Beobachtung wird genauere Zahlen über die Entwicklung liefern.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP Die Aufteilung des Siedlungsgebietes auf die Raumtypen (S. 7) führt zu andern %-Zahlen als die Aufteilung der Bauzone (S. 9); die Unterschiede werden nicht erklärt und sind für uns nicht nachvollziehbar (z.B. ist bei den Hügel- und Berggebieten der Anteil der Bauzone deutlich grösser als der Anteil des Siedlungsgebietes?). Zielsetzungen betreffend Wachstum: Ein Vergleich der Flächenanteile mit den zugeteilten Wachstumsraten zeigt, dass die Konzentration des Wachstums auf die Kerngebiete gar nicht so gross ist: - Urbane K. + Agglo: Flächenanteil: 68%, Wachstumsrate: 75% - Ländliche Gebiete + Hügel: Flächenanteil: 32%, Wachstumsrate: 25% Die Tatsache, dass die Kerngebiete dichter bebaut sind als die ländlichen Gebiete, schwächt die Konzentration des Wachstums pro Einwohner sogar noch weiter ab; das wird nur mit der Annahme kompensiert, dass die neuen Zonen in den Kerngebieten dichter überbaut werden als in den ländlichen Gebieten. Allerdings strebt die SP des Kantons Bern auch in den ländlichen Gebieten höhere Dichten an. Die SP beantragt, den Wachstumsanteil für die urbanen Kerngebiete und Agglomerationen auf mindestens 80% zu erhöhen.	A	Das Siedlungsgebiet ist anders verteilt als die Wohn-, Misch- und Kernzonen.
SVP Kanton Bern Die Zielsetzungen in diesem Bereich sind zu überarbeiten und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. Das Siedlungsgebiet darf nicht nur um 1'400 ha wachsen können, da zu befürchten ist, dass so die künftigen Entwicklungen resp. die Interessen der Wirtschaft nur ungenügend abgedeckt sind, mit verheerenden Auswirkungen auf den Kanton. Die Bauzonen im Kanton Bern sind bereits jetzt nicht überdimensioniert und es ist nicht einzusehen, weshalb die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets trotz Konformität des Bauzonenregimes im Kanton Bern mit den Vorgaben des Bundes derart und radikal beschränkt werden soll. Sie ist auch nicht umsetzbar, da die Bevölkerung und die Gemeinden für die Baulandverknappung und eine forcierte Entwicklung nach Innen noch nicht bereit sind. Dasselbe gilt für das Wachstum der Wohn- und Mischzonen, das weder nur 525 ha betragen noch zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen sollte. Ebenfalls lehnen wir die Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets ab. Es ist willkürlich, das Wachstum in den zentrumsnahen ländlichen Gebieten und den Hügel- und Berggebieten auf 25% beschränken; diese Beschränkung würde die Standortnachteile in diesen Gebieten zementieren.	C	Das Wachstum wird nicht pro Einwohner gerechnet; 75% des Wachstum des Siedlungsgebiets soll in den zwei zentralen Raumtypen erfolgen, wo im Moment 68% des Siedlungsgebiets vorhanden sind. Dies bedeutet eine bedeutende Verschiebung des Wachstums auf zentrale Lagen.
Berner Heimatschutz Wir unterstützen den begründeten Änderungsantrag betreffend „Richtplan Auftrag 3“ der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der die Anwendung der Variante A „Begrenzung der Siedlungsgebiete“ beinhaltet, um die Zersiedelung wirklich zu stoppen. Die 13 Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung liegen nicht alle in den beiden Raumtypen „Kerngebiete, Agglomeration und Entwicklungsachsen“. Dafür fehlt die koordinierte Siedlungsentwicklung von Bern Nord im Dreieck von Zollikofen, Münchenbuchsee und Schönbühl, wo - verkehrslärmbelastetes - Potential von ÖV-Dichte und hochwertigen Infrastrukturen unternutzt schlummert.	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
Berner KMU - PME Bernoises Die Zielsetzungen A21 und A32 sind von Grund auf neu zu erarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 insgesamt um mindestens 2'800 ha wachsen können. Die Bauzonen im Kanton Bern sind nicht überdimensioniert. Im Gegenteil. Die radikale und selbstverordnete Beschränkung der Neueinzonungen im Kanton Bern um mehr als 50% lehnen wir entschieden ab. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. Wirtschaftlich hätte eine derartige Reduktion verheerende Auswirkungen auf den Kanton Bern und seine Regionen. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll gemäss Vorschlag des Regierungsrats zu 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» und «Agglomerationsgürtel / Entwicklungsachsen» erfolgen. Auch diese Verteilung ist unrealistisch.	C	Das Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB Etant donné les contraintes nouvelles imposées par la LAT et le choix d'un objectif de croissance démographique correspondant à la moyenne suisse, nous acceptons la valeur-limite de 1400 ha jusqu'en 2038 pour l'extension du milieu bâti.	C	Die Variante A greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
	C	Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt.
	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB n'est pas d'accord avec la valeur-limite de 1400 ha jusqu'en 2038 pour l'extension du milieu bâti. Celle-ci se base sur des prévisions qu'il n'est pas possible de généraliser à long terme, et qui d'ailleurs parfois même se révèlent incorrectes à court terme. Par exemple, pour le Jura bernois, les dernières prévisions prévoyaient 3 variantes, dont la variante haute mentionnait un maximum de 51'000 habitants en 2015. Or nous sommes déjà au-delà des 52'000 en 2014. Qui peut prédire aujourd'hui comment sera le monde en 2038 au vu de la rapidité croissante des cycles conjoncturels, des progrès exponentiels des nouvelles technologies qui pourraient faciliter le télétravail et renverser les tendances actuelles, ainsi que les incertitudes majeures dont les effets à l'échelle du canton de Berne sont imprévisibles (extension des conflits armés, construction européenne, terrorisme, réchauffement climatique, etc.) ? Par conséquent, la limite devrait à notre avis se situer dans une fourchette ou comporter une marge de tolérance, afin de permettre aux services qui seront chargés d'exécuter la législation d'effectuer de véritables pesées d'intérêts plutôt que de faire preuve de rigidité parce que « la loi, c'est la loi ». Nous contestons également les valeur-cibles de concentration de ces extensions (objectif A21) à raison de 75% au moins pour les types d'espace « centres urbains des agglomérations » et « ceintures des agglomérations et axes de développement » et de 25 % au maximum dans les « espaces ruraux proches d'un centre urbain » et les « régions de colline et de montagne ». Nous relevons que la LAT n'impose pas de tels objectifs de concentration. L'hétérogénéité géographique du canton de Berne étant comparable à la Suisse, il n'y a pas de raison de trop concentrer et d'accélérer ainsi les différences régionales. Une trop grande concentration entraîne à terme d'autres problèmes et l'occupation décentralisée du territoire demeure une priorité nationale. Aujourd'hui, les deux premiers espaces mobilisent 68% des surfaces d'urbanisation et les deux derniers 32% alors que le canton de Berne est reconnu pour avoir jusqu'ici géré le sol avec mesure. Pour demain, vous préconisez au moins 75% des extensions pour les deux premiers espaces. Cela signifie que 98 communes se partageront au moins 1050 ha d'extension et que 248 communes disposeront au plus de 350 ha. Selon ces proportions, l'extension de la zone à bâtir jusqu'en 2028 sera de 130 ha (25% de 525 ha) pour ces 248 communes. Ce n'est pas acceptable. Nous demandons plus de souplesse dans la définition des valeurs-cibles, soit au moins 70% pour les deux premiers espaces et au maximum 30% pour les deux derniers. Cela ne limite en rien les possibilités d'extension pour les deux premiers espaces (puisque l'on parle d'au moins 70%) et cela évite de condamner à la quasi-désertification les deux dernières catégories. Sans cette modification, le risque est grand que faute de marge de manœuvre, les communes des deux derniers espaces se résignent à ne rien entreprendre.		C La limitation est imposée par la loi sur l'aménagement du territoire. L'urbanisation interne permet la croissance, mais l'évolution doit être observée de près.
Die Berner Arbeitgeber Die Zielsetzungen A21 und A32 sind von Grund auf neu zu erarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 insgesamt mindestens um 2'800 ha wachsen können. Die Bauzonen im Kanton Bern sind nicht überdimensioniert. Im Gegenteil: Unseres Wissens liegt die Auslastung der Bauzonen gemäss Bundesvorgaben (Raumplanungsverordnung und Technische Richtlinien Bauzonen) bei über 100%. Trotz Konformität des Bauzonenregimes im Kanton Bern mit den Vorgaben des Bundes soll die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl, sondern nur halb so stark wachsen. Diese radikale und offenbar selbstverordnete Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um mehr als 50% lehnen wir entschieden ab. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. In der Praxis ist sie zudem nicht umsetzbar, da die Bevölkerung und die Gemeinden, also die Hauptakteure in der Raumplanung, für die Baulandverknappung und die forcierte Entwicklung nach Innen (noch) nicht bereit sind. Und sie ist aufgrund der Bundesvorgaben nicht erforderlich, da das Siedlungsgebiet bis 2038 um 2'800 ha wachsen könnte. Wirtschaftlich hätte eine derartige Reduktion verheerende Auswirkungen auf den Kanton. Sie würde die bereits bestehenden Standortnachteile noch verstärken und das Ziel des Kantons, das Wachstum zu steigern, torpedieren.		C Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
Gewerbeverein Bätterkinden Die geplante Verteilung des Baulandes innerhalb des Kantons durch den Kanton angeordnet ist abzulehnen. Eine minimale Neueinzonung sollte durch die Gemeinde zwingend möglich sein. Dass das Wachstum in erster Linie in den Zentren gefördert wird, mag teilweise nachvollziehbar sein, aber wir im ländlichen Raum haben ebenso Anspruch auf ein gesundes Wachstum. Die Siedlungsentwicklung darf sich deshalb nicht nur an den öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen orientieren. Ob die Zielsetzung, dass das Siedlungsgebiet nur um 1'400 ha wachsen darf, ist für uns schwierig zu beurteilen. Für uns wäre es viel wichtiger, dass die Umnutzung bestehender Bauten zu Gewerbe- und Wohnzwecken vereinfacht würde. Gerade hier sind aber oftmals kaum überbrückbare Hürden zu überwinden.		C Das Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass die räumliche Verteilung des Wachstums des Siedlungsgebiets im Richtplan festgelegt werden muss.
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern A 21 Der Kanton legt rechtzeitig fest, wie die Siedlungsentwicklung nach 2038 weiter entwickelt werden kann.		E Dies ist Teil des periodischen Richtplancontrollings.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV Die Zielsetzungen A21 und A32 sind von Grund auf neu zu erarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 insgesamt mindestens um 2'800 ha wachsen können. Die Bauzonen im Kanton Bern sind nicht überdimensioniert. Im Gegenteil: Gemäss den Bundesvorgaben (Raumplanungsverordnung und Technische Richtlinien Bauzonen) liegt die Auslastung der Bauzonen bei über 100 %. Trotz Konformität des Bauzonenregimes im Kanton Bern mit den Vorgaben des Bundes soll gemäss Regierungsrat die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl, sondern nur halb so stark wachsen. Diese radikale und offenbar selbstverordnete Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um mehr als 50 % lehnen wir ab. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. In der Praxis ist sie zudem nicht umsetzbar, da die Hauptakteure in der Raumplanung (Gemeindebevölkerungen, Behörden) für die Baulandverknappung und die forcierte Entwicklung nach innen im angestrebten Umfang nicht bereit sind. Schliesslich ist sie aufgrund der Bundesvorgaben auch nicht erforderlich, da das Siedlungsgebiet bis 2038 um 2'800 ha wachsen könnte. Wirtschaftlich hätte eine derartige Reduktion verheerende Auswirkungen auf den Kanton. Sie würde die bereits bestehenden Standortnachteile noch verstärken und das Ziel des Kantons, das Wachstum zu steigern, torpedieren. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll gemäss Vorschlag des Kantons zu 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen. Auch diese Verteilung ist u.E. unrealistisch. Die Streuung, die sich daraus für die verschiedenen Gemeindetypen ergibt, ist viel zu stark: Einem Bevölkerungswachstum von 12% in den urbanen Zentren und Agglomerationen steht ein Wachstum in den Hügel- und Berggebieten von nur gerade 1 % gegenüber.		C Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben. C Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben; sie wird mit den Vorgaben moderat umgesetzt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
HEV Kanton Bern		
Die Zielsetzungen A21 und A32 (Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets bzw. der Bauzonen) sind von Grund auf neu zu erarbeiten. Die radikale Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um mehr als 50% lehnen wir entschieden ab. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. Sie ist aufgrund der Bundesvorgaben nicht erforderlich, da das Siedlungsgebiet bis 2038 um 2'800 ha wachsen darf. Wirtschaftlich hätte eine derartige Reduktion verheerende Auswirkungen auf den Kanton. Sie würde die bereits bestehenden Standortnachteile noch verstärken und das Ziel des Kantons, das Wachstum zu steigern, torpedieren. Einem Bevölkerungswachstum von 12% in den urbanen Zentren und Agglomerationen steht ein Wachstum in den Hügel- und Berggebieten von nur gerade 1% gegenüber.	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
Die Zielsetzungen A21 und A32 sind von Grund auf neu zu erarbeiten und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten. Das Siedlungsgebiet muss bis 2038 insgesamt mindestens um 2'800 ha wachsen können. Die Bauzonen im Kanton Bern sind nicht überdimensioniert. Im Gegenteil: Gemäss den Bundesvorgaben (Raumplanungsverordnung und Technische Richtlinien Bauzonen) liegt die Auslastung der Bauzonen bei über 100 %. Trotz Konformität des Bauzonenregimes im Kanton Bern mit den Vorgaben des Bundes soll gemäss Regierungsrat die maximal mögliche Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl, sondern nur halb so stark wachsen. Diese radikale und offenbar selbstverordnete Reduktion der Neueinzonungen im Kanton Bern um mehr als 50 % lehnen wir ab. Sie ist planerisch nicht gerechtfertigt, da der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise sorgfältig mit dem Boden umgegangen ist. In der Praxis ist sie zudem nicht umsetzbar, da die Hauptakteure in der Raumplanung (Gemeindebevolkerungen, Behörden) für die Baulandverknappung und die forcierte Entwicklung nach innen im angestrebten Umfang nicht bereit sind. Schliesslich ist sie aufgrund der Bundesvorgaben auch nicht erforderlich, da das Siedlungsgebiet bis 2038 um 2'800 ha wachsen könnte. Wirtschaftlich hätte eine derartige Reduktion verheerende Auswirkungen auf den Kanton. Sie würde die bereits bestehenden Standortnachteile noch verstärken und das Ziel des Kantons, das Wachstum zu steigern, torpedieren. Die Bautätigkeit würde zurückgehen, was neben der Baubranche auch die Abbau- und Deponiewirtschaft hart treffen würde.	C	Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung und die vermehrte Siedlungsentwicklung nach innen wird vom Raumplanungsgesetz klar vorgeschrieben.
Kulturland-Initiative		
Gemäss BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt vom Oktober 2014 betrug die Siedlungsfläche pro EinwohnerIn im Jahr 2009 407 m2 und überstieg damit den Grenzwert von 400 m2, bei welchem der Bundesrat den Bodenverbrauch für Siedlungszwecke stabilisieren möchte. Diese Siedlungsfläche beinhaltet nebst Gebäudeflächen, auch Industrie- und Gewerbeflächen sowie Verkehrsinfrastrukturflächen. Das Komitee Kulturland-Initiative erachtet es daher als dringend, dass auch die bestehende Infrastruktur flächenmässig effizienter genutzt wird und nicht im gleichen Masse wie die Gebäudeflächen wächst. Dies ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht wie auch für einen effizienten Landschafts- und Kulturlandschutz erforderlich. Antrag: Das Komitee Kulturland-Initiative beantragt, dies im Richtplan zu berücksichtigen und das im Auftrag 3 beschriebene, maximal mögliche Wachstum des Siedlungsgebiets von 1'400 ha bis 2038 entsprechend zu reduzieren.	C	Mit der Reduktion des möglichen Wachstums des Siedlungsgebiets kann die effiziente Nutzung der Infrastruktur nicht gefördert werden: Das Siedlungsgebiet umfasst nur die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen; diese machen nur einen kleinen Prozentsatz des Siedlungsgebiets aus.
Das Komitee Kulturland-Initiative beantragt, dass der Kanton Bern die Variante A („Abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets“ mit einer auf der Karte räumlich klar abgegrenzten Siedlungsentwicklung im Sinne einer Vornutzungsplanung) anwendet und nicht Variante C, wie es der Regierungsrat im Richtplan 2030 vorschlägt. Diese Forderung ist ein Punkt des Umsetzungsvorschlags der Kulturland-Initiative. Wir sind überzeugt, dass das Kulturland langfristig nur damit genügend geschützt und die Zersiedelung gestoppt werden kann. Änderungsantrag Richtplan Auftrag 3: Für den Kanton Bern kommt die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden	C	Die Variante A greift stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
LOBAG		
Zu der mit 19'768 gültigen Unterschriften zustande gekommenen Kulturland-Initiative haben die Urheber einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet. Dieser fordert im Hinblick auf eine Begrenzung der Zersiedelung erstens die Festlegung des Siedlungsgebiets und definiert zweitens Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, dies verbunden mit einem konsequenten Ausgleich der Verluste. Drittens soll die Festsetzung einer statischen Waldgrenze der zunehmenden Verwaldung entgegenwirken. Während der zweite Punkt im Baugesetz und im Richtplan für die FFF aufgegriffen wurde, vermissen wir Vorschläge zur Festlegung des Siedlungsgebietes. Gemäss BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt vom Oktober 2014 betrug die Siedlungsfläche pro Einwohner im Jahr 2009 407 m2 und überstieg damit den Grenzwert von 400 m2, bei welchem der Bundesrat den Bodenverbrauch für Siedlungszwecke stabilisieren möchte. Die LOBAG beantragt, dies im Richtplan zu berücksichtigen und das im Auftrag 3 beschriebene, maximal mögliche Wachstum des Siedlungsgebiets von 1'400 ha bis 2038 entsprechend zu reduzieren.	C	Die getroffene Lösung ist moderat und den Verhältnissen im Kanton Bern angepasst; zudem handelt es sich um einen Grenzwert und nicht um einen Zielwert.
Die LOBAG beantragt, dass der Kanton Bern die Variante A anwendet und nicht Variante C. Diese Forderung ist ein Punkt des Umsetzungsvorschlags der KulturlandInitiative. Wir sind überzeugt, dass das Kulturland langfristig nur damit genügend geschützt und die Zersiedelung gestoppt werden kann.Änderungsantrag: Für den Kanton Bern kommt die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden. Die entsprechenden Massnahmenblätter im Richtplan 2030 müssen ergänzt werden. Das Anliegen ist hierbei klar nicht die Entwicklung des Kantons Bern zu verhindern, sondern die Entwicklung wirksam zu steuern.	C	Die Variante A greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
Pro Natura Bern		
Antrag: Es kommt die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden. Die Regionen tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 54 Abs. 2 BauG umfassend Rechnung. Die entsprechenden Massnahmenblätter sind im Riebplan 2030 zu ergänzen. Wir sind überzeugt, dass nur damit langfristig die Zersiedelung gestoppt werden kann.	C	Die Variante A greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Gemäss BFS Aktuell 02 Raum und Umwelt vom Oktober 2014 betrug die Siedlungsfläche pro Einwohner im Jahr 2009 407m² und überstieg damit den Wert von 400m², bei welchem der Bundesrat den Bodenverbrauch für Siedlungszwecke stabilisieren möchte. Wir erachten es daher als dringend, dass die erforderliche Infrastruktur effizienter genutzt wird und nicht im gleichen Ausmass wie die Gebäudeflächen wächst. Dies ist sowohl aus finanzieller Sicht erforderlich wie auch für einen effizienten Landschafts- und Kulturlandschutz unabdingbar. Die SL beanträgt, dies im Richtplan zu berücksichtigen und entsprechend das im Auftrag 3 beschriebene, maximal mögliche Wachstum des Siedlungsgebiet bis 2038 von 1'400ha zu reduzieren. Dies soll einerseits durch eine Korrektur der Zielvorgabe (Wachstum im gesamtschweizerischen Durchschnitt), andererseits durch Erhöhung des Nachverdichtungspotenzials sowie durch ein noch zu erarbeitendes Lenkungssystem hin zu kleineren Wohneinheiten bzw. höherer Wohnungsbelegung (z.B. Bonus-Malus-System) erfolgen. Die SL beanträgt in Übereinstimmung mit den Grünen, dass der Kanton Bern die Variante A – „abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets“ mit einer auf der Karte räumlich klar abgegrenzten Siedlungsentwicklung im Sinne einer Vornutzungsplanung – anwendet und nicht Variante C, wie es der Regierungsrat im Richtplan 2030 vorschlägt. Diese Forderung ist ein Punkt des Umsetzungsvorschlags der Kulturland-Initiative. Wir sind überzeugt, dass nur damit langfristig die Zersiedelung gestoppt werden kann. Antrag: Für den Kanton Bern kommt die Variante A zur Anwendung. Sie wird mittels Festsetzung von Siedlungsbegrenzungslinien durch die Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) im Richtplan umgesetzt. Die Festlegung soll mit einer räumlich übergeordneten und inhaltlich integralen Sichtweise erfolgen und mit den benachbarten Regionen abgestimmt werden. Die entsprechenden Massnahmenblätter im Richtplan 2030 sollen ergänzt werden		C Mit der Reduktion des möglichen Wachstums des Siedlungsgebiets kann die effiziente Nutzung der Infrastruktur nicht gefördert werden: Das Siedlungsgebiet umfasst nur die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen; diese machen nur einen kleinen Prozentsatz des Siedlungsgebiets aus.
WWF Bern A21-A24: Wird unterstützt.		C Die Variante A greift zu stark in die Gemeindeautonomie ein und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.
	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel A3		
Commune de Valbirse		
Pour la répartition des zones à bâtir selon les espaces nous demandons de fixer les ordres de grandeur selon les mêmes proportions que celles du chapitre précédent (minimum 70% pour les deux premiers, maximum 30% pour les deux derniers).	C	La concentration de l'urbanisation et du développement des zones à bâtir est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
In der Strategie A3 "Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven" wird als Herausforderung die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen genannt. Diese Herausforderung sollte mit einer behördenverbindlichen Zielsetzung bzw. in einer Massnahme angegangen werden. In diesem Sinne vermissen wir Regeln zur Umlagerung von Bauzonen.	B	Die behördenverbindliche Zielsetzung A34 wird ergänzt.
Als weitere Herausforderung will der Kanton Bern ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen. Er geht für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs vom Szenario hoch des BFS aus. Dies wird plausibel dargelegt. Die Zielsetzung A 32 gibt vor, dass die Wohn- und Mischzonen bis 2028 gesamthaft um höchstens 525 ha wachsen sollen. Auch dieses Wachstum erachten wir als beträchtlich, insbesondere mit Blick auf die Einschätzung des Bundes, die gleich ausfällt wie im Kanton Solothurn und beim hohen Szenario des Bundes bei 100% liegt. Im Kanton Solothurn sind nach dem Richtplanentwurf Einzonungen kompensationspflichtig, ausgenommen sind abschliessend aufgeführte Spezialfälle.	A	
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Die Kriterien zur Dimensionierung von Wohn- und Arbeitszonen im Kanton Bern stimmen grösstenteils überein mit jenen im Kanton Freiburg. Die Differenzen sind minim und stehen einer effizienten Koordination der Siedlungs- und Arbeitszonenentwicklung nicht im Weg. Zudem ist der Kanton Freiburg Teil der "Hauptstadtregion Schweiz". Wir unterstützen grundsätzlich die Weiterführung des Projektes und wo sinnvoll auch die Erweiterung der interkantonalen Zusammenarbeit. Weiter weisen wir auf die jährlichen Treffen Ihres AGR mit unserem BRPA hin, an denen aktuelle Themen diskutiert und wo nötig Projekte koordiniert werden.	E	
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Im Absatz «Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen» ist am Ende folgender Satz zu ergänzen: «Ebenso sind auf überkommener, regionaler oder kantonomaler Ebene geeignete Mittel zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen, die in der «falschen» Gemeinde liegen, in die «richtige» Gemeinde verlagert werden können.»	C	Von dieser Ergänzung wird abgesehen, da dies ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen würde.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Zielsetzungen Wachstum in den Arbeitszonen: Das maximale Wachstum der Wohn-, Misch- und Kernzonen ist definiert: 62.5% von 840 ha = 525 ha. Das maximale Wachstum der Arbeitszonen ist jedoch nicht definiert, und deshalb ist nicht klar, welches Ziel der Regierungsrat anstrebt: Ist das Wachstumsziel für die Arbeitszonen im Verhältnis kleiner als bei den Wohnzonen, weil es sich auf die ESP konzentriert? Oder ist es doch proportional zum Flächenanteil? Hier sind klare Aussagen zum maximalen Wachstum der Arbeitszonen zu machen.	C	Von einer Quantifizierung des maximalen Wachstums der Arbeitszonen wird abgesehen. Arbeitsplatzprognosen und die Abschätzung des Raumbedarfs eines Arbeitsplatzes (welcher nach Branchen stark variieren kann) sind mit zu grossen Unsicherheiten verbunden, als dass verlässliche quantitative Aussagen gemacht werden könnten.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
De manière générale, nous relevons que le discours est trop ambitieux et trop catégorique. Quelques exemples : « Les réserves d'affectation considérables devront être utilisées de manière systématique », « l'extension maximale de la zone à bâtir est fixée à 525 ha jusqu'en 2028 », « Au niveau communal, les moyens appropriés sont mis en œuvre afin d'instaurer les conditions permettant de « déplacer » les zones à bâtir situées au « mauvais endroit » vers l'endroit « approprié », « un système de gestion des zones d'activités permet d'optimiser leur utilisation à l'échelle régionale »...	C	Les nouvelles exigences en matière d'urbanisation seront applicables dès l'adoption du plan directeur 2030 par le Conseil-exécutif, exception faite des règles régissant l'extension des zones à bâtir, dont l'entrée en vigueur dépend de l'approbation de la Confédération. La concentration de l'urbanisation et du développement des zones à bâtir est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur.
Ainsi, la mise en œuvre concrète nous interroge : - Faut-il vraiment utiliser les réserves d'affectation de manière systématique alors même que « les règles du jeu » changent et que certaines de ces réserves ne sont plus judicieuses ? - Qu'advient-il si 525 ha d'extension de la zone à bâtir sont atteints dès 2020 ou 2025 ? - Quels sont les moyens appropriés pour déplacer les zones à bâtir mal situées ? - Qu'est-ce que ce système de gestion des zones d'activités permettant d'optimiser leur utilisation à l'échelle régionale ? Sera-t-il conçu et géré à l'échelle cantonale ou régionale ? Comment faire pour que les communes soient concernées et y participent ?		
De manière générale, nous demandons que les exigences posées par le plan directeur cantonal ne deviennent effectives qu'après que le Canton ait apporté les moyens pour les satisfaire (par exemple par la révision approuvée de la LC, la mise en place d'un système de gestion des zones d'activités régionales, etc...)		
Pour la répartition des zones à bâtir selon les espaces nous demandons de fixer les ordres de grandeur selon les mêmes proportions que celles du chapitre précédent (minimum 70% pour les deux premiers, maximum 30% pour les deux derniers).		
Conseil du Jura bernois CJB		
Les affirmations sont trop rigides et technocratiques et doivent être atténuées, voire supprimées. Au lieu de permettre une planification harmonieuse, elles vont paralyser les initiatives. Quelques exemples : « Les réserves d'affectation considérables devront être utilisées de manière systématique », « l'extension maximale de la zone à bâtir est fixée à 525 ha jusqu'en 2028 », « Au niveau communal, les moyens appropriés sont mis en œuvre afin d'instaurer les conditions permettant de « déplacer » les zones à bâtir situées au « mauvais endroit » vers l'endroit « approprié », « un système de gestion des zones d'activités permet d'optimiser leur utilisation à l'échelle régionale »...	C	Les nouvelles exigences en matière d'urbanisation seront applicables dès l'adoption du plan directeur 2030 par le Conseil-exécutif, exception faite des règles régissant l'extension des zones à bâtir, dont l'entrée en vigueur dépend de l'approbation de la Confédération. La concentration de l'urbanisation et du développement des zones à bâtir est clairement prescrite par la loi révisée sur l'aménagement du territoire. Elle est mise en œuvre avec retenue dans le plan directeur.
Ainsi, la mise en œuvre concrète nous interroge : - Faut-il vraiment utiliser les réserves d'affectation de manière systématique alors même que « les règles du jeu » changent et que certaines de ces réserves ne sont plus judicieuses ? - Qu'advient-il si 525 ha d'extension de la zone à bâtir sont atteints dès 2020 ou 2025 ? - Quels sont les moyens appropriés pour déplacer les zones à bâtir mal situées ? - Qu'est-ce que ce système de gestion des zones d'activités permettant d'optimiser leur utilisation à l'échelle régionale ? Sera-t-il conçu et géré à l'échelle cantonale ou régionale ? Comment faire pour que les communes soient concernées et y participent ?		
De manière générale, nous demandons que les exigences posées par le plan directeur cantonal ne deviennent effectives qu'après que le canton ait apporté les moyens pour les satisfaire (par exemple par la révision approuvée de la loi sur les constructions, la mise en place d'un système de gestion des zones d'activités régionales, etc...). Pour la répartition des zones à bâtir selon les espaces nous demandons de fixer les ordres de grandeur selon les mêmes proportions que celles du chapitre précédent (minimum 70% pour les deux premiers, maximum 30% pour les deux derniers)		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Ziel A32: Diese Verknappung von neuem Bauland schiesst weit über das Ziel hinaus. Zum einen ist sie u.E. von Bundesrechts wegen nicht erforderlich, zum anderen verhindert sie das angestrebte überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum von +10.8% bis 2038. Weiter wird neuer Wohnraum zu teuer und nicht mehr marktfähig. Das führt dazu dass Projekte, welche für eine gesunde Entwicklung des Kantons Bern nötig wären, gar nicht mehr realisiert werden. Im Übrigen ist diese radikale Bauzonenverknappung von 85 ha pro Jahr runter auf 35 ha pro Jahr mangels Erfahrung bei den betroffenen Akteuren gar nicht umsetzbar. Die gescheiterte Einzonungen in den urbanen Kerngebieten belegen die kritische oder sogar ablehnende Haltung der betroffenen Stimmberechtigten.	A	
WWF Bern		
A31-A36: Wird unterstützt.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel A4		
Region Gantrisch		
Dass dieses Kapitel unverändert belassen wurde, wird begrüsst. Damit ist weiterhin eine zweckmässige Entwicklung möglich.	A	
Gemeinde Bowil		
Der Gemeinderat Bowil unterstützt die Aussage des Kantons, wonach der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden soll. Die Entwicklungen ausserhalb der geschlossenen Siedlungen müssen weiterhin im Sinne der Strukturhaltung genützt werden können. Wir denken dabei vor allem an die Möglichkeiten in den Weilerzonen sowie bei den Ausbaumöglichkeiten von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. Wir gehen davon aus, dass der Perimeter der Streusiedlungsgebiete weiterhin Bestand haben wird und Bowil so seinen Anteil an der inneren Verdichtung (Ausbau von bestehendem Volumen) leisten kann, ganz im Sinne der Aussage: "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken".	A	Das Massnahmenblatt A_02 bleibt unverändert.
Gemeinde Buchholterberg		
Die Herausforderungen und Ziele werden mit blumigen Worten umschrieben. Es wird festgehalten, dass ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum geschaffen werden soll was wir vollumfänglich unterstützen. Betreffend Wirtschaftsraum verweisen wir auf unsere vorgenannten Bedenken zur Massnahme A_05, Arbeitszonen. Wir hoffen sehr, dass die genannten Zielsetzungen denn auch tatsächlich durchgesetzt werden und der Wirtschaft ein Dasein ermöglicht wird. Es muss unbedingt möglich sein, bestehende Bauten dem Strukturwandel entsprechend umzunutzen, sei es als Gewerbe oder als Wohnraum. Diesbezüglich vermissen wir ein Massnahmenblatt, welches konkrete Angaben zum Vollzug dieses Wandels liefert. Der landwirtschaftliche Strukturwandel greift zu schwach und die Ausbaumöglichkeiten sind zu gering (trotz Streusiedlung) als dass unsere Gemeinden von einer Verdichtung profitieren könnten. Ein Bevölkerungsabgang ist vorprogrammiert. Die Gemeinden müssten daher vom Kanton weit stärker unterstützt werden als bisher.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Gemeinde Eriz		
Es muss für diese Gebiete möglich sein, die vorhanden Gebäude in den Bauzonen und vor allem in der Landwirtschaftszone so zu verändern damit junge Familien, die zu diesen Gebieten einen Bezug haben, wieder ansässig werden können. Dies bedingt aber, dass das Raumplanungsgesetz, gerade für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude, angepasst werden müsste, um diese voll ausbauen zu können. Dazu sollte es auch möglich sein, z.B. bestehende Gebäude, die aber bisher nicht zu Wohnzwecke benutzt wurden, auch dafür ausbauen zu dürfen. Die vorhandene Infrastruktur ist ja bereits vorhanden und mehr Boden wird dadurch auch nicht verbaut.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Gemeinde Heimiswil		
In den letzten Jahren hat nicht zuletzt die Frage nach den Nutzungsmöglichkeiten von bestehenden Gebäuden in der Landwirtschaftszone die Revision des Raumplanungsgesetzes geprägt. Als eine Gemeinde mit relativ wenig Bauzonenflächen und einem grossen Flächenanteil Landwirtschaftszone im Streusiedlungsgebiet sind wir von dieser Fragestellung häufig betroffen. Uns ist auch bewusst, dass der Kanton Bern dieser Fragestellung im Vergleich zu anderen Kantonen eine offenere Haltung einnimmt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass der Kanton hier auch weiterhin vorangeht und die uneingeschränkte Nutzung von Gebäudevolumen zu Wohnzwecken in der Landwirtschaftszone ermöglicht. Dabei geht es uns um Gebäudevolumen, welches bereits vorhanden ist, aufgrund der sich ändernden Bedürfnisse der Landwirtschaft nicht benötigt wird und daher zu Wohnzwecken genutzt werden kann.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Gemeinde Unterlangenegg		
Die Herausforderungen und Ziele werden mit blumigen Worten umschrieben. Es wird festgehalten, dass ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum geschaffen werden soll was wir vollumfänglich unterstützen. Betreffend Wirtschaftsraum verweisen wir auf unsere vorgenannten Bedenken zur Massnahme A_05, Arbeitszonen. Wir hoffen sehr, dass die genannten Zielsetzungen denn auch tatsächlich durchgesetzt werden und der Wirtschaft ein Dasein ermöglicht wird. Es muss unbedingt möglich sein, bestehende Bauten dem Strukturwandel entsprechend umzunutzen, sei es als Gewerbe oder als Wohnraum. Diesbezüglich vermissen wir ein Massnahmenblatt, welches konkrete Angaben zum Vollzug dieses Wandels liefert.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Gemeinde Wacheldorn		
Es muss für ländliche Gebiete möglich sein, die vorhanden Gebäude in den Bauzonen und vor allem in der Landwirtschaftszone so zu verändern damit junge Familien, die zu diesen Gebieten einen Bezug haben, wieder ansässig werden können. Dies bedingt aber, dass das Raumplanungsgesetz, gerade für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude, angepasst werden müsste um diese voll ausbauen zu können. Dazu sollte es auch möglich sein, z.B. bestehende Gebäude, die aber bisher nicht zu Wohnzwecke benutzt wurden, auch dafür ausbauen zu dürfen. Die vorhandene Infrastruktur ist ja bereits vorhanden und mehr Boden wird dadurch auch nicht verbaut.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Gemeinde Wimmis		
Verstärkt wird das Problem zudem dadurch, dass in Land- und Berggemeinden viele Gebäude ausserhalb der Bauzone nicht oder nicht vollständig zu Wohnzwecken genutzt werden dürfen. Es existieren zum Teil widersinnige Vorschriften (kein Einbau von Zwischenböden, strikte Begrenzung der Wohnfläche). Zu diesem Problem äussert sich der kant. Richtplan nur am Rande und es ist keine Absicht erkennbar, diese fragwürdige Praxis endlich zu korrigieren bzw. öfter den gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Mit was wäre einer optimalen Bodennutzung besser gedient als mit einer maximalen Nutzung bestehender Gebäude und somit bereits überbauten Flächen? Wir ersuchen den Kanton einmal mehr, die Nutzungsmöglichkeiten für bestehendes Bauvolumen in der Landwirtschaftszone auszuweiten. Eine vollständige Nutzung solcher Gebäude zu Wohn- oder Gewerbebezwecken muss das Ziel sein.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Die Zielsetzung A42 ist wie folgt abzuändern: «Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung durch verdichtete Nutzung der bereits bebauten Fläche möglich sein.»	C	Eine solche Ergänzung ist nicht sinnvoll, weil das Bauen ausserhalb der Bauzonen durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt wird.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Der Anteil der Gebäude ausserhalb der Bauzone wird im Raumplanungsbericht mit 1/3 angegeben, im Richtplan jedoch mit 1/4. Da im Raumplanungsbericht die Anzahl der Gebäude angegeben wird, gehen wir davon aus, dass 1/3 richtig ist.	A	Die Zahlen stammen aus unterschiedlichen Statistiken, die mit unterschiedlichen Methoden erhoben wurden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
SVP Kanton Bern		
Mit den Zielsetzungen in diesem (unveränderten) Kapitel ist die SVP Kanton Bern mehrheitlich einverstanden. Beim Bauen ausserhalb der Bauzone braucht die Landwirtschaft aber praktikable, pragmatische Lösungen und Planungssicherheit. Sie muss zeitgemässe Gebäude und Anlagen erstellen können, die Produktionsmöglichkeiten dürfen nicht eingeschränkt werden und die Strukturkosten dürfen sich nicht weiter erhöhen. Der Kulturlandschutz ist zwar wichtig, aber landwirtschaftliche Gebäude sind bedeutsam, da nur eine wirtschaftliche, vielseitige Nutzung den Erhalt der kultivierten Landschaft sichert, welcher der Richtplan ebenfalls eine hohe Bedeutung beimisst. Wichtig ist, dass die Umnutzung bestehender Bauten zu Gewerbe- und auch zu Wohnzwecken vereinfacht wird.	A	
Nicht einverstanden sind wir damit, dass spätere Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe nach wie vor nicht zulässig sein sollen.	D	Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesgesetz abschliessend geregelt.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Dommage que ce chapitre reste inchangé, parce qu'il est particulièrement flou. Nous relevons en particulier la phrase « Des possibilités de développement attrayantes et adaptées aux conditions locales doivent être trouvées pour les régions et les communes structurellement faibles et peu peuplées, afin de leur donner les moyens de s'affirmer dans le monde économique actuel. » qui tient du pur « blabla ».	A	
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB regrette que ce chapitre reste inchangé, parce qu'il est particulièrement flou. Nous relevons en particulier la phrase « Des possibilités de développement attrayantes et adaptées aux conditions locales doivent être trouvées pour les régions et les communes structurellement faibles et peu peuplées, afin de leur donner les moyens de s'affirmer dans le monde économique actuel » qui tient du pur « blabla ». Le canton manque par exemple de volontarisme pour permettre la réhabilitation de bâtiments agricoles à l'abandon en lieux d'habitations, ce qui est un enjeu important pour favoriser l'occupation décentralisée du territoire. Nous demandons de reformuler cette stratégie.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel B		

Bergregion Obersimmental-Saanenland

B 22: Es ist speziell auch der Velofreizeitverkehr (Mountainbike) zu erwähnen. Eine kantonale Zuständigkeit bei allen nationalen Routen (Veloverkehr und Mountainbike) würde vieles vereinfachen und liesse einen kostengünstigeren Betrieb und Unterhalt zu, als mit den zurzeit geltenden regionalen Zuständigkeiten.

C Zusammen mit der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs bestätigte der Regierungsrat folgende Haltung: Art. 45 SG sieht die Aufnahme von Mountainbikerouten in den Sachplan nicht vor. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes wurden ausschliesslich die nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil thematisiert, die das Tiefbauamt damals schon seit einigen Jahren betreut hatte. Damit besteht im Rahmen der Strassengesetzgebung keine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Mountainbikerouten in die kantonale Sachplanung. Die Planung solcher Freizeitrouen gehört zu den Aufgaben der Ortsplanung und ist durch die Regionen zu koordinieren, falls sie mehrere Gemeinden betreffen. Mit Blick auf die räumliche Ausdehnung der Mountainbikerouten dürfte eine Abstimmung auf regionaler Ebene anzustreben sein. Die gesamtheitliche Planung aller Langsamverkehrsnetze auf kommunaler Ebene und der regionale Richtplan stellen die Abstimmung dieser Netze mit allen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher.

B6, B63, B83: Der Kanton setzt sich ein für den Güterverkehr auf dem vorhandenen Schienennetz und bestehenden Strukturen. Der Entwicklung weg von der Schiene auf die Strasse ist Einhalt zu gebieten. Konkrete Gegenmassnahmen sind notwendig.

A

B82: Widerspruch ist erkennbar, die Aussage stimmt so heute nicht mehr: «Wo noch keine Regionalkonferenz besteht, übernimmt er die Federführung für die Erarbeitung.» Umformulierung und Anpassung an die heutige Praxis.

B Wurde bereits in der Mitwirkungsversion angepasst.

B 84: Koexistenz «Wandern und Biken» ist zwingend in die Zielsetzung aufzunehmen. Bezgl. dieser Thematik besteht Konsens. Die Koexistenz der entspr. Gruppen ist eine Grundlage und nicht bestritten.

D Die Frage der Koexistenz ist fallweise durch die zuständigen Gemeinden ggf. in Zusammenarbeit mit der Region zu lösen.

Region Gantrisch

B8: Die vorgesehene, weitere Konzentration des ÖV-Ausbaus auf die Agglomerationen darf nicht zulasten der ÖV-Erschliessung der Parkgemeinden erfolgen. Die Auflage seitens AGR und BAFU bezüglich der Parkerschliessung durch den ÖV können nur mit entsprechender Anpassung des Angebots im Parkgebiet (Optimierung, Ausbau usw.) erreicht werden. Dies umfasst im Naturpark Gantrisch - gemäss den erwähnten Parkvorgaben - ebenfalls die kantonale Unterstützung des touristischen ÖVs im Parkgebiet analog touristischen Regionen im Kanton Bern, Wallis, Graubünden usw.

A

Region Kiesental

Zielsetzung B 19: Zu den regionalen Standorten für verkehrsintensive Vorhaben gehören auch die Zentren 4. Stufe.

B Text entsprechend der neu gültigen VIV-Regelung angepasst.

Region Oberaargau

B 17: Wir stellen fest, dass sowohl die Wander- als auch die Velowanderrouten gleichberechtigt behandelt werden, was wir begrüssen.

A

B 82 (auch in F21 und 22): Wir begrüssen die Gleichstellung von Regionalkonferenzen und Planungsregionen.

A

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM

Angeichts der Umgestaltung der Finanzierungsinstrumente für Verkehrsinfrastrukturen auf Bundesebene stellt sich die Frage, ob entsprechende Anpassungen bei den Finanzierungsgefässen auf kantonomer Ebene erforderlich sind und beispielsweise die Investitionsrahmenkredite Strasse und öffentlicher Verkehr zusammengeführt werden sollten. Da mit der Bundesfinanzierung (FABI, BIF) die Bahninvestitionen vom Bund finanziert werden, verbleiben im öffentlichen Verkehr kaum mehr Projekte, die nicht mit der Strasse im Zusammenhang stehen. Unseres Erachtens besteht die Gefahr, dass sich der Investitionsrahmenkredit Strasse zu einem Gefäss für Projekte im ländlichen Raum und der Investitionsrahmenkredit ÖV für (Tram-)Projekte in der Agglomeration entwickelnd und gegenseitig in Konkurrenz treten.

D

Antrag: Aufgrund der Umgestaltung der Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen auf nationaler Ebene sind die Finanzierungsmechanismen auf kantonomer Ebene zu überprüfen.

Betrifft auch Kapitel B8

Zielsetzung B17: Da es sich bei «Wander- und Velowanderroutennetzen» in der Regel um überkommene Verbindungen mit regionalem Koordinationsbedarf handelt, sollen die Regionen in geeigneter Form einbezogen werden.

C Ist schon in der Mitwirkungsversion erfüllt: "Gemeindeübergreifende Freizeitrouennetze werden nötigenfalls durch die Regionen koordiniert"

Zielsetzung B19: Antrag: Analog zur Massnahme B_01 sollen VIV in Zentren 4. Stufe grundsätzlich auch möglich sein.

B Text entsprechend der neu gültigen VIV-Regelung angepasst.

Regionalkonferenz Oberland-Ost

B17: "Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden attraktive Wander- und Velowanderrouten fest": Insbesondere in den Bergregionen sind neben den beiden erwähnten Nutzergruppen mittlerweile auch die Mountainbiker eine wichtige Nutzergruppe. Entsprechend erachten wir es als notwendig, auch diese in der Zielsetzung B17 neu aufzuführen.

C Zusammen mit der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs bestätigte der Regierungsrat folgende Haltung: Art. 45 SG sieht die Aufnahme von Mountainbikerouten in den Sachplan nicht vor. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes wurden ausschliesslich die nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil thematisiert, die das Tiefbauamt damals schon seit einigen Jahren betreut hatte. Damit besteht im Rahmen der Strassengesetzgebung keine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Mountainbikerouten in die kantonale Sachplanung. Die Planung solcher Freizeitrouen gehört zu den Aufgaben der Ortsplanung und ist durch die Regionen zu koordinieren, falls sie mehrere Gemeinden betreffen. Mit Blick auf die räumliche Ausdehnung der Mountainbikerouten dürfte eine Abstimmung auf regionaler Ebene anzustreben sein. Die gesamtheitliche Planung aller Langsamverkehrsnetze auf kommunaler Ebene und der regionale Richtplan stellen die Abstimmung dieser Netze mit allen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Brienz		
B4 Nationalstrassen: Der Bau des Brünigtunnels ist für das östliche Oberland von grosser Bedeutung. Durch diesen würde der Tourismus-, Wohn- und Arbeitsstandort wesentlich gestärkt (Verkürzung der Reisezeit = Attraktivitätssteigerung). Am Richtplaninhalt Brünigtunnel ist festzuhalten resp. dieser ist nicht aus dem Richtplan zu streichen.	C	Die A8 über den Brünig stellt bereits heute eine Nationalstrassenverbindung dar. Ob neue Netzelemente erstellt werden sollen, ist Gegenstand der Zweckmässigkeitsbeurteilung, die unter der Federführung des ASTRA und in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Obwalden erstellt wird. Die Ergebnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung sind noch nicht bekannt. Für die räumliche Abstimmung (=Ziel des Richtplans) ist der Eintrag des Brünigtunnels im Richtplan vorderhand zweckmässig.
Gemeinde Gerzensee		
Die gute ÖV-Erschliessung in den Städten und in der Agglomeration darf nicht zu Lasten der ÖV-Versorgung auf dem Land passieren.	A	
Gemeinde Hasle b.B.		
Wir unterstützen die Abstimmung des öffentlichen Verkehrs und der Raumplanung. Der Individualverkehr ist von grosser Bedeutung und muss auch ins Emmental gewährleistet sein. Eine Umfahrungsstrasse (Projekt Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg- Hasle) ist von essentieller Bedeutung.	A	
Gemeinde Kernenried		
Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs ist nur in den städtischen Gebieten vorgesehen. Dies ist aus diversen Gründen nicht akzeptabel. Einerseits leisten auch die ländlichen Regionen Beiträge an den ÖV und zum anderen muss auch das Freizeitangebot im ländlichen Gebiet bezüglich ÖV berücksichtigt werden.	D	
Gemeinde Köniz		
Die Zielsetzung B20 zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr ist sicherlich ein Gebot der Stunde, mit einem Bericht alleine verändert sich aber noch nichts.	A	
Die Erweiterung bzw. Präzisierung der Zielsetzung B22 zur Förderung des Langsamverkehrs ist zu begrüssen. Sie erzeugt jedoch auch vermehrt Ansprüche, dass Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werde, z.B. für Mountainbiking.	A	
Gemeinde Konolfingen		
Zielsetzung B18: Neue verkehrsintensive Vorhaben (Nutzungen mit mehr als 2'000 Motorfahrzeugfahrten pro Tag) müssen auch in den Zentren 4. Stufe möglich sein (siehe auch Bemerkung zu Massnahmenblatt B 01).	C	Text entsprechend der neu gültigen VIV-Regelung angepasst.
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Finanzierung eines attraktiven und planerisch sinnvollen Freizeit-, Tourismus und Langsamverkehrs. Begründung: Da es sich hierbei meist um grössere Investitionen handelt, können die Gemeinden diese Kosten im Normalfall nicht alleine tragen.	D	
Antrag: Die Fertigstellung der vom Bund beschlossenen A8 ist als Ziel zu erhalten und weiterzuverfolgen, unabhängig der Ergebnisse aus der Zweckmässigkeitsbeurteilung. Begründung: Bei der A8 handelt es sich um die Haupterschliessungsstrasse des Berner Oberlands, welche über den Brünig den Kanton Bern mit der Innerschweiz und im speziellen mit der Stadt Luzern verbindet. Zudem liegt entlang der A8 im neuen Raumkonzept eine kantonale Entwicklungsachse.	C	Die A8 über den Brünig stellt bereits heute eine Nationalstrassenverbindung dar. Ob neue Netzelemente erstellt werden sollen, ist Gegenstand der Zweckmässigkeitsbeurteilung, die unter der Federführung des ASTRA und in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Obwalden erstellt wird. Die Ergebnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung sind noch nicht bekannt. Für die räumliche Abstimmung (=Ziel des Richtplans) ist der Eintrag des Brünigtunnels im Richtplan vorderhand zweckmässig.
Gemeinde Mühleberg		
Gemäss neuem Richtplan soll sich der Ausbau des öffentlichen Verkehrs hauptsächlich auf die Kernzonen beschränken. Kann sich eine Landgemeinde nicht weiterentwickeln, läuft sie unweigerlich Gefahr, zunehmend von der Versorgung mit öffentlichem Verkehr "abgehängt" zu werden. Das Wohnen auf dem Land wird entsprechend unattraktiv und eine Abwanderungstendenz ist die Folge.	A	
Gemeinde Münsingen		
Die Erweiterung bzw. Präzisierung der Zielsetzung B22 zur Förderung des Langsamverkehrs ist zu begrüssen. Sie erzeugt jedoch auch vermehrt Ansprüche, dass Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werde, z.B. für Mountainbiking.	A	
Gemeinde Oberried		
Der Bau des Brünigtunnels ist für das östliche Oberland von grosser Bedeutung. Durch diesen würde der Tourismus-, Wohn- und Arbeitsstandort wesentlich gestärkt (Verkürzung der Reisezeit = Attraktivitätssteigerung). Am Richtplaninhalt Brünigtunnel ist festzuhalten resp. dieser ist nicht aus dem Richtplan zu streichen.	C	Die A8 über den Brünig stellt bereits heute eine Nationalstrassenverbindung dar. Ob neue Netzelemente erstellt werden sollen, ist Gegenstand der Zweckmässigkeitsbeurteilung, die unter der Federführung des ASTRA und in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Obwalden erstellt wird. Die Ergebnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung sind noch nicht bekannt. Für die räumliche Abstimmung (=Ziel des Richtplans) ist der Eintrag des Brünigtunnels im Richtplan vorderhand zweckmässig.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit noch nicht ÖV-erschlossenen Gebieten ist kritisch zu hinterfragen. Begründung: Genau diese Förderung des öffentlichen Verkehrs führte in den Agglomerationen zur heutigen gewünschten Ausdehnung des Siedlungsgebietes.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident		
Wir unterstützen die Abstimmung des öffentlichen Verkehrs und der Raumplanung. Dies ist aber nur sinnvoll, wo auch die Benützung und damit Abgeltung durch Fahrpreise, gewährleistet ist. Wir wehren uns dagegen, dass der Individualverkehr in der Raumentwicklung ausgeblendet wird. Für unsere Dörfer Sumiswald, Grünen und Wasen ist der Individualverkehr von grosser Bedeutung. Die S44 muss trotzdem auch in Zukunft bis Sumiswald führen.	A	
Gemeinde Wynigen		
Antrag zu B1:Es sollen Onderwege mit geringem Hartbelagsanteil möglich sein. Begründung: Vollständig hartbelagsfreie neue Wanderrouten zu erstellen ist fas nicht möglich.	E	Wanderwege mit geringem Hartbelagsanteil sind durch die gewählte Formulierung keineswegs ausgeschlossen, sondern entsprechen der Realität. Im Sachplan Wanderroutennetz wird ein Ziel von 90% Naturbelag ausserhalb der Siedlungsgebiete postuliert.
Antrag zu B3: Eine Kapazitätserhöhung des öV soll auch in zentrumsnahen ländlichen Gebieten und in Zentren der 3. und 4. Stufe geprüft werden. Begründung: Umweltgedanke; Förderung des öV ist auch in ländlichen Gebieten nötig.	A	
Stadt Bern		
Ziel B22 Langsamverkehr: In der Aufzählung der Förderungen sind auch kommunikative Massnahmen aufzunehmen.	B	Das erscheint zumindest mit einer "Kann-Formulierung" sinnvoll und entspricht der Stossrichtung des Berichts "Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr", Seite 27.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Ziel B45, Verkehrsmanagement: Die bereits erarbeiteten Grundsätze und Zielsetzungen eines Verkehrsmanagementsystems für die Region Bern sollen umgesetzt werden. Angesichts des begrenzten vorhandenen Raums und des stetig zunehmenden Verkehrs kommt dem Verkehrsmanagement zentrale Bedeutung zu. Stadt Thun B20: Die Aufgabe des Energiesparens beim Verkehr wird begrüsst. Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg Gerade in attraktiven überkantonalen Tourismusgebieten (Naturpark Gantrisch, Drei-Seen-Land) ist eine Koordination mit den Wander- und Velowanderrouthenetzen der Nachbarkantone und der Regionen (Seebezirk, Sense) notwendig. Dies gilt in ähnlichem Masse für den Fuss- und Veloverkehr (B2) sowie Wander-, Mountainbiking-, Skating- und Wege für weitere Freizeitaktivitäten (B22). Antrag: Hinweis einfügen auf die Sicherstellung der interkantonalen Koordination und Information in diesen Bereichen. Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP Zielsetzung B22 verlangt von Gemeinden, dass sie bei Bedarf u.a. Mountainbiking-, Skating- und Wege für weitere Freizeitaktivitäten planen, bauen, betreiben und unterhalten. Auf Günd der Zielsetzung B21 ist die Aufgabe vollumfänglich den Gemeinden zugeteilt. Bedarf von Interessengruppen wird immer kommen. Man kann sich aber fragen, wie viel den Gemeinden noch aufgebürdet werden kann. Die EVP empfiehlt, diese Bestimmungen weniger bindend zu formulieren und/oder eventuell Kriterien für gerechtfertigten Bedarf festzulegen. In Zielsetzung B32 wird eine Einbindung von Bern Airport durch eine Direktverbindung im Schienenverkehr angestrebt. Ist eine direkte Schienenverbindung zu Bern Airport tatsächlich eine volkswirtschaftlich sinnvolle Zielsetzung? Die EVP begrüsst die Streichung des Brünigtunnels aus dem Text zu den Herausforderungen zur Fertigstellung des Nationalstrassennetzes. Grüne Kanton Bern Die Zielsetzung B20, die einen Bericht über „Wege zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ verlangt, genügt unseres Erachtens wegen der zentralen Bedeutung dieses Ziels für den Klimaschutz nicht. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen. Antrag Zielsetzung B20: Der Kanton zeigt in einem Bericht Wege auf zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr und trifft dazu zusätzliche Massnahmen. Die prognostizierte Verkehrszunahme stellt die Region und den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen. Die Grünen Kanton Bern teilen vor diesem Hintergrund die Einschätzung von Pro Velo Kanton Bern, dass der Richtplan mit einem angemessenen Hinweis auf das grosse Entlastungspotenzial ergänzt werden sollte, das mit der Förderung des Veloverkehrs in den Agglomerationen erzielt werden kann. Wir begrüssen die Erweiterung der Zielsetzungen im Freizeit- und Tourismusverkehr vom Wanderwegnetz auf Velo- und weitere Freizeitrouthenetze (B17, B22). Wir unterstützen das im Kapitel „Öffentlicher Agglomerations- und Regionalverkehr“ (Herausforderungen) präziserte Bekenntnis zur Steigerung des öffentlichen Verkehrs am Modalsplit. Im Unterkapitel „Verkehrsmanagement“ von Kapitel B4 „Motorisierter Individualverkehr“ wird die seit längerem in Aussicht gestellte Einführung von Verkehrsmanagement-Massnahmen thematisiert. Die Grünen erachten es als zentral, dass in diesem Bereich – über die Ankündigungen hinaus – endlich Resultate erzielt werden, weshalb wir beantragen, die Zielsetzung B45 entsprechend verbindlicher zu formulieren. Antrag Zielsetzung B45: "Nach einer erfolgreichen Pilotbetriebsphase wird (anstellen von "soll schrittweise") ein definitives Verkehrsmanagementsystem in der Region Bern und bei Bedarf in den übrigen grösseren Agglomerationen eingeführt". Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA B31: Einfügen 2. Lemma: Erhaltung und Ausbau der insbesondere für den Tourismus und für Strecken von über 500 Kilometer Entfernung in Europa wichtigen internationalen Nachtzüge. Der von den europäischen Bahngesellschaften betriebene Abbau der Nachtzüge bewirkt, dass besonders im Winter Gäste aus den nördlichen Ländern auf näher gelegene Destinationen oder auf den umweltschädlichen Luftverkehr ausweichen. B32: Streichen: Direktverbindung zu Bern Airport. Der Flughafen Zürich ist in 1.5 Stunden mit dem Zug direkt erreichbar. Die Anbindung des ohnehin unwirtschaftlichen, in einem Naturschutzgebiet gelegenen Flughafens in Belpmoos ist weder nötig noch verhältnismässig und würde weitere, grosse Eingriffe in das Naturschutzgebiet mit sich bringen, die nicht hinzunehmen sind. B71: Anfügen neuer letzter Satz: Gebirgslandeplätze dürfen nicht für touristische Zwecke gebraucht werden. Immer häufiger werden Menschen und Tierwelt im sensiblen Alpenraum durch rein private Flüge (vor allem Heliskiing) belastigt. Luxusbedürfnisse einiger weniger haben gegenüber den Interessen der Umwelt zurückzustehen. B73: Streichen. Der Luftverkehr ist einer der schlimmsten Luftverschmutzer. Der Kanton Bern hat sich zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft bekannt und darf deshalb den Luftverkehr nicht speziell fördern. Der „Airport Bern“ auf dem Belpmoos ist zudem in einem Naturschutzgebiet und topografisch ungünstig gelegen, verursacht in einem grossen Siedlungsgebiet beträchtliche Lärmimmissionen und stellt mit der niedrigen Flughöhe über der Berner Innenstadt und den Quartieren im Osten und Norden der Stadt ein nicht zu verantwortendes Gefahrenrisiko dar. Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP Im gesamten Abschnitt (S. 1) fehlt ein Hinweis auf die Grenzen des Wachstums des Motorisierten Individualverkehrs (MIV). In dicht bebauten Gebieten drängen sich solche Grenzen auf, etwa durch Lärm, Luft und fehlendem Platz, in peripheren Gebieten etwa durch den Energieverbrauch, bzw. CO2-Ausstoss und die Begrenzung der fossilen Ressourcen. Nicht zuletzt wäre auch hier (und nicht nur im Teil Siedlung) ein Hinweis auf die sonst viel genannte Verdichtung angebracht. Wir schätzen, dass etwa die Hälfte der Siedlungsfläche dem Verkehr gewidmet ist. Verdichtung würde also, auf den Verkehr bezogen, heissen - Verdünnung: Weniger Parkplätze erstellen, die Strassenflächen verkleinern, den Preis für die Strassenbenützung nach Weglänge bemessen (Road Pricing), usw.	A A E C B A D D A A C D B D D C	Zusammen mit der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs bestätigte der Regierungsrat folgende Haltung: Art. 45 SG sieht die Aufnahme von Mountainbikerouten in den Sachplan nicht vor. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes wurden ausschliesslich die nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil thematisiert, die das Tiefbauamt damals schon seit einigen Jahren betreut hatte. Damit besteht im Rahmen der Strassengesetzgebung keine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Mountainbikerouten in die kantonale Sachplanung. Die Planung solcher Freizeitrouthen gehört zu den Aufgaben der Ortsplanung und ist durch die Regionen zu koordinieren, falls sie mehrere Gemeinden betreffen. Mit Blick auf die räumliche Ausdehnung der Mountainbikerouten dürfte eine Abstimmung auf regionaler Ebene anzustreben sein. Die gesamtheitliche Planung aller Langsamverkehrsnetze auf kommunaler Ebene und der regionale Richtplan stellen die Abstimmung dieser Netze mit allen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Zielsetzung wird gestrichen. Der Bericht ist inzwischen verabschiedet, er enthält auch Massnahmen (http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/strategie.assetref/dam/documents/BVE/AoeV/de/Bericht_Energieverbrauch_im_Verkehr_df.pdf) Es ist bekannt, dass sich die Nachfrage der verschiedenen Verkehrsträger gegenseitig beeinflusst. Prognosen werden unter Berücksichtigung des Langsamverkehrs erstellt. Die Einführung von Verkehrsmanagementsystemen in den Agglomerationen ist ein komplexes Vorhaben. Die Zielsetzung ist ausreichend verbindlich formuliert. Die Elemente des Verkehrsmanagement Region Bern befinden sich in der Planung und Projektierung. Der Kanton Bern hat grundsätzlich Interesse an guten Schienenverbindungen, das gilt auch für internationale Nachtzüge. Der kantonale Richtplan ist aber das richtige Instrument dazu. Zielsetzung wird gestrichen. Die einzelnen Verkehrsträger (MIV, öV etc.) werden weiter hinten je in einem Kapitel behandelt. Das Thema Abstimmung Siedlung und Verkehr (Verdichtung und Fläche Strassen) wird im Strategiekapitel A behandelt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Der auf S. 2 postulierten „Gleichwertigkeit“ von ÖV, MIV und Langsamverkehr können wir nicht zustimmen. Der MIV schneidet in Bezug auf alle Aspekte der Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, sozial und ökologisch) deutlich schlechter ab als der ÖV und der Langsamverkehr: Insbesondere bei Sicherheit, Lärm, Luft, Platzverbrauch und externe Kosten. Die oft gepriesene „Wirtschaftlichkeit“ des MIV ist nur ein Schein, weil seine externen Kosten nicht internalisiert sind.	C	Es gilt, jeden Verkehrsträger, in jenen Gebieten bzw. auf jenen Strecken weiterzuentwickeln, wo er seine spezifischen Stärken hat. Es gibt Relationen, die mit dem ÖV nicht energieeffizienter oder wirtschaftlicher als mit dem MIV erschlossen werden können. Diese Stossrichtung entspricht auch der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern.
Wir sind ebenfalls der Meinung, dass das die „Beeinflussung des Verkehrsverhaltens geprüft und vorangetrieben“ werden soll. Was uns erstaunt, sind die beschränkten Mittel, die dafür vorgesehen sind: Im alten Richtplan wurde hier noch Road Pricing genannt, im aktuellen Richtplanentwurf fehlt dieses Mittel leider. Wir fordern, dass Road Pricing wieder aufgenommen wird. Zusätzlich beantragen wir, die Reduktion und die Verteuerung von Parkplätzen als zusätzliches Mittel zur Verminderung des MIV aufzunehmen. Als „alternative Finanzierungsinstrumente“ sehen wir in erster Linie Road Pricing und dann Mobility Pricing. Dabei geht es uns weniger um das Beschaffen von mehr Geld für den Strassenbau, als um die Verkehrsverminderung und -steuerung.	C	Der Ball in Sachen Road Pricing und Mobility Pricing liegt zurzeit beim Bund. Ganz aktuell hat der Bundesrat den Konzeptbericht Mobility Pricing in Anhörung geschickt. Der Kanton Bern hat zusammen mit der Region und der Stadt Bern im Jahr 2012 in einer Studie das Potenzial für Road Pricing in der Region Bern nachgewiesen. Auf Ebene Gesetzgebung ist der Bund zuständig, auch für einen allfälligen Pilotbetrieb. Der Kanton Bern ist interessiert an der Durchführung eines Pilotbetriebs. Für die Parkplatzpolitik sind die Gemeinden zuständig.
Die Zielsetzungen B16 unterstützen wir. Allerdings würden wir noch weiter gehen: Es müsste ein Attraktivitätsgefälle bei der Erschliessung geben. ÖV, Velo oder zu Fuss sollen attraktiver, der MIV dagegen soll weniger attraktiv werden. Das liesse sich insbesondere durch die Parkplatzpolitik steuern: Anzahl angebotene Parkplätze (PP) und Tarife für die Benützung der PP.	C	Für die Parkplatzpolitik sind die Gemeinden zuständig. Eine regionale Koordination findet zum Teil in den RGSK statt.
Im Weiteren fordern wir, dass die Talstationen von Bergbahnen obligatorisch mittels ÖV erschlossen werden.	C	Die Forderung erscheint wenig praktikabel: Etliche Talstationen von Bergbahnen dienen dem Wintertourismus und haben keine Funktion innerhalb der Reisekette mit dem öffentlichen Verkehr. Wo würde die Abgrenzung bei den anderen Talstationen liegen? (Sind bspw. die Talstationen Erlenbach i.S. oder St-Imier noch in Fusswegdistanz zum Bahnhof? Müsste zu Kandersteg Allmenalp ein Busdienst aufgezogen werden?)
Bei Neubauten gilt nach wie vor eine hohe Obergrenze der Bandbreite, was den Bau von PP betrifft. Diese Obergrenze müsste unbedingt gesenkt werden und zwar für Stadt und Land. In der Stadt Bern wird seit Jahren das Auto immer weniger benützt. Der Überhang an freien PP führt dazu, dass städtische PP, die für die Anwohnenden bewilligt wurden, an Auswärtige vermietet werden, was die erwähnten Probleme mit der Luftreinhaltung verschärft. Wir fordern eine gesetzliche Grundlage, damit die Städte eine derartige Umnutzung von PP verbieten könnten.	D	Regelung wäre im Gesetz, nicht im Richtplan angesiedelt.
Der grösste Handlungsbedarf in den Städten und Agglomerationen liegt nicht auf der Hauptentwicklungsachsen, sondern beim Veloverkehr. Leider gibt es noch viele Lücken beim Velonetz. Wir verlangen, dass der Veloverkehr stärker gefördert wird. Das macht auch aus finanzieller Sicht Sinn, ist doch das Velo ein viel günstigeres Verkehrsmittel als das beispielsweise das Auto.	A	
Bei Freizeit- und Tourismusverkehr fordern wir eine Präzisierung: Der Veloverkehr soll nicht nur ab den Endhaltestellen gefördert werden, sondern von allen Haltestellen aus. Zudem braucht es hier eine Differenzierung. Beim Velo sind die Haltestellen des schienengebundenen, beim Fussverkehr auch jene des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs bedeutungsvoll.	B	"Endhaltestellen der städtischen ÖV-Linien" ersetzen durch "ÖV-Haltestellen". Eine Differenzierung zwischen Fuss- und Veloverkehr ist im Text hingegen nicht nötig. Situativ ist durchaus beides zu fördern.
Wir begrüssen, dass der Kanton in den Zielsetzungen B17 den Veloverkehr und die Wanderwege erwähnt. Zur konkreten Umsetzungen braucht es aber finanzielle Beteiligungen vom Kanton. Wir fordern klare Aussagen zur Finanzierung von Velo- und Wanderwegen.	D	Finanzielle Unterstützung wird nicht im Richtplan geregelt. Im Zusammenwirken der Art. 59ff Strassengesetz mit den Festlegungen in den Sachplänen Veloverkehr und Wanderroutennetz sowie dem Strassennetzplan kann der Kanton Beiträge von 40% an entsprechende Investitionen der Gemeinden ausrichten. Das gilt auch für kantonale Beiträge an die Fuss- und Veloverbindung Länggasse - Breitenrain. Innerhalb von Agglomerationen kann der Beitrag von Bund und Kanton insgesamt noch höher sein.
Wir erwarten zudem, dass sich der Kanton klar zur Velobrücke Länggasse – Breitenrain bekennt und diese auch finanziell unterstützt.	A	Wir verstehen den Verweis auf die "aufgeführten Tabellen" nicht. Evtl. sind die Netzlücken gemäss Anhang 1.1 des Sachplans Veloverkehr gemeint. Deren Behebung mit geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen ist gemäss Sachplan Ziff. 3.2.3 bereits als vordringliche Aufgabe definiert.
Bei Fuss- und Veloverkehr (S. 6) Unterstützen wir alle Massnahmen mit Überzeugung. Wir befürchten jedoch, dass diese Massnahmen nicht genügen. Die grosse Zahl aufgeführter Objekte verdeutlicht den grossen Nachholbedarf, welcher beim Veloverkehr nach wie vor besteht. Wir verlangen, dass der Kanton bei den aufgeführten Tabellen Prioritäten setzt.	A	
Die SP nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass im Themenbereich Öffentlicher Verkehr nur wenige Richtplanänderungen vorgesehen sind. Den unveränderten Inhalten stimmen wir (weiterhin) zu. Die vorgesehenen redaktionellen Änderungen im Kapitel B3 (Internationaler und nationaler Schienenverkehr, Öffentlicher Agglomerations- und Regionalverkehr) betrachten wir durchwegs als sinnvolle Aktualisierung und/oder Ergänzung.	A	
Im Kapitel B8 (Planungsinstrumente) begrüssen wir die materiellen Ergänzungen bezüglich Agglomerationsprogramme und Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund. Die Ergänzungen betreffend die Umgestaltung der kantonalen Planungsinstrumente im Rahmen der Bundesgesetzgebung zur Bahninfrastruktur (FAB) sind von wesentlicher Bedeutung. Auch uns erscheint wichtig, dass mit einer zu erarbeitenden ÖV-Langfristplanung der bisherige Mangel an einem langfristigen Planungsinstrument behoben wird und damit zudem die wesentliche Grundlage - für die Vorgaben des Regierungsrates an die RGSK und - für die interkantonale Planung des Ausbaus der Bahninfrastruktur geschaffen wird. Mit den neuen Richtplaninhalten und den vorgesehenen Aktualisierungen im Massnahmenenteil (gemäss Übersicht über die vorgenommenen Änderungen) sowie mit dem für einzelne Massnahmenblätter neu formulierten Handlungsbedarf sind wir einverstanden.	A	
Motorisierter Individualverkehr, B4 Wenn der Kanton auf sogenannte Kapazitätsengpässe reagiert, scheint uns dies oft eher nachfrageorientiert als angebotsorientiert. Leider gibt es dazu etliche Beispiele, wo neuer Strassenraum geschaffen wird/wurde: Bypass Thun, Umfahrungen Saanen und Wilderswil). Wir verlangen deshalb, dass Umlenkungen des MIV fahrbahnflächenneutral konzipiert werden. Wie im Bericht auf Seite 9 erwähnt tragen Nationalstrassen zwar wesentlich zur Entlastung des untergeordneten Strassennetzes bei. Aber gleichzeitig ziehen sie auch Mehrverkehr an, da sie die Fahrzeiten verkürzen und das Autofahren attraktiver machen. Wir verlangen, dass diese negativen Auswirkungen von zusätzlichen Nationalstrassen ebenso aufgeführt werden. Die SP stellt sich gegen den vom Astra geplanten Ausbau der Autobahn A1 zwischen Bern und Schönbühl auf acht Spuren. Auch ein Ausbau von vier auf sechs Spuren auf dem Teilstück Schönbühl und Kirchberg ist nicht erwünscht. Zudem verlangen wir, dass Pläne für die Autobahnzubringer Emmental und Oberaargau nicht mehr weiterverfolgt werden.	D	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der kantonale Richtplan wie auch der Strassennetzplan festlegt, wo Kapazitätsengpässe zu beseitigen sind. Die Behebung von Kapazitätsengpässen ist fahrbahnflächenneutral oft gar nicht möglich. Insbesondere benötigen auch der strassengebundene ÖV und der Langsamverkehr Verkehrsflächen. Die Engpassbeseitigung auf Nationastrassen ist in der Zuständigkeit des Bundes. Der Kanton Bern steht hinter den Projekten (siehe bspw. entsprechende GR-Entscheide). Im Rahmen der entsprechenden Projekte wird stets auch die Frage von verkehrlich flankierenden Massnahmen untersucht. Für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal Nord hat der GR die Planungskredite für die Erarbeitung der Vorprojekte gesprochen. In beiden Projekte wird auch eine Variante Null plus untersucht.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Wir sind einverstanden damit, dass der Flughafen Bern-Belp europäische Zentren und internationalen Hubs mit dem öffentlichen Luftverkehr erschliesst, sofern diese mit der Bahn nicht vergleichbar attraktiv erschlossen sind. Allerdings erwarten wir, dass das auch konsequent umgesetzt wird. Eines der am besten mit dem Zug erschlossenen europäischen Zentren ist Paris. Trotzdem verteidigte die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 235/2009 eine Flugverbindung von Bern-Belp nach Paris. Wir fordern die Regierung auf, alle Helikopterlandungen, die vor allem der Freizeitgestaltung von Kunden dienen, nach Möglichkeit einzudämmen. Insbesondere sind alle Landungen in BLN-Gebieten zu vermeiden. Bei der Privatfliegerei muss die Bewilligungspraxis gegenüber heute noch wesentlich zurückhaltender werden. Die SP wendet sich gegen jeglichen weiteren Ausbau des Flughafens Bern-Belp.	D	Der Kanton Bern hat keinen Einfluss auf das Flugstreckennetz ab dem Bern Airport. Die Helikopterfliegerei ist nicht im Richtplan geregelt.
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Den Verkehrserschliessungen in den Räumen Bern und Biel kommt eine Schlüsselfunktion zu. Es braucht in beiden Fällen grossräumige, auf einen sehr langen Zeitraum ausgerichtete Konzepte. Man wird in der Agglomerationen Bern und Biel nur nachhaltige Siedlungslösungen finden, wenn langfristige Verkehrskonzepte für 50 bis 100 Jahre bestehen und man mit deren Umsetzung demnächst beginnt. Die Verwendung der Nationalstrassen zur Lösung der lokalen Erschliessung ist nur ein mittelfristiges Provisorium und wird, solange noch mit Wachstum gerechnet werden muss, nicht ausreichen.	A	
Raum Bern: Es muss ein neues, ebenso bahnbrechendes und umwälzendes Erschliessungskonzept wie jenes mit den Brücken her und das bestehende Verkehrsnetz ergänzen und für Durchfahrten ersetzen. Es gilt, in der Planung den Mut zu einem solchen Schritt zu entwickeln und konsequenterweise Schlüsselstellen zu sichern. Wir meinen, dass es nur für den öV, namentlich auf der Schiene (SBB, BLS, RBS und Tram) sinnvoll ist, möglichst durchgehende Linien in das Zentrum zu führen. Für den Nutzverkehr (Lieferungen, Transporte, Handwerk, Dienstleistung), den Diagonal und lokalen Durchgangsverkehr braucht es voraussichtlich eine Ringlösung.	A	
Der öV und der Langsamverkehr vermag den Nutzverkehr mit seiner Verästelung am Anfang und Ende einer Fahrt nicht von der Strasse zu nehmen. Wir vertreten die Meinung, dass jede Siedlungsentwicklung auch bei guten Angeboten im öV und Langsamverkehr mit einer Zunahme von Individual- und Nutzverkehr verbunden ist und gerade dieser Zunahme und nicht nur dem öV-Anschluss Beachtung geschenkt werden muss.	A	
B17: Wander- / Velowege im Innern der Agglomerationen, im Erholungsraum für Spaziergänger kann nur mit hoher Sensibilität kombiniert werden. Freizeit und Alltag verlangen je nach anderen Massstäben. Kurzes Wandern und Spazieren an Frei- und Feiertagen in der unmittelbaren Nähe der Wohnung mit Kind und Hund ist hochempfindlich gegenüber einem regen Fahrradverkehr.	A	
B2: Heikel erachten wir den Rückschluss aus der statistisch hohen Zahl von kurzen PW-Fahrten, dass ein massgeblicher Teil davon leicht in Velofahrten umwandelbar sei. Für solche Prognosen ist es wichtig zu wissen, welchen Einfluss Fahrzweck, Wetter / Jahreszeit, Altersstruktur der Verkehrsteilnehmer und topografische Besonderheiten des befahrenen Raumes haben und ob die steigende Anzahl Flyer das Umsteigen relevant fördert.	A	
Spezialwege für allerhand Freizeitaktivitäten haben neben den vielen ungelösten Verkehrsfragen eine sehr tiefe Priorität.	A	
B 32: Wir halten die Pflege der Jurafusslinie als Erschliessungs- und Entlastungslinie für wichtig.	A	
B73: Der Anschluss des Flugplatzes Belpmoos an die Bahn ist dagegen nicht prioritär. Hingegen sollten die kantonalen Planungsinstanzen bei der neuen Strassenerschliessung Einfluss auf eine geeignete, den Siedlungsraum wenig belastende Linienführung nehmen.	A	
Pro Velo Kanton Bern		
Kapitel B1 Gesamtverkehr: Agglomerationsverkehr Die prognostizierte Verkehrszunahme stellt die Region und den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen. Pro Velo Kanton Bern vermisst vor diesem Hintergrund einen angemessenen Hinweis auf das grosse Entlastungspotenzial, das mit der Förderung des Veloverkehrs in den Agglomerationen erzielt werden kann. Änderungsantrag Seite 2: [...] Mit der erwarteten weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens nähern sich insbesondere in der Agglomeration Bern das Nationalstrassennetz und das Netz der Kantonsstrassen und wichtiger Gemeindestrassen sowie der Schienenverkehr (Bahnhof Bern und Zufahrtsachsen) seinen Kapazitätsgrenzen. Satz Streichen: Zwischen den Raumansprüchen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs, des privaten Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs besteht ein grosses Konfliktpotential. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur stösst an ökologische, ökonomische und räumliche Grenzen. Satz ergänzen: Mit der gezielten Förderung des Fuss- und Veloverkehrs soll daher eine Entlastung der Verkehrsinfrastruktur erreicht werden. [...]	C	Der Satz passt nicht in den Beschrieb der Ausgangslage, da er sehr spezifisch ist und eigentlich eine Massnahmen darstellt. Dass sich die Nachfrage der verschiedenen Verkehrsträger gegenseitig beeinflusst, ist bekannt.
Kapitel B1 Gesamtverkehr: Freizeit- und Tourismusverkehr Angesichts der Tatsache, dass der Freizeit- und Tourismusverkehr bereits mehr als die Hälfte des Gesamtverkehrsaufkommens ausmacht, begrüsst Pro Velo Kanton Bern Massnahmen zugunsten eines nachhaltigen Freizeitverkehrs. Der guten Erschliessung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit dem Velo und der optimalen Verknüpfung des Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs muss dabei hohe Priorität zukommen. Eine Beschränkung auf Endhaltestellen von städtischen öV-Linien erachten wir diesbezüglich als ungenügend. Änderungsantrag Seite 4: [...] Im Weiteren soll (anstelle von kann) die öffentliche Hand die Attraktivität des Langsamverkehrs ab Haustüre und ab den Haltestellen (anstelle von Endhaltestellen) der (streichen: städtischen) öV-Linien steigern. [...]	B	Text entsprechend angepasst.
Zielsetzung B17: Pro Velo Kanton Bern begrüsst ausdrücklich, dass in den Zielsetzungen im Bereich Freizeit- und Tourismusverkehr neu auch attraktive, verkehrsarme und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Velowanderrouten berücksichtigt werden. Wir vermissen allerdings Aussagen zur Finanzierung: Ohne eine finanzielle Beteiligung des Kantons droht Zielsetzung B17 toter Buchstabe zu bleiben.	A	
Wir erlauben uns den grundsätzlichen Hinweis, dass wir den Begriff „Langsamverkehr“ als wenig zutreffend, für Laien nicht verständlich und angesichts der aus ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten hohen Priorität, die der Veloförderung zukommen sollte, als ungeeignet erachten. Gezielte Fördermassnahmen im Bereich Veloverkehr tragen zur Entlastung des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs (beziehungsweise der Strassen) bei. Wir weisen darauf hin, dass das zusätzliche Potenzial des Veloverkehrs vielerorts wesentlich höher liegt, als die auf Seite 6 genannte Schätzung von 50 Prozent. Wir regen an, dies entsprechend zu korrigieren. So sieht etwa das Agglomerationsprogramm „Verkehr und Siedlung Region Bern“ aus dem Jahr 2005 für den Veloverkehr bezogen auf die Anzahl Wege bis 2025 ein Wachstumspotenzial von bis zu 100 Prozent.	A	
Strategie B21: Mit dem Sachplan Veloverkehr legt der Regierungsrat die Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr fest. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Formulierung in Zielsetzung B21, der Kanton Sorge für „sichere und attraktive Infrastrukturen für den Langsamverkehr“, für irreführend, tut er dies doch nur auf und entlang von Kantonsstrassen und dort, wo er kantonale Radwege bezeichnet hat. Gleichzeitig vermissen wir einen Verweis darauf, inwiefern der Kanton die Bestrebungen der Gemeinden im Bereich Veloverkehr unterstützt (zum Beispiel mit Beiträgen an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeindestrassen gemäss Artikel 45 Strassengesetz und in Bike-and-ride-Anlagen). Änderungsantrag B21: [...] Der Kanton sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich (neu eingefügt) für sichere und attraktive Infrastrukturen für den Langsamverkehr, damit sich dieser als tragende Säule der Feinerschliessung im Personenverkehr etabliert. [...] Änderungsantrag B21: Wir beantragen eine ergänzende Aussage, inwiefern der Kanton die Gemeinden im Bereich Veloverkehr unterstützt.	B	Neue Formulierung: "Der Kanton fördert den Fuss- und Veloverkehr schwergewichtig in den Agglomerationen und Zentren, in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und im Zusammenhang mit der Optimierung der Mobilitätsketten sowie im Bereich des Freizeit- und Tourismusverkehrs. Deshalb findet der Langsamverkehr auch Eingang in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte. Damit sich der Langsamverkehr als tragende Säule der Feinerschliessung im Personenverkehr etabliert, sorgt der Kanton in seinem Zuständigkeitsbereich für sichere und attraktive Infrastrukturen. Zudem leistet er gemäss Strassengesetz und Sachplan Veloverkehr Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen".

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Pro Velo Kanton Bern begrüsst die Erweiterung der Zielsetzung B22. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Schulwege oft an Kantonsstrassen verlaufen. Für uns ist darum unklar, weshalb hier nur die Gemeinden in die Pflicht genommen werden. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Angesichts dieser Notwendigkeit lehnen wir die vorgeschlagene Neuformulierung des Abschnittes „Fahrleistungsmodell“ und der zugehörigen behördenverbindlichen Zielsetzung B18 ab, weil damit der Begriff „Klimaschutz“ vollständig aus dem Richtplan verschwinden würde. Die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) ist zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Der beantragte Verzicht auf die Weiterführung des Fahrleistungsmodells (FLM) lässt sich allein mit den erreichten Luftreinhalte-Zielen nicht hinreichend begründen. Die verkehrsbeschränkende Wirkung des Instruments FLM an den betreffenden Standorten und die damit verbundenen restriktiven Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben ausserhalb der FLM-Standorte leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz. Vor einem Verzicht auf das Instrument FLM ist deshalb aufzuzeigen, wie mindestens die gleiche Wirkung mit anderen Instrumenten erzielt werden kann. Die Zielsetzung B20, die einen Bericht über „Wege zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ verlangt, genügt unseres Erachtens wegen der zentralen Bedeutung dieses Ziels für den Klimaschutz nicht. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen. Antrag Ergänzung der Zielsetzung B20: Der Kanton zeigt in einem Bericht Wege auf zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr und trifft dazu nötige zusätzliche Massnahmen. Wir begrüssen die Erweiterung der Zielsetzungen im Freizeit- und Tourismusverkehr vom Wanderwegnetz auf Velo- und weitere Freizeitroutennetze (B17, B22). Die Förderung verkehrsarmer Velowanderrouen birgt allerdings die Gefahr, dass vermehrt Velorouten neben bestehenden Strassen angelegt werden, was zu zusätzlichem (Kultur-)Landverbrauch führt. Wir beantragen deshalb, das Wort „verkehrsarm“ durch „verkehrsberuhigt“ und/oder „sicher“ zu ersetzen oder zu ergänzen. WWF Bern Die Zielsetzung B20, die einen Bericht über „Wege zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr“ verlangt, genügt unseres Erachtens wegen der zentralen Bedeutung dieses Ziels für den Klimaschutz nicht. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen. Antrag Zielsetzung B20: Der Kanton zeigt in einem Bericht Wege auf zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr und trifft dazu zusätzliche Massnahmen. BLS Netz AG Die BLS unterstützt, dass der öffentliche Verkehr in den Agglomerationen als Hauptträger des Verkehrs in, zu und zwischen den Agglomerationen dienen soll (Zielsetzung 813). Im Kapitel öffentlicher Agglomerations- und Regionalverkehr, bei dem es schwergewichtig um die S-Bahn Bern geht, wird als Herausforderung festgehalten, dass der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modalsplit gesteigert werden soll und dass die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr mit einer Angebotsausgestaltung erreicht werden soll, die eine höhere Verfügbarkeit sowie ein attraktives und qualitativ hochstehendes OV-Angebot garantiert, bei einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel. Um diesem neuen Inhalt einen höheren Stellenwert zu verschaffen schlagen wir vor, folgende Richtplananpassung vorzunehmen: Die Modalsplit-Verschiebung zugunsten des öffentlichen Verkehrs durch Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr, soll nicht nur als Herausforderung beschrieben werden, sondern auch mit einer zusätzlichen, separaten Zielsetzung explizit definiert werden.	A B C B C C C	Das VIV-Modell wird weitergeführt, aber nicht mehr im Rahmen des FLM. Siehe B_01 Der Bericht ist inzwischen verabschiedet, er enthält auch Massnahmen (http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/strategie.assetref/dam/documents/BVE/AoeV/de/Bericht_Energieverbrauch_im_Verkehr_df.pdf) Neue Formulierung „verkehrsarm resp. verkehrsberuhigt“. Der Bericht ist inzwischen verabschiedet, er enthält auch Massnahmen (http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/strategie.assetref/dam/documents/BVE/AoeV/de/Bericht_Energieverbrauch_im_Verkehr_df.pdf) Es handelt sich bei diesem Eintrag nicht um einen eigentlich neuen Inhalt, sondern um einen umformulierten Absatz. Die Zielsetzung B34 formuliert dieses Anliegen bereits in konkreter Form.

Strategiekapitel C

Bergregion Obersimmental-Saanenland

C63: Präzisierende/ ergänzende Zielsetzung: Der Kanton setzt sich für eine flächendeckende Erschliessung mit Glasfaserkabel ein. Für die peripheren Gebiete würde ein Standortnachteil gegenüber dem Mittelland aufgehoben. Der Kanton Bern agiert zukunftsorientiert und zeitgemäss! Orientierung am Bsp. des Kantons Freiburg.

C Die vorhandenen Infrastrukturen, die aktuelle Wettbewerbssituation und die regulatorischen Rahmenbedingungen haben zu einer guten Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz – und damit auch im Kanton Bern – geführt. Aktuell sieht der Kanton deshalb keinen Handlungsbedarf. Der Kanton beurteilt die Situation regelmässig neu und wird bei Veränderungen der Wettbewerbssituation, des regulatorischen Umfelds oder der Technologie gegebenenfalls Massnahmen ergreifen. Siehe Glasfaserstrategie: <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws/massnahmen/telekommunikationsstrategie.html>

Region Oberraargau

C 21: Hier wird der neue Begriff der „Premium-Standorte“ eingeführt: „Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse“. Diese – momentan fünf – Standorte scheinen uns nachvollziehbar. Unter C 23 wird nun jedoch sogar noch von „strategisch wichtigen Premium-Standorten“ gesprochen. Welches sind die Differenzen zu den Premium-Standorten? Wo werden diese angesiedelt? Dies bedarf unseres Erachtens noch weiterer, klärender Ausführungen.

B Es wird eine einheitliche Bezeichnung verwendet.

Gemeinde Hasliberg

C6/C62: Die Post eröffnete diesen Herbst den Bürgern der Einwohnergemeinde Hasliberg einen Leistungsabbau ohne vorerst die Einwohnergemeinde zu informieren. Dieses Vorgehen erachten wir als unhaltbar, da der betroffene Weiler die gesetzlichen Vorgaben für eine Versorgung seitens der Post erfüllt. Hauptgrund für einen möglichen Abbau der Leistung seitens der Post war die Zufahrtsstrasse. Die Zufahrtsstrasse liegt auf einem historischen Wanderweg, welcher gemäss den Vorgaben des Kantons (Berner Wanderwege usw.) nicht gross verändert werden darf.

Antrag: Ein geplanter Abbau des Service public (Bsp. Post) muss zwingend über die Einwohnergemeinden laufen und nicht direkt über die betroffenen Anwohner. Wie im Richtplan 2030 erweitertes Richtplancontrolling 2014 beschrieben ist, soll sich der Kanton Bern bei drohendem Leistungsabbau im Postdienstleistungsbereich dafür einsetzen, dass die Gemeinden von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entsprechenden Bundesstellen mit einbezogen werden.

E Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die von einem Leistungsabbau betroffenen Gemeinden von den Unternehmen etc. miteinbezogen werden.

Gemeinde Kandergrund

C63: Der Kanton setzt sich für eine flächendeckende Erschliessung mit Glasfaserkabel ein.

C Die vorhandenen Infrastrukturen, die aktuelle Wettbewerbssituation und die regulatorischen Rahmenbedingungen haben zu einer guten Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz – und damit auch im Kanton Bern – geführt. Aktuell sieht der Kanton deshalb keinen Handlungsbedarf. Der Kanton beurteilt die Situation regelmässig neu und wird bei Veränderungen der Wettbewerbssituation, des regulatorischen Umfelds oder der Technologie gegebenenfalls Massnahmen ergreifen.. Siehe Glasfaserstrategie: <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws/massnahmen/telekommunikationsstrategie.html>

Gemeinde Meiringen

Antrag: Die Grundversorgung (service public), gerade in zentrumsnahen, ländlichen Gebieten, wie in bevölkerten Teilen im Hügel- und Berggebiet, ist zu erhalten bzw. stetig auch auf die aktuellen Entwicklungen und neuen Gegebenheiten anzupassen.

Begründung: Die Grundversorgung, aktuell v.a. im Bereich von Internet- und Mobilfunkverbindung, ist eine wichtige Voraussetzung, dass in peripheren Gebieten die Bevölkerung zumindest gehalten werden kann (wie im Raumkonzept angedacht). Es reicht nicht, wenn die Gemeinden lediglich "einbezogen werden".

C Die vorhandenen Infrastrukturen, die aktuelle Wettbewerbssituation und die regulatorischen Rahmenbedingungen haben zu einer guten Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in der Schweiz – und damit auch im Kanton Bern – geführt. Aktuell sieht der Kanton deshalb keinen Handlungsbedarf. Der Kanton beurteilt die Situation regelmässig neu und wird bei Veränderungen der Wettbewerbssituation, des regulatorischen Umfelds oder der Technologie gegebenenfalls Massnahmen ergreifen. Siehe Glasfaserstrategie: <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws/massnahmen/telekommunikationsstrategie.html>

Antrag: Es muss möglich sein, die Lage der Korridore zu überprüfen, sollte es Wünsche/Vermutungen für besser geeignete geben.

Begründung: Etlche Korridore wurden vor über 50 Jahren bestimmt. In der Zwischenzeit haben sich Technologien, Landschaft, wie auch die Bedürfnisse und Ansichten der Gemeinden/Bewohner verändert. Diesen neuen Gegebenheiten gilt es bei der Planung neuer Leitungen oder der Erneuerung von bestehenden Netzen Rechnung zu tragen.

D Muss bei entsprechenden Vorhaben berücksichtigt werden.

Stadt Bern

C7 Infrastrukturen für Bildung Soziales und Gesundheit: Dieses Kapitel ist zu aktualisieren: Die kantonale Alterspolitik hat im 2011 einen neuen Bericht herausgegeben, Zielsetzungen mit räumlichen Auswirkungen sind einzubringen (im Richtplan bezieht man sich auf den Alterspolitikbericht von 2005). Der Regierungsrat hat 2011 das Behindertenkonzept des Kantons Bern genehmigt, was in den Zielsetzungen zu aktualisieren ist. Die Zielsetzung C73 ist (sinngemäss) zu aktualisieren: "Der hindernisfreie Zugang für ältere und behinderte Menschen ist zu gewährleisten. Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen ohne nötige Erschwernisse und ohne fremde Hilfe möglichst selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können".

B Die entsprechenden Abschnitte wurden aktualisiert.

Stadt Thun

C43: Die Aufgabe der Lenkung der Erholungsnutzung im Wald wird begrüsst.

A

Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP

Im Kapitel C3 'Tourismus' wird auf Risiken und Chancen durch den Klimawandel hingewiesen. Die EVP vermisst eine Zielsetzung in diesem Bereich. In erster Linie sollte für Wintersportorte in tieferen Lagen Alternativen gesucht werden. Es muss verhindert werden, dass dort z.B. durch Kunstschneeanlagen Investitionen getätigt werden, die angesichts des Klimawandels wirtschaftlich nicht nachhaltig sein können. Alternativen zum traditionellen Schneesport sollten umso mehr entwickelt werden, weil der Anteil der Bevölkerung, der dem traditionellen Wintersport frönt, eher abnimmt. Es macht deshalb keinen Sinn, das Angebot künstlich hoch zu halten, wenn die Nachfrage sinkt. Die EVP erachtet es als zwingend, dass der Kanton in dieser Thematik eine Strategie entwickelt.

A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grüne Kanton Bern		
Die Formulierungen zu den „Chancen und Risiken des Klimawandels“ lassen zudem den Eindruck aufkommen, dass die Chancen grösser sind als die Risiken. So werden im Kapitel C die Chancen der Klimaerwärmung für den Sommertourismus hervorgehoben; dass mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher eine zentrale Attraktion des Tourismus in unserem Land verloren geht, wird hingegen nicht erwähnt. Es fehlt auch ein Hinweis auf zunehmende Unwetterschäden und Regenperioden, die nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus und die landwirtschaftlichen Erträge haben.	B	
Im Kapitel C1 Zentralitätsstruktur wird im einleitenden Abschnitt „Ausgangslage“ die kritische Analyse des Konzepts der dezentralen Konzentration gelöscht. Der Umstand, dass das Konzept neben unbestrittenen Vorteilen auch zu einem beträchtlichen Siedlungswachstum an Orten mit ungenügender öV-Erschliessung und aufgrund der vielfach nicht verdichteten Bauweise neben Landverschleiss auch zu überdurchschnittlich hohen Infrastrukturkosten führte, wird damit verschwiegen. Wir erwarten eine Klärung der Ausgangslage durch eine offene Analyse der bisherigen Entwicklung; je nach Ergebnis müssen dann mehr oder weniger strenge Ziele und Massnahmen formuliert werden.	C	Die Herausforderungen werden neu vor allem im Einleitungskapitel zum Raumkonzept erwähnt. Zudem haben die angesprochenen Probleme kaum mit der Zentralitätsstruktur zu tun.
Im Kapitel C6 Energie werden im geltenden Richtplan die 4000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal einer Tonne CO2 pro Person als Ziele genannt; bis 2035, also innert 20 Jahren, soll die 4000-Watt-Gesellschaft erreicht sein. Diese Ziele sind im Richtplan 2030 hervorzuheben und in behördenverbindlicher Form zu bekräftigen. Sie sind im Hinblick auf den Klimawandel von zentraler Bedeutung und müssen im Sinne einer Querschnittsaufgabe in allen Richtplan-Bereichen verfolgt werden – analog den „Chancen und Risiken des Klimawandels“, die auch in verschiedenste Kapitel eingeflossen sind.	B	In den Zielsetzungen wird einleitend dargelegt, dass die Energie-Ziele in der Energiestrategie 2006 festgelegt sind.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Die Grünliberalen begrüssen das Fortschreiten des eingeschlagenen Weges für die konsequentere Nutzung erneuerbarer Energien mit Augenmass und Berücksichtigung angemessener Schutzinteressen.	A	
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
C3: Den Hinweis auf den Klimawandel erachten wir als wertvoll. Er hat vermutlich auch Einfluss auf die lokale Gefahrenanalyse. Für den Tourismus können sich neue Betätigungsfelder öffnen, auf welche die Planung allenfalls reagieren sollte.	A	
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
Antrag: Der Bereich Versorgung und Entsorgung bedarf eines eigenen Kapitels im Strategieteil, das der Bedeutung, dem grossen öffentlichen Nutzen und den raumplanerischen Eigenheiten dieses Bereichs gerecht wird. Insgesamt wird der Bedeutung der Versorgung im Richtplan zu wenig Beachtung geschenkt. Die Versorgungssicherheit (neben Kiesabbau betrifft das z. B. Wasser, Elektrizität, etc.) ist eine zwingende Bedingung dafür, dass die angestrebten Entwicklungen auch tatsächlich umgesetzt werden können. Es ist begrüssenswert, bis 2038 ein Bevölkerungswachstum von plus 10.5% anzustreben. Es braucht aber auch den Willen, Entwicklungen wie diese tatsächlich zu ermöglichen. Heute ist der Versorgungsbereich im Kapitel C "Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen" untergebracht. Dies impliziert, dass der Versorgungsbereich in erster Linie eine Privatangelegenheit darstellt. Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben muss aber der Staat selbst die Versorgungsbasis mit Massnahmen der Raumplanung unterstützen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG und Art. 2 Abs. 2 Landesversorgungsgesetz). Aus diesen Gründen sollte der Kanton Bern die Stellung des Materialabbaus und der damit verbundenen Deponietätigkeit im kantonalen Richtplan unbedingt stärken. Der Materialabbau wird zurzeit im Kapitel C5 Ver- und Entsorgung abgehandelt. Darin werden neben Kiesgruben und Deponien auch Wasserentnahmen, Abwasserreinigungsanlagen und Kehrichtverbrennungsanlagen abgehandelt. Insgesamt hat der Materialabbau mit den andern genannten Anlagen wenig Gemeinsamkeiten, weshalb nur wenig spezifische Aussagen möglich sind. Es ist zu wenig, betreffend Materialabbau nur auf den Sachplan ADT zu verweisen. Der Richtplan muss nach Art. 104 Abs. 1 BauG die Vorgaben des Sachplans ADT berücksichtigen, das heisst, er muss die wichtigsten Sachplaninhalte übernehmen. Gleichzeitig muss er eine solide Grundlage bieten für den Sachplan ADT und diesem die politische Rückendeckung geben. Dies fehlt im momentanen Kapitel C5. Auch aus diesen Gründen ist die Stellung des Materialabbaus und der Deponietätigkeit im kantonalen Richtplan zu stärken. (Weitere Argumente in Original-Stellungnahme).	A	Der Richtplan Kanton Bern ist seit seiner Neukonzipierung 2002 nach der Struktur der Hauptziele gegliedert (die nun in das neue Raumkonzept Kanton Bern eingegliedert werden), also nicht nach einzelnen Themen, wie in anderen Kantonen. Deshalb wäre ein solches neues Kapitel nicht systemkonform.
Antrag: Die Tatsache, dass Abbauprojekte temporäre Nutzungen darstellen und aus Sicht der haushälterischen Bodennutzung deshalb privilegiert zu behandeln sind, ist im kantonalen Richtplan explizit zu nennen. Eine grosse Hürde für die Realisierung von Abbauprojekten liegt in der Gesetzgebung selbst, welche nicht auf den Spezialfall eines temporären Projekts ausgerichtet ist. Abbauprojekte werden planerisch behandelt wie permanente Einzonungen, d. h. es werden die gleich strengen Anforderungen gestellt. Prominentes Beispiel hierfür ist die Waldgesetzgebung, die der Tatsache, dass Abbauvorhaben völlig anders gelagert sind und netto kein Boden verloren geht, viel zu wenig Bedeutung zumisst. Materialabbau ist im Unterschied zu den meisten andern raumwirksamen Tätigkeiten nur eine Nutzung auf Zeit. Nach erfolgtem Abbau und erfolgter Auffüllung und Rekultivierung wird der Ausgangszustand wieder hergestellt und die temporär benutzte Fläche steht raumplanerisch wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Entsprechend hält Art. 30 Abs. 1 BauV explizit fest, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben nicht in der Bauzone errichtet werden dürfen. Die Tatsache, dass Abbauprojekte temporäre Nutzungen darstellen und aus Sicht der haushälterischen Bodennutzung deshalb im Rahmen der planerischen Interessenabwägung privilegiert zu behandeln sind, ist im Strategieteil explizit zu nennen.	C	Mit dem Richtplan können die gesetzlichen Vorgaben nicht ausser Kraft gesetzt werden. Haben Abbaustandorte übergeordneten Koordinationsbedarf, werden sie in die Massnahme C_14 aufgenommen.
Pro Natura Bern		
C4, Abschnitt nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen: Die neu aufgenommene Formulierung "Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu" ist hinsichtlich des ersten Punkts fragwürdig und spekulativ. Antrag: Der Text ist zu redigieren und die Formulierung abzuschwächen.	C	Auch die bestehende Formulierung ist bereits bewusst schwach gewählt.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Im Kapitel C wird unter C1 Zentralitätsstruktur im Abschnitt „Ausgangslage“ die kritische Analyse der ungenügenden Entwicklung, die im geltenden Richtplan zu finden ist, einfach gelöscht (grösstes Siedlungswachstum an Orten mit ungenügender Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, vielfach nicht verdichtete Bauweise und deshalb überdurchschnittlich hohe Infrastrukturkosten). Wir erwarten eine Klärung der Ausgangslage durch eine offene Analyse der bisherigen Entwicklung; je nach Ergebnis müssen dann mehr oder weniger strenge Ziele und Massnahmen formuliert werden.	C	Die Herausforderungen werden neu vor allem im Einleitungskapitel zum Raumkonzept erwähnt. Zudem haben die angesprochenen Probleme kaum mit der Zentralitätsstruktur zu tun.
Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen		
„Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen“, Ergänzungsantrag zum Bereich Wald, Seite 7, C4, Zielsetzungen: Sämtliche Anliegen (auch aus anderen Sektoren), die auf Gebiet der Waldfläche Ziele oder Massnahmen definieren, sind im Rahmen der regionalen Waldplanung einzubringen und erhalten erst mit der Inkraftsetzung der regionalen Waldplanung Gültigkeit. Dabei sind die Wirkungen auf die Walderhaltung und Erhaltung der Waldbewirtschaftung vorrangig. Zahlreiche Sektoren (Tourismus, Langsamverkehr, Erholung- und Siedlungsraum) schaffen auf der Waldfläche Kollateraleffekte, die die Walderhaltung beeinträchtigen. Es braucht ein koordinierendes Instrument für die Wirkungen auf der Waldfläche, damit nachhaltige Waldentwicklung sichergestellt werden kann.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel D		
Region Gantrisch		
Einerseits begrüßen wir den hervorgehobenen Stellenwert der Ortsbilder in der Ortsplanung, andererseits steigt damit, wie Sie im Raumplanungsbericht richtig erwähnen, der Druck auf die Aufgaben der Kulturpflege. Abklärungen und aktuelle Ortsbildanalysen zum Umgang mit den Baudenkmälern und ihrem Umfeld werden erforderlich sein - damit werden wiederum Kapazitäten nötig, die kleinere Gemeinden (mit im Naturpark häufig schützenswerten Ortskernen) personell oder finanziell möglicherweise gar nicht stellen können. Es wäre begrüßenswert, wenn sich der Kanton noch etwas differenzierter zum Umgang mit dem Konflikt zwischen alter, schützenswerter Bausubstanz und der effizienten Nutzung in Siedlungszentren äussern würde. Es könnte sein, dass im Inneren der Gemeinde die Bausubstanz verfällt (da die Renovation zu teuer) und am äusseren Rand neu gebaut wird - die Integration der Raumnutzerzahl könnte hier allerdings eine interessante Grösse sein, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.	E	Dem Thema muss bei der Umsetzung Beachtung geschenkt werden.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Zielsetzungen Ortsplanungen (D): In den Zielsetzungen wird auf den Lärmbelastungskataster hingewiesen, der (zusammen mit weiteren Katastern zu sicherheitsrelevanten Aspekten) im Bereich der Ortsplanungen bei der Bearbeitung zu berücksichtigen ist. Massgebend für die Bevölkerung ist die gesamte Lärmbelastung und nicht die sektorielle Lärmimmission des Schienen- und des Strassenverkehrs. Antrag: Der Bahnlärm- und der Strassenlärmkataster sind in einen Lärmkataster zu überführen, der die tatsächlichen Lärmimmissionen abbildet.	D	
Gemeinde Brienz		
D_15 Zweitwohnungen: Die Gemeinde Brienz ist von der Umsetzung der Zweitwohnungsvorschriften stark betroffen. Ihr Einsitz in Arbeitsgruppen etc. zu gewähren, welche sich mit der Thematik befassen.	D	Die Zweitwohnungsthematik war nicht Teil der Richtplananpassungen. Die Entwicklung wird aufmerksam verfolgt; im Moment besteht kein Handlungsbedarf.
Gemeinde Konolfingen		
Die Zielsetzung der generellen guten Durchgrünung und der Bewahrung der bestehenden Bauten, Ortsbilder und Baudenkmäler steht im Widerspruch zur geforderten Verdichtung nach innen. Die Lösung des Zielkonflikts kann nur den Gemeinden überlassen werden, wenn diesen die Kompetenz zur Festlegung ihres angestrebten Siedlungsbildes überlassen wird und der Richtplan eine klare Aussage zur Prioritätensetzung zwischen der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) und der Bewahrung der bestehenden Bauten und Anlagen macht.	E	
Gemeinde Lenk		
Zielsetzung D 15 (Zweitwohnungen): Der Kanton will eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen anstreben und Gemeinden bei der Realisierung von bewirtschafteten Betten unterstützen. Diesbezüglich hat die Gemeinde Lenk ein erstes Projekt realisieren können und kann auf breite Erfahrung zurückgreifen. Antrag: Die Erfahrung der Gemeinde Lenk ist in die Umsetzung einzubeziehen.	D	Die Zweitwohnungsthematik war nicht Teil der Richtplananpassungen. Die Entwicklung wird aufmerksam verfolgt; im Moment besteht kein Handlungsbedarf.
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Bei der Planung oder Erneuerung von Leitungen mit Störfallrisiken, ist durch den Betreiber auch auf die räumlichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Begründung: Es ist zu einseitig, wenn die Gemeinde ihre räumlichen Entwicklungsabsichten allesamt den Bedürfnissen der Betreiber unterordnen müssen, wie z.B. in unserem Fall bei der Gasdruckleitung.	E	
Antrag: Es ist zu prüfen, wie Gemeinden, die auf freiwilliger Basis Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbaus ergreifen wollen (Vorsorgeprinzip), unterstützt werden können. Begründung: Es wird vermutet, dass mit Annahme der Zweitwohnungsinitiative bzw. Inkraftsetzung des Gesetzes sich der Bau von unbewirtschafteten Wohnungen in Gemeinden verlagert, die einen Zweitwohnungsanteil unter 20% haben und in der Nähe von Tourismusgebieten liegen.	D	Die Zweitwohnungsthematik war nicht Teil der Richtplananpassungen. Die Entwicklung wird aufmerksam verfolgt; im Moment besteht kein Handlungsbedarf.
Gemeinde Saanen		
D1: Ortsplanungen, Zielsetzung D 15 (Zweitwohnungen); Antrag: Einsitznahme der Einwohnergemeinde Saanen in Arbeitsgruppen, welche sich mit der Zweitwohnungsproblematik befassen. Begründung: Die Einwohnergemeinde Saanen ist mit ca. 50% Zweitwohnungen stark betroffen und weist über eine grosse Erfahrung im Umgang mit der Zweitwohnungsproblematik auf.	D	Die Zweitwohnungsthematik war nicht Teil der Richtplananpassungen. Die Entwicklung wird aufmerksam verfolgt; im Moment besteht kein Handlungsbedarf.
Gemeinde Schwanden b. Brienz		
Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative wurden sehr restriktive Vorgaben gesetzt. Grundsätzlich akzeptieren wir den Volkswillen, die Zweitwohnungsproblematik aktiv anzugehen. Für Gemeinden leicht oberhalb der 20 %-Hürde bringt die Umsetzung bei Um- und Anbauten fast ausschliesslich "Härtefälle". Wir stellen folgenden Antrag: Einbezug von Vertretern tiefer "Zweitwohnungsgemeinden" bei der Erarbeitung von praxistauglichen Umsetzungsmassnahmen.	D	Die Zweitwohnungsthematik war nicht Teil der Richtplananpassungen. Die Entwicklung wird aufmerksam verfolgt; im Moment besteht kein Handlungsbedarf.
Archäologie Schweiz		
Mit Genugtuung stellen wir fest, dass im vorliegenden Entwurf klare Bestrebungen erkennbar sind, kulturgeschichtliches und bauliches Erbe sowie Naturerbe und Landschaft als ganzen und vernetzten Landschaftsraum zu verstehen und die verschiedenen genannten Aspekte gleichwertig nebeneinander aufscheinen zu lassen. Bei den für die Archäologie zentralen Teilen beurteilen wir die gesteigerte Verbindlichkeit des archäologischen Inventars als sehr positiv. Sehr zu begrüßen ist sodann die Förderung der Sensibilisierung und die geforderte verstärkte Fachberatung bezüglich dem Umgang mit Kulturgütern (Massnahme D31).	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel E		
Region Gantrisch		
In diesem Bereich sind wir auf die Aktivitäten und den Lead des Kantons angewiesen. Zieht sich der Kanton hier aus seinen Aufgaben zurück, blockiert er erfahrungsgemäss sämtliche Aktivitäten auf Stufe Gemeinden und Naturpark. Wir erwarten eine realistische Planung und eine klare Kommunikation. Der Naturpark kann eventuell in begrenztem Masse einspringen und seinen Teil zur Erstellung der fehlenden Inventare beisteuern. Aktuell finden bereits folgende Bestandeserhebungen statt: Avifauna in der Moorlandschaft, Moorschmetterlinge, seltene Pflanzen, Kleine Hufeisennase, Hermelin, Flechten in der WA5. Auch im Rahmen der Umsetzung Moorlandschaftsplanung sind Erhebungen und Inventare zu seltenen Pflanzen- und Tierarten geplant.	A	
Die Text-Änderungen betreffend Gewässer werden befürwortet unter Berücksichtigung der näheren Erläuterungen zu Lebensräumen unter E21. Wirtschaftlich ist der Naturpark als Schwerpunktregion B ausgewiesen. Hier stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese Kategorisierung auf z.B. das Naturschutzgebiet Sense hat und inwieweit Gewässeraufwertungsprojekte z.B. Dittligsee gehemmt oder gefördert werden, da sich auch der Vollzug von Gewässer und Bodenschutz sich nur auf die Trinkwasserversorgung bezieht (C5).	A	
Gemeinde Kernenried		
Die Aufwertung von Gewässern und der Landschaft wird grundsätzlich begrüsst. Unnötige Verschönerungs- und Freizeitanlagen zu überdimensionierten Kosten, welche schlussendlich niemand tragen will, sollen vermieden und nicht explizit gefördert werden. Bei der extensiven Gestaltung der Gewässer ist neben den ökologischen insbesondere auch den wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Eine zusätzliche Aufwertung des Gewässerschutzes zu den bereits bestehenden und den vom RPG geforderten Bestimmungen ist zu vermeiden.	C	Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes, das über die Bestimmungen des RPG hinausgeht, gibt vor, was zu tun ist.
Gemeinde Köniz		
Die neue, etwas allgemeinere Formulierung der Zielsetzung E14 zu den Gewässerräumen entspricht den Bedürfnissen besser.	A	
Gemeinde Münsingen		
Die neue, etwas allgemeinere Formulierung der Zielsetzung E14 zu den Gewässerräumen entspricht den Bedürfnissen besser.	A	
Stadt Bern		
In der Strategie Biodiversität Schweiz wird die Wichtigkeit der Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum so grosses Gewicht beigemessen, dass eines von zehn Zielen mehr Qualität im Siedlungsraum anpeilt. Der Aktionsplan Biodiversität, welcher die Massnahmen zur Zielerreichung definiert, wird voraussichtlich im Sommer 2015 verabschiedet. Von diesem Zeitpunkt an sollen die Ziele innerhalb 10 Jahren erreicht werden. In diesem Zusammenhang gesehen, wird im Richtplan der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu wenig Gewicht beigemessen. Das Kapitel E2 Biotop- und Artenschutz ist durch folgendes Ziel zu ergänzen: Im Siedlungsgebiet ist die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und die ökologische Vernetzung durch geeignete Massnahmen (z. B. ökologischer Ausgleich) zu steigern.	C	Weil die Inhalte des Aktionsplans Biodiversität (APB) noch nicht bekannt sind, wurde bewusst auf die Behandlung des Themas in dieser Controllingrunde verzichtet. Mittlerweile ist bekannt, dass der APB frühestens 2016 vom Bundesrat verabschiedet werden soll.
Stadt Biel-Bienne		
Im Kapitel Biotop- und Artenschutz wird im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Problematik von unerwünschten "Gewinnern" des Klimawandels hingewiesen, auf so genannte invasive Neobiota, also sich zu Lasten der einheimischen Flora und Fauna ausbreitende Tier- und Pflanzenarten. Wir vermissen bei den Zielsetzungen konkrete Massnahmen gegen diese Gefährdung von bedrohten Arten und Biotopen und schlagen eine Ergänzung der Zielsetzung E21 oder das Einfügen einer neuen Zielsetzung zu dieser Thematik vor.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Auch im Kapitel E2 'Biotop und Artenschutz' wird darauf hingewiesen, dass der Klimawandel zu berücksichtigen sei. Allerdings fehlt auch hier eine Konkretisierung in einer Zielsetzung. Die Planung muss sich klar werden, ob und wie weit Veränderungsprozesse verhindert werden sollen. Die erwähnten Extremereignisse können durchaus auch positive Effekte für naturnahe Ökosysteme haben (z.B. sind Überflutungen in einem Fließgewässer Voraussetzung für besondere Ökosysteme). Es braucht eine Strategie, wie man mit zu erwartenden Veränderungen und deren Auswirkungen auf verschiedene Interessen umgehen will. Eventuell wären auch Zonen festzulegen, in denen z.B. unerwünschte Neobiota gezielt bekämpft werden oder im Gartenbau nicht zu verwenden sind. Die Thematik ist im Übrigen auch relevant für das Kapitel E1 'Landschaftsentwicklung'.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.
Grüne Kanton Bern		
Im Kapitel Biotop- und Artenschutz wird im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Problematik von unerwünschten „Gewinnern“ des Klimawandels hingewiesen, auf so genannte invasive Neobiota, also sich zu Lasten der einheimischen Flora und Fauna ausbreitende Tier- und Pflanzenarten. Wir vermissen bei den Zielsetzungen ein Bekenntnis zu konkreten Massnahmen gegen die Gefährdung von bedrohten Arten und Biotopen und beantragen eine Ergänzung der Zielsetzung E21 oder das Einfügen einer neuen Zielsetzung zu dieser Thematik.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.
Pro Natura Bern		
Strategien, E1, Zielsetzung E14: Durch die Streichung des Textes "damit ... der Schutz und die Aufwertung gewässertypischer Lebensräume (wie Auenwälder oder Ufervegetation) gewährleistet werden", und stattdessen Aufnahme des Begriffs "Gewässernutzung" wird der Fokus der Aussage deutlich verschoben. Antrag: Der Text ist zu redigieren und die Formulierung "Schutz und Aufwertung ... " wieder aufzunehmen.	C	Die Umformulierung orientiert sich am Auftrag aus Art. 36 GSchG.
Strategien, E2: Weder bei den Herausforderungen noch bei den Zielsetzungen werden Aussagen zu den Neobiota gemacht. Diese werden zukünftig eine wachsende Bedrohung für die Artenvielfalt sein, aber auch ökonomische Probleme mit sich bringen. Antrag: Der Text ist zu ergänzen mit Aussagen zu den Problemen durch Neobiota. Deren Bekämpfung ist unter den Zielen aufzuführen.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.
Strategien, E2, neuer Abschnitt Klimawandel: Die Aussage, dass infolge der Klimaerwärmung vermehrt freigelegtes und abtransportiertes Bodenmaterial sowohl die Landschaft als auch das Ökosystem beeinträchtigt, ist in dieser absoluten Form nicht haltbar. Eine vermehrte Landschaftsdynamik kann auch positive Effekte haben und das Geschiebe kann sich in Flüssen ebenfalls positiv auswirken (Ausgleich Geschiebedefizit, vermehrte Auendynamik). Antrag: Der Text ist zu redigieren und die Formulierung abzuschwächen.	B	Der Text wurde gemäss VP-Bericht ARE geändert.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Im Kapitel Biotop- und Artenschutz wird im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Problematik von unerwünschten „Gewinnern“ des Klimawandels hingewiesen, auf so genannte invasive Neobiota, also sich zu Lasten der einheimischen Flora und Fauna ausbreitende Tier- und Pflanzenarten. Wir vermissen bei den Zielsetzungen ein Bekenntnis zu konkreten Massnahmen gegen diese Gefährdung von bedrohten Arten und Biotopen und beantragen eine Ergänzung der Zielsetzung E21 oder das Einfügen einer neuen Zielsetzung zu dieser Thematik.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
WWF Bern		
Im Kapitel Biotop- und Artenschutz wird im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Problematik von unerwünschten „Gewinnern“ des Klimawandels hingewiesen, auf so genannte invasive Neobiota, also sich zu Lasten der einheimischen Flora und Fauna ausbreitende Tier- und Pflanzenarten. Wir vermissen bei den Zielsetzungen ein Bekenntnis zu konkreten Massnahmen gegen diese Gefährdung von bedrohten Arten und Biotopen. Antrag: Ergänzung der Zielsetzung E21 oder das Einfügen einer neuen Zielsetzung zu dieser Thematik.	C	Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel F		

Bergregion Obersimmental-Saanenland

Streichung des Satzes "Er öffnet den regionalen Spielraum, soweit es die kantonalen Interessen erlauben". Keine erkennbare, an Kompetenzen orientierte Aussage.

F22: Anpassung: «Die Regionen entwickeln eine aktive Mittlerrolle zwischen Kanton, Regionen und ihren Mitgliedergemeinden.»: Wort «Regionen» streichen wegen Aussage-Logik.

Streichung: Die Regionen handeln nach dem Prinzip der sachgerechten (variablen) Geometrie. Keine zielführende Aussage im Zusammenhang.

Region Oberaargau

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Koordinationsabkommen Kanton – Region zugunsten einer einfachen Beitragslösung gestrichen worden sind.

Grüne Kanton Bern

Im Kapitel F2 bekennt sich der Kanton zur Stärkung der Regionalkonferenzen und zur Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen an diese. Wir unterstützen diese Stossrichtung und den Ausbau der Zusammenarbeit über kleinräumige Gemeindegrenzen hinweg. Damit diese Entwicklung aber auch die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung findet und die demokratischen Mitspracherechte auf Gemeinde- und Kantonsebene nicht ausgehöhlt werden, ist die demokratische Legitimation der Regionalkonferenzen zu verbessern. Wir beantragen die Prüfung von Möglichkeiten, wie die Gremien der Regionalkonferenzen repräsentativer zusammengesetzt und die Mitwirkung der Gemeindeparlamente, der Parteien und der Bevölkerung gestärkt werden können. Parallel dazu ist eine Professionalisierung der bestehenden Gemeindestrukturen anzustreben, beispielsweise durch die Förderung von Zusammenschlüssen, womit das Erreichen einer gewissen Minimalgrösse einhergeht. Die Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltungen können damit in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Im Kapitel F2 bekennt sich der Kanton zur Stärkung der Regionalkonferenzen und zur Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen an diese. Wir unterstützen diese Stossrichtung und den Ausbau der Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg. Damit diese Entwicklung aber auch die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung findet und die demokratischen Mitspracherechte auf Gemeinde- und Kantonsebene nicht ausgehöhlt werden, ist die demokratische Legitimation der Regionalkonferenzen zu verbessern. Wir beantragen die Prüfung von Möglichkeiten, wie die Gremien der Regionalkonferenzen repräsentativer zusammengesetzt und die Mitwirkung der Gemeindeparlamente, der Parteien und der Bevölkerung gestärkt werden könnte.

- | | |
|----------|---|
| C | Damit wird das Subsidiaritätsprinzip umschrieben. |
| B | |
| C | Bei der Bearbeitung der Sachthemen sind variable Geometrien angebracht. |
| A | |
| D | Diese Fragen müssen im Rahmen der Evaluation SARZ diskutiert werden. |
| D | Diese Fragen müssen im Rahmen der Evaluation SARZ diskutiert werden. |

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Strategiekapitel G		

Gemeinde Meiringen

Antrag: Der Kanton fördert Telearbeit aktiv in der eigenen Verwaltung (über alle DIR), und unterstützt Unternehmen / Gemeinden bei der Einrichtung von geeigneten Arbeitsplätzen. **D** Diese Forderung kann nicht im kantonalen Richtplan erfüllt werden.

Begründung: Reduktion Pendlermobilität, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Synergieeffekte beim Coworking, Beitrag zur Verbesserung der Partnerschaften / Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen, Stärkung der Zentren 3./4. Stufe und deren Umland.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
A_01: Baulandbedarf Wohnen bestimmen		
Allgemeine Bemerkungen		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Die Einführung der neuen Messgrössen, Kriterien und das beschriebene Vorgehen schränken den Handlungsraum der Gemeinden stark ein. Die Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen wird dadurch fast einzig abhängig von der Einteilung in die Raumtypen gemäss kantonalem Raumkonzept (vgl. Massnahme C_02). Insgesamt wirkt das Berechnungssystem sehr theoretisch und die räumlichen Auswirkungen sind kaum abschätzbar. Eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Bestimmung des Baulandbedarfs liegt in der regionalen Abstimmung. Der überarbeitete Richtplan 2030 bietet hierzu die Möglichkeit, ein Vorgehen für den innerregionalen Ausgleich des Baulandbedarfs unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen festzulegen. Diese Kompetenz auf Ebene der Regionen ist aus Sicht des ERT für eine optimale Verteilung des Baulandbedarfs zwingend.	A	
Region Oberaargau		
Interessant erscheint uns die Aussage, wonach höhere GFZo als die Minimalwerte zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs führen. Darf somit der Richtwert der Raumnutzerdichte überschritten werden?	A	Der Richtwert der Raumnutzerdichte darf überschritten werden.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Bemängelt wird, dass die im Vorfeld vom Kanton angekündigte Übersicht über die Bauzonenreserven nicht zur Verfügung gestellt wurde.	E	
Antrag: Den Regionen sind periodisch aktuelle Angaben zu den Bauzonenreserven durch den Kanton zur Verfügung zu stellen.		
Die Massnahme wird unterstützt. Es ist insbesondere zu begrüssen, dass gestützt auf die RGSK Schwerpunkte für Wohnentwicklung gesetzt werden können, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen.	A	
Regionalkonferenz Emmental		
„Zusammenarbeit in funktionalen Räumen fördern“: Mit einer derart technischen und starren Berechnung der Bauzonen pro Gemeindetyp wird dieses Ziel nicht gefördert. Damit wird die rein kommunale Sicht gestärkt, jede Gemeinde konzentriert sich nun auf die komplizierte Berechnung, um ihren eigenen Bedarf zu eruieren. Wir hätten einen anderen Ansatz begründet, der eine überkommene und regionale Sichtweise fördert und zu Überlegungen anregt, was in welchen Räumen sinnvollerweise und mit Nutzen für die ganze Region angeboten werden soll.	A	
Verein seeland.biel/bienne		
Einzonungsvoraussetzungen: Die Bestimmung, wonach Flächen > 2ha nur in im RGSK festgesetzten Vorranggebieten Siedlungserweiterung eingeplant werden können, ist zu begrüssen, da dadurch die RGSK eine echte Aufgabe und lenkende Funktion erhalten. Unklar ist die erwähnte Ausnahme, wonach auch eine regionale Interessenabwägung möglich ist. Es sollte näher ausgeführt werden, was damit gemeint ist. Grundsätzlich wäre es klarer, wenn auf eine solche Ausnahme verzichtet würde, um die Möglichkeiten für politische Einflussnahmen auf ein Minimum zu beschränken.	A	
Siedlungsflächentransfer: Wir haben für die Agglomeration Biel/Lyss entsprechend den Regeln einen 15-jährigen Einzonungsbedarf Wohnbauland von 74 ha ermittelt (mit Abzug der Bauzonenreserven, ohne Abzug des Verdichtungspotenzials), welcher zur Hälfte von den Städten Biel und Nidau generiert wird. Da diese Städte nur noch sehr beschränkte Flächen für die erforderlichen Einzonungen aufweisen, ist für unsere Region die im Richtplan / RGSK geregelte und im MB A_01 erwähnte Möglichkeit zum Siedlungsflächentransfer sehr wichtig.	A	
Kommunale Richtpläne: Bisher konnten in vom Kanton genehmigten kommunalen Siedlungsrichtplänen festgesetzte Siedlungserweiterungsgebiete (in welchen bereits eine Interessenabwägung erfolgt ist) ohne Gesamtrevision der Ortsplanung eingeplant werden. Der zukünftige Stellenwert solcher Richtpläne ist in Bezug auf die neuen Regelungen im kantonalen Richtplan unklar.	E	
Commune de Valbirse		
Concernant les pôles de développement de l'habitat excédant le cadre des besoins communaux, nous soutenons le fait qu'ils doivent être inscrits dans la CRTU. Par contre la condition mentionnée « Une compensation intervient à l'intérieur de la région avec des communes qui n'ont pas classé autant de terrains que la détermination des besoins ne le leur aurait permis, pour autant que la procédure de compensation soit fixée de manière contraignante dans la CRTU et tienne compte des particularités du réseau des centres. » est surréaliste et impraticable. Nous la rejetons avec force. De telles compensations sont éventuellement envisageables pour des pôles d'activités, mais totalement utopiques pour des pôles habitat.	C	Le plan directeur en vigueur jusqu'ici énonçait déjà une condition semblable, qui a par ailleurs fait ses preuves.
Gemeinde Arni		
Die ursprüngliche Teilrevision der Ortsplanung (2011-2013) sah vor eine weitere Etappe des Baugebiets "Amisäge-Waldegg" in das Baugebiet umzuziehen. Die Grundeigentümerin dieser Parzelle hat sich jedoch im Sommer 2012 gegen eine weitere Einzonung entschieden. Somit konnte in diesem Gebiet vorläufig kein Baugebiet eingeplant werden und die effektive Fläche der Einzonung betrug lediglich 4'400 m2. Für die rechnerische Restfläche eines möglichen Wohnbaulandangebots von rund 14'400 m2 wurde deshalb der Richtplan "Erweiterung Baugebiet Amisäge - Waldegg" erstellt. Dieser wurde am 9. August 2013 von Ihrem Amt genehmigt. Aufgrund dieser Ergänzungen verlangt der Gemeinderat Arni, dass der vorliegende, von Ihnen genehmigte Richtplan "Erweiterung Baugebiet Amisäge - Waldegg" auch trotz der Richtplananpassung 2030 vom Gemeinderat Arni umgesetzt werden kann. Das heisst, es muss für die Gemeinde Arni die Möglichkeit bestehen diese Einzonung von 11 '970 m2 innerhalb der nächsten 15 Jahren durchführen zu können, natürlich vorausgesetzt, die Stimmberechtigten der Gemeinde Arni stimmen diesem Vorhaben zu.	A	
Gemeinde Attiswil		
Wir stellen fest, dass die Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme die Gemeinden vor eine grosse Herausforderung stellt. Die Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen konnte nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich gemacht werden, weil die Daten der Baulandberechnung aller Gemeinden nicht zugestellt, respektive für alle zugänglich ins Internet gestellt wurden. Wir verzichten deshalb auf eine umfassende Stellungnahme.	A	
Gemeinde Bettenhausen		
Es werden zwei neue Begriffe eingeführt: "Raumnutzer" und "Geschossflächenziffer". Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Begriffe. Unseres Erachtens sollte in der momentanen Phase der Umorientierung der Raumordnung aufgrund des rev. RPG wenn immer möglich mit klaren und vor allem bekannten Begriffen operiert werden. "Raumnutzer" erscheint uns als recht unscharf, zudem müsste die Berechenbarkeit hinterfragt werden. Unserer Ansicht nach ist es zudem nicht möglich, diese Erhebung nach der "alten" Ausnutzungsziffer in geeigneter und damit zuverlässiger Qualität zu erbringen. Eine solche Bestandsaufnahme kann nur durch Fachpersonen garantiert werden und generiert deshalb neue (hohen) Kosten, welche durch die Gemeinden vollumfänglich zu tragen sind. Dass den Gemeinden zusätzliche Kosten dadurch auferlegt werden, ist nicht akzeptabel.	A	
Gemeinde Boltigen		
Den staatlich verordneten Baulandausgleich lehnen wir ab; die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantien der Grundeigentümer sind nicht akzeptabel. Für bereits eingeplante Flächen ist eine uneingeschränkte Bestandesgarantie zu gewähren.	A	
Beurteilung: A: Kennznahme; B: Berücksichtigt; C: Nicht berücksichtigt; D: Nicht Gegenstand der Anpassungen; E: Hinweis für Umsetzung		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Brien		
Die vorgeschlagenen "Bestimmungen des Baulandbedarfs Wohnen" sind methodisch nicht haltbar und zudem für die Gemeinden nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar.	A	
Gemeinde Büetigen		
Im Weiteren sind in unserem Dorf Baulücken im Siedlungsgebiet vorhanden. Es handelt sich um Restflächen, welche weitgehend von der Bauzone umgeben sind und sich vollständig im Siedlungsgebiet befinden. Baulücken innerhalb des Siedlungsgebietes, müssten unabhängig von den 4% Wohnbaulandreserven, geschlossen und eingezont werden können.	A	
Gemeinde Eggwil		
Das Bevölkerungswachstum darf nicht nur noch in den urbanen Zentren und Agglomerationen erfolgen. Die letzten 15 Jahre Entwicklung der Raumtypen müssen mitberücksichtigt werden, damit die Wachstumskurven der Gemeinden nicht zu stark abflachen oder zu stark ansteigen. Die Einteilung der einzelnen Gemeinden ist zu grob und zu wenig durchdacht. Die 65 Gemeinden, die im Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" mit einem Prozent Wachstum ausgeschieden wurden, haben kein Entwicklungspotential mehr. Ein Wachstum von 1% im Hügel- und Berggebiet entspricht faktisch einem Nullwachstum.	B	Anpassung im A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Erlenbach i.S.		
Streusiedlungsgebiete werden benachteiligt. Viele Bewohner wohnen aufgrund der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur ausserhalb der Bauzone. Diesem Umstand wird mittels der Berechnungsmethode nicht Rechnung getragen. In Streusiedlungsgebieten soll die Ausnützung auch erhöht werden können. Gebäude in der Landwirtschaftszone müssen zwingend umgenutzt werden können, wenn sie nicht mehr für den Landwirtschaftsbedarf zur Verfügung stehen müssen.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Ersigen		
Weiter ist uns wichtig, dass es im Siedlungsgebiet wie auch in der Landwirtschaftszone zukünftig möglich sein muss, Volumen von bestehenden Liegenschaften im Siedlungsgebiet wie auch in der Landwirtschaftszone vollständig für das Wohnen und je nach Lage auch für das Gewerbe zu nutzen. Ebenso muss die Nutzung der Fläche von bestehenden „Gewerbebrachen" je nach Lage des Grundstücks zukünftig auch für Wohnzwecke möglich sein.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Hasliberg		
Antrag: Die Ortsplanung, welche in der Einwohnergemeinde Hasliberg im Jahre 2013 definitiv abgeschlossen wurde, hat ihre Gültigkeit. Die Baulandreserven in den Ferienhauszonen können der Hotel- oder der WG2 Zone zugeführt werden. Der Richtplan 2030 hat rückwirkend keine Auswirkungen auf die bestehenden Baulandreserven in der Einwohnergemeinde Hasliberg. Begründung: Nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative besteht weiterhin eine grosse Nachfrage nach Wohnraum und Hotelbetten in der Einwohnergemeinde Hasliberg. Bereits nach kurzer Zeit nach Abschluss der Ortsplanrevision sind mehrere Baulandreserven von Erstwohnungen überbaut worden. Die vielen Baugesuche und Voranfragen für Wohnraum als Erstwohnungen und für warme Betten in Hotels (Hotel Wetterhorn, Hotel Wasserwendi, Hotel Twing und Hotel Reuti) belegen dies.	A	Der Richtplan hat keine Rückwirkung auf bestehende Ortsplanungen.
Gemeinde Heimiswil		
In das gleiche Thema gehört aber auch eine angemessene Entwicklung der Bauzonen in den Landgemeinden. In unserer dezentralen Siedlungsstruktur hat sich in den vergangenen Jahren auch die eine oder andere Bauzone etabliert. Ausgehend von diesen "Gemeinde-Entwicklungsschwerpunkten" sind beim Unterhalt oder Ausbau von Infrastrukturanlagen Prioritäten gesetzt worden. Daher ist es unumgänglich, dass auch in diesen - oftmals ohne Öffentlichen Verkehr versorgten - Gebieten eine bauliche Entwicklung möglich ist.	A	
Gemeinde Ittigen		
Der planungsrechtliche Status der Entwicklungsgebiete ZPP L "Ittigenfeld" und ZPP M "Chasseralstrasse" unklar. Beides sind aufgelegte Zonen mit Planungspflicht welche von der Gemeindeversammlung zurück gestellt wurden und nicht Gegenstand der Genehmigung der letzten Ortsplanung waren. Gelten diese Gebiete nun als eingezont oder müssen sie nach den neuen Richtlinien des Richtplans (Mindestdichte, überarbeitete Abklärungen Fruchtfolgeflächen, etc.) eingezont werden?	E	Dies muss im Einzelfall mit der Abteilung Orts- und Regionalplanung geklärt werden.
Neu muss für den Nachweis des tatsächlichen Bauzonenbedarfs auch das Verdichtungspotential in den überbauten Gebieten abgezogen werden. Ebenso müssen Massnahmen zur Aktivierung des Verdichtungspotentials nachgewiesen werden. Zurzeit ist es schwierig, dazu eine Stellungnahme abzugeben, da eine Arbeitshilfe zur Aktivierung des Verdichtungspotentials / der Siedlungsentwicklung nach innen fehlt.	A	
Gemeinde Jegenstorf		
Neu- oder Umzonungen im Rahmen der 15-jährigen Revisionen sollten nicht behindert werden, wenn der Bedarf, entsprechend der zugestandenen Bevölkerungsentwicklung (+8%), nachgewiesen werden kann.	A	
Gemeinde Kernenried		
Die Entwicklungskriterien bzw. die Berechnungsgrundlage ist eine rein mathematisch theoretische Grösse und berücksichtigt in keiner Weise die Realität und allfällige individuelle Notwendigkeiten. Die tatsächlichen Bedürfnisse der Regionen sowie der Bevölkerung werden damit völlig ausser Acht gelassen.	A	
Gemeinde Köniz		
Vorbemerkung: Bis zum heutigen Zeitpunkt fehlt dem Kanton eine verlässliche Datengrundlage, wo die bestehenden Bauzonenreserven im Kanton erfasst sind (Stand Erschliessung). Um die Aufgabe des Bundes in der Bestimmung des Siedlungsgebietes auf Kantonaler Ebene ernst zu nehmen, ist es unabdingbar, dass der Kanton sich dieser Aufgabe nun aktiv annimmt und notfalls sich im Richtplan diesen Auftrag gibt.	B	Der Auftrag zur Erhebung der unüberbauten Bauzonenreserven wird in der Strategie A3 festgeschrieben.
Gemeinde Konolfingen		
Die massgebende Bevölkerungsentwicklung für Zentren 4. Stufe mit einer regelmässigen ÖV-Verbindung von bis zu 20 Minuten zu nationalen Zentren, ist wie für Zentren 4. Stufe im Agglomerationsgürtel mit +10 % zu veranschlagen.	C	Von einer weiteren Unterteilung wird abgesehen.
Gemeinde Krattigen		
Wir stellen fest, dass die Gemeinde Krattigen dem Raumtyp Zentrumsnahe ländliche Gebiete zugeteilt wird und für die Bevölkerungsentwicklung ein Richtwert von 4 % gilt. Daraus ergibt sich ein theoretischer Wohnbaulandbedarf von 1 Hektare. Dieser Wert liegt weit unter den bisherigen Möglichkeiten. Wir fordern, dass für die Gemeinde Krattigen tatsächlich eine Entwicklungsmöglichkeit besteht und auch inskünftig Bauland eingezont werden kann. Insbesondere auch, weil die Gemeinde bei der Überbauung Musterboden (Ortsplanungsrevision 2008) wesentliche Investitionen für eine weitere Etappe geleistet hat. Zudem darf die Gemeindeautonomie nicht durch regionale Ausgleichs tangiert werden.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: So werden bsp. die Einwohner ausserhalb der Bauzone neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzone stattfinden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Lyss		
Wie in der Stellungnahme von s.b/b richtig abgeschätzt, ist die Mobilisierung von ca. 1000 ha Bauzonen in urbanen Kerngebieten, Agglomerationsgürtel und auf den Entwicklungsachsen unter den gegebenen Umständen wie wir sie im Rahmen der Ortsplanungsrevision auch erfahren haben, eine grosse Herausforderung. Gemäss einer Zusammenstellung von s.b/b sind in der Agglomeration Blei/Lyss für die Erfüllung der Richtplanzielsetzungen alleine 74 ha nötig. Dazu sind aufgrund unserer Erfahrungen weitergehende Instrumente nötig und weiter prioritäre Standorte Wohnen zu bezeichnen, welche dann vom Kanton unterstützt und gefördert werden. Dazu ist auch der im Massnahmenblatt A_01 vorgesehene Siedlungsflächentransfer die nötige Beachtung zu schenken und für die Planungspraxis handhabbar zu machen.	A	
Gemeinde Madiswil		
Bei der nächsten Ortsplanungsrevision, frühestens in 15 Jahren, ist es uns bewusst, dass neue Einzonungen an strengere Bedingungen geknüpft sein werden als heute. Sehr wichtig für uns ist, dass die Gemeinde Madiswil auch zukünftig noch neues Bauland erschliessen bzw. einzonen kann. Wir stellen fest, dass unsere Gemeinde mit seinen drei in der Gemeinde liegenden Bahnhofen (Madiswil, Lindenholz, Kleindietwil und dem Halbstundentakt der Züge in der Erschliessungsgüte "E" liegt. Dies berechtigt uns, im Umkreis von 700 Metern vom Bahnhof entfernt, Einzonungen vorzunehmen. Wichtig ist es für unsere Gemeinde im Gebiet Zielacker später noch Bauland zu gewinnen.	A	
Gemeinde Meisberg		
Der Spielraum für Neueinzonungen wird deutlich kleiner. Noch einschränkender wirkt sich der verstärkte Schutz von Fruchtfolgeflächen aus. Der Druck auf die Nutzung der Baulandreserven und die innere Verdichtung wird zunehmen. Die Auseinandersetzung mit Verdichtungspotenzialen im überbauten Gebiet wird ein zentrales Thema für die nächste Ortsplanungsrevision.	A	
Gemeinde Melchnau		
Zwingenden Auszonungen aufgrund der neuen Berechnungen könnte die Gemeinde nicht zustimmen.	A	
Gemeinde Münsingen		
Vorbemerkung: Bis zum heutigen Zeitpunkt fehlt dem Kanton eine verlässliche Datengrundlage, wo die bestehenden Bauzonenreserven im Kanton erfasst sind (Stand Erschliessung). Um die Aufgabe des Bundes in der Bestimmung des Siedlungsgebietes auf Kantonaler Ebene ernst zu nehmen, ist es unabdingbar, dass der Kanton sich dieser Aufgabe nun aktiv annimmt und notfalls sich im Richtplan diesen Auftrag gibt.	B	Der Auftrag zur Erhebung der unüberbauten Bauzonenreserven wird in der Strategie A3 festgeschrieben.
Es ist nicht ersichtlich, weshalb Beschäftigte in den Wohnzonen nicht in die Berechnung der bestehenden Raumnutzerdichte der Gemeinde einfließen. Die "Technischen Richtlinien Bauzone" des ARE berücksichtigen in ihrem Modell Einwohner und Beschäftigte sowohl in Misch- und Zentrumszonen wie auch in Wohnzonen. In der Gemeinde Köniz können heute, je nach Bauklasse, bis zu 35 % der BGF eines Gebäudes für nicht störende Arbeitsaktivitäten verwendet werden. Diese Arbeitsplätze nicht an die Raumnutzerdichte anzurechnen ist eine klare Benachteiligung und widerspricht dem Ziel, durchmischte Siedlungen und damit kurze Verkehrswege zu schaffen.	B	Anpassung im MB A_01: Beschäftigte werden auch in den Wohnzonen miteinberechnet.
Gemeinde Müntschemier		
Aus bekannten Gründen werden wir die Revision unserer Ortsplanung erst zu Beginn des nächsten Jahres in Angriff nehmen können. Wenn nun ein zu tiefer theoretischer Wohnbaulandbedarf in den kantonalen und auch regionalen Richtplan aufgenommen wird, werden wir in Zukunft darunter zu leiden haben. Unsere Gemeinde hat sich seit 2001 (letzte Ortsplanungsrevision) ziemlich entwickelt. Müntschemier zählt heute 1 '358 Einwohner. Im zugestellten Berechnungsblatt sind 1 '212 Einwohner, Stand 2012, enthalten. Warum werden am Schluss nicht die Einwohnerzahlen per Ende 2014 berücksichtigt?	A	Zu Beginn der Ortsplanungsrevision werden der Gemeinde die aktuellsten Datengrundlagen zwecks Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarf Wohnen zugestellt.
Im Planungshorizont (2001-2016) unserer Ortsplanung sind bis heute in 33 freistehenden Einfamilienhäusern, 9 Doppel- und Mehrfamilienhäusern und 4 Mehrfamilienhäusern 75 neue Wohneinheiten entstanden. Wie Sie der beigelegten Liste "Baulandreserven in der Gemeinde Müntschemier 2014" entnehmen können, gibt es heute in Müntschemier noch 11 '251 m2 zum Verkauf ausgeschriebenes (davon werden 3'800 m2 nur als Gesamtfläche an einen Investoren verkauft) und 18'904 m2 nicht verfügbares, sprich seit Jahrzehnten gehortetes Bauland, was ein Total von 30.2 ha ergibt.	A	
Weitere Informationen und Aufstellungen in der Originalstellungnahme.		
Gemeinde Port		
Zur Berechnungstabelle Wohnbaulandbedarf (sh. Auflageakten "Richtplaninhalte Siedlung: Grundlagen und Materialien") ist festzustellen, dass die Berechnung für Port nicht korrekt ist. Die vom AGR bestätigte Formel ergibt für Port eine Zunahme bis 2028 von 429 (statt 400), was beim theoretischen WBB eine Fläche von 4,87 ha (statt 4,5 ha) bedeutet. Antrag: Die Berechnung des AGR ist zu korrigieren.	E	Die Modellrechnung hat keinen verbindlichen Charakter. Zu Beginn der Ortsplanungsrevision werden der Gemeinde die aktuellsten Datengrundlagen zwecks Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarf Wohnen zugestellt.
Gemeinde Ringgenberg		
Frage: Können die Einzonungspotenziale auf andere Einwohnergemeinden übertragen werden?	E	Im MB A_01 ist aufgeführt, welche Bedingungen dazu erfüllt sein müssen.
Gemeinde Roggwil		
Die Handhabung und die Methodik für die Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen, deren Auslegung und Klarheit der Resultate lässt Fragen offen und wird bei der Bedarfsbestimmung für die Gemeinden mit einem sehr grossen Aufwand verbunden sein.	A	
Gemeinde Röthenbach i.E.		
Zudem wird ausdrücklich verlangt, dass die besonderen Verhältnisse und die Anliegen in den kleinen und peripheralen Gemeinden genügend berücksichtigt werden, insbesondere - Flexibilität in der Anwendung der Berechnungen von Grösse und Verteilung der Bauzonen, damit gute Projekte nicht an fixen Vorgaben scheitern.	A	
Gemeinde Saanen		
Frage: Gilt der Richtwert Raumnutzerdichte (49 RN/ha) der Einwohnergemeinde Saanen auch in Zukunft oder wird dieser nach dem Verdichtungsfortschritt der Gemeinde verändert?	A	Die im MB A_01 festgelegten Richtwerte der Raumnutzerdichten werden im Rahmen der jeweiligen Richtplancontrollings überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Frage: Die Revision der Ortsplanung wurde im Jahre 2012 genehmigt. Wir erhalten nach der neuen Modellrechnung 17.5 Hektaren. Unter Berücksichtigung des aktuell nicht überbauten Landes können ca. 2.2 Hektaren zusätzlich eingezont werden. Erreichen wir aber den Richtwert Raumnutzerdichte von 49 RN/ha nicht (je nach Berechnung der Kurzaufenthalterinnen, Kurzaufenthalter, den Beschäftigten in Tourismusbetrieben und Bauunternehmungen), resultiert ein Minus von 3.9 Hektaren. Müssen die Gemeinden bei einem negativem Saldo auszonieren?	E	Die Richtplanrevision hat keine Rückwirkung auf genehmigte Ortsplanungen. Die Nachschreibung und Aktualisierung des 15jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach acht Jahren erfolgen.
Frage: Wie werden die unterschiedlichen Planungsstände der Ortsplanrevisionen (in Arbeit, soeben abgeschlossen) der Einwohnergemeinden beim Richtwert Raumnutzerdichte berücksichtigt?	A	Der Richtwert Raumnutzerdichte wird im Richtplan festgelegt und im Rahmen des Richtplancontrollings periodisch überprüft.
Frage: Können die Einzonungspotenziale auf andere Einwohnergemeinden übertragen werden?	E	Im MB A_01 ist aufgeführt, welche Bedingungen dazu erfüllt sein müssen.
Müssen Einwohnergemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil grösser 20% mit zusätzlichen Auflagen und Beschränkungen rechnen?	D	Die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative erfolgt nicht mit der Massnahme A_01.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Frage: Aufgrund der Gebädeflächen der amtlichen Vermessung haben wir versucht die oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) zu ermitteln. Es zeigt sich, dass eine grobe Abschätzung zwar möglich ist, aber aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen (Gebäudefläche amtliche Vermessung / anrechenbare Gebäudefläche oberirdisch nach Baureglement) einigermassen zutreffende Bestimmungen nicht möglich sind. Wie wird im Richtplan sichergestellt, dass solchen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann? Falls der Richtplan das nicht vorsieht werden die Gerichte dies auch nicht zulassen (vgl. dazu die Rechtsprechung, wo in letzter Zeit der Bauzonenbedarf praktisch auf den Quadratmeter genau limitiert wurde ohne Rücksicht auf Besonderheiten oder die Verhältnismässigkeit).	A	Die Bestimmungen zur GFZo betreffen Ein- und Umzonungen, aber nicht bestehende Bauzonen.
Gemeinde Schwadernau Die Siedlungsbegrenzungen sind direkt im Anschluss an die bestehende Bauzone vorgesehen. In einer Gemeinde wie Schwadernau wird es nicht mehr möglich sein, Einzonungen zu beschliessen, es sei denn, es gäbe noch Parzellen im Siedlungsraum, die noch nicht der Bauzone angehören. Diese Massnahme schränkt die Gemeinden zu stark ein. Massvolles Wachsen muss auch in Zukunft möglich bleiben.	A	Das Raumplanungsgesetz verlangt klare Regeln, die für alle Gemeinden gelten.
Gemeinde Sigriswil Die Berechnungsformel für den 15-jährigen Baulandbedarf beinhaltet Unsicherheiten, die noch bereinigt werden sollten. Für die Gemeinde ist nicht klar ersichtlich, was für Planungsmöglichkeiten bestehen und nach welchen Kriterien die Möglichkeiten quantifiziert werden.	A	Der Kantonale Richtplan bezeichnet keine konkreten Siedlungsgrenzen.
Gemeinde Stocken-Höfen Bei einer summarischen Berechnung unseres Wohnbaulandbedarfs resultierte ein negativer Saldo. Grund dafür ist die im 2013 abgeschlossene Ortsplanungsrevision in Oberstocken. Wie von Kantonsvertretern bei verschiedenen Gelegenheiten versichert, sollen im Kanton Bern keine Auszonungen stattfinden, was der Gemeinderat sehr begrüsst. Antrag: Der Verzicht auf Auszonungen bei einem negativen Saldo des Baulandbedarfs ist im Richtplan ausdrücklich festzuhalten.	C	Der Verzicht auf Auszonungen wird nicht ausdrücklich festgehalten im Richtplan: Wenn eine Gemeinde Auszonungen vornehmen will, kann sie das tun. Der Richtplan schreibt hingegen Auszonungen auch nicht vor, wenn die unüberbauten Bauzonenreserven und das ermittelte Innenentwicklungspotenzial grösser sind als der theoretische Wohnbaulandbedarf. Dies muss im Einzelfall im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision geklärt werden.
Gemeinde Treiten Gemäss Ihren Unterlagen steht der Gemeinde Treiten inskünftig eine Baulandreserve von 0.6 Hektaren zu. Wie wir feststellen, wurde der Wert, gegenüber der letzten Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, nach unten korrigiert. Die Gemeinde Treiten hat in den letzten Jahren keine übergrossen Baulandreserven geschaffen. Nun wird sie, wie viele andere Gemeinden, dafür bestraft. Der haushälterische Umgang der grundsätzlich auch vom Kanton Bern praktiziert wurde, erweist sich heute als Bumerang. Dies scheint uns nicht richtig. Die Auszonung resp. Umzonung von Bauzonen dürfte sich als sehr schwierig erweisen. Fehlen doch auch die dazu geeigneten Instrumente. Beim angestrebten Planungshorizont von 15 Jahren müssen einige vernünftige Reserven zwingend geschaffen werden können.	A	Es wird darauf hingewiesen, dass Anpassungen am MB_A_01 vorgenommen wurden, so dass die Modellrechnung Stand Mitwirkung nicht mehr aktuell ist. So werden bsp. die Einwohner ausserhalb der Bauzone neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzone stattfinden.
Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass den Gemeinden weiterhin eine möglichst grosse Autonomie für die Ausscheidung von Sonderzonen gegeben werden sollte und diese Aufgabe nicht vom Kanton übernommen werden darf. Die vom Kanton geplante Einzonung von 35 Hektaren pro Jahr sollte ausgedehnt werden da diese Flächen bereits von den Entwicklungsschwerpunkten beansprucht werden. Für die Regionen wird, das lässt sich unschwer abschätzen, nur sehr wenig übrig bleiben. Damit wird kaum mehr eine vernünftige Entwicklung weder der Wohnbevölkerung noch der Wirtschaft möglich sein. Das Stadt- Landgefälle wird als Folge davon weiter zunehmen.	A	Der Zielwert von jährlich 35ha bezieht sich auf Wohn-, Misch- und Kernzonen und nicht auf die von den Entwicklungsschwerpunkten beanspruchten Arbeitszonen.
Gemeinde Walliswil b.N. Die Berechnung des theoretischen Baulandbedarfs ergibt für Walliswil b. Niederbipp für einen 15-jährigen Planungszeitraum eine Zunahme der Raumnutzer von lediglich 9 RN. Dafür steht der Gemeinde eine Fläche von 2'000 m2 zu. Eine Einzonung mit sinnvollen Erschliessungen bezogen auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis wird damit massiv erschwert. Wenn diese Entwicklungszahlen auf den Planungszeitraum umgerechnet werden, so entspricht die jährliche Zunahme 0,6 Personen oder 133 m2! Diese Zahlen sprechen für sich! Noch prekärer wird es, wenn von einzelnen bebauten aber grosszügig mit Landflächen dotierten Parzellen Landanteile in Abzug gebracht werden! Wir fordern, dass bereits im Richtplan 2030 explizit die Möglichkeit geschaffen wird, dass nebst den theoretischen Berechnungen auch die Verhältnismässigkeit in den Entscheid über den Umfang der Einzonungen mit einbezogen werden kann.	B	Anpassungen im MB_A_01: So werden bsp. die Einwohner ausserhalb der Bauzone neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzone stattfinden. Die Modellrechnung, Stand Mitwirkung ist daher nicht mehr aktuell.
Gemeinde Wangen a.A. Massnahmenblatt A_01: Die geforderten Nachweise und die bereits erwähnten neuen Begriffe führen dazu, dass umfangreiche Erhebungen zu machen sind und damit unverhältnismässige Kosten entstehen.	A	
Gemeinde Wattenwil Aus heutiger Sicht ist es für Wattenwil wichtig, dass die Zuteilung der Gemeinde als Zentrum 4.Stufe erreicht werden kann. Dies ergibt für Wattenwil zukünftig Einzonungen, damit die Aufgaben in der Region weiterhin wahrgenommen werden können. Die Zuteilung in den richtigen Raumtyp ist entscheidend für die Entwicklungsprognose / Wachstumsannahme. Gleichzeitig definiert der Raumtyp aber auch eine Referenzdichte, die in der Gemeinde erreicht werden muss und eine Mindestdichte bei Einzonungen. Somit ist die «Chance» auf eine stärkere Bevölkerungsprognose auch mit der «Verpflichtung» zu einer dichteren Raumnutzung verbunden.	A	
Gemeinde Wiedlisbach Die Bemessungsregeln sind sehr starr formuliert. Auch wenn mit den Raumtypen neu eine mehr gewichtete räumliche Zuordnung festgelegt wird, so sollten bereits in den Massnahmenblättern eine Flexibilität (detaillierte Ortsbeurteilung, Abstimmung mit Nachbargemeinden, etc.) mit entsprechender Interessenabwägung ermöglicht werden.	A	
Gemeinde Wohlen Es ist unser Anliegen, das uns zustehende Bevölkerungswachstum gemäss unserem räumlichen Entwicklungskonzept auf die drei Zentrumsdörfer Uettilgen, Wohlen und Hinterkappelen aufzuteilen. Dies könnte erreicht werden, wenn Wohlen und Uettilgen auch im Entwicklungsraum "Agglomerationsgürtel" wäre. Angesichts der räumlichen Gegebenheiten, der Heterogenität und der erfolgreichen Beispiele der Gemeinde für verdichtetes Bauen ist diese Massnahme angezeigt. Antrag: Die Gemeinde soll die örtliche Erweiterung der Siedlungsflächen gemäss des räumlichen Entwicklungskonzepts Wohlen in den Zentrumsdörfern Uettilgen, Wohlen und Hinterkappelen selber vornehmen können.	E	Die Gemeinde kann die örtliche Entwicklung der Siedlungsflächen selber vornehmen, sofern die übergeordneten Rahmenbedingungen aus den MB_A_01 und C_02 eingehalten werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Wynau		
Die Entwicklung der Landregion wird derart eingeschränkt, dass eine Weiterentwicklung bei näherer Betrachtung und Prüfung kaum mehr möglich ist. Zudem ist die "Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen" methodisch nicht haltbar und was besonders hervorzuheben ist, für die Gemeinden nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich, das heisst praktisch unmöglich ist.	A	
Gemeinde Zäziwil		
Die massgebende Bevölkerungsentwicklung für Zentren 4. Stufe wie Konolfingen, mit einer regelmässigen ÖV-Verbindung von bis zu 20 Minuten in nationale Zentren beträgt 10%.	C	Von einer weiteren Unterteilung wird abgesehen.
Gemeinden Frienisberg Süd		
Mögliche Prozesse der grenzüberschreitenden räumlichen Kooperation werden von den vier Gemeinden noch vertieft zu prüfen und zu definieren sein. Dazu gehört sicher auch die Frage zu möglichen Ausgleichsmechanismen im Teilraum. Für die Diskussion möglicher gemeinsamer Prozesse sind die vier Gemeinden jedoch darauf angewiesen, dass der Kanton Bern für ihr gemeinsames Bestreben zur überkommunalen Zusammenarbeit Hand bietet und entsprechende «Planungsspielräume» schafft. Einerseits sind gute Rahmenbedingungen zu schaffen, in dem der Kanton die Gemeinden bei der Entwicklung gemeinsamer Massnahmen sowie bei der Umsetzung und Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt. Dazu gehört auch, die planerischen Spielräume bezüglich einem überkommunalem Austausch von Baulandkontingenten, bzw. einer Konzentration des ausgewiesenen kommunalen Baulandbedarfs an den zweckmässigsten Standorten, zu schaffen. Andererseits ist sicherzustellen, dass die grenzüberschreitend erarbeiteten Entwicklungsabsichten und Interessensabwägungen in den RGSK's als prioritäre Entwicklungsstandorte Eingang finden können.	A	
Stadt Bern		
Rückseite 3: Die Stadt Bern hat die Überbaubarkeit des Terrains in der Grundordnung strukturell mit Gebäudeabmessungen geregelt und kennt keine Geschossflächenziffern oberirdisch. Sie hat damit beste Erfahrungen zur Qualitätssicherung städtischer Quartierstrukturen gemacht. Sie geht davon aus, dass diese Bemessung als gleichwertiges Nutzungsmass anerkannt wird. Wenn nicht, müsste der Text im Massnahmenblatt angepasst werden.	E	
Stadt Biel-Bienne		
Aus unserer Sicht besteht noch Spielraum, um die Berechnung stärker auf eine haushälterische Bodennutzung auszurichten.	A	
Dass für die Bildung von Schwerpunkten der Wohnentwicklung auf Basis eines genehmigten RGSK ein innerregionaler Ausgleich, respektive eine Übertragung des Baulandbedarfes ermöglicht wird, begrüßen wir.	A	
Die Gemeinden haben im Rahmen von Ein- und Umzonungen mit einer räumlichen Analyse aufzuzeigen, wo sie über Innenentwicklungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen verfügen. Dieses Potenzial halten wir für sehr schwierig quantifizierbar, respektive es bestehen sehr grosse Spielräume bei der Bestimmung dieses Potenzials. Um eine solche Berechnung soweit möglich zu objektivieren, wären klare Vorgaben seitens des Kantons notwendig (Arbeitshilfe o.ä.).	E	Die Arbeitshilfen AHOP SEin und AHOP Bericht Art. 47 RPV werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
Die Erstellung einer Übersicht über die Innenentwicklungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen sowie eines Konzepts für die Aktivierung dieser Reserven ist sehr aufwändig. Wir gehen davon aus, dass dies nur erstellt werden muss, wenn der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, also nicht bei Aufzonungen und Umzonungen, welche zu einer Siedlungsentwicklung nach Innen führen. Diese bedingen gemäss A_01 keine Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfes.	A	
Dass die Gemeinden bei Ein- und Umzonungen künftig nachweisen müssen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht, halten wir für sinnvoll. Es ist aber sehr wichtig, dass dieser Nachweis dem Umfang der Ein- oder Umzonung angemessen ist. Zudem halten wir es für notwendig, dass dafür klare Vorgaben seitens des Kantons erarbeitet werden (z.B. eine Arbeitshilfe).	E	
Stadt Burgdorf		
Da zum jetzigen Zeitpunkt die Informationen zu den Quellen und Grundlagen fehlen und damit die konkreten Auswirkungen noch nicht ersichtlich sind, ist die Beurteilung des Berechnungsmodells schwierig. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Art der Berechnung überhaupt zielführend ist. Da wir davon ausgehen, dass der Kanton Durchschnittswerte liefern wird, liegt die Befürchtung nahe, dass die Gemeinden die genauen Zahlen der Raumnutzer schliesslich doch selbst berechnen müssen. Diese Berechnungen des Baulandbedarfs bedeuten einen grossen Aufwand für die Gemeinden und sind im Verhältnis zum erwarteten Nutzen aus unserer Sicht unverhältnismässig. Die Berechnung über Durchschnittswerte gibt allenfalls einen groben Hinweis zu den Baulandreserven über die ganze Gemeinde. Den Unterschieden von Qualität, Dichte sowie Entwicklungspotenzial innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzone sowie des gesamten Stadtgebiets muss jedoch Rechnung getragen werden können. Sie bergen auch die Gefahr, dass die Rechnungsergebnisse unter den Gemeinden nicht vergleichbar sind.	A	
Stadt Thun		
Das Modell für die Dimensionierung wirkt sehr mathematisch. Verwirrend sind auch die unterschiedlichen Betrachtungshorizonte. Es ist verständlicher auszuführen, für was 15 Jahre gilt und für was 25 Jahre. Die räumlichen Auswirkungen des Berechnungssystems sind kaum abzuschätzen. Es ist eine Grobübersicht über das erwartete Potenzial für Neueinzonungen der bernischen Gemeinden aufzunehmen.	B	Diverse Anpassungen im Strategieteil sowie in den Erläuterungen zur Massnahme A_01: Der 25-Jahreshorizont bezieht sich auf das gesamte Siedlungsgebiet; der 15-Jahreshorizont bezieht sich auf die Bauzonen.
Wir schlagen vor, einen kontingentierten Flächenhandel über die Gemeinden hinweg als weiteres Element zu prüfen (Flächenzertifikate/Mehrwertausgleich), um qualitative Verbesserungen im Sinne der Richtplanziele zu ermöglichen.	E	Hinweis für das nächste Richtplancontrolling, sobald erste Erfahrungen mit dem Richtplan 2030 vorliegen.
BDP Kanton Bern		
In Bezug auf die Spielregeln für die Lenkung der Bauzonenentwicklung auf Gemeindeebene erhalten die Gemeinden im Vernehmlassungsvorschlag zur Teilrevision des Baugesetzes ein stärkeres Druckmittel. Die Verfügbarkeit von Bauland soll mitunter mit fiskalischen Massnahmen, Umzonungen und mit Überzeugungsarbeit verbessert werden. Aus Sicht der BDP sind Enteignungen lediglich als ultima ratio denkbar.	D	Das Thema ist Gegenstand der Baugesetzrevision.
Ferner ist für den Kulturlandschutz die Nutzbarmachung von unternutzten Gebäuden in der Landwirtschaftszone für Wohnzwecke elementar. In diesem Sinne müssen die Richtwerte für die Bevölkerungsentwicklung in den zentrumsnahen ländlichen Gebieten und im Hügel- und Berggebiet überschritten werden dürfen. Das gilt besonders für den Kanton Bern mit seiner Siedlungsstruktur. Die BDP verlangt vom Regierungsrat, dass bei der Revision des RPG2 in diesem Sinne Einfluss genommen wird.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
EDU Kanton Bern		
Zu wenig Entwicklungsmöglichkeiten für Landgemeinden: Das für Land- und Berggemeinden vorgesehene Bevölkerungswachstum zwischen 1 und 4 Prozent gegenüber bis zu 12% in Zentrumsgemeinden ist eine zu restriktive Grenze. Gemeinden in Randregionen müssen sich trotz den neuen Stossrichtungen des Richtplanes weiter entwickeln können. Sie müssen auch für Familien attraktiv sein, mit einer guten Infrastruktur und einer erträglichen Steuerbelastung. Sonst droht eine Abwanderung in die Zentren und die Schere zwischen armen und reichen Gemeinden wird sich weiter öffnen und die Abhängigkeit vom kantonalen Finanzausgleich zunehmen. Das wäre eine ungesunde Entwicklung für unseren Kanton!	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Für die EVP stellt sich auch die Frage, ob es richtig ist, die Raumnutzerdichte nur auf die erwähnten Zonen zu beschränken. An Orten, wo grössere Flächen für öffentliche Nutzung und Grünflächen vorhanden sind, kann in der Nachbarschaft eher dichter gebaut werden, als dort wo diese fehlen. In diesem Zusammenhang kann man sich fragen, wer diese Flächen für öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen hat; allein die Gemeinden, andere öffentliche Körperschaften wie Bürger- oder Kirchgemeinden oder sogar Private. Wie müsste man eine dadurch entstehende verminderte wirtschaftliche Inwertsetzung regeln?	A	Die Beschränkung auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgte insbesondere auch unter dem Aspekt der Praktikabilität.
Grüne Kanton Bern		
Erarbeitung von Grundlagen für Umgang mit Ein- und Auszonungen. Die Raumplanung soll in Zukunft aus einer höheren Flughöhe betrachtet und angegangen werden. Ein- und Auszonungen sollen regional koordiniert werden und auf der Basis von für den ganzen Kanton geltenden Grundsätzen erfolgen. Antrag: Die Grünen beantragen die Ausarbeitung eines neuen Massnahmenblattes, in dem der Kanton die Grundsätze für nötige Auszonungen und Abtauschmöglichkeiten regelt.	C	Es wird davon abgesehen, ein eigenes Massnahmenblatt zu erstellen. Die Regelungen im MB A_01 sind auch für Abtauschmöglichkeiten ausreichend.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Der Kanton muss sich gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Raumentwicklung im kantonalen Richtplan das Instrumentarium für allenfalls nötige Rückzonungen geben. Der Richtplan enthält kein solches Instrumentarium – im Raumkonzept (S. 7) ist zwar erwähnt, dass bestehende unüberbaute Bauzonen auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser geeignete Standorte zu verschieben resp. auszonieren sind, konkrete Massnahmen zur Reduktion zu grosser Bauzonen fehlen aber. Dass solche Massnahmen dringend nötig sind, zeigt sich zum Beispiel bei den zentrumsnahen ländlichen Gebieten: In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten ist gemäss Massnahmenblatt A_01 (Baulandbedarf Wohnen bestimmen) in den nächsten 15 Jahren eine Bevölkerungsentwicklung von 4 Prozent vorgesehen. Diese Gemeinden sind zu 90 Prozent ARE-Gemeindetypen «Periurbane ländliche Gemeinden» oder «Agrargemeinden». In diesen beiden Gemeindetypen sind gemäss Bauzonenstatistik 2012 des ARE im Kanton Bern 11 Prozent der Bauzonen nicht überbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass in vielen zentrumsnahen ländlichen Gemeinden die Bauzonenreserve weit über dem 15-jährigen Bedarf liegt. Werden diese Bauzonen nicht reduziert, muss damit gerechnet werden, dass in diesen Gemeinden weiterhin zersiedelt wird.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Ergänzung des Passus: "Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können".
Die Grünliberalen fordern daher, dass in Gemeinden, in welchen die unüberbauten Bauzonen klar grösser als der 15-jährige Bedarf sind, die Bauzonen reduziert werden müssen. Gemeinden, deren Baulandreserve Wohnen den gemäss Massnahmenblatt A_01 berechneten 15-jährigen Bedarf klar (z. B. um mehr als 10 Prozent) überschreitet, müssen die Bauzonen auf den 15-jährigen Baulandbedarf reduziert werden. Dabei handelt es sich um eine einmalige kurzfristige Aufgabe zur Reduktion zu grosser Bauzonen Wohnen. Wurden solche obligatorische Auszonungen nötig, soll eine Aktualisierung und Nachschreibung des 15-jährigen Baulandbedarfs, wie nach Einzonungen, frühestens nach acht Jahren möglich sein. Im Rahmen dieser Massnahme sollte auch die Eignung der unüberbauten Bauzonen geprüft und wenn nötig eine Verschiebung veranlasst werden. Es könnte zweckdienlich sein, obiges in einem neuen Massnahmenblatt Rückzonungen festzuhalten.	C	Der Richtplan schreibt Auszonungen nicht explizite vor, wenn die unüberbauten Bauzonenreserven und das ermittelte Innenentwicklungspotenzial grösser sind als der theoretische Wohnbaulandbedarf. Dies muss im Einzelfall im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen geklärt werden. Dafür reichen die Regelungen in der Massnahme A_01.
Zudem schlagen die Grünliberalen vor, dass ein Inventar der Baulandreserven geschaffen wird, welches als Basis für weitere konkrete Massnahmen in den einzelnen Gemeinden dient. Es sollten auch entsprechende Massnahmen zur Überprüfung und allfälligen Reduktion der Bauzonen Arbeiten definiert werden. Schliesslich soll der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein System erarbeiten, mit dem Gemeinden entschädigt werden können, die im übergeordneten raumplanerischen Interesse Bauzonen abgeben, damit diese an eine besser geeignete Stelle in einer anderen Gemeinde verschoben werden können.	A	
Die Grünliberalen begrüssen, dass der Kanton Bern Kriterien für die Zulässigkeit von Einzonungen auf Gemeindeebene formuliert.	A	
Wir schlagen ausserdem vor, unter der Überschrift «Rahmenbedingungen» zwecks besserer Verständlichkeit den zweiten, den dritten und den fünften Punkt so zu formulieren, dass explizit erwähnt wird, dass es hier um die Berechnung der maximal zulässigen einzonbaren Fläche geht, die sich aus dem 15-jährigen Baulandbedarf gemäss den weiter unten angegebenen Berechnungsregeln abzüglich der Baulandreserven und ggf. eines Drittels des Verdichtungspotenzials der Gemeinde ergibt. Im Weiteren regen wir an, die Begriffe «zugestander Baulandbedarf», «zulässiger Baulandbedarf» und «allfällig nötige Einzonungen» durch einen einheitlichen Begriff zu ersetzen, da diese drei Begriffe mit der im Wesentlichen selben Bedeutung verwendet werden.	B	Teilweise berücksichtigt: Das MB A_01 wurde vereinfacht und redaktionell überarbeitet.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Beim Festlegen der theoretischen Verdichtungspotenziale besteht ein Risiko: Die Gemeinden haben evtl. das Interesse, ein möglichst kleines Verdichtungspotenzial nachzuweisen, damit sie möglichst viel Land neu einzonnen können. Die SP empfiehlt deshalb ein anderes Anreizsystem: Gemeinden, die nachweisen, dass sie konkrete Projekte zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen realisiert haben, können Bauland einzonnen; Gemeinden, welche die Siedlungsentwicklung nach Innen nicht umsetzen, können dagegen kein Bauland einzonnen.	C	Von diesem Anreizsystem wird abgesehen: Der zu erbringende Nachweis der konkreten Projekte zur Förderung von SEin (auch im kleinsten Ausmass möglich, bsp. einzelne Aufstockungen) wird als nicht zielführend angeschaut.
Die Bestimmung, dass Einzonungen von Flächen grösser 2 ha vorab in den von den RGSK bezeichneten Vorranggebieten für Siedlungserweiterungen zugelassen werden, wird wenig Wirkung erzielen: Viele Gemeinden können wegen der Wachstumsbegrenzung ohnehin keine Flächen grösser als 2 ha einzonnen; zudem können grössere Kontingente in Etappen kleiner als 2 ha konsumiert werden. Die SP beantragt, die Limite von 2 ha zu streichen, damit die Vorgaben der RGSK bei sämtlichen Baulandeinzonungen berücksichtigt werden müssen.	C	An der Limite von 2 ha wird festgehalten: Es ist nicht stufengerecht, sämtliche kommunalen Einzonungen auf das regionale Instrument, das RGSK, abstützen zu lassen: Das RGSK macht vorab Aussagen zu Inhalten von überkommunaler Bedeutung.
SVP Kanton Bern		
Die Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf die urbanen Zentren und Agglomerationen ist zu reduzieren. Eine so starke Konzentration würde sich nachteilig auf die dezentrale Besiedelung auswirken und die Standortnachteile in den ländlichen Regionen verstärken. Auch ist es wichtig, den Raum für Lösungen offen zu halten, falls sich in einzelnen Gemeinden das Bevölkerungswachstum höher entwickelt als prognostiziert.	C	An den raumtypenspezifischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird festgehalten. Sie stellt eine Anforderung des Bundes dar und wurde vom Grossen Rat (Motion Knutti, 002-2015) bestätigt.
Nicht einverstanden ist die SVP Kanton Bern schliesslich mit der eigentümerfeindlichen Regelung, dass bestehende peripher gelegene Bauzonenreserven, die schlecht gelegen sind, an bessere Standorte zu verlegen sind.	A	
Berner KMU - PME Bernoises		
Wir lehnen die staatlich verordnete Baulandverflüssigung ab. Die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer wiegen zu schwer. Bei den Verdichtungspotenzialen, die hier den Gemeinden angerechnet werden sollen, handelt es sich um theoretische Potenziale, die in den meisten Fällen aus praktischen oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Die Gemeinden können Verdichtung nicht erzwingen. Versuche, mit einer starken Erhöhung der Ausnützungsziffer einen Anreiz zur Verdichtung zu verschaffen, stossen bei der Bevölkerung leider allzu oft auf Ablehnung. Das Verdichtungspotenzial darf deshalb den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Mit dem Potenzial sollen die Gemeinden im Gegenteil einen positiven Anreiz erhalten, über den Regelbedarf hinaus wachsen zu können.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Burgergemeinde Bern		
In Zollikofen wird die Ortsplanung revidiert. An einer Einleitungsveranstaltung erklärte der damit beauftragte Planer Marco Rupp (Ecoptima), der Kanton weise der Agglomerationsgemeinde ein Wachstum von sicher 12 % und eine Mehreinzonung von ca. 6 ha zu. Diese Aussage fehlt im kantonalen Richtplan nach bisherigen Feststellungen der Burgergemeinde Bern.	E	Das zugelassene Bevölkerungswachstum wird in der Massnahme A_01 bestimmt; die Umsetzung in die Ortsplanung erfolgt in den dort definierten Schritten.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Nous constatons que sa mise en œuvre dans les communes - en satisfaisant à la fois à des contraintes qualitatives et quantitatives très exigeantes - ne sera possible qu'à la condition que les communes collaborent étroitement au sein de sous-régions encore à déterminer. Cela signifie d'une part qu'elles décident de procéder simultanément à la révision de leur PAL et qu'elles choisissent le même urbaniste, d'autre part qu'elles procèdent in fine à la conclusion de conventions pour procéder aux échanges nécessaires. Sans soutien de la part du canton, il ne sera pas possible de satisfaire ces conditions préalables et indispensables. Nous demandons au Canton de prévoir des incitations financières pour les groupes de communes qui décident de collaborer étroitement dans la révision de leur PAL.	E	Il est certes réjouissant que les communes coordonnent leur action, mais les processus d'aménagement local n'en relèvent pas moins de l'autonomie communale. Les planifications élaborées de manière coordonnée par plusieurs communes peuvent, à l'heure actuelle déjà, bénéficier d'une subvention en application de l'article 7a de l'ordonnance sur le financement de l'aménagement (RSB 706.111).
Conseil du Jura bernois CJB		
Concernant les pôles de développement de l'habitat excédant le cadre des besoins communaux, nous soutenons le fait qu'ils doivent être inscrits dans la CRTU. Par contre la condition mentionnée « Une compensation intervient à l'intérieur de la région avec des communes qui n'ont pas classé autant de terrains que la détermination des besoins ne le leur aurait permis, pour autant que la procédure de compensation soit fixée de manière contraignante dans la CRTU et tienne compte des particularités du réseau des centres » est surréaliste et impraticable. De telles compensations sont éventuellement envisageables pour des pôles d'activités, mais totalement utopiques pour des pôles habitat. Nous rejetons cette proposition.	C	Le principe de la compensation à l'échelle régionale est maintenu. Il s'agit d'une possibilité d'échange de contingents de zones à bâtir qui se présente lorsqu'une commune ne veut ou ne peut pas classer autant de terrains que les prescriptions le lui permettraient. Une telle compensation est d'ailleurs déjà inscrite dans la CRTU de la région Seeland/Biel/Bienne.
Nous constatons que sa mise en œuvre dans les communes - en satisfaisant à la fois à des contraintes qualitatives et quantitatives très exigeantes - ne sera possible qu'à la condition que les communes collaborent étroitement au sein de sous-régions encore à déterminer. Cela signifie d'une part qu'elles décident de procéder simultanément à la révision de leur PAL et qu'elles choisissent le même urbaniste, d'autre part qu'elles procèdent à la conclusion de conventions pour procéder aux échanges nécessaires. Sans soutien de la part du canton, il ne sera pas possible de satisfaire ces conditions préalables et indispensables. Nous demandons au canton de prévoir des incitations financières pour les groupes de communes qui décident de collaborer étroitement dans la révision de leur PAL.	E	Il est certes réjouissant que les communes coordonnent leur action, mais les processus d'aménagement local n'en relèvent pas moins de l'autonomie communale. Les planifications élaborées de manière coordonnée par plusieurs communes peuvent, à l'heure actuelle déjà, bénéficier d'une subvention en application de l'article 7a de l'ordonnance sur le financement de l'aménagement (RSB 706.111).
Kulturland-Initiative		
Das Komitee Kulturland-Initiative regt weiter an, dass die Gebiete um die Entwicklungsschwerpunkte ESP, die sich nicht in urbanen Zentren befinden, höhere Mindestdichten ausweisen als der Rest der Gemeinde. Diese neuen Zentren sollen gleich behandelt werden wie urbane Kerngebiete.	E	Eine feinere Differenzierung der Mindestdichten würde die Praktikabilität des Richtplans sprengen; das Anliegen kann im Rahmen der Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt werden.
LOBAG		
Die LOBAG regt weiter an, dass die Gebiete um die Entwicklungsschwerpunkte ESP, die sich nicht in urbanen Zentren befinden, höhere Mindestdichten ausweisen als der Rest der Gemeinde. Diese neuen Zentren sollen gleich behandelt werden wie urbane Kerngebiete.	E	Eine feinere Differenzierung der Mindestdichten würde die Praktikabilität des Richtplans sprengen; das Anliegen kann im Rahmen der Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt werden.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Erarbeitung von Grundlagen für Umgang mit Ein- und Auszonungen Die Raumplanung soll in Zukunft von einer höheren Flughöhe aus betrachtet und angegangen werden. Ein- und Auszonungen sollen regional koordiniert werden und auf der Basis für den ganzen Kanton geltender Grundsätze erfolgen. Antrag: Wir beantragen ein neues Massnahmenblatt wo der Kanton die Grundsätze für nötige Auszonungen und Abtauschmöglichkeiten regelt.	C	Es wird davon abgesehen, ein eigenes Massnahmenblatt zu erstellen. Die Regelungen im MB A_01 reichen dazu aus.
Privat 23		
Die Erstellung von solchen Grafiken ist gesucht (betr. Raumnutzerdichte). Die durch das Baureglement bestimmten Masse (Grenzabstände, Gebäudelänge, Tiefe, Höhe) bestimmen die Wohndichte automatisch. Hierzu stellt sich die Frage, was man im Innern der Gebäudehülle gestattet. Als Nachbar und Bürger nimmt man die Aussenmasse wahr. Wenn jemand im Basteiraum des Kellers schlafen will ist das des Eigentümers Sache (Isolationsmässig heute kein Problem mehr). Zudem ist der Wunsch nach verdichtetem bauen ein langwieriger Prozess (bestehende Häuser, auch private, abreissen und neue bauen).	A	
Privat 9		
Ich ersuche Sie zudem, die Kriterien für einen allfälligen Kontingentsabtausch zwischen Gemeinden so festzulegen, dass er nicht zu einer Abwertung des wertvollen Gutes Boden führt und die ursprünglich zugewiesene Dichte beibehalten bleibt.	E	
MB A_01 generell		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Das Massnahmenblatt A_01 ist grundlegend und unter Beizug von Spezialisten aus den Gemeinden zu überarbeiten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Gestützt auf die Mitwirkung werden diverse Anpassungen vorgenommen, bsp. um den Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung zu vergrössern.
Region Oberaargau		
Es werden zwei neue Begriffe eingeführt: „Raumnutzer“ und „Geschossflächenziffer“. Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Begriffe. Unseres Erachtens sollte in der momentanen Phase der Umorientierung der Raumordnung aufgrund des revidierten RPG, wenn immer möglich, mit klaren und vor allem bekannten Begriffen operiert werden.	A	
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die Lenkung der Bauzonendimensionierung mittels der Kriterien Bevölkerungsentwicklung, Richtwert Dichte und Mindestdichte für Einzonungen wird als zweckmässig eingestuft. Die geforderten Mindestdichten dürfen nicht in siedlungstypologisch ortsunverträglichen Entwicklungen resultieren. Antrag: Siedlungserweiterungen und Innenentwicklung erfordern geeignete qualitätssichernde Verfahren zur Einpassung in die bauliche Umgebung und Sicherstellung der Freiraumqualität. Nebst der Aufnahme dieser Forderung in den einzelnen Massnahmenblättern sollte dies auch explizit im strategischen Teil aufgenommen werden (z.B. in der Zielsetzung A14).	C	Es wird davon abgesehen, im MB A_01 als verbindliche Anforderung bei Siedlungserweiterungen oder der Innenentwicklung qualitätssichernde Verfahren vorzuschreiben. Hingegen wird in der Strategie A1 neu darauf hingewiesen, dass "qualitative Aspekte bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht erhalten, u.a. durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren." Im MB A_07 werden zudem Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität stärker hervorgehoben.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Regionalkonferenz Emmental		
Die dargestellte Berechnungsmethode scheint uns sehr kompliziert, die mögliche Bauzonengrösse pro Gemeinde ist als „Richtwert“ (Richtplan!) nicht ohne grossen Aufwand feststellbar. Nach unserer Einschätzung führt das neue MB A_01 zu einem erheblichen Mehraufwand, sowohl bei den Gemeinden wie voraussichtlich auch beim Kanton. Wir finden diese Berechnungsmethode nicht stufengerecht. Wir plädieren dringend für eine Vereinfachung und stufengerechte Handhabung der Instrumente und erwarten eine grundsätzliche Überarbeitung des MB A_01. Die Berechnung muss vereinfacht und den Gemeinden muss rasch eine praxisgerechte Arbeitshilfe für die Ortsplanung zur Verfügung gestellt werden.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung. Die Arbeitshilfen AHOP SEin und AHOP Bericht nach Art. 47 werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
Verein seeland.biel/bienne	A	
Wir befürworten die Anlehnung an das bisherige Massnahmenblatt A_01.		
Gemeinde Bärswil	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Auf den ersten Blick erscheint das Modell zur Berechnung des Wohnbauland-Bedarfs zweckmässig. Allerdings ergeben sich gewisse Zweifel, ob die verwendeten Grundlagen methodisch zum "richtigen" Ergebnis führen. In den Gemeinden wird es sehr schwierig werden, diese Berechnungen korrekt anzustellen, das Ganze erscheint sehr kompliziert und wird nur durch Spezialisten zu bewältigen sein. Der Gemeinderat Bärswil würde es begrüssen, wenn das Berechnungsmodell vereinfacht werden könnte.		
Gemeinde Belp	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Belp wird als Zentrum 4. Stufe festgesetzt. Dies hat für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfes Wohnen seine Auswirkungen, indem im Richtwert Dichte mit der neuen Messgrösse 49 RN/ha entsprechend ein Wert eingetragen wird, der die Raumnutzerdichte definiert. Neu wird auch das Verdichtungspotential innerhalb der überbauten Bauzone vom berechneten 15-jährigen theoretischen Baulandbedarf zu 1/3 abgezogen. Diese Berechnungsweise ist kompliziert und der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass das Berechnungsmodell vereinfacht werden müsste.		
Gemeinde Brugg	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Generell stellen wir fest, dass sich die Berechnung zur Bestimmung des Baulandbedarfes als sehr kompliziert erweist. Eine diesbezügliche Vereinfachung wäre wünschenswert.		
Gemeinde Buchholterberg	A	
Die ganze Richtplanrevision kommt zu theoretisch mit komplizierten und komplexen Berechnungen daher und so müssten auch die Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden erarbeitet werden. Eine schlechte Grundlage für einen Bereich, welcher in der Praxis Anwendung finden sollte und derart weitreichende Auswirkungen hat. An einem Referat vom 7. November 2014 in der Gemeinde Buchholterberg hat Amtsvorsteher Dr. Daniel Wachter die Theorie und komplexen Berechnungen damit begründet, dass der Kanton Bern nur die Vornutzungsplanung (Grobplanung) mit quantitativen Vorgaben festlegen will, damit die Gemeinden selber Lösungen erarbeiten können. Auf diese "Gemeindeautonomie" können die in Hügel- und Berggebieten gelegenen Gemeinden getrost verzichten, da angesichts des engen Korsetts eine Entwicklung ohnehin verunmöglicht wird. Für Gemeinden lohnt es sich nicht mehr, die zeitaufwändigen und kostenintensiven Arbeiten der Ortsplanung in Angriff zu nehmen, da auch im Idealfall die Neueinzonungen von 1 % höchstens den Status quo festigen. Gemäss Dr. Daniel Wachter seien das Beibehalten der Bevölkerung und der Weiterbestand der Schulen nicht Aufgabe dieser RPG-Revision.		
Gemeinde Därstetten	A	
Die "Bestimmung des Baulandbedarfes Wohnen" mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht abschätzbar und für die Gemeinden wohl nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu erreichen.		
Gemeinde Dürrenroth	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Die Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonengrösse ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese komplizierte und undurchsichtige Methode lehnen wir klar ab. Eine Vereinfachung der Berechnung ist dringend nötig.		
Gemeinde Fraubrunnen	A	
Die Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes in überbauten Gebieten wird für die betroffenen Gemeinden eine grosse Herausforderung sein. Die korrekte Anwendung der Berechnung erscheint kompliziert und kann praktisch nur unter Beizug von Spezialisten erfolgen.		
Gemeinde Freimettigen	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Gestützt auf die Mitwirkung werden diverse Anpassungen vorgenommen, bsp. um den Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung zu vergrössern.
Für attraktiv gelegene Gemeinden wie Freimettigen muss es möglich sein, Wohnraum zu schaffen, welcher über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegt. Wenn 0.4 Hektaren eingezont werden können, sind diese rasch überbaut und das entspricht in keiner Weise dem 15jährigen Baulandbedarf. Die Berechnung muss grundlegend überdacht werden bzw. regional gelöst werden.		
Gemeinde Gals	C	Die Rückkehr zum alten A_01 ist nicht mehr möglich, da dieses nicht mehr RPG konform ist. Der Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten sowie in Hügel- und Berggebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung wurde durch verschiedene Anpassungen im MB A_01 vergrössert. Der vom RPG zugestandene Handlungsspielraum wird damit ausgeschöpft, aber nicht überstrapaziert.
Mit der Richtplananpassung wird das Berechnungsschema für die Ermittlung des Baulandbedarfes angepasst. Dieses lässt uns Gemeinden in den Randgebieten kein Entwicklungspotential zu. Wir stellen den Antrag, den Baulandbedarf weiterhin nach dem bisherigen Schema zu berechnen, so dass doch auch in den Randgebieten eine Entwicklung möglich ist.		
Gemeinde Gurzelen	B	Anpassungen im MB A_01: Die Berechnung wurde vereinfacht. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes zur Verfügung.
Das Berechnungsmodell zur Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfes erscheint uns als praxisfremd und ist zwingend zu überarbeiten. Die Erhebung der oberirdischen Geschossflächenziffer ist komplex und führt zu unnötig hohen Kosten und grossen Arbeitsaufwand. Innerhalb der je Raumtyp vorgegebenen Bevölkerungsentwicklung muss das Berechnungsmodell für den Nachweis des Baulandbedarfes dahingehend überarbeitet werden, dass Kosten und Verwaltungsaufwand so tief wie nur möglich gehalten werden, ansonsten können keine wirtschaftlichen Ein- und Umzonungen, insbesondere in kleineren Gemeinden, stattfinden.		
Gemeinde Hasle b.B.	B	Anpassungen im MB A_01: Die Berechnung wurde vereinfacht. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes zur Verfügung.
Die Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonengrösse ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese komplizierte und undurchsichtige Methode lehnen wir klar ab. Wir wollen eine Berechnungsmethode, die unsere Bauverwaltung ohne Probleme selber handhaben kann; eine Vereinfachung der Berechnung ist dringend nötig.		
Gemeinde Ittigen	B	Anpassungen im MB A_01: Die Berechnung wurde vereinfacht. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes zur Verfügung.
Aus Sicht von Ittigen ist es wünschenswert, dass die Berechnung des Baulandbedarfes Wohnen einfach handhabbar ist und idealerweise mit bestehenden Daten vorgenommen werden kann.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Jeggenstorf		
Der Gemeinderat erachtet den angestrebten haushälterischen Umgang mit dem Boden als sehr sinnvoll und unterstützt aus diesem Grund die Ergänzungen.	A	
Gemeinde Kappelen		
Die Berechnung des Baulandbedarfs für die Gemeinde Kappelen gemäss Massnahmenblatt A_01 der Richtplanvorlage führt zu einem theoretischen, zusätzlichen Wohnbaulandbedarf von 1,3 ha. Wir sind erstaunt, dass auch mit den vermeintlich restriktiveren Berechnungen des Richtplanentwurfs weiterhin eine solche Fläche eingezont werden könnte. Dies zum einen, weil wir mit der Ortsplanungsrevision 2006 und der Ueberbauung der damaligen Einzonungen unser Wachstumsziel bereits erreicht und übertroffen haben. Zum andern gehen wir davon aus, dass ein zusätzliches Wachstum nur mit zusätzlichen Infrastrukturen möglich wäre, welche die Gemeinde wiederum belasten würden. Wir erachten es nicht sinnvoll, dass der Bauzonenbedarf insbesondere in ländlichen Gemeinden weiterhin anhand vorgenommener Berechnungsfaktoren ermittelt werden soll, da dies weiterhin zu ungewollten und unbewussten Folgebelastungen für ländliche Gemeinden führen kann. Andererseits kann auch das Gegenteil eintreten und Gemeinden die optimale Auslastung ihrer Infrastrukturen verwehrt bleiben. Mit einer genormten Baulandbedarfsberechnung wird die Chance vertan, dass jede Gemeinde verbindlich dazu angehalten wird, bei Einzonungen eigenverantwortlich ihre heutigen Infrastrukturen und Erschliessung auf deren Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Wir hätten es begrüsst, wenn die Gemeinden bei Einzonungen anstelle einer genormten Berechnung mit nachvollziehbaren Begründungen darlegen müssten, ob und in welchem Ausmass die bestehenden Infrastrukturen zusätzliches Wachstum tragen könnten. Dabei sollten insbesondere bei ländlichen Gemeinden auf Einzonungen verzichtet werden, wenn diese offensichtlich Investitionen in neue oder den Ausbau bestehenden Infrastrukturen (Erschliessungen, Schulhäuser, Versorgungsanlagen, öffentlicher Verkehr) verursachen. Hingegen sollten Einzonungen zulässig sein, insofern sie ohne neue Erschliessungsanlagen realisiert werden können und ihre Wirkungen zur optimalen Auslastung der bestehenden Infrastrukturen dienen.	A	
Gemeinde Kirchdorf		
Die Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs in überbauten Gebieten wird für die Gemeinde eine grosse Herausforderung sein. Die korrekte Anwendung der Berechnung ist kompliziert und kann praktisch nur unter Beizug von Spezialisten erfolgen.	A	
Gemeinde Krattigen		
Auf den ersten Blick erscheint das Modell zur Berechnung des Wohnbauland-Bedarfs zweckmässig. Allerdings ergeben sich gewisse Zweifel, ob die verwendeten Grundlagen methodisch zum "richtigen" Ergebnis führen. Wir beantragen, dass der Wohnbauland-Bedarf nach bisherigem System berechnet und die Systematik mit der RN-Dichte nicht weiter verfolgt wird. Der Wert RN/ha kann nicht direkt beeinflusst werden und hat für die Gemeinden fatale Folgen.	C	Die Rückkehr zum alten A_01 ist nicht mehr möglich, da dieses nicht mehr RPG konform ist.
Gemeinde Lützelflüh		
Der Mehraufwand für die Berechnung und Bestimmung der Bauzonengrösse erscheint uns aufgrund der neuen Methode unverhältnismässig gross zu sein. Wir verlangen hier eine Vereinfachung der Berechnungsmethode.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Gemeinde Mühledorf		
Für Gemeinden wie Mühledorf ist sicherzustellen, dass eine Verdichtung der Bautätigkeit weiterhin und mindestens im bisherigen Rahmen ermöglicht bleibt.	A	
Gemeinde Ostermundigen		
Ostermundigen ist dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugewiesen. Wir werden also durch den kantonalen Richtplan kaum in unseren Entwicklungsabsichten eingeschränkt sein. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Gemeinde Ostermundigen gemäss der Berechnungsart des kantonalen Richtplanes zusätzlich zum heutigen Baugebiet, noch mindestens 20 Hektaren Wohn- und Mischzonen-Bauland einzonen könnte (ein Fussballfeld entspricht etwa 1 Hektar). Es macht den Anschein, dass die gewählte Berechnungsart für den theoretischen Wohnbaulandbedarf (WBB) ein wenig realitätsnahes Resultat liefert...	A	
Gemeinde Pieterlen		
Mit neuen Instrumenten soll versucht werden die Raumplanung des Kantons Bern auf eine neue Basis zu stellen. Die Instrumente vermögen in der Theorie diesem Anspruch wohl zu genügen. Wieweit dieser Anspruch in der Praxis gerecht und ohne unverhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden kann, wird sich zeigen müssen. Aus unserer Sicht sollten diese Instrumente vereinfacht und für die Allgemeinheit verständlicher aufgestellt werden. Anträge: - Die Umsetzungsinstrumente müssen praxistauglich und allgemein verständlich formuliert werden. - Die neuen Instrumente dürfen nicht zu zusätzlichen Kosten in einer Überarbeitung der Raumplanung durch theoretische Berechnungen führen.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Gemeinde Ringgenberg		
Aufgrund der Prüfung unserer Daten (Einwohnergemeinde Ringgenberg) stellen wir die nachstehenden Fragen: - Gilt der Richtwert Raumnutzerdichte (43 RN/ha) der Einwohnergemeinde Ringgenberg auch in Zukunft oder wird dieser nach dem Verdichtungsfortschritt der Gemeinde verändert? - Die Revision unserer Ortsplanung steht vor der Tür. Unter Berücksichtigung des aktuell nicht überbauten Landes kann eine bestimmte Anzahl Hektaren zusätzlich eingezont werden. Erreichen wir aber den Richtwert Raumnutzerdichte von 43 RN/ha nicht (je nach Berechnung der Kurzaufenthalterinnen, Kurzaufenthalter, den Beschäftigten in Tourismusbetrieben und Bauunternehmungen, siehe unten), resultiert ein Minus. Diese Kurzprüfung hat uns veranlasst die Grenzen des Systems auszuloten.	E	
Gemeinde Saanen		
Antrag: Das Massnahmenblatt A_01 ist komplett zu überarbeiten. Die "Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen" ist methodisch nicht haltbar und, was besonders hervorzuheben ist, für die Gemeinden nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich, d.h. praktisch unmöglich. Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass uns - obwohl Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus an der Informationsveranstaltung vom 21. Oktober 2014 dies zugesichert hat - bis heute die Daten der Baulandberechnung aller Gemeinden nicht zugestellt, respektive für alle zugänglich ins Netz gestellt wurden.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zur Verfügung.
Gemeinde Schüpfen		
In Bezug auf das Modell zur Berechnung des Wohnbaulandbedarfs schliesst sich die Gemeinde Schüpfen den Feststellungen des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) an. Die korrekte Anwendung der Berechnungen erscheint sehr kompliziert und kann voraussichtlich nur durch Spezialisten erfolgen. Antrag: Das Berechnungsmodell ist zu vereinfachen, um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Planungsmöglichkeiten selbst zu berechnen bzw. zu überprüfen.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung.
Gemeinde St. Stephan		
Antrag: Die bisherige Praxis des Kantons für Neueinzonungen hat sich bewährt und ist deshalb in den Grundzügen beizubehalten.	C	Die Rückkehr zum alten A_01 ist nicht mehr möglich, da dieses nicht mehr RPG konform ist.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Stocken-Höfen		
Die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs erscheint dem Gemeinderat komplex; wie sich damit in der Praxis umgehen lässt, wird sich weisen. Klar scheint, dass die Grundlagenbeschaffung für die Berechnung bei den Gemeinden einen unverhältnismässig hohen Zusatzaufwand bedeuten wird.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident		
Die Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonengrösse ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese komplizierte und undurchsichtige Methode lehnen wir klar ab. Wir wollen eine Berechnungsmethode, die unsere Bauverwaltung ohne Probleme selber handhaben kann eine Vereinfachung der Berechnung ist dringend nötig. Die Bedürfnisse von Unternehmungen müssen berücksichtigt werden können. Bei der Verfügbarkeit von Bauland wäre etwas weniger Planwirtschaft, aber dafür etwas mehr Marktwirtschaft gefragt.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat		
Die Entwicklung der Landregionen wird mit der Einführung der "Inneren Verdichtung" und der daraus abgeleiteten Stossrichtung, auf Neueinzonungen zu verzichten, massivst eingeschränkt. Realistisch gesehen, ist eine Weiterentwicklung kaum mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Berechnungsmethode des Baulandbedarfs ist kompliziert und ohne externe Unterstützung kaum nachvollziehbar. Die Auswirkungen der Raumtypen sind nicht erkennbar. Die Umsetzung ist zu überdenken und auf starre Quoten wie Raumnutzer, Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) zu verzichten. Die Berechnungsarten müssen nachvollziehbar sein und flexibel auf die Bedürfnisse gehandhabt werden können.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung.
Gemeinde Trubschachen		
Wir befürworten das Ziel „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“. Die Weiterentwicklung der Gemeinden in den Randregionen darf aber nicht verunmöglicht werden. Wir begrüssen den Antrag der Region, die Berechnungsmethode zu vereinfachen und das Massnahmenblatt A_01 grundsätzlich zu überarbeiten.	C	Auf die grundlegende Überarbeitung des A_01 wird verzichtet. An den Stossrichtungen wird festgehalten. Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung. Die Arbeitshilfen AHOP SEin und AHOP Bericht nach Art. 47 werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
Gemeinde Unterseen		
Die "Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen" ist methodisch umständlich und was besonders hervorzuheben ist, für die Gemeinden nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Die Daten der Baulandberechnung aller Gemeinden sind nicht verfügbar.	A	
Gemeinde Vinelz		
Der Gemeinderat ist der Meinung, Einzonungen nach den bisherigen Kriterien zu bewilligen, damit sich auch ländlich geprägte Gemeinden weiterhin entwickeln können.	C	Die Rückkehr zum alten A_01 ist nicht mehr möglich, da dieses nicht mehr RPG konform ist. Gestützt auf die Mitwirkung werden diverse Anpassungen vorgenommen, bsp. um den Handlungsspielraum in ländlichen Gebieten in Bezug auf die räumliche Entwicklung zu vergrössern.
Gemeinde Wattenwil		
Nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsplaner können beim AGR zwar theoretische Berechnungsgrundlagen und Flächenangaben eingeholt werden (diese liegen noch nicht vor). In der Berechnungsformel, um die bestehende Raumnutzerdichte der Gemeinde zu erfassen, sind zur Zeit noch diverse Faktoren offen. Diese gilt es vorgängig zu diskutieren insbesondere da noch keine Arbeitshilfe seitens des Kantons vorliegt. Aus Sicht der Gemeinde wäre es wünschenswert, das die Berechnung des Baulandbedarfs, Wohnen' einfacher handhabbar ist und idealerweise mit bestehenden Daten vorgenommen werden kann.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung. Die Arbeitshilfen AHOP SEin und AHOP Bericht nach Art. 47 werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
Gemeinde Zweisimmen		
Die Methodik zur Bestimmung des Baulandbedarfs ist für Gemeinden unverhältnismässig aufwändig und kompliziert. Zudem werden die regions- und ortsspezifischen Besonderheiten zu wenig berücksichtigt. Insbesondere sollten die Gemeinden auch ein Mix der verschiedenen Raumnutzerdichten und Wachstumspotenziale zugestanden bekommen, um einen negativen Wohnbaulandbedarf möglichst gering halten zu können.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 und C_02 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Zweisimmen wird in Bezug auf die Raumtypenzuteilung wie gewünscht differenziert betrachtet.
Stadt Bern		
Der Spielraum der Stadt Bern für den theoretischen zusätzlichen Wohnbaulandbedarf ist auch unter Berücksichtigung der spärlichen Bauzonenreserven innerhalb der Stadt Bern ausreichend - insbesondere da die Stadt Bern das Verdichtungspotential in den überbauten Gebieten nicht berücksichtigen muss.	A	
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Die Richtwerte für die Dichte mit den neuen Messgrössen Raumnutzer können nicht abschliessend beurteilt werden, da entsprechende Vergleichswerte fehlen. Die Berechnungsmethode wirkt allerdings sehr technisch und aufwendig. Die EVP befürchtet, dass die geforderten Berechnungen einen hohen Aufwand für die Gemeinden bedeuten und sie unterschiedlich vorgenommen und damit schwer vergleichbar sein werden.	A	
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Aufwand für Ortsplanungen: Die im Massnahmenblatt A_01 beschriebenen Berechnungskriterien scheinen recht kompliziert und aufwendig zu sein. Es stellt sich generell die Frage, welchen Aufwand sich in Zukunft Gemeinden mit einem kleinen Entwicklungspotenzial für ihre Ortsplanung leisten können und wollen. Die SP Kanton Bern regt an, dass in Zukunft grundeigentümerverbindliche Planungen nur noch von Gemeinden oder aber Gemeindeverbänden mit mindestens 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden sollen.	D	Nicht Gegenstand der Anpassungen des Richtplans.
Berner Heimatschutz		
Die quantitative Umschreibung, resp. die rechnerische Bestimmung des Siedlungsgebietes ergänzt durch Ein- und Umzonungsvoraussetzungen können wir prinzipiell nachvollziehen. Uns fehlt die Voraussetzung der Siedlungsgestaltung. Eine Ein- oder Umzonung muss immer auch verbindlich aus gestalterischer Sicht beurteilt werden. Dafür soll ein schematisches Nutzungs- und Gestaltungskonzept (Richtplan) vorliegen oder die Ein- oder Umzonung erfolgt über eine Zone mit Planungspflicht mit gestalterischen Randbedingungen und nachfolgenden Überbauungsordnungen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben Ortsbildschutzgebiete, Grünräume, Siedlungsrande oder wesentliche Aussichtsflächen.	B	In der Massnahme A_01 wird explizit eine räumliche Analyse der Gemeinde gefordert, die auch die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Dans le plan directeur, sous la rubrique « conditions » : Nous constatons que les exigences posées aux communes sont très élevées pour la modification et la mise à jour du calcul des besoins en terrains à bâtir pour les 15 prochaines années. Nous comprenons et demandons que cet exercice ne devienne obligatoire qu'en cas de révision des PAL. Cela signifie notamment qu'il soit clairement indiqué que les réserves actuelles des communes, même surdimensionnées ou mal placées, ne seront pas déplacées ou déclassées d'office. Les conditions posées en matière de desserte et celles liées à l'utilisation mesurée du sol laissent en effet penser que des déclassements pourraient déjà intervenir avec les PAL en vigueur, ce que nous refusons.	B	La fiche de mesure A_01 remaniée n'a pas d'incidence sur les plans d'aménagement local approuvés par le canton.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Conseil du Jura bernois CJB		
Dans le plan directeur, sous la rubrique « conditions », nous constatons que les exigences posées aux communes sont très élevées pour la modification et la mise à jour du calcul des besoins en terrains à bâtir pour les 15 prochaines années. Nous demandons que cet exercice ne devienne obligatoire qu'en cas de révision des PAL. Cela signifie notamment qu'il soit clairement indiqué que les réserves actuelles des communes, même surdimensionnées ou mal placées, ne seront pas déplacées ou déclassées d'office. Les conditions posées en matière de desserte et celles qui sont liées à l'utilisation mesurée du sol laissent en effet penser que des déclassements pourraient déjà intervenir avec les PAL en vigueur, ce que nous refusons.	B	La fiche de mesure A_01 remaniée n'a pas d'incidence sur les plans d'aménagement local approuvés par le canton.
FSU Bern Sektion Mittelland		
Dieses rasche Vorgehen birgt die Gefahr, dass die neuen Vorgaben noch zu wenig auf ihre Effektivität hin durchdacht sind und in ihrer Umsetzung unerwünschte Nebenwirkungen entstehen können, die sich nachträglich - wenn überhaupt - nur mit grossen Anstrengungen wieder korrigieren lassen. Der FSU Mittelland geht davon aus, dass die neuen Instrumente des Richtplans zwar eine erste Annäherung an eine realitätsnahe Modellbildung darstellen, diese aber schon bald kontinuierlich verfeinert und präzisiert werden muss. Vor diesem Hintergrund ist für ihn nachvollziehbar, dass die Anpassungen auf den bisherigen Denkmustern aufbauen. Der FSU Mittelland hätte sich etwas mehr Mut zu neuen, zukunftsorientierten Konzepten, wie z.B. eine Neudefinition von Überlagerungen und Übergängen zwischen den einzelnen Nutzungszonen gewünscht. So stellt das Berechnungsmodell, welches zur Zuweisung des theoretischen WBB entwickelt wurde, zwar ein erstes, noch sehr grobes Stufenmodell dar. Es ist jedoch noch weit vom realen, kontinuierlich zu den Zentren hin anschwellenden Nutzungsbedarf entfernt. Statt die politischen Gemeindegrenzen als geometrische Einheit zu verwenden, wäre aus raumplanerischer Sicht der funktionale Siedlungsraum zu bevorzugen. Der FSU Mittelland geht davon aus, dass das Berechnungsmodell in den nächsten Überarbeitungen in dieser Richtung verfeinert und weiterentwickelt wird. Zum heutigen Zeitpunkt unterstützt der FSU Mittelland die Berechnungsart des theoretischen Wohnbaulandbedarfs aufgrund der Raumnutzer und abgestimmt auf verschiedene Raumtypen - im Wissen darum, dass jedes Berechnungsmodell bei der konkreten Umsetzung Fragen aufwirft.	A	
Verband Bernischer Gemeinden VBG		
Die Gemeinden müssen Klarheit haben, was sie bezüglich der Planungsmöglichkeiten erwartet und nach welchen Kriterien ihre Möglichkeiten quantifiziert werden. Auf den ersten Blick erscheint das Modell zur Berechnung des Wohnbauland-Bedarfs zweckmässig. Allerdings ergeben sich gewisse Zweifel, ob die verwendeten Grundlagen methodisch zum "richtigen" Ergebnis führen. In den Gemeinden wird es sehr schwierig werden, diese Berechnungen korrekt anzustellen, das Ganze erscheint sehr kompliziert und wird nur durch Spezialisten zu bewältigen sein. Die kommunalen Verbände würden es begrüssen, wenn das Berechnungsmodell vereinfacht werden könnte. Es geht letztlich um die Frage, welche Bauzonenkontingente die Gemeinden künftig zur Verfügung haben und mit welchen - nachvollziehbaren - Mechanismen diese erfasst und planerisch umgesetzt werden können.	B	Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurden Vereinfachungen bei den Definitionen und der Berechnung vorgenommen. Der Kanton stellt die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfes der Gemeinde zu Beginn einer Ortsplanungsrevision zur Verfügung.
Annahmen Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Die Berechnung auf der Basis des geplanten Bevölkerungswachstums (1% Hügel- und Berggebiet, 12% Kerngebiete und Agglo.) ist hinsichtlich einer noch möglichen Entwicklung in den peripheren Gemeinden anzupassen. Die Einteilung der Gemeinden ist zu grob und ist zwingend und unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten zu verfeinern.	B	Anpassung im MB A_01: Hügel- und Berggebiet +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: +11%.
Region Gantrisch		
Es ist fraglich, ob das angenommene Bevölkerungswachstum von 1% im Hügel- und Berggebiet für den Erhalt einer tragfähigen, nachhaltig betriebenen Wirtschaft ausreicht. Grundsätzlich ist es für den Naturpark aber wichtig, dass sich die Bedingungen für ein qualitatives Wachstum nicht ändern resp. gefördert und angestrebt werden.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Region Kiesental		
Die massgebende Bevölkerungsentwicklung für Zentren 4. Stufe wie Konolfingen, mit einer regelmässigen ÖV-Verbindung von bis zu 20 Minuten in nationale Zentren beträgt 10 %.	C	
Commune de Valbirse		
Nous approuvons et saluons l'objectif de croissance démographique de 9% à atteindre d'ici à 2028. En lieu et place de plafonds arbitraires et rigides de croissance démographique, nous demandons les fourchettes suivantes : 1 à 3% pour les régions de collines et de montagne 4 à 6% pour les espaces ruraux à proximité d'un centre urbain 6 à 8% pour la ceinture des agglomérations et les axes de développement 8 à 10% pour les centres de niveaux 3 et 4 10 à 12% pour les centres urbains	C	La fixation de la croissance au moyen de fourchettes a été abandonnée en raison des difficultés de mise en œuvre. La fiche de mesure A_01 a été adaptée comme suit: - régions de collines et de montagne: +2 %; - centres urbains des agglomérations sans Berne, Bienne et Thoune: +11 %.
Gemeinde Aefligen		
Der Abschnitt ist dahingehend zu erweitern, dass Gemeinden weiterhin die Möglichkeiten zum räumlichen Wachstum haben. Das heisst nicht, dass jenen Gemeinden die nach innen Verdichten möchten diese Absicht zu verbieten sei. Das Wachstum der Bevölkerung dürfte nach der Meinung vom Rat auch für kleine Gemeinden bei 10 Prozent liegen. Die Einschränkung auf 8 oder sogar 4 Prozent Wachstum erscheint willkürlich gewählt und ist für den Rat nicht vertretbar.	C	An den raumtypenspezifischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird festgehalten. Sie stellt eine Anforderung des Bundes dar und wurde vom Grossen Rat (Motion Knutti, 002-2015) bestätigt.
Gemeinde Buchholterberg		
Das überproportionale Wachstum, welches in den Zentren und zentrumsnahen Gebieten angestrebt wird, ist nicht durchsetzbar weil eine derartige Verdichtung nach innen utopisch ist und dafür zu wenig Raum zur Verfügung steht. Dies zeigen bereits heute effektive Berechnungen zu ausgewählten Gemeinden (Beispiel Rubigen). Dies wird der Kanton allerdings bestenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen. Demgegenüber wird man das auferlegte, maximale 1 %-Wachstum in ländlichen Gemeinden (Hügel- und Berggebiete) durch Abwanderung und damit einhergehend sukzessives Aussterben sehr rasch zu spüren bekommen. Der "Einzonungsentzug" z.B. in der Region Zulgtal/Buchholterberg geht zu Lasten der nächst grösseren Gemeinde, wie Steffisburg. Es ist äusserst fraglich, wenn nicht im Voraus erkennbar, ob die Zentralisierung der Entwicklung auch die gewünschte Entlastung des Bodenverbrauchs gibt. Wenn in den Zentren intensiver und dichter gebaut wird, hat dies auch im Zusammenleben nachhaltige Folgen: dichtere Bauweise erfordert auch mehr Erholungs- und Freizeitraum. Es besteht die Gefahr, dass aus unseren Randregionen eine Art Ballenberg wird.	A	
Gemeinde Bütigen		
Mit Besorgnis blicken wir auf die Bemessung des Baulandbedarfes Wohnen von lediglich 4% unter Einberechnung der vorhandenen Baulandreserven. Bütigen hat im Dorfzentrum noch grosse Flächen an unüberbautem Bauland, welche jedoch durch die Grundeigentümer in den nächsten Jahren nicht überbaut wird. Wir haben eine intakte, gut funktionierende und von der Bevölkerung sehr geschätzte Dorfschule, welche wir aufrechterhalten wollen und müssen. Ausserdem ist ein gewisses Wachstum erforderlich um den Finanzhaushalt stabil zu halten. Wir erwarten daher eine angemessene Erhöhung des Prozentsatzes oder eine Lösung für die vorhandenen Baulandreserven.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Eggwil		
Die vorgeschlagene Verteilung des Wachstums ist aus unserer Sicht ebenfalls auch unrealistisch und illusorisch. Die Streuung, die sich daraus für die verschiedenen Gemeindetypen ergibt, ist viel zu stark. Einem Bevölkerungswachstum von 12% in den urbanen Zentren und Agglomerationen steht ein Wachstum in den Hügel- und Berggebieten von gerade nur noch 1% gegenüber. Ist da nicht etwas schief gelaufen, bei der Ausarbeitung der Grundlagen?	B	Anpassung im MB A_01: Hügel- und Berggebiet neu +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: neu +11%. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden können – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von höheren Bevölkerungswachstumsraten ausgehen.
Gemeinde Erlenbach i.S.		
Das Bevölkerungswachstum soll vorwiegend in den urbanen Zentren und Agglomerationen erfolgen. Das für Hügel- und Berggebiet festgelegte Wachstum beträgt lediglich 1%, was faktisch einem Nullwachstum entspricht. Antrag: Das Wachstum in den Hügel- und Berggebieten darf nicht nur 1% betragen.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Gerzensee		
Auch die Räume zwischen den Zentren müssen sich entwickeln können. Ein Bevölkerungswachstum von 4% ist sehr tief. Wir sind in den letzten 14 Jahren um 29% gewachsen und gehen (basierend auf dem gültigen Zonenplan) bis 2019 von einem weiteren Wachstum von 20% aus, das z.T. durch Verdichtung geschieht. Dieses Wachstum wurde sicher durch die eher tiefen Zinsen begünstigt und es ist verständlich, dass es nicht in diesem Umfang weiter passieren kann. Es zeigt aber auf, wie stark die Entwicklung der letzten 20 Jahre mit einem Wachstum von 4% gestoppt wird.	A	
Gemeinde Homburg		
Den ländlichen Gemeinden sollte mit einem zugestandenem Wachstum von 12 % die Möglichkeit geboten werden zu wachsen. Die urbanen Zentren und die Agglomerationen hatten in den vergangenen Jahrzehnten grosses Wachstum. Nun sollte auch wieder den ländlichen Gemeinden die Möglichkeit für ein Wachstum geboten werden. Dieses sollte sogar gefördert werden können, da Wachstum in den Agglomerationen zu noch grösseren Problemen führt.	C	An den raumtypenspezifischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird festgehalten. Sie stellt eine Anforderung des Bundes dar und wurde vom Grosse Rat (Motion Knutti, 002-2015) bestätigt. Anpassung im MB A_01: Hügel- und Berggebiet neu +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: neu +11%.
Gemeinde Lauenen		
Die Richtwerte betreffend Bevölkerungswachstum zwischen den einzelnen Raumtypen sind unrealistisch. Für Gemeinden wie Lauenen (Raumtyp: Hügel- und Berggebiete) gibt es bei einem Wachstum von 1 % praktisch einen Entwicklungsstopp.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Lenk		
Das Bevölkerungswachstum soll vorwiegend in den urbanen Zentren und Agglomerationen erfolgen. Das für Hügel- und Berggebiet festgelegte Wachstum beträgt lediglich 1%, was faktisch einem Nullwachstum entspricht.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Mühlethurnen		
Das für Mühlethurnen vorgesehene Wachstum von 4 % können wir akzeptieren. Dies entspricht auch dem Leitgedanken unseres Leitbildes (moderates Wachstum). Mühlethurnen hält die Zielvorgabe der Raumnutzerdichte bereits ein, respektive die Werte werden übertroffen.	A	
Wir fragen uns zudem grundsätzlich, ob ein Wachstum für das Berggebiet von 1 % nicht zuwenig sein wird.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Müntschemier		
Wir erwarten Anpassungen bei der Bauzone in WMK von 37.7 auf 30.2 ha, bei den Beschäftigten im MK von 289 um 601 auf 890 und von 4 auf 10 Prozente bei der Zunahme der Raumnutzer RN in überbauten Raumzonen WMK.	C	Bei den Werten der Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK respektive bei den Beschäftigten in den WMK handelt es sich um Grundlagendaten. Für den Raumtyp "zentrumnahe ländliche Gebiete", welchem die Gemeinde Müntschemier zugeordnet ist, wird eine Bevölkerungsentwicklung von +4% angenommen.
Gemeinde Rümligen		
Es ist sinnvoll, die Entwicklung in Zentren und Agglomerationsgemeinden zu fördern, allerdings soll es auch für ländliche Berggemeinden möglich sein, sich weiter zu entwickeln. Deshalb ist die Bevölkerungsentwicklung von 1% zu erhöhen, jedoch nicht auf Kosten der zentrumsnahen ländlichen Gemeinden. Wird das Wachstum verhindert oder stark reduziert, besteht die Gefahr, dass junge Leute nicht mehr dort wohnen können, wo sie aufgewachsen sind. Weiter verstärkt das Verhindern eines Bevölkerungswachstums den Kampf ums Erhalten der Strukturen (Dorfläden, Schule, Vereine, etc.). Zudem soll den Gemeinden die Möglichkeit erhalten bleiben, sich im Rahmen der Gemeindeautonomie weiterzuentwickeln.	B	Anpassung im MB A_01: Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden können – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von höheren Bevölkerungswachstumsraten ausgehen.
Gemeinde Rüschellen		
Die Hügel- und Berggebiete werden zum Nullwachstum von 1 % herabgesetzt, obwohl vielleicht Wachstumspotenzial aus andern Gründen vorhanden wäre. Die Frage stellt sich, ob es nicht andere Lenkungsmittel als ein fixer Prozentsatz gäbe. In der Praxis ist jedenfalls Flexibilität gefordert. Die vorgeschlagene Verteilung von Bauland verunmöglicht eine Weiterentwicklung in den Landregionen.	B	Im MB A_01 wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden können – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von höheren Bevölkerungswachstumsraten ausgehen.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Das geplante unrealistische Bevölkerungswachstum (1% im Hügel- und Berggebiet; 12% in den urbanen Kerngebieten und Agglomerationen) ist zu streichen. Begründung: Das Bevölkerungswachstum darf nicht nur in den urbanen Zentren und Agglomerationen erfolgen. Die letzten 15 Jahre Entwicklung der Raumtypen müssen mitberücksichtigt werden, damit die Wachstumskurven der Gemeinden nicht zu stark abflachen oder zu stark ansteigen. Die Einteilung der einzelnen Gemeinden ist zu grob und zu wenig durchdacht. Eines der vielen Beispiele wird hier erwähnt: Wie kommt es, dass die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten bei Interlaken oder Bern mit seinen Nachbargemeinden in den gleichen Raumtyp eingeteilt wurden? Ein Wachstum von 12% ist in Bern vielleicht möglich, aber in den Aussengemeinden Bolligen, Ittigen, Köniz, Ostermundigen, Zollikofen und Muri bei Bern eher nicht. Die 65 Gemeinden, die im Hügel- und Berggebiet mit einem Prozent Wachstum ausgeschieden wurden, haben praktisch kein Entwicklungspotential mehr. Ein Wachstum von 1% im Hügel- und Berggebiet entspricht faktisch einem Nullwachstum.	C	An den raumtypenspezifischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird festgehalten. Sie stellt eine Anforderung des Bundes dar und wurde vom Grosse Rat (Motion Knutti, 002-2015) bestätigt. Anpassung im MB A_01: Hügel- und Berggebiet neu +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: neu +11%. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden können – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von höheren Bevölkerungswachstumsraten ausgehen.
Gemeinde Signau		
Dass wir von einer 4%-igen Bevölkerungsentwicklung ausgehen können, liegt im Bereich der Annahmen bei vergangenen Ortsplanungsrevisionen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde St. Stephan Einen Zielwert von 1 % in den Hgel- und Berggebieten werden wir nie und nimmer akzeptieren. "Stillstand ist Rckschritt". Der Richtplan 2030 darf nicht Mittel und Zweck werden, um Strukturpolitik zu betreiben oder eine gesunde Entwicklung zu behindern. Keinesfalls darf eine Entvlkerung "von oben" durch den Kanton verordnet werden. Die dezentrale Besiedlung und verwandte Begriffe sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Dieser Grundsatz darf nicht nur auf dem Papier gewhrleistet werden, sondern ist im Richtplan 2030 umzusetzen. Die dezentrale Besiedlung hat langfristig gesehen zahlreiche Vorteile, gerade auch fr die grossen Agglomerationen. Der Kanton ist gefordert, mit dem Richtplan die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Trmpfe auch in Zukunft stechen. Zudem wollen die Randgebiete vom Image loskommen, nur vom Bund, Kanton und finanzstarken Gemeinden abhngig zu sein. Dafr braucht es einen Richtplan mit Entwicklungsspielraum.		B Anpassung im MB A_01: Fr den Raumtyp "Hgel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Trachselwald Eine lndliche Gemeinde mit Hhendifferenzen zwischen 650 und 1.200 m..M. kann den Raumtyp nicht beeinflussen. Es scheint uns absurd, bei der Ermittlung des 15-jhrigen Baulandbedarfs in Hgel- und Berggebieten ein Wachstum von max. 1 % anzurechnen und das gar nur, wenn die Wachstumsvoraussetzungen nachgewiesen werden knnen. Bei diesem Raumtyp darf gar keine Beschrnkung im Richtplan aufgenommen werden. Die betroffenen Gemeinden haben den sorgfltigen Umgang mit Bauland bereits vorgelebt und werden dies ohne Vorschrift auch weiterhin tun! Eine Einzonungsmglichkeit von max. zwei Bauparzellen bei einer Zonenplanrevision kme einer Lachnummer gleich, resp. eben einem Einzonungsverbot! In den Hgel- und Berggebieten sollen keine Beschrnkungen gelten.		C Es wird davon abgesehen, in den Hgel- und Berggebieten smtliche Beschrnkungen aufzuheben. Folgende Anpassungen wurden im MB A_01 vorgenommen: So werden fr Gemeinden des Raumtyps "Hgel- und Berggebiet" bei Ein- und Umzonungen neu keine Anforderungen mehr an die V-Erschliessung gestellt. Zudem wird fr die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen neu eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Gemeinde Unterlangenegg Die ganze Richtplanrevision kommt zu theoretisch mit komplizierten und komplexen Berechnungen daher und so mssten auch die Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden erarbeitet werden. Eine schlechte Grundlage fr einen Bereich, welcher in der Praxis Anwendung finden sollte und derart weitreichende Auswirkungen hat. An einem Referat vom 7. November 2014 in der Gemeinde Buchholterberg hat Amtsvorsteher Dr. Daniel Wachter die Theorie und komplexen Berechnungen damit begrndet, dass der Kanton Bern nur die Vernutzungsplanung (Grobplanung) mit quantitativen Vorgaben festlegen will, damit die Gemeinden selber Lsungen erarbeiten knnen. Auf diese "Gemeindeautonomie" knnen die in Hgel- und Berggebieten gelegenen Gemeinden getrost verzichten, da angesichts des engen Korsetts eine Entwicklung ohnehin verunmglich wird. Fr Gemeinden lohnt es sich nicht mehr, die zeitaufwndigen und kostenintensiven Arbeiten der Ortsplanung in Angriff zu nehmen, da auch im Idealfall die Neueinzonungen von 1 % hchstens den Status quo festigen. Gemss Dr. Daniel Wachter seien das Beibehalten der Bevlkerung und der Weiterbestand der Schulen nicht Aufgabe dieser RPG-Revision.	A	
Das berproportionale Wachstum, welches in den Zentren und zentrumsnahen Gebieten angestrebt wird, ist nicht durchsetzbar weil eine derartige Verdichtung nach innen utopisch ist und dafr zu wenig Raum zur Verfgung steht. Dies zeigen bereits heute effektive Berechnungen zu ausgewhlten Gemeinden (Beispiel Rubigen). Dies wird der Kanton allerdings bestenfalls erst zu einem spteren Zeitpunkt feststellen. Demgegenber wird man das auferlegte, maximale 1 %-Wachstum in lndlichen Gemeinden (Hgel- und Berggebiete) durch Abwanderung und damit einhergehend sukzessives Aussterben sehr rasch zu spren bekommen	A	
Gemeinde Worb Das fr Worb vorgesehene Bevlkerungswachstum wird als richtig erachtet. Der theoretische Wohnbaulandbedarf gibt der Gemeinde den erforderlichen Spielraum fr die gewnschte Entwicklung.	A	
Gemeinde Wynigen Antrag Bevlkerungsentwicklung - Wachstum fr zentrumsnahe lndliche Gebiete: 6% - Wachstum fr Hgel- und Berggebiete: 3% - Urbane Kerngebiete, Zentren und Agglomerationsgrtel: Wachstum von 8 - 12% nicht realistisch Begrndung: Bestehende Infrastruktur kann genutzt werden; Abwanderung aus Landregionen nicht weiter Vorschub leisten; Lndliche Gebiete bentigen ebenso Entwicklungsspielraum; Schulen erhalten; Einzonungen in den unter Punkt 3 genannten stdtischen Gebieten stossen auf grossen Widerstand in der Bevlkerung.	C	Teilweise Bercksichtigung im MB A_01: Hgel- und Berggebiet neu +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: neu +11%.
Gemeinde Zollikofen Die angestrebte Bevlkerungsentwicklung wird richtigerweise dem jeweiligen Entwicklungsraum entsprechend festgelegt. Ob allerdings das Wachstum von 12 Prozent im urbanen Kerngebiet erreicht werden kann, ist mehr als fraglich. Alleine mit einer inneren Verdichtung ist dies nicht zu erreichen. Dies bedingt auch eine Erweiterung der Bauzone. Solchen Vorhaben steht aber die Bevlkerung in den Agglomerationen erfahrungsgemss skeptisch gegenber.	A	
Gemeinde Zweisimmen Antrag: 1% Wachstum ist kein Wachstum und daher zu streichen. Gerade in unseren dnn besiedelten Aussenbueren ist Wachstums-, sprich Verdichtungspotential, welches nicht mit einem Prozentwert beschnitten werden darf.	C	Es wird davon abgesehen, den Gemeinden des Raumtyps "Hgel- und Berggebiete" keine massgebende Bevlkerungsentwicklung zuzustehen. Neu wird in MB A_01 fr den Raumtyp "Hgel- und Berggebiet" eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen.
Stadt Thun Es ist fraglich, ob mit der vorgegebenen Abstufungen der Raumtypen mit einem Wachstum von 12% / 8% / 4% / 1 % die Ziele Frderung der Urbanitt von Zentren und Entlastung des lndlichen Raums erreicht werden knnen.	A	
BDP Kanton Bern Die BDP schlgt vor, die Richtwerte fr Hgel- und Berggebiete derjenigen des Raumtyps der zentrumsnahen lndlichen Gebiete anzugleichen.	C	Teilweise bercksichtigt im MB A_01: Fr den Raumtyp "Hgel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevlkerungsentwicklung von +2% angenommen.
EDU Kanton Bern Kein berriissenes Wachstum der Zentrumsgebiete: Ein massloses Wachstum in den Zentrumsgebieten muss verhindert werden und Zentralisierungen drfen nicht mehr weitergefhrt werden. Diese Konzentrationen fhren zu negativen Auswirkungen wie Verkehrsproblemen, sowohl im ffentlichen wie im privaten Verkehr, zu hohen Baulandpreisen und zu hohen Mieten. Auch in Randgebieten gibt es Gemeinden, welche verkehrsmssig ausgezeichnet erschlossen sind und noch grosses Entwicklungspotenzial haben. Anstatt Zentralisierungen sind Regionalisierungen anzustreben.	A	
Berner KMU - PME Bernoises Die Konzentration der Bevlkerungsentwicklung auf die urbanen Zentren und Agglomerationen ist zu reduzieren.	B	Anpassung im MB A_01: Fr die Gemeinden des Raumtyps "Urbane Kerngebiete (ohne Bern, Biel und Thun) wird neu eine Bevlkerungsentwicklung von +11% (vorher +12%) angenommen. Fr die Gemeinden des Raumtyps "Hgel- und Berggebiete" wird neu eine Bevlkerungsentwicklung von +2% (vorher +1%) angenommen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Dans le rapport explicatif qui précise le pilotage fondé sur trois critères, nous sommes d'accord avec les deux derniers soit la valeur de référence selon la densité et la densité minimale pour le classement en zones à bâtir. Nous approuvons aussi et saluons l'objectif de croissance démographique de 9% à atteindre d'ici à 2028. Ce que nous contestons par contre, c'est l'évolution démographique – qui sert au dimensionnement des zones à bâtir – attribuée, ou plutôt enlevée, aux « espaces ruraux à proximité d'un centre urbain (4%) et aux régions de collines et de montagne (1%) ». En lieu et place de plafonds arbitraires et rigides de croissance démographique, nous demandons les fourchettes suivantes : 1 à 3% pour les régions de collines et de montagne 4 à 6% pour les espaces ruraux à proximité d'un centre urbain 6 à 8% pour la ceinture des agglomérations et les axes de développement 8 à 10% pour les centres de niveaux 3 et 4 10 à 12% pour les centres urbains		
Conseil du Jura bernois CJB		
Dans le rapport explicatif qui précise le pilotage fondé sur trois critères, nous sommes d'accord avec les deux derniers, soit la valeur de référence selon la densité et la densité minimale pour le classement en zones à bâtir. Nous approuvons aussi et saluons l'objectif de croissance démographique de 9% à atteindre d'ici à 2028. Ce que nous contestons par contre, c'est l'évolution démographique – qui sert au dimensionnement des zones à bâtir – attribuée, ou plutôt enlevée, aux « espaces ruraux à proximité d'un centre urbain (4%) et aux régions de collines et de montagne (1%) ». Nous proposons comme valeurs-cibles des fourchettes de croissance démographique. En lieu et place de plafonds arbitraires et rigides de croissance démographique, nous demandons les fourchettes suivantes: 1 à 3% pour les régions de collines et de montagne 4 à 6% pour les espaces ruraux à proximité d'un centre urbain 6 à 8% pour la ceinture des agglomérations et les axes de développement 8 à 10% pour les centres de niveaux 3 et 4 10 à 12% pour les centres urbains		
Die Berner Arbeitgeber		
Die Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf die urbanen Zentren und Agglomerationen ist zu reduzieren. Die Streuung der Bevölkerungsentwicklung ist zu stark. Die Erfahrung zeigt, dass Projekte in den urbanen Zentren und Agglomerationen oft schwierig zu realisieren sind und dass deshalb die vom Kanton vorgeschlagene Verlagerung des Bevölkerungswachstums utopisch ist. Damit die Wachstumskurven der einzelnen Gemeinden nicht zu stark ansteigen oder abflachen, muss die Entwicklung der letzten 15 Jahre einbezogen werden. Im Übrigen ist die Einteilung viel zu grob. Muri b. Bern bspw. kann nicht wie die Stadt Bern im selben Raumtyp behandelt werden. Ein Wachstum von 12% in dieser Gemeinde ist in der Praxis nicht realisierbar.		
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Die Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf die urbanen Zentren und Agglomerationen ist zu reduzieren. Die Streuung der Bevölkerungsentwicklung ist zu stark. Die Erfahrung zeigt, dass Projekte in den urbanen Zentren und Agglomerationen oft schwierig zu realisieren sind und dass deshalb die vom Kanton vorgeschlagene Verlagerung des Bevölkerungswachstums in diesem Umfang utopisch ist. Damit die Wachstumskurven der einzelnen Gemeinden nicht zu stark ansteigen oder abflachen, muss die Entwicklung der letzten 15 Jahre einbezogen werden. Im Übrigen ist die Einteilung viel zu grob. Muri b. Bern bspw. kann nicht wie die Stadt Bern im selben Raumtyp behandelt werden. Ein Wachstum von 12% in dieser Gemeinde ist in der Praxis nicht realisierbar.		
HEV Kanton Bern		
Die Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf die urbanen Zentren und Agglomerationen ist zu reduzieren.		
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Die Bevölkerungsentwicklung soll entsprechend den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept stark auf die urbanen Zentren und Agglomerationen konzentriert werden. In der Tendenz ist dieser Ansatz sicher richtig und wird wohl auch vom RPG verlangt. Die Streuung ist aber viel zu stark (von 12 % in den urbanen Zentren und Agglomerationen bis runter auf 1 % Wachstum in den Hügel- und Berggebieten). Die Erfahrung zeigt, dass Projekte in den urbanen Zentren und Agglomerationen schwierig zu realisieren sind und dass eine derartige Verlagerung des Bevölkerungswachstums nicht realistisch ist. Weiter ist die Einteilung viel zu grob und muss in kleineren Einheiten betrachtet werden. Muri b. Bern bspw. kann nicht im selben Raumtyp wie die Stadt Bern behandelt werden. Ein Wachstum von 12% in dieser Gemeinde ist in der Praxis nicht realisierbar.		
Annahmen Gfzo pro Raumtyp		
Bergregion Obersimmental-Saaneland		
Anpassung und Überprüfung der minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) und gleichwertiges Nutzungsmass. Die geplanten minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern sind zu hoch und können in der Praxis nicht durchgesetzt werden.		
Region Oberaargau		
Mit „Geschossflächenziffer“ spricht der Entwurf des neuen Richtplans von einer etwas anders bemessenen Ausnützungsziffer. Diese soll aber nach heutiger Lehre möglichst abgeschafft werden, weil sie für untauglich gehalten wird – gerade auch bei den angestrebten räumlichen Verdichtungen. Wir empfehlen hier einen Blick über die Grenzen: Im benachbarten Kanton Luzern wird die maximal mögliche Bebaubarkeit mit der Überbauungsziffer bestimmt, dies gilt seit 1. Mai 2014. Auch in den Kantonen Aargau und Solothurn ist die Überbauungsziffer eine bekannte Bemessungsgrösse.		
Gemeinde Gerzensee		
Die Siedlungsentwicklung nach innen wird grundsätzlich begrüsst und wurde vom Volk auch so bestätigt. Unseres Erachtens sollte generell auf maximale Ausnützungsziffern verzichtet werden, weil gerade diese die Entwicklung nach innen wieder begrenzen. Es reicht, wenn mit Abständen und Gebäudedimensionen begrenzt wird.		
Gemeinde Huttwil		
Mit viel Aufwand dürfte es zwar möglich sein, aufgrund der Gebäudeflächen der amtlichen Vermessung die oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) zu ermitteln. Aufgrund der unterschiedlichen Festlegungen (Gebäudefläche amtliche Vermessung anrechenbare Gebäudefläche oberirdisch nach Baureglement) ist eine einigermassen zutreffende Berechnung aus unserer Sicht nicht möglich. Somit ist es wie eingangs erwähnt auch nicht möglich, den Baulandbedarf in der eigenen Gemeinde abzuschätzen.		
	C	La fixation de la croissance au moyen de fourchettes a été abandonnée en raison des difficultés de mise en œuvre. La fiche de mesure A_01 a été adaptée comme suit: - régions de collines et de montagne: +2 %; - centres urbains des agglomérations sans Berne, Bienne et Thoune: +11 %.
	C	La fixation de la croissance au moyen de fourchettes a été abandonnée en raison des difficultés de mise en œuvre. La fiche de mesure A_01 a été adaptée comme suit: - régions de collines et de montagne: +2 %; - centres urbains des agglomérations sans Berne, Bienne et Thoune: +11 %.
	B	Anpassungen im MB A_01: Der Raumtyp "Urbane Kerngebiete" wird neu unterschieden in Bern, Biel und Thun sowie "übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete". Entsprechend werden auch unterschiedliche Annahmen getroffen. Das bedeutet, dass Muri nicht auf die selbe Art wie Bern behandelt wird. Die angenommene Bevölkerungsentwicklung wird für die "übrigen Gemeinden der urbanen Kerngebiete" von +12% auf +11% gesenkt.
	B	Anpassungen im MB A_01: Der Raumtyp "Urbane Kerngebiete" wird neu unterschieden in Bern, Biel und Thun sowie "übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete". Entsprechend werden auch unterschiedliche Annahmen getroffen. Das bedeutet, dass Muri nicht auf die selbe Art wie Bern behandelt wird. Die angenommene Bevölkerungsentwicklung wird für die "übrigen Gemeinden der urbanen Kerngebiete" von +12% auf +11% gesenkt.
	B	Anpassung im MB A_01: Hügel- und Berggebiet neu +2%; Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun: neu +11% (statt +12%).
	B	Anpassungen im MB A_01: Der Raumtyp "Urbane Kerngebiete" wird neu unterschieden in Bern, Biel und Thun sowie "übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete". Entsprechend werden auch unterschiedliche Annahmen getroffen. Das bedeutet, dass Muri nicht auf die selbe Art wie Bern behandelt wird. Die angenommene Bevölkerungsentwicklung wird für die "übrigen Gemeinden der urbanen Kerngebiete" von +12% auf +11% gesenkt. Für den Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen.
	C	Die minimalen GFZo gelten nur für Ein- und Umzonungen und sind deshalb sinnvoll.
	D	Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) ausdrücklich vorgesehen. Sie kann Volumen (und damit die angestrebte hohe Dichte) besser beschreiben als die Überbauungsziffer, die lediglich Aussagen zur Fläche macht.
	E	In der Massnahme A_01 werden nur minimale GFZo für Ein- und Umzonungen bestimmt, damit eine hohe Dichte erreicht werden kann. Die Gemeinden sind im übrigen frei, welche Nutzungsmasse sie in ihrer Ortsplanung festlegen.
	A	Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit ein gesetzlicher Auftrag dar. Sie wird als Nutzungsmass für Neu- und Umzonungen verwendet, hat aber keinen Einfluss auf die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Muri		
Sollten - entgegen den Erwartungen - Einzonungen getätigt werden können, muss neu ein minimales Nutzungsmass festgelegt werden. Die angestrebten Dichtewerte (0.9) können nur durch relativ dicht überbaubare 3- bis 5-geschossige Wohnzonen erreicht werden. Die Realisierung derartiger Siedlungsgebiete gelingt nur, wenn sie in eine entsprechende Umgebung eingebettet sind. Diese Voraussetzung ist nicht überall gegeben. Aus Sicht unserer Gemeinde sollte es daher möglich sein, im Anschluss an bestehende, wenig dichte Wohnquartiere die Bebauungsdichte anzupassen (mit einem Wert tiefer als 0.9).	B	Anpassung im MB A_01: GFZo in den Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun“ wird sie auf 0.80 gesenkt (vorher 0.90). Zudem werden Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern oder Ortsbildschutz-, respektive Strukturerhaltungsgebiete ergänzt. Andere wichtige raumplanerische Gründe, welche bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, können ebenfalls Ausnahmetatbestände darstellen, die geltend gemacht werden können.
Gemeinde Rütschelen		
Die Berechnung von Baulandbedarf mit Geschossflächenziffern ist kompliziert und muss durch die Gemeinden erfasst werden. Es entsteht ein unverhältnismässig grosser Aufwand. Sowohl bei der Erstellung wie bei der Kontrolle werden Kosten verursacht, die für eine Gemeinde keinen Nutzen bringen. Im weitem weisen wir darauf hin, dass die Anwendung der Geschossflächenziffer den vielen unregelmässigen Parzellen (Form, Topografie, Gewässer, Wald usw.), wie sie in Landregionen vorhanden sind, zu keinem vernünftigen Ergebnis führt.	A	Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit ein gesetzlicher Auftrag dar. Sie wird als Nutzungsmass für Neu- und Umzonungen verwendet, hat aber keinen Einfluss auf die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Anpassung und Überprüfung der minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) und gleichwertiges Nutzungsmass. Begründung: Die geplanten minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) sind zu hoch, sie sind utopisch. Ein minimales Nutzungsmass in der Grundordnung nützt gar nichts, solange kein Instrument zur Verfügung steht, dieses auch durchzusetzen. Zudem müsste der Kanton auch sagen, was er mit dem minimalen Nutzungsmass bezweckt. Weiter fehlen den Gemeinden die rechtlichen Mittel um eine Verdichtung durchzusetzen. In der Praxis könnte sich folgendes abspielen: Eine Bauherrschaft plant auf einem Grundstück zwei Gebäude. Die Baubewilligung wird erteilt und die Bauherrschaft realisiert nur ein Gebäude. Die zuständige Baupolizeibehörde kann die Bauherrschaft nicht zwingen das zweite Gebäude zu erstellen.	C	Die minimalen GFZo gelten nur für Ein- und Umzonungen und sind deshalb sinnvoll. Ein Zwang, sie tatsächlich umzusetzen, kann mit dem Richtplan nicht begründet werden.
Gemeinde Signau		
Die Mindestdichte bei Einzonungen von GFZo 0,45 ist nach unserer Beurteilung mit Augenmass vorgenommen worden.	A	
Gemeinde Sigriswil		
Auf die Forderung, die Festlegung der minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) ins Baureglement aufzunehmen ist zu verzichten, da sie rechtlich nicht durchsetzbar ist. Plant zum Beispiel ein Bauherr auf seinem Grundstück zwei Wohnbauten mit denen die minimale GFZo eingehalten wird, verzichtet aber nach Erhalt der Baubewilligung auf die Realisierung einer Baute, kann die Baupolizeibehörde rechtlich nichts unternehmen, da der Bauherr nicht gegen die Baubewilligung, die rechtlich keine Bauverpflichtung darstellt, verstossen hat.	C	Die minimalen GFZo gelten nur für Ein- und Umzonungen und sind deshalb sinnvoll. Ein Zwang, sie tatsächlich umzusetzen, kann mit dem Richtplan nicht begründet werden.
Stadt Biel-Bienne		
Schliesslich halten wir auch die festgelegten minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch für relativ tief.	B	Die minimale GFZo für Bern, Biel und Thun für Ein- und Umzonungen wird von 0.90 auf 1.10 erhöht. Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern oder Ortsbildschutz-, respektive Strukturerhaltungsgebiete werden ergänzt. Andere wichtige raumplanerische Gründe, welche bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, können ebenfalls Ausnahmetatbestände darstellen, die geltend gemacht werden können.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Der Kanton Solothurn verwendet eine ähnliche Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des 15-jährigen Bauzonenbedarfs. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung wird nach den einzelnen Raumtypen differenziert. Dies ermöglicht dem Kanton Bern, die Entwicklung in die raumplanerisch erwünschte Richtung zu lenken. Bei den nach Raumtypen differenzierten Angaben der Bevölkerungsentwicklung gehen wir davon aus, dass diese gesamthaft dem hohen Szenario des BFS entsprechen. Bei den Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzungen gibt der Kanton Bern minimale Geschossflächenziffern nach Raumtypen vor. Der Kanton Solothurn hat ein ähnliches Modell geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass solche Vorgaben nicht zielführend sind. Unter den Voraussetzungen sollte ergänzt werden, dass die entsprechenden Gebiete auch tatsächlich verfügbar sein müssen.	A	
BDP Kanton Bern		
Die BDP ist mit dem Grundsatz einverstanden, dass je zentraler der Raumtyp, desto höher soll die Entwicklung bzw. Dichte angesetzt werden. Die vorgeschlagenen Richtwerte stellen für die BDP jedoch nur ein Minimum dar. Der Boden muss dichter genutzt werden, weshalb die BDP eine Erhöhung der Mindestdichte für Neueinzonungen und Umzonungen beantragt.	B	Teilweise berücksichtigt in MB A_01: Die GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Die EVP begrüsst die Festlegung einer Mindestdichte für Einzonungen. Allerdings scheinen die vorgeschlagenen GFZo für Einzonungen der Raumtypen Zentrumsnahe ländliche Gebiete, Agglomerationsgürtel + Entwicklungsachsen, Zentren 3. und 4. Stufe zu tief angesetzt. Im Sinne der primären Zielsetzung des Richtplans 2030 könnten sie unseres Erachtens um 0.05 bis 0.1 Punkte höher festgelegt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen allenfalls eine zusätzlich Erhöhung der GFZo sinnvoll wäre, um den hohen Wert der Landfläche stärker zu gewichten.	C	Im Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" wurde die Mindest-GFZo differenziert und teilweise erhöht. Die erhöhten Anforderungen zur Einzonung von FFF sind in der Massnahme A_06 definiert.
Grüne Kanton Bern		
Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Raumtyp. Daher beantragen die Grünen im Massnahmenblatt A_01 die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen, stufengerecht für jeden Raumtyp. Antrag Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden: [...] Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp: - urbanes Kerngebiet: 1.0 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7 - zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65 - Hügel- und Berggebiete: 0.5 Höhere GFZo als Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
Die Grünen regen an, dass die Gebiete um die Entwicklungsschwerpunkte ESP, die sich nicht in urbanen Zentren befinden, höhere Mindestdichten ausweisen als das übrige Gebiet in den betreffenden Gemeinden. Diese neuen Zentren sollen gleich behandelt werden, wie urbane Kerngebiete.	E	Eine feinere Differenzierung der Mindestdichten würde die Praktikabilität des Richtplans sprengen; das Anliegen kann im Rahmen der Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Dasselbe wie für den Richtwert für die Raumnutzerdichte gilt für die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) für Neueinzonungen und Umzonungen. So ist nicht einzusehen, warum für Neueinzonungen in Niederwangen (urbanes Kerngebiet der Agglomeration) eine 50 Prozent höhere GFZo verlangt wird als für Neueinzonungen in Belp (Zentrum 4. Stufe).	B	Im MB C_02 wird bei einzelnen Gemeinden (z.B. Bern und Köniz) eine Unterteilung der Siedlungsgebiete in unterschiedliche Raumtypen vorgenommen. Entsprechend gilt für die Siedlungsgebiete Niederwangen eine tiefere GFZo als in den (urbaneren Teile von Bern und Köniz).
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Es ist nicht eindeutig klar, was mit „minimaler GFZo“ gemeint ist: Ist es die GFZo, die von den Gemeinden im Minimum als Maximalmass festgelegt werden muss? Oder stellt es die Mindestausnutzung dar, die ein bewilligungsfähiges Bauprojekt erreichen muss? Die SP beantragt, bei allen Neueinzonungen eine Mindestausnutzung zu verlangen. Die Gemeinden sollen zusätzlich zur minimalen GFZo die maximale GFZo angeben und so den Bereich für die zulässige Ausnutzung festlegen.	A	In der Grundordnung der Gemeinde sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch, respektive ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Dabei variieren die minimalen, durchschnittlichen GFZo für Ein- und Umzonungen, je nachdem, welchem Raumtyp die entsprechenden Siedlungsgebiete der Gemeinde zugeordnet worden sind.
In Ergänzung zum Antrag, den Wachstumsanteil der urbanen Kerngebiete und Agglomerationen zu erhöhen, beantragt die SP, die im Richtplan angegebenen „minimalen GFZo“ als Mindestausnutzungen zu verstehen und zudem zu erhöhen: - Urbanes Kerngebiet statt 0.90 neu 1.10 - Zentren 3. und 4. Stufe: statt 0.60 neu 0.80 - Agglomerationsgürtel: statt 0.55 neu 0.75 - Zentrumsnahe ländl. Gebiete: statt 0.45 neu 0.65 - Hügel- und Berggebiete: statt 0.40 neu 0.60 Entsprechend diesen höheren „minimalen GFZo“ sind die Zahlen bezüglich „Bevölkerungsentwicklung“ und die Richtwerte „Dichte“ pro Raumtyp zu erhöhen (siehe Erläuterungen Teil Siedlung Seite 6f). Entsprechend sind die Werte für das maximale Wachstum des Siedlungsgebiets im 25-Jahre und im 15-Jahre Horizont anzupassen.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht. Die GFZo wird als Nutzungsmass für Neu- und Umzonungen verwendet, hat aber keinen Einfluss auf die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs, respektive der Raumnutzerdichte.
SVP Kanton Bern		
Die minimalen oberirdischen Bruttogeschossflächenziffern sind zu überprüfen. Sie sind zu hoch angesetzt und die Gemeinden haben keine rechtlichen Mittel, diese minimalen Dichten durchzusetzen.	B	Teilweise berücksichtigt: In den "Urbanen Kerngebieten ohne Bern, Biel und Thun" wurde die minimale GFZo von 0.90 auf 0.80 reduziert.
Berner KMU - PME Bernoises		
Die minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen.	B	Berücksichtigt im MB A_01: In den "Urbanen Kerngebieten ohne Bern, Biel und Thun" wurde die minimale GFZo von 0.90 auf 0.80 reduziert. In Bern, Biel und Thun wurden sie von 0.90 auf 1.10 erhöht.
Die Berner Arbeitgeber		
Die minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Auch die geplanten minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) sind zu hoch. Hierzu wiederum das Beispiel Muri b. Bern: Eine minimale GFZo von 0.90 ist für diese Gemeinde völlig utopisch. Im Übrigen fehlen den Gemeinden die rechtlichen Mittel, diese minimalen Dichten durchzusetzen. Plant bspw. ein Bauherr zwecks Einhaltung der minimalen GFZo auf seinem Grundstück zwei Wohnbauten, verzichtet aber nach Erhalt der Baubewilligung auf eine der möglichen Bauten und realisiert nur eine Baute, kann die zuständige Baupolizeibehörde rechtlich nichts unternehmen, da der betreffende Bauherr nicht gegen die Baubewilligung, die rechtlich keine Bauverpflichtung darstellt, verstossen hat.	B	Berücksichtigt im MB A_01: In den "Urbanen Kerngebieten ohne Bern, Biel und Thun" wurde die minimale GFZo von 0.90 auf 0.80 reduziert. In Bern, Biel und Thun wurden sie von 0.90 auf 1.10 erhöht. Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmalern oder Ortbildschutz-, respektive Strukturerhaltungsgebiete werden ergänzt. Andere wichtige raumplanerische Gründe, welche bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, können ebenfalls Ausnahmetatbestände darstellen, die geltend gemacht werden können.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Die minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern sind zu überprüfen und anzupassen. Auch die geplanten minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo) sind zu hoch. Hierzu wiederum das Beispiel Muri b. Bern: Eine minimale GFZo von 0.90 ist für diese Gemeinde völlig utopisch. Im Übrigen fehlen den Gemeinden die rechtlichen Mittel, diese minimalen Dichten durchzusetzen. Plant bspw. ein Bauherr zwecks Einhaltung der minimalen GFZo auf seinem Grundstück zwei Wohnbauten, verzichtet aber nach Erhalt der Baubewilligung auf eine der möglichen Bauten und realisiert nur eine Baute, kann die zuständige Baupolizeibehörde rechtlich nichts unternehmen, da der betreffende Bauherr nicht gegen die Baubewilligung, die rechtlich keine Bauverpflichtung darstellt, verstossen hat.	B	Berücksichtigt im MB A_01: In den "Urbanen Kerngebieten ohne Bern, Biel und Thun" wurde die minimale GFZo von 0.90 auf 0.80 reduziert. In Bern, Biel und Thun wurden sie von 0.90 auf 1.10 erhöht. Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmalern oder Ortbildschutz-, respektive Strukturerhaltungsgebiete werden ergänzt. Andere wichtige raumplanerische Gründe, welche bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, können ebenfalls Ausnahmetatbestände darstellen, die geltend gemacht werden können.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Sicherstellung von minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern (GFZo), bzw. von gleichwertigen Nutzungsmassen im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen: Erstens sind die Werte viel zu hoch und zweitens zu wenig differenziert. Hierzu wiederum das Beispiel Muri b. Bern: Eine minimale GFZo von 0.90 ist für diese Gemeinde völlig utopisch. Weiter fehlen den Gemeinden die rechtlichen Mittel, um diese minimalen Dichten durchzusetzen.	B	Berücksichtigt im MB A_01: In den "Urbanen Kerngebieten ohne Bern, Biel und Thun" wurde die minimale GFZo von 0.90 auf 0.80 reduziert. In Bern, Biel und Thun wurden sie von 0.90 auf 1.10 erhöht. Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmalern oder Ortbildschutz-, respektive Strukturerhaltungsgebiete werden ergänzt. Andere wichtige raumplanerische Gründe, welche bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, können ebenfalls Ausnahmetatbestände darstellen, die geltend gemacht werden können.
Kulturland-Initiative		
Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Entwicklungsraum. Daher beantragt das Komitee Kulturland-Initiative im Massnahmenblatt A_01 die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen, stufengerecht für jeden Raum. Antrag: Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden: In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo), bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp: - Urbanes Kerngebiet: 1.0 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7 - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65 - Hügel- und Berggebiete: 0.5 Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
LOBAG		
Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Entwicklungsraum. Daher beantragt die LOBAG im Massnahmenblatt A_01 die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen, stufengerecht für jeden Raum. Antrag: Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden: In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo), bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp: - Urbanes Kerngebiet: 1.0 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7 - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65 - Hügel- und Berggebiete: 0.5 Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
Pro Natura Bern		
Antrag: Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden: In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo), bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp: - Urbanes Kerngebiet: 1.0 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7 - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65 - Hügel- und Berggebiete: 0.5 Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Entwicklungsraum. Daher beantragen wir im Massnahmenblatt A_01 die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen stufengerecht für jeden Raum. Auch soll bei Neueinzonungen die vollständige Überbauung innerhalb der Nutzungsplanungsperiode das Ziel sein (s. auch unsere Eingabe zum BauG). Die SL ist der Meinung, dass die Gebiete um die Entwicklungsschwerpunkte ESP, die sich nicht in urbanen Zentren befinden, höhere Mindestdichten ausweisen als das übrige Gebiet in den betreffenden Gemeinden. Diese neuen Zentren sollen gleich behandelt werden wie urbane Kerngebiete Antrag: Einzonungs- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Neueinzonungen und Umzonungen beträgt je Raumtyp: - urbanes Kerngebiet: 1.0 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.8 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.7 - zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.65 - Hügel- und Berggebiete: 0.5 Höhere GFZo als Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
WWF Bern		
Wenn neu eingezont werden soll, dann muss der Boden dicht genutzt werden, abgestuft nach Entwicklungsraum. Daher beantragen wir die Erhöhung der Mindestdichte für Einzonungen stufengerecht für jeden Raum.	B	Teilweise berücksichtigt im MB A_01: Die minimale GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht.
Raumnutzerdichte (Berechnung / Richtwert)		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Anpassung der Richtwerte Raumnutzerdichte. Die Richtwerte der Raumdichte sind zu hoch, zu grob und entsprechend anzupassen. Das Verdichtungspotential entspricht nicht der Realität.	C	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten.
Region Oberraargau		
Der Begriff „Raumnutzer“ erscheint uns als recht unscharf, zudem müsste die Berechenbarkeit hinterfragt werden. Gerade die Beschäftigten in den Misch- und Kernzonen sind für uns keinerlei nachvollziehbaren Regeln unterworfen, also bleibt jede Berechnung diffus. Die Annahme, dass sich die Zahl der Beschäftigten parallel zur Bevölkerungszahl entwickelt, scheint uns schon nur aufgrund der demografischen Entwicklung als nicht treffend. Und für uns nicht klar ist der Einbezug der Bevölkerung ausserhalb von Bauzonen, was gerade im ländlich geprägten Oberraargau einen nicht zu vernachlässigbaren Wert darstellt.	B	A_01: Die Definition Raumnutzer wird vereinfacht, in dem die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls miteingerechnet werden. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die Einwohner ausserhalb der Bauzone werden neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzone stattfinden. An der Annahme, dass sich die Zahl der Beschäftigten parallel zur Bevölkerungszahl entwickelt, wird festgehalten. (Siehe auch Strategieteil A1).
Verein seeland.biel/bienne		
Berechnungsformel: Die Einführung der Richtwerte Raumnutzerdichte anstelle der bisherigen Herleitung über Haushaltgrössen und Wohnflächenbedarf ist einfacher, aber im Einzelfall weniger transparent nachvollziehbar, da die Richtwerte auf statistischen Durchschnittswerten beruhen. Bei den Dichtewerten fällt der grosse Sprung zwischen der ersten und der zweiten Kategorie auf. Problematisch ist insbesondere, dass zu den urbanen Kerngebieten Gemeinden wie Port, Ipsach oder Brügg gehören, für welche die durchschnittlichen Dichtewerte kaum erreicht werden können. Wir schlagen vor, für diese Mantelgemeinden des urbanen Kerngebiets einen etwas tieferen Dichtewert festzulegen; damit würde sich auch das Verdichtungspotenzial auf eine realistische Grössenordnung reduzieren. Eine entsprechende Reduktion der oberirdischen Geschossflächenziffer GFZo für Einzonungen ist für diese Gemeinden ebenfalls zu prüfen.	B	A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ separat ermittelt. Entsprechend wird dies auch für die GFZo für Einzonungen vorgenommen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Commune de Moutier		
Le plan directeur vise à la densification vers l'intérieur et à limiter l'étalement urbain. Si nous soutenons totalement ce principe, nous doutons tout de même de la pertinence des critères établis pour calculer la densification du bâti et sur l'effet que cela produit sur le potentiel d'extension des zones à bâtir. Pour Moutier considéré comme centre de niveau 3, la densité des utilisateurs par hectare et fixée à 49 UE/ha sans que l'on sache véritablement si ce chiffre correspond à une réalité quelconque. Cela pose toutefois un problème méthodologique dans la mesure où aucune proportionnalité n'est prise en compte. Il n'est pas acceptable de réduire les besoins en surface d'un tiers de la même manière que ce soit pour une densité d'utilisateurs de 47 UE/ha (2 unités de moins) ou 40 UE/ha (9 unités de moins). Les restrictions des besoins en surface devraient être graduées en fonction du nombre UE/ha manquant pour l'obtention de la densité d'utilisateurs voulue (par exemple, de 48 à 45 UE/ha une restriction de 10% 1 de 45 à 40 de 20% et ensuite de 33% ou, tout autre calcul qui maintiendrait une proportionnalité logique).	C	La méthode de calcul des réserves d'affectation proposée n'est pas retenue. La règle prévoyant la déduction de 1/3 des réserves dans les communes dans lesquelles la densité des utilisateurs du territoire n'atteint pas la valeur de référence applicable au type d'espace considéré est maintenue. A Moutier, la densité des utilisateurs est supérieure à la valeur de référence définie pour le type d'espace «ceinture des agglomérations et axes de développement», de sorte qu'aucune déduction n'est opérée à l'intérieur des zones HMC construites.
Commune de Saint-Imier		
Le projet de la révision du plan directeur est critiquable dans la mesure où il ne laisse en matière de développement des zones d'habitation aucune latitude aux communes. Il détermine sans marge de manœuvre aucune l'étendue des zones d'habitation et leur localisation. L'aménagement local se réduit dans une large mesure à l'activité d'un moine copiste. Ce qui est en outre critiquable c'est la prétendue précision scientifique des critères (par exemple 49 utilisateurs par hectare) et leur définition comme règles absolues. Pour Saint-Imier, les tenants et aboutissants sont incisis comme le montrent les développements qui suivent. Il n'est pas tenu compte des 500 habitants de Mont-Soleil et des Savagnières pour le calcul des besoins en zones d'habitation et mixtes. Les besoins que génère l'accroissement naturel de cette population, aussi modestes soit-il, prêterait les besoins calculés sur le seul bassin de population de la localité de Saint-Imier.	A	
Commune de Sonceboz-Sombeval		
Le plan directeur vise à la densification vers l'intérieur et à limiter l'étalement urbain. Si nous soutenons totalement ce principe, nous doutons tout de même de la pertinence des critères établis pour calculer la densification du bâti et sur l'effet que cela produit sur le potentiel d'extension des zones à bâtir. Pour Sonceboz-Sombeval considéré comme centre de niveau 4, la densité des utilisateurs par hectare et fixée à 49 UE/ha sans que l'on sache véritablement si ce chiffre correspond à une réalité quelconque. Cela pose toutefois un problème méthodologique dans la mesure où aucune proportionnalité n'est prise en compte. Il n'est pas acceptable de réduire les besoins en surface d'un tiers de la même manière que ce soit pour une densité d'utilisateurs de 47 UE/ha (2 unités de moins) ou 40 UE/ha (9 unités de moins). Les restrictions des besoins en surface devraient être graduées en fonction du nombre UE/ha manquant pour l'obtention de la densité d'utilisateurs voulue (par exemple, de 48 à 45 UE/ha une restriction de 10% 1 de 45 à 40 de 20% et ensuite de 33% ou, tout autre calcul qui maintiendrait une proportionnalité logique).	C	La méthode de calcul des réserves d'affectation proposée n'est pas retenue. La règle prévoyant la déduction de 1/3 des réserves dans les communes dans lesquelles la densité des utilisateurs du territoire n'atteint pas la valeur de référence applicable au type d'espace considéré est maintenue. Il incombe aux communes de déterminer leurs réserves d'affectation à l'intérieur des zones HMC construites lorsque la densité, sur leur territoire, est inférieure à la valeur de référence définie pour le type d'espace auquel elles appartiennent. Ce faisant, elles tiennent compte des spécificités locales.
Commune municipale Orvin		
Un classement du village d'Orvin et des Prés-d'Orvin comme commune à proximité d'un centre urbain, respectivement comme centre touristique, permettrait à la commune d'Orvin de viser un développement démographique d'une soixantaine d'habitants pour les 15 années à venir. Un développement de cet ordre de grandeur serait à la mesure des infrastructures existantes et en train d'être mises en place. En ce qui concerne la prise en compte du potentiel de densification, il n'est, de notre point de vue, pas défendable de poser des valeurs de référence de densité d'utilisateurs, impératives dans notre cas, de 37, voire 30 utilisateurs par hectare. La variation d'une seule unité est lourde de conséquence et pourrait obliger notre commune de réduire l'étendue de ses zones à bâtir.	C	La méthode de calcul des réserves d'affectation proposée n'est pas retenue. La règle prévoyant la déduction de 1/3 des réserves dans les communes dans lesquelles la densité des utilisateurs du territoire n'atteint pas la valeur de référence applicable au type d'espace considéré est maintenue. A Orvin, la densité des utilisateurs est supérieure à la valeur de référence définie pour le type d'espace «régions de collines et de montagne», de sorte qu'aucune déduction n'est opérée à l'intérieur des zones HMC construites.
Gemeinde Gampelen		
Die erhaltene Berechnung der Nutzungsdichte ist nicht mehr aktuell. Gampelen verzeichnet in der WMK rund 770 Einwohner. Die Anzahl Beschäftigte müsste seit 2011 ebenfalls stark zugenommen haben.	A	
Gemeinde Herzogenbuchsee		
Bei der Bauzonendimensionierung sollten beim Richtwert Raumnutzerdichte neben den Wohn-, Misch- und Kernzonen auch die Beschäftigten in Geschäftszonen in die Berechnung einbezogen werden, wenn diese innerhalb des Ortskerns und nicht am Rand des Siedlungsgebiets liegt. Dies Vorgehen würde dem Grundsatz entsprechen, dass auch für Einkaufsstandorte künftig die innere Verdichtung angestrebt wird. Zudem gibt es in der Gemeinde Herzogenbuchsee ein konkretes Beispiel, wie Wohnen und Einkaufen an zentraler Lage im Ortskern kombiniert werden können, ohne eine Realisierung von zusätzlichen Neubauten auf der grünen Wiese.	B	Anpassung A_01: Neu werden auch die Beschäftigten in den Wohnzonen berücksichtigt. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Gemeinde Huttwil		
Es werden zwei neue Begriffe eingeführt: "Raumnutzer" und "Geschossflächenziffer". Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Begriffe. Unseres Erachtens sollte in der momentanen Phase der Umorientierung der Raumordnung aufgrund des revidierten RPG wenn immer möglich mit klaren und vor allem bekannten Begriffen operiert werden. "Raumnutzer" ist unscharf, zudem ist die Berechenbarkeit zu hinterfragen. Gerade die Beschäftigten in den Misch- und Kernzonen sind für uns keinerlei nachvollziehbaren Regeln unterworfen, also bleiben Berechnungen diffus. Die Annahme, dass sich die Zahl der Beschäftigten parallel zur Bevölkerungszahl entwickelt, erscheint uns schon nur aufgrund der demografischen Entwicklung als nicht treffend. Ebenfalls unklar ist die Berechnungsweise für den Einbezug der Bevölkerung ausserhalb von Bauzonen, was gerade im ländlichen Raum ein wesentlicher Faktor ist.	B	A_01: Die Definition Raumnutzer wird vereinfacht, in dem die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls miteingerechnet werden. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die Einwohner ausserhalb der Bauzone werden neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzone stattfinden. An der Annahme, dass sich die Zahl der Beschäftigten parallel zur Bevölkerungszahl entwickelt, wird festgehalten. (Siehe auch Strategieteil A1). Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit ein gesetzlicher Auftrag dar.
Gemeinde Ittigen		
Siedlungsstrukturen, welche aus Ortsbildschutz-Gründen erhalten werden sollen, jedoch den Referenzwert für die Raumnutzerdichte nicht erreichen, dürfen sich nicht negativ auf die aktuelle Raumnutzerdichte der Gemeinde auswirken. Solche Ortsbildschutz- und Strukturhaltungsgebiete sollen in Abzug gebracht werden können.	B	Anpassung A_01: WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet.
Gemeinde Kirchdorf		
Die Richtwerte der Raumdichte sind zu hoch. Solche Dichten werden in den meisten Gemeinden nicht erreichen. Die heutige Gesellschaft benötigt pro Person immer mehr Wohnfläche. Ein Gemeindevergleich zeigt, dass die Raumdichte viel zu grob ist. Oder wie kann es kommen, dass die Raumdichte in der Stadt Bern gleich hoch ist, wie in den Gemeinden rund um Bern?	A	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten. Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ neu separat ermittelt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Köniz Es ist nicht ersichtlich, weshalb Beschäftigte in den Wohnzonen nicht in die Berechnung der bestehenden Raumnutzerdichte der Gemeinde einfließen. Die "Technischen Richtlinien Bauzone" des ARE berücksichtigen in ihrem Modell Einwohner und Beschäftigte sowohl in Misch- und Zentrumszonen wie auch in Wohnzonen. In der Gemeinde Köniz können heute, je nach Bauklasse, bis zu 35 % der BGF eines Gebäudes für nicht störende Arbeitsaktivitäten verwendet werden. Diese Arbeitsplätze nicht an die Raumnutzerdichte anzurechnen ist eine klare Benachteiligung und widerspricht dem Ziel, durchmischte Siedlungen und damit kurze Verkehrswege zu schaffen. Zudem scheinen uns die Schwellenwerte bezüglich Raumnutzerdichte pro Raumtyp und minimale Geschossflächenziffern je Raumtyp als zu tief angesetzt, wenn die Hälfte des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im bestehenden Siedlungsgebiet erfolgen soll.	B	Anpassung im A_01: Die Definition Raumnutzer wird vereinfacht, in dem die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls miteingerechnet werden. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Gemeinde Koppigen Der Faktor Raumnutzerdichte 49 pro Hektare ist für Orte mit Zentralitätsstufen 3 und 4 massgebend. Aus Sicht der Gemeinde Koppigen bemängeln wir aber vor allem, dass die Arbeitsplätze und Einwohner in ZöNs, welche Alters- und Pflegeheimen dienen, nicht angerechnet werden. Dies ist ungerecht und könnte dazu verleiten, solche Zonen in Wohnzonen umzuzonen, damit eine höhere Raumnutzerdichte erreicht wird. Dies kann nicht im Sinne des Kantons sein.	C	Bei der Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen werden nur Wohn-, Misch- und Kernzonen berücksichtigt, aber keine ZöN's, weil dadurch das System überstrapaziert würde.
Gemeinde Lenk Die Richtwerte Raumnutzerdichte sind zu überprüfen und anzupassen. Auch sind die Zweitwohnungsbesitzer und Feriengäste Raumnutzer, welche bei der Berechnung angerechnet werden müssen. Die geplante minimale oberirdische Geschosszahl ist zu minimieren.	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Antrag: Das Massnahmenblatt A_01 ist komplett zu überarbeiten.	C	Von der grundlegenden Überarbeitung des Massnahmenblattes A_01 wird abgesehen.
Gemeinde Meiringen Antrag: Die Bewohner in den Mischzonen sind der Vollständigkeit halber in die Berechnung miteinzubeziehen. Weiter ist zu korrigieren, dass Gemeinden mit teilweise grösseren Anteilen an zeitweise, zweckentfremdete oder unbewohnte Wohnungen dafür mit einer reduzierten Raumnutzerdichte "bestraft" werden. Begründung: Bei der Berechnung der Raumnutzerdichte kommen Gemeinden mit erhöhten Anteilen an zeitweise, zweckentfremdete oder unbewohnte Wohnungen (nicht dauernd bewohnt) schlecht weg, weil die Raumnutzerdichte gering ausfällt, obwohl die Flächen eigentlich verbaut sind. So würde beispielsweise eine neue Überbauung mit bewirtschafteten Ferienwohnungen den Wert für die Raumnutzerdichte der Gemeinde senken, auch bei noch so verdichteter Bauweise.	B	Die Bewohner in den Mischzonen waren schon im Mitwirkungsentwurf in die Berechnung einbezogen. Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Moosseedorf Für geeignete gut erschlossene Einzonungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes soll der Kanton eine flexible Handhabung für Einzonungen (Schliessung von Baulücken) ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeitsplätze ist der Gemeinde Moosseedorf ein höherer Wohnbaulandbedarf anzurechnen (Andere Zone oder höherer Faktor).	C	Die Rahmenbedingungen und Anforderungen für Ein- und Umzonungen werden in MB A_01 festgelegt. Zur Ermittlung der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen werden die Beschäftigten bereits mitberücksichtigt. Es wird davon abgesehen, einzelnen Gemeinden einen höheren Faktor bei der Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs anzurechnen.
Gemeinde Münchenbuchsee Betreffend der Dichte-Richtwerte wird eine zielführendere Lösung im Hinblick auf die Förderung der "Siedlungsentwicklung nach Innen" angeregt (vgl. diverse aktuelle Dichtewerte).	A	
Gemeinde Münsingen Zudem scheinen uns die Schwellenwerte bezüglich Raumnutzerdichte pro Raumtyp und minimale Geschossflächenziffern je Raumtyp als zu tief angesetzt, wenn die Hälfte des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im bestehenden Siedlungsgebiet erfolgen soll.	A	
Gemeinde Muri Den spezifischen Gegebenheiten wie insbesondere der vorhandenen Baustruktur muss mehr Rechnung getragen werden. Bezogen auf unsere Gemeinde bedeutet dies konkret, dass die Einstufung als "urbane Kerngemeinde" das Gemeinwesen seiner Handlungsfähigkeit hinsichtlich Einzonungen weitestgehend beraubt. Aufgrund der spezifischen Entwicklungsgeschichte des Ortsteils Muri als Wohnstandort an der Grenze Berns mit vielen Campagnen, Villen und Schlössern weist die Gemeinde eine Bebauungsdichte auf, die mehr als 30% unter dem entsprechenden Richtwert des Raumtyps liegt. Das Erreichen einer mittleren Dichte von 88 EW/ha innerhalb einer Nutzungsplandekade von 15 Jahren erachten wir als illusorisch. Die bauliche Umsetzung hätte eine derart gravierende Transformation des Siedlungs- und Ortsbildes zur Folge, dass die Identität der Gemeinde nachhaltig betroffen wäre.	B	Anpassung A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ separat ermittelt. Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, hat durch die Gemeinde zu erfolgen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung. Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutz/- oder Erhaltungsziel werden dabei separat betrachtet.
Aufgrund der Einstufung als "urbanes Kerngebiet" und der neuen, für unsere Gemeinde zu hohen Anforderungen an die Bevölkerungsdichte pro ha wird die Möglichkeit von Neueinzonungen gemäss den angedachten Berechnungsmethoden voraussichtlich entfallen. Grund dafür ist, dass ein grosser Teil unseres bestehenden Siedlungsgebietes durch die Zonen WL und W2 besetzt sind und diese die angestrebten Dichtewerte deutlich verfehlen.	A	
Gemeinde Ochlenberg Es werden zwei neue Begriffe eingeführt: "Raumnutzer" und "Geschossflächenziffer". Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Begriffe. Unseres Erachtens sollte in der momentanen Phase der Umorientierung der Raumordnung aufgrund des rev. RPG wenn immer möglich mit klaren und vor allem bekannten Begriffen operiert werden. "Raumnutzer" erscheint uns als recht unscharf, zudem müsste die Berechenbarkeit hinterfragt werden. Mit "Geschossflächenziffer" spricht der Entwurf des neuen Richtplans wohl von einer etwas anders bemessenen Ausnützungsziffer. Diese soll aber nach heutiger Lehre möglichst abgeschafft werden, weil sie für untauglich gehalten wird - gerade auch bei den angestrebten räumlichen Verdichtungen.	B	A_01: Die Definition Raumnutzer wird vereinfacht, in dem die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls miteingerechnet werden. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit ein gesetzlicher Auftrag dar. Es wird wie im A_01 aufgeführt daran festgehalten, dass in der Grundordnung die minimalen GFZo oder ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen WMK sicherzustellen ist.
Gemeinde Ringgenberg Bei der Berechnung der Raumnutzungsdichte sind die Zweitwohnungsbesitzer unbedingt anrechnen zu lassen. Wenn diese nicht in die RN/ha eingerechnet werden, sind die Tourismusgebiete schwer und erneut benachteiligt. Unklar ist auch, wie eine bestehende, rechtsgültige Ferienhauszone in die Berechnung einfliesst.	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Saanen		
Antrag: Anpassung und Überprüfung der Richtwerte Raumnutzerdichte. Begründung: Der Raumbedarf pro Person nimmt ständig zu. Das effektive Verdichtungspotenzial muss berücksichtigt werden. Die Richtwerte der Raumdichte sind zu hoch. Solche Dichten werden die meisten Gemeinden nicht erreichen. Die heutige Gesellschaft benötigt pro Person immer mehr Wohnfläche, diese Fläche wird auch in Zukunft zunehmen. Weiter zeigt ein Gemeindevergleich, dass die Raumdichte viel zu grob ist.	C	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten. Diese Richtwerte messen sich an den heutigen Verhältnissen. Es ist davon auszugehen, dass mit der angestrebten Bautätigkeit im Bestand zumindest auch der künftige Flächenmehrabbedarf aufgefangen werden kann.
Gemeinde Seeborg		
Es werden zwei neue Begriffe eingeführt: "Raumnutzer" und "Geschossflächenziffer". Wir hinterfragen den Sinn dieser neuen Begriffe. Unseres Erachtens sollte in der momentanen Phase der Umorientierung der Raumordnung aufgrund des rev. RPG wenn immer möglich mit klaren und vor allem bekannten Begriffen operiert werden.	C	Es wird davon abgesehen, die beiden Begriffe zu ersetzen. Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit ein gesetzlicher Auftrag dar. Der Begriff "Raumnutzer" bezeichnet die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Gemeinde Signau		
Auch der Richtwert der Dichte erfüllt die Gemeinde Signau bei weitem.	A	
Gemeinde Sigriswil		
Die Berechnung der Raumnutzerdichte ist nicht klar. Offen ist die Frage, wie die Zweitwohnungen in der Berechnung berücksichtigt werden.	A	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Steffisburg		
Die Raumnutzerdichte, welche das Potential der SEin bestimmt, wird ungeachtet der Eigenheiten der betroffenen Gemeinden einzig aufgrund der Raumtypenzuteilung festgelegt. Diese generelle mathematische Festlegung muss gelockert oder flexibler gestaltet werden. Wertvolle Baugruppen oder geschützte Kernzonen müssen von der Berechnung (Malus Raumnutzerdichte) ausgeschlossen werden, was nicht heisst, dass die Grundsätze A14 für diese Gebiete nicht gelten sollen.	B	Anpassung in MB A_01: Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet. Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung.
Gemeinde Wangen a.A.		
Die neuen Begriffe „Raumnutzer“ und „Geschossflächenziffer“ müssen zwingend hinterfragt werden. Einerseits dürfte die Errechnung dieser Grössen zu Unklarheiten und fraglichen Resultaten führen (Doppelzählungen, TeilzeitarbeitnehmerInnen, Wochenaufenthalter, Herkunft Datenmaterial, ...).	A	
Gemeinde Wattenwil		
Die Richtwerte der Raumdichte sind zu hoch. Solche Dichten werden die meisten Gemeinden nicht erreichen. Die heutige Gesellschaft benötigt pro Person immer mehr Wohnfläche, diese Fläche wird auch in Zukunft zunehmen. Weiter zeigt ein Gemeindevergleich, dass die Raumdichte viel zu grob ist. Oder wie kann es kommen, dass die Raumdichte der Stadt Bern (88 Raumnutzer/ha) gleich hoch ist, wie in den Gemeinden rund um Bern? Die Verdichtungspotentiale entsprechen nicht der Realität.	A	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten. Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ neu separat ermittelt.
Gemeinde Wiedlisbach		
Mit der Einführung eines neuen Vergleichsmassstabs (Raumnutzer) wird ein neues Instrument eingeführt, dessen Umsetzung noch nicht in allen Details nachvollzogen werden kann. Gerade für Wiedlisbach wird eine neue Flexibilität erhofft. Mit der vorgeschlagenen Mindestdichte für Einzonungen wird ein hoher Massstab gesetzt, der aber unter dem Gesichtspunkt Quartierverträglichkeit und Ortsbildeinfügung nach einer minimalen Flexibilität ruft.	A	Definition Raumnutzer = Anzahl Einwohner und Beschäftigte in den Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Stadt Biel-Bienne		
Die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfes für Wohn-, Misch- und Kernzonen ist relativ kompliziert und theoretisch aufgebaut. Die Berechnung des Bedarfes basiert auf einem Richtwert für die Raumnutzerdichte, welchen wir in Anbetracht der heute bestehenden Raumnutzerdichten, insbesondere in den Städten, für niedrig halten.	A	
Stadt Nidau		
Ein Punkt, welcher die 21 Gemeinden in den Agglomerationen besonders betrifft, sollte möglicherweise noch präzisiert werden. Die Zukunft der Zonen mit geringen Bevölkerungsdichten innerhalb der Siedlungsgebiete ist noch wenig dokumentiert. Wie gedenkt der Kanton Bern die Verdichtung in urbanen Zentren umzusetzen, wenn das gesamte Gemeindegebiet bereits besiedelt ist? Die theoretische Dichte von 0.9 scheint in diesem Fall nur schwer erreichbar zu sein. Entsprechende Präzisierungen, welche durch den Kanton bereits vorgenommen worden sind, könnten insbesondere auf das Massnahmenblatt A_01 übertragen werden. Festzuhalten ist ausserdem, dass die Berechnungsmethode für diese Dichte kaum anwendbar ist, bzw. die Datenerhebung sehr beschwerlich ist. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Die minimale GFZo von (neu 0.8, vorher 0.9) für Gemeinden des Raumtyps Urbane Kerngebiete ohne Bern, Biel und Thun bezieht sich nur auf die neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen (durch Ein- oder Umzonungen neu entstandene WMK). Die Berechnung wurde vereinfacht: Der Kanton stellt zu Beginn einer Ortsplanungsrevision die Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs zur Verfügung.
Stadt Thun		
Grundsätzlich ist die Einstufung der Stadt Thun als kantonales urbanes Zentrum mit einer Raumdichte von 88 Raumnutzern pro ha in Wohn-, Misch- und Kernzonen in Ordnung, denn die Entwicklung zur urbanen Dichte ist ein Ziel der Stadtentwicklung. Aber auch hier sind die räumlichen Auswirkungen der mathematischen Abstufungen nicht genügend abschätzbar.	A	
Département du développement territorial et de l'environnement NE		
Notre canton porte le souci que les valeurs et règles fixées pour le dimensionnement des zones à bâtir dans les cantons voisins soient à peu près comparables pour un même type de communes afin de ne pas créer de distorsion. A cet égard, il nous semble que les valeurs de densité minimale retenues par le canton sont sensiblement plus faibles que les valeurs médianes de la directive pour le dimensionnement des zones à bâtir établie par la Confédération (DZB) (cf fiche A_01). Or, les valeurs proposées par la Confédération pour les espaces périurbains sont déjà généreuses et pas de nature à favoriser l'utilisation mesurée du sol.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Weiteren Änderungsbedarf sehen wir bei den Richtwerten für die Raumnutzerdichte: Die Unterschiede zwischen dem Richtwert für «urbane Kerngebiete der Agglomerationen inkl. Zentren 1. und 2. Stufe» (88 RN/ha) zu den Richtwerten für «Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebiets und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» (49 RN/ha) und für «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie übrige Zentren 4. Stufe» (43 RN/ha) ist unseres Erachtens zu gross, wobei die beiden letztgenannten Richtwerte angehoben werden müssen. Wie den Erläuterungen zu den Richtplanmassnahmen im Teil Siedlung zu entnehmen ist, wurden die Richtwerte auf Grund des heutigen Ist-Zustands berechnet (S. 7). Im Teil «Strategien» der Richtplaninhalte Siedlung schreibt der Regierungsrat jedoch selbst: «In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.» Entsprechend scheint uns ein Abstellen auf den heutigen Verhältnissen für die Berechnung der Richtwerte für ländliche oder eher ländliche Raumtypen nicht geeignet. Auch dort, wo bisher «zu wenig flächensparend gebaut» wurde, ist mehr Verdichtung einzufordern.		B Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ separat ermittelt. Entsprechend sind die Abstufungen zwischen den einzelnen Raumtypen nun geringer.
SVP Kanton Bern		
Die Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind anzupassen. Sie sind zu hoch und nicht realistisch: Viele Gemeinden erreichen diese Dichten faktisch nicht und der Raumbedarf pro Person nimmt auch in Zukunft zu.	C	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten. Diese Richtwerte messen sich an den heutigen Verhältnissen.
Berner Heimatschutz		
Die berechtigten Berechnungsmodalitäten enthalten Kriterien, welche aus unserer Sicht zuwenig streng sind, um der Zersiedelung genügend entgegenzuwirken. Das Beispiel der Gemeinde Wohlen bei Bern soll dies illustrieren: Die RN-Dichte beträgt bereits heute für die ganze Gemeinde und auch für dessen lokales Zentrumsdorf Uettilgen 62 RN/ha WMK. Ein Wert der selbst weit über dem Richtwert des nächst dichteren Raumtyps (Agglogürtel mit 49 RN/ha) liegt. Dies bedeutet für Uettilgen, dass bei einer Zonenplanerweiterung das Innenentwicklungspotential weder nachgewiesen noch zu einem Teil vom errechneten Baulandbedarf abgezogen werden muss.	C	An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten.
Berner KMU - PME Bernoises		
Die Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen.	A	
Die Berner Arbeitgeber		
Die Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Die vorgeschlagenen Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu hoch. Sie wurden auf der Basis von heutigen planerischen (Ideal-)Verhältnissen errechnet und berücksichtigen nicht, dass erstens viele Gemeinden diese Dichten faktisch nie erreichen können und dass zweitens der Raumbedarf pro Person in Zukunft weiter zunehmen wird. Auch hier gilt im Übrigen, dass die Einteilung der Gemeinden viel zu grob ausfällt. Es kann nicht sein, dass bspw. Muri b. Bern die gleich hohe Dichte wie die Stadt Bern (88 Raumnutzern/ha) aufweisen soll, wohingegen Bremgarten b. Bern lediglich eine Raumnutzerdichte von 49 Raumnutzern/ha angerechnet wird! Die entsprechenden Verdichtungspotenziale entsprechen nicht der Realität.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ (z.B. Muri) separat ermittelt. An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Die Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu überprüfen und anzupassen. Die vorgeschlagenen Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu hoch. Sie wurden auf der Basis von heutigen planerischen (Ideal-)Verhältnissen errechnet und berücksichtigen nicht, dass erstens viele Gemeinden diese Dichten faktisch nie erreichen können und dass zweitens der Raumbedarf pro Person in Zukunft weiter zunehmen wird. Auch hier gilt im Übrigen, dass die Einteilung der Gemeinden viel zu grob ausfällt. Es kann nicht sein, dass bspw. Muri b. Bern die gleich hohe Dichte wie die Stadt Bern (88 Raumnutzern/ha) aufweisen soll, wohingegen Bremgarten b. Bern lediglich eine Raumnutzerdichte von 49 Raumnutzern/ha angerechnet wird. Die entsprechenden Verdichtungspotenziale entsprechen nicht der Realität.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ (z.B. Muri) separat ermittelt. An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten. Diese Richtwerte
HEV Kanton Bern		
Die Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Die minimalen oberirdischen Geschossflächenziffern sind zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Die vorgeschlagenen Richtwerte für die Raumnutzerdichte sind deutlich zu hoch. Der Raumbedarf pro Kopf wird – auch wegen der demografischen Entwicklung – weiter zunehmen und die Umsetzung idealtypischer Planungsvorgaben wird in der Realität scheitern – ausser man greife zu staatlich verordneten Wohnverbrauchsmaxima und Lenkungsabgaben, die sozial- und eigentums- und wirtschaftsverträglich freilich ebenfalls nicht umsetzbar ist.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ (z.B. Muri) separat ermittelt. (Analog wird dies für die minimalen GFZo gemacht). An der rechnerischen Ermittlung der Richtwerte Raumnutzerdichte (= Median der Dichten der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen in allen Gemeinden eines Raumtyps) wird festgehalten.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Richtwerte Raumnutzerdichte: In den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen (inklusive Zentren 1. und 2. Stufe) soll eine Raumnutzerdichte von 88 Raumnutzern/ha gelten. Diese Richtwerte sind zu hoch. Sie wurden auf der Basis der heutigen Verhältnisse errechnet und berücksichtigen nicht, dass der Raumbedarf pro Person in Zukunft weiter zunehmen wird. Im Übrigen ist auch hier die Einteilung viel zu grob. Muri b. Bern kann nicht im selben Raumtyp wie die Stadt Bern behandelt werden. Mit einer Raumnutzerdichte von 88 Raumnutzern/ha wird dieser Gemeinde ein utopisches Verdichtungspotenzial verordnet.	B	Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Der Richtwert Raumnutzerdichte wird für Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Raumtyps „Urbane Kerngebiete“ (z.B. Muri) separat ermittelt.
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Verdichtung nach Innen ist grundsätzlich richtig, weil es zur Ausschöpfung, allenfalls zum Recycling von Vorhandenem führt. Wir anerkennen, dass mit der Dichte der Raumnutzer ein sinnvoller Ansatz gesucht wird. Die Gemeinden werden aber bei der Belegung nur sehr beschränkten Einfluss nehmen können auf die effektive, volatile Anzahl von Nutzern in einem Quartier. Je nach Art der Bewohner werden zudem andere Raumansprüche gestellt. Die Raumnutzerdichte ist deshalb keine generell gültige Grösse, sondern eine Kenngrösse für die auf einem bestimmten Raum eingeplante Anzahl von Nutzern. Die Überalterung von Quartieren zeigt, dass die Benutzerdichte über eine mittlere Zeit keine konstante Grösse ist. Der Begriff der Raumnutzerdichte ist unseres Erachtens darum ein Instrument zur Planung der Ausgangslage, allenfalls der späteren Beurteilung eines Zustandes, aber kaum eine für die Anzahl der wirklichen Nutzer durchsetzbare Grösse.	A	
Privat 9		
Der Kanton Bern will zur Berechnung des theoretischen WBB die Faktoren "RN" und "Zielwert RN" als Messgrösse einführen. Wie man der Gemeindefliste entnehmen kann, führt dies in peripheren Lagen zu einem wenig haushälterischen Landkonsum. Ich beantrage deshalb, zur Berechnung des Landbedarfs auf den Dichtewert "RN" zu verzichten und den Bedarf direkt in Hektaren zuzuweisen.	C	Der theoretische und der tatsächliche Wohnbaulandbedarf werden - wie beantragt - bereits in Hektaren ausgewiesen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Anrechnung Verdichtungspotenzial 1/3		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Kein Abzug des Verdichtungspotenzials von 1/3 bei nicht Erreichen des Richtwerts. Eine Verdichtung darf nicht vorgeschrieben werden und kann nur in Abstimmung und Berücksichtigung der gemeindespezifischen Eigenheiten erfolgen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Anpassung im MB A_01: Die WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet.
Region Kiesenatal		
Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten bzw. die dem Ortsbildschutz zugeordnet sind, dürfen nur dem Verdichtungspotenzial zugeordnet werden, wenn die Priorität bei der Nutzung zu Verdichtungszwecken liegt- andernfalls sind diese vom Verdichtungspotenzial auszunehmen.	B	Anpassung in MB A_01: Entsprechender Passus wurde ergänzt.
Zielsetzungen D31/32: Innere Verdichtung sowie die Bewahrung von bestehenden Bauten, Ortsbildern und Baudenkmälern sind ein Widerspruch. Falls keine Prioritäten zugunsten der inneren Verdichtung festgelegt werden, dürfen Gebiete in Bauzonen mit kulturellen Werten (Ortsbilder, Baudenkmäler, etc.) beim Verdichtungspotenzial nicht angerechnet werden.	B	Anpassung in MB A_01: Entsprechender Passus wurde ergänzt.
Verein seeland.biel/bienne		
Ermittlung des Verdichtungspotenzials: Aus dem Richtplan geht nicht klar hervor, auf welcher Basis und mit welcher Methode die Ermittlung des abziehenden Verdichtungspotenzials erfolgen soll. Wir haben Bedenken, wenn dies nur aufgrund der rein statistischen Daten erfolgen soll, da diese oft Unzulänglichkeiten aufweisen und den Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden zu wenig Rechnung tragen. Wir schlagen vor, dass das Verdichtungspotenzial aufgrund von klaren Regeln und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten ermittelt wird, (gemäss Massnahme A_07 muss die Gemeinde ja das Potenzial, dessen Verfügbarkeit und die Massnahmen zur Umsetzung ohnehin ausweisen). Als Leiplanke dazu soll das AGR eine präzise Anleitung erstellen.	B	A_01: Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung. Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up und nicht über den Richtwert Raumnutzerdichte.
Abzug des Verdichtungspotenzials: Angesichts der Zufälligkeit und Unzulänglichkeit von statistischen Daten erscheint die Unterscheidung in Gemeinden, welche ein Verdichtungspotenzial abziehen müssen und solche, wo dies nicht verlangt wird, eher willkürlich. Wir schlagen vor, dass sämtliche Gemeinden das realistische Potenzial erheben (was ja gemäss MB A_07 ohnehin verlangt wird) und davon 1/3 in Abzug gebracht wird.	C	Für die Bedarfsrechnung Baulandbedarf Wohnen wird nur denjenigen Gemeinden ein Abzug von 1/3 angebracht, welche unter dem jeweiligen Richtwert der Raumnutzerdichte liegen.
Commune de Saint-Imier		
Pour autant que la densité d'utilisateurs atteint 49 utilisateurs par hectare, Saint-Imier pourra disposer d'ici 2028 des zones d'habitation et mixtes (env. 10 ha) que délimite le plan des zones d'affectation 2013. Si par contre la densité d'utilisateurs est inférieure à 49 utilisateurs par hectare, les zones d'habitation et mixtes du plan des zones d'affectation 2013 devraient être réduites d'un tiers (3 à 4 ha environ). Il n'est pas acceptable qu'une densité d'utilisateurs qui varie d'une seule unité puisse avoir des conséquences aussi lourdes.	B	A_01: il incombe aux communes de déterminer leurs réserves d'affectation à l'intérieur des zones HMC construites lorsque la densité, sur leur territoire, est inférieure à la valeur de référence définie pour le type d'espace auquel elles appartiennent. Ce faisant, elles tiennent compte des spécificités locales. Les modalités de détermination des réserves seront précisées dans le GAL "Urbanisation interne". Elles se fondent désormais sur une approche de type ascendant, et non plus sur la valeur de référence en matière de densité des utilisateurs du territoire.
Il n'est en outre pas soutenable sur le plan méthodologique qu'en cas de densité d'utilisateurs, dans le cas de Saint-Imier inférieure à 48 utilisateurs par hectare, ait pour conséquence une réduction de ses besoins à raison d'un tiers sans qu'il soit tenu compte de ses circonstances spécifiques. Le potentiel de densification intérieure dépend d'une appréciation des réserves en zones d'habitation et mixtes et de l'opportunité de les utiliser à des fins de construction ou non. Ainsi par exemple, dans les quartiers historiques, des ensembles protégées une utilisation des réserves sera tendanciellement exclue, ou à tout le moins admis qu'avec retenue. C'est de la totalité des réserves intérieures qu'un tiers devrait être déduit et porté en compte sur les besoins des 15 années à venir. Le projet de plan directeur accorde trop de poids aux réserves intérieures au détriment des besoins calculés en fonction de l'évolution démographique.	B	La proposition a été partiellement retenue dans la fiche A_01: la déduction, à raison de 1/3, des réserves d'affectation des zones HMC construites lors de la détermination des besoins effectifs en terrains à bâtir destinés au logement est certes maintenue, mais seulement dans le cas des communes où la densité est inférieure à la valeur de référence définie pour le type d'espace auquel elles appartiennent. L'adjonction de la précision selon laquelle "les zones HMC pour lesquelles un objectif de protection a été défini font l'objet d'un traitement différencié" tient compte des besoins spécifiques des communes (touristiques) qui comportent des zones de maintien de l'habitat rural, des zones de maisons de vacances, des sites à protéger, des espaces verts, ou encore un centre protégé. Elle permet d'ignorer les secteurs ne se prêtant pas à une densification lors de la détermination des réserves d'affectation.
Gemeinde Adelboden		
Antrag: Auf den Abzug von 1/3 des Verdichtungspotenzials in überbauten Bauzonen mit zu geringer Nutzerdichte ist zu verzichten. Eventualiter: die bestehenden Zweitwohnungen sind bei der Ermittlung des möglichen Verdichtungspotenzials vollumfänglich mit zu berücksichtigen. Die allgemeine Formulierung der inneren Verdichtung (A 11) ist ausreichend. Begründung: Aufgrund der bereits sehr strengen Kriterien für Neueinzonungen und der generellen starken Beschränkung des Baulandwachstums sind die Gemeinden ohnehin gezwungen, alle Möglichkeiten zur inneren Verdichtung auszuschoöpfen. Dies wird heute bereits praktiziert. Wir verweisen auf das Beispiel ZPP Busbahnhof im Rahmen unserer Ortsplanungsrevision. Dem theoretisch (heikel zu ermittelnden) Verdichtungspotential stehen zudem teilweise nicht lösbare Erschliessungsprobleme sowie die Eigentumsgarantie gegenüber, welche eine Weiterentwicklung der Gemeinde verunmöglichen können.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Bettenhausen		
Mit der neu vorgesehenen Ermittlung des Verdichtungspotenzials in überbauten Gebieten, welche sich u.a. auch auf die Anrechnung der Baulandreserven auswirkt, sollen die Gemeinden beauftragt werden. Die Dichte des Richtwerts wirkt sich auf den tatsächlichen Wohnlandbedarf aus. Aufgrund der bisherigen Praxis mit Anwendung der Ausnützungsziffer wird es für Bettenhausen, als ländliche Gemeinde, unumgänglich, mit einem zusätzlichen Abzug auf dem theoretischen Wohnbaulandbedarf bestraft zu werden.	A	
Gemeinde Burgistein		
Der Gemeinderat kann sich nicht einverstanden erklären, dass das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone vom 15-jährigen Baulandbedarf zu 1/3 abgezogen wird.	A	
Gemeinde Freimettigen		
Zielsetzungen D31/32: Innere Verdichtung sowie die Bewahrung von bestehenden Bauten, Ortsbildern und Baudenkmälern sind ein Widerspruch. Falls keine Prioritäten zugunsten der inneren Verdichtung festgelegt werden, dürfen Gebiete in Bauzonen mit kulturellen Werten (Ortsbilder, Baudenkmäler, etc.) beim Verdichtungspotenzial nicht angerechnet werden.	B	Anpassung in MB A_01: Entsprechender Passus wurde ergänzt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Gurzelen		
Dem Einbezug des Verdichtungspotentials innerhalb der überbauten Bauzone stehen wir ablehnend gegenüber. In ländlichen, von Einfamilienhäusern dominierten Wohnzonen, ist der Einbezug von Verdichtungspotential nicht erfolgsversprechend. Einfamilienhausbesitzer haben diese Wohnform bewusst gewählt, wollen diese beibehalten und es gibt keinen ersichtlichen Grund weshalb dies nicht tolerierbar sein soll. Gemeinden mit hohem Einfamilienhausanteil dürfen hierfür nicht wie vorgesehen bestraft werden.	A	
Gemeinde Häutligen		
Solange keine wirksamen Anreize bestehen, um Eigentümer von eingezontem Bauland zur Überbauung zu bewegen, dürfen nicht verfügbare Baulandreserven nicht berücksichtigt – nicht vom berechneten Baulandbedarf abgezogen – werden. Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten bzw. die dem Ortsbildschutz zugeordnet sind, dürfen nur dem Verdichtungspotenzial zugeordnet werden, wenn die Priorität bei der Nutzung zu Verdichtungszwecken liegt, andernfalls sind diese vom Verdichtungspotenzial auszunehmen.	B	A_01: Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Huttwil		
Das Verdichtungspotenzial darf den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden, da eine solche nicht erzwungen werden kann. Die Anrechnung des Verdichtungspotenzials bringt trotz unterschiedlichen Berechnungsfaktoren insbesondere für den ländlichen Raum Nachteile gegenüber den urbanen Gebieten. Gerade im ländlichen Raum sind die Baugebiete stark von Einfamilienhäusern geprägt. Bei Gemeinden mit starkem Anteil an Einfamilienhaussiedlungen sind die minimalen oberirdischen Geschosstflächenziffern (GFZo) zu hoch und können zu massiven Abzügen führen und damit die Entwicklung insbesondere von ländlichen Gemeinden hindern. Sofern der Kanton bei der Variante C bleibt, müssen unserer Meinung nach die Richtwerte Raumnutzerdichte überprüft werden. Dabei ist dem wachsenden Raumbedarf pro Person Rechnung zu tragen.	A	
Gemeinde Kandersteg		
Antrag: Kein Abzug des Verdichtungspotenzials von 1/3 bei nicht Erreichung des Richtwertes. Begründung: Das Verdichtungspotenzial darf den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Eine Verdichtung kann nicht erzwungen werden.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Kernenried		
Gemeinden mit bisher moderatem Wachstum dürfen für ihre bisherig haushälterische und zurückhaltende Entwicklungsplanung nicht bestraft werden. Gemeinden mit erschwerten Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Denkmal- und Ortsbildpflege müssen zusätzliche Möglichkeiten zur Entwicklungsplanung zugestanden werden. Bauobjekte, welche zur Landwirtschaft gehören und nicht mehr zweckgerecht genutzt werden, sollen in diesem Sinne einfacherumgenutzt werden können.	A	
Gemeinde Kirchdorf		
Das Verdichtungspotential wird vom berechneten 15-jährigen theoretischen Baulandbedarf zu 1/3 abgezogen. Beim AGR können zwar theoretische Berechnungsgrundlagen und Flächenangaben eingeholt werden. Diese liegen noch nicht vor und ebenso fehlt eine entsprechende Arbeitshilfe seitens des Kantons. Aus Sicht der Gemeinde ist es wünschenswert, die Berechnung des Baulandbedarfs zu vereinfachen und idealerweise mit den bestehenden Daten vorzunehmen. Zudem dürfen Siedlungsstrukturen, welche aus Ortsbildschutzgründen erhalten werden sollen, nicht negativ ins Gewicht fallen. Solche Ortsbildschutz- und Strukturerhaltungsgebiete müssen in der Berechnung der Raumnutzerdichte in Abzug gebracht werden. Ansonsten wird die Gemeinde für das Schutzbestreben bestraft.	B	A_01: Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Koppigen		
Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen. Auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1 /3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten.	C	Die unüberbauten WMK sind (wie bis anhin) zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen abzuziehen. Es wird zudem daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Lauenen		
Nutzungsreserven in überbauten Gebieten (Verdichtungspotenzial) sollen nicht zu 1/3 abgezogen werden. Dies hätte für die Gemeinde Lauenen eine negative Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Lenk Ebenfalls auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten. Bei den Verdichtungspotenzialen handelt es sich um theoretische Werte, die aus praktischen oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden können und daher nicht negativ angerechnet werden dürfen. Anreize zur Verdichtung, z.B. mittels deutlicher Erhöhung der Ausnützungsziffer, sind aus Erfahrung nicht einfach. Nicht zuletzt kantonale Ämter verhindern mögliches Verdichtungspotenzial. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision haben wir diesbezüglich einschlägige Erfahrungen gemacht.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Lütschental Die Anrechnung einer Baulandreserve (nicht überbaute Bauzone) darf nur erfolgen, wenn das Land effektiv zur Verfügung steht. Das Verdichtungspotenzial einer Gemeinde darf keinen negativen Einfluss auf die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs haben. Auch hier stellt sich wieder die Frage nach der Theorie und der Praxis: rechnerisch hätte bestimmt fast jede Gemeinde Verdichtungspotenzial, kann dies aber praktisch nur in seltenen Fällen umsetzen. Zudem kann eine Verdichtung nicht erzwungen werden! Das vorgesehene Bevölkerungswachstum ist zu einseitig und zielt zu stark auf die urbanen Zentren und die Agglomerationen ab. Greifbarer ist die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre.	A	
Gemeinde Lyss Das ausgearbeitete Massnahmenblatt A_01 mit den neuen Spielregeln für die Lenkung der Bauzonenentwicklung, welches sich an den bewährten Randbedingungen orientiert, wird grundsätzlich unterstützt. Obwohl unsere Gemeinde aus heutiger Sicht kein Abzug aufgrund des Verdichtungspotenzials droht, sollten die in der Vernehmlassung von seeland.biel/bienne aufgezählten Unklarheiten eliminiert werden.	A	
Gemeinde Meisiberg Die mechanische Anrechnung von 1/3 des Verdichtungspotenzials an die Baulandreserve wird in Frage gestellt und abgelehnt. Sie nimmt keinen Bezug auf die tatsächliche Situation vor Ort und das realistische Verdichtungspotenzial unter Berücksichtigung von Ortsbild, Grünräumen, Spielflächen etc.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Hingegen wurden im MB A_01 folgende Anpassungen vorgenommen: Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet. Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung.
Gemeinde Mühleberg Die Gemeinde Mühleberg hat mit der letzten Ortsplanungsrevision (2008) nach Abzug der Baulandreserven ca. 5 ha neues Bauland eingezont. Die angestrebte Entwicklung wird im günstigen Fall die Bevölkerungszahl halten können. Für zentrumsnahe, ländliche Gebiete sieht der neue Richtplan nur noch in gut begründeten Fällen Neueinzonungen vor. Ebenfalls schränkt das neue Berechnungsmodell für die Baulanddimensionierung eine weitere Entwicklung massiv ein. Das Potenzial der Innenverdichtung ist aufgrund der vielen Ortsbildschutzgebiete in der Gemeinde Mühleberg nur beschränkt umsetzbar. Damit sich die Gemeinde weiterentwickeln kann und nicht zur "Schlafgemeinde" verkommt, ist eine massvolle Siedlungsentwicklung weiterhin unabdingbar. Gerade auch ausserhalb der geschlossenen Siedlungen, soll der Richtplan Voraussetzungen für eine angemessene Entwicklung schaffen.	A	
Gemeinde Neuenegg Für die Ermittlung des Baulandbedarfs einer Gemeinde spielt neben der effektiven Baulandreserve neu auch das Verdichtungspotential innerhalb überbauter Gebiete eine entscheidende Rolle. Verdichtungen stehen oft im Konflikt mit der Erhaltung von Grünräumen (z.B. ländlich geprägten Siedlungen, Spielflächen nach Art. 46 BauV), dem Ortsbildschutz und natürlich auch nachbarschaftlichen Interessen. Wir haben deshalb Bedenken, wenn das Verdichtungspotential einer Gemeinde an Hand rein statistischer Daten (Raumnutzer pro Fläche) ermittelt wird. Die Methode wird den tatsächlichen Voraussetzungen einer Gemeinde nicht gerecht. Wir vertreten daher klar die Auffassung, dass das Verdichtungspotential aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln ist. Damit eine einheitliche Methode zur Anwendung kommt und die Resultate vergleichbar bleiben, ist durch den Kanton eine entsprechende Anleitung (AHOP) zu erstellen.	B	A_01 / AHOP SEin: Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up, ist durch die Gemeinde zu leisten und berücksichtigt ortsspezifische Gegebenheiten. Die Ermittlung der Nutzungsreserven erfolgt nicht mehr über den Richtwert Raumnutzerdichte. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Port Ob die vom Kanton angestrebte Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen begrenzen" mit der vorgeschlagenen Methodik zur Ermittlung des theoretischen und des tatsächlichen Baulandbedarfs resp. des Verdichtungspotenzials erreicht werden können muss anhand des Beispiels Port im Vergleich zu anderen Gemeinden der Region angezweifelt werden. Insbesondere erscheint diese Berechnungsart für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden ungenügend.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Rapperswil Verdichtungen stehen oft im Konflikt mit der Erhaltung von Grünräumen (z.B. ländlich geprägten Siedlungen, Spielflächen nach Art. 46 BauV), dem Ortsbildschutz und natürlich auch nachbarschaftlichen Interessen. Wir haben deshalb Bedenken, wenn das Verdichtungspotential einer Gemeinde an Hand rein statistischer Daten (Raumnutzer pro Fläche) ermittelt wird. Die Methode wird den tatsächlichen Voraussetzungen einer Gemeinde nicht gerecht. Wir vertreten daher klar die Auffassung, dass das Verdichtungspotential aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln ist. Damit eine einheitliche Methode zur Anwendung kommt und die Resultate vergleichbar bleiben, ist durch den Kanton eine entsprechende Anleitung (AHOP) zu erstellen.		
Gemeinde Saanen Frage: Die Flächen der Erhaltungszonen wurden ebenfalls einbezogen. Diese können aufgrund der Bestimmungen unseres Baureglements nicht verdichtet respektive zusätzlich überbaut werden. Die Erhaltung dient nämlich dem Orts- und Landschaftsbild, die zusätzlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten bringen die Erhaltungszone näher an eine Nichtbauzone. Wird für die Flächen der Erhaltungszonen ein Korrekturfaktor eingeführt? Antrag: Kein Abzug des Verdichtungspotenzials von 1/3 bei nicht Erreichung des Richtwertes. Begründung: Das Verdichtungspotenzial darf den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Eine Verdichtung kann nicht erzwungen werden. Eine Verdichtung nach innen wird zu sehr negativen Auswirkungen auf das Orts- und landschaftsbild der Einwohnergemeinde Saanen führen, die sowohl weder von der Bevölkerung noch von den Fachstellen akzeptiert werden wird. Die ortsübliche Bauweise der ortstypischen Chalets und des alten Saanerhauses mit den bewährten Proportionenvorschriften kann nicht nach innen verdichtet werden.		B A_01 / AHOP SEin: Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up, ist durch die Gemeinde zu leisten und berücksichtigt ortsspezifische Gegebenheiten. Die Ermittlung der Nutzungsreserven erfolgt nicht mehr über den Richtwert Raumnutzerdichte. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fließt dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein. B A_01: Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fließt dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein. C Teilweise Berücksichtigung im MB A_01: Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Hingegen wurden im MB A_01 folgende Anpassungen vorgenommen: Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet. Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung.
Gemeinde Schwadernau Die Verdichtung in bestehenden Wohngebieten in der Zone W1 wird zu grossen Schwierigkeiten führen. Da der Verdichtungsgrad zu den Kriterien für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfes gehört, wird dies gerade in Gemeinden mit ländlichem Charakter einschneidende Auswirkungen haben. Der Richtplan muss auf die bisherigen Erscheinungsbilder der Gemeinden Rücksicht nehmen. Eine heutige W1 Zone kann nicht ohne weiteres in eine Zone mit höheren Ausbaumöglichkeiten umgezogen und entsprechend die mögliche Verdichtung berechnet werden. Eine weitere Problematik wird bei solchen Aufzonungen die Mehrwehrtabschöpfung sein. Die Rechtfertigung gegenüber heutigen Besitzern, welche von der Aufzonung allenfalls keinen Nutzen ziehen können, wird äusserst schwierig sein.		B Die Ermittlung der Nutzungsreserven innerhalb der überbauten WMK für Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, ist von der Gemeinde vorzunehmen: Sie tragen dabei den jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten Rechnung. Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up und nicht über den Richtwert Raumnutzerdichte.
Gemeinde Schwarzenburg Verdichtungen stehen oft im Konflikt mit der Erhaltung von Grünräumen (z.B. ländlich geprägten Siedlungen, Spielflächen nach Art. 46 BauV), dem Ortsbildschutz und natürlich auch nachbarschaftlichen Interessen. Wir haben deshalb Bedenken, wenn das Verdichtungspotential einer Gemeinde an Hand rein statistischer Daten (Raumnutzer pro Fläche) ermittelt wird. Die Methode wird den tatsächlichen Voraussetzungen einer Gemeinde nicht gerecht. Wir vertreten daher klar die Auffassung, dass das Verdichtungspotential aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln ist. Damit eine einheitliche Methode zur Anwendung kommt und die Resultate vergleichbar bleiben, ist durch den Kanton eine entsprechende Anleitung (AHOP) zu erstellen.		B A_01 / AHOP SEin: Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up, ist durch die Gemeinde zu leisten und berücksichtigt ortsspezifische Gegebenheiten. Die Ermittlung der Nutzungsreserven erfolgt nicht mehr über den Richtwert Raumnutzerdichte. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fließt dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Sigriswil Bei den Verdichtungspotenzialen, die den Gemeinden angerechnet werden sollen, handelt es sich um theoretische Potenziale, die in den meisten Fällen aus praktischen Gründen nicht realisiert werden können. Die Gemeinden können Verdichtung nicht erzwingen. Die heutige Dichte in den Dörfern unserer touristischen Gemeinde entspricht dem, was als orts- und landschaftsverträglich beurteilt werden kann. Das Verdichtungspotenzial darf deshalb den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden (Verdichtungspotenzial wird in Gemeinden, die den vorgegebenen Dichtewert nicht erreichen, zu 1/3 abgezogen). Mit dem Potenzial sollen die Gemeinden im Gegenteil einen positiven Anreiz erhalten, über den Regelbedarf hinaus wachsen zu können.		C Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel“ werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fließt dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde St. Stephan Bei den Verdichtungspotenzialen, die den Gemeinden angerechnet werden sollen, handelt es sich um theoretische Potenziale, die in den meisten Fällen aus praktischen oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Die Gemeinden können Verdichtung nicht erzwingen. Deshalb darf das Verdichtungspotenzial den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden.		A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat		
Eine konsequente Anrechnung des Verdichtungspotentials bei der Ermittlung des Baulandbedarfs und somit der Entwicklung des übrigen Siedlungsgebietes in Landregionen erachten wir daher als ungerecht und nicht anwendbar.	A	
Gemeinde Treiten		
Im heutigen Zeitpunkt erachten wir einen Abzug von 1/3 für die Unterschreitung der Raumnutzerdichte als ungerechtfertigt. Dieser Abzug sollte gestrichen werden.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Wangen a.A.		
Speziell erachten wir auch den Abzug des Verdichtungspotentials als äusserst problematisch. Dies einerseits weil gesetzliche Grundlagen eine Verdichtung verhindern (Ausnutzung brachliegender Landwirtschaftsbauten, Abstände Flüsse und Bäche, Denkmalpflege) und andererseits das Eigentumsrecht der Grundeigentümer nicht tangiert werden darf. Somit werden Kriterien herangezogen auf welche die Ortsplanungsbehörde keinen oder kaum Einfluss nehmen kann. Die Konsequenz daraus müsste sein, dass die Schranken auch in diesen – insbesondere öffentlich-rechtlichen Bereichen – gelockert werden. Somit ergibt sich automatisch eine verbesserte Ausnutzung dieser „Brachen“.	B	Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen" konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up und nicht über den Richtwert Raumnutzerdichte. Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel" werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Wattenwil		
Zudem dürften Siedlungsstrukturen (z.B. Baugruppen oder Ortsbilderhaltungsgebiete), welche aus Ortsbildschutz-Gründen erhalten werden sollen - jedoch den Referenzwert für die Raumnutzerdichte nicht erreichen -, nicht negativ ins Gewicht für die aktuelle Raumnutzerdichte der Gemeinde Wattenwil fallen. Solche Ortsbildschutz- und Strukturhaltungsgebiete sollten deshalb in der Berechnung der Raumnutzerdichte in Abzug gebracht werden können, da die Gemeinde ansonsten für ihr Schutzbestreben in diesen Gebieten bestraft wird.	B	A_01: Mit dem zusätzlichen Passus „... unter Berücksichtigung Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK mit Schutzziel" werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbildschutz, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fliesst dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven hinein.
Gemeinde Wynigen		
Antrag: Das Verdichtungspotential wird vom Baulandbedarf in zentrumsnahen ländlichen Gebieten und in Hügel- und Berggebieten nur zu 1/5 vom bestehenden Baulandbedarf abgezogen Begründung: In diesen Gebieten ist die Nachfrage nach verdichtetem Wohnen geringer; Eine Nachverdichtung eines Einfamilienhausquartiers ist nur unter besonderen Konstellationen möglich.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Zweisimmen		
Antrag: Das Verdichtungspotenzial darf den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Eine Verdichtung ist anzustreben (z.B. auf noch unbebauten Parzellen), darf aber nicht generell über die gesamte Baulandfläche zum Zwang gemacht werden.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Gemeinde Zwieselberg		
Aufgrund der vorhandenen Berechnungskriterien ist es der Gemeinde Zwieselberg nicht eindeutig möglich, die künftigen Ortsplanerischen Möglichkeiten klar zu bestimmen. Besonders kleine Gemeinden sind auf weitere massvolle Einzonungen angewiesen, um längerfristig eigenständig funktionieren zu können und die jüngere Bevölkerung in der Gemeinde verbleibt. Zwieselberg verfügt über viele denkmalgeschützte Liegenschaften. Hier würde der Gemeinderat eine Lockerung des Denkmalschutzes hinsichtlich verdichteten Bauvorhaben begrüssen.	A	
Stadt Biel-Bienne		
Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung begrüssen wir grundsätzlich, dass auch die Reserven innerhalb der überbauten Bauzonen für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfes berücksichtigt werden müssen. Natürlich ist es in den meisten Fällen schwierig, innere Reserven zu aktivieren. Die Regelung, dass ein Drittel des Verdichtungspotenzials in den überbauten Bauzonen an den Baulandbedarf angerechnet werden müssen, halten wir aber für eine absolute Minimallösung. Damit wird nur wenig Anreiz für die Gemeinden geschaffen, um ihre inneren Reserven mittels Verdichtungen im Bestand zu aktivieren. Wir plädieren deshalb für eine Erhöhung des anzurechnenden Anteils.	A	
Stadt Thun		
Die Ermittlung der Innenreserven durch die Gemeinde birgt Gefahren (Vergleichbarkeit, Willkür, Methodik/Komplexität) und verursacht erhebliche Kosten.	A	
Grüne Kanton Bern		
Im Grundsatz sind wir mit den Berechnungsmodalitäten einverstanden. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kriterien nicht streng genug sind, um der Zersiedelung genügend entgegenzuwirken. Die Grünen begrüssen, dass das Verdichtungspotenzial der bereits überbauten Gebiete bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt wird. Dieses Potenzial muss in Zukunft besser genutzt werden. Daher beantragen die Grünen, im Massnahmenblatt A_01 das bestehende Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen nicht nur zu einem Drittel abziehen, sondern zu zwei Dritteln. Nur damit ist der Druck genügend gross, das Verdichtungspotenzial auszuschöpfen und eine weitere Zersiedelung zu verhindern. Antrag Rahmenbedingungen: [...] Das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) wird vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 2/3 abgezogen. Dies gilt für diejenigen Gemeinden, die unter dem Richtwert der Raumnutzungsichte des jeweiligen Raumtyps liegen. [...]	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Bei der Berechnung des Baulandbedarfs für die Gemeinden soll gemäss Massnahmenblatt A_01 und den Erläuterungen „Teil Siedlung“, Seite 7 das Verdichtungspotential innerhalb der überbauten Bauzone nur zu 1/3 abgezogen werden. Damit die Verdichtung nach Innen wirklich erfolgreich umgesetzt werden kann und entwicklungswillige Gemeinden mit der Innenverdichtung ernst machen (müssen), ist die Anrechnung auf 50% zu erhöhen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
SVP Kanton Bern		
Es ist auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu verzichten. Dies, weil das Verdichtungspotenzial oft theoretischer Natur ist, das aus praktischen und/oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden kann, und die Gemeinden Verdichtungen nicht erzwingen können resp. nicht erzwingen können sollten. Den Gemeinden darf das Verdichtungspotenzial deshalb nicht negativ angerechnet werden.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Berner Heimatschutz		
Wir beantragen wie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sl, im Massnahmenblatt A_01 das Verdichtungspotential zu zwei Drittel abzuziehen sowie die Erhöhung der Mindestdichten gemäss Antrag sl je Raumtyp für Einzonungen zu erhöhen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Berner KMU - PME Bernoises		
Auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Die Berner Arbeitgeber		
Auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten. Bei den Verdichtungspotenzialen, die hier den Gemeinden angerechnet werden sollen, handelt es sich um theoretische Potenziale, die in den meisten Fällen aus praktischen oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Die Gemeinden können Verdichtung nicht erzwingen. Versuche, mit einer starken Erhöhung der Ausnützungsziffer einen Anreiz zur Verdichtung zu verschaffen, stossen bei der Bevölkerung leider allzu oft auf Ablehnung, dies zeigt die Erfahrung klar. Das Verdichtungspotenzial darf deshalb den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Mit dem Potenzial sollen die Gemeinden im Gegenteil einen positiven Anreiz erhalten, über den Regelbedarf hinaus wachsen zu können.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten. Mit dem Potenzial sollen die Gemeinden im Gegenteil einen positiven Anreiz erhalten, über den Regelbedarf hinaus wachsen zu können. Grobe Analysen zeigen, dass zwar theoretisch durchaus Reserven für eine innere Verdichtung vorhanden wären. In der Praxis ist die Realisierung des Potentials, d.h. die Umsetzung in nachfrageorientierten Wohnraum und Arbeitsflächen, jedoch vielfältigen, praktisch unüberwindbaren Hindernissen ausgesetzt. Ein grosser Teil der Reserven befinden sich an peripheren Lagen, die eine geringe Nachfrage haben. Eine Ausnutzung der Geschossflächenreserven in typischen Wohnquartieren der Städte - wo gemäss Richtplanentwurf die Entwicklung vorab stattfinden sollte - führt zu starken städtebaulichen Veränderungen, die an baurechtlichen Hürden scheitern oder aus praktischen, finanziellen oder anderen Gründen nicht auf Akzeptanz stossen: Ortsbild-, Denkmalschutz, Erholungsanlagen in Quartieren, Ausstattung der Freiräume, Grünflächenanteile, ökologischer Ausgleich, Abstimmung auf Quartierstrukturen etc. Die Gemeinden können Verdichtung nicht erzwingen. Auch führt eine Ausnutzung von Flächenreserven nicht zwingend zu Bevölkerungswachstum. Wenn neue Wohnungen relativ grosse Flächen und gleichzeitig wenige Zimmer aufweisen oder relativ günstig sind, wird vor allem der Wohnraumverbrauch pro Kopf weiter steigen. Auch in bestehenden Wohnungen nimmt der Wohnraumverbrauch pro Kopf zu, beispielsweise durch Genossenschaften, die keine Belegungsminima der Wohnungen festlegen oder mietrechtliche Schranken, die nicht erlauben, Mietzinse in bestehenden Mietverhältnissen oder bei Wiedervermietungen auf ein marktkonformes Niveau anzuheben. Es besteht dadurch wenig Anreiz, mit dem knappen Gut der städtischen Wohnflächen sparsam umzugehen bzw. weniger davon zu konsumieren.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
HEV Kanton Bern		
Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen. Auf den Abzug des Verdichtungspotenzials innerhalb der überbauten Bauzone zu 1/3 vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf ist zu verzichten. Wir haben bereits in der Vernehmlassung zur Baugesetzrevision deutlich gemacht, dass wir eine staatlich verordnete Baulandverfügung ablehnen. Die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer sind nicht akzeptabel und unverhältnismässig. Die theoretischen Verdichtungspotenziale werden nicht vom planerischen Karopapier in die gelebte Realität umgesetzt werden können.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) soll neu vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 1/3 abgezogen werden müssen. Aus unserer Sicht darf das Verdichtungspotenzial den Gemeinden nicht angerechnet werden. Es handelt sich hier um theoretische Verdichtungspotenziale, die in den meisten Fällen aus praktischen oder finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Die Gemeinden können die Verdichtung nicht erzwingen. Die heutige Dichte entspricht überdies dem, was heute noch als wohnliches Siedlungsgebiet empfunden wird. Zwangsmittel sind weder erwünscht noch sinnvoll. Mit dem Verdichtungspotenzial sollen die Gemeinden, im Sinne eines positiven Anreizes, über den Regelbedarf hinaus weitere Kapazitäten schaffen können.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Kulturland-Initiative		
Im Grundsatz sind wir mit den Berechnungsmodalitäten einverstanden. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kriterien nicht genügend streng sind, um der Zersiedelung genügend entgegenzuwirken. Das Komitee Kulturland-Initiative begrüsst, dass das Verdichtungspotenzial der bereits überbauten Gebiete in der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt wird. Dieses Potenzial muss in Zukunft besser genutzt werden. Antrag: Das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) wird vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 2/3 abgezogen. Dies gilt für diejenigen Gemeinden, welche unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
LOBAG		
Im Grundsatz sind wir mit den Berechnungsmodalitäten einverstanden. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kriterien nicht genügend streng sind, um der Zersiedelung genügend entgegenzuwirken. Die LOBAG begrüsst, dass das Verdichtungspotenzial der bereits überbauten Gebiete in der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt wird. Dieses Potenzial muss in Zukunft besser genutzt werden. Daher beantragen wir im Massnahmenblatt A_01, das bestehende Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen nicht nur zu einem Drittel abzuziehen, sondern zu zwei Drittel. Nur damit ist der Druck genügend gross, das Verdichtungspotenzial auszuschöpfen und eine weitere Zersiedelung zu verhindern.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Pro Natura Bern		
Antrag: Rahmenbedingungen: Das Verdichtungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) wird vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 2/3 abgezogen. Dies gilt für diejenigen Gemeinden, die unter dem Richtwert der Raumnutzungsdichte des jeweiligen Raumtyps liegen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Im Grundsatz sind wir mit den Berechnungsmodalitäten einverstanden. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kriterien nicht streng genug sind, um der Zersiedlung genügend entgegenzuwirken. Die SL begrüsst, dass das Verdichtungspotential der bereits überbauten Gebiete bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt wird. Dieses Potential muss in Zukunft besser genutzt werden. Daher beantragen wir im Massnahmenblatt A_01 das bestehende Verdichtungspotential innerhalb der überbauten Bauzonen nicht nur zu einem Drittel abzuziehen, sondern zu zwei Dritteln. Nur damit ist der Druck genügend gross, das Verdichtungspotential auszuschöpfen und eine weitere Zersiedelung zu verhindern. Antrag: Rahmenbedingungen: Das Verdichtungspotential innerhalb der überbauten Bauzone (Basis: bestehende Grundordnung) wird vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf zu 2/3 abgezogen. Dies gilt für diejenigen Gemeinden, die unter dem Richtwert der Raumnutzungsdichte des jeweiligen Raumtyps liegen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
WWF Bern		
Antrag: Bestehendes Verdichtungspotential innerhalb der überbauten Bauzonen ist nicht nur zu einem Drittel abzuziehen, sondern zu zwei Dritteln. Nur damit ist der Druck genügend gross, das Verdichtungspotential auszuschöpfen und eine weitere Zersiedelung zu verhindern.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt.
Berücksichtigung unüberbaute Bauzonenreserven		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Keine Anrechnung der nicht überbauten Bauzonen (Baulandreserven). Eine Anrechnung darf nur erfolgen, wenn das Land verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Region Kiestental		
Unter den Vorgaben des Schutzes von Kulturland sind die neuen Dimensionierungsvorschriften nachvollziehbar. Solange keine effektive Anreize bestehen, um eingezonte Baulandreserven zu überbauen, dürfen nicht verfügbare Baulandreserven nicht berücksichtigt - nicht vom berechneten Baulandbedarf abgezogen - werden.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Commune municipale Orvin		
Par ailleurs, le plan directeur est muet sur la manière de déterminer les potentiels de développement interne. Il s'agit de relever qu'il existe des surfaces non bâties, qu'il n'est pas opportun de construire et, partant, de prendre en compte comme réserves. Nous demandons que soient définies des fourchettes de valeurs de référence et que la prise en compte des réserves intérieures soit échelonnée en conséquence.	E	Le mandat de déterminer les réserves de terrains à bâtir non construites et d'en tenir une liste à jour est inscrit dans le plan directeur. Un guide méthodologique va être édité à cet égard. Il indiquera en particulier comment traiter les réserves de terrains à bâtir non constructibles.
Gemeinde Aarwangen		
Innenentwicklung vor Aussenentwicklung: Dieser Grundsatz ist zweifelsohne richtig und wir unterstützen diesen. Es ist jedoch genauer zu prüfen und aufzuzeigen, ob das vorgeschlagene Modell zur Berechnung des theoretischen Wohnbaubedarfs in der Praxis tauglich ist. Die Anrechnung bestehender Baulandreserven sehen wir nur dann gegeben, sofern das Bauland auch tatsächlich zur Überbauung verfügbar ist. Auf die mit der noch anstehenden Umsetzung der obligatorischen Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen, welche in unserer Gemeinde noch nicht existiert, ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Antrag: Existierende Baulandreserven sollen nur dann angerechnet werden, wenn diese auch tatsächlich zur Überbauung verfügbar sind.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Huttwil		
Eine Anrechnung von nicht überbauten Bauzonen darf nur erfolgen, wenn das Land effektiv verfügbar ist oder Instrumente zur Verfügung stehen, mit welchen gehortetes Bauland innert nützlicher Frist verfügbar gemacht werden kann. Ein solches Instrument soll der Umsetzung des Ziels der inneren Verdichtung dienen.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Kandergrund		
Keine Anrechnung der nicht überbauten Bauzonen, wenn das Bauland nicht verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Lauenen Unüberbaute Bauzonen (Baulandreserven) sollen nicht von Gesetzeswegen für die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs angerechnet werden (zu starker Eingriff in die Eigentumsgarantie).	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Lenk Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Rohrbach Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Saanen Antrag: Keine Anrechnung der nicht überbauten Bauzonen (Baulandreserven). Begründung: Eine von Gesetzes wegen - Baugesetzrevision - verordnete Baulandverflüssigung ist ein zu starker Eingriff in die Eigentumsgarantie und wird abgelehnt. Es muss den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überlassen werden, wann und ob sie überbauen. Eine Anrechnung von nicht überbauten Bauzonen darf nur erfolgen, wenn das Land effektiv verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Stocken-Höfen Aus Sicht des Gemeinderates darf es nicht zu Druck auf unüberbaute Grundstücke und gar Auszonungen kommen. Ohnehin ist fraglich, wie gewisse in Verwaltungszimmern und Ratsstuben des Kantons ausgearbeitete Bestimmungen in der Praxis anzuwenden sind. Wie weit sollen bzw. können Grundeigentümer mit Blick auf die Eigentumsgarantie zu einer Bebauung oder bestimmten Bauweise verpflichtet bzw. gezwungen werden? Insbesondere bei der Anrechnung von bebautem Bauland und dem praktischen Umgang mit derartigen Reserven sind (zu) grosse Fragezeichen vorhanden. Sollte an der im Entwurf vorgesehenen Strategie festgehalten werden, erwartet der Gemeinderat die nötigen Instrumente für die Gemeinden und die bedingungslose Unterstützung des Kantons, welche zu gegebener Zeit für die Umsetzung nötig sein werden bzw. könnten. Antrag: Die überbauten Bauzonen und damit das Verdichtungspotenzial sind nicht in die Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen miteinzubeziehen.	C	Es wird daran festgehalten, dass bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes Wohnen die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK zu einem 1/3 abgezogen werden: Dies allerdings nur, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegt. Anpassung im MB A_01: Die WMK mit Schutzziel werden separat betrachtet.
Gemeinde Tägertschi Antrag: Die Anrechnung von nicht überbauten Bauzonen (bestehende Baulandreserven vor 2015) soll nur erfolgen, wenn das Land effektiv verfügbar ist. Begründung: - zu starker Eingriff in die Eigentumsgarantie - gemäss mündlicher Auskunft des Kantons an der Veranstaltung der KPG im November 2014 in Bern fehlt die rechtliche Grundlage zum Bauzwang oder einer Enteignung von Bauland - Auszonungen wiederum sind gemäss Auskunft Kanton ebenfalls nicht möglich, da sonst Baulücken entstehen - die Gemeinden dürfen nicht dadurch bestraft resp. in ihrem Wachstum beschränkt werden	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Gemeinde Unterseen Eine Anrechnung von nicht überbauten Bauzonen darf nur erfolgen, wenn das Land effektiv verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
SVP Kanton Bern Es ist von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf abzusehen. Die staatlich verordnete Baulandverflüssigung wird aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer abgelehnt. Diese sollten selbst bestimmen können, wann und ob sie überbauen. Deshalb können die bestehenden Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf auch nur dann angerechnet werden, wenn das Land tatsächlich verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Berner KMU - PME Bernoises Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die Berner Arbeitgeber		
Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen. Wir lehnen die staatlich verordnete Baulandverflüssigung ab. Die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer wiegen schwer. Die mit der Baugesetzrevision vorgeschlagenen Bestimmungen zur Baulandverflüssigung sind unverhältnismässig. Es muss grundsätzlich den Grundeigentümern überlassen bleiben, wann und ob sie überbauen. Eine Anrechnung von bestehenden Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Land tatsächlich verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Von der vollumfänglichen Anrechnung der Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist abzusehen. Wir lehnen die staatlich verordnete Baulandverflüssigung ab. Die damit verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer wiegen zu schwer. Die mit der Baugesetzrevision vorgeschlagenen Bestimmungen zur Baulandverflüssigung sind unverhältnismässig. Es muss grundsätzlich den Grundeigentümern überlassen bleiben, wann und ob sie überbauen. Eine Anrechnung von bestehenden Baulandreserven an den 15-jährigen Baulandbedarf ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Land tatsächlich verfügbar ist.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Neu sollen die Baulandreserven einer Gemeinde (nicht überbaute Bauzonen) vom berechneten 15-jährigen Baulandbedarf abgezogen werden, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Der Kantonal-Bernische Baumeisterverband wehrt sich grundsätzlich nicht gegen Massnahmen zur Baulandverflüssigung, diese sollen aber nicht staatlich forciert werden. Wenn überhaupt dürfen hier nur die tatsächlich verfügbaren Flächen angerechnet werden. Es muss den Grundeigentümern überlassen sein, wann und ob sie überbauen.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden (wie bis anhin) bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden.
Privat 23		
Bereits eingezonte und unüberbaute Flächen werden bei einer neuen Ortsplanung zu 100% angerechnet. Es ist vorgesehen Eigentümer zur Überbauung zu zwingen. In den 60iger Jahren haben viele Gemeinden grosszügig Bauland eingezont ohne ausdrücklichen Wunsch der Grundeigentümer. Es folgte 1974 die Ölkrise welche erstmals nach der Pflicht zur Fruchtfolgefläche führte. Die Idee verlor an Bedeutung, nächster Schritt war der Bausperrvertrag, nächster Schritt war auszonieren oder besteuern was heute noch gilt. Die Eigentümer haben nie Änderungen verlangt, sondern die Öffentlichkeit (Kanton) hat die Spielregeln geändert. In diesen Zeitraum fällt auch die Änderung von Infrastrukturbeiträgen zur Mehrwertabschöpfung. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Land zur Spekulation oder Land, welches in langjährigem Familienbesitz ist, handelt. Aus diesem Problem muss ein bürgernaher Weg gefunden werden. zB:	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs zu 100% abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Der vorgeschlagene Weg erscheint zu aufwändig und zu kompliziert.
1. Bei einer neuen Ortsplanung werden die Grundeigentümer über ihre Absichten befragt.		
2. Land welches in der letzten Ortsplanung auf Wunsch der Eigentümer eingezont wurde wird zu 100% der Reserve angerechnet.		
3. Früher eingezontes Land (vor 15 Jahren) wird zu 25% angerechnet.		
Verfügbarkeit Bauzonen		
Gemeinde Erlenbach i.S.		
Viele Gemeinden verfügen über relativ grosse Baulandreserven, welche zum grossen Teil auf die Baulandhortung zurückzuführen sind. Diese brachliegenden Bauzonenflächen verhindern das Schliessen von Baulücken und verunmöglichen eine Verdichtung. Den Gemeinden fehlt jedoch ein griffiges Instrument, um dagegen vorzugehen.	A	
Gemeinde Konolfingen		
Die zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Durchsetzung der Aktivierung des Verdichtungspotenzials gegen den Willen der Grundeigentümer sind beschränkt. Zusätzliche, griffige Massnahmen sind dringend notwendig. Solange dies nicht der Fall ist, ist nur der Umsetzungsgrad in Bezug auf die neu eingezonten Gebiete zu berücksichtigen.	A	
Gemeinde Krattigen		
Den Gemeinden fehlen heute grundeigentümergebundene Instrumente um der herrschenden Baulandhortung entgegen zu wirken. Wir fordern, dass in der laufenden Vernehmlassung geprüft wird, ob solche Instrumente zu schaffen sind.	D	Nicht Gegenstand der Richtplananpassung, sondern der Anpassung Baugesetz.
Gemeinde Mühlethurnen		
Wir müssen feststellen, dass für unsere Gemeinde mit den vorgesehenen Richtlinien offenbar für eine längere Zeit kein zusätzliches Bauland eingezont werden kann. Dies steht im Widerspruch zu den gemäss RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten in unserer Gemeinde. Betreffend diesen Widerspruch ist der Gemeinderat auf eine Antwort des AGR gespannt. Die Gemeinde muss demnach auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten warten, dass mit dem revidierten Baugesetz mehr Mittel zur Verfügbarmachung von heutigen Baulandreserven (Baulandhortung) zur Verfügung stehen werden.	A	Das MB A_01 regelt die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und stellt somit den verbindlichen Rahmen für die Ortsplanungen dar. Im MB A_01 wird zudem aufgezeigt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Schwerpunkte der Wohnentwicklung einer Gemeinde bestimmt werden können, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen.
Gemeinde Zäziwil		
Solange keine wirksamen Anreize bestehen, um Eigentümer von eingezontem Bauland zur Überbauung zu bewegen, dürfen nicht verfügbare Baulandreserven nicht berücksichtigt – nicht vom berechneten Baulandbedarf abgezogen – werden. Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten bzw. die dem Ortsbildschutz zugeordnet sind, dürfen nur dem Verdichtungspotenzial zugeordnet werden, wenn die Priorität bei der Nutzung zu Verdichtungszwecken liegt – andernfalls sind diese vom Verdichtungspotenzial auszunehmen. Das Verdichtungspotenzial darf den Gemeinden nicht negativ angerechnet werden.	C	Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK werden bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden. WMK mit Schutzziel werden - wie gefordert - separat betrachtet. Am Abzug der Nutzungsreserven von 1/3 bei Gemeinden, deren Raumnutzerdichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, wird festgehalten.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Wir sehen auch das Problem, dass Gemeinden nur beschränkten Einfluss auf die Anzahl Raumnutzer in einem Quartier nehmen können. Jede Gemeinde versucht aus Steuergründen möglichst wohlhabende Personen anzusiedeln. Diese Leute beanspruchen in der Regel mehr Raum pro Person. Das finanzielle Interesse der Gemeinde kommt demnach in Widerspruch zum planerischen. Andererseits kann in Quartieren mit einer anfänglich hohen Raumnutzung durch Familien diese beträchtlich sinken, wenn die Kinder ausfliegen. Die Gemeinde haben kaum Instrumente, dies zu beeinflussen. Möglichkeiten, Bewohnern Anreize zu bieten, selbst für eine höhere Dichte an Raumnutzern oder eine geringe Raumnutzung durch eine (steuerliche) Abgabe zu belasten, fehlen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Berücksichtigung Anliegen Tourismus		
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Beim Überprüfen der Raumnutzerdichte haben wir festgestellt, dass der Tourismus bei diesem Wert kaum berücksichtigt wird. Weder bewirtschaftete Zweitwohnungen noch Hotelbetten fliessen in den Wert ein, bei den Hotels werden wohl die Arbeitsplätze berücksichtigt, was aber oft nur einen kleinen Teil der Belegung ausmacht. Da die räumlichen Auswirkungen von touristisch bewirtschafteten Liegenschaften unbestritten sind, beantragen wir eine entsprechende Berücksichtigung bei der Baulandbedarfsherleitung.	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Brienz		
Die neue Berechnungsweise für den Baulandbedarf darf sich nicht nachteilig auf Berg- und Tourismusgemeinden auswirken. Diesbezüglich ist bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung weiterhin ein Zuschlag für Tourismusgemeinden zu gewähren.	C	Es wird davon abgesehen, den Tourismusgemeinden einen Zusatzbedarf für bewirtschaftete touristische Zweitwohnungen (wie bis anhin) zu gewähren. Bei der Überarbeitung MB A_01 wurden aber diverse Anpassungen vorgenommen, welche die Bedürfnisse der touristischen Entwicklung besser berücksichtigen: Die Beschäftigten in den Wohnzonen werden dazugerechnet, was höhere Raumnutzerdichten ergibt. Zur Bestimmung der Raumnutzerdichten werden bsp. Ferienhauszonen nicht mitgezählt, was ebenfalls zu höheren Raumnutzerdichten beiträgt. Die Einwohner ausserhalb der Bauzonen sind neu ebenfalls relevant für die Baulandbedarfsrechnung, was insbesondere ländlichen und touristisch geprägten Gemeinden zu Gute kommt. Die angenommene Bevölkerungsentwicklung im Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird auf +2% erhöht; die angenommene Bevölkerungsentwicklung in Zentren 3. Stufe (z.B. Saanen) beträgt +10%, in touristischen Zentren 4. Stufe (z.B. Lauterbrunnen) beträgt +8%. Bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale innerhalb der überbauten Bauzonen werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen mit Schutzziel separat betrachtet (so werden z.B. Bestandes- und Erhaltungszonen von der Berechnung ausgenommen). Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ das Kriterium der öV-Erschliessung bei Ein- und Umzonungen nicht gilt.
Gemeinde Hasliberg		
Speziell auf touristische Entwicklungen (Bsp. Bau von Hotels, Beherbergungen, Bergbahnen, usw.) muss kurzfristig reagiert und Land für die Realisierung zur Verfügung gestellt werden können. Die Einwohnergemeinde Hasliberg schied vor 35 Jahren Ferienhauszonen aus, damit die Zersiedelung eingedämmt werden konnte. Nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 12.03.2012 ist es nicht mehr möglich Zweitwohnungen zu bauen. Wir gehen davon aus, dass die Landreserven in der Ferienhauszone in WG2 oder Hotelzone umgewandelt und somit für Erstwohnungen oder Hotelbetten genutzt werden kann. Dies natürlich unter dem Vermerk, dass die verbleibenden Landreserven in der Ferienhauszone nicht als Abzug beim Baulandbedarf der Gemeinde berechnet werden.	A	Die Herausforderungen der touristischen Entwicklung stellen in touristischen Gemeinden einen wichtigen Bestandteil der Ortsplanung dar. Dabei können Bauzonen, die gestützt auf wesentlich veränderte Verhältnisse nicht mehr für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke benützt werden können, bei Bedarf umgezont werden. Die Bemessung des Baulandbedarfs richtet sich nach dem Massnahmenblatt A_01.
Gemeinde Innertkirchen		
Touristische Gegebenheiten und Potentiale müssen auch als Berechnungsgrundlage des Baulandbedarfes anerkannt werden.	B	Bei der Überarbeitung MB A_01 wurden aber diverse Anpassungen vorgenommen, welche die Bedürfnisse der touristischen Entwicklung besser berücksichtigen: Die Beschäftigten in den Wohnzonen werden dazugerechnet, was höhere Raumnutzerdichten ergibt. Zur Bestimmung der Raumnutzerdichten werden bsp. Ferienhauszonen nicht mitgezählt, was ebenfalls zu höheren Raumnutzerdichten beiträgt. Die Einwohner ausserhalb der Bauzonen sind neu ebenfalls relevant für die Baulandbedarfsrechnung, was insbesondere ländlichen und touristisch geprägten Gemeinden zu Gute kommt. Die angenommene Bevölkerungsentwicklung im Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" wird auf +2% erhöht; die angenommene Bevölkerungsentwicklung in Zentren 3. Stufe (z.B. Saanen) beträgt +10%, in touristischen Zentren 4. Stufe (z.B. Lauterbrunnen) beträgt +8%. Bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale innerhalb der überbauten Bauzonen werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen mit Schutzziel separat betrachtet (so werden z.B. Bestandes- und Erhaltungszonen von der Berechnung ausgenommen). Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ das Kriterium der öV-Erschliessung bei Ein- und Umzonungen nicht gilt.
Gemeinde Lenk		
Benachteiligung von Streusiedlungsgebieten und Tourismusorten (Raumnutzer): Streusiedlungsgebiete und Tourismusorte werden bei der neuen Berechnung des Baulandbedarfs benachteiligt. Viele Bewohner wohnen aufgrund der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur ausserhalb der Bauzone. Ebenso liegen viele Gewerbebetriebe ausserhalb der Bauzone. Diesem Umstand wird mittels der Berechnungsmethode des 15-jährigen Baulandbedarfs nicht Rechnung getragen. Tourismusorte mit vielen Zweitwohnungen haben im Verhältnis zur Einwohnerzahl grosse Bauzonenflächen. Diesem Umstand muss bei der Bestimmung Rechnung getragen werden. Es ist deshalb nicht zulässig, nur die Einwohner und Beschäftigten als Raumnutzer anzurechnen. Zweitwohnungsbesitzer und Feriengäste sind auch Raumnutzer. Die Raumnutzer halten sich nicht nur dort auf, wo sie den ständigen Wohnsitz haben. Dies muss in der Berechnung berücksichtigt werden. Bei der Gemeinde Lenk mit 0,55 Mio. Übernachtungen ergeben sich im Durchschnitt 1'400 zusätzliche Bewohner pro Tag die den Raum nutzen. Diese Grösse muss in der Berechnung berücksichtigt werden.	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Lütschental		
Die Berechnungsformel für den 15-jährigen Baulandbedarf Wohnen mag theoretisch brauchbar sein, in der Praxis stellt diese für die Gemeinden jedoch einen unverhältnismässig grossen Aufwand dar. Zudem bestehen zwischen den Gemeinden zu grosse Unterschiede: die massgebende Bevölkerungszahl in einer Tourismusgemeinde ist starken Schwankungen ausgesetzt und kann somit nicht mit der Bevölkerungszahl einer Agglomerationsgemeinde verglichen werden. Auch müssen die Begriffe "Bevölkerungszahl" und "Beschäftigte" verdeutlicht werden: wie wird der saisonalen Schwankung Rechnung getragen? Werden Beschäftigte allenfalls doppelt berechnet (Hauptsitz des Arbeitgebers und effektiver Arbeitsort)?	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Oberried		
Die neue Berechnungsweise für den Baulandbedarf darf sich nicht nachteilig auf Berg- und Tourismusgemeinden auswirken. Diesbezüglich ist bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung weiterhin ein Zuschlag für Tourismusgemeinden zu gewähren. Die vorgeschlagenen "Bestimmungen des Baulandbedarfs Wohnen" sind methodisch nicht haltbar und zudem für die Gemeinden nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar	C	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Saanen		
Fragen: - Wie werden Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter von Tourismusbetrieben und Bauunternehmungen im Meldeverfahren (bis 3 Monate, ohne Kenntnis der Einwohnergemeinde) berücksichtigt? - Wie werden Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter von Tourismusbetrieben und Bauunternehmungen (4 bis 12 Monate) berücksichtigt? - Wie werden Beschäftigte bei Bergbahnen berücksichtigt? Am Hauptsitz der Unternehmung? Am effektiven Arbeitsort, welcher sich in einer anderen Ortschaft und/oder Einwohnergemeinde befinden kann? - Wie wird der Umstand berücksichtigt, dass einige Beschäftigte der Bergbahnen und anderer Tourismusbetriebe wie Restaurants und Hotels ebenfalls als Einwohnerinnen und Einwohner gelten (Doppelzählung)? Unser Baureglement verpflichtet die Hotelbetriebe, einen Drittel ihrer Beschäftigten in unmittelbarer Nähe des Hotelbetriebs unterzubringen.	A	Zur Berechnung werden gemäss Massnahme A_01 die offiziell verfügbaren Statistiken verwendet.
Gemeinde Wilderswil		
Für die Berechnung der Raumnutzerdichte sind Zweitwohnungen und Hotelbetriebe entsprechend zu berücksichtigen.	B	Die Situation von touristischen Gemeinden wurde analysiert und mit verschiedenen Korrekturen in der Massnahme A_01 verbessert (s. Mitwirkungsbericht S. 10). Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Gemeinden damit nicht benachteiligt werden.
Gemeinde Zweisimmen		
Folgende Fragen sind ungeklärt und bedürfen einer Antwort seitens Kanton: - Wie werden Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter von Tourismusbetrieben und Bauunternehmungen berücksichtigt? - Wie werden Beschäftigte bei Regionalen Tourismusbetrieben berücksichtigt? Am Hauptsitz der Unternehmung? Am effektiven Arbeitsort, welcher sich u.U. in einer anderen Gemeinde befinden kann? - Das Thema Zweitwohnungen wird im Richtplan kaum oder überhaupt nicht thematisiert. Welchen Einfluss hat dies für Gemeinden mit über 20% Zweitwohnungen wie Zweisimmen? Sind zusätzliche, negative Auswirkungen z.B. in Bezug auf die Baulandberechnung zu erwarten.	A	Zur Berechnung werden gemäss Massnahme A_01 die offiziell verfügbaren Statistiken verwendet.
Kriterium ÖV-Erschliessung		
Regionalkonferenz Emmental		
Es ist ein wenig paradox, dass im ländlichen Raum immer nur der öffentliche Verkehr als Kriterium genommen wird, um die Erschliessungsgüte zu beurteilen. Da fällt dann ins Gewicht, dass nach 18 Uhr z. B. kein Bus/Postauto mehr verkehrt und ein paar Berufsleute mit dem Auto zur Arbeit fahren. Hingegen produziert die eher urbane Bevölkerung immer mehr Freizeitverkehr (inzwischen deutlich mehr als Berufsverkehr). Wir erwarten einen fallweise flexiblen Umgang mit Einzonungsregeln und Erschliessungsgüte, um die Abwanderung aus ländlichen Teilen des Kantons Bern nicht noch zu beschleunigen. Eine solche Flexibilität trägt sich trotzdem mit der Haltung, dass die hauptsächliche Entwicklung schwerpunktmässig in den erschlossenen Gebieten passieren soll.	C	Von einer flexiblen Handhabung wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung ÖV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" nicht gelten.
Commune de Moutier		
L'objectif d'assurer une bonne qualité de desserte par les transports publics n'est pas contestable pour autant qu'il s'agisse d'un objectif à atteindre et non d'une règle absolue. Les localités du Jura bernois, en particulier la Ville de Moutier qui dispose d'un réseau de desserte interne (bus) difficile à maintenir en raison du manque de fréquentation, ne peuvent être comparées aux agglomérations dans lesquelles l'efficacité et la fréquentation des transports publics est bien meilleure. Par ailleurs, à l'époque et pour des raisons évidentes, les gares ont été construites à la périphérie du centre urbanisé. Il en résulte généralement une position excentrique qui n'est pas favorable à une répartition cohérente en surface desservie par un NQTP suffisant au regard des exigences du plan directeur. A Moutier, le niveau NQTP D qui est requis pour une extension de plus de 1ha, se concentre à partir de la gare. En conséquence, aucune extension de la zone à bâtir de plus de 1ha ne sera possible dans les territoires Ouest et Sud de la localité. Cet exemple est applicable à bien d'autres communes du Jura bernois, c'est pourquoi nous demandons un assouplissement de la règle en tenant compte des spécificités locales.	C	La proposition a été partiellement retenue dans la fiche A_01. Le principe de la desserte par les TP, qui a fait ses preuves, est certes maintenu sans assouplissement. La fiche indique toutefois les motifs permettant de déroger aux règles énoncées, lorsqu'un classement en zone à bâtir n'est pas possible dans le secteur desservi par les TP. Par ailleurs, le projet destiné à la procédure de participation prévoyait déjà une possibilité de déroger à la règle "80/20" lorsque les terrains devant être classés en zone à bâtir ou changer d'affectation sont situés dans un pôle de développement local. Enfin, il est rappelé que le critère de la desserte par les TP ne s'applique pas aux classements en zone à bâtir et aux changements d'affectation dans les communes relevant du type d'espace «régions de collines et de montagne».
Commune de Saint-Imier		
A l'instar de la densité d'utilisateurs par hectare, une variation de quelques unités, respectivement mètres peut être déterminant pour savoir si la localisation d'une zone d'habitation ou mixte dispose d'une desserte suffisante en matière de transports publics. A tout le moins, les catégories de desserte devraient être définies sous forme d'objectifs à atteindre et non pas comme règles absolues. L'objectif d'une qualité de desserte par transports publics n'est en soi pas contestable. Ce qui l'est par contre r.'est sa portée absolue. Ainsi le respect des exigences du plan directeur peut amener une commune à devoir organiser des transports scolaires, les zones d'habitation étant localisées à proximité des transports publics mais à distance éloignée des écoles. Par ailleurs, les exigences en matière de transports publics peuvent paraître à la mesure des grands centres et leurs agglomérations et ont les bassins de chalandise sont suffisamment étendus. Tel n'est pas le cas dans les centres de niveau 3.	C	Le principe de la desserte par les TP, qui a fait ses preuves, est maintenu sans assouplissement. La fiche A_01 indique toutefois les motifs permettant de déroger aux règles énoncées, lorsqu'un classement en zone à bâtir n'est pas possible dans le secteur desservi par les TP.
Commune de Sonceboz-Sombeval		
L'objectif d'assurer une bonne qualité de desserte par les transports publics n'est pas contestable pour autant qu'il s'agisse d'un objectif à atteindre et non d'une règle absolue. A Sonceboz - Sombeval la desserte par les transports publics est assurée par les transports par rail et, à l'époque, pour des raisons évidentes, la gare a été construite à la périphérie des centres urbanisés des localités de Sonceboz et de Sombeval. Il en résulte une position excentrique qui n'est pas favorable à une répartition cohérente en surface desservie par un NQTP suffisant en regard des exigences du plan directeur. Nous demandons un assouplissement dans l'application des critères NQTP en considération des spécificités locales.	C	La proposition a été partiellement retenue dans la fiche A_01. Le principe de la desserte par les TP, qui a fait ses preuves, est certes maintenu sans assouplissement. La fiche indique toutefois les motifs permettant de déroger aux règles énoncées, lorsqu'un classement en zone à bâtir n'est pas possible dans le secteur desservi par les TP. Par ailleurs, le projet destiné à la procédure de participation prévoyait déjà une possibilité de déroger à la règle "80/20" lorsque les terrains devant être classés en zone à bâtir ou changer d'affectation sont situés dans un pôle de développement local. Enfin, il est rappelé que le critère de la desserte par les TP ne s'applique pas aux classements en zone à bâtir et aux changements d'affectation dans les communes relevant du type d'espace «régions de collines et de montagne».

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Commune municipale Orvin		
Le projet de plan directeur accorde une trop grande importance à la desserte par transports publics. Alors que la loi fédérale sur l'aménagement du territoire exige une desserte appropriée, le plan directeur exige une bonne desserte. Cette exigence ne repose sur aucune base légale et est disproportionnée pour des communes comme Orvin. Les bassins de chalandise ne sont pas à la mesure des investissements nécessaires. Par ailleurs, les exigences en matière de qualité de desserte par transports publics sont, elles aussi, déterminées de manière impérative. Une variation de quelques mètres décide si une zone d'habitation est ou non, suffisamment desservie. Les catégories de qualité de desserte doivent être définies sous forme d'objectifs permettant de tenir compte des circonstances spécifiques de chaque commune.	C	Le principe de la desserte par les TP, qui a fait ses preuves, est maintenu sans assouplissement. Par ailleurs, il est rappelé que le critère de la desserte par les TP ne s'applique pas aux classements en zone à bâtir et aux changements d'affectation dans les communes relevant, comme Orvin, du type d'espace «régions de collines et de montagne».
Gemeinde Adelboden	E	
Antrag: Bei den touristischen Zentren sind Erleichterungen an die öV-Erschliessung zu gewähren, welche die Wirtschaftlichkeit von Buslinien in der Zwischensaison mitberücksichtigen. Begründung: Das Massnahmenblatt B_10 wird aktuell so ausgelegt, dass die geforderte öV-Erschliessung an 365 Tagen im Jahr gewährleistet sein muss (vgl. Mail AöV vom 12.08.2013 in der Beilage). In Tourismusgemeinden wird in der Zwischensaison in den schwächsten Monaten das öV-Angebot reduziert, weil keine Nachfrage besteht, d.h. neben den Gästen auch wesentlich weniger Angestellte darauf angewiesen sind. In der Hügel- und Bergzone ist der öV-Nachweis richtigerweise nicht mehr Kriterium bei Neueinzonungen. Da bei den touristischen Zentren ja insbesondere die touristische Entwicklung im Vordergrund steht, sind die saisonalen Schwankungen auch bei der Beurteilung der öV-Erschliessung stärker zu gewichten.		
Gemeinde Gurzelen	A	
Ein- und Umzonungsvoraussetzungen sind, wie vorgesehen, zu stark an die Erschliessung mit ÖV gekoppelt. Dieser Sachverhalt ist insbesondere für die Raumtypen: "Zentrumsnahe und ländliche Gebiete" sowie "Hügel- und Berggebiete" dahingehend zu überarbeiten, dass Gemeinden dieser Raumtypen entsprechend der vorgesehenen massgebenden Bevölkerungsentwicklung wachsen können und dürfen. Dies darf nicht abhängig von der ÖV Erschliessung gemacht werden.		
Gemeinde Herzogenbuchsee	C	An den bewährten öV-Kriterien wird festgehalten. Im MB A_01 wird aufgezeigt, unter welchen Umständen das Schliessen von Baulücken im nicht vom öV-erschlossenen Gebiet zulässig ist.
Die Anforderungen für Neueinzonungen sollten im Bereich ÖV-Güteklasse gelockert werden. Wünschenswert wäre auch bei Einzonung von > 1 ha eine ÖV-Qualität E. Dies würde im Fall der Gemeinde Herzogenbuchsee eine Schliessung von 2 Baulücken im weitgehend überbauten Gebiet ermöglichen.		
Gemeinde Innertkirchen	A	
Es ist explizit festzuhalten, dass für den lokalen Bedarf in den Hügel- und Berggebieten keine ÖV-Erschliessung erforderlich ist.		
Gemeinde Kallnach	C	An den Um- und Einzonungsvoraussetzungen Erschliessung wird festgehalten. Nach RPG müssen „Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind“.
Das Einzonungskriterium gestützt auf die ÖV-Güteklassen muss gestrichen werden.		
Gemeinde Köniz	A	
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ein- und Umzonungsvoraussetzungen ÖV für Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" nicht gelten.		
Gemeinde Koppigen	C	Von einer grundlegenden Überarbeitung des MB A_01 wird abgesehen. Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete" nicht gelten.
Explizit sind wir der Meinung, dass den Gemeinden und Regionen der nötige Spielraum gegeben werden muss, damit die Entwicklung dort passieren kann, wo auch tatsächlich eine Nachfrage besteht und Chancen für die Umsetzung vorhanden sind. Deshalb wird ein fallweise flexibler Umgang mit Einzonungsregeln und Erschliessungsgütern gefordert, um die Abwanderung aus ländlichen Gebieten nicht zu beschleunigen. Koppigen plädiert darum auch für eine Vereinfachung und stufengerechte Handhabung der Instrumente und erwartet eine grundsätzliche Überarbeitung des MB A_01.		
Gemeinde Krattigen	A	
Uns ist klar, dass gewisse Voraussetzungen punkto Erschliessung bei einer Ein- oder Umzonung erfüllt sein müssen. Wir fordern diesbezüglich seit Jahren einen moderaten Angebotsausbau vor Ort. Leider müssen wir Jahr für Jahr zur Kenntnis nehmen, dass die kantonalen finanziellen Voraussetzungen keinerlei Spielraum für Zusatzangebote offen lassen und wir so keine Verbesserung der ÖV-Erschliessung in der Gemeinde erreichen können. Wir unterstützen auch in dem Punkt die VBG-Haltung zu 100 %.		
Gemeinde Moosseedorf	C	Die Rahmenbedingungen und Anforderungen für Ein- und Umzonungen werden in MB A_01 festgelegt. Zur Ermittlung der Raumnutzer in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen werden die Beschäftigten bereits mitberücksichtigt. Es wird davon abgesehen, einzelnen Gemeinden einen höheren Faktor bei der Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs anzurechnen.
Nach Durchsicht des Datenblattes Moosseedorf Formular A01 C02 Moosseedorf stellen wir fest, dass wenn die heutigen Wohnbaulandreserven von Moosseedorf noch 7,4 ha betragen, die Gemeinde nach neuem kant. RP (und neuem RPG) nur genau dieses Wachstum zugute hat und somit keine Neueinzonungen für Wohnbautätigkeit mehr möglich sind. Dies obwohl innerhalb des Siedlungsgebietes im Moosbühl nicht eingezonte Landreserven vorhanden sind, welche durch den ÖV bestens erschlossen wären. Die Einwohnergemeinde Moosseedorf hat rund 3800 Arbeitsplätze, Tendenz steigend. Gemäss Datenblatt befinden sich davon lediglich 170 Arbeitsplätze in Kern- und Mischzonen. Aus verkehrstechnischen Gründen macht es aber Sinn, wenn für die bestehenden und neuen Arbeitsplätze, Wohnungsangebote in unmittelbarer Nähe liegen. Deshalb müsste der Einwohnergemeinde Moosseedorf ein grösserer Wohnbaulandbedarf zugesprochen werden.		
Gemeinde Münsingen	A	
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ein- und Umzonungsvoraussetzungen ÖV für Gemeinden des Raumtyps "Hügel- und Berggebiete" nicht gelten.		
Gemeinde Ostermundigen	A	
Es ist aus unserer Sicht auch richtig, dass der Kanton Bern der Erschliessung mit den öffentlichen Verkehr grosse Bedeutung zumisst.		
Gemeinde Riggisberg	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete" nicht gelten und dass eine Entwicklung im ländlichen Raum möglich ist.
Dass im ländlichen Raum die ÖV-Erschliessung aus finanziellen Gründen derjenigen der Stadt und der Agglomeration nicht gleichgestellt werden kann, ist selbstverständlich. Es ist somit in Kauf zu nehmen, dass der Individualverkehr im ländlichen Raum stärker vertreten sein wird, als die öffentlichen Verkehrsmittel. Es ist jedoch nicht bewiesen, dass dies aus ökologischer Sicht gegenüber der Strategie des Kantons die schlechtere Variante wäre. Der Gemeinderat Riggisberg beantragt deshalb, dass die Einzonungskriterien im Richtplan bezüglich ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum überarbeitet und gelockert werden.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Röthenbach i.E. - fallweiser flexibler Umgang mit Einzonungsregeln und Erschliessungsgüte, um die Abwanderung aus ländlichen Teilen des Kantons Bern nicht noch zu beschleunigen.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ nicht gelten und dass eine Entwicklung im ländlichen Raum möglich ist.
Gemeinde Rütschelen Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr darf als Voraussetzung für weitere Einzonungen nicht so hoch gewichtet werden.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Nach RPG müssen „Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ nicht gelten.
Gemeinde Schwadernau Der Anschluss an den öV ist ebenfalls ein Kriterium bei der Beurteilung von möglichen Einzonungen. Hier stehen insbesondere die kleineren Gemeinden vor der Schwierigkeit, dass die immer wieder geforderten höheren Frequenzen bei der Nutzung des öV nur dann erreicht werden können, wenn die Bevölkerungszahl durch den Neubau von Bauten erhöht werden kann. Dies wiederum setzt voraus, dass eine gute Anbindung an den öV gewährleistet werden kann. Hier stellt sich deshalb die Frage, ob die Anbindung an den öV tatsächlich zu den Kriterien gehören soll, da es kaum möglich sein wird, vor einer Einzonung und demnach bevor zusätzliche öV-Nutzer die Möglichkeit haben, die Gemeinde als neuen Wohnort zu wählen, die Frequenz auf der Buslinie zu erhöhen.	A	
Gemeinde Sigriswil Im ländlichen Raum ist eine der Voraussetzungen für weitere Einzonungen die genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Als Gemeinde mit 11 Ortschaften sind wir aber darauf angewiesen, dass - wenn auch in bescheidenem Umfang - eingezont werden kann, wenn ein Gebiet geeignet und erschlossen ist.	A	
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat Aus den Unterlagen geht weiter hervor, dass die guten Verkehrserschliessungen genutzt werden sollen. Damit ist vorab der öffentliche Verkehr gemeint. Das Ziel muss aber sein, die Verkehrserschliessung in unserer Region zu verbessern, damit möglichst dort eingezont werden kann, wo es planerisch sinnvoll und möglich ist. Die Verbesserung der Verkehrserschliessung darf sich daher nicht nur auf den öffentlichen Verkehr beschränken. Damit im ländlichen Raum die notwendige Entwicklung möglich wird, muss auch der Zugang mit dem motorisierten Verkehr verbessert werden. Es wird daher erwartet, dass fallweise und flexibel mit den Einzonungsregeln und der Erschliessungsgüte des ÖVs umgegangen wird.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Um- und Einzonungsvoraussetzung öV-Erschliessung für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ nicht gelten und dass eine Entwicklung im ländlichen Raum möglich ist.
Gemeinde Trachselwald Der immer stärker aufkommende Freizeitverkehr, speziell aus den urbanen Regionen wird vermehrt zum Problem. Nicht selten sind Personen aus Städten und Agglomerationen in Landgemeinden anzutreffen, welche Erholung im Grünen suchen. Dieser Verkehr bereitet zunehmend Sorgen, da der Unterhalt der Strassen, meist Kieswege, auf Kosten der Gemeinde oder Anstösser vorzunehmen ist. Es darf auf keinen Fall nur der öffentliche Verkehr als Kriterium genommen werden, um die Erschliessungsgüte zu beurteilen.	A	
Gemeinde Wynigen Antrag: Erschliessungsklasse F, Bus, ändern auf 750 m Entfernung der Bauzone (ebenfalls in B_10). Begründung: 750 m Fussweg ist zu einer Bahnhaltestelle wie zu einer Bushaltestelle zumutbar; Einzonungen auch in ländlichen Gebieten ohne Bahnhof ermöglichen.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen.
Stadt Thun Die Erschliessungsgüte öV als Kriterium finden wir in Ordnung, jedoch sind die derart grossen regionalen Unterschiede nicht nachvollziehbar. Die Kriterien sollen auch für Einzonungen in "Berg- und Hügelgebieten" gelten.	C	Es wird daran festgehalten, dass für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ bei Ein- und Umzonungen das Kriterium der öV-Erschliessung nicht gilt.
Département du développement territorial et de l'environnement NE Nous avons pris note des conditions posées en matière de desserte en transport public pour les extensions de surfaces à bâtir, à savoir: 80% des terrains à classer doivent être desservis par les TP avec un niveau minimal F; E pour les terrains de 0,5 à 1 ha et D au moins pour les terrains d'un ha. Pour notre part, nous appliquons depuis 2011 le niveau minimal C pour tous les terrains dans l'agglomération et D dans tous les autres types d'espaces.	A	
Grünliberale Partei Kanton Bern In der Vorlage ist aber keine Anpassung der Einzonungsvoraussetzung «Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr» vorgesehen. Die Einzonungsvoraussetzungen haben sich als sehr wichtiges Instrument zur Lenkung der Siedlungsentwicklung an den «richtigen» Ort bewährt. Bisher wurden aber grosszügige Schlupflöcher gewährt. Die Grünliberalen fordern, dass die Richtplanrevision genutzt wird, um sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung zukünftig konsequent nur noch dort stattfindet, wo sie sinnvoll ist. Das Massnahmenblatt A_01 ist so anzupassen, dass Neueinzonungen zukünftig grundsätzlich nur noch möglich sind, wenn eine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Einen willkürlichen Anteil von 20 Prozent Ausnahmen von diesem Prinzip, wie gegenwärtig auf dem Massnahmenblatt vorgesehen, halten wir für zu hoch und lehnen wir auch aus planerischen Gründen ab.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung und an der 80/20 Einzonungsregel wird festgehalten.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP Die Erschliessung mit dem ÖV ist als wichtiges Kriterium zwingend. Die auf dem Massnahmenblatt gewährten Ausnahmen sind zu grosszügig. Insbesondere muss das ÖV-Kriterium auch für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ gelten.	C	Es wird daran festgehalten, dass für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ bei Ein- und Umzonungen das Kriterium der öV-Erschliessung nicht gilt.
SVP Kanton Bern Die Anforderung an Ein- und Umzonungen, wonach diese ausreichend mit dem ÖV erschlossen oder die ÖV-Erschliessung sichergestellt sein muss, ist zu restriktiv. Nicht nur für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“, sondern auch für solche in ländlichen zentrumsnahen Gebieten sollten Abweichungen möglich sein.	C	Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten. Gemeinden des Raumtyps "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" haben die Ein- und Umzonungsvoraussetzungen Erschliessung zu erfüllen.
Zu überdenken ist weiter, ob bei Ein- und Umzonungen nachgewiesen werden muss, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazitäten des übergeordneten Strassennetzes ausreichen und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist. Hier wären auch potenzielle Kapazitätserweiterungen des Strassennetzes miteinzubeziehen.	E	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Verband Bernischer Gemeinden VBG		
Im ländlichen Raum ist eine der Voraussetzungen für weitere Einzonungen, die genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Es ist für die kommunalen Verbände selbstverständlich, dass nur dort eingezont werden kann, wo dies planerisch sinnvoll ist. Im ländlichen Raum ist man aber darauf angewiesen, dass - wenn auch in bescheidenem Umfang - eingezont werden kann, wenn ein Gebiet geeignet und erschlossen ist. Dies insbesondere damit die jüngere Bevölkerung, die in einer Gemeinde bleiben will, selber auch bauen kann. Im Vergleich zum (urbanen) Freizeitverkehr erscheint es ein wenig paradox, wenn als Kriterium der öffentliche Verkehr herangezogen wird, beziehungsweise der konkrete Umstand, dass nach 18 Uhr kein Postauto mehr verkehrt. Wegen der wenigen Autofahrten fällt es kaum ins Gewicht, dass ein paar Berufsleute mit dem Auto zur Arbeit fahren (oft auf eine Baustelle, die nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen wird), wenn gleichzeitig die eher urbane Bevölkerung mehr Freizeitverkehr als Arbeitsverkehr produziert. Eine diesbezüglich etwas grosszügigere Haltung bzw. Regelung erkennt sicher nicht, dass die Entwicklung schwerpunktmässig in den erschlossenen Gebieten erfolgt.	A	Im MB A_01 teilweise berücksichtigt: Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird prinzipiell festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Das MB A_01 zeigt aber auf, unter welchen Gründen von den beschriebenen Regeln abgewichen werden kann, beispielsweise wenn Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen. Zudem wird daran erinnert, dass für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“ bei Ein- und Umzonungen das Kriterium der öV-Erschliessung nicht gilt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
A_05: Baulandbedarf Arbeiten bestimmen		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Streichung oder Differenzierung Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen. Die Aussage der Zielsetzung ist zu wenig differenziert, grundsätzlich aber im Interesse aller.	C	Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die schwerpunktmässige Konzentration von (grösseren) Arbeitszonen auf ESP, SAZ und regionale Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK wird unterstützt. Für die vorgesehene Arbeitszonenbewirtschaftung sind die Regionen – da ihnen in der Umsetzung eine wichtige Rolle angedacht wird – massgeblich in die konzeptionelle Erarbeitung mit einzubeziehen.	A	
Regionalkonferenz Emmental		
Die vorgeschlagene gemeinsame Arbeitszonenbewirtschaftung (Kanton, Regionen, Gemeinden) wird begrüsst. Wir regen an, bereits bewährte Modelle zur Bewirtschaftung von anderen Kantonen zu prüfen und ein vorhandenes Modell zu übernehmen resp. wenn nötig an die Bedürfnisse des Kantons Bern anzupassen. Wir stellen fest, dass neben der Schwerpunktsetzung in den Arbeitszonen von regionaler oder kantonalen Bedeutung der kommunale Regelbedarf pro Gemeinde wie bisher gewährleistet ist.	A	
Verein seeland.biel/bienne		
Die vorgesehene Arbeitszonenbewirtschaftung und die Aufgaben für die Regionen sind klarer zu definieren.	E	Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird erst erarbeitet.
Commune de Sonceboz-Sombeval		
Le développement industriel s'est accéléré ces dix dernières années, on compte 10 entreprises importantes au rayonnement international. Ce développement va encore progresser pour autant que la commune puisse disposer de réserves de terrains supplémentaires. Dans sa prochaine révision de son aménagement local, la commune souhaite obtenir un pôle de développement des activités au niveau régional.	A	Le problème doit être traité dans le cadre de la CRTU du Jura bernois de la 2e génération.
Gemeinde Aefigen		
Dem örtlichen Gewerbe muss die Möglichkeit geboten werden sich in der Standortgemeinde weiterzuentwickeln. Deshalb sind einschränkende Vorschriften zu streichen.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Buchholterberg		
Der neue Richtplan nimmt unserer Region auch die allerletzte Möglichkeit, wirtschaftlich selbständig funktionierende Region zu sein. Die zahlreichen KMU würden zukünftig kaum in der Region bleiben oder sich entwickeln können. Das bedeutet ein weiterer Abgang von Bürgern. Unsere Kleingewerbe halten die Region und das soziale Zusammenleben zusammen. Es darf nicht sein, dass unsere Region nur noch für die grossen Aushubfirmen mit Monopolstellung attraktiv sein wird (siehe Deponie-Grossprojekte in der näheren Umgebung!!).	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Eggwil		
Weiter verlangen wir, dass die Entwicklung von Arbeitszonen, Entwicklungsschwerpunkten ESP und strategischen Arbeitszonen SAZ durch die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgen sollen. Eine zusätzliche übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung ist unnötig.	C	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese stützt sich stark auf die kantonalen ESP und SAZ sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK ab. Den Regionen wird dabei eine wichtige Rolle zukommen.
Gemeinde Eriz		
Im ländlichen Raum muss es möglich sein, auch Gewerbe anzusiedeln und dies nicht nur in grösseren regionalen Arbeitsschwerpunkten, die der Kanton genehmigt hat. Kleingewerbe sind für den ländlichen Raum wichtig. So können einige wenige Personen vor Ort ihre Arbeit ausführen und belasten den Pendlerstrom weniger.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Grosshöchstetten		
Einzonungen für Gewerbe soll gemäss Richtplan auch künftig möglich sein, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Die Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Grosshöchstetten sind im Rahmen der Vernehmlassung zwar begrenzt, die Grundsätze werden aber insgesamt als tauglich eingestuft.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Huttwil		
Die Entwicklung von Arbeitszonen, Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und strategischen Arbeitszonen (SAZ) soll durch die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgen. Eine zusätzliche übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung ist unnötig.	C	Aufgrund den neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese stützt sich stark auf die kantonalen ESP und SAZ sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK ab. Den Regionen wird dabei eine wichtige Rolle zukommen.
Gemeinde Innertkirchen		
Das Massnahmenblatt ist so zu ändern, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, mit interessantem Baulandangebot für Arbeiten, neue KMU's anzusiedeln.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Jegenstorf		
Für den lokalen Bedarf muss die Erweiterung der Arbeitszone am südlichen Dorfrand möglich bleiben (Bernfeld/Galgenhoger). Die wirtschaftliche Entwicklung von lokalen Gewerbebetrieben, aber auch Neuansiedlungen dürfen durch diese Massnahme nicht verhindert werden.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Die lokalen Gegebenheiten müssen zu gegebener Zeit geklärt werden.
Gemeinde Kallnach		
Auch für die Arbeitszonen müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit sich Unternehmen auch in den Randregionen weiter entwickeln können. Es darf nicht sein, dass die Zentrumsgemeinden übermässig bevorzugt werden. Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist zu streichen. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung ist zu streichen.	C	Aufgrund den neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
Gemeinde Kernenried		
Die Planung und Bereitstellung von Bauland für das Arbeiten muss längerfristig (mehr als 15 Jahre) erfolgen, weil die Planungszyklen und die wirtschaftliche Entwicklung träge sind, die Wirtschaft jedoch flexibel auf sich verändernde Marktsituationen reagieren können muss. Folglich sollen Massnahmen zur Förderung und Sicherung des Gewerbes und der KMU unbedingt und für alle Regionen festgelegt werden. Wesentlich ist, dass generell mehr Bauland zu guten und einfachen Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen wird. Dies muss proportional zum bestehenden Umfang auch für die ländlichen Regionen möglich sein.	C	Das vom Stimmvolk angenommene RPG gilt auch für Arbeitszonen. Die generelle Schaffung von Bauland zu guten und einfachen Bedingungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung ist daher systemwidrig. Die Kriterien gemäss MB A_05 sind zu erfüllen.
Gemeinde Lenk		
Eine zusätzliche übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung ist vorgesehen. Dies ist jedoch nicht nötig, überflüssig und ineffizient. Durch die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgt dies bereits. Antrag: Eine übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung ist nicht nötig und zu streichen.	C	Aufgrund den neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese AZB wird sich stark auf die Regionen, die RGSK und die darin enthaltenen regionalen Arbeitsschwerpunkte abstützen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Moosseedorf		
Moosseedorf verfügt mit der Genossenschaft Migros Aare und der Marti AG über für den Kanton Bern und die Region wichtige Firmen und Arbeitgeber. Die beiden Firmen benötigen an ihrem heutigen Standort Entwicklungsmöglichkeiten. Der Gemeinde Moosseedorf sind deshalb die dafür notwendigen Arbeitsflächen zuzuweisen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Autobahnanschlusses Richtung Norden, Süden und Westen bzw. der Tatsache, dass kein wesentlicher Mehrverkehr auf die Kantonsstrasse zu erwarten ist.	E	
Gemeinde Mühleberg		
Nebst einer Entwicklung der Wohnzonen, müssen zukünftig auch neue Gewerbebezonen ausgeschieden werden können. Die gewachsene Struktur der Gemeinde, welche gemäss neuem Richtplan erhalten werden soll, lebt im Besonderen vom ansässigen Gewerbe. Diesem sind auch in Zukunft Erweiterungen zu ermöglichen und Perspektiven zu schaffen. Gerade entlang der Murtenstrasse (Kantonsstrasse) ist die dafür nötige Infrastruktur bereits optimal vorhanden.	B	Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe für den lokalen Bedarf wird mit MB A_05 ermöglicht. Einzonungen für den lokalen Bedarf ist nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Entfernung der Arbeitszonenbewirtschaftung. Begründung: Die Entwicklung von Arbeitszonen, Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und strategischen Arbeitszonen (SAZ) soll durch die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgen. Eine zusätzliche übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung ist unnötig.	C	Aufgrund den neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen.
Antrag: Entfemung des Nachweises zur haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung. Begründung: Eine flächensparende Anordnung der Bauten, Erschliessung und Parkierung liegt im Interesse jeder Unterteilung.	C	Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
Gemeinde St. Stephan		
Für die Entwicklung der ländlichen Gemeinden ist es unerlässlich, Einzonungen vornehmen zu können. Einerseits muss genügend Wohnraum vorhanden sein, andererseits müssen sich das Gewerbe oder die Industrie (insbesondere bestehende Betriebe) auch entwickeln können. Gerade beim Gewerbe und der Industrie stellen wir fest, dass der Platzbedarf laufend grösser wird. Um nur schon die Substanz zu erhalten, müssen die Gemeinden bei Vergrösserungen von Betrieben rasch und unkompliziert Einzonungen vornehmen können. Eine Betriebserweiterung oder eine Neuan siedlung muss innert nützlicher Frist realisiert werden können. Es darf nicht sein, dass ein Interessent bis dann schon über alle Berge ist und sich mit grösster Wahrscheinlichkeit in einem anderen Kanton oder im Ausland niedergelassen hat. Wirtschaftsförderung sieht anders aus!	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Wir fragen uns, ob und wie mit dem überarbeiteten Richtplan bestehende ehemalige Militärareale wie der Flugplatz St. Stephan ungenutzt werden können. Gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wurde das Areal als Werkflugplatz gewidmet. Seit Jahren arbeitet die Gemeinde zusammen mit einem Investor an der Umnutzung dieses Areals. Mittelfristig ist eine Mischnutzung vorgesehen. Innerhalb oder angrenzend an den SIL-Perimeter soll Gewerbeland eingezoniert werden. Die Parzellen im Bundesbesitz weisen insgesamt eine Fläche von etwas mehr als 70 Hektaren aus. Teile davon haben grosses Potential. Es darf nicht sein, dass mit dem Richtplan 2030 die Umnutzung dieses Areals gefährdet oder gar verunmöglicht wird. Wir fordern, dass der Flugplatz St. Stephan als Arbeitsstandort von regionaler Bedeutung in den Richtplan aufgenommen wird. (Unterlagen in Beilage)	E	Arbeitsschwerpunkte von regionaler Bedeutung sind im RGSK Thun-Oberland West zu verankern: Im kantonalen Richtplan werden nur Arbeitsschwerpunkte von kantonomer Bedeutung (ESP -- > MB C_04) aufgenommen.
Gemeinde Stocken-Höfen		
Es fällt auf, dass sich die Entwicklungsschwerpunkte ESP und strategischen Arbeitszonen SAZ in städtischen Gebieten befinden sollen. Der Gemeinderat sieht hier einerseits Konfliktpotential zwischen verdichtetem Wohnen und Arbeiten, andererseits wird nebst den Siedlungsgebieten auch Industrie und Gewerbe je länger je mehr in die Zentren, urbanen Kerngebiete und Agglomerationen verlagert, wiederum zum Nachteil der Landregionen, verlieren diese doch wegen fehlenden oder wegfallenden Arbeitsplätzen abgesehen von Einnahmen auch an Attraktivität.	B	Einzonungen für den lokalen Bedarf sind nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Ob zu den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten zusätzlich noch eine übergeordnete Arbeitszonenbewirtschaftung nötig ist, erscheint dem Gemeinderat fraglich. Auf jeden Fall aber sind den regionalen Konzepten, welche die lokalen Bedürfnisse und Interessen am besten aufnehmen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet wurden und dementsprechend breit abgestützt sind, besondere Bedeutung beizumessen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Gebiet Schlund (Oberstocken) als Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Arbeiten im RGSK TOW vorgesehen ist. Derartige regionale Planungen und Absichtserklärungen sind - sollte am Massnahmenblatt A_05 festgehalten werden - angemessen zu berücksichtigen. Antrag: Den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten ist bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Arbeiten besondere Bedeutung beizumessen.	E	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung AZB aufbauen. Diese AZB wird sich stark auf die Regionen, die RGSK und die darin enthaltenen regionalen Arbeitsschwerpunkte abstützen.
Gemeinde Trachselwald		
In unserer Gemeinde gibt es diverse Gewerbebetriebe, die auch wachsen und Arbeitsplätze generieren. Auch diesen Betrieben muss eine Wachstumsmöglichkeit geboten werden, in dem Einzonungen möglich sind. Lokale Arbeitsplätze verhindern die Abwanderung und dienen der Entlastung der Zentren und Agglomerationen, insbesondere in Bezug auf das Verkehrschaos am Morgen und am Abend.	B	Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe für den lokalen Bedarf wird mit MB A_05 ermöglicht. Einzonungen für den lokalen Bedarf ist nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Unterlangenegg		
Arbeitszonen sollen gemäss Richtplan 2030 nur noch ausgeschieden werden können, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes RGSK abstützen, also grössere, regionale Arbeitsschwerpunkte darstellen. Diese Vorgabe lehnt das ländliche Kleingewerbe in seiner Entwicklung. Es wird suggeriert, dass Gewerbe im ländlichen Raum unerwünscht ist, obwohl es einen sehr wichtigen Anteil an der Lebendigkeit eines Dorfes hat. Es wird verkannt, dass auch der ländliche Raum auf Gewerbe angewiesen ist, deshalb sind auch kleinere Arbeitsstandorte vorzusehen um Existenzen vor Ort zu sichern.	B	Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe für den lokalen Bedarf wird mit MB A_05 ermöglicht. Einzonungen für den lokalen Bedarf ist nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Demgegenüber gibt es insbesondere im Mittelland riesige Einkaufszentren, welche oft nur eingeschossig erbaut wurden. Solche Bauten sind für einen Grossteil des übermässigen Verschleisses von wichtigem und gut zu bewirtschaftendem Landwirtschaftsland verantwortlich. Viel wichtiger wäre es, solche raumplanungsfeindlichen Vorhaben zukünftig zu unterbinden.		
Gemeinde Urtenen-Schönbühl		
Antrag: Verzicht auf Arbeitszonenbewirtschaftung Begründung: Die haushälterische Nutzung von Arbeitszonen ist sicher sinnvoll, kann aber nicht wie Wohnbauzonen behandelt werden, weil der Lebenszyklus von gewerblich genutzten Liegenschaften viel kurzlebiger ist und diese einem viel grösseren Wandel unterworfen sind als z.B. Wohn- oder Büroliegenschaften. Gewerbebetriebe wählen einen neuen Standort oft nur mit Reserven für deren mittelfristige Entwicklung. D.h., dass in einer ersten Phase Flächen frei bleiben oder für Abstellplätze genutzt werden und erst in einer späteren Phase eine kompakte Parkierungsanlage z.B. im Untergeschoss oder auf dem Dach realisiert wird. Zudem ist zu beachten, dass Arbeitszonen oft in der Ebene mit hohem Grundwasserspiegel ausgeschieden werden, wo eine Unterkellerung gewässerschutztechnisch zum Teil ausgeschlossen oder nur beschränkt möglich ist. Somit macht es keinen Sinn, eine minimale Dichte in Arbeitszonen vorzuschreiben, Betriebsreserven bei der Bestimmung des lokalen Bedarfs zu berücksichtigen oder diese im Sinne eines Reportings bewirtschaften zu wollen. Viel wichtiger ist, dass die baupolizeilichen Vorschriften für Arbeitszonen mit gewerblicher Ausrichtung grosszügig bemessen werden und sich die Vorgaben zur Gestaltung auf den Übergang zu anderen Zonen und zum Strassenraum sowie allenfalls auf Gestaltungsprinzipien beschränken.	C	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Utzenstorf		
Da für den Kanton Bern und namentlich für Gemeinden nahe der Kantonsgrenze wie Utzenstorf es wichtig ist für Firmen weiterhin attraktiv zu bleiben, beantragen wir, die Bestimmungen zum Flächenverbrauch bei Arbeitszonen differenzierter und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. Die Forderungen mehrgeschossig, Parkierung grossmehrfach unterirdisch oder gebäudeintegriert ist auf zentrale Lagen der Zentren 1. und 2. Ordnung mit hoher Arbeitsplatzdichte zu beschränken. Viel wichtiger ist, dass die baupolizeilichen Masse und die weiteren Bestimmungen zur Nutzung der Arbeitszonen möglichst ohne Auflagen und Einschränkungen ausgestattet werden (Verzicht auf Bau- und Grünflächenziffern, Zulassen grosser Gebäudehöhen bei minimalen Abständen, fixe Abstandsvorschriften die keine Erschwerisse bei Aufstockungen zur Folge haben, Baumbepflanzung auf Strassenraum und Parkierungsflächen beschränken).	D	Das MB A_05 regelt den Baulandbedarf Arbeiten. Die aufgeführten Punkte (Parkierung grossmehrfach unterirdisch; baupolizeiliche Masse etc.) sind nicht Gegenstand des Richtplans, sondern auf gesetzgeberischer Stufe zu regeln.
Gemeinde Wachseldorn		
Im ländlichen Raum muss es möglich sein, auch Gewerbe anzusiedeln und dies nicht nur in grösseren regionalen Arbeitsschwerpunkten, die der Kanton genehmigt hat. Kleingewerbe sind für den ländlichen Raum wichtig. So können einige wenige Personen vor Ort ihre Arbeit ausführen und belasten den Pendlerstrom weniger.	B	Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe für den lokalen Bedarf wird mit MB A_05 ermöglicht. Einzonungen für den lokalen Bedarf ist nach Richtplan auch künftig möglich, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.
Gemeinde Wangen a.A.		
Speziell erwähnen möchten wir die historische Ansiedlung des Werkhofes BKW (heute Arnold AG) auf der Parzelle Wangen a/A Nr. 50. Hier sollte dringend ein Ausbau möglich sein, wird aber aufgrund der Auslegung von Gesetzen nicht toleriert. Das Umland der bestehenden Bauten zwischen Autobahn und Aare ist aber für die Landwirtschaft völlig untauglich. Die Konsequenz: die Bauwilligen haben Ausschau nach Ersatzfläche, welche notabene für die Landwirtschaft geeignetes Land absorbieren wird. Für diesen konkreten Fall und vergleichbare Situationen müssen Grundlagen geschaffen werden, dass die spezielle Situation berücksichtigt und Bauten möglich werden (innere Verdichtung)! Gerne erläutern wir Ihnen diesen konkreten Fall persönlich und / oder vor Ort.	E	
Gemeinde Wiedlisbach		
Die Bemessungsregeln sind sehr starr formuliert. Bereits in den Massnahmenblättern soll eine Flexibilität (detaillierte Ortsbeurteilung, Abstimmung mit Nachbargemeinden, etc.) mit entsprechender Interessenabwägung ermöglicht werden.	C	Es wird davon abgesehen, flexiblere Bemessungsregeln aufzunehmen. Bereits jetzt kommt der jeweiligen Interessenabwägung hohes Gewicht zu. Es wird darauf hingewiesen, dass - im Gegensatz zur Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen gemäss A_01 - von einer starren Bauzonendimensionierung abgesehen wird.
Gemeinde Wynigen		
Antrag: Jede Gemeinde soll, zusätzlich zum nachgewiesenen Bedarf, 0,5 ha Gewerbebauland bei einer Ortsplanungsrevision einzonieren können. Begründung: Bedarf kann nicht auf Frist von 15 Jahren abgeschätzt werden; Möglichkeit, nach der Ortsplanungsrevision auftretenden Bedarf zu decken.	C	Es wird kein Mindestbedarf von Arbeitszonen pro Gemeinde eingeführt. Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht, sofern der lokale Bedarf gegeben ist und die Kriterien von A_05 erfüllt sind.
Stadt Biel-Bienne		
Die Konzentration von neu zu schaffenden Arbeitszonen auf kantonale und regionale Schwerpunkte halten wir für sehr sinnvoll, genauso wie die Sicherstellung einer häuslicheren Nutzung neuer Arbeitszonen. Dass im Bericht nach Art. 47 RPV bereits bei der Einzonung erwiesen werden muss, dass die Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) flächensparend angeordnet werden, halten wir für nicht stufengerecht. Bei der Einzonung einer Arbeitszone kann zwar das Mass der Nutzung - allenfalls auch mit einer minimalen Dichte - vorgegeben werden; die Anordnung von Bauten und insbesondere der Parkierung ist aber eine Aufgabe der Detailplanung oder Projektierung und nicht der generellen Planung auf Stufe Nutzungsplanung.	E	
Stadt Thun		
Mit den kantonalen und regionalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) sowie der Arbeitszonenbewirtschaftung sind wir einverstanden. Neben den ESP ist es in Thun nicht erforderlich, eine strategische Arbeitszone (SAZ) einzurichten. Die Problematik besteht beim lokalen Bedarf (Entwicklung/Kontingente). Vorab im ländlichen Raum ist im Richtplan mehr nötig, um unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden (Vornutzungsplanungen). Für Arbeitsnutzungen soll eine qualifizierte Arbeitsplatzdichte als Kriterium gesetzt werden.	C	Es wird davon abgesehen, minimale Vorgaben für die Arbeitsplatzdichte zu ergänzen.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Bei den Voraussetzungen für Arbeitszonen fehlt unseres Erachtens der generelle Bedarfsnachweis.	A	
Département du développement territorial et de l'environnement NE		
Nous saluons le mécanisme qui prévoit que les extensions importantes soient préalablement désignées dans les CRTU approuvées par le canton, de même que le projet du canton de Berne de mettre en place un système de gestion des zones d'activités. Nous souscrivons aussi au principe d'impliquer les régions dans cet exercice.	A	
Grüne Kanton Bern		
Die Arbeitszonenbewirtschaftung muss auf regionaler Ebene erfolgen. Der Kanton soll den Regionen dazu die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen.	B	Den Regionen kommt in MB A_05 eine wichtige Rolle zu: Der Kanton schafft unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren.
Heute übernimmt der Kanton lediglich die minimale Anforderung nach Art. 30a Abs. 2 RPV, ohne den Gemeinden weiterführende, spezifische und im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungen kontrollierbare Vorgaben zu machen. Die Grünen fordern hierzu den Erlass griffigerer Bestimmungen, um dem Landverbrauch namentlich durch Verteilzentren, Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen etc. Einhalt zu gebieten. Dabei könnte eine Differenzierung der Anforderungen nach Massgabe der Arbeitsplatzdichte mit geeigneten Anreizen auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegen.	C	Es wird darauf verzichtet, weitergehende Anforderungen und Bestimmungen zu erstellen. Die Massnahmen A_05, B_01 und C_04 reichen dazu aus.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die Grünen begrüssen die im Massnahmenblatt A_05 genannten Massnahmen grundsätzlich, um die Entwicklung von Arbeitszonen schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die strategischen Arbeitszonen (SAZ) sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zu lenken. Ausserhalb dieser Standorte soll die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe ausgerichtet werden. In der Massnahme A_05 wird aber aus Sicht der Grünen zu wenig deutlich aufgezeigt, wie das geschehen soll. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Kriterien zur Standortermittlung bei Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter in den Nutzungsplanungen der Gemeinden berücksichtigen werden sollen. Was unter lokalem Bedarf und bereits ansässigen Betrieben zu verstehen ist, kann aus der Massnahme A_05 nicht entnommen werden. Zudem ist aus Sicht der Grünen nicht ersichtlich, wie im Rahmen einer Ortsplanung (Nutzungsplanung) die folgenden Vorgaben umgesetzt werden sollen: haushälterische Nutzung des Bodens und Nachweisen des Bedarfs sowie flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte. Antrag Massnahme A_05: Damit die haushälterische Nutzung des Bodens sichergestellt wird, müssten auch bei den Arbeitszonen Geschossflächenziffern definiert werden. Eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen könnte aus Sicht der Grünen zumindest bei den Nutzungsplanungen in den Gemeinden über eine Überbauungsordnung oder einen Erschliessungsplan sichergestellt werden. Das gesamte Massnahmenblatt A_05 ist entsprechend diesen Ergänzungen zu ändern	C	Es wird darauf verzichtet, minimale Geschossflächenziffern für die Arbeitszonen zu definieren. Die Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Branchen und Nutzungen sind zu unterschiedlich.
SVP Kanton Bern Die Arbeitszonenbewirtschaftung sollte gestrichen werden. Die An- und Umsiedelung sollte nicht nur in den ESP, den SAZ und regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgen, sondern auch in den peripheren Gebieten. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist zu streichen, da dies eine unnötige bürokratische Einschränkung bedeutet. Berner Heimatschutz Massnahme A_05 „Baulandbedarf Arbeiten“, Antrag: Sinngemäss A_01.	C	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen.
Berner KMU - PME Bernoises Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist zu streichen. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung ist zu streichen.	C	Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB A la lecture de la mesure, nous comprenons que les pôles d'emplois régionaux dépendront d'une part de leur inscription et justification dans la CRTU, ce qui est normal, mais d'autre part aussi du « mystérieux » système de gestion des zones d'activités qui va encourager la répartition de telles zones selon une approche suprarégionale et la coopération intercommunale. Comme déjà mentionné dans la page précédente, les exigences d'une approche suprarégionale et de coopérations intercommunales ne devront intervenir qu'une fois ce système de gestion mis en place.	C	Die Voraussetzungen zwischen Bauzonen für das Wohnen und das Arbeiten sind zu unterschiedlich.
Conseil du Jura bernois CJB A la lecture de la mesure, nous comprenons que les pôles d'emplois régionaux dépendront d'une part de leur inscription et justification dans la CRTU, ce qui est normal, mais d'autre part aussi du « mystérieux » système de gestion des zones d'activités qui va encourager la répartition de telles zones selon une approche suprarégionale et la coopération intercommunale. Comme déjà mentionné, les exigences d'une approche supra-régionale de coopérations intercommunales ne devront intervenir qu'une fois ce système de gestion mis en place.	C	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
Die Berner Arbeitgeber Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist zu streichen. Die Entwicklung der Arbeitszonen soll gemäss Vorschlag des Kantons wie bisher schwerpunktmässig auf die ESP, die SAZ und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den RGSK gelenkt werden. Die An- und Umsiedlung von Betrieben soll dort erfolgen. Wir erachten dies als richtig. Wir lehnen aber die zusätzliche Einführung einer überkommunalen Arbeitszonenbewirtschaftung für die Arbeitszonen ausserhalb der oben genannten Standorte ab. Die An- und Umsiedlung von Betrieben wird ohnehin nur an den prioritären Standorten erfolgen. Nur für den Bestand und die Erweiterung bereits bestehender Betriebe ist eine überkommunale Arbeitszonenbewirtschaftung nicht notwendig und würde nur zu weiteren Hindernissen bei den meist dringenden Ausbauvorhaben bereits bestehender Betriebe führen. Von Bundesrechts wegen ist die überkommunale Arbeitszonenbewirtschaftung ohnehin nicht erforderlich, daher Kanton mit den ESP, den SAZ und den regionalen Arbeitsschwerpunkten gemäss den RGSK bereits über die vom Bundesrecht (Art. 30a Abs. 2 RPV) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung verfügt: Gemäss Ziffer 4.1 der Technischen Richtlinien Bauzonen vom 7. März 2014 ist Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung, "aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sie sich um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale nach Vorgaben von Behörden und Politik". Das System des Kantons Bern mit den ESP, den SAZ und den regionalen Arbeitsschwerpunkten gemäss den RGSK erfüllt diesen Zweck voll und ganz. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung ist zu streichen. Wir erachten die Anforderung, dass die haushälterische Bodennutzung und der Bedarf bei Neueinzonungen speziell darzulegen sind, als unnötige bürokratische Einschränkung. Auch in der Arbeitszone ist Bauland ist teuer. Es ist deshalb im ureigensten Interesse jedes Betriebs, eine möglichst flächensparende Anordnung seiner Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) sowie eine möglichst hohe bauliche Dichte zu erreichen.	B	Le canton entend créer, avec la collaboration des régions, une base lui permettant de conserver une vue d'ensemble des surfaces disponibles pour des zones d'activités ainsi que d'optimiser l'utilisation qui est faite des zones d'activités existantes.
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern Für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern sehen wir die Notwendigkeit, genügend Flächen für den Bereich Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Aufgrund der Marktentwicklungen besteht hier das Risiko, diese entweder in eine Wohnzone oder in eine Dienstleistungszone umzuzonen – mit den entsprechend höheren Profitmöglichkeiten. Diese Entwicklung ist zu verhindern.	B	Le canton entend créer, avec la collaboration des régions, une base lui permettant de conserver une vue d'ensemble des surfaces disponibles pour des zones d'activités ainsi que d'optimiser l'utilisation qui est faite des zones d'activités existantes.
	C	Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese stützt sich stark auf die kantonalen ESP und SAZ sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK ab. Den Regionen wird dabei eine wichtige Rolle zukommen.
	C	Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes.
	E	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist anzupassen. Die Entwicklung der Arbeitszonen soll gemäss Vorschlag des Kantons wie bisher schwerpunktmässig auf die ESP, die SAZ, und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den RGSK gelenkt werden. Die An- und Umsiedlung von Betrieben soll dort erfolgen. Wir erachten dies als richtig. Die zusätzliche Einführung einer überkommunalen Arbeitszonenbewirtschaftung für die Arbeitszonen ausserhalb der oben genannten Standorte lehnen wir jedoch ab. Die An- und Umsiedlung von Betrieben wird ohnehin nur an den prioritären Standorten erfolgen. Nur für den Bestand und die Erweiterung bereits bestehender Betriebe ist eine überkommunale Arbeitszonenbewirtschaftung nicht notwendig und würde nur zu weiteren Hindernissen bei den meist dringenden Ausbauvorhaben bereits bestehender Betriebe führen. Von Bundesrechts wegen ist eine zusätzliche Arbeitszonenbewirtschaftung nicht erforderlich, da der Kanton mit den ESP, den SAZ, und den regionalen Arbeitsschwerpunkten gemäss den RGSK bereits über die vom Bundesrecht (Art. 30a Abs. 2 RPV) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung verfügt: Gemäss Ziff. 4.1 der Technischen Richtlinien Bauzonen vom 7. März 2014 ist Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung, «aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sie sich um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale nach Vorgaben von Behörden und Politik». Das System des Kantons Bern mit den ESP, den SAZ und den regionalen Arbeitsschwerpunkten gemäss den RGSK erfüllt diesen Zweck voll und ganz. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung ist zu streichen. Wir erachten die Anforderung, dass die haushälterische Bodennutzung und der Bedarf bei Neueinzonungen speziell darzulegen sind, als unnötige bürokratische Einschränkung. Auch in der Arbeitszone ist Bauland teuer. Es ist deshalb im Interesse jedes Betriebs, eine möglichst flächensparende Anordnung seiner Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) sowie eine möglichst hohe bauliche Dichte zu erreichen. HEV Kanton Bern Die Arbeitszonenbewirtschaftung ist zu streichen. Von Bundesrechts wegen ist die überkommunale Arbeitszonenbewirtschaftung nicht erforderlich, da der Kanton mit den ESP, den SAZ und den regionalen Arbeitsschwerpunkten gemäss den RGSK bereits über die vom Bundesrecht (Art. 30a Abs. 2 RPV) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung verfügt. Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonung ist zu streichen. Kantonal-Bernischer Baumeisterverband Es ist eine überkommunale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss kantonalen Vorgaben zu führen: Dieser Massnahme stehen wir grundsätzlich kritisch gegenüber. Es kann nicht sein, dass mit der Arbeitszonenbewirtschaftung die Verfahren für notwendige Erweiterungen bestehender Betriebe unnötig erschwert und verlängert werden. Weiter ist explizit festzuhalten, dass sich zentral gelegene und gut erschlossene Abbau- und Ablagerungsareale für die Neuschaffung von Arbeitszonen eignen. Neu ist bei Neueinzonungen für Arbeitszonen im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dies ist eine unnötige neue Hürde für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein Betrieb immer möglichst flächensparend planen. Will der Kanton Bern nicht noch mehr an Wirtschaftskraft verlieren, so muss er auf solche Massnahmen verzichten. KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband Antrag: Es ist explizit festzuhalten, dass zentral gelegene und gut erschlossene Abbau- und Ablagerungsareale sich für die Neuschaffung von Arbeitszonen eignen. Der Kanton will das Recycling von mineralischen Bauabfällen fördern (Grundsatz 21 des Sachplans ADT). Diese Förderung erfolgt am Besten durch die Zuweisung von zentral gelegenen und gut erschlossenen ehemaligen Kiesabbauarealen zur Arbeitszone. Der Abbautätigkeit nachgelagerte arbeitsplatzintensive Produktionstätigkeiten der Branche Steine und Erden (Betonwerke, Betonwarenvorfabrikation, Belagswerke, usw.) können so optimal, weil platzsparend und transportminimierend, angesiedelt werden. Damit können neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Bspw. konnten so auf dem Areal der Kiesgrube Bangerter in Lyss rund 250 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Kulturland-Initiative Heute übernimmt der Kanton lediglich die minimale Anforderung von Art. 30a Abs. 2 RPV, ohne den Gemeinden weiterführende, spezifische und im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungen kontrollierbare Vorgaben zu machen. Das Komitee Kulturland-Initiative fordert hierzu den Erlass griffigerer Bestimmungen, um dem Landverbrauch namentlich durch Verteilzentren, Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeiteinrichtungen etc. Einhalt zu gebieten. Dabei könnte eine Differenzierung der Anforderungen nach Massgabe der Arbeitsplatzdichte mit geeigneten Anreizen auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegen (Förderung von Arbeitsplätzen). Pro Natura Bern Wir begrüßen grundsätzlich die im Massnahmenblatt A_05 genannten Massnahmen, um die Entwicklung von Arbeitszonen schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die strategischen Arbeitszonen (SAZ) sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zu lenken. Ausserhalb dieser Standorte soll die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe ausgerichtet werden. In der Massnahme A_05 wird aber zu wenig deutlich aufgezeigt, wie das geschehen soll. Was unter lokalem Bedarf und bereits ansässigen Betrieben zu verstehen ist, kann aus der Massnahme A_05 nicht entnommen werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie im Rahmen einer Ortsplanung (Nutzungsplanung) die folgenden Vorgaben umgesetzt werden sollen: Haushälterische Nutzung des Bodens und Nachweisen des Bedarfs sowie flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte. Antrag: Damit die haushälterische Nutzung des Bodens sichergestellt wird, müssten auch bei den Arbeitszonen Geschossflächenziffern definiert werden. Eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen könnte zumindest bei den Nutzungsplanungen in den Gemeinden über eine Überbauungsordnung oder einen Erschliessungsplan sichergestellt werden. Das gesamte Massnahmenblatt A_05 ist entsprechend diesen Ergänzungen zu ändern. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Der Kanton BE verfügt über viel zu viele Arbeitszonenreserven. Hier sind Rückzonungen zu prüfen. Auch soll vermieden werden, dass peripher gelegene Arbeitszonen umgezogen werden in Wohnzonen. Die Arbeitszonenbewirtschaftung muss auf regionaler Ebene erfolgen. Der Kanton soll dazu den Regionen die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen.		C Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese wird sich stark auf die SAZ, ESP sowie die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK stützen. C Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes. C Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Diese wird sich stark auf die SAZ, ESP sowie die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK stützen. C Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes. C Aufgrund der neuen Vorgaben durch die Teilrevision des RPG muss der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung aufbauen. Der Umgang mit Abbau- und Ablagerungsarealen muss im Rahmen der Ortsplanung geregelt werden. C Die haushälterische Bodennutzung ist ein Grundprinzip des Raumplanungsgesetzes. Es wird daran festgehalten. C Nicht alle Abbau- und Ablagerungsareale eignen sich gleichermassen. Eine pauschale Aussage (wie sie gewünscht wird) kann nicht gemacht werden, dies muss im Einzelfall geklärt werden. C Es wird darauf verzichtet, weitergehende Anforderungen und Bestimmungen zu erstellen. Die Massnahmen A_05, B_01 und C_04 reichen dazu aus. C Es wird darauf verzichtet, minimale Geschossflächenziffern für die Arbeitszonen zu definieren. Zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Branchen und Nutzungen. E Für die Arbeitszonenbewirtschaftung werden die Regionen eng einbezogen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Heute übernimmt der Kanton lediglich die minimale Anforderung von Art. 30a Abs.2 RVP, ohne den Gemeinden weiterführende, spezifische und im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungen kontrollierbare Vorgaben zu machen. Die SL fordert hierzu den Erlass griffigerer Bestimmungen, um den Landverbrauch namentlich durch Verteilzentren, Einkaufszentren (auch Landi-Läden!), Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen etc. Einhalt zu gebieten. Dabei könnte eine Differenzierung der Anforderungen nach Massgabe der Arbeitsplatzdichte mit geeigneten Anreizen auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegen. Auch sollten die Lagekriterien, wie sie die SL erarbeitet hat im Zusammenhang mit der Bauzonenüberprüfung in den Kantonen JU, NE, SH, VS erfolgen. Peripher gelegene Gewerbezone (Bsp. Oberbalm) sollten grundsätzlich überprüft und allenfalls rückgezont oder neu arrondiert werden. Es soll zudem mit Massnahmen für Ausbildungsstätten aufgezeigt werden, wie grossflächige, wenig dichte Überbauungen für repräsentative Privatschulen (ISB in Muri) oder Le Rosey in Saanen vermieden werden können. Wir begrüssen grundsätzlich die im Massnahmenblatt A_05 genannten Massnahmen, um die Entwicklung von Arbeitszonen schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die strategischen Arbeitszonen (SAZ) sowie auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zu lenken. Ausserhalb dieser Standorte soll die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe ausgerichtet werden. In der Massnahme A_05 wird aber zu wenig deutlich aufgezeigt, wie das geschehen soll. Was unter lokalem Bedarf und bereits ansässigen Betrieben zu verstehen ist, kann aus der Massnahme A_05 nicht entnommen werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie im Rahmen einer Ortsplanung (Nutzungsplanung) die folgenden Vorgaben umgesetzt werden sollen: Haushälterische Nutzung des Bodens und Nachweisen des Bedarfs sowie flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte. Antrag: Damit die haushälterische Nutzung des Bodens sichergestellt wird, müssten auch bei den Arbeitszonen Geschossflächenziffern definiert werden. Eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen könnte zumindest bei den Nutzungsplanungen in den Gemeinden über eine Überbauungsordnung oder einen Erschliessungsplan sichergestellt werden. Peripher gelegene Arbeitszonen sollen gemäss Kriterien der Bewertung der Landschaftsensibilität zurückgezont werden. Das gesamte Massnahmenblatt A_05 ist entsprechend diesen Ergänzungen zu ändern. WWF Bern Wird unterstützt.		C Es wird darauf verzichtet, weitergehende Anforderungen und Bestimmungen zu erstellen. Die Massnahmen A_05, B_01 und C_04 reichen dazu aus oder sind auf gesetzgeberischer Stufe zu regeln. Von der Rückzonung von peripher gelegenen, rechtsgültigen Arbeitszonen wird abgesehen. C Es wird darauf verzichtet, minimale Geschossflächenziffern für die Arbeitszonen zu definieren. Die Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Branchen und Nutzungen sind zu unterschiedlich. Die Rückzonung von peripher gelegenen, rechtsgültigen Arbeitszonen muss im Rahmen der Ortsplanungen geprüft werden.
	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
A_06: Fruchtfolgeflächen schonen		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Der Zielkonflikt, dass die Entwicklungsachsen des Kantons Bern grösstenteils in Fruchtfolgeflächen liegen, wurde von Seiten des Kantons erkannt. Der ERT betont die Notwendigkeit, dass der beschriebene flexible Ansatz zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen deshalb auch entsprechend gehandhabt wird, damit eine Siedlungsentwicklung auf Achsen und in Zentren weiter möglich ist. Insbesondere der Umgang mit den regional bedeutsamen Vorranggebieten aus dem RGSK ist aus Sicht des ERT nicht nachvollziehbar geregelt. Offen bleibt zum Beispiel die Frage, wie die Schonung der Fruchtfolgeflächen als ein Kriterium unter mehreren in der Interessenabwägung zur Festsetzung der Gebiete gewichtet und bewertet wird.	A	Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.
Weshalb bei einer Kompensation der Fruchtfolgeflächen eine optimale Nutzung der beanspruchten Flächen zu gewährleisten ist, wurde von Seiten des ERT bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Teilrevision der kantonalen Baugesetzgebung im August 2014 als nicht nachvollziehbar betrachtet.	C	Art. 30 Abs. 1bis verlangt die optimale Nutzung von FFF für jegliche Einzonung von Fruchtfolgeflächen. Ziel ist die Minimierung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen.
Region Gantrisch		
Die Massnahme, fruchtbares Land zu erhalten ist sinnvoll. Anzumerken ist, dass Bauen auf dem Land - und damit die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten - immer schwieriger werden.	A	
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die RKBM begrüsst insbesondere die Bestimmung, dass eine Bezeichnung im RGSK als Vorranggebiet als erfolgte Abwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und Entwicklungsvorhaben gilt. Dies ermöglicht der Region, ihre Funktion und ihr Entwicklungspotenzial als Entwicklungsmotor des Kantons auszuschöpfen.	A	
Die Massnahme wird unterstützt. Es ist insbesondere zu begrüssen, dass mit der Festsetzung im RGSK als Vorranggebiet Siedlungserweiterung das Kriterium «wichtiges kantonales Ziel» erfüllt werden kann. Antrag: Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit geeigneten Massnahmen bei der Suche nach Ausgleichs- oder Aufwertungsflächen wie z.B. kantonale Fruchtfolgeflächendatenbank, Ermöglichung geeigneter Ersatzmassnahmen etc. Es sind konkrete diesbezüglich Angaben im Massnahmenblatt zu integrieren.	C	Die Verantwortung für eine allenfalls notwendige Kompensationsleistung liegt beim Verursacher. Gewisse Hilfestellungen, insbesondere für die erfolgreiche Abwicklung von Bodenaufwertungen, sind von Seite Kanton vorgesehen, sie können aber nicht konkret im Richtplan geregelt werden. Die Erteilung eines Koordinationsauftrags an kantonale Stellen oder an die Region erscheint zurzeit nicht notwendig.
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Wir erachten es als sinnvoll, die Gelegenheit zu nutzen und allfällige Konflikte zwischen Fruchtfolgeflächen und Entwicklungsschwerpunkten oder anderen prioritären Gebieten (Vorranggebieten) soweit als möglich zu bereinigen. Dabei sind aus kantonaler Sicht insbesondere das Gebiet Uechteren (A_08 Prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonaler Sicht Nr. 13 Uechteren und C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte realisieren Nr. 28 Interlaken, Bahnhof Ost ESP-D FS) sowie der ehemalige Militärflugplatz Interlaken betroffen. Zudem bestehen noch weitere Gebiete von regionaler Bedeutung, welche in diesem Rahmen bereinigt werden sollten.	D	Das Massnahmenblatt A_06 regelt nur die Grundsätze für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Die Interessenabwägung für einzelne Beanspruchungen erfolgt in den entsprechenden Planungen (z.B. im RGSK oder in einer Ortsplanung). Die Fruchtfolgeflächen werden erst dann aus dem Inventar der FFF entlassen, wenn eine entsprechende Einzonung erfolgt ist.
Aufgrund des im Massnahmenblatt unter Abhängigkeiten/Zielkonflikte gemachten Hinweises auf die revisionsbedürftigen Grundlagen des Bundes stellt sich uns generell die Frage, ob mit den Ergänzungen nicht noch zugewartet werden sollte, bis die neuen Bundesvorgaben bekannt sind.	C	Die Option „Zuwarten“ hätte für den Kanton Bern sehr negative Folgen. Sie würde insbesondere dazu führen, dass Fruchtfolgeflächen gar nicht mehr beansprucht werden könnten.
Verein seeland.biel/bienne		
Die Region seeland.biel/bienne ist von der Thematik der Fruchtfolgeflächen (FFF) besonders stark betroffen. In den meisten Gemeinden betreffen Einzonungen in der Regel FFF. Mit den im Richtplan / RGSK bereits festgesetzten Vorranggebieten für Siedlungserweiterung wird mit der vorgesehenen Regelung ein Entwicklungsspielraum sowohl für Einwohner wie für Arbeitsplätze grundsätzlich gewährleistet (Vorbehalten bleiben die Hürden bis zur tatsächlichen Einzonung). Gemäss MB A_06 sind zudem kommunale Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse (Schulhäuser, Sportanlagen etc.) möglich.	A	
Anhand der vorliegenden Berechnungen des Baulandbedarfs ist ersichtlich, dass in den meisten Gemeinden ausserhalb der Agglomeration Biel/Lyss auf absehbare Zeit kein Neueinzonungsbedarf für Wohnbaulandbedarf geltend gemacht werden kann. Dennoch kann sich aus örtlicher Sicht ein Einzonungsbedarf ergeben, beispielsweise für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes. In vielen Fällen dürften die Voraussetzungen für die Ausscheidung eines Vorranggebietes für Siedlungserweiterung kaum zu erfüllen sein. Damit wäre gemäss MB A_06 eine solche Erweiterung in einer FFF nur mit Kompensation möglich. Antrag: In einem zu bestimmenden Rahmen soll die Einzonung von Flächen für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe ohne Kompensation ermöglicht werden (unter Einhaltung der verschiedenen im MB erwähnten Bedingungen).	C	Der Kanton Bern wird auch mit der vorgesehenen Ergänzung des Inventars der FFF nur geringfügig mehr FFF aufweisen, als der Sachplan des Bundes dies verlangt. Der Spielraum für die kompensationsfreie Beanspruchung von FFF ist deshalb gering. Er wird aus kantonaler Sicht deshalb prioritär für gesetzlich vorgeschriebene sowie für im kantonalen Richtplan bezeichnete Vorhaben und für im RGSK festgesetzte Vorranggebiete Siedlungserweiterung genutzt.
Wir haben im Rahmen der Vernehmlassung zum Baugesetz gefordert, dass die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Kompensation von FFF durch Auszonungen und Bodenaufwertung vorzusehen ist, und dass die Koordination von gemeindeübergreifenden Kompensationsmassnahmen als Aufgabe der Regionen zu definieren sein. Als möglichen Ansatz haben wir einen regionalen Pool für Bodenaufwertungen angeregt, welcher Angebot und Nachfrage zusammenführt und die Umsetzung erleichtert. Antrag: Es ist ein Massnahmenblatt zu ergänzen, welche die Koordination von überkommunalen Auszonungen und Bodenaufwertungen regelt und den Regionen und kantonalen Stellen entsprechende Aufträge erteilt. Als Beispiel kann der von seeland.biel/bienne initiierte Massnahmenpool für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen dienen.	C	Die Verantwortung für eine allenfalls notwendige Kompensationsleistung liegt beim Verursacher. Gewisse Hilfestellungen, insbesondere für die erfolgreiche Abwicklung von Bodenaufwertungen, sind von Seite Kanton vorgesehen, sie können aber nicht konkret im Richtplan geregelt werden. Die Erteilung eines Koordinationsauftrags an kantonale Stellen oder an die Region erscheint zurzeit nicht notwendig.
Commune de Moutier		
Le principe d'une pesée des intérêts en présence devrait être assuré lorsqu'une extension de la zone à bâtir, qui remplit toutes les conditions pour sa justification, empiète sur les bonnes terres agricoles.	B	Une pesée des intérêts est assurée dans les cas dans lesquels la loi le prévoit (voir art. 30, al. 1bis OAT).
Commune de Sonceboz-Sombeval		
Le principe d'une pesée des intérêts en présence devrait être assuré lorsqu'une extension de la zone à bâtir, qui remplit toutes les conditions pour sa justification, empiète sur les bonnes terres agricoles.	B	Une pesée des intérêts est assurée dans les cas dans lesquels la loi le prévoit (voir art. 30, al. 1bis OAT).
Gemeinde Aefligen		
Die Wichtigkeit der Erhaltung der Fruchtfolgefläche (Fff) ist unbestritten, ist es doch die Grundlage der Bevölkerungsernährung in schwierigen Zeiten. Doch auch so kann es nicht sein, das jeder m2 landwirtschaftliches Land bis an den Siedlungsrand schützenswerte Fff darstellt und die räumliche Entwicklung hemmt. Land das aus Sicht der Gemeinden für die bauliche Entwicklung in Frage kommt ist aus der Fff zu entlassen.	C	Eine vorsorgliche Streichung aller FFF, die möglicherweise später für die Siedlungsentwicklung in Frage kommen, würde den Schutz der FFF unnötig schwächen. Zudem ist die einzelfallweise Abwägung zwischen den Interessen der baulichen Entwicklung einer Gemeinde und der Schonung der FFF möglich. Sie erfolgt im Rahmen der Ortsplanung gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Belp Zu den Fruchtfolgefächern wird im aktualisierten Massnahmenblatt die Vorgehensweise bei einer allfälligen Beanspruchung vorgegeben. Dass Einzonungen von grösseren Vorranggebieten Siedlungserweiterungen als ein vom Kanton wichtiges Ziel erachtet wird und dadurch keine Kompensation von FFF notwendig wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat geht jedoch auch davon aus, dass nach der Integration der Zusatzflächen FFF 2014 dieser Grundsatz weiterhin bestehen bleibt. Den Zentren 1. bis 4. Stufe sollte es jedoch auch möglich sein Umzonungen mit Beanspruchung von FFF innerhalb der definierten Siedlungsränder gemäss RGSK vorzunehmen, ohne eine Kompensation in Anspruch nehmen zu müssen. Darüber hinaus ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Entwicklung in den ländlichen Gebieten wie auch in den Hügel- und Berggebieten - wo die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist - nicht unnötig eingeschränkt werden sollte.		C Der Kanton Bern wird auch mit der vorgesehenen Ergänzung des Inventars der FFF nur geringfügig mehr FFF aufweisen, als der Sachplan des Bundes dies verlangt. Der Spielraum für die kompensationsfreie Beanspruchung von FFF ist deshalb gering. Er wird aus kantonaler Sicht deshalb prioritär für gesetzlich vorgeschriebene sowie für im kantonalen Richtplan bezeichnete Vorhaben und für im RGSK festgesetzte Vorranggebiete Siedlungserweiterung genutzt.
Gemeinde Bowil Damit zusätzlich auch eine Erweiterung der Siedlungsfläche erreicht werden kann und damit eine massvolle Entwicklung weiterhin stattfinden kann, gehen wir davon aus, dass die gemäss Regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept ausgeschiedenen Vorranggebiete (Wohnnutzung in Oberhofen, Arbeitszone im Moos) weiterhin anerkannt bleiben und damit verbunden Fruchtfolgefächern im Sinne einer bodenverändernden Nutzung beansprucht werden können. Eine Kompensation von Fruchtfolgefächern im Sinne von Auszonungen erachten wir in Bowil als kaum machbar, da entsprechende unüberbaute Flächen nur in sehr bescheidenem Rahmen zur Verfügung stehen. Auch die Möglichkeit zur Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden erscheint aus unserer Sicht eher einen theoretischen Aspekt zu haben. Insbesondere im Hinblick auf die Ökologie sowie die Finanzierung setzen wir hier grosse Fragezeichen. Eine Erweiterung der Fruchtfolgefächere ist unserer Ansicht nach ebenfalls kaum möglich, da gemäss aktuellem Bestand bereits der grösste Teil des Gemeindegebietes mit FFF belegt ist und die restlichen Flächen die Anforderungen (Klimaeneigung, Hangneigung, Gründigkeit des Bodens, Mindestfläche) nicht erfüllen.		A
Gemeinde Buchholterberg Bei den sich aktuell ebenfalls in der Mitwirkung befindenden Unterlagen "Ergänzung des Inventars der Fruchtfolgefächern (Zusatzflächen 2014)" stellen wir fest, dass in ländlichen Gebieten wie der Gemeinde Unterlangenegg zum Teil ungeeignete Flächen als FFF ausgewiesen werden. Wir befürchten, dass diese Fehleinteilung bewusst vorgenommen wurde, damit andererseits im Mittelland effektiv gut zu bewirtschaftende FFF überbaut werden können. Bei dieser Verschiebung der FFF handelt es sich um eine Zahlenspielerie, welche einmal mehr die ländlichen Gebiete stark benachteiligt.		A Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden sorgfältig überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden.
Gemeinde Dürrenroth Im Moment werden wir mit Planungsauflagen und Vorschriften des Kantons überflutet. Richtplan, Fruchtfolgefächern und Landschaftsschutzplan beschäftigen unzählige Stellen. Die zusätzlichen Flächen "Fruchtfolge" soll die Gemeinde zusammen mit ihrem Erhebungsstellenleiter Ackerbau selber bestimmen können. Die heutigen Vorgaben sind unbrauchbar.		C Für die Feststellung der FFF sind gemäss Art. 28 RPV die Kantone zuständig. Der Kanton hört dabei die betroffenen Gemeinden an. Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden sorgfältig überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden.
Gemeinde Frauenkappelen Gemäss Ihrem Schreiben vom 18. September 2014 betreffend Ergänzung des Inventars der Fruchtfolgefächern ist die gesamte Gemeinde Frauenkappelen als Fruchtfolgefächere ausgeschieden. Wir gehen davon aus, dass der genehmigte, behördenverbindliche Richtplan Siedlungsentwicklung und Landschaft als bestehend gilt und das Massnahmenblatt A_06 bei einer allfälligen Einzonung der betroffenen Flächen noch keine Gültigkeit hat. Wir beantragen, was die Anwendung des Massnahmenblatt A_06 betreffend Fruchtfolgefächern anbelangt, dass den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt wird, die Aufwertung und den Abtausch von Fruchtfolgefächern über die Gemeindegrenzen hinaus innerhalb der Region selber zu organisieren. Dies bedeutet, dass die Aufwertung einer Fruchtfolgefächere oder die Ersatzbeschaffung einer Fruchtfolgefächere auch auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde in der Region erfolgen kann.		C Neues Recht geht bestehenden behördenverbindlichen Planungen, und damit auch kommunalen Richtplänen, grundsätzlich vor. Bei einer allfälligen Einzonung werden insbesondere Art. 30 Abs. 1bis RPV und die Grundsätze für die Schonung von FFF zu berücksichtigen sein.
Gemeinde Hasle b.B. Im Moment werden wir mit Planungsauflagen des Kantons überflutet. Richtplan, Fruchtfolgefächern und Landschaftsschutzplan beschäftigen unzählige Stellen. Die zusätzlichen Flächen "Fruchtfolge" muss die Gemeinde nach Vorgaben des Kantons selber bestimmen können.		B Dem Anliegen kann insofern zugestimmt werden, als die Kompensation von FFF nicht innerhalb der Gemeinde erfolgen muss, in welcher die FFF beansprucht werden.
Gemeinde Ins Die Zielsetzung A16c (Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen) wird durch die Vorgaben zur Beanspruchung von Fruchtfolgefächern bzw. zur dichten Nutzung in Arbeitszonen untergraben. Die zur Gewerbenutzung geeigneten, grossen und ebenen Parzellen liegen oft in der Fruchtfolgefächere. Die Forderung, wonach dort mehrgeschossig gebaut werden muss und die Parkierung grossmehrheitlich unterirdisch oder gebäudeintegriert vorzusehen ist, wird die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Betriebe stark erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Erstellung von Untergeschossen insbesondere in den Ebenen des Seelandes wegen der Höhe des Grundwasserspiegels technisch nicht möglich oder sehr teuer ist. Die Gemeinden im "Drei Seen Bereich" stehen in direkter Konkurrenz zu den Nachbarkantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg. Um für die wirtschaftliche Entwicklung attraktiv zu bleiben beantragen wir, die Bestimmungen zum Flächenverbrauch bei Arbeitszonen (Geschosszahl und Parkierung) differenzierter auszugestalten oder ersatzlos zu streichen.		C Für die Feststellung der FFF sind gemäss Art. 28 RPV die Kantone zuständig. Der Kanton hört dabei die betroffenen Gemeinden an. Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden zurzeit überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden.
Gemeinde Jegenstorf Sämtliche Bauerwartungsflächen um Jegenstorf sind als Fruchtfolgefächern (FFF) im Inventar aufgenommen. Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit der vorgeschlagenen Massnahme, FFF bei allen raumwirksamen Vorhaben zu schonen, einverstanden. Falls im Rahmen von ordentlichen Ortsplanungsrevisionen Einzonungen gewünscht werden, soll dies nur in sehr gut begründeten Fällen möglich sein. In einem solchen Fall müssen die massgebenden Qualitäts-Kriterien für Fruchtfolgefächern mit einbezogen und berücksichtigt werden. Das Gewerbe ist einem steten Wandel ausgesetzt, meist verbunden mit Erweiterungen oder Umstrukturierungen. Die meistens einen zusätzlichen Flächenbedarf generieren. Ihnen müssen Reserven zugestanden werden, damit sie sich im Laufe der Zeit entwickeln können. Aus Gründen der finanziellen Anfangsbelastungen kann es Betrieben meist nicht zugemutet werden, Parkierungen unterirdisch oder gebäudeintegriert anzulegen. Die Sicherung von minimalen Nutzungsmassen mittels ZPP oder UeO ist bei Arbeitszonen nicht anzuwenden. Bei der Bemessung des lokalen Flächenbedarfs von Arbeitszonen müssen angemessene Ausbau- und Entwicklungsreserven berücksichtigt werden können.		A C Gerade bei grossen Flächen ist die Sicherung des minimalen Nutzungsmasses anspruchsvoll und der Einsatz einer massgeschneiderten Planung verhältnismässig.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Kirchdorf		
Da das Dorf Kirchdorf praktisch vollständig von Fruchtfolgefächern umgeben ist, wird bei allfälligen Einzonungen weiterhin eine sachbezogene Interessenabwägung mit Standortevaluation sowie die Kompensation der Fruchtfolgefächern notwendig sein. Dies erschwert eine Entwicklung nach aussen.	A	
Gemeinde Matten b.I.		
Eintrag von Fruchtfolgefächern nur zwischen der Siedlungsgrenze nach RGSK und der Autobahn A8 auf Gemeindegebiet von Matten. Der Rest der vorgesehenen FFF auf Gemeindegebiet von Matten ist zu streichen.	D	Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden zurzeit überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden. Der Entscheid über die bestrittenen FFF erfolgt im Rahmen der nächsten Ergänzung des Inventars FFF.
Gemeinde Meisberg		
Der verstärkte Schutz von FFF hat starke Auswirkungen für Meisberg. Neueinzonungen könnten verunmöglicht werden, obwohl ein gewisser Baulandbedarf ausgewiesen ist. Der fast absolute Schutz von FFF ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse einer nachhaltigen Ortsentwicklung wird in Frage gestellt und abgelehnt. Die mit dem Richtplan angestrebte Entwicklung wird dadurch stark erschwert oder gar verunmöglicht.	A	
Gemeinde Mühleberg		
Dass Entwicklungsschwerpunkte auf gut erschlossene Standorte gelenkt werden, ist soweit vertretbar. Konkret heisst das für die Gemeinde Mühleberg, dass nebst dem Dorf Mühleberg auch im Gebiet Bahnhof Rosshäusern zukünftige Einzonungen möglich sein müssen. Mit dem Doppelspurausbau der Bahnlinie Bern - Neuenburg, wird der Bahnhof Rosshäusern zukünftig mit einem Halbstunden-Takt bedient. Dieser Ausgangslage ist aus raumplanerischer Sicht unbedingt Rechnung zu tragen, entspricht sie doch den Zielen des neuen Richtplanes. Dabei ist dem Thema der Fruchtfolgefächern eine gewisse Flexibilität zu gewähren.	B	Aus Sicht FFF sind Einzonungen in Mühleberg nicht per se ausgeschlossen.
Gemeinde Muri		
Im Falle von räumlich sinnvollen Arrondierungen und Ergänzungen des Siedlungskörpers erweist sich der Schutz der Fruchtfolgefächern (FFF) als hartnäckiges Hindernis, wenn es darum geht, einen Teil der angestrebten Bevölkerungszunahme über Neueinzonungen an den Siedlungsrändern zu erzielen. Jegliche Flächen für die Siedlungsergänzung sind als FFF ausgeschieden, welche bei einer Einzonung kompensiert werden müssten. Dies wird kaum einer der 21 urbanen Kerngemeinden innerhalb ihres Gemeindegebietes gelingen. Aus unserer Sicht muss es möglich sein, hier einen überkommunalen Ausgleich unter Federführung der Regionen bzw. des Kantons zu schaffen, der die erforderlichen FFF kompensiert - notabene ohne negative Folgen für die Gesamtbilanz.	B	Die Grundsätze für den Umgang mit FFF sehen vor, dass gewisse, aus kantonaler sehr wichtige Vorhaben FFF ohne Kompensation beanspruchen können. Wo eine Kompensation nötig ist, kann diese auch überkommunal erfolgen.
Gemeinde Port		
Die Zielsetzung "Erhalt der Fruchtfolgefächern" darf im urbanen Kerngebiet und geeigneten Entwicklungsorten des Agglomerationsgürtels die bauliche Entwicklung nicht verhindern, da dies dem Richtplanziel zuwider laufen würde. Die Landwirtschaftszonen der Gemeinde Port sind mit der aktuellen Anpassung bereits vollständig als Fruchtfolgefächern ausgeschieden. Eine Kompensation gem. Massnahme A_06 innerhalb der Gemeinde ist also nicht möglich. Antrag: Die Möglichkeit und das Verfahren zur interkommunalen Kompensation der Fruchtfolgefächern sind durch den Kanton zu regeln und zur prioritären Unterstützung der Kern- und Agglomerationsgemeinden aktiv zu begleiten.	C	Die Verantwortung für eine allenfalls notwendige Kompensationsleistung liegt beim Verursacher. Gewisse Hilfestellungen, insbesondere für die erfolgreiche Abwicklung von Bodenaufwertungen, sind von Seite Kanton vorgesehen, sie können aber nicht konkret im Richtplan geregelt werden. Die Erteilung eines Koordinationsauftrags an kantonale Stellen oder an die Region erscheint zurzeit nicht notwendig.
Gemeinde Riggisberg		
Weiter wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision festgestellt, dass die Ausscheidung der Fruchtfolgefächern sehr kleinräumig vorgenommen wurde. In Riggisberg bedeutet dies, dass innerhalb von bestehenden Baulücken und rechtskräftigen Baulinienplänen nach Beurteilung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung kein Bauland ausgeschieden werden darf, wenn Fruchtfolgefächern betroffen sind. Der Gemeinderat beantragt, dass die Fruchtfolgefächern innerhalb von bestehenden Baulücken und rechtskräftigen Baulinienplänen aufgehoben werden.	C	Die Bezeichnung der FFF im Inventar hat den Zweck, dass die Notwendigkeit der Schonung der FFF sichtbar gemacht wird und bei raumwirksamen Entscheiden in die Interessenabwägung einfließt. Mit der Aufnahme in das Inventar der FFF wird kein Entscheid über die Zulässigkeit oder oder Unzulässigkeit einer Nutzung getroffen. Es wäre deshalb falsch, FFF vorsorglich aus dem Inventar auszuschliessen. Die gesetzlichen Vorgaben und die Richtplanbestimmungen zum Umgang mit FFF schliessen die Auffüllung von Baulücken auf FFF nicht per se aus. Die Interessenabwägung erfolgt im Einzelfall.
Gemeinde Rubigen		
Zur Inventarisierung weiterer Flächen als Fruchtfolgefächern haben wir hingegen eine sehr kritische Haltung: Praktisch sämtliche nicht bebauten Flächen des Gemeindegebiets von Rubigen befinden sich bereits im Inventar der Fruchtfolgefächern. Sollen Fruchtfolgefächern eingezont werden, müssen diese gemäss Massnahmenblatt A_06 kompensiert werden (z.B. mit einer Auszonung von Bauzonen mit Fruchtfolgefächernqualität). Die Gemeinde Rubigen hat keine Baulandreserven. Einzonungen würden praktisch verunmöglicht, da kein Ersatzland für die zu überbauenden Fruchtfolgefächern angeboten werden könnte. Aufgrund von Punkt 2, dient die bodenverändernde Nutzung entweder der Verwirklichung eines aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels oder die Fruchtfolgefächern wird kompensiert. Als aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel gilt u.a. die Siedlungsentwicklung in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungserweiterung gemäss den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten. Unsere Frage ist deshalb, ob die Gemeinde Rubigen im Falle von Einzonungen von einer Kompensation der Fruchtfolgefächern befreit würde, da unsere Siedlungsentwicklungsgebiete im RGSK als Vorranggebiete aufgeführt sind. Andernfalls sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns den Umgang mit Fruchtfolgefächern bei einer Ortsplanungsrevision aufzeigen können. Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.	B	Die Grundsätze für den Umgang mit FFF sehen u.a. vor, dass gewisse, für die kantonale Entwicklung besonders bedeutende Vorhaben, u.a. die im RGSK festgesetzten Vorranggebiete Siedlungserweiterung, FFF ohne Kompensation beanspruchen können. Die Einzelheiten des Vollzugs werden in einer Arbeitshilfe erläutert.
Gemeinde Schwarzenburg		
Verschiedene Gebiete werden im RGSK als Entwicklungsgebiete definiert. In diesen Gebieten sollten keine neuen Fruchtfolgefächern definiert werden.	C	Massgebend für die Bezeichnung von neuen FFF sind die tatsächlichen Bodeneigenschaften. Behördenverbindliche Regelungen spielen dabei keine Rolle. Hingegen können sie bei einer Interessenabwägung berücksichtigt werden.
Gemeinde Seeburg		
Wir stellen folgende Konfliktsituation beim Inventar sowie Zusatzinventar 2014 FFF zur Siedlungsentwicklung nach innen fest: Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Seeburg mit seinen Dörfern enthält Baulücken, welche als FFF ausgeschieden sind; enthalten sind auch Flächen, welche die Mindestgrösse gemäss Vorgabekriterien des Bundes nicht erfüllen. Bei einer sinnvollen Siedlungsentwicklung nach innen fehlt der Gemeinde Seeburg ein vernünftiger Handlungsspielraum. Für die Schliessung dieser Baulücken sind keine Ersatzflächen für die FFF vorhanden. Wir beantragen die Überprüfung der FFF in bestehenden Siedlungsgebieten im Hinblick auf künftige Siedlungsentwicklung nach innen.	C	Der Kanton Bern wird auch mit der vorgesehenen Ergänzung des Inventars der FFF nur geringfügig mehr FFF aufweisen, als der Sachplan des Bundes dies verlangt. Eine Streichung aller FFF, die möglicherweise für die Siedlungsentwicklung in Frage kommen, wird deshalb abgelehnt. Der Richtplan beinhaltet aber durchaus Spielräume für eine massvolle Siedlungsentwicklung (siehe Massnahmenblatt A_06, Grundsatz 2).

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Steffisburg		
Im Weiteren wird festgestellt, dass das Inventar der Fruchtfolgeflächen nicht auf übergeordnete Planungen wie z.B. das Agglomerationsprogramm Thun 2. Generation, Vorranggebiete und Baulandreserven, abgestimmt ist. Dieses Versäumnis ist zwingend nachzuholen und wird in unserer Stellungnahme zur Ergänzung des Inventars FFF (Zusatzflächen 2014) vermerkt.	B	Die Abstimmung der übergeordneten Planungen mit dem Inventar ist geregelt: Das Inventar hat die Aufgabe, aufzuzeigen, wo die FFF liegen. Die Interessenabwägung zwischen dem der Schonung der FFF und bodenverändernden Nutzungen ist möglich und erfolgt in den entsprechenden Plan- und Bewilligungsverfahren (RGSK, Ortsplanung usw.).
Die dem Raumtyp "urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugewiesenen Gemeinden, müssen betreffend den Umgang mit Fruchtfolgeflächen gesondert behandelt werden (Zielsetzung A13f). Es kann nicht sein, dass sie einerseits überdurchschnittlich zum Wachstum im Kanton Bern beitragen sollen und andererseits denselben restriktiven Vorgaben unterliegen wie alle übrigen Gemeinden. Der Baulandbedarf der Gemeinde Steffisburg ergibt gemäss MB A_01 eine maximale Bauzonenerweiterung bis 2028 vom 21.7 ha (Grenzwert). Der grösste Teil geeigneter Flächen liegt am Siedlungsrand und ist der FFF zugewiesen.	C	Die Priorisierung der Beanspruchung von FFF erfolgt nicht pauschal nach Raumtypen, sondern nach der Bedeutung und Art der Vorhaben (siehe Grundsätze 2 und 3).
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident		
Im Moment werden wir mit Planungsaufgaben des Kantons überflutet. Richtplan, Fruchtfolgeflächen und Landschaftsschutzplan beschäftigen unzählige Stellen. Die zusätzlichen Flächen "Fruchtfolge" sollte die Gemeinde nach Vorgaben des Kantons selber bestimmen können. Die heutigen Vorgaben sind unbrauchbar.	C	Für die Feststellung der FFF sind gemäss Art. 28 RPV die Kantone zuständig. Der Kanton hört dabei die betroffenen Gemeinden an. Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden zurzeit überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden.
Gemeinde Uetendorf		
Wir sehen einen Zielkonflikt zwischen dem Entwicklungsschwerpunkt und der Fruchtfolgefläche im Gebiet Ischlag / Dorf. Dieses ist im kantonalen Richtplan und im genehmigten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West aufgeführt. Nun kommt hinzu, dass dieses Gebiet als Fruchtfolgefläche ausgeschieden wird. Für uns ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, wie der Kanton Bern diesen Zielkonflikt lösen will. Aus der vorgenannten Schilderung erachten wir die Fruchtfolgefläche als nicht sinnvoll. Bei einer späteren Interessenabwägung (Siedlungsentwicklung gegen Fruchtfolgeflächen) würde sich die Einwohnergemeinde Uetendorf klar für das vorgesehene "Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen" aussprechen.	A	Die Abstimmung der übergeordneten Planungen mit dem Inventar ist geregelt: Das Inventar hat die Aufgabe, aufzuzeigen, wo die FFF liegen. Die Interessenabwägung zwischen dem der Schonung der FFF und bodenverändernden Nutzungen ist möglich und erfolgt in den entsprechenden Plan- und Bewilligungsverfahren.
Gemeinde Unterlangenegg		
Bei den sich aktuell ebenfalls in der Mitwirkung befindenden Unterlagen "Ergänzung des Inventars der Fruchtfolgeflächen (Zusatzflächen 2014)" stellen wir fest, dass in ländlichen Gebieten wie der Gemeinde Unterlangenegg zum Teil ungeeignete Flächen als FFF ausgewiesen werden. Wir befürchten, dass diese Fehleinteilung bewusst vorgenommen wurde, damit andererseits im Mittelland effektiv gut zu bewirtschaftende FFF überbaut werden können. Bei dieser Verschiebung der FFF handelt es sich um eine Zahlenspielerlei, welche einmal mehr die ländlichen Gebiete stark benachteiligt.	A	Die Eingaben der Gemeinden zur vorgesehenen Ergänzung des Inventars FFF werden zurzeit überprüft. Dies benötigt Zeit. Die Zusatzflächen, die von den Gemeinden bestritten wurden, können deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Revision in das Inventar der FFF aufgenommen werden.
Gemeinde Utzenstorf		
Zur Strategie A16c stellen wir mit Konsternierung fest, dass diese Strategie in einem krassen Widerspruch zu den Vorgaben bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen steht. Die Vorgaben zur dichten Nutzung in Arbeitszonen sind im Massnahmenblatt A_06 zu den FFF versteckt -> Grundsätze, 3., b), 2. Punkt; Dazu wird verlangt: mehrgeschossig, Parkierung grossmehrheitlich unterirdisch oder gebäudeintegriert. Mit solchen Forderungen wird die Umsiedlung oder die Neuaussiedlung von Betrieben weitgehend illusorisch und eine wirtschaftliche Entwicklung, wie sie als Strategie propagiert wird zur Makalatur. Diese Forderung kann wohl nur in den seltensten Fällen umgesetzt werden, z. B. bei Betrieben mit einem sehr hohen Dienstleistungsanteil. Namentlich produzierende Betriebe aber auch die lokalen Gewerbebetriebe sind einem steten Wandel ausgesetzt mit immer neuen Herausforderungen, meist verbunden mit einem Flächenbedarf. Ihnen müssen Reserven zugestanden werden, damit sie sich im Laufe der Zeit entwickeln können. Konkret bedeutet das meistens, dass für die Um- oder Ansiedlung eines Betriebs eine grössere Fläche als für die erste Etappe gesichert werden muss und die Parkierung aus Gründen der hohen finanziellen Anfangsbelastung bei Neubauten kaum unterirdisch oder gebäudeintegriert angelegt werden kann. Eine Verdichtung erfolgt meist mit der späteren Expansion. Im Gegensatz zu Wohnbauten werden gewerbliche Bauten in der Regel als einfache Bauten mit einem viel kürzeren Lebenszyklus erstellt und abgeschrieben. Einfache, nicht unterkellerte Bauten können rascher durch zeitgemässe und höhere Bauten ersetzt werden als Massivbauten. So gesehen wäre es für die Berner Wirtschaft katastrophal, den Flächenverbrauch zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung eindämmen zu wollen. So bedeutend sind die Fruchtfolgeflächen für die Schweiz und den Kanton Bern nun auch wieder nicht.	A	Art. 30 Abs. 1bis verlangt, dass bei allen Einzonungen von FFF der Boden optimal genutzt werden muss. Dies gilt auch für Arbeitszonen.
Gemeinde Walperswil		
Wir haben festgestellt, dass im östlichen Teil unseres Dorfes auf dem Hügellücken eine Fläche im Inventar bzw. auch im kantonalen Richtplan aufgenommen ist, welche in einem kommunalen Richtplan zu möglichen Einzonungen auf dem Hügellücken enthalten ist. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat diesen Richtplan am 20. Februar 2002 genehmigt. Die Gemeinde Walperswil ist darauf angewiesen, in diesem Bereich zum gegebenen Zeitpunkt Bauland einzozonen zu können, damit in unserem Dorf eine gesunde und zukunftsorientierte Weiterentwicklung möglich ist.	A	Neues Recht geht bestehenden behördenverbindlichen Planungen, und damit auch kommunalen Richtplänen, grundsätzlich vor. Die Einzonung von FFF richtet sich nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 30 Abs. 1bis RPV) und den Grundsätzen für die Schonung von FFF.
Gemeinde Wattenwil		
Die Grundsätze zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wurden der Raumplanungsverordnung angepasst. Da das gut erschlossene Ortszentrum vom Wattenwil praktisch vollständig von Fruchtfolgeflächen umgeben ist, wird bei allfälligen Einzonungen weiterhin eine sachbezogene Interessensabwägung mit Standortevaluation sowie die Kompensation der Fruchtfolgefläche notwendig sein -> dies erschwert eine Entwicklung nach Aussen.	A	
Gemeinde Wiedlisbach		
Es bedarf im Grundsatz eine Abstimmung mit dem RGSK. Es bedingt intensive regionale und überkommunale Absprachen, damit die entsprechenden Prioritäten gesetzt werden können. Die Durchsetzung einer minimalen Dichte kann nicht nur mit der Flächenausdehnung gekoppelt sein. Es gilt auch die Berücksichtigung der Umgebung (Übergänge beim Siedlungsrand, Abstimmung auf angrenzende Quartiere etc.). Hier würde ein flexibler Lösungsansatz der ortsbezogenen Interessenabwägung helfen.	B	Bei der Interessenabwägung im massgebenden Verfahren sind alle betroffenen Interessen einzubeziehen.
Gemeinde Wohlen		
Weiter stellen wir fest, dass die im räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Wohlen und im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK definierten Entwicklungsräume im Inventar als Fruchtfolgeflächen enthalten sind. Wir erachten dies als Widerspruch. Allfällige neue Fruchtfolgeflächen (blau) müssen unbedingt im Austausch mit bestehenden Flächen sein (sofern sie sich überhaupt als Fruchtfolgefläche eignen). Ansonsten wird die Umsetzung der Festlegungen in den bestehenden Richtplänen unnötig erschwert. Antrag: Die Fruchtfolgeflächen, welche in den im räumlichen Entwicklungskonzept Wohlen (REK) und im Räumlichen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) enthaltenen Entwicklungsfächen sollen aus dem Inventar der Fruchtfolgeflächen entfernt werden.	C	Eine vorsorgliche Streichung aller FFF, die möglicherweise später für die Siedlungsentwicklung in Frage kommen, würde den Schutz der FFF unnötig schwächen. Das Inventar hat die Aufgabe, aufzuzeigen, wo die FFF liegen, damit diese Interessen mitberücksichtigt werden. Die Interessenabwägung zwischen der Schonung der FFF und bodenverändernden Nutzungen ist möglich und erfolgt in den entsprechenden Plan- und Bewilligungsverfahren.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Zollikofen		
Zudem besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Schutz der Fruchtfolgefächern und der gewollten Entwicklung an zentralen Lagen. Gerade in den Agglomerationsgemeinden sind fast sämtliche potentiellen Siedlungserweiterungsgebiete im Inventar der Fruchtfolgefächern verzeichnet. Wir vermissen einen Hinweis, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen Einzonungen zu Lasten von Fruchtfolgefächern vorgenommen werden können. Ein Kompensation innerhalb des Gemeindegebietes wird in den meisten Fällen nicht möglich sein.	B	Das Massnahmenblatt A_06 legt die Grundsätze für die Berücksichtigung der FFF bei Einzonungen usw. fest.
Gemeinde Zwieselberg		
Zwieselberg weist einen ordentlichen Bestand an Fruchtfolgefächern auf, was sinnvoll ist, jedoch zu einer weiteren Einschränkung des Handlungsspielraumes führt. Dieser Umstand ist entsprechend zu berücksichtigen.	B	
Gemeinden Friesenberg Süd		
Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Teilraum "Friesenberg Süd" fast alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Inventar der Fruchtfolgefächern figurieren. Diese Ausgangslage verunmöglicht unter Umständen die Umsetzung einer teilregional konzentrierten Siedlungsentwicklung. Wir sind deshalb der Meinung, dass allfällige vom Teilraum "Friesenberg Süd" gemeinsam erarbeitete Wohnentwicklungsschwerpunkte zwingend im RGSK Bern-Mittelland als "Vorranggebiet Siedlungserweiterung" verankert werden sollten. Damit entsprechen diese gemäss Massnahmenblatt A_06 des kantonalen Richtplans einem aus der Sicht des Kantons wichtigen Ziel und ihre Realisierung überwiegt dadurch das Interesse an der Erhaltung der Fruchtfolgefächern.	D	Die Bezeichnung der Vorranggebiete Siedlungserweiterung erfolgt in den RGSK.
Stadt Bern		
Die Zielsetzung A 13f (Erhalt der Fruchtfolgefächern) darf nicht dazu führen, dass im urbanen Kerngebiet keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Massnahme A_06 Rückseite: Die Landwirtschaftszonen der Stadt Bern sind alle als Fruchtfolgefächern ausgeschieden. Eine Kompensation innerhalb der Gemeindegrenzen ist somit unmöglich. Im kantonalen Richtplan ist deshalb das Verfahren zur Kompensation in anderen Gemeinden zwingend zu regeln, so dass die Entwicklungsziele des Kantonalen Richtplans in den urbanen Kerngebieten dann auch tatsächlich umgesetzt werden können. Aus Sicht der Stadt Bern muss dabei der Kanton als Vermittler eine aktive Rolle übernehmen. Allenfalls benötigt der Kanton dazu spezielle Kompetenzen .	C	Die Verantwortung für eine allenfalls notwendige Kompensationsleistung liegt beim Verursacher. Gewisse Hilfestellungen, insbesondere für die erfolgreiche Abwicklung von Bodenaufwertungen, sind von Seite Kanton vorgesehen, sie können aber nicht konkret im Richtplan geregelt werden. Die Erteilung eines Koordinationsauftrags an kantonale Stellen oder an die Region erscheint zurzeit nicht notwendig.
Stadt Biel-Bienne		
Die Festlegung einer minimalen Ausnützung zur Gewährleistung einer häuslicherischen Bodennutzung bei Einzonungen von Fruchtfolgefächern finden wir richtig. Die Vorgaben sind im Detail aber teilweise nicht stufengerecht und insbesondere was die Einzonung von Arbeitszonen angeht nicht angemessen.	A	Art. 30 Abs. 1bis verlangt, dass bei allen Einzonungen von FFF der Boden optimal genutzt werden muss. Dies gilt auch für Arbeitszonen.
Die Anordnung der Gebäude und der Parkieranlagen erfolgen in der Detailplanung oder Projektierung, nicht in der generellen Planung. Die Vorgabe, dass Arbeitszonen mehrgeschossig bebaut werden müssen, halten wir deshalb für schwierig, da die Geschosshöhe (und die Geschosshöhe) insbesondere von Industriebetrieben oft durch die Art des Betriebes vorgegeben ist.	A	
Schliesslich halten wir die Vorgabe, dass für Einzonungen von Fruchtfolgefächern von mehr als 1 ha zusammenhängender Fläche eine ZPP oder Überbauungsordnung notwendig ist, im Fall von Arbeitszonen für unangemessen. Arbeitszonen befinden sich in der Regel an wenig empfindlichen Standorten, die Planungspflicht ist in solchen Gebieten nicht zu rechtfertigen. Die Anordnung der Gebäude und Grünflächen kann durch Zonen- und Baulinienpläne in genügender Weise geregelt werden (vgl. ESP Bözingenfeld).	C	Gerade bei grossen Flächen ist die Sicherung des minimalen Nutzungsmasses anspruchsvoll und der Einsatz einer massgeschneiderten Planung verhältnismässig.
Stadt Thun		
Für die Nutzung von Fruchtfolgefächern (FFF) ist eine nach Zentralität abgestufte Kriterienliste zu erstellen. In den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen dürfen die Anforderungen nicht gleich streng sein wie im ländlichen Raum.	B	Die besondere Bedeutung der urbanen Kerngebiete und der Agglomerationen wird mit den Grundsätzen 2 und 3 berücksichtigt. anzupassen.
Die geforderte möglichst dichte Nutzung von FFF (Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo > 0.9 für Wohnen und Arbeiten) an der Peripherie ist aus Gründen des Landschaftsschutzes (Qualität des Siedlungsrandes) problematisch. Es ist deshalb eine Kompensationsmöglichkeit (Anrechenbarkeit) mit zentraleren Flächen zu ermöglichen.	B	Gemäss Grundsatz 4 kann in besonderen Fällen die hohe Nutzungsdichte auch durch Massnahmen auf anderen Flächen kompensiert werden.
Département du développement territorial et de l'environnement NE		
Concernant le plan sectoriel des surfaces d'assolement, notre position est différente. Nous sommes d'avis que les bases de données étaient les mêmes pour tous les cantons (cartes d'aptitudes des sols). Les surfaces minimales à garantir sont, quant à elles, le fruit d'une négociation politique canton par canton, tenant compte de la diversité du pays et des forces en présence.	A	
BDP Kanton Bern		
Ein besonderes Augenmerk schenkt die BDP dem Schutz des Kulturlandes, wofür es noch weitere Änderungen im Richtplan im Sinne der Kulturland-Initiative braucht. So fordert die BDP unter anderem einen angemessenen Ausgleich für Kulturlandverluste und nicht nur wie vorgeschlagen für Fruchtfolgefächern.	D	Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er generell auf eine häuslicherische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Angesichts der Tatsache, dass im Kanton Bern nur wenige detaillierte Bodenkarten vorhanden sind und die Datenbasis in den letzten 25 Jahren nur wenig verbessert worden ist, ist der EVP jedoch nicht klar, wie der Kanton weitere 5000 ha FFF ausscheiden kann. Wurden in den achtziger Jahren bewusst zu wenig FFF ausgeschieden oder werden heute die Kriterien zur Ausscheidung weniger streng ausgelegt?	A	Bei der Inventarisierung der 1980er Jahre wurde auf eine damals schon vorhandene landwirtschaftliche Eingungskarte abgestellt. Die Grenzwerte, die der Abgrenzung der einzelnen Kategorien zu Grunde gelegt worden waren, schöpften die Möglichkeiten der Bundeskriterien teilweise nicht voll aus. Bei der in den letzten Jahren erfolgten Nachkartierung war es dank der heute vorhandenen Geodaten möglich, das Inventar mit vertretbarem Aufwand zu ergänzen. Die Kriterien des Bundes sind die gleichen und werden eingehalten.
Gemäss Richtplan 2030 möchte der Kanton Bern, dass die Bevölkerung und damit die Siedlungsfläche vorwiegend im Mittelland zunehmen können. Dabei wird in Kauf genommen, dass weitere ausgezeichnete FFF überbaut werden, die eine weit bessere Qualität aufweisen als die 5000 ha, die nun als Zusatzflächen FFF ausgeschieden sollen und zu einem beträchtlichem Teil sogar im Berggebiet liegen. Zudem ist offensichtlich, dass es bei gleichbleibendem Wachstum in wenigen Jahrzehnten - vielleicht schon innerhalb des Zeitraums des Richtplans 2030 - zu einem solch starken Zielkonflikt zwischen dem Bevölkerungswachstum und der damit verbundener Zunahme der Siedlungsfläche einerseits und dem Erhalt der FFF andererseits kommen wird, dem nicht mehr wie heute ausgewichen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung dann – vermutlich erstmals in der Geschichte der Eidgenossenschaft - mehrheitlich von Nahrungsmittelimporten aus dem Ausland abhängig sein wird.	A	
zu Rückseite, Punkt 5: Angesichts der Tatsache, dass die FFF abnehmen und die Ernährungsbasis in Krisenzeiten in der Schweiz immer ungenügender wird, sollte der verwertbare Bodenaushub	C	Eine generelle Pflicht zur Verwertung von sauberem Bodenaushub wird im Rahmen der laufenden Baugesetzrevision diskutiert. Die Relativierung "sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar" ist notwendig, damit Nutzen und Aufwand (Vollzugaufwand) in einem vernünftigen Verhältnis stehen.
1. nicht nur bei der Überbauung von FFF, sondern von allen Flächen und		
2. nicht nur "wenn dies sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist", sondern wenn immer möglich zur Aufwertung von minderwertigen Landwirtschaftsböden verwendet werden.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grüne Kanton Bern		
Die Grünen erachten griffigere Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung und zur Schonung des gesamten Kulturlandes – also nicht nur der Fruchtfolgeflächen (FFF) – als zwingend. Der Fokus auf das Kulturland statt auf die FFF ist deshalb nötig, weil in grösseren Teilen des Kantons Bern aus naturräumlichen Gründen zwar kein Ackerbau betrieben werden kann, aber dadurch die Bedeutung dieser Regionen für die landwirtschaftliche Produktion, die damit verbundene Pflege der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität und der übrigen natürlichen Ressourcen nicht geschmälert wird. Dafür braucht es Änderungen in der Baugesetzgebung und im Richtplan.	A	
Die Grünen begrüssen das Vorgehen gemäss Massnahmenblatt A_06. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum revidierten Baugesetz gefordert, sollen jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen (FFF) besser geschützt werden, sondern die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nur damit werden die räumliche Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sowie die ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die Vielfalt der Kulturlandschaft auch in Regionen, die nicht für den Ackerbau geeignet sind, genügend vor Einzonungen geschützt. Deshalb beantragen die Grünen, das Massnahmenblatt A_06 anzupassen. Antrag Massnahme A_06: Die Schonung wird über die Fruchtfolgeflächen hinaus auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert und für deren Inanspruchnahme für Bauten und Anlagen werden ebenfalls Mindestanforderungen formuliert. Das gesamte Massnahmenblatt A_06 wird um diese Erweiterung entsprechend geändert. Ergänzungsantrag Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen: - Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften – namentlich zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, der Biodiversitätsstrategie, des Smaragdnetzwerkes (Berner Konvention) und des Waldgesetzes – ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig. - Neu eingezonte BFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen.	C	Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er generell auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert.
Ausdrücklich begrüssen wir die Interessenabwägung sowie die geforderte ZPP oder UeO für die Beanspruchung von mehr als 1 ha Land. Das ist eine weitere Forderung im Umsetzungsvorschlag zur Kulturland-Initiative. Selbstverständlich fordern die Grünen auch hier, dass sie für alle landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht nur für FFF gilt.	D	Ein weiter gehender Schutz aller landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert.
Des Weiteren begrüssen die Grünen, dass das AWA zusammen mit dem LANAT ein Konzept für die Nutzung des Bodenaushubs von grossen Bauvorhaben zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden erarbeiten und Pilotprojekte fördern wird. Ein sehr sorgfältiger Umgang mit Aushubmaterial ist für eine nachhaltige, langfristige Bodenverbesserung dringend nötig.	A	
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Der Begriff Fruchtfolgeflächen wird ausschliesslich auf ackerfähige Böden bezogen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons Bern besteht aber zu mehr als 50 Prozent aus Weiden und Wiesen. Auch fruchtbare Weiden und Wiesen sollten geschützt werden.	B	Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Auch die Einzonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF darf nur in Ausnahmefällen und mit einer höheren Dichte von mindestens 0,8 GFZo erfolgen.	C	Das Massnahmenblatt A_01 sieht vor, dass Einzonungen von Wohn- und Mischzonen nur noch zulässig sind, wenn ein gewisses minimales Nutzungsmass erreicht wird. Die Anforderung wird allerdings je nach Raumtyp abgestuft.
SVP Kanton Bern		
Die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für zonenkonforme Bauten sollte kompensationsfrei möglich sein, da sonst faktische Enteignungen bei Betrieben entstehen, wenn sie ihre Produktion optimieren wollen, eine Kompensation aber nicht möglich ist, wenn sie nur über Fruchtfolgeflächen verfügen. Auch ist sicherzustellen, dass Gewerbebetriebe in derselben Situation analog zu den Landwirtschaftsbetrieben behandelt werden.	C	Bei in der Landwirtschaftszone zonenkonformen Bauten und Anlagen soll neu generell auf eine Kompensation verzichtet werden, bei Gewerbebetrieben gelten die differenzierten Regeln gemäss Massnahmenblatt A_06, Grundsatz 2, 3 und 5.
Berner KMU - PME Bernoises		
Überall dort wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, dürfen die Fruchtfolgeflächen (FFF) kein Hindernis darstellen.	C	Die Forderung ist zu pauschal und wäre mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der im Richtplan verfolgte Ansatz ist räumlich differenzierter.
Chambre d'Agriculture du Jura Bernois		
En tant qu'organe de faîte de l'agriculture de la partie francophone du canton de Berne, la CAJB est évidemment très inquiète au sujet de la perte de terres agricoles. Elle vous prie donc de continuer d'être attentifs à la préservation de ces dernières (fiche 06).	A	
Il est toutefois vital pour l'agriculteur de vivre avec son temps et surtout avec la multitude de contraintes imposées par la loi. Il y a donc lieu : - de veiller à ce qu'il puisse construire sur ses terres en faisant une exception à l'obligation de compenser la surface de terrain utilisé pour ce faire. - de permettre à l'agriculteur de transformer des locaux libres ou devenus libres suite à une obligation de mise en conformité (protection des animaux, eaux, air, du patrimoine, etc. etc.) ou d'agrandissement dicté par des raisons économiques. Nous pensons ici en particulier à la mise en valeur par un logement supplémentaire ou une activité paraagricole, voire une autre activité annexe directement liée à l'agriculture. C'est une façon de rentabiliser des locaux existants et de répondre au statut d'entrepreneur que l'agriculteur doit endosser au gré de la politique agricole (dixit le Conseiller fédéral Schneider-Ammann, entre autres). Actuellement, bien trop souvent, l'application pure et dure de la loi, respectivement les différentes autorités et organisations de défense de tous poils n'ont de but que d'exiger ou pire de purement empêcher, sans prendre un financement intégral à leur charge.	A	Il n'y a pas lieu de compenser les surfaces d'assolement qui sont occupées par des bâtiments conformes à l'affectation de la zone agricole. • Les possibilités de construire dans la zone agricole sont déterminées par la loi.
Die Berner Arbeitgeber		
Überall dort wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, dürfen die Fruchtfolgeflächen (FFF) kein Hindernis darstellen. FFF dürfen neu für Vorhaben, die im kantonalen Richtplan und im RGSK festgesetzt sind, ohne vorgängige Interessenabwägung und Variantenabklärung sowie nachträgliche Kompensation beansprucht werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich positiv. Es darf aber nicht sein, dass dadurch gleichzeitig die Anforderungen für andere wichtige Entwicklungen erhöht werden. Wir fordern, dass überall dort wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, also in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen (inklusive Zentren 1. und 2. Stufe) und in den Zentren 3. und 4. Stufe, Einzonungen in FFF ohne vorgängige Interessenabwägung und Variantenabklärung sowie nachträgliche Kompensation möglich sind. Ansonsten ist das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von 10.5% bis 2038 nicht realistisch. Der Kanton muss mit der vorliegenden Richtplanänderung Lösungen für diesen Zielkonflikt liefern!	C	Die Forderung ist zu pauschal und wäre mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der im Richtplan verfolgte Ansatz ist räumlich differenzierter.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg GVBF		
Im Vorschlag der Berner Regierung zum Richtplan ist vorgesehen, dass zukünftig der Kulturlandschutz auch auf die Landwirtschaft übertragen werden soll (Art. 5a des in Bearbeitung stehenden Baugesetzes). Werden diese geplanten Massnahmen wie vorgesehen alle umgesetzt, so kommt dies künftig einem Bauverbot für die Landwirtschaft gleich. Denn für einen bäuerlichen Familienbetrieb ist es kaum möglich, die zu überbauende Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Diese Massnahme würde dazu führen, dass sich die landwirtschaftliche Produktion in Zukunft nicht mehr weiterentwickeln und effizienter gemacht werden kann. Die Landwirtschaft im Kanton Bern würde dadurch im Vergleich zur restlichen Schweiz stark geschwächt werden. Genügend Fruchtfolgeflächen sind sehr wichtig, damit wir auch künftig ausreichend Lebensmittel produzieren können. Genau so wichtig ist aber auch eine effiziente und moderne Infrastruktur, damit der Boden nachhaltig bewirtschaftet werden kann und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Wenn wir unsere Produktion nicht modernisieren und effizienter machen können (was zwangsläufig neue Infrastrukturen wie Gewächshäuser, Verarbeitungs- und Lagergebäude voraussetzt), so führt dies mit der Zeit zu einer Deprofessionalisierung der Nahrungsmittelproduktion. Dabei geht viel Wissen verloren und die Ernährungssouveränität leidet darunter. Deshalb brauchen die Gemüseproduzenten auch zukünftig ein Entwicklungspotential um sich besser den ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen anpassen zu können. Und dies ist nur durch die Möglichkeit von baulichen Tätigkeiten im ländlichen Raum gegeben. Weiter gilt es anzumerken, dass Fruchtfolgeflächen welche durch Gewächshäuser bebaut werden nicht verloren sind. Auf dieser Fläche werden weiterhin Nahrungsmittel produziert. Im Vergleich zur Gemüseproduktion auf dem Freiland kann in Gewächshäusern sogar überproportional viel zur entsprechenden Freilandfläche produziert werden. Auf die Ernährungssouveränität wirkt sich dies deshalb positiv aus. Auch sind die negativen Auswirkungen bezüglich Ökologie bei der Gewächshausproduktion auf die produzierten Einheiten gesehen kleiner, wodurch die Umweltbelastung gesenkt werden kann. Für uns ist es deshalb wichtig, dass die Interessen der produzierenden Landwirtschaft und insbesondere jene des Gemüsebaus, bei der Anpassung des Richtplans ausreichend berücksichtigt werden. Der Richtplan sollte so angepasst werden, dass eine produzierende Landwirtschaft weiterhin möglich ist und auch Intensivlandwirtschaftszonen ausgedehnt werden können.		B In der Landwirtschaftszone zonenkonforme Bauten und Anlagen sind von der Kompensationspflicht von FFF befreit (Massnahmenblatt A_06, Grundsatz 5).
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern		
In Sachen Fruchtfolgeflächen und Natur machen wir uns im Bezug auf den Kanton Bern keine übermässigen Sorgen. Eine breite Koalition hat hier eine entscheidende Sperrminorität.	A	
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Überall dort wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, dürfen die Fruchtfolgeflächen (FFF) kein Hindernis darstellen.		C Die Forderung ist zu pauschal und wäre mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der im Richtplan verfolgte Ansatz ist räumlich differenzierter.
Nach unserem Dafürhalten ist es für Gemeinden in urbanen Zentren und Agglomerationen praktisch unmöglich, ihr Bevölkerungswachstum bis 2038 um 12% zu erhöhen, wenn sie alle Einzonungen in FFF ausserhalb der prioritären Gebiete kompensieren müssen. Wir fordern deshalb, dass überall dort, wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, also in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen (inklusive Zentren 1. und 2. Stufe) und in den Zentren 3. und 4. Stufe, Einzonungen in FFF ohne nachträgliche Kompensation möglich sind. Ansonsten ist das vom Kanton angestrebte Bevölkerungswachstum von 10.5 % bis 2038 unrealistisch. Es genügt nicht, im Massnahmenblatt zu den FFF festzustellen, es bestehe der Zielkonflikt, dass die Entwicklungsachsen des Kantons Bern grösstenteils in Fruchtfolgeflächen liegen. Der Kanton muss mit der vorliegenden Richtplanänderung Lösungen für diesen Zielkonflikt liefern. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass der Kanton Bern offenbar nicht in der Lage ist, mit klaren Zahlen zu den im Kanton noch vorhandenen FFF zu belegen, dass er über mehr als das vom Bund verlangte Minimum (Sachplan FFF) verfügt. Es ist somit faktisch gar nicht möglich, festzustellen, wie gross der Handlungsbedarf für den Kanton Bern in Sachen FFF-Schutz tatsächlich ist.		
HEV Kanton Bern		
Überall dort wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, dürfen die Fruchtfolgeflächen (FFF) kein Hindernis darstellen.		C Die Forderung ist zu pauschal und wäre mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der im Richtplan verfolgte Ansatz ist räumlich differenzierter.
FFF dürfen neu für Vorhaben, die im kantonalen Richtplan und im RGSK festgesetzt sind, ohne vorgängige Interessenabwägung und Variantenabklärung sowie nachträgliche Kompensation beansprucht werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich positiv. Es darf aber nicht sein, dass dadurch die Anforderungen für andere wichtige Entwicklungen erhöht werden. Die Gemeinden in den urbanen Zentren und Agglomerationen werden ihr Bevölkerungswachstum bis 2038 um 12% nicht erhöhen können, wenn sie alle Einzonungen in FFF ausserhalb der prioritären Gebiete kompensieren müssen.		
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
FFF dürfen neu für Vorhaben, die im kantonalen Richtplan und im RGSK festgesetzt sind, ohne vorgängige Interessenabwägung und Variantenabklärung beansprucht werden.		C Die Forderung ist zu pauschal und wäre mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Der im Richtplan verfolgte Ansatz ist räumlich differenzierter.
Dieser Punkt ist grundsätzlich ein positiver Ansatz. Zusätzlich müssten aber zumindest auch in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen (inklusive Zentren 1. und 2. Stufe) und in den Zentren 3. und 4. Stufe, wo der Kanton überdurchschnittlich stark wachsen will, Einzonungen in FFF ohne vorgängige Interessenabwägung und Variantenabklärung möglich sein. Ansonsten ist das vom Kanton angestrebte Wachstum nicht realistisch. Es genügt nicht, im Massnahmenblatt zu den FFF festzustellen, es bestehe der Zielkonflikt, dass die Entwicklungsachsen des Kantons Bern grösstenteils in Fruchtfolgeflächen liegen. Der Kanton muss mit der vorliegenden Richtplanänderung Lösungen für diesen Zielkonflikt liefern.		
Die Bestimmung beschränkt im Übrigen nur neue Bauzonen in FFF. Abbau- und Ablagerungszonen sind aber gemäss Bundesgericht als Nichtbauzonen zu qualifizieren. Art. 30 Abs. 1 BauV legt sogar explizit fest, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben nicht in der Bauzone errichtet werden dürfen. Indem die Massnahme A_06 bodenverändernde Nutzungen generell einschränkt, erfasst sie Abbau- und Ablagerungsvorhaben und geht unnötigerweise über das Bundesrecht hinaus.		C Der Kanton hat gemäss Raumplanungsverordnung die Aufgabe und die Kompetenz, die für die Erhaltung der FFF notwendigen massnahmen zu treffen. Auch vorübergehende Nutzungen können einen Beitrag an den haushälterischen Umgang mit den besten Landwirtschaftsflächen leisten. Die Anforderungen sind so ausgestaltet, dass Abbau- und Deponievorhaben nicht ungebührlich eingeschränkt werden.
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
Antrag: Im Massnahmenblatt ist festzuhalten, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben als temporäre Nutzungen nicht in Konflikt stehen mit den Fruchtfolgeflächen (FFF).		C Auch mit der Ergänzung des Inventars FFF verfügt der Kanton Bern nur über geringfügig mehr FFF, als der Sachplan des Bundes dies verlangt. Auch vorübergehende Nutzungen können und müssen einen Beitrag an den haushälterischen Umgang mit den besten Landwirtschaftsflächen leisten. Die Anforderungen sind so ausgestaltet, dass Abbau- und Deponievorhaben nicht ungebührlich eingeschränkt werden.
Massgebend für den Schutz der FFF ist das Bundesrecht. Der neue Art. 30 Abs. 1bis RPV (in Kraft seit 1. Mai 2014) betreffend die Sicherung der FFF legt lediglich Anforderungen an die Einzonung von FFF fest. Die Bestimmung beschränkt also nur neue Bauzonen in FFF. Abbau- und Ablagerungszonen sind aber gemäss Bundesgericht als Nichtbauzonen zu qualifizieren (BGE vom 23.2.2004, 1A.115/2003, E. 2.5). Art. 30 Abs. 1 BauV legt sogar explizit fest, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben nicht in der Bauzone errichtet werden dürfen. Indem die Massnahme A_06 bodenverändernde Nutzungen generell einschränkt (vgl. den Wortlaut der Zielsetzung), erfasst sie Abbau- und Ablagerungsvorhaben und geht unnötigerweise über das Bundesrecht hinaus. Dies obwohl Abbau- und Ablagerungsvorhaben gemäss Sachplan ADT jeweils auf einer sorgfältigen Planung beruhen und von hohem öffentlichen Interesse sind.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Antrag: Der Grundsatz, wonach FFF nicht vorübergehend beansprucht werden dürfen, ist zu streichen. Art. 30 Abs. 1 RPV verlangt die Zuteilung von FFF zur Landwirtschaftszone. Art. 30 Abs. 1bis RPV legt wie oben dargelegt nur Anforderungen an die Einzonung von FFF fest. Abbau- und Ablagerungsvorhaben dürfen nach Art. 30 Abs. 1 BauV nicht in der Bauzone errichtet werden und werden immer mittels temporärer Zonen, welche die Landwirtschaftszone überlagern, festgelegt. Die Rückführbarkeit von Abbau- und Ablagerungsarealen in eine landwirtschaftliche Nutzung ist also bestens gesichert. Es gibt deshalb keinen Grund, FFF für wichtige Vorhaben wie Abbau- und Ablagerungsvorhaben nicht vorübergehend zu beanspruchen. Eventualantrag: Für Vorhaben, die in einer regionalen ADT-Richtplanung festgelegt sind, muss die Prüfung von Standort-Alternativen ebenfalls als erfüllt gelten. Sollten Abbau- und Ablagerungsvorhaben entgegen unseren Anträgen 1 und 2 in den Geltungsbereich der Massnahme A_06 fallen, ist in Grundsatz 1 für den Umgang mit FFF zu ergänzen, dass auch für Vorhaben, die in einer regionalen ADT-Richtplanung festgelegt sind, die Prüfung von Standort-Alternativen als erfüllt gilt. Es gibt keinen Grund, die RGSK gegenüber den regionalen ADT-Richtplanungen zu privilegieren. Offensichtlich ist die Verwirklichung beider Richtplanarten im öffentlichen Interesse. Kulturland-Initiative Das Komitee Kulturland-Initiative begrüsst das Vorgehen im Massnahmenblatt A_06. Wie bereits in unsere Stellungnahme zum revidierten Baugesetz festgehalten, sollen jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen FFF besser geschützt werden, sondern die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Antrag: Die Schonung wird auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert. Das gesamte Massnahmenblatt A_06 wird entsprechend angepasst. Ergänzungsantrag: Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen - Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften und das zonenkonforme Bauen ausserhalb der Bauzone ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig. - Neu eingezonte FFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. - Für neue Arbeitszonen soll die Parkierung zwingend unterirdisch oder gebäudeintegriert vorzusehen sein. Ausdrücklich begrüssen wir die Interessensabwägung sowie die geforderte ZPP oder UeO für die Beanspruchung von mehr als 1 ha. Das ist eine weitere Forderung im Umsetzungsvorschlag zur Kulturland-Initiative. Selbstverständlich fordert das Komitee Kulturland-Initiative auch hier, dass die Massnahme für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen und nicht nur für FFF gilt. LOBAG Die LOBAG begrüsst das Vorgehen im Massnahmenblatt A_06. Wie bereits in unsere Stellungnahme zum revidierten Baugesetz festgehalten, sollen jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen FFF besser geschützt werden, sondern die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Antrag: Die Schonung wird auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert. Das gesamte Massnahmenblatt A_06 wird entsprechend angepasst. Ergänzungsantrag: Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen - Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften und das zonenkonforme Bauen ausserhalb der Bauzone ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig. - Neu eingezonte FFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. - Für neue Arbeitszonen soll die Parkierung zwingend unterirdisch oder gebäudeintegriert vorzusehen sein. Ausdrücklich begrüssen wir die Interessensabwägung sowie die geforderte ZPP oder UeO für die Beanspruchung von mehr als 1 ha. Das ist eine weitere Forderung im Umsetzungsvorschlag zur Kulturland-Initiative. Selbstverständlich fordert das Komitee Kulturland-Initiative auch hier, dass die Massnahme für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen und nicht nur für FFF gilt. Pro Natura Bern Pro Natura Bern begrüsst das Vorgehen. Es sollten jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen FFF besser geschützt werden, sondern auch die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche. Deshalb beantragen wir das Massnahmenblatt A06 anzupassen sowie zu ergänzen: Antrag: Die Bestimmungen zum Schutz der FFF werden auf die LN ausgedehnt. Ergänzung zu "Grundsätze für den Umgang mit FFF": Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften - namentlich zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, der Naturschutzgesetzgebung und des Waldgesetzes - ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig. Neu eingezonte FFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Wir begrüssen das Vorgehen gemäss A_06. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum revidierten Baugesetz gefordert, sollen jedoch nicht nur die Fruchtfolgeflächen FFF besser geschützt werden, sondern die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nur damit werden auch die ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen BFF genügend vor Einzonungen sowie die Landschaft insgesamt geschützt. Antrag: Die Schonung wird auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert. Das gesamte Massnahmenblatt A_06 wird entsprechend um diese Erweiterung geändert. Ergänzungsantrag: Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen: - Für Massnahmen zur Umsetzung von bundesrechtlich verankerten Vorschriften – namentlich zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, der Biodiversitätsstrategie, des Smaragdnetz-werkes (Berner Konvention) und des Waldgesetzes – ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Ausgleich zulässig. - Neu eingezonte FFF-Flächen sind durch Flächen gleicher biologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. - Für neue Arbeitszonen soll die Parkierung zwingend unterirdisch oder ins Gebäude integriert vorgeschrieben werden. Ausdrücklich begrüssen wir die Interessenabwägung sowie die geforderte ZPP oder UeO für die Beanspruchung von mehr als 1ha. Das ist eine weitere Forderung im Umsetzungsvorschlag zur Kulturland-Initiative. Selbstverständlich fordern wir auch hier, dass sie für alle landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht nur für FFF gilt. Des Weiteren begrüssen wir, dass das AWA zusammen mit dem LANAT ein Konzept für die Nutzung des Bodenaushubs von grossen Bauvorhaben zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden erarbeiten und Pilotprojekte fördern wird. Einen sehr sorgfältigen Umgang mit Aushubmaterial ist für eine nachhaltige, langfristige Bodenverbesserung dringend nötig. Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen Der VBBG anerkennt den schonenden Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF). Nicht verständlich ist jedoch, dass der VBBG und vor allem die als Grundeigentümerinnen betroffenen Burgergemeinden, nicht einbezogenen worden sind, bei der Ergänzung Inventars der Fruchtfolgeflächen. Dass sogar zonenkonforme Vorhaben (wie z.B. landwirtschaftliche Bauten) nur noch unter erschwerten Voraussetzungen realisierbar sein sollen, ist für die Burgergemeinden mit ihren Landwirtschaftsbetrieben nicht akzeptabel.	C Der Kanton hat die Aufgabe und die Kompetenz, die für die Erhaltung der FFF notwendigen Massnahmen zu treffen. Der hohe, gemäss Sachplan des Bundes zu erhaltende Mindestumfang an FFF macht es erforderlich, dass auch vorübergehende Nutzungen einen Beitrag an die Schonung der FFF leisten müssen. B Für Vorhaben, die im regionalen Richtplan festgesetzt sind, gilt die Prüfung von Standort-Alternativen als erfüllt. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. B Die Anliegen sind in den Grundsätzen 5 und 6 enthalten. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. B Die Anliegen sind in den Grundsätzen 5 und 6 berücksichtigt. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. C Der kantonale Richtplan schützt das Kulturland, indem er auf eine häushälterische Nutzung des Bodens hinwirkt und für die Schonung der besten Böden (FFF) erhöhte Anforderungen festlegt. Weitergehende Massnahmen werden mit der Kulturlandinitiative politisch diskutiert. B Die Anliegen sind in den Grundsätzen 2 und 3 berücksichtigt. A Das Inventar der FFF ist nicht grundeigentümergebunden. Bei der Konsultation wurden deshalb nur die betroffenen Gemeinden einbezogen. B In der Landwirtschaftszone zonenkonforme Bauvorhaben sind von der Kompensationspflicht für FFF befreit.	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Einige unserer Mitglieder haben Flächen, die sich für Abbau- und Ablagerungsvorhaben eignen. Anträge: 1. Im Massnahmenblatt ist festzuhalten, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben als temporäre Nutzungen nicht in Konflikt stehen mit den Fruchtfolgeflächen (FFF). 2. Der Grundsatz, wonach FFF nicht vorübergehend beansprucht werden dürfen, ist zu streichen. FFF sollten auch in Zukunft für diese Vorhaben nutzbar sein. Deshalb soll im Massnahmenblatt klar festgehalten werden, Abbau- und Ablagerungsvorhaben als temporäre Nutzung nicht im Konflikt stehen mit den FFF. Der Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzung ist gesichert. WWF Bern Wird vollumfänglich unterstützt! Insbesondere 2a muss unbedingt sichergestellt werden, damit Revitalisierungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen weiterhin realisiert werden können! Privat 23 Der Sinn der Fruchtfolgeflächen ist der minimale Erhalt einer schweizerischen Lebensmittelproduktion. Man kann nicht Land verbauen ohne Kulturland zu vernichten. Dieses Problem kann den Landwirten überlassen werden. Mit den Zuschüssen des Bundes über die Direktzahlungen zeigt die Bevölkerung, dass eine minimale Lebensmittelproduktion verbunden mit Ökologie erwünscht ist. Die heute 60%ige Versorgung kann in Krisenzeiten mit: - einer leichten Herabsetzung der Qualitätsvorschriften - 100%iger Bewirtschaftung der 7% Ökoflächen - intensiver geführten Mutterkuhhalterbetrieben - direktem Konsum von Getreide u Mais (statt erzeugen von Fleisch) - Anbau unter Folie - und Vorgaben wie Plan Wahlen ausreichend gesteigert werden. Zudem sind Fruchtfolgeflächen nur dann sinnvoll, wenn sie eine gewisse Grösse aufweisen und einigermaßen maschinell bearbeitbar sind.	C B A	Auch mit der Ergänzung des Inventars FFF verfügt der Kanton Bern nur über geringfügig mehr FFF, als der Sachplan des Bundes dies verlangt. Vorübergehende Nutzungen können einen Beitrag an den häuslicherischen Umgang mit den besten Landwirtschaftsflächen leisten. Die Anforderungen sind so ausgestaltet, dass Abbau- und Deponievorhaben nicht ungebührlich eingeschränkt werden. Das ist gewährleistet.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
A_07: Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) fördern		
Entwicklungsraum Thun ERT Dass die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen prioritär zu behandeln ist, erachtet der ERT grundsätzlich als richtig. Die neue Massnahme A_07 verlangt dazu von den Gemeinden eine umfassende Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV. Aus Sicht des ERT ist es relevant, dass der Kanton seine Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Methodik und der erwarteten Ergebnisse zur Erfassung des Innenentwicklungspotenzials formuliert. Zudem würde es der ERT begrüßen, wenn auch regionale Betrachtungen von Seiten des Kantons unterstützt würden. Region Kiestal Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Aktivierung von Verdichtungspotenzial in Dörfern und dem Denkmal- und Ortsbildschutz. Hier müsste die Setzung von Prioritäten und eine Interessenabwägung zwingend vorgegeben werden. Von der Gesamtübersicht über die Innenentwicklung auszunehmen sind neben Gebieten von kantonaler Bedeutung auch Gebiete die dem Ortsbildschutz unterliegen sowie Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten. Andernfalls muss die Verdichtung gegenüber Denkmal- und Ortsbildschutz höher gewichtet werden. Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM Die Massnahme wird seitens RKBM sehr begrüsst und unterstützt. Antrag: Siedlungserweiterungen und Innenentwicklung erfordern geeignete qualitätssichernde Verfahren zur Einpassung in die bauliche Umgebung und Sicherstellung der Freiraumqualität. Es sind deshalb konkrete diesbezügliche Vorgaben im Massnahmenblatt aufzunehmen. Regionalkonferenz Emmental Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist schon seit einigen Jahren in der Bearbeitung dieses Themas. Wir sind der Meinung, dass die Umsetzung nun eine höhere Priorität geniessen muss. Für die Sensibilisierung und Kommunikation müssen gute Instrumente bereitgestellt und auch Anreize geschaffen werden (wie z. B. beim früheren Programm ESP-Wohnen, mit einem Wettbewerb). Verein seeland.biel/bienne Die Massnahme wird begrüsst. Sie ist aber noch griffiger zu gestalten. Bei fehlender Bereitschaft der Grundeigentümer zu notwendigen Verdichtungen und Umstrukturierungen sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen (falls notwendig im Rahmen des Baugesetzes). Commune de Moutier La Ville de Moutier présente de nombreux secteurs nécessitant une revalorisation et une restructuration du bâti qui permettraient également d'augmenter la densité d'utilisation. Cependant, la méthodologie n'est pas encore en place et nécessite une approche concrète et diversifiée au cas par cas. Les instruments de planification actuels sont insuffisants et n'apportent que peu de marges de manoeuvre (droit foncier, remaniement parcellaire, réseau viaire) Le plan directeur se limite aux dispositions légales existantes sans apporter de réel moyen d'action. Commune de Nods La législation prévoit une densification du milieu bâti. Dans le cas de village tel que le nôtre, cela n'aura finalement que peu d'incidence, notre espace bâti étant constitué en très grande majorité de maisons familiales individuelles. Nous nous efforçons également d'encourager la valorisation du patrimoine bâti mais dans ce secteur-là, nous nous heurtons aux charges du service des monuments et des sites. Nous comprenons que la sauvegarde du patrimoine est importante, mais les citoyens sont vite découragés face aux contraintes de construction et par conséquent financières, qui ne sont pas de moindre incidence. Commune de Saint-Imier Le projet de plan directeur n'apporte aucune réponse concrète concernant la mise en oeuvre de l'urbanisation interne au niveau communal. Il se contente d'un renvoi aux dispositions légales, en particulier du projet de révision de la loi cantonale sur les constructions. Les moyens qu'elle prévoit aux articles 126 ss ne sont encore pas acquis. Alors que le soutien du Canton restera modeste dans ce domaine, il n'apparaît pas opportun de charger les régions de définir entre autres des pôles d'habitation et des périmètres de restructuration ainsi que la délimitation du milieu bâti et des ceintures de transition dans leur CRTU. Ces éléments peuvent être définis au niveau local. Commune de Sonceboz-Sombeval Il existe certainement un potentiel de densification à l'intérieur de la zone à bâtir de Sonceboz- Sombeval. Cependant, la méthodologie n'est pas encore en place et nécessite une approche concrète et diversifiée au cas par cas. Les instruments de planification actuels sont insuffisants et n'apportent que peu de marges de manoeuvre (droit foncier, remaniement parcellaire, réseau viaire, etc.) Le plan directeur se limite aux dispositions légales existantes sans apporter de réel moyen d'action. Gemeinde Adelboden Auf die detaillierten Zielsetzungen und separaten Massnahmenblätter zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) soll verzichtet werden. Hingegen soll im Richtplan aufgenommen werden, dass die Ziele der inneren Verdichtung bei Interessenabwägungen gegenüber den Anliegen von Ortsbild und Heimatschutz stärker zu gewichten sind (wie dies das AGR im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei der ZPP Busbahnhof bereits getan hat). Begründung: Mit den spezifizierten, vorgesehenen Instrumenten SEin wird unnötige zusätzliche Bürokratie aufgebaut für Probleme, welche sich bereits aus rein wirtschaftlichen Interessen und aufgrund der generell strengen Anforderungen an Neueinzonungen von selbst regeln. Viel mehr kann die innere Verdichtung unterstützt werden, indem Einsprechern bei Planungen und Baugesuchen das meist nur als Vorwand vorgeschobene Argument von Ortsbild und Heimatschutz der Zielsetzung innerer Verdichtung klar untergeordnet wird.	A E B C E A E A C E C	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich damit ebenfalls auseinander. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über bestehende Schutzauflagen gestellt werden. Anpassung im MB A_01: Bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale innerhalb der überbauten Bauzonen werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen mit Schutzziel separat betrachtet. Es wird davon abgesehen, im MB A_07 als verbindliche Anforderung bei Siedlungserweiterungen oder der Innenentwicklung qualitätssichernde Verfahren vorzuschreiben. Für eine Pflicht wäre zudem eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hingegen wird in der Strategie A1 neu darauf hingewiesen, dass "qualitative Aspekte bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht erhalten, u.a. durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren." Im MB A_07 werden zudem Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität stärker hervorgehoben. Le principe de l'urbanisation interne doit être mis en œuvre à tous les niveaux, en application des consignes concrètes énoncées notamment dans les fiches de mesure A_01 et A_07. Ainsi, la région a aussi un rôle important à jouer, à l'instar du canton et de la commune. C'est la raison pour laquelle les CRTU doivent désigner les pôles d'habitation ainsi que les périmètres de restructuration et de densification d'importance supracommunale. La mise en œuvre relève ensuite des plans d'affectation Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten, ebenso die Massnahme A_07. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens. Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich mit der Abstimmung von SEin und weiteren Anliegen ebenfalls auseinander.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Belp		
Der Gemeinderat unterstützt auch die baulich konsequente Entwicklung nach innen. Planungen in bereits überbauten Gebieten sind bekannterweise erschwerten Bedingungen ausgesetzt. Erfahrung in Belp bei kleineren Planungen zeigen, dass je nach Situation eine Planung im Sinne einer inneren Verdichtung zwar begrüsst wird, für die Umsetzung jedoch keine Bereitschaft vorhanden ist. Es besteht die Befürchtung, dass mit der Einführung der neuen Berechnungsweise für den 15-jährigen Baulandbedarfs mit der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs der Effekt einer Entwicklungsbremse eingebaut wird, die eigentlich gar nie erwünscht war.	A	
Die Unterstützung des Kantons bei der Entwicklung nach innen sollte konkreter kommuniziert werden. Die Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale sollten bereits im Rahmen der Mitwirkung mit konkreten Beispielen dargelegt werden.	A	
Gemeinde Blumenstein		
SEin, Siedlungsentwicklung nach innen, kann und muss bei Neubauten angestrebt werden. In einem Dorf ist SEin in der Praxis in bestehenden Quartieren nur sehr schwer und schleichend über viele Jahre oder Jahrzehnte umsetzbar.	A	
Gemeinde Bowil		
Mit grosser Genugtuung haben wir von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem AGR und der KDP Kenntnis genommen. Leider sind unsere Erfahrungen in Bezug auf pragmatische, dem heutigen Wohnstandard entsprechenden Sanierungen unter Einbezug der KDP nicht immer sehr positiv. Hier braucht es auch das nötige Verständnis und die Kompromissbereitschaft seitens der KDP um die innere Verdichtung sinnvoll zu verwirklichen. Die entsprechenden Grundlagen sind zwingend mit verbindlichen und umsetzbaren Instrumenten zu versehen!	E	
Gemeinde Buchholterberg		
Eine Verdichtung nach innen ist in den meisten ländlichen Gemeinden auf Grund der vorhandenen Bauten nicht umsetzbar.	A	
Gemeinde Eriz		
Die von Ihnen vorgesehene Verdichtung nach innen können wir im ländlichen Raum kaum vornehmen. Es ist ja nicht möglich, plötzlich höhere Häuser zu bauen, da wäre dann wieder der Ortsbildschutz ein Thema. Dies ist auch heute schon ein Thema, wenn sich das Gebäude leider nicht in einer Bauzone sondern in der Landwirtschaftszone aber nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, muss das "Ortsbild" stimmen, damit überhaupt noch etwas gebaut werden kann.	A	
Gemeinde Erlenbach i.S.		
Die Verdichtung nach Innen ist zu begrüßen und zu fördern. Jedoch wird erwartet, dass sämtliche Ämter dies grosszügig unterstützen und den Gemeinden Hand bieten. Die Raumaussnützung muss besser zugelassen werden mit Verdichtung, Erhöhung der Ausnützungsziffer und Ändern von Nutzungsmöglichkeiten. Antrag: Alle Ämter sind zu verpflichten, die Gemeinden bei der Siedlungsentwicklung nach Innen zu unterstützen. Insbesondere auch dann, wenn Ortsbilder im ISOS-Inventar aufgenommen sind.	C	Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden. Hinweise auf die bestehenden Zielkonflikte Verdichtungspotenzial mit Denkmal-, respektive Ortsbildschutz werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben.
Gemeinde Gampelen		
Innenentwicklung führte bereits in der Vergangenheit zu grossen Interessenskonflikten mit Heimatschutz, Denkmalpflege und OLK. Wie soll dieser Interessenskonflikt künftig gelöst werden?	A	
Gemeinde Gerzensee		
Eine Verdichtung nach innen, ohne neues Kulturland zu beanspruchen, könnte auch in nicht mehr genutzten Ökonomieteilen von Bauernhäusern gemacht werden. Es sollten auch von Seiten Bund und Kanton Anstrengungen für eine flexiblere Nutzung der bestehenden Gebäudehüllen unternommen werden. Bei Nutzung von Ökonomieteilen ausserhalb des Baugebietes (Weilerzonen, Landwirtschaftszonen) soll die Möglichkeit bestehen, die Kosten der Erschliessung an die Eigentümer zu übertragen.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Unser Dorfkern ist von nationaler Bedeutung und im ISOS aufgeführt. Verdichtungen mit Begleitung durch die Denkmalpflege müssen möglich sein.	E	Ist im Strategieteil A14 entsprechend vorgesehen: "... Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung ... qualitativ und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmälern umzugehen." Die Abstimmung mit unterschiedlichen Anliegen (insb. Denkmal- und Ortsbildschutz) wird ebenfalls in der Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) thematisiert.
Gemeinde Gsteig		
Eine Verdichtung nach innen hätte bei uns auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die Umgebungs- und Baugestaltung, zu denen wir in den letzten Jahrzehnten grosse Sorge getragen haben, sehr negative Auswirkungen. Die ortsübliche Bauweise, die von der Bevölkerung und unseren Gästen mitgetragen, unterstützt und gefordert wird, würde mit der inneren Verdichtung stark beeinflusst. Hinzu kommt, dass es Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu überlassen ist, wann und ob sie überbauen. Wo sinnvoll, sollten aber die Gemeinden zu Rückzonen berechtigt werden, wobei parallel die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden sollten, damit nicht die Gemeinden ersatzpflichtig für entgangene Gewinne werden.	A	
Gemeinde Guggisberg		
Wie könnten die massiven Auswirkungen des Richtplanes auf unser Gebiet etwas abgefedert werden? Aus unserer Sicht wäre eine Möglichkeit dazu, dass die alten Häuser in der Landwirtschaftszone einfacher um- und ausgebaut, abgebrochen und neu aufgebaut oder umgenutzt werden können. Schutzbestimmungen der Denkmalpflege müssen hinterfragt werden. Eine Verbesserung in diesem Bereich kann Gemeinden wie Guggisberg "etwas bringen" und ein zusätzlicher Verlust von Boden würde damit auch nicht entstehen.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Hasle b.B.		
Gemeinden ohne Streusiedlungsgebiet werden benachteiligt. Landwirtschaftszone: die Umnutzung von Liegenschaften in der Landwirtschaftszone muss erleichtert werden. Nebst verdichtetem Bauen ist es auch wichtig, dass bestehende Gebäude optimal genutzt werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass das verdichtete Bauen nicht immer erzwungen werden kann.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Häutligen		
Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Aktivierung von Verdichtungspotenzial in Dörfern und dem Denkmal- und Ortsbildschutz. Hier müsste die Setzung von Prioritäten und eine Interessenabwägung zwingend vorgegeben werden. Von der Gesamtübersicht über die Innenentwicklung auszunehmen sind - neben Gebieten von kantonomer Bedeutung - auch Gebiete, die dem Ortsbildschutz unterliegen sowie Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten. Andernfalls muss die Verdichtung gegenüber Denkmal- und Ortsbildschutz höher gewichtet werden.	B	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden. Anpassung im MB A_01: Bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale innerhalb der überbauten Bauzonen werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen mit Schutzziel separat betrachtet.
Mit der besseren Nutzung von leerstehenden Teilen landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit ausreichend erschlossen, könnte ohne Mehrkosten für die öffentliche Hand ebenfalls erheblich Kulturland geschont werden.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Wieso wird in Stadt und Agglomeration nicht mehr in die Höhe gebaut? Die Siedlungsentwicklung nach innen benachteiligt den ländlichen Raum erheblich ohne entsprechend Stadt und Agglomeration in die Pflicht zu nehmen.	B	MB A_01: Die Anforderungen an die minimale GFZo bei Neu- und Umzonungen und der Richtwert Raumnutzerdichte wurde in den Kernstädten Bern, Biel und Thun erhöht.
Gemeinde Heimiswil		
Schliesslich orten wir im Wunsch nach konzentrierter Bauweise einerseits und den hohen Ansprüchen an die Gestaltung von Bauten und deren Einordnung ins Siedlungsbild gewisses Konfliktpotential. Welche Anforderungen sind nun höher zu gewichten? Hierzu braucht es unseres Erachtens klare Aussagen und Richtlinien.	E	Umsetzung in der Arbeitshilfe AHOP "Siedlungsentwicklung nach innen".
Gemeinde Herbligen		
Leerstehende Liegenschaften, welche erhaltens- und/oder schützenswert sind, sollten künftig besser genutzt oder umgenutzt werden können um Kulturland zu schonen. Allenfalls sind die Auflagen des Denkmalschutzes zu überdenken und zu lockern.	A	Die Nutzungsmöglichkeiten von Baudenkmalern sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 10a ff. BauG) gewährleistet. Hinweise auf die Abstimmung der unterschiedlichen Anliegen werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich ebenfalls damit auseinander.
Die Siedlungsentwicklung nach innen benachteiligt vor allem den ländlichen Raum. Städte und Agglomerationen können zur Schonung des Kulturlandes ebenfalls ihren Beitrag leisten indem sie vermehrt in die Höhe und in die Tiefe bauen.	A	
Gemeinde Huttwil		
Die Siedlungsentwicklung nach innen wird begrüsst. Allerdings lässt sich diese nicht erzwingen und Umsetzungsmaßnahmen sind mit den Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes abzustimmen.	A	
Gemeinde Ittigen		
Ittigen ist mit dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen einverstanden. Die Gemeinde ist bestrebt, dies besonders in den beiden kantonalen Entwicklungsschwerpunkten Ittigen-Papiermühle und Ittigen-Worblaufen sowie in weiteren kommunalen Entwicklungsgebieten umzusetzen. Probleme bei der Siedlungsentwicklung nach innen stellen jedoch die grossflächigen Einfamilienhausgebiete dar, die meist kleinteilig parzelliert sind und bei denen hohe Investitionen in die Gebäude getätigt wurden resp. die Gebäude amortisiert sind. Dadurch besteht kein Nutzungsdruck für eine Siedlungsentwicklung im Innern.	A	
Gemeinde Jegenstorf		
Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden. Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist ein Bestreben der Gemeinde. Jegenstorf verfügt jedoch über relativ grosse Einfamilienhauszonen, bei denen der Richtwert der Raumnutzerdichte von 43 Raumnutzer/ha schwierig zu erreichen ist. Wir streben jedoch an, auch in solchen Zonen verdichtet zu bauen.	A	
Gemeinde Kirchdorf		
Die Siedlungsentwicklung nach innen soll gefördert werden, ist aber immer im Kontext mit der betroffenen Umgebung zu betrachten. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Im Besonderen seien hier die ländlich geprägten Gemeinden erwähnt. Bauerndörfer können nicht wesentlich verdichtet werden. Eine innere Verdichtung kann nur mit dem Ausbau der bestehenden Volumen (Oekonomieteile bei Bauernhäusern) oder Umnutzungen erreicht werden. Erfahrungsgemäss werden jedoch verdichtete Überbauungen in geschützten Ortskernen oder ISOS zertifizierten Ortsteilen – wie der Dorfkern von Kirchdorf - von den Fachinstanzen (kantonale Denkmalpflege / Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK) abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen. Hier erwarten wir vom Kanton Bern eine entsprechende Haltung und Aussage. Es kann nicht sein, dass der Kanton eine verdichtete Bauweise im ländlichen Gebiet vorschreibt und die Ueberbauungsprojekte durch zu engagierte kantonale „Ortsbildschützer“ bekämpft werden.	E	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich damit ebenfalls auseinander. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über bestehende Schutzauflagen gestellt werden.
Eine innere Verdichtung kann auch mit der flächendeckenden Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer erreicht werden. Viele Gemeinden kennen keine Ausnützungsziffer mehr. Damit wird es möglich, eine grössere Parzelle, welche sich für mehrere Mehrfamilienhäuser eignen würde, mit 3 Doppel Einfamilienhäusern und einer oberirdischen Parkierung zu erstellen.	D	Eine minimale Ausnützung kann nicht vom Richtplan verordnet werden, dafür brauchte es Grundlagen im Baugesetz.
Gemeinde Köniz		
Der Gemeinderat unterstützt die neue Massnahme zur Siedlungsentwicklung nach innen, es gilt nun daraus eine neue "Planungskultur" gedeihen zu lassen. Im Hinblick auf die Siedlungsqualität und den Bedenken in der Bevölkerung soll das Massnahmenblatt mit konkreten Vorgaben zur Einpassung in die bauliche Umgebung, der Sicherstellung der Freiraumqualität und geeigneten qualitätssichernden Verfahren ergänzt werden.	B	Teilweise berücksichtigt in MB A_07.
Gemeinde Konolfingen		
Vorgehen Regionen: Auch die Regionen sollen die im RGSK festgelegten Gebiete von regionaler Bedeutung gezielt mit SEin weiterentwickeln.	B	Ist im MB A_07 vorgesehen.
Zielkonflikte Kulturpflege: Den Gemeinden stehen zu wenig griffige Instrumente zur Lösung des Zielkonflikts "Aktivierung Verdichtungspotenzial - Denkmal- und Ortsbildschutz" zur Verfügung. Der Richtplan muss eine klare Aussage zur Prioritätensetzung machen.	C	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich mit der Thematik auseinander. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Lauenen		
Eine Verdichtung lässt sich nicht erzwingen. Die Siedlungsentwicklung nach innen bedingt eine Abstimmung mit den Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes. Dieses Massnahmenblatt ist zu entfernen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten, ebenso die Massnahme A_07. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gemeinde Lauterbrunnen		
Mit jedem Planungsinstrument und jeder Revision eines Gesetzes wird die Regelungsdichte für die Gemeinden und den einzelnen Bürger erhöht. Unsere Beobachtung zeigt, dass dieser beinahe unüberblickbare Paragraphenwald den normalen Bürger immer mehr davon abhält zukunftsgerichtet zu investieren. Ein Beispiel dafür ist die ganze Frage rund um den Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutz. Es ist unbestritten, dass es Gebäude und Ortsbilder gibt, welche Schützens- oder erhaltenswert sind. Für uns ist es aber unbegreiflich, wenn 10 % oder mehr der Bauten in der Bauzone nur mit grossem Aufwand (Zeit, Geld, etc.) der heutigen Nutzung entsprechend umgebaut werden können. Mit der Aufhebung unnötiger Restriktionen kann mehr Positives beeinflusst werden als mit vielen Anreizen. Antrag: In den Richtplan ist in geeigneter Weise aufzunehmen, dass im Rahmen der Ueberprüfung des Bauinventars die bauliche Entwicklungsmöglichkeit einer Gemeinde berücksichtigt werden muss. Die Inventarisierung hat sich auf die wichtigsten Bauten zu beschränken.	C	Die Aufnahme einer konkreten Handlungsanweisung im Richtplan zum Bauinventar ist nicht vorgesehen. Mit den Hinweisen in der Strategie A1 und den Bestimmungen in den Massnahmen A_01 und A_07 sowie in der Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) erhält die Innenentwicklung bei allen Tätigkeiten einen wichtigen Stellenwert.
Gemeinde Lenk		
Wie oben aufgezeigt, kann eine Verdichtung nicht erzwungen werden. Zudem ist Verdichtung nur möglich, wenn seitens sämtlicher Ämter dies auch grosszügig unterstützt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Wille noch nicht vorhanden ist. Antrag: Auf das Massnahmenblatt A_07 ist zu verzichten.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten, ebenso die Massnahme A_07. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gemeinde Lyss		
Wird die Umsetzung dieser Strategie mittels innerer Verdichtung dann in den Gemeinden und Quartieren angegangen, stehen verschiedene Interessen auf dem Spiel. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeindetrotz gutem Willen und Engagement das theoretische Verdichtungspotenzial bei weitem nicht ausschöpfen können. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind meist planerische Vorleistungen unumgänglich, welche in dieser Phase ein personelles wie finanzielles Engagement seitens der Gemeinde verlangen. Unter diesem Gesichtspunkt sind seitens des Kantons und/oder der Region Unterstützungsmassnahmen für die Gemeinden wie auch Anreizsysteme zugunsten "verdichtungswilliger" Grundeigentümer nötig.	B	Zielsetzung A13g in der Strategie A1 wurde ergänzt: "Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen."
Gemeinde Melchnau		
Bei verdichtetem Bauen (Siedlungsentwicklung nach Innen) müssen die kantonale Denkmalpflege und der Heimatschutz am gleichen Strick ziehen und verdichtete, kompakte Bauten auch innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters ermöglichen - sprich: die Beurteilungsstandards liberalisieren.	E	Hinweise auf die bestehenden Zielkonflikte SEin und Denkmal-, resp. Ortsbildschutz werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden.
Gemeinde Münsingen		
Generell darf der Grundsatz der "Siedlungsentwicklung nach innen" die Zielsetzung einer gesunden wirtschaftlichen und sanften gewerblichen Entwicklung des Kantons und dessen Gemeinden nicht negativ beeinflussen. Die notwendigen planerischen Instrumente müssen damit geschaffen werden. Wohn- und Arbeitsflächen müssen damit zukünftig gleichwertig wachsen können. Nur so gibt es eine nachhaltige Entwicklung und eine vernünftige Arbeitsmobilität. Im Hinblick auf die Siedlungsqualität und den Bedenken in der Bevölkerung soll das Massnahmenblatt mit konkreten Vorgaben zur Einpassung in die bauliche Umgebung, der Sicherstellung der Freiraumqualität und geeigneten qualitätssichernden Verfahren ergänzt werden.	B	Die Regelungen im Massnahmenblatt A_07 wurden teilweise offener formuliert.
Der Gemeinderat erwartet, dass der Kanton griffige rechtliche Grundlagen schafft, damit die Siedlungsentwicklung nach Innen im Sinne des Gesamtinteresses auch gegen Widerstände Einzelner mit verhältnismässigem Aufwand durchgesetzt werden kann.	D	Das Anliegen betrifft die Revision Baugesetz / Bauverordnung.
Gemeinde Muri		
Wir erkennen den gesetzlichen Auftrag zur Nachverdichtung im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen langfristigen und tiefgreifenden Paradigmenwechsels. Die Tragweite ist vergleichbar mit der Ära der Gartenstädte oder des CIAM. Wir möchten jedoch aus der Geschichte lernen und unbedingt die Extrema solcher Entwicklungen vermeiden, die sich rückblickend meistens als Fehler erwiesen und die Städte und Orte ihres historischen Erbes und ihrer kulturgeschichtlichen Identität beraubte, oder dieses zumindest stark beschädigt.	A	
Sowohl die räumlichen Gegebenheiten wie auch die "Stimmung" in der Bevölkerung von Muri und Gümligen sprechen gegenwärtig gegen umfangreiche Neueinzonungen. In diesem Sinne ist der Paradigmenwechsel hin zur Siedlungsentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes im Sinne der Gemeinde Muri b. Bern vorgespurt. Die Instrumente für die Verdichtung bestehender Siedlungen müssen noch entwickelt werden oder sind wenig erprobt. Die angekündigte Hilfestellung des Kantons, wie die Schaffung einer Anlaufstelle beim Amt für Gemeinden und Raumordnung oder die AHOP, wird begrüsst. An die Verdichtung der überwiegend qualitativ wertvollen Wohnquartiere in unserer Gemeinde werden auch künftig hohe Anforderungen gestellt werden; diese werden der Verdichtung dieser Quartiere klare Grenzen setzen.	A	
Gemeinde Oeschenbach		
Um den attraktiven Lebensraum zu bewahren schlägt der Gemeinderat vor, dass bestehendes Bauvolumen - und zwar sowohl Wohn- wie auch Ökonomieiteile wie auch weitere Gebäude wie Schöpfe etc.- unbürokratisch ausgebaut werden kann. Nur so kann in einer Gemeinde, wie die unsere ohne eingezontes Bauland, Lebensraum erhalten bleiben. Die einzigartige Kulturlandschaft bleibt nur bestehen, wenn auch die Bewirtschafter- sprich die Landwirte - in der Einwohnergemeinde Oeschenbach gehalten werden können. Zur Zeit leidet die Einwohnergemeinde Oeschenbach an stetig abnehmenden Einwohnerzahlen, obschon interessierte Bauwillige (vor allem auch die jüngere Generation bei Landwirten) vorhanden wären. Zur Zeit besteht aber keine Möglichkeit, dass sie ihre Ziele verwirklichen können.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Oppligen		
Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Aktivierung von Verdichtungspotenzial in Dörfern und dem Denkmal- und Ortsbildschutz.	A	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich mit der Thematik auseinander.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Rohrbach Wenn eine Siedlungsentwicklung nach Innen erfolgen soll, müssen auch Anpassungen im Raumplanungsgesetz für die Landwirtschaft erfolgen, damit auch ältere und brachliegende Gebäude zeitgemäss umgebaut und sinnvoll genutzt werden können. Es müssen auch vorprogrammierte Konflikte zwischen verdichtetem Bauen und den Interessen des Orts- und Denkmalschutzes gelöst werden.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Rüderswil Das innere Verdichten verträgt sich in ISOS-Gemeinden, wie davon auch Dorfteile aus der Gemeinde Rüderswil betroffen sind, nur beschränkt.	A	
Gemeinde Rümligen Bauernhäuser, welche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden, dürfen bereits heute zu einem gewissen Teil umgenutzt werden. Im Sinne einer verdichteten Bauweise sollte auch der Ökonomieteil vollständig in Wohnraum umgenutzt werden dürfen.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Saanen Antrag: Entfernung Massnahmenblatt A_ 07. Begründung: Eine Verdichtung lässt sich nicht erzwingen. Die Siedlungsentwicklung nach innen bedingt eine Abstimmung mit den Interessen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e wird beibehalten, ebenso die Massnahme A_07. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Gemeinde Schwanden b. Brienz Wir lehnen jeden stattlichen Zugriff auf das Privateigentum ab. Als solchen Eingriff erachten wir auch die Bestimmungen zur Siedlungsentwicklung nach Innen oder zur Baulandverflüssigung.	A	
Gemeinde Signau Der Richtplan postuliert eine Siedlungsentwicklung nach innen. Durch das Schliessen von Baulücken, der Umnutzung von Brachen, mit Anbau und Aufstockung sollte dies erreicht werden. Das Dorf Signau ist im Inventar für schützenswerte Ortschaften der Schweiz (ISOS) mit dem Prädikat "von nationaler Bedeutung". Eine Siedlungsentwicklung nach innen kann hier nur gelingen, wenn der Handlungsspielraum nicht durch erhebliche Auflagen der kantonalen Denkmalpflege oder der OLK eingeschränkt wird. Hier braucht es unserer Meinung nach noch etwas kantonale Abstimmung und Koordination. Es darf nicht sein, dass die Entwicklung der Gemeinde Signau zum Spielball von unterschiedlichen Interessen von kantonalen Fachstellen wird.	E	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich ebenfalls mit der Thematik auseinander.
Gemeinde St. Stephan Im Grundsatz begrüssen wir die Siedlungsentwicklung nach innen. Aus Gründen des Ortsbildschutzes ist die Umsetzung dieses Zieles im ländlichen Raum äusserst schwierig. Sinnvoller ist, die vorhandene Bausubstanz in den traditionellen Streusiedlungsgebieten zu erhalten und besser zu nutzen. Dafür braucht es mehr Handlungsspielraum. Zum Schutz des Kulturlandes sollten die Bauvorschriften für solche Bauten dringend gelockert werden.	A	D
Gemeinde Stocken-Höfen Verdichtetes Bauen kann - wo solches überhaupt möglich ist - sowohl Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild als auch auf Fragen des Denkmal- und Heimatschutzes haben. Wie stellen sich die damit befassten Amts- und Fachstellen zu den zu erwartenden Veränderungen? Sind sie bereit, die bisherige Praxis und heutigen Werte im Hinblick auf eine innere Verdichtung anzupassen? Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich Verdichtung nicht (erfolgreich) erzwingen lässt und doch einige raumplanerische und rechtliche Hürden bestehen. Die Strategie bedingt insbesondere eine Abstimmung mit den Interessen des Ortsbild-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes. Antrag: Der Richtplan hat eine Empfehlung mit der konkreten Handhabung sowie den rechtlichen Möglichkeiten und Instrumenten der Gemeinden für die Umsetzung der inneren Verdichtung zu enthalten.	B	Mit dem Richtplan (Strategie A, Massnahme A_01, A_07) sowie der Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) und den publizierten guten Beispielen im Kanton Bern wird ein Vorgehen aufgezeigt, mit welchen Schritten die Gemeinden systematisch und effizient das Thema SEin erfolgreich angehen können.
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat Die Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) ist grundsätzlich nicht falsch und auch nachvollziehbar. Die Umsetzung insbesondere in den ländlichen Gemeinden mit qualitätsvollen Ortsbildern birgt jedoch grosse Schwierigkeiten. Die im Bericht erwähnte Förderung von innovativen Ideen muss deshalb auch von den Fachgremien der Denkmalpflege und der Orts- und Landschaftspflege erwartet werden. Hier haben wir grosse Bedenken, dass innovative Ideen grosszügig ausgelegt werden und umgesetzt werden können. Zudem ist die Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) auch abhängig vom Willen und der Unterstützung der betroffenen Grundeigentümer, welche hierfür in den Dorfkernen und dicht besiedelten Quartieren eine gewisse Wohnqualität aufgeben müssen.	A	
Gemeinde Teuffenthal Eine Verdichtung lässt sich nicht erzwingen. Das Verdichtungspotential darf den ländlichen Gemeinden nicht negativ angerechnet werden. Teuffenthal wendet ein, dass mit den vorgestellten Ideen das Ziel nicht erreicht werden kann. Die vorgesehene Verknappung von neuem Bauland steht im Gegensatz zu diesem Wachstumsziel und ist nicht akzeptabel.	A	
Gemeinde Trachselwald Auch wir haben Interesse an der Entwicklung des Kantons Bern und wir wollen auch weiterhin Teil des Kantons sein. Aufgrund unserer speziellen Lage (Tal mit schmalen Bauzonen) ist eine Entwicklung gegen innen nicht möglich. Zusätzlich müssen hier auch in der Landwirtschaftszone, im Rahmen der Baugesetzgebung, uneingeschränkte Nutzungen in vorhandenen Gebäudevolumen ermöglicht werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Richtplan beziehen sich fast ausschliesslich auf die ohnehin "überlasteten" Zentren.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Gemeinde Treiten Das Verdichtungspotenzial im Dorfkern ist in Treiten bei weitem nicht ausgeschöpft. Dass dieser Aspekt neu einfliesst, scheint uns nicht falsch. Viele Gebäude weisen heute eine klare Unternutzung auf. Als sehr störend und hinderlich empfinden wir jedoch die starken Einschränkungen der Ausbaumöglichkeiten wie sie der Heimatschutz und die Denkmalpflege den Bauherren auferlegen. Wir orten in diesem Bereich einen grossen Widerspruch. Gerade hier sollte darauf hingewirkt werden, dass die Schranken möglichst weit gefasst werden und grasszügige Lösungen künftig möglich sind. Damit wird sich der Richtwert Raumnutzerdichte verbessern lassen.	E	Hinweise auf die bestehenden Konflikte SEin und Denkmal-, resp. Heimatschutz werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich mit der Thematik auseinander.
Gemeinde Unterlangenegg Eine Verdichtung nach innen ist in den meisten ländlichen Gemeinden auf Grund der vorhandenen Bauten nicht umsetzbar.	A	
Gemeinde Unterseen Die Siedlungsentwicklung nach innen soll gefördert werden, ist aber immer im Kontext mit der betroffenen Umgebung zu betrachten. Eine gute qualitative Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht überall möglich. Nicht erwähnt ist die Möglichkeit, eine Verdichtung nach unten anzustreben.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Wachseldorn		
Die von Ihnen vorgesehene Verdichtung nach innen, können wir im ländlichen Raum kaum vornehmen. Es ist ja nicht möglich, plötzlich höhere Häuser zu bauen, da wäre dann wieder der Ortsbildschutz ein Thema. Dies ist auch heute schon ein Thema, wenn sich das Gebäude leider nicht in einer Bauzone sondern in der Landwirtschaftszone aber nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, muss das "Ortsbild" stimmen, damit überhaupt noch etwas gebaut werden kann.	A	
Gemeinde Wiedlisbach		
Die Entwicklung nach innen ist seit langem eine Forderung der Raumplanung. Es gilt aber auch zu beachten, dass bestehende Quartiere nicht unbeschränkt verdichtet werden können. Gerade Raumstrukturen mit Durchgrünung machen Quartiere lebenswert. Die Abstimmung auf den Verkehr ist deshalb naheliegend.	A	
Gemeinde Zäziwil		
Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Aktivierung von Verdichtungspotenzial in Dörfern und dem Denkmal- und Ortsbildschutz. Hier müsste die Setzung von Prioritäten und eine Interessenabwägung zwingend vorgegeben werden. Von der Gesamtübersicht über die Innenentwicklung auszunehmen sind neben Gebieten von kantonaler Bedeutung auch Gebiete die dem Ortsbildschutz unterliegen sowie Parzellen mit denkmalgeschützten Bauten. Andernfalls muss die Verdichtung gegenüber Denkmal- und Ortsbildschutz höher gewichtet werden.	C	Teilweise Berücksichtigung der Anliegen: Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden. Anpassung im MB A_01: Bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale innerhalb der überbauten Bauzonen werden die Wohn-, Misch- und Kernzonen mit Schutzziel separat betrachtet.
Mit der besseren Nutzung von leerstehenden Teilen landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit ausreichend erschlossen, könnte ohne Mehrkosten für die öffentliche Hand ebenfalls erheblich Kulturland geschont werden	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Wieso wird in Stadt und Agglomeration nicht mehr in die Höhe gebaut? Die Siedlungsentwicklung nach innen benachteiligt den ländlichen Raum erheblich ohne entsprechend Stadt und Agglomeration in die Pflicht zu nehmen. Eine Weiterentwicklung der Landregionen ist kaum mehr möglich, obschon gerade in Freimettigen bereits gut erschlossene Einzonungen mit willigen Grundeigentümern möglich wären.	A	
Gemeinde Zollikofen		
Der Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen wird ausdrücklich begrüsst. In der Praxis führt aber auch dies zu Grundkonflikten mit Bewohnerinnen und Bewohner in der unmittelbaren Umgebung. Zudem darf die Bedeutung von innenliegenden Grünräumen nicht unterschätzt werden.	B	Im MB A_07 wurden Präzisierungen in Bezug auf Freiräume und öffentliche Räume vorgenommen.
Gemeinde Zweisimmen		
Zum Beispiel fehlen Aussagen, wie bei einer Verdichtung nach innen vorzugehen ist, wenn andere kantonale Fachstellen und Instanzen sich dagegen wehren (zum Beispiel Kantonale Denkmalpflege, OLK, etc.). Für Gemeinden mit einem hohen Anteil an schützens- und erhaltenswerten Gebäuden eröffnen sich diesbezüglich grosse Probleme. Die Gemeinde Zweisimmen hat diesbezüglich mehrere Beispiele aus der Vergangenheit.	A	
Stadt Bern		
Die Stadt Bern bearbeitet zurzeit das Stadtentwicklungskonzept STEK 2015. Darin werden die Potentiale für die innere Verdichtung ausgelotet und Überlegungen zu einer Stadterweiterung angestellt, die insbesondere in Bern-Ost auch die Nachbargemeinden einbeziehen. Gleichzeitig wird auch das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK der 2. Generation erarbeitet.	A	
Während im Strategieteil Kapitel A und D2 der Aspekt "Siedlungsqualität und öffentlicher Raum" Erwähnung findet, fehlt zu diesem Aspekt jegliche Aussage in den Massnahmenblättern. Es gibt weder ein separates Massnahmenblatt noch findet das Thema in die neue Massnahme A_07 Siedlungsentwicklung nach innen fördern Eingang. Das Thema "Siedlungsqualität und öffentlicher Raum" sollte in die Massnahme A_07 sowohl in der Zielsetzung wie unter Massnahmen und Vorgehen Eingang finden.	B	Wurde in MB A_07 ergänzt.
Stadt Biel-Bienne		
Generell zum Thema Innenentwicklung ist zu beachten, dass parallel zur Verdichtung der öffentliche Raum - urbane Plätze wie auch Naturräume - aufgewertet und sorgfältig geplant werden muss, damit trotz Verdichtung eine hohe Lebensqualität gewährleistet werden kann. Nur mit einer hohen Qualität der Freiräume wird die Bevölkerung für dichteres Bauen zu überzeugen sein.	B	Wurde in MB A_07 ergänzt.
Stadt Nidau		
Die Stadt Nidau richtet ihr Augenmerk insbesondere auf die Verdichtung auf ihrem städtischen Gebiet. Da sich die Stadt Nidau in einem Zentrum mit Niveau 2 (Raumtyp 2) befindet (Stadt Biel, kantonales Zentrum) und sich zudem in einem verhältnismässig engen Gebiet befindet, muss zwingend eine Verdichtung des städtischen Gefüges stattfinden können mit einer hohen Ausführungsqualität. Die Verdichtung nach innen darf sich jedoch nicht negativ auf die Qualität der Lebensräume auswirken. Die öffentlichen und freien Räume müssten eine städtische Aufwertung erfahren wie auch eine kompakte Siedlungsentwicklung an strategisch bedeutenden Stellen. Die neuen Massnahmenblätter A_07 und A_08 schlagen insbesondere Massnahmen in beschriebenen Bereichen vor. Diese decken sich mit aktuellen Massnahmen, welche die Stadt Nidau bereits in die Wege geleitet hat. Demgegenüber stellt Nidau fest, dass Massnahmenblätter zu Aspekten der Landschaft und der Freiräume fehlen. Die vorhandenen Freiräume in den Städten repräsentieren einen entscheidenden Faktor zur erfolgreichen Verdichtung und der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Freiräume bilden zudem Begegnungs- und Spielplätze, Räume für Sport und Bewegung. Es sind dieselben Freiräume, welche die Seelen der Städte bilden und die Struktur prägen. Wenn die Gemeinden in diesem Bereich eine grosse Verantwortung tragen sollen, wäre es nur sinnvoll und angemessen, wenn der Kanton Bern seinen Teil der Verantwortung ebenfalls übernehmen würde. Dies wäre im Rahmen der Richtplanrevision mit einem entsprechenden Massnahmenblatt möglich.	C	Das MB B_07 wurde um die Aspekte Freiräume, öffentliche Räume und ortsbauliche Qualität erweitert. Auch im Strategiekapitel D werden sie thematisiert. Ebenso äussert sich die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) spezifisch zu diesen Themen. Es wird davon abgesehen, ein eigenes MB zu den Freiräumen zu erstellen.
Stadt Thun		
Die kantonalen Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Schaffung neuer raumplanerischer Instrumente für eine effektive Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen sind zu konkretisieren resp. zu stärken in den Bereichen Grundeigentum, Bodenpolitik, Mobilisierung, Landumlegungen und Planungspflicht.	D	Das Anliegen betrifft die Revision Baugesetz / Bauverordnung.
Es besteht ein grosser Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung nach innen und Ortsbildschutz/Denkmalenschutz. Insbesondere bei Einzelobjekten in Verdichtungspotenzialen (Bauinventar) sind im Richtplan Lösungen aufzuzeigen, die die nötige Entwicklung in den Zentren nicht behindern.	E	Hinweise auf die aktuellen Herausforderungen werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich ebenfalls mit der Thematik auseinander.
EDU Kanton Bern		
Die EDU unterstützt grundsätzlich die Siedlungsentwicklung nach innen. Dennoch muss immer ein Spielraum vorhanden sein, um auf ortsspezifische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Es ist unmöglich alles über einen Leisten zu schlagen, sondern es muss immer im Kontext mit der betroffenen Umgebung betrachtet werden. So ist es beispielsweise bei der einheitlichen und traditionellen Chalet- Bauweise im Oberland ungleich schwerer eine Verdichtung zu erzielen als bei einer anderen Bauweise.	B	Die ortsspezifischen Gegebenheiten werden bei der Ermittlung der Nutzungsreserven und -potenziale berücksichtigt (A_01 und A_07).

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die Siedlungsentwicklung nach innen und die Verdichtung bedingt aber auch eine Anpassung der Vorschriften bezüglich erhaltenswerter Objekte. Die Entwicklung darf nicht mehr durch kantonale Gremien wie kantonale Denkmalpflege oder OLK im heutigen Ausmass behindert werden.	A	
Auch die äusserst restriktiven Vorschriften für bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen sollten im Interesse einer guten Ausnützung des bereits verbauten Bodens angepasst und gelockert werden. Wir vermissen im Richtplan entsprechende Ansätze.	D	Das Thema "Bauen ausserhalb der Bauzone" ist nicht Gegenstand der Anpassungen Richtplan 2030.
Grüne Kanton Bern		
Damit eine hohe Lebensqualität erreicht wird, muss parallel zur inneren Verdichtung der öffentliche Raum – sowohl urbane Plätze wie auch Naturräume – aufgewertet und sorgfältig geplant werden. Nur mit einer hohen Qualität der Freiräume wird die Bevölkerung für dichteres Bauen zu gewinnen sein. Dafür bedarf es einerseits Aufklärungsarbeit durch die Behörden, aber auch einer konsequenten Planung und Aufwertung der Freiräume.	A	
Die Grünen begrüssen das Massnahmenblatt SEin. Wie oben erwähnt ist jedoch neben den vorgeschlagenen Massnahmen die Förderung der Qualität der Freiräume nötig. Daher fordern die Grünen den Regierungsrat dazu auf, die Massnahme A_07 mit einer zwingenden Freiraumplanung im Sinne eines Quartierplans oder Freiraumkonzepts zu ergänzen. Der Kanton soll dazu Grundlagen zur Verfügung stellen und die Gemeinden beraten.	B	Teilweise berücksichtigt: Der Aspekt der Freiräume und öffentlichen Räume wird in der Massnahme A_07 aufgenommen. Hingegen wird davon abgesehen, im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen obligatorisch Freiraumplanungen zu verlangen.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Die Grünliberalen begrüssen die Einführung dieser Massnahme und den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung».	A	
SVP Kanton Bern		
Diese Massnahme ist zu streichen. Wie bereits erwähnt, lehnt die SVP eine verordnete Siedlungsentwicklung nach Innen ab, da sich diese nicht erzwingen lässt. Zielführender ist es, die Vorschriften im Bereich verdichtetes Bauen zu lockern und damit ein besseres Verhältnis der Interessen der Bauherren gegenüber denjenigen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes zu schaffen. Insbesondere ist, wie dies die SVP Kanton Bern bereits in ihrer Stellungnahme zur Baugesetzrevision gefordert hat, die OLK abzuschaffen oder ihr lediglich noch Beratungskompetenzen zuzubilligen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e und der Massnahme A_07 bleibt erhalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Berner Heimatschutz		
Es ist zu beachten, dass ein Drittel der wichtigen SEin-Orte im Kanton Bern ein Ortsbild von nationaler Bedeutung hat (Gemeinden des Richtplan-Raumtypus „Urbane Kerngebiete“ und „Agglomeration, Entwicklungsachsen und Zentren“ in Bezug zu den ISOS-Kategorien Stadt, Kleinstadt, verstädtertes Dorf und Dorf)!	E	
Das neue Massnahmenblatt umreiss die Möglichkeiten zur inneren Entwicklung sehr gut und weist auf die Verantwortung der Gemeinden. SEin fusst für uns auf qualitätsvollen Ortsbildern, auf identitätsstiftendem Ortsbildschutz. Im vorliegenden A_07 wird Kulturpflege, Ortsbildschutz und Archäologie lediglich unter Abhängigkeiten/Zielkonflikte aufgeführt. Die positiven Aspekte dieses - unseres - Kultur-Kapitals bleiben so aussen vor. Wir beantragen darum bei qualitätsvollen Ortsbildern, die Ortsbildpflege als Teil der Erfolgsfaktoren der SEin in den Massnahmenbeschrieb aufzunehmen. Der Kanton unterstützt zudem die Gemeinden bei der Innenentwicklung, indem er die relevanten Akteure für die Anliegen der Ortsbildpflege sensibilisiert und für gute Architektur qualitätssichernde Verfahren fordert.	B	Das Thema wird im Strategiekapitel D behandelt.
Décroissance Bern		
Der Drang, nach innen zu verdichten, erhöht den Druck auf gewachsene Strukturen, gut durchmischte Quartiere, stabile soziale Strukturen und teils auch auf historische Bausubstanz. Demgegenüber haben auch sog. unternutzte Gebiete ihren Reiz. Sie bieten Wohn- und Aufenthaltsqualität, Raum für Erholung, dienen als Spielplätze, für Kultur, Kunst, Ateliers. Solches kann kaum künstlich "hingeplant" oder "hinverdichtet" werden, sondern braucht Raum und Zeit zum Entstehen. In verdichteten Subzentren können noch immer nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden, und man schafft unvermeidbar auch zusätzliche Verkehrsbedürfnisse.	A	
Die Berner Arbeitgeber		
Diese Massnahme ist zu streichen. Diese Massnahme wirft mehr Fragen auf, als dass sie Lösungen bringt: Wie kann der Kanton bspw. die Entwicklung nach Innen auf gewisse Gebiete lenken und Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach Innen schaffen? Wie sollen die Gemeinden darlegen, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden? Zielführender als weitere theoretische Grundlagen und Überlegungen wäre, eine stärkere Gewichtung von Verdichtungspotenzialen gegenüber den heute zu stark vertretenen Interessen des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes. Wie oben bereits dargelegt lässt sich Verdichtung nicht erzwingen.	C	Die Stossrichtung "Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken" mit den Zielsetzungen A13a bis A13e und der Massnahme A_07 bleibt erhalten. Sie stellt den Kern der RPG-Revision dar und ist entscheidend für die haushälterische Nutzung des Bodens.
Fachstelle Spielraum		
Bei der Verdichtung bereits vorhandener Siedlungsgebiete kommt der Qualität der Bebauung eine hohe Priorität zu. Qualität bezieht sich dabei auf die Bauten und auf die Freiräume. Denn die Gefahr besteht, dass allgemein nutzbare Freiräume, welche in einer verdichteten Siedlungsumgebung umso wichtiger sind, dem zunehmenden Verdichtungsdruck geopfert werden. Um das zu verhindern braucht es vor allem in grösseren und mittleren Gemeinden zusammenhängende Freiraumplanungen als zwingenden Bestandteil einer Ortsplanung. Da bei geht es nicht nur um die Erhaltung noch vorhandener Grünbereiche, sondern um das qualitativ gestaltete Neben- und Miteinander von Bauten und Aussenflächen, deren qualitativ hochwertige Gestaltung mit vielfältigen Nutzungs- und Aneignungsmöglichkeiten sowie deren allgemeine Zugänglichkeit und Verknüpfung durch Verbindungen des Langsamverkehrs.	A	
FSU Bern Sektion Mittelland		
Der Richtplan stützt sich sehr stark auf quantitativ berechenbare Faktoren ab. Vermisst werden insbesondere konkrete Zielsetzungen und Hilfestellungen zu weichen Faktoren wie dem postulierten Ziel der Steigerung der Siedlungsqualität. Gerade die Umsetzung einer Siedlungsentwicklung nach Innen von hoher Qualität wird eine zentrale Aufgabe für die Gemeinden, Ortsplaner, Arealentwickler und Grundeigentümer darstellen. Diese Aufgabe muss sehr sorgfältig und kleinräumig angegangen werden. Es geht darum, trotz der weitgehenden, in der Bundesverfassung verankerten Eigentumsgarantie eine im öffentlichen Interesse stehende Verdichtung durchsetzen zu können. Insbesondere kleinere und weniger finanzstarke Gemeinden dürften mit der neuen, anspruchsvollen Aufgabe der Siedlungsentwicklung nach Innen überfordert sein. Die Einsicht, dass eine Siedlungsentwicklung von hoher Qualität mit einem entsprechend grossen planerischen Aufwand verbunden ist, wird wohl bei Weiterem nicht von allen Entscheidungsträgern erlangt. Der FSU Mittelland befürchtet, dass mit der baulichen Verdichtung schlussendlich vielerorts die Siedlungsqualität leiden wird. Um diese Aufgabe im ganzen Kanton mit der nötigen Sensibilität angehen zu können, sollen die Gemeinden in ihrer Planung finanziell unterstützt werden. Antrag 3: Mit dem Ziel, eine Siedlungsentwicklung nach Innen von hoher Qualität umzusetzen, ist eine finanzielle Unterstützung qualitätssichernder Planungsmassnahmen von kantonaler Seite bereitzustellen.	C	Ergänzt wurde in der Strategie A13g, dass der Kanton Bern die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt. Die finanzielle Unterstützung von Planungen der Gemeinden ist hingegen im massgebenden Baugesetz und der laufenden Revision nicht vorgesehen.
Gewerbeverein Bätterkinden		
Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist wohllobenswert und anzustreben, aber dazu müssten ebenso die Vorschriften und Gesetze gelockert und angepasst werden.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gewerkschaftsbund des Kantons Bern		
Bei einer Verdichtung nach innen sind die Folgen auf die Siedlungsgebiete deutlich aufzuzeigen. Welche Auswirkungen haben Verdichtungen (Bauzonen im urbanen Raum, Anpassung der Zonenpläne und Bauklassen) in Hinsicht auf die Preisentwicklung? Der Grundsatz der Verdichtung darf keiner neuen Spekulationswelle Auftrieb geben mit schwerwiegenden Folgen für Entwicklungen im städtischen Raum. Damit dies verhindert werden kann, verlangen wir die Schaffung von Planungsgrundlagen für den preisgünstigen, familien- und altersgerechten Wohnungsbau und den aktiven Einbezug von gemeinnützigen Wohnbauträgern (wie dies etwa in der Stadt Bern mit der Annahme der Wohninitiative verlangt wird).	C	Die Schaffung spezifischer Planungsgrundlagen ist nicht vorgesehen. Der vorhandene und genutzte Handlungsspielraum des Kantons zugunsten des Anliegens ist in der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat 129-2014, Aebersold dargelegt. Zuständig für den preisgünstigen Wohnungsbau sind die Städte und Gemeinden. Die erwähnte Initiative in der Stadt Bern ist Beispiel für eine solche Regelung. Das Anliegen wird vom Kanton auch weiterhin im Rahmen des wohnungspolitischen Dialogs (Bundesamt für Wohnungswesen) unterstützt.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Diese Massnahme wirft mehr Fragen auf, als dass sie Lösungen bringt: Wie kann der Kanton bspw. die Entwicklung nach innen auf gewisse Gebiete lenken und Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen schaffen? Wie sollen die Gemeinden darlegen, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden? Zielführender als weitere theoretische Grundlagen und Überlegungen wäre, eine stärkere Gewichtung von Verdichtungspotenzial gegenüber heute zu stark vertretenen Interessen des Ortsbild-, Landschafts-, Natur, Heimat- und Denkmalschutzes. Wie oben dargelegt, lässt sich Verdichtung nicht erzwingen.	E	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über bestehende Schutzbestimmungen gestellt werden. Mit der Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) wird den Gemeinden aufgezeigt, mit welchen Schritten systematisch und effizient das Thema erfolgreich angegangen werden kann.
HEV Kanton Bern		
Streichen	C	Von der Streichung der Massnahme wird abgesehen. Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden.
Diese Massnahme wirft mehr Fragen auf, als dass sie Lösungen bringt: Wie kann der Kanton die Entwicklung nach Innen auf gewisse Gebiete lenken und Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach Innen schaffen? Wie sollen die Gemeinden darlegen, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden? Zielführender als weitere theoretische Grundlagen und Überlegungen wäre allenfalls eine stärkere Gewichtung von Verdichtungspotenzialen gegenüber den Interessen des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes. Wie zweischneidig auch ein solches Planungsschwert ist, zeigen freilich die Diskussionen um die Windmühlen ...	E	Hinweise auf die bestehenden Konflikte werden in der Strategie A1 aufgenommen. Die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen des Kantons zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz wird vorangetrieben. Die Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (AHOP SEin) setzt sich mit den aufgeworfenen Fragen ebenfalls auseinander. Bei der Interessenabwägung kommt der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zu: Sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
In der Tendenz sind diese Ansätze richtig. Unklar ist aber, inwiefern sie tatsächlich zu einer Entwicklung nach innen führen werden. Wie kann der Kanton die Entwicklung nach innen auf gewisse Gebiete lenken und Anreize für eine konsequente Entwicklung nach innen schaffen? Wie sollen die Gemeinden darlegen, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden? Zielführender als weitere konzeptionelle Grundlagen wäre u.E. eine stärkere Gewichtung von Verdichtungspotenzialen gegenüber den heute zu stark vertretenen Schutzinteressen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege.	A	
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Massnahmen gegen die unerwünschte Veränderung der Natur eines Quartiers bzw. Ortsbildes, sollen möglich sein, wenn z.B. durch die blosse Förderung der inneren Verdichtung und auch über den Weg der architektonischen Gestaltungsfreiheit bei zusammengelegten Parzellen störende klobige Baukörper entstehen können. Eine quartierweise Betrachtung ermöglichen und nicht bei der flächendeckenden Anordnungen bleiben.	D	Nicht Gegenstand der Richtplananpassungen.
Für "Brachen und Schandflecke", die das Ortsbild stören: Verfallende Industriebauten, verfallende Hotels, jahrelang leerstehende, als Hausbesetzerattraktion wirkende Gebäude müssen Lösungswege aufgezeigt werden. Nicht nur Absichten, sondern auch realisierbare Vorgehen (Prozedere) in die Planung aufnehmen: z.B. zuerst eine Zuwartephase der Behörden, dann Anfrage und Terminansatzung zur Bekanntgabe der Absichten des Grundeigentümers, dann Termin für Umsetzung oder Rückbau und Zwischennutzung der freien Fläche.	D	Stellt ein Regelungsinhalt auf gesetzgeberischer Stufe dar und ist nicht Inhalt der Richtplananpassungen.
Geschlossene Bauweise, auch wenn nicht üblich, als neues Element vermehrt prüfen und abschnittsweise zulassen, allenfalls mit einer Gliederungspflicht bei grossen / langen Fassaden.	C	Teilweise berücksichtigt: Der Aspekt der Freiräume und öffentlichen Räume wird in der MB A_07 aufgenommen. Hingegen wird davon abgesehen, im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen obligatorisch Freiraumplanungen zu verlangen.
Pro Natura Bern		
Pro Natura Bern begrüsst das neue Massnahmenblatt SEin. Neben den vorgeschlagenen Massnahmen ist jedoch auch die Förderung der Qualität der Freiräume nötig. Daher fordern wir, die Massnahme A_07 mit einer zwingenden Freiraumplanung im Sinne eines Quartierplans oder Freiraumkonzepts zu ergänzen. Der Kanton soll dazu Grundlagen zur Verfügung stellen und die Gemeinden beraten.	C	Teilweise berücksichtigt: Der Aspekt der Freiräume und öffentlichen Räume wird in der MB A_07 aufgenommen. Hingegen wird davon abgesehen, im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen obligatorisch Freiraumplanungen zu verlangen.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Die SL begrüsst das Massnahmenblatt SEin. Wie oben erwähnt ist jedoch neben den vorgeschlagenen Massnahmen die Förderung der Qualität der Freiräume nötig. Daher fordern wir den Regierungsrat auf, die Massnahme A_07 mit einer zwingenden Freiraumplanung im Sinne eines Quartierplans oder Freiraumkonzepts zu ergänzen. Der Kanton soll dazu Grundlagen zur Verfügung stellen und die Gemeinden beraten.	A	
WWF Bern		
Wird unterstützt.	A	
Privat 23		
Die heutige Praxis ist stossend und ärgerlich. Es ist richtig, wenn während einer Ortsplanung Fachleute besondere Gebäude auf ihre Schutzwürdigkeit prüfen und die Grundeigentümer auf die besonderen Werte aufmerksam machen. Es soll aber der freie Wille der Grundeigentümer respektiert werden, ob sie ihr Gebäude nach ursprünglichen Werten erhalten wollen. Mit unbeweglichen Auflagen des Heimatschutzes können Wohnungen nicht nach Vorstellungen und Bedürfnissen der Besitzer renoviert werden (Zimmerhöhe, Fensterflächen, Dachaufbauten). Hier wird gegenüber Besitzern von nicht geschützten Bauten mit unterschiedlichem Recht gewaltet. Wer sich bereit erklärt, sein Haus ursprünglich zu erhalten, soll dagegen sehr grosszügig auch finanziell unterstützt werden. Häufig handelt es sich bei schützenswerten Bauten um alte Bauernhäuser oder Fabriken. Um dem Wunsch der verdichteten Nutzung des Bodens nachzukommen sollen solche Objekte abgerissen oder mindestens voll ausgebaut werden können.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
A_08: Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonalen Bedeutung fördern		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Wie die Priorisierung zustande kam, ist aus Sicht des ERT nicht nachvollziehbar. Der ERT schneidet im Vergleich mit den Regionen Bern oder Biel/Bienne schlecht ab. Aus regionaler Sicht sind neben dem Umstrukturierungsgebiet Rosenau-Scherzigen zum Beispiel auch die Umstrukturierungsgebiete Bahnhof West / Güterbahnhof, Gwattstrasse / Lachen Areal sowie diverse Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen von kantonalen Bedeutung und somit prioritär zu fördern.	E	Die Priorisierung findet im Rahmen der kantonalen Synthese RGSK statt. Für die kantonale Synthese RGSK der 2. Generation (2016) werden die Kriterien für die Bestimmung von prioritären Gebieten festgelegt und kommuniziert.
Region Oberaargau		
Wir stellen fest, dass im Oberaargau kein einziges Gebiet für eine Siedlungsentwicklung von kantonalen Bedeutung vorgesehen ist. Dies erstaunt, sollte doch eine allfällige Wohnraumerweiterung dort stattfinden, wo eine verkehrliche Erschliessung – und dabei insbesondere eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – einfach und praktikabel möglich ist. Wir verweisen dazu auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Oberaargau (RGSK).	A	Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonalen Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonaler Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die Festlegung der prioritären Entwicklungsgebiete von kantonalen Bedeutung im Massnahmenblatt A_08 wird geschätzt.	A	
Die im Perimeter der RKBM enthaltenen Standorte werden unterstützt. Antrag: Aufgrund der aktuellen Situation und des vorhandenen Potentials regen wir an, den Standort Deisswil/Bernapark in Stettlen bereits in der laufenden Richtplananpassung als Umstrukturierungsgebiet (Wohnen und Arbeiten) aufzunehmen.	C	Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonalen Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonaler Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen.
Die in der Massnahme angesprochenen Siedlungserweiterungen erfordern geeignete qualitätssichernde Verfahren zur Einpassung in die bauliche Umgebung und Sicherstellung der Freiraumqualität. Es sind deshalb konkrete diesbezügliche Vorgaben im Massnahmenblatt aufzunehmen.	E	Es wird geprüft, ob dies als Kriterium / Voraussetzung für die kantonale Synthese RGSK 2. Generation aufgenommen werden kann.
Gewisse prioritäre Siedlungsentwicklungen (z.B. das Balsigergut in Köniz), aber auch weitere im RGSK aufgeführte Vorranggebiete Siedlungserweiterung sind aufgrund ihrer Bedeutung als archäologische Standorte mit Schwierigkeiten in der Realisierung behaftet. Damit diese wichtigen Standorte nicht langfristig wegen unklarer finanzieller Rahmenbedingungen verzögert werden, sind durch den Kanton geeignete Massnahmen und eine massgebliche finanzielle Beteiligung vorzusehen. Antrag: Der Kanton beteiligt sich in geeigneter Form an der Finanzierung der archäologisch bedingten Mehrkosten bei der Entwicklung von prioritären kantonalen Entwicklungsgebieten und festgesetzten Vorranggebieten Siedlungserweiterung gemäss RGSK.	D	Die Beteiligung an der Finanzierung archäologischer Mehrkosten ist nicht Gegenstand der Richtplananpassungen '14. Das Anliegen muss bei der konkreten Umsetzung einzelner Gebiete geprüft und ggf. berücksichtigt werden.
Regionalkonferenz Emmental		
In diesem Massnahmenblatt ist das AMP Burgdorf als Umstrukturierungsgebiet aufgeführt, mit dem höchsten Koordinationsstand, der Festsetzung. Aus der Sicht der Region und der Stadt Burgdorf ist es richtig und wichtig, dass das AMP in die mittel- bis langfristige Planung des Kantons mit einbezogen wird. Allerdings sind wir von der Standortgemeinde informiert worden, dass in einem kürzlich geführten Gespräch mit dem VBS und der armasuisse die Aussage gemacht wurde, dass das Areal in den nächsten 25 Jahren nicht für zivile Nutzungen zur Verfügung stehe. Dies ist inakzeptabel, mit dem Entwicklungspotential des AMPs wird gerechnet. Wir erwarten, dass sich der Kanton Bern mit Nachdruck dafür einsetzt, dass der AMP Burgdorf auf der Versorgungsplanung gestrichen wird. Es ist möglichst rasch festzulegen, wann der AMP einer zivilen Nutzung zugeführt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, müssen im Richtplan 2030 neue strategische Reserven ausgeschieden werden.	E	
Verein seeland.biel/bienne		
Die Massnahme wird begrüsst. Im Fall der Vorranggebiete für Siedlungserweiterung sind in unserer Region Standorte gewählt worden, in welchen die Realisierungsvoraussetzungen erst mittel- bis längerfristig gegeben sind und wo die Bereitschaft der Gemeinde (Ipsach) zurzeit nicht vorhanden ist. Im Massnahmenblatt sollte ergänzt werden, welche Massnahmen in solchen Fällen eingesetzt werden (z.B. kantonale Überbauungsordnung).	C	In der Massnahme A_08 wird bereits aufgeführt, dass "die Regionalkonferenzen und Regionen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete einsetzen". In Art. 102 BauG wird aufgeführt, zu welchen Zwecken eine kantonale Überbauungsordnung zur Wahrung kantonalen oder regionaler Interessen festgelegt werden kann: Der Bereich Wohnen ist (bislang) nicht vorgesehen.
Commune de Moutier		
Moutier ne comprend aucun pôle cantonal de développement de l'habitat. Les pôles de développement désignés à la CRTU sont soit de très petites dimensions (Courte-Raye et Crêt-de-la-Rive) ou impossibles à mettre en oeuvre pour le secteur dénommé la Dozerce. Bien que les conditions soient très difficiles et contraignantes, il convient de créer les bases nécessaires à la localisation d'un pôle de développement de l'habitat.	A	
Commune de Saint-Imier		
Nous prenons note avec satisfaction que le secteur de la Clef figure au rang de secteur prioritaire d'habitat d'importance cantonale. Nous sommes cependant quelque peu surpris de ne pas y trouver la ZPO 3 "Les Longines" que définit le plan des zones d'affectation 2013. Ce site est situé à quelques pas au Sud de la gare CFF et bénéficie donc à ce titre d'une situation idéale.	A	
Commune de Sonceboz-Sombeval		
Sonceboz- Sombeval connaît un fort développement de l'habitat (un des plus important de la région). Dans sa prochaine révision de l'aménagement local, la commune souhaite disposer d'un pôle de développement de l'habitat au niveau régional.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Commune de Valbirse		
Outre le secteur de « La Clef » à Saint-Imier, il conviendra d'ajouter le secteur « Espace Birse » dans la commune de Valbirse. Ce dernier était mentionné dans la première CRTU comme secteur de restructuration industrielle. Depuis lors, les planifications prévoient d'y implanter, sur un espace total de 3,2 ha, plus de 150 logements et plus de 300 habitants. Il a par ailleurs été reconnu comme projet de grande envergure par le Canton.	C	L'inscription de nouveaux pôles d'urbanisation consacrés au logement a lieu par l'intermédiaire des CRTU. Il appartient aux régions de proposer les pôles qu'elles considèrent comme prioritaires au canton dans le cadre de leur CRTU de la 2e génération. Le canton procédera à un examen lors de l'établissement de la synthèse des CRTU en 2016 et fixera ses propres priorités. Les sites concernés seront automatiquement inscrits dans la fiche de mesure A_08 lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.
Gemeinde Gampelen		
Die kantonalen Schwerpunkte sollen nicht den regionalen Entwicklungsschwerpunkten widersprechen, so wie es im Beispiel Vierfeld geschehen ist. Der Kanton spielt da seinen Entwicklungsschwerpunkt Wohnen gegen den regionalen Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten in Gampelen aus.	A	Die Verknüpfung des Vierfelds mit Gampelen ist unter dem Regime der Übergangsbestimmungen des RPG erfolgt.
Gemeinde Ipsach		
Der Standort Sezone Ipsach mit einer Fläche von 6,5 ha ist als prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonomer Sicht festgelegt und als solches im Massnahmenblatt A 08 zu belassen. Die Erschliessung dieses Gebietes hat die Gemeinde Ipsach mittels Dienstbarkeitsvertrag „Erschliessungskorridor Seefeld“ ab Ipsachstrasse grundbuchlich gesichert. Im Weiteren ist zwischen dem Siedlungsrand und dem Seeufer ein genügend breiter Streifen als Grünraum auszuscheiden, ebenfalls zu berücksichtigen sind hier die Hochwasserszenarien und Gefahrenzonen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurde noch nicht geprüft, welche Auswirkungen ein Bevölkerungswachstum auf die kommunalen Infrastrukturanlagen wie Volksschule und Verwaltung hätte.	B	
Gemeinde Ittigen		
Es ist unklar, welche Auswirkungen für die Entwicklung der ZPP L "Ittigenfeld" und ZPP M "Chasseralstrasse" durch die Nicht-Aufnahme in das Massnahmenblatt A_08 "Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonomer Bedeutung fördern" entstehen. Beide Gebiete sind jedoch im RGSK als Vorranggebiete Siedlungsentwicklung klassiert. Können diese Gebiete beim Nachweis von tatsächlich weiterem Baulandbedarf trotzdem entwickelt werden?	A	Bei Nachweis von tatsächlich vorhandenem weiteren Baulandbedarf in der Gemeinde Ittigen und der Erfüllung der weiteren Anforderungen gemäss A_01 können diese Gebiete weiterentwickelt werden, auch wenn sie nicht Aufnahme in das MB A_08 gefunden haben.
Gemeinde Köniz		
Der Konflikt zwischen den Wachstumszielen und den weiteren Rahmenbedingungen wird zukünftig noch grösser. In Köniz sind beinahe sämtliche potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete als Fruchtfolgeflächen inventarisiert. Innerhalb der Gemeinde Köniz wird es schwierig diese Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Zudem erschwert bei den Siedlungserweiterungsgebieten (z.B. Balsigergut) wie auch bei bestehenden Bauzonenreserven (z.B. Buchsee) archäologische Funde eine zügige Baulandmobilisierung. Die Gemeinde ist deshalb darauf angewiesen, dass auch künftig allfällige Siedlungserweiterungen vom Kanton als "prioritäre Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen" oder als ESP bezeichnet und entsprechend aktiv vom Kanton unterstützt werden.	E	
Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme des Balsigerguts als "prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen". Wir erwarten nun aber auch die entsprechende Unterstützung seitens des Kantons hinsichtlich Verlängerung der Tramlinie 9 und den archäologischen Rettungsgrabungen.	E	
Wir stellen fest, dass die ausgeschiedenen Gebiete von kantonomer Bedeutung bei weitem nicht ausreichen, um die gesteckten Ziele des Wohnbaulandbedarfs im Urbanen Raum sowie in den Zentren flächenmässig nur annähernd zu erreichen (ca. 35 ha Neueinzonungen im Verhältnis zu den maximal 1'400 ha). Aus unserer Sicht muss der Kanton mehr Gebiete (insbesondere Siedlungserweiterungen) ausscheiden, räumlich festlegen und aktiv unterstützen.	E	Hinweis für die kantonale Synthese RGSK der 2. Generation. Mit der Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die aus kantonomer Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen neu festlegen.
Gemeinde Münsingen		
Der Konflikt zwischen den Wachstumszielen und den weiteren Rahmenbedingungen wird zukünftig noch grösser. In Münsingen sind sämtliche potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete als Fruchtfolgeflächen inventarisiert. Innerhalb der Gemeinde Münsingen ist es nicht möglich diese Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Zudem erschwert die schwierige Verkehrssituation (z.B. ausstehende Sanierung Ortsdurchfahrt, fehlende Entlastungsstrasse Nord, negative Beeinträchtigung Buslinien) eine zukünftige Baulandmobilisierung. Die Gemeinde ist deshalb darauf angewiesen, dass auch künftig allfällige Siedlungserweiterungen vom Kanton als "prioritäre Siedlungsentwicklungsgebiete Wohnen" oder ev. als ESP bezeichnet und entsprechend aktiv vom Kanton unterstützt werden.	E	Hinweis für die kantonale Synthese RGSK der 2. Generation. Mit der Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die aus kantonomer Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen neu festlegen.
Der Gemeinderat erwartet, dass die Liste "prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen" erweitert wird und neu "Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonomer und regionaler Sicht" genannt wird.	B	Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonomer Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonomer Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen. Da diese Gebiete zwingend eine Verankerung im regionalen Instrument (RGSK) benötigen, stellen sie allesamt prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonomer und regionaler Sicht dar.
Wir stellen fest, dass die ausgeschiedenen Gebiete von kantonomer Bedeutung bei weitem nicht ausreichen, um die gesteckten Ziele des Wohnbaulandbedarfs im Urbanen Raum sowie in den Zentren flächenmässig nur annähernd zu erreichen (ca. 35 ha Neueinzonungen im Verhältnis zu den maximal 1'400 ha). Aus unserer Sicht muss der Kanton mehr Gebiete (insbesondere Siedlungserweiterungen) ausscheiden, räumlich festlegen und aktiv unterstützen.	E	Hinweis für die kantonale Synthese RGSK der 2. Generation. Mit der Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die aus kantonomer Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen neu festlegen.
Gemeinde Muri		
Die Gemeinde Muri b. Bern ist durch das Areal Saali-Melchenbühl in der kantonomer Liste der prioritären Entwicklungsgebiete vertreten; in einem Gebiet also, in dem wir uns eine kompakte Siedlungsentwicklung gut vorstellen können. Allerdings bleiben autobahnnahe Areale durch den hinausgeschobenen Entscheid des Ausbaues A6 blockiert. Obwohl das Thema Verkehr in der Überarbeitung des Richtplanes untergeordnet war, plädieren wir für die Aufnahme der Überdachung A6 in das "Massnahmen Blatt A-6".	C	Auf der Rückseite der Massnahme B_06 sind nur Projekte aufgeführt, die im beschlossenen Nationalstrassennetz enthalten sind.
Gemeinde Port		
Im RGSK ist das Gebiet Neumatt, Port der Kategorie "Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen" zugewiesen, während mehrere Areale - darunter auch die im Massnahmenblatt A_08 des Richtplanentwurfs enthaltene Sezone, Ipsach - als "langfristige Option" bezeichnet sind. Aufgrund der bisherigen kommunalpolitischen Diskussionen ist davon auszugehen, dass das Areal in Port rascher verfügbar sein wird, als jene der langfristigen Optionen gemäss RGSK. Die "Neumatt Port" eignet sich für eine städtebauliche Verdichtung und die Grundeigentümer sind bereit zu einer Einzonung. Anlässlich der zur Ortsplanungsrevision durchgeführten Zukunftswerkstatt hat sich auch die Porter Bevölkerung positiv zu einer Einzonung Neumatt. Damit könnte in naher Zukunft die Bautätigkeit weg von ländlichen Gebieten näher zu den wichtigen Zentren gelenkt werden.	C	Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonomer Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonomer Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen.
Antrag: Das Areal "Neumatt Port" ist im Massnahmenblatt A_08 als prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aufzunehmen.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Unterseen		
Grundsätzlich ist für die Gemeinde Unterseen die Zuordnung zum Raumtyp "Urbanes Kerngebiet der Agglomeration" positiv für eine Entwicklung. Mit dem Ausscheiden des Gebietes Interlaken "Uechteren" als prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonaler Sicht wird dies für die Region aber deutlich relativiert.	A	
Gemeinde Wald		
Der Gemeinderat Wald begrüsst, dass die Bahnhofmatte in Kehrsatz als prioritäres Entwicklungsgebiet von kantonaler Bedeutung ausgeschieden wurde. Ein damit verbundener direkter Anschluss der Zimmerwaldstrasse an die Umfahrungsstrasse ist für die Gemeinden auf Längenberg von zentraler Bedeutung und hat eine hohe Priorität.	A	
Stadt Bern		
Die Ausdehnung einer Überbauung im zusammenhängenden Grünraum zwischen der Stadt Bern und den Gemeinden Muri/Gümligen sowie Ostermundigen ist noch nicht beplant und diskutiert. Deshalb sollte das Prioritäre Entwicklungsgebiet Wohnen Nummer 8 auf die Gemeinde Ostermundigen ausgedehnt werden und auch die Scheuermatte umfassen.	C	Beim Gebiet Saali-Melchenbühlweg handelt es sich um die bereits der Bauzone zugewiesene Fläche von 1.9 ha. Im Gegensatz dazu ist der Grünraum zwischen Bern, Muri/Gümligen und Ostermundigen (Scheuermatte) im RGSK Bern-Mittelland als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen bezeichnet, welches noch nicht eingezont ist. Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen (A_08) geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonalen Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonaler Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen.
Im Richtplan Siedlung werden in Massnahme A 08 und in den Zielsetzungen A 15ff "Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern" die anderen Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung inkl. Abfall ausser Acht gelassen. Es ist richtig, dass sich die Siedlungsentwicklung an der Verkehrsstruktur orientiert, es sollte aber ebenso darauf geachtet werden, dass auch die anderen Infrastrukturen vorhanden sind und Platz für diese vorhanden ist.	E	
Stadt Burgdorf		
Im Massnahmenblatt A_08 wird das AMP in Burgdorf als Umstrukturierungsgebiet aufgelistet. Aus Sicht der Stadt Burgdorf ist es richtig und wichtig, dass der AMP in die mittel- bis langfristige Planung des Kantons mit einbezogen wird. Wie nun ein kürzlich geführtes Gespräch mit Bundesrat Ueli Maurer und Bruno Locher, armasuisse Immobilien, gezeigt hat, ist der AMP nach wie vor Bestandteil des Versorgungskonzepts des VBS. Gemäss Aussagen von Bundesrat Maurer soll das Areal für die nächsten 25 Jahre für zivile Nutzungen nicht zur Verfügung stehen. Das heisst an bester Lage soll ein Lager für Armeegegenstände mit 30 Arbeitsplätzen auf einer Landfläche von ca. 170'000 m2 Landfläche betrieben werden. Das ist inakzeptabel. Dies widerspricht ganz klar dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Die Stadt Burgdorf und die Region Emmental sind auf dieses Entwicklungspotential des AMP zwingend angewiesen. Sollte das VBS nicht bereit sein, Hand zu bieten, müsste in gleichem Umfang Neueinzonungen bewilligt werden.	E	
Der Kanton Bern muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass der AMP Burgdorf aus der Versorgungsplanung gestrichen wird. Es ist möglichst rasch festzulegen, in welchem Zeitpunkt der AMP einer zivilen Nutzung zugeführt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, müssen im Richtplan 2030 an geeigneten Standorten weitere strategische Reserven ausgeschieden werden.	E	Wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Nutzung ist mit Aufnahme in das MB A_08 nicht abschliessend geregelt (z.B. reiner Wohnzweck). Sie hat sich vielmehr im weiteren Verlauf der Planung zu konkretisieren.
Das Massnahmenblatt listet die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen auf. Die Art der Nutzung des Gebiets AMP ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmt. Es ist auch denkbar, dass für das Gebiet eine gemischte Nutzung, oder überwiegend Dienstleistung oder Gewerbenutzung vorgesehen wird. Die Entwicklung des Gebiets AMP darf aufgrund der Auflistung im Massnahmenblatt A_08 betreffend Nutzung nicht eingeschränkt werden.	A	
Stadt Nidau		
Die Berücksichtigung und die Anerkennung des Projektes AGGLOlac als prioritärer Sektor zur Vergrösserung des bebauten Gebiets und als Siedlungskern mit kantonaler Bedeutung als mutiges Zeichen für die Stadt Nidau aber auch die gesamte Region gewertet.	A	
Stadt Thun		
In Thun sind (gerade im Vergleich zu den Agglomerationen Bern und Biel) mit nur einem Areal zu wenig primäre Entwicklungsgebiete Wohnen vorgesehen. Die Stadt Thun beantragt, dass neben Rosenau-Scherzigen zusätzlich die Gebiete Siegenthalergut, Lüssli-Pfandern und Bahnhof-West als primäre Entwicklungsgebiete Wohnen aufgenommen werden. Diese Gebiete sind gemäss regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Agglomeration Thun als Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen resp. Umstrukturierungsgebiet (Bahnhof-West) festgelegt.	C	Die Aufnahme neuer Gebiete im Bereich Wohnen geschieht über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: Die Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK 2. Generation beim Kanton beantragen. Mit der kantonalen Synthese RGSK wird der Kanton 2016 die Eingaben prüfen und die aus kantonaler Sicht prioritären Gebiete festlegen. Bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans werden die entsprechenden Gebiete dann automatisch in das MB A_08 aufgenommen.
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Laupen ist auf der Richtplankarte als Siedlungsentwicklungspunkt Wohnen von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Auf der Liste der Massnahme A_08 fehlt hingegen ein Eintrag. Antrag: Überprüfen von Laupen "Siedlungsentwicklungsschwerpunkt Wohnen von kantonaler Bedeutung" im Richtplan (Massnahme A_08).	B	Die Karte wurde angepasst: Das Umstrukturierungsgebiet Bahnhof in Laupen wurde in der Zwischenzeit realisiert, so dass das Gebiet in der Massnahme A_08 nicht mehr aufgeführt wird.
Grüne Kanton Bern		
Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst. Antrag: Die Grünen beantragen, dass dabei mindestens 30 Prozent der Fläche für preisgünstigen Wohnungsbau, insbesondere für Familien, reserviert sein muss.	C	Mit der Aufnahme in den Richtplan wird die kantonale Bedeutung der Gebiete bezeichnet. Es ist nicht möglich, im Richtplan derart einschneidende Beschränkungen zu verfügen.
Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA		
Das Massnahmenblatt A_08 ist systemwidrig und nach Meinung der GPB-DA wegzulassen. Die Regionen und Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen. Die in den „Prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht“ vorgesehenen Massnahmen sind auf kantonaler Ebene politisch nicht durchsetzbar und deshalb sinnlos.	C	Mit der Festlegung von prioritären Entwicklungsgebieten Wohnen aus kantonaler Sicht sollen gezielte Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen gefördert werden. Dies stellt eine wichtige Massnahme dar, um die in der Strategie Siedlung festgelegten Zielsetzungen erreichen zu können.
Speziell beantragt die GPB-DA: Streichen: Umzonung des Viererfeldes. Die Neueinzonung dieses bedeutenden Naherholungsgebietes der Stadt Bern widerspricht dem Grundsatz der „inneren Verdichtung ohne neue Einzonungen“ und der Zielsetzung der vom Volk beschlossenenen RPG-Revision, welche den Schutz der bestehenden Fruchtfolgeflächen bezweckt. Verdichten darf aber nicht bedeuten, dass alle sog. „unternutzten“ Gebiete systematisch „aufgefüllt“ werden. Grüne Oasen zwischen dichtbesiedelten Gebieten sind als Erholungsräume für Menschen, damit sie ihre Freizeit in Fuss- oder Velo Distanz verbringen können und als Refugium für Tiere sehr wichtig. Sie bilden auch Zäsuren zwischen den Stadtteilen und Dörfern und verhindern damit den gesichtslosen „Siedlungsbrei“.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich und durch die gut erschlossene Lage lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Streichen: Neueinzonung Balsigergut Köniz. Soll hauptsächlich der Neuansiedlung von Verwaltungen dienen und würde damit das Ungleichgewicht zwischen Wohn- und Arbeitsraum in der Region Bern (mit der Folge Pendlerverkehr) noch verstärken. Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP In diesem Massnahmenblatt wird das Vorgehen für das Bezeichnen von Verdichtungsgebieten beschrieben. Aus Sicht der SP muss das Verfahren so gewählt werden, dass die Grundeigentümer zwar fair behandelt werden, aber der planungsbedingte Mehrwert, soweit er nicht abgeschöpft wird, primär den Investoren zugutekommt. Eine vorzeitige, verbindliche Zusicherung der höheren Nutzung erhöht sofort den Landwert; das hat keinen negativen Einfluss, falls die Grundeigentümer selber investieren wollen. Falls die Grundeigentümer aber das Land verkaufen wollen, erhöhen sie sofort den Preis, und den Kaufinteressenten entgeht ein zusätzlicher Anreiz. Zudem besteht das Risiko, dass die Grundeigentümer überhöhte Preisvorstellungen entwickeln und damit die bauliche Entwicklung blockieren. Berner Heimatschutz Wir unterstützen die Förderung einer konzentrierten Siedlungsentwicklung mit der Bezeichnung von prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten. Für deren Weiterentwicklung fordern wir zwingend die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb). Burgergemeinde Bern Antrag: Die Massnahme A_08 "Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonomer Bedeutung fördern" sei mit ihrer Rückseite aus dem Richtplan zu entfernen. Die Burgergemeinde Bern ist eigentumsmäßig schwergewichtig im Einzugsgebiet des RGSK Bern-Mittelland verankert. Sie ist irritiert über die "neue Massnahme" A_08, weil darin so ziemlich zusammenhangslos und ohne Bezug auf das RGSK Bern-Mittelland "prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen" aufgeführt werden (darunter mit den Nummern 7, 8 und 9 auch solche der Burgergemeinde Bern). Dieses Vorgehen wirft Fragen auf: a) Handelt es sich um eine von höchster Stelle getroffene Auswahl unter Belassung der Möglichkeit an nachgeordnete "Richtplan-Erlasser", auch weitere Gebiete auszuscheiden? Oder soll der neue RPG-Grundsatz "Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)" so verstanden werden, dass im Übrigen keine weiteren Einzonungen mehr möglich sein sollen? Die angefochtene Auswahl ist zudem teilweise bereits einem Nutzungsplan (Bauzone) zugeordnet. b) Die Burgergemeinde Bern schliesst nicht aus, dass das AGR vor allem von der Sorge getrieben ist, der Eidgenossenschaft mit dem neuen Richtplan so zu gefallen, dass er möglichst rasch verabschiedet wird, um insbesondere die "Guillotine" gemäss RPG Art. 38a Abs. 2 und 3 baldmöglichst abzuschütteln. Der Kanton scheint im Massnahmenblatt A_08 mit der Nummer 6 das Viererfeld höher einzustufen als dies das RGSK vor 2 Jahren gemacht hat. Das ist sein Recht. Mit dem selektiven Vorgehen des Kantons entsteht aber der Eindruck, als ob der Springgarten in Bern-Beundenfeld mit seiner Nicht-Erwähnung im Kantonalen Richtplan gegenüber dem RGSK zurückgestuft werden soll obwohl letzterer dort vom Signet her eine grössere Bedeutung zuordnet (und bereits eingezont ist). Für die Burgergemeinde Bern ist auch folgende Beobachtung von erheblicher Bedeutung. Das in Köniz gelegene Blinzern-Plateau mit einer bewegten Planungsgeschichte und die in Zollikofen gelegene Steinibachmatte werden im RGSK Bern-Mittelland als zur Einzonung geeignet bezeichnet. Im Kantonalen Richtplan fehlt dazu jede Äusserung. Hat das jetzt für das RGSK entsprechende Konsequenzen? Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB Concernant les pôles de développement de l'habitat excédant le cadre des besoins communaux, nous soutenons le fait qu'ils doivent être inscrits dans la CRTU. Par contre la condition mentionnée « Une compensation intervient à l'intérieur de la région avec des communes qui n'ont pas classé autant de terrains que la détermination des besoins ne le leur aurait permis, pour autant que la procédure de compensation soit fixée de manière contraignante dans la CRTU et tienne compte des particularités du réseau des centres. » est surréaliste et impraticable. Nous la rejetons avec force. De telles compensations sont éventuellement envisageables pour des pôles d'activités, mais totalement utopiques pour des pôles habitat. Outre le secteur de « La Clef » à Saint-Imier, il conviendra d'ajouter le secteur « Espace Birse » dans la commune de Valbirse. Ce dernier était mentionné dans la première CRTU comme secteur de restructuration industrielle. Depuis lors, les planifications prévoient d'y implanter, sur un espace total de 3,2 ha, plus de 150 logements et plus de 300 habitants. Il a par ailleurs été reconnu comme projet de grande envergure par le Canton. Conseil du Jura bernois CJB Outre le secteur de « La Clef » à Saint-Imier, il conviendra d'ajouter le secteur « Espace Birse » dans la commune de Valbirse. Ce dernier était mentionné dans la première CRTU comme secteur de restructuration industrielle. Depuis lors, les planifications prévoient d'y implanter, sur un espace total de 3,2 ha, plus de 150 logements et plus de 300 habitants. Il a par ailleurs été reconnu comme projet de grande envergure par le Canton.	C D E C C C A C C	Das Balsigergut in Köniz stellt - insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tramverlängerung Nr. 9 - eine aus kantonomer Sicht prioritäre Siedlungsentwicklung dar. Das Thema der Mehrwertabschöpfung ist auf gesetzgeberischer Stufe zu behandeln und stellt nicht Gegenstand des Richtplans dar. Die Massnahme stellt ein wichtiger Pfeiler dar, um die im Raumkonzept und der Strategie Siedlung bezeichneten Ziele der räumlichen Entwicklung erreichen zu können. Die im MB A_08 aus kantonomer Sicht bezeichneten prioritären Gebiete Wohnen sind allesamt in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK verankert. Mit der kantonalen Synthese der RGSK der 1. Generation hat der Kanton diejenigen Gebiete im Bereich Wohnen, welche aus seiner Sicht prioritär zu entwickeln sind, bezeichnet. Es handelt sich dabei teilweise um zentrumsnahe, gut erschlossene Bauzonen (Umstrukturierungsgebiete; Wohnschwerpunkte), welche brach liegen oder massiv unternutzt sein. Sie stellen ein grosses Potenzial für die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen dar. Aus dem Grunde ist es dem Kanton ein Anliegen, dass die Gemeinden und Grundeigentümer diese Potenziale rasch dem vorgesehenen Zweck zuführen. Aus diesen Gründen wird davon abgesehen, die Massnahme zu streichen. Das Viererfeld in Bern wurde im RGSK Bern-Mittelland 2012 als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen mit Koordinationsstand Festsetzung festgelegt und vom Kanton genehmigt. Andere Vorranggebiete Siedlungserweiterungen Wohnen oder bereits eingezonte Wohnschwerpunkte, Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete werden gegenüber den RGSK nicht zurückgestuft, weil sie im kantonalen Richtplan keinen Eingang finden. Vielmehr ist es dem Kanton ein grosses Anliegen, dass insbesondere die in den RGSK festgelegten Wohnschwerpunkte (z.B. Springgarten Bern-Beundenfeld), Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von den Gemeinden und den Grundeigentümern möglichst rasch der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Im MB A_08 wird eine Priorisierung aus kantonomer Sicht vorgenommen. Für das RGSK hat es keine Konsequenzen, wenn aus regionaler Sicht prioritäre Gebiete nicht explizit im MB A_08 aufgelistet werden. Le principe de la compensation à l'échelle régionale est maintenu. Il s'agit d'une possibilité d'échange de contingents de zones à bâtir qui se présente lorsqu'une commune ne veut ou ne peut pas classer autant de terrains que les prescriptions le lui permettraient. Une telle compensation est d'ailleurs déjà inscrite dans la CRTU de la région Seeland/Biel/Bienne. L'inscription de nouveaux pôles d'urbanisation consacrés au logement a lieu par l'intermédiaire des CRTU. Il appartient aux régions de proposer les pôles qu'elles considèrent comme prioritaires au canton dans le cadre de leur CRTU de la 2e génération. Le canton procédera à un examen lors de l'établissement de la synthèse des CRTU en 2016 et fixera ses propres priorités. Les sites concernés seront automatiquement inscrits dans la fiche de mesure A_08 lors de la prochaine mise à jour du plan directeur. L'inscription de nouveaux pôles d'urbanisation consacrés au logement a lieu par l'intermédiaire des CRTU. Il appartient aux régions de proposer les pôles qu'elles considèrent comme prioritaires au canton dans le cadre de leur CRTU de la 2e génération. Le canton procédera à un examen lors de l'établissement de la synthèse des CRTU en 2016 et fixera ses propres priorités. Les sites concernés seront automatiquement inscrits dans la fiche de mesure A_08 lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Länggass-Leist		
Der Länggass-Leist verlangt, dass das Viererfeld nicht für eine Siedlungserweiterung zur Verfügung steht. Er wehrt sich gegen eine Verbetonierung der letzten Grünfläche im dicht besiedelten Quartier mit über 18'000 Einwohnern. Eine Ueberbauung in einem nicht erschlossenen Gebiet (landwirtschaftlich genutzte Fruchtfolgefläche) zerstört ein beliebtes Erholungsgebiet für mehrere hundert Jahre nachhaltig. - Eine Umzonung in eine Bauzone steht vollständig im Widerspruch zum Abstimmungsresultat betreffend Raumplanungsgesetz vom 3. März 2013: die Stadt Bern hat die Vorlage mit 81% JA-Stimmen angenommen. - Das Viererfeld ist die einzige grössere Grünfläche im Quartier, welche für alle Bewohnenden (Erwachsene wie Kinder, Betagte, Behinderte) die Möglichkeit offeriert, in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnort und in der freien Natur mit Rundsicht bis ins Berner Oberland zu spazieren. - Das Viererfeld liegt heute in der Landwirtschaftszone (Fruchtfolgefläche). Eine Verbauung dieses äusserst fruchtbaren Bodens ist ohne absolut zwingende Gründe nicht verantwortbar. - Das immer wieder zitierte Argument der Wohnungsnot greift zu kurz. Es sind mehrere Projekte in Realisierung oder als Projekt vorgeschlagen. Weitere Argumente in der Originalstellungnahme.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich und durch die gut erschlossene Lage lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst. Wir beantragen, dass dabei mind. 30% der Fläche für preisgünstigen Wohnungsbau, insbesondere für Familien, reserviert sein muss.		C Mit der Aufnahme in den Richtplan wird die kantonale Bedeutung der Gebiete bezeichnet. Es ist nicht möglich, im Richtplan derart einschneidende Beschränkungen zu verfügen.
Verein für Familien-Gärten, Sektion Brückfeld-Enge		
Diese Einteilung des Viererfelds basiert auf der Beurteilung des Kantonalen Syntheseberichts RGSK vom 13. Juni 2012. Darin wird das Gebiet beschrieben als "Letztes zentrumsnahes Gebiet in der Stadt Bern, das überwiegend der Landwirtschaftszone zugewiesen ist und der Bevölkerung für Naherholung und Freizeit dient, aber keine raumprägende oder ökologisch wertvolle Naturelemente hat". Das Viererfeld verfügt zusammen mit dem Mittelfeld über mehrere hundert Meter Waldrand, die an Familiengärten angrenzen. Diese Kombination von Bäumen, Büschen, Sträuchern, Blumen und Nutzpflanzen ist ökologisch hochwertig und bildet die Lebensgrundlage für zahlreiche Insekten, insbesondere die Bienen. Es ist deshalb völlig unzulässig, dieses Land als ökologisch minderwertig und nicht wertvoll zu bezeichnen. Das Viererfeld umfasst 16 ha erstklassigen Landwirtschaftsboden, flach, trocken, gut besonnt, der als Fruchtfolgefläche eingestuft ist. Die Qualität des Ackerbodens wird regelmässig überprüft und ist nicht zu beanstanden. Diese 16 ha Land bilden die Existenzgrundlage eines Bauern. Aufgrund der neuen Subventionszuteilung basierend auf der Flächenberechnung, wäre der Betrieb ohne dieses Land nicht mehr existenzfähig. Es mutet seltsam an, wenn der Kanton Bern, Landwirtschaftskanton par excellence, aus kurzfristigen finanziellen Interessen (50 Mio. Verkaufspreis) grosszügig 16 ha Fruchtfolgeflächen nachhaltig für die nächsten 500 Jahre mit Beton überziehen lässt. Die Stadt Bern kann keinen Raumanspruch geltend machen. Es bestehen genügend alternative Möglichkeiten, um mehr Wohnungen aufzustellen: Ausserholligen (1 0'000 Einwohner möglich), Schützenmatte, Parkplatz PH Bern (150 ebenerdige Parkplätze, in bester Hochhauslage für ein Studentenwohnheim), etc. Brünnen wurde vor Jahren als DIE Stadterweiterung angepriesen. Heute stehen dort viele Wohnungen leer. Wir bitten Sie, aus dem obgenannten Paragraphen den Punkt 6, Viererfeld, ersatzlos zu streichen.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Viererfeld Nature 2.0		
Wir sind nicht einverstanden, dass der Kanton das Viererfeld als Bauzone definiert. Es gilt aktuell ein Moratorium für Neu-Einzonungen von Bauzonen. Zudem will der Bund, im Entwurf zu RPG2, die Fruchtfolgeflächen gesetzlich schützen und verlangt von den Kantonen die entsprechende Erarbeitung der Gesetze auf Kantonsebene. Der Schutz der Landwirtschaftsflächen entspricht dem Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, was die kantonalen Kulturlandinitiativen bestätigen. Auch der Regierungsrat schreibt im Entwurf zum Richtplan: "Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach Innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden." Und legt darin die Prioritäten fest: "Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert." Für die fast 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils II, der Länggasse-Felsenau, aber auch anderer Stadtteile von Bern ist das Viererfeld ein nahe gelegener Erholungsraum. Das Viererfeld leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag "an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik". Durch verdichtetes Bauen in bereits eingezonten Gebieten in der Stadt Bern kann viel Wohnraum geschaffen werden. Hinzu kommt, dass der Richtplan im Rahmen des Controlling überprüft und angepasst werden kann. Sind die Ziele bezüglich Verdichtung nach innen erreicht, könnte eine Überbauung zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutiert werden.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
WWF Bern		
Wird unterstützt.		A
SBB AG		
Eine, allenfalls auch nur teilweise, Umzonung von Bahnareal in Biel, Rangierbahnhofsareal (Umstrukturierungsgebiet) ist aus unserer Sicht als äusserst kritisch zu erachten. Einerseits hat die heutige und künftige bahnbetriebliche Nutzung an diesem für die Bahnproduktion strategisch ideal gelegenen Areal Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen. So sollen an diesem Standort auch künftig folgende Funktionen sichergestellt werden: • 750m lange Überholgleise für den Ost- West / Nord- Süd- Goterverkehr im Transit • Annahme- und Formationsgleise zur Abwicklung des lokalen Güterverkehrs • Grosses Instandhaltungszentrum für die Baulogistik entsprechend der Instandhaltungsstrategie der SBB • Markante Erhöhung der möglichen Abstellgleiskapazität aufgrund der bekannten Anforderungen für Rollmaterialabstellungen der EVU • Zusätzliche Produktions- und Abstellgleise für die Bedürfnisse der erweiterten Service Anlage SBB (Rollmaterialunterhalt von Fern- und S-Bahn- Fahrzeuge) • Verkehre im Zusammenhang mit den umfangreichen Anschlussgleis- und Ortsgüteranlagen • Erschliessung der Werkstätten für Fahrzeugunterhalt (Traktoren) Andererseits ist eine Wohnnutzung auf allfällig verbleibenden Restflächen auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Störfall, Lärm, NIS etc.) wohl eher als kritisch zu erachten; allenfalls ist eine teilweise Einzonung als Industrie- oder Gewerbezone (statt Bahnareal) denkbar. Wir beantragen deshalb, auf einen Eintrag von Biel, Rangierbahnhofsareal als prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonomaler Sicht zu verzichten.		C Aufgrund der Grösse, der zentralen Lage und der optimalen öV-Erschliessung handelt es sich beim Rangierbahnhof SBB um eine einmalige Möglichkeit zur innerstädtischen Siedlungsentwicklung. Der Standort verbleibt daher im MB A_08 als langfristige Option mit dem Koordinationsstand Vororientierung.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Auf dem Areal in Thun, Rosenau-Scherzigen findet heute der Umschlag (Schiff/Bahn) von Bahnschotter statt. Ein Verzicht auf diese Nutzung an diesem Ort ist nur denkbar, wenn ein alternativer Standort rechtlich gesichert und die bauliche und betriebliche Machbarkeit nachgewiesen ist. Wir beantragen deshalb, den Eintrag von Thun, Rosenau-Scherzigen (Umstrukturierungsgebiet) bis zum Vorliegen eines gesicherten alternativen Standorts auf «Vororientierung» zurückzustufen. Schwerpunkt Wohnen, Nr. 2, Biel: In der Zone der Siedlungsentwicklung befindet sich die 66kV (132kV) Übertragungsleitung Biel — Delémont. Der Bestand und Betrieb der Übertragungsleitung bleibt auf unabsehbare Zeit bestehen. Entsprechend wünschen wir uns, dass die Koridore der Übertragungsleitungen nicht noch weiter mit Siedlungsentwicklungsprojekten verschlossen werden. Folgerungen daraus (Weisende Verordnungen; Dossiers zur Stellungnahme unterbreiten) > s. Originalstellungnahme. Privat 10 Das Viererfeld ist ein wunderschöner Ort und tut uns Quartierbewohnern einfach gut - in diesem Sinn bitte ich und meine ganze Familie Sie darum, die Einzonung des Viererfeldes nochmals zu überdenken. Als Bewohner des Quartiers Länggasse der Stadt Bern bedeutet das Viererfeld für uns als Naherholung enorm viel. Es ist die einzige freie Grünfläche in unserem Quartier. Die 'Pärke' und Spielplätze sind sonst alle entweder auf Schulhausplätzen (asphaltiert) oder eng eingegrenzt zwischen Wohnblöcken als Spielplätze für Kinder. Das Viererfeld hat für sehr viele Quartierbewohner einen äusserst hohen Wert. Hier kann man spazieren, hier kann man gärtnern, hier können Kinder gefahrlos in der Natur spielen, oder man findet hier Ruhe. Privat 11 Im vorgelegten Richtplan wird das Viererfeld als Bauzone ausgewiesen. Damit bin ich nicht einverstanden. Aus meiner Sicht sollte das Viererfeld dringend als Fruchtfolgefläche erhalten bleiben. Ich erachte es als sinnvoll einer Zersiedelung entgegen zu wirken. Jedoch bestehen in der Stadt Bern bereits eingezonte Gebiete - hier gibt es doch noch einiges Potential wo viel Wohnraum geschaffen werden kann. Ich bin sicher, dass Ihnen dies als Experten auch gelingen wird. Weiter erscheint es mir als Laie städtebaulich kluger, eine Innenentwicklung der Stadt Bern einer Entwicklung an den Stadträndern vorzuziehen. Soweit ich das beurteilen kann, ist die Länggasse verhältnismässig dicht besiedelt - dies spricht aus meiner Perspektive sehr für die Erhaltung von qualitativ sehr hochstehenden Freiräumen wie das Viererfeld es für viele Menschen darstellt. Privat 12 Als ehemalige Bewohnerin des Brückfeldquartiers bin ich sehr betroffen über die Pläne das Viererfeld als Bauland zu deklarieren. Je mehr verdichtet wird, je mehr Verkehr es gibt, je mehr Menschen es gibt, je mehr Lärm, desto wichtiger sind kleine grüne Freiräume, Räume der Ruhe und Erholung, welche eine Bedingung sind für eine gute Lebensqualität der Quartierbewohner. Man weiss aus der Psychologie und aus der Medizin, dass wir Menschen angewiesen sind auf Grünflächen, wie sie zum Beispiel das Viererfeld darstellt. Und weil sich in der heutigen Zeit alles ums Geld dreht, möchte ich darauf hinweisen, dass die Volkswirtschaft letztendlich auch hier profitiert: Das Wohlbefinden der Menschen hängt mit einer guten Lebensqualität zusammen, und darunter gehören erwiesenermassen grüne Freiräume, wo die Menschen ihre Seele baumeln lassen können. Grüne Flächen wie das Viererfeld eine ist, tragen viel zur Gesundheit der Menschen bei, was den direkten Gesundheitskosten zu gute kommt, zu weniger Arbeitsausfällen führt. Deshalb bitte ich Sie weise zu sein und das Viererfeld nicht als Bauland zu deklarieren. Privat 13 Wir sind absolut nicht damit einverstanden, dass im neuen Richtplan des Kantons Bern das Viererfeld als Bauzone ausgewiesen wird. Das Viererfeld sollte als Fruchtfolgefläche erhalten bleiben. Das Viererfeld ist eine seit urdenklicher Zeit genutzte Anbaufläche von geradezu historischem Interesse. Stadtmenschen können hier aus nächster Nähe miterleben, wie Nahrung angebaut und Tiere gezüchtet und aufgezogen werden. Durch verdichtetes Bauen in bereits eingezonten Gebieten der Stadt Bern kann viel Wohnraum geschaffen werden. Es ist doch schade, dieses noch völlig intakte Gebiet zu bebauen, solange es bereits Räume gibt, die besser genutzt werden können. Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Privat 14 Es ist falsch, dass im vorgelegten Plan das Viererfeld in der Stadt Bern neu als Bauzone ausgewiesen wird. Angesichts der zunehmenden Knappheit von Ackerland ist es nicht mehr gerechtfertigt, Fruchtfolgeflächen in Bauland umzuwandeln. Zumal in der Stadt Bern durch verdichtetes Bauen in bereits eingezonten Gebieten noch sehr viel Wohnraum geschaffen werden kann. Die Zersiedelung des Schweizer Mittellands lässt nur stoppen, wenn die Städte als Wohngebiete attraktiv bleiben. Dies erfordert nicht zuletzt ein ausreichendes Angebot an vielfältigen Grünräumen. Zu diesen gehören auch die Kleingartenareale, die heute Teile des Viererfelds belegen. Privat 15 Das Viererfeld ist eine schon sehr lange genutzte Anbaufläche der Stadt Bern. Durch die Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr nutzen viele Menschen aus der Stadt diese Fläche als Naherholungsgebiet. Die Stadtentwicklung soll auf bereits bestehenden eingezonten Gebieten geschehen, nicht auf der grünen Matte. Deshalb soll das rege genutzte Naherholungsgebiet nicht zerstört werden! Privat 16 Wir sind aus gänzlich nicht einverstanden, dass das Viererfeld im neuen Richtplan Kt Bern als Bauzone ausgewiesen wird. Eine Stadt sollte auch noch in 20 und 50 Jahren (und noch länger) stolz sein können auf ihre weitsichtige Städtebauliche Planung danzuzumal. Es ist unverantwortlich gegenüber späteren Generationen, wenn eine Stadt kurzfristig eine Grünfläche nach der andern verbaut anstelle diese genügend zu schützen und zu erhalten. Das Viererfeld ist eine äusserst kulturlandschaftlich wertvolle Fläche mit mehrfachem Nutzen, als Fruchtfolgefläche wie auch als wichtige Naherholungszone. Die Grosszügigkeit und Ausstrahlung dieser Anlage, mit Alleen gesäumt und einer wohlthuenden Weite sind für die Attraktivität von Bern eine Kostbarkeit, die durch eine Ueberbauung/Siedlung zerstört würde.	B A C C C C C C C C C C	Das Gebiet wird zu einer "Vororientierung" zurückgestuft. Aufgrund der Grösse, der zentralen Lage und der optimalen öV-Erschliessung handelt es sich beim Rangierbahnhof SBB um eine einmalige Möglichkeit zur innerstädtischen Siedlungsentwicklung. Der Standort verbleibt daher im MB A_08 als langfristige Option mit dem Koordinationsstand Vororientierung. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Privat 18		
Wir beantragen, im Richtplan des Kantons Bern das Viererfeld als Fruchtfolgefläche zu belassen und keinesfalls als Bauzone auszuweisen. Auch angesichts der hängigen Bauprojekte der Stadt Bern für mehrere Tausend neue Einwohner, lehnen wir eine Überbauung des Mittel- und Viererfeldes strikt ab. Das Mittel- und Viererfeld ist die letzte grosse freie Grünfläche, die direkt an das Länggassquartier anschliesst. Die beiden Felder sind für die Bewohner des Länggassquartiers von sehr hohem Wert für die Naherholung, als Kinderspielplatz und für viele Freizeitaktivitäten. Zudem ist das Viererfeld eine wichtige landwirtschaftliche Fruchtfolgefläche, auf der nachhaltig Nahrung produziert wird. Wir lehnen es ab, dass Fruchtfolgeflächen in Bauzonen umgewandelt werden. Unserer Ansicht nach kann durch verdichtetes Bauen in den bereits eingezonten Gebieten in der Stadt Bern viel Wohnraum geschaffen werden. Ein neues Stadtquartier zu bauen auf Grünflächen erachten wir nicht als nachhaltig.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 19		
Mit Erstaunen und mit Befremden habe ich festgestellt, dass das Viererfeld in der Stadt Bern im Rahmen der Massnahme A_08 neu als ein prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonalen Sicht vorgeschlagen wird. Mit diesem Vorschlag bin ich nicht einverstanden. Ich bitte Sie, das Viererfeld als vorgesehenes prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen zu streichen. In der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 hat eine Mehrheit der Stadtberner Bevölkerung eine Umzonung des Viererfelds abgelehnt und damit gewünscht und entschieden, dass das Viererfeld in seiner ganzen Ausdehnung als Grünfläche erhalten bleibt. Ich bitte Sie, diesen Volksentscheid zu respektieren. Das Viererfeld ist eine der grössten und wertvollsten zusammenhängenden Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Bern. Aus den Unterlagen zur Mitwirkung entnehme ich, dass das Inventar FFF im Kanton Bern ergänzt wird, damit das Kontingent des Bundessachplans mit 30 jähriger Verspätung (!) im Kanton Bern nun endlich erfüllt werden kann, resp. erfüllt werden muss. Der Kanton Bern will gemäss eigenem Grundsatz das Kulturland durch die Siedlungsentwicklung nach innen schonen. Es ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar, wie Sie im Falle des Viererfelds diesem Grundsatz nachkommen. Oder steht im Kanton ein dem Viererfeld ebenbürtiges Gebiet neu als qualitativ hochstehende Fruchtfolgefläche zur Verfügung? Ist der Kanton Bern auch bereit, dafür ein bereits zur Überbauung eingezontes Gebiet wieder auszuweisen?		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 2		
Wir beziehen uns auf den Entwurf des neuen Richtplans, der zur Mitwirkung aufliegt und begrüssen das der Richtplan des Kantons Bern erneuert wird, jedoch wird, wie wir festgestellt haben, das Viererfeld darin als Bauzone ausgewiesen. Wir, sowie viele Bewohner der Länggasse, sind strikte dagegen, dass das Viererfeld und Mittelfeld zur Bauzone wird. Unseres Erachtens soll das Viererfeld als Fruchtfolgefläche erhalten bleiben. Durch verdichtetes Bauen in bereits eingezonten Gebieten in der Stadt Bern kann viel Wohnraum geschaffen werden. Qualitativ hochstehende Freiräume sollen gefördert werden. Die Länggasse ist eines der am dichtesten besiedelten Stadtgebiet. Das Viererfeld ist der noch einzige grüne und unverbauten Freiraum für die Länggasser, die das Viererfeld in der Freizeit rege benutzen. Das Viererfeld bedeutet für die Länggasser Lebensqualität (Erholungsgebiet) und soll nicht zubetoniert werden.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 20		
Das Viererfeld ist als "prioritäres Entwicklungsgebiet für Wohnen" ausgeschieden. Das widerspricht diametral dem Beschluss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgerinnen der Stadt Bern, welche die Einzonung dieses Areals vor Jahren deutlich abgelehnt haben. Nun sind Richtpläne durchaus dazu da, den Änderungen von öffentlichen Bedürfnissen und Interessen periodisch Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall des Viererfeldes gilt es sorgfältig abzuwägen zwischen: - dem Interesse an der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen für die gegenwärtige und künftige landwirtschaftliche Nutzung. Dieses Interesse ist unbestritten und unbestreitbar; ihm wird im geltenden Recht bereits Rechnung getragen und der gesetzliche Schutz von gutem Kulturland wird in Zukunft im Rahmen der Raumplanung noch verstärkt werden. - dem Interesse an der Erhaltung von zusammenhängend unüberbauten Grünflächen für die Naherholung auf Stadtgebiet und für die allgemeine Wohlfahrtswirkung, die von solchen grünen Oasen ausgeht - dem Interesse an der Erhaltung einer landwirtschaftlich und als Familiengärten genutzten Kulturlandschaft, welche das Viererfeld mit seinen Alleen und seiner Umgebung nicht zerstückelt, sondern als zusammenhängende Einheit beinhaltet. Solche Zeugen der früher dominanten Kulturlandschaft, sind heute innerhalb und am Rande urban genutzter Gebiete selten geworden. Dagegen steht andererseits das - Interesse an einer zentrumsnahen Überbauung mit dem Zweck, auf dem heutigen Gebiet der politischen Gemeinde Bern mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wägt man nun die beiden entgegenstehenden Interessen gegeneinander ab, zeigt es sich, dass dasjenige an der integralen Erhaltung des Viererfeldes als Grünraum bei weitem überwiegt. Für die im Richtplan vorgesehene Bezeichnung als prioritäres Wohngebiet fehlt jede Güter- bzw. Interessenabwägung, die für einen entsprechenden Standortnachweise zwingend ist. Es ist zwar richtig, dass es besser ist, der Nachfrage nach Wohnungen in gut erschlossenen zentrumsnahen Lagen zu entsprechen, als an der Peripherie oder in abgelegenen ländlichen Gebieten. Die Reserven für die sog. Verdichtung und die raumplanerisch gewünschte forderte Siedlungsentwicklung nach innen sind aber auch in Bern nicht ausgeschöpft. Zudem ist nirgends nachgewiesen und festgelegt, dass im Fall, wo das Viererfeld überbaut wird, an einem anderen Ort eine gleichwertige Grünfläche kompensatorisch nicht überbaut wird. (Weitere Aspekte der Interessenabwägung in der Originalstellungnahme). Aus diesen Gründen vermag die Ausweisung des Viererfeldes als künftiges Wohngebiet einer umfassenden Abwägung der verschiedenen Interessen und Bedürfnisse nicht standzuhalten, weshalb ich beantrage, von der vorgesehenen Massnahme abzusehen und im Richtplan das Viererfeld als Grünzone im kommunalen und regionalen Interesse zu belassen.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt. Die Interessenabwägung zum Viererfeld wurde im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland vorgenommen, welches 2012 vom Kanton Bern genehmigt wurde.
Privat 12		
Beim neuen Richtplan des Kantons Bern möchte ich die „kalte Umzonung“ des Viererfelds in eine Bauzone mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es geht nicht an, dass eine der letzten grösseren zusammenhängenden Grünflächen der Stadt Bern, gegen deren Überbauung die Bevölkerung in einer Abstimmung vor rund 10 Jahren entschieden hat, heute ohne Vernehmlassung in eine Bauzone umgeteilt werden soll. Das Viererfeld (incl. seine südliche Hälfte, als politischer Etikettenschwindel umbenannt in „Mittelfeld“) ist auch heute noch eine intakte, ans Länggasse/Brückfeld-Quartier anstossende grüne Landfläche, die in Fruchtfolge bebaut wird, und in deren Umfeld zumindest das ganze Länggasse-Quartier (und mehr) eine nicht ersetzbare Naherholungszone (ohne kommerzielle Zwänge) findet. Die Überbauung des Viererfelds ist zudem nicht eine Verdichtung nach innen (wie behauptet wird), sondern durch seine Lage am Stadtrand eben gerade eine Ausweitung des Gemeinde-Siedlungsgebiets, was ja eben mit dem neuen RPG vermieden werden sollte. Abgesehen davon, dass die nach oben offene Zunahme der Stadtberner Bevölkerung durchaus im politischen Willen in Frage gestellt werden darf und soll.		C Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonomaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Privat 22		
Wir stellen den Antrag, das Viererfeld – in Übereinstimmung mit der gegenwärtig geltenden Nutzungsplanung – auch im Richtplan als Landwirtschaftszone und namentlich als Fruchtfolgefläche beizubehalten. Begründung: - Im heute weitestgehend überbauten Länggass- und Brückfeldquartier der Stadt Bern ist das Viererfeld die einzige grössere, noch offene und landwirtschaftlich genutzte Fläche. - Gemäss den uns zur Verfügung stehenden Informationen weist das Viererfeld als landwirtschaftlicher Boden eine ausgezeichnete Qualität auf; demzufolge ist es auch als Fruchtfolgefläche erfasst. - Es besteht heute keine Notwendigkeit dafür, das Viererfeld seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und in eine Bauzone umzuwandeln. Weitere Argumente in Originalstellungnahme.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 3		
Es gilt unterschiedliche Überlegungen zu berücksichtigen, wie es möglich ist, die zum Teil sehr divergierenden Anliegen einer städtischen Bevölkerung nachzukommen. Ich möchte mich auf einen Grund beschränken, weshalb ich mich dagegen wehre, dass das Viererfeld als Bauzone in der Richtplananpassung aufgeführt wird. Ich erachte es als nicht sinnvoll, eine solch grosse Fläche unwiederbringlich zu verbauen. Dies hängt damit zusammen, dass ich eine solche Entwicklung als nicht nachhaltig erachte, weswegen ich die Frage stelle, ob es nicht möglich ist, den Fokus auf verdichtetes Bauen zu richten, ohne dass eine solch grosse Grünfläche überbaut wird.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 4		
Leider haben wir erfahren, dass das Viererfeld im neuen Richtplan als Bauzone ausgewiesen werden soll. Wir als Anwohner des Viererfelds, möchten uns dagegen aussprechen. Wir möchten, dass das Viererfeld weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Das Viererfeld soll uns unbedingt als Naherholungsgebiet erhalten bleiben. Besser wäre, mehr Wohnraum durch verdichtetes Bauen, in bereits eingezonten Gebieten in der Stadt Bern, zu schaffen. Dabei wäre es auch sinnvoller, zuerst bereits bestehende Bauzonen zu verwirklichen bevor man weitere plant.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 5		
Gegen das Bauen auf dem Viererfeld spricht vieles, unter anderem: Das Viererfeld ist eine Fruchtfolgefläche und diese soll erhalten bleiben. Bauen im Grünen ist nicht optimal. Ferner ist das Viererfeld ein wunderschönes Naherholungsgebiet für unzählige Stadtbewohnerinnen und -bewohner. Es ist unersetzlich. Eine gute Alternative ist verdichtetes Bauen in bereits eingezonten Gebieten der Stadt.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 6		
Wie ich vernehme, ist das Viererfeld wieder einmal an vordester Front im Gespräch für eine zukünftige Überbauung. Herr Tschäppät lässt nicht locker! Meine Argumente gegen die Pläne: 1. Die Umzonung in Bauland wurde 2004 vom Stimmvolk abgelehnt, das Viererfeld ist also nicht "Bauzone!" 2. Bevor Brünnen nicht fertig entwickelt ist, sollte die Stadt absehen von der Überbauung Viererfeld. 3. Man kann nicht von Fruchtflächen sprechen, wenn man diese überbauen will, dann sind sie nämlich keine Fruchtflächen mehr. 4. Muss jede Grünfläche erhalten? Subventionieren Sie Aufstockungen, Verbindungsbauten zwischen freistehenden Einfamilienhäusern und geben Sie weniger Land fürs "eigete Hüsi" frei. 5. Und der Verkehr: Der 21-er Bus ist schon jetzt viel zu klein. 6. Warum plagen Sie Quartiere, die noch eine natürliche Grünfläche besitzen, immer wieder mit Ihren überrittenen Plänen? Leerstehende Industrie-Areale wie der Warmbächliweg, das Depot Brunnadern etc. wären gut erschlossen und bereits jetzt mitten im Wohngebiet.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Privat 7		
Wir lehnen die Umzonung des Viererfelds in eine Bauzone dringend ab, da die Erschliessung auch nicht optimal sein kann, nachdem die Neubrückstrasse schon für den Durchgangsverkehr gesperrt ist, was mit Ihren Plänen grundsätzlich im Widerspruch steht. Wir wohnen seit vielen Jahren im Brückfeld und stellen fest, dass das Viererfeld immer mehr verkommt, obwohl es sich um eine sehr geschätzte Naherholungszone handelt. Viele Familien, die im Quartier wohnen nutzen das Viererfeld als „Garten“ für Ihre Kinder, die dort tummeln und spielen können, ohne dass sie sich vor dem Verkehr fürchten müssen. Es kann nicht sein, dass ein qualitativ so hochstehender Freiraum aufgegeben wird. Es gibt andere Möglichkeiten in der Stadt Bern zu verdichten und neuen Wohnraum zu schaffen.	A	
Privat 8		
Ich erlaube mir als Bewohnerin in unmittelbarer Nähe des Viererfeldes ein paar Fragen: 1. Das Viererfeld ist nicht erschlossen. Wurde bereits abgeklärt was für bauliche Massnahmen notwendig sind um das Land für die Baupläne zu erschliessen? 2. Wie hoch wären die Erschliessungskosten? 3. Würden Allee und die nahen Wälder beeinträchtigt? Was sagt die Lobag dazu wenn das Viererfeld als Bauzone ausgewiesen wird, (siehe Richtplan) immerhin verliert der Landwirt Matter seine Existenz. Er betonte ausdrücklich das Viererfeld sei sein bestes Land. Ich habe den Eindruck, dass hier nur politisch entschieden wird. Dieser Entscheid entbehrt jeder Sachlichkeit. Das mit der Wohnungsnot trifft nicht zu. Wie eine Gebetsmühle wird das ständig erwähnt. In der Stadt Bern sind genügend Pläne vorhanden für Wohnbauten. Im Westen hat es noch leere Wohnungen ebenso in der nahen Agglomeration.	C	Die Siedlungsentwicklung an zentrumsnahen, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Standorten trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Insbesondere ist an solchen Standorten eine dichte Nutzung möglich. Durch die gute Erschliessung lassen sich der Verkehr und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen minimieren. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und wird entsprechend im MB A_08 aufgeführt.
Allgemeine Bemerkungen		
Stadt Bern		
Rückseite 1: Die Schwerpunkte der Wohnentwicklung (Liste des Massnahmenblatts A_08 Rückseite) muss je nach Veränderung der Entwicklung jederzeit angepasst werden können. Es soll keine Jahresbeschränkung geben .	A	Die Liste wird im Rahmen der kantonalen Synthese der RGSK überprüft und angepasst. Dabei wird auf die Veränderung der Entwicklung Rücksicht genommen. Jahresbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
B_01: Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen		
Region Kiesental		
Verkehrsintensive Vorhaben von regionaler Bedeutung sind auch in Zentren 4. Stufe zuzulassen - mit einer Beschränkung auf max. 3'000 Fahrten pro Tag oder dem Nachweis des Betreibers, dass dank regionalen Umlagerungen kein nennenswerter Mehrverkehr entsteht.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1.
Die zulässige Entfernung von VIV-Standorten und nächsten OeV-Haltestellen ist für regionale Zentren auf 350 m (mit kantonomer Bedeutung) bzw. auf 400 m (ohne kantonale Bedeutung) festzulegen.	C	Erschliessungskriterien für ÖV sollen nicht gelockert werden
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Zum Kriterium 3 «Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr»: Zweckmässiger als die Forderung der Angebotsstufe erscheint eine Festlegung der minimalen Erschliessungsgüte. Eine hohe Güteklasse ist ein besserer Indikator für die ÖV-Erschliessung, da Standorte mit mehreren Linien oder Knotenpunkte in die Ermittlung einfließen. Das Festlegen einer Angebotsstufe hingegen beschränkt sich auf eine einzelne Linie, die möglicherweise einen wesentlichen Teil des Einzugsgebiets nicht erschliesst und einem Überangebot entsprechen kann, welches den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Antrag: Anstelle oder zusätzlich zu der Angebotsstufe soll die Erschliessungsgüte als Kriterium für die ÖV-Erschliessung herangezogen werden.	C	Zusatznutzen des Ersatzes nicht ersichtlich
Wichtiger als die absolute Weglänge von der ÖV-Haltestelle zum Haupteingang erscheint zudem ein attraktiver Zugang und Wegverlauf. Dieser kann auch zu einem anderen Eingang führen. Antrag: Die Weglänge 300 m kann auch zu einem Nebeneingang führen. Zudem sind allenfalls qualitative Kriterien bezüglich des Wegverlaufs zu prüfen.	B	der Haupteingang wurde einen Haupteingang ersetzt -> mehr Flexibilität (Rückseite B01, Grundsätze, Punkt 4)
Das Kriterium 6 bezüglich der Zentralität steht in Widerspruch zur bisherigen Anwendung, da eine Zentrumsstufe 3 oder Zuordnung zu den urbanen Kerngebieten als Bedingung für ein VIV verlangt wird. Die Zentren der 4. Stufe müssen aus unserer Sicht zwingend auch in diesem Kriterium enthalten sein (z.B. bestehende VIV in Münsingen und Worb, laufendes Verfahren in Konolfingen). Damit werden kurze Wege auch ausserhalb der Agglomeration ermöglicht. Antrag: In Zentren der 4. Stufe sollen verkehrsintensive Vorhaben, sofern sie die übrigen Bestimmungen einhalten und im Rahmen des RGSK regional abgestimmt wurden, grundsätzlich ebenfalls möglich sein.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1.
Bei der Abstimmung der Strassenkapazität (Kriterium 7) sind die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen. Antrag: Es ist sicherzustellen, dass Fahrpläne und Anschlüsse von Buslinien auch bei grossem Verkehrsaufkommen eingehalten werden. Für die Steuerung des Verkehrsaufkommens sollen Grundlagen für Massnahmen zur Parkplatzbewirtschaftung vorgesehen werden.	C	nicht Gegenstand des KRP. Massnahmen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens getroffen werden
Ergänzung aus Stellungnahme zum Massnahmenplan: - Anstelle des Begriffs «Verkehrsintensive Vorhaben» soll der Begriff «Verkehrsintensive Einrichtungen» verwendet oder eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden. - Es ist eine Grundlage zu schaffen, um auch Standorte mit mehreren Einrichtungen und/oder Vorhaben beurteilen zu können. Es sollen auch einzelne Einrichtungen/Vorhaben mit einer Verkehrserzeugung <2'000 Fahrten einbezogen werden. - Der Umgang mit bestehenden Standorten, z.B. im Fall von Erweiterungsgesuchen, ist zu klären. Den Standortgemeinden sind entsprechende Instrumente oder Regelungen zur Verfügung zu stellen. - Auch für Einrichtungen/Vorhaben mit einer Verkehrserzeugung <2000 Fahrten sind den Gemeinden Instrumente zur Verfügung zu stellen, mit denen die Fahrtenanzahl auf die Kapazitäten des Strassennetzes und ein lokal verträgliches Niveau angepasst werden kann. - Es sind regional abgestimmte Kriterien für die Anzahl von Parkplätzen sowie für deren Bewirtschaftung festzulegen.	B	in die Planung sind auch Vorhaben < 2000 DTV einzubeziehen (B_01 Vorderseite), Begriffswechsel wird nicht gemacht. Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gibt es bereits eine AHOP.
Verein seeland.biel/bienne		
Die Regelung der VIV-Standorte hat sich bewährt und soll wie vorgesehen weitergeführt werden. Die Unterscheidung in kantonale und regionale Standorte ist jedoch problematisch und nicht mehr notwendig (die kantonalen oder regionalen „Töpfe“ sind ja in Zukunft nicht mehr relevant). In unserer Region überlagern sich die regionalen VIV-Standorte bereits heute mehrheitlich mit ESPs, und auf regionaler Ebene besteht keine Gesamtübersicht über die Fahrtenkontingente. Wir regen an, im RGSK sämtliche VIV-Standorte zu bezeichnen. Für diese gelten dann vorerst die bestehenden Regelungen. Für zukünftige Standorte und die Beurteilung von Vorhaben gilt der kantonale Richtplan. Die notwendige Abstimmung von Umwelt und Strassenkapazität bezieht sich auf die örtliche Situation und ist unabhängig von einer kantonalen oder regionalen Einstufung vorzunehmen.	C	Unterteilung kantonal-regional und DTV-Zahlen bleiben unverändert. Dies entspricht dem zugrundeliegenden Konzept.
Gemeinde Freimettigen		
Verkehrsintensive Vorhaben von regionaler Bedeutung sind auch in Zentren 4. Stufe zuzulassen.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1.
Gemeinde Häutligen		
Verkehrsintensive Vorhaben von regionaler Bedeutung sind auch in Zentren 4. Stufe zuzulassen – mit einer Beschränkung auf max. 3'000 Fahrten pro Tag oder dem Nachweis des Betreibers, dass dank regionalen Umlagerungen kein nennenswerter Mehrverkehr entsteht.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1. Beschränkung und Nachweispflicht sind möglich, sind aber nicht Gegenstand des KRP
Die zulässige Entfernung von VIV-Standorten und nächsten ÖV-Haltestellen ist für regionale Zentren auf 350 m (mit kantonomer Bedeutung) bzw. auf 400 m (ohne kantonale Bedeutung) festzulegen.	C	Erschliessungskriterien für ÖV sollen nicht gelockert werden
Gemeinde Köniz		
Die Neuformulierung des Fahrleistungsmodells im Kapitel B Strategien (B18 / B19) wie auch die grundlegend überarbeitete Massnahme B_01 wird explizit unterstützt. Mit der Konzentration auf klar definierte Standorte und der Abstimmung auf die Infrastruktur kann weiterhin eine Lenkung stattfinden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Köniz aus mehreren Kernorten besteht. Kriterium 6 für VIV an regionalen Standorten ist für die Gemeinde Köniz deshalb zu unpräzise formuliert.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1.
Gemeinde Konolfingen		
Neue regionale Einkaufszentren und Firmenstandorte müssen auch in Zentren 4. Stufe möglich sein, auch wenn sie mehr als 2'000 Motorfahrzeugfahrten pro Tag verursachen. Allenfalls ist für VIV in Zentren 4. Stufe eine Beschränkung auf weniger als 3'000 Motorfahrzeugfahrten pro Tag zu prüfen. Alternativ könnten VIV auch unabhängig vom Verkehrsaufkommen erlaubt werden, wenn der zukünftige Betreiber des Vorhabens den Nachweis erbringen kann, dass sein Vorhaben dank der besseren regionalen Versorgung insgesamt keinen Mehrverkehr verursacht. Bei einem regionalen Einkaufszentrum würde z. B. der erhöhte Anlieferverkehr, aber auch die Fahrleistungsreduktion infolge kürzerer Wege der Kunden für den Wocheneinkauf im nächsten Grosseinkaufszentrum berücksichtigt.	B	in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die zulässige Entfernung von VIV-Standorten von der nächsten Haltestelle einer Linie des Öffentlichen Verkehrs ist entsprechend dem Gemeindetypus abgestuft zu beurteilen. Mit abnehmender Zentrumsbedeutung ist die zulässige Distanz von 300 m zu erhöhen . Vorschlag: Zentren von nationaler und kantonaler Bedeutung: 300 m; Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung : 350 m; Regionale Zentren 4. Stufe: 400 m Gemeinde Lyssach Grundsätze und Kriterien 3 und 4: Das Fahrleistungsmodell wird (faktisch) aufgehoben, was wir grundsätzlich begrüssen. Wir sind aber dagegen, dass mit der Massnahme B_01 Kriterien für VIV eingeführt werden, welche die Anforderungen an VIV im Vergleich zum bisherigen Fahrleistungsmodell erhöhen. Dies betrifft namentlich die vorgeschlagenen Vorgaben zum öV-Anschluss (Angebotsstufe 4 für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit) und zum Langsamverkehr ("VIV müssen sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar sein"), die dem ESP Aemme Center jegliche Entwicklung verunmöglichen. Die Kriterien 3 (öV-Anschluss) und 4 (Langsamverkehr) dürfen nur für neue VIV gelten, nicht aber für die Erweiterung von VIV. Grundsätze und Kriterien 7: Auch diese Vorgabe zur Strassenkapazität darf nur für neue VIV gelten, nicht aber für die Erweiterung von VIV. Sie hat keinerlei gesetzliche Grundlage: Bestehende Bauzonen sind zu erschliessen bzw. falls die vorhandene Erschliessung nicht genügt, ist diese durch das zuständige Gemeinwesen (im Fall des ESP Aemme-Center ist das der Kanton) auszubauen. Dieser gesetzliche Grundsatz darf nicht über die Richtplanung unterwandert werden. Gemeinde Münsingen Die Neuformulierung des Fahrleistungsmodells im Kapitel B Strategien (B18 / B19) wie auch die grundlegend überarbeitete Massnahme B_01 wird unterstützt. Das Massnahme muss ergänzt werden mit dem Auftrag an den Kanton ausreichend rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit auch bei Vorhaben, welche knapp unter der Limit für VIV liegen, Auflagen formuliert werden müssen, die effektiven Fahrten zu erfassen und bei Überschreiten der Limiten von der Behörde Massnahmen zur Begrenzung der Fahrten an- und durchgesetzt werden können. Punkt 3: Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: Zweckmässiger als die Forderung der Angebotsstufe erscheint eine Festlegung der minimalen Erschliessungsgüte. Eine hohe Güteklasse ist ein besserer Indikator für die ÖV-Erschliessung, da Standorte mit mehreren Linien oder Knotenpunkte in die Ermittlung einfließen. Das Festlegen einer Angebotsstufe hingegen beschränkt sich auf eine einzelne Linie, die möglicherweise einen wesentlichen Teil des Einzugsgebiets nicht erschliesst und einem Überangebot entsprechen kann, welches den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Wichtiger als die absolute Weglänge von der ÖV-Haltestelle zum Haupteingang erscheint ein attraktiver Zugang und Wegverlauf. Dieser kann auch zu einem anderen Eingang führen. Punkt 6: Regionale Standorte sollen unter strengen Bedingungen auch in Ortschaften der 4. Zentrenstufe realisiert werden können. Damit werden kurze Wege auch ausserhalb der Agglomeration ermöglicht. Punkt 7: Bei der Abstimmung der Strassenkapazität sind die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Fahrpläne und Anschlüsse von Buslinien auch bei grossem Verkehrsaufkommen eingehalten werden. Für die Steuerung des Verkehrsaufkommens sollen Grundlagen für Massnahmen zur Parkplatzbewirtschaftung vorgesehen werden. Gemeinde Worb In Zentren der 4. Stufe müssen verkehrsintensive Vorhaben grundsätzlich möglich sein. Stadt Biel-Bienne Der beantragte Verzicht auf die Weiterführung des Fahrleistungsmodells (FLM) lässt sich allein mit den erreichten Luftreinhalte-Zielen nicht hinreichend begründen. Die verkehrsbeschränkende Wirkung des Instruments FLM an den betreffenden Standorten und die damit verbundenen restriktiven Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben ausserhalb der FLM-Standorte leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz. Vor einem Verzicht auf das Instrument FLM ist deshalb aufzuzeigen, wie mindestens die gleiche Wirkung mit anderen Instrumenten erzielt werden kann. Als Ergänzung oder als Alternative schlagen wir vor, für verkehrsintensive Vorhaben so genannte Mobilitätskonzepte zu verlangen (wie sie der Regierungsrat kürzlich in Art. 54a der Bauverordnung für parkplatzarme Überbauungen vorgesehen hat). Darin haben die Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben nachzuweisen, wie sie den Umweltzielen (Lärm, Luft) und dem Klimaschutz Rechnung tragen, wie sie den Modalsplit zugunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehr verbessern und wie sie dem Fernziel der 2000-Watt-Gesellschaft näher kommen. Durch die Abschaffung des Fahrleistungsmodells sollen gemäss Richtplanentwurf die Fahrtenkontingente für verkehrsintensive Vorhaben aufgehoben werden. Im Massnahmenblatt wird festgehalten, dass die Besitzstandsgarantie für bestehende Anlagen gemäss Baubewilligung oder Überbauungsordnung gilt. Ist dies nur betreffend den Standort von Anlagen ausserhalb der nach neuem Richtplan zulässigen Gebiete der Fall, oder gilt die Besitzstandsgarantie auch für die in den Baubewilligungen und/oder Überbauungsordnungen definierten Fahrtenkontingente? Müssen die bewilligten Fahrtenkontingente weiterhin eingehalten werden? Stadt Thun Verkehrsintensive Vorhaben: Für die urbanen Zentren ist eine praktikable Möglichkeit zur gezielten Erweiterung des Kontingents vorzusehen. Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg Vorhaben dieser Grössenordnung besitzen zumeist überregionale bzw. -kantonale Bedeutung und Auswirkungen (verkehrsintensive Vorhaben, Energieproduktion, Ver- und Entsorgung, touristische Infrastrukturvorhaben) und brauchen deshalb aus unserer Sicht einen entsprechenden Passus zur Koordination und Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen bzw. -regionen in der Planungsphase ("übergeordnete Koordination sicherstellen"). Die Sektionen Luftreinhaltung sowie Lärm- und nichtionisierende Strahlung des AfU weisen darauf hin, dass dieses Kapitel umfassend revidiert worden ist. Dessen Prinzipien sind vergleichbar mit jenen im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung des Kantons Freiburg (Massnahmen M11 und M12) sowie den Grundsätzen und Prinzipien im kantonalen Richtplan. Die auf der Rückseite aufgeführten Kriterien sind nachvollziehbar. Es ist aus Sicht des AfU aber besonders wichtig, Standorte für solche Vorhaben auf Immissionsbelastungen (Luft, Lärm) auf jenen Strassen zu überprüfen, welche den zusätzlichen Verkehr aufnehmen werden. Die Umweltauswirkungen sind dabei auf der Grundlage realistischer Annahmen zum generierten Mehrverkehr zu evaluieren. Die grösste Herausforderung besteht nach unserer Erfahrung darin, die Ergebnisse aus dem maximal zulässigen Verkehr aus Sicht der Umwelt und der Strassenkapazitäten mit den gesetzlichen Forderungen der Raumplanung und Dimensionierung des Projektes zu vereinbaren. Die Nutzungsmöglichkeiten dieser Standorte, auf denen verkehrsintensive Vorhaben (VIV) zugelassen sind, sollten auch mit den Nachbarkantonen und ihren Vorhaben (v.a. Verkehrssysteme) abzustimmen, falls dies der Projektperimeter nahe legt. Antrag: Hinweis auf eine übergeordnete Koordination und Abstimmung mit Nachbarkantonen und -regionen im Fall von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen. Evtl. Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter den beteiligten Stellen. Punkt 5 der Massnahme B_01 bezieht sich auf bestehende Anlagen: Hier ist hervorzuheben, dass allfällige Erweiterungen von Anlagen die gesetzlichen Anforderungen an neue Anlagen zu respektieren haben.	C C B C B B C B C B C B C A B	Erschliessungskriterien für öV sollen nicht gelockert werden Erschliessungskriterien für öV und Langsamverkehr sollen nicht gelockert werden Formulierung wurde geändert, Abstimmungskriterium Kapazität bleibt Nicht Gegenstand des KRP B01. Auflagen können im Baugesuchsverfahren gemacht werden. Zusatznutzen des Begriffswechsels nicht ersichtlich in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1. Formulierung zur Strassenkapazität wurde geändert (Rückseite B01). Massnahmen zur PP-Bewirtschaftung bleiben möglich, sind aber nicht Gegenstand des KRP in Ausnahmefällen bei bestehenden VIV möglich. Planungsgrundsätze Rückseite, Punkt 1. Klimaziel und Mobilitätskonzepte werden nicht integriert. Die Neuausrichtung ist aufgrund der Revision RPG nicht verschiebbar. Besitzstandsgarantie inhaltlich kaum verändert, aber neu klarer formuliert es gibt keine Kontingente mehr Koordination wird vorausgesetzt (raumplanerische Gesamtsicht). Erweiterungen von Anlagen haben den neuen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grüne Kanton Bern		
Angesichts der Notwendigkeit eines verstärkten Klimaschutzes lehnen wir die vorgeschlagene Neuformulierung des Abschnittes „Fahrleistungsmodell“ und der zugehörigen behördenverbindlichen Zielsetzung B18 ab, weil damit der Begriff „Klimaschutz“ (im Gegensatz zur oft verwendeten Konstruktion „Folgen des Klimawandels“) vollständig aus dem Richtplan verschwinden würde. Die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) ist zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Der beantragte Verzicht auf die Weiterführung des Fahrleistungsmodells (FLM) lässt sich allein mit den erreichten Luftreinhaltezielen nicht hinreichend begründen. Die verkehrsbeschränkende Wirkung des Instruments FLM an den betreffenden Standorten und die damit verbundenen restriktiven Vorgaben für verkehrsintensive Vorhaben ausserhalb der FLM-Standorte leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz. Vor einem Verzicht auf das Instrument FLM ist deshalb aufzuzeigen, wie mindestens die gleiche Wirkung mit anderen Instrumenten erzielt werden kann. Antrag Zielsetzung B18: Die Grünen beantragen, dass das Ziel B18 unverändert erhalten bleibt.	C	Klimaziel und Mobilitätskonzepte werden nicht integriert. Die Neuausrichtung ist aufgrund der Revision RPG nicht verschiebbar.
Wie bei den Bemerkungen zu Kapitel B1 Gesamtverkehr – Auswirkungen des Verkehrs festgestellt, ist die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als gemäss Massnahmenblatt-Rückseite nur die „strassennahe“ Umweltbelastung (Lärm, Luft) in die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten mit den Umweltzielen einbezogen werden soll. Wir halten die Abschaffung des kantonalen Fahrleistungsmodells (FLM) zumindest für verfrüht. Als Ergänzung beantragen wir, für verkehrsintensive Vorhaben so genannte Mobilitätskonzepte zu verlangen (wie sie der Regierungsrat kürzlich in Art. 54a der Bauverordnung für parkplatzarme Überbauungen vorgesehen hat). Darin haben die Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben nachzuweisen, wie sie den Umweltzielen (Lärm, Luft) und dem Klimaschutz Rechnung tragen, wie sie den Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs verbessern und wie sie dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft näher kommen. Neben den Massnahmen bei verkehrsintensiven Vorhaben sind ausserhalb der betroffenen Gebiete zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um die Umwelt- und Klimabelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.	C	
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Die wirksame Regulierung von verkehrsintensiven Vorhaben (VIV) ist von grösster Bedeutung. Versäumnisse in diesem Bereich führen nicht nur zu chaotischen Zuständen auf dem Strassennetz, sie haben – unabhängig von Fragen der Luftqualität – auch verheerende Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und die Lebensqualität in den Dörfern und Städten. Die Grünliberalen begrüssen die Stossrichtung, welche mit dem Massnahmenblatt B_01 eingeschlagen wird. Das Massnahmenblatt ist aber nicht ausreichend klar formuliert und die vorgeschlagenen Massnahmen sind viel zu vage. Das Massnahmenblatt B_01 soll ja das heutige Fahrleistungsmodell ablösen. Diese Gelegenheit soll dazu genutzt werden, die Lücken in der Regulierung von VIV zu stopfen, keinesfalls sollen die Regeln gelockert werden. Nebst der rigorosen Lenkung von VIV ausschliesslich auf geeignete Standorte muss es weiterhin möglich sein, Nutzungs- und Fahrtenbeschränkungen zu verfügen, wenn dies nötig ist, um die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner und die Umwelt zu schützen oder um das reibungslose Funktionieren des Verkehrssystems längerfristig sicherzustellen. Insbesondere Einkaufszentren auf der grünen Wiese sind auf jeden Fall zu vermeiden. Einkaufszentren, welche Artikel des täglichen Bedarfs anbieten, sollen nur an Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes möglich sein. Sämtliche VIV müssen sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein. Für die ÖV-Erschliessung von VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit ist mindestens ein Viertelstundentakt nötig.	B	ist weiterhin möglich im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Bezüglich Fahrleistungsmodell bestreiten wir die Haltung, dass Massnahmen zur Begrenzung und Lenkung des Verkehrs nicht mehr generell als Luftreinhalte-massnahmen auf der Basis des Umweltrechts begründet werden. Aus den folgenden Gründen sind wir überzeugt, dass der Verkehr gerade auch wegen Luftreinhaltungsmassnahmen begrenzt werden muss. Vor allem bei den für die Gesundheit der Menschen besonders gefährlichen Gift PM10 ist die Annahme, dass die heute noch überschrittenen Grenzwerte im Laufe der nächsten 15 Jahre eingehalten werden können, zu optimistisch. Die wiederholten Erfolgsmeldungen in Sachen Luftreinhaltung betreffen in der Regel etwa die letzten 25 Jahre. Wenn man dagegen nur die letzten 10 Jahre anschaut, sanken die PM10-Immissionen kaum mehr. Feinstaub kann schon weit unterhalb der gängigen Grenzwerte tödlich sein. Eigentlich ist der Begriff „Grenzwert“ falsch, da es bei Feinstaub gar keinen Grenzwert gibt, in dem Sinne, dass Menschen bei seiner Einhaltung sicher nicht geschädigt würden. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass im Laufe der nächsten 15 Jahre in der Schweiz ein Grenzwert für PM2,5 eingeführt wird. Der zukünftige Grenzwert für PM2,5 kann mit grosser Wahrscheinlichkeit auch noch im Jahr 2030 nicht überall eingehalten werden. Beim Fahrleistungsmodell ist die wichtigste Änderung das beabsichtigte Weglassen des Fahrtenkontingents, das heisst die Abschaffung einer oberen Grenze für die Anzahl Fahrten bei VIV. Die SP lehnt diese Änderung ab. Diese Obergrenze kann in manchen Fällen zu einer Verteuerung der PP führen, was tendenziell den MIV vermindert. Sollten sich die Fahrtenkontingente aus Gründen des übergeordneten Rechts nicht halten können, verlangt die SP als Kompensation die Wiederaufnahme der früher praktizierten Beschränkung der PP-Erstellungspflicht bei Neubauten. Eine relativ einfache Massnahme wäre die schon erwähnte Senkung der Obergrenze der PP-Erstellung bei Neubauten in der BauV. Ein anderes von uns erwünschtes Instrument wäre eine generelle PP-Bewirtschaftungspflicht, etwa für Einkaufszentren. Dabei müsste der PP-Tarif ab der ersten Stunde deutlich spürbar sein.	A	
SVP Kanton Bern		
Die Kriterien 3, 4 und 7 für die raumplanerische Festlegung der Standorte für VIV sind zu streichen oder zu relativieren. Es kann nicht sein, dass neue Kriterien eingeführt werden, die faktisch die Hürden für VIV im Vergleich zum bisherigen Fahrleistungsmodell erhöhen.	D	PP-Bewirtschaftung ist nicht Gegenstand des KRP. Die Auferlegung einer Fahrtenobergrenze bleibt weiterhin möglich.
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB juge nécessaire de maintenir une offre de transports de qualité pour lutter contre la dépopulation. Or les réflexions sont souvent inversées, ce qui constitue un cercle vicieux, car on prend prétexte d'une décroissance ou d'une stagnation démographique pour réduire les prestations et ainsi accentuer le problème plutôt que chercher à le régler.	C	Andere Formulierung. Abkehr vom FLM erfordert zusätzliche (andere) Kriterien.
	B	Le critère des transports publics reste déterminant. Par ailleurs, l'offre en la matière ne fait pas l'objet de la fiche B_01.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Die Berner Arbeitgeber		
Die Kriterien 3., 4., und 7. für die raumplanerische Festlegung der Standorte für Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) sind zu streichen oder zumindest zu relativieren. Wir stellen fest, dass das Fahrleistungsmodell faktisch aufgehoben wird, was wir grundsätzlich begrüssen. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz, VIV im Rahmen der kant. und reg. Richtplanung bzw. von RGSK festzulegen, können wir leben. Wir sind aber dagegen, dass mit diesem Massnahmenblatt neue Kriterien für VIV eingeführt werden, die faktisch die Hürden für VIV im Vergleich zum bisherigen Fahrleistungsmodell erhöhen. Dies betrifft namentlich die vorgeschlagenen Vorgaben zum öV-Anschluss (Angebotsstufe 4 für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit) und zum Langsamverkehr ("VIV müssen sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar sein"), die diversen bereits bestehenden Standorten jegliche Entwicklung verunmöglichen. Obwohl aus volkswirtschaftlicher und planerischer Sicht je nach Standort möglicherweise sinnvoll, lehnen wir auch die Richtplanvorgabe zur Strassenkapazität bei der raumplanerischen Festlegung von VIV-Standorten klar ab. Diese Vorgabe zur Strassenkapazität hat keinerlei gesetzliche Grundlage.	C	Andere Formulierung. Abkehr vom FLM erfordert zusätzliche (andere) Kriterien.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Antrag: Die Kriterien 3., 4., und 7. für die raumplanerische Festlegung der Standorte für Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) sind zu streichen oder zumindest zu relativieren. Wir stellen fest, dass das Fahrleistungsmodell faktisch aufgehoben wird, was wir grundsätzlich begrüssen. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz, VIV im Rahmen der kant. und reg. Richtplanung bzw. von RGSK festzulegen, können wir leben. Wir sind aber dagegen, dass mit diesem Massnahmenblatt neue Kriterien für VIV eingeführt werden, die faktisch die Hürden für VIV im Vergleich zum bisherigen Fahrleistungsmodell erhöhen. Dies betrifft namentlich die vorgeschlagenen Vorgaben zum öV-Anschluss (Angebotsstufe 4 für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit) und zum Langsamverkehr («VIV müssen sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar sein»), die diversen bereits bestehenden Standorten jegliche Entwicklung verunmöglichen. Obwohl aus volkswirtschaftlicher und planerischer Sicht je nach Standort möglicherweise sinnvoll, lehnen wir auch die Richtplanvorgabe zur Strassenkapazität bei der raumplanerischen Festlegung von VIV-Standorten klar ab. Die Vorgabe hat keinerlei gesetzliche Grundlage. Bauzonen sind nach Art. 19 RPG genügend zu erschliessen bzw. falls die vorhandene Erschliessung nicht genügt, ist sie durch das zuständige Gemeinwesen auszubauen. Hier soll das Pferd am Schwanz aufgezäumt werden, indem sich neu Art und Ausmass einer geplanten Nutzung der vorhandenen Erschliessung unterzuordnen haben. Dies ist klarerweise system- und rechtswidrig.	C	Andere Formulierung. Abkehr vom FLM erfordert zusätzliche (andere) Kriterien.
HEV Kanton Bern		
Die Kriterien 3., 4., und 7. für die raumplanerische Festlegung der Standorte für Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) sind zu streichen. Ob der Entscheid das Fahrleistungsmodell faktisch aufzuheben, richtig ist, bleibt offen. Wir lehnen es indessen ab, dass mit diesem Massnahmenblatt neue Kriterien für VIV eingeführt werden, die faktisch die Hürden für VIV im Vergleich zum bisherigen Fahrleistungsmodell erhöhen. Dies betrifft namentlich die vorgeschlagenen Vorgaben zum öV-Anschluss (Angebotsstufe 4 für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit) und zum Langsamverkehr ("VIV müssen sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar sein"), die diversen bereits bestehenden Standorten jegliche Entwicklung verunmöglichen. Ebenso lehnen wir auch die Richtplanvorgabe zur Strassenkapazität bei der raumplanerischen Festlegung von VIV-Standorten klar ab. Wo sie aus volkswirtschaftlicher und planerischer Sicht je nach Standort möglicherweise sinnvoll erscheinen, bietet sich im Einzelfall genügend Raum für entsprechende Massnahmen.	C	Andere Formulierung. Abkehr vom FLM erfordert zusätzliche (andere) Kriterien.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Faktisch wird das Fahrleistungsmodell aufgehoben, dies ist grundsätzlich zu begrüssen, sollte aber auch explizit so festgehalten werden. Ebenso zu begrüssen ist der Ansatz der Festlegung der VIV über die kantonale und regionale Richtplanung bzw. RGSK. Die Kriterien 3 (öVErschliessung) und 6 (Ausschluss gewisser Raumtypen für VIV) sind aber zu streng und zu absolut.	C	Andere Formulierung. Abkehr vom FLM erfordert zusätzliche (andere) Kriterien. Abkehr vom FLM ist nicht Gegenstand des KRP
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Wie bei den Bemerkungen zu Kapitel B1 Gesamtverkehr – Auswirkungen des Verkehrs festgestellt, ist die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als gemäss Massnahmenblatt-Rückseite nur die „strassennahe“ Umweltbelastung (Lärm, Luft) in die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten mit den Umweltzielen einbezogen werden soll. Wir halten die Abschaffung des kantonalen Fahrleistungsmodells (FLM) zumindest für verfrüht. Neben den Massnahmen bei Verkehrsintensiven Vorhaben sind ausserhalb der betroffenen Gebiete zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um die Umwelt- und Klimabelastung durch den MIV zu reduzieren.	C	Klimaziel wird nicht aufgenommen. Zusätzliche Massnahmen können immer im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. des Baugesuchsverfahrens auferlegt werden.
VCS Verkehrs-Club der Schweiz- Sektion Bern		
Da Lärm, Sicherheit und Lebensqualität weiterhin durch den zunehmenden Autoverkehr beeinträchtigt werden, müssen Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) weiterhin bezüglich deren Auswirkungen – insbesondere der verursachten Fahrten/Fahrleistung überprüft werden. Bevor auf das Instrument FLM verzichtet werden kann ist aufzuzeigen, wie mit dem Instrumentarium der Raumplanung (Richtplan) mindestens die gleiche Wirkung erzielt werden kann. Dazu gehört, dass VIV weiterhin mittels Fahrtenüberlegungen dimensioniert werden. Die Planung (Richtplan, Zonenplan) solcher Grossprojekte muss sich zum Standort und zum maximal zulässigen Mehrverkehr äussern. Weiter muss festgelegt werden wie sichergestellt wird, dass das prognostizierte Fahrtenaufkommen und die prognostizierte Zusatzbelastung auf Strassen und Knoten nicht überschritten werden. Auch wenn der VCS das FLM grundsätzlich sehr unterstützt muss kritisch bemerkt werden, dass die Umsetzung nicht genügend konsequent erfolgte und „systematische“ Lücken aufweist: - Die Verteilung der Kontingente vom Kanton über die Regionen auf einzelne Standorte und Parzellen ist zwar vom Ansatz her korrekt. Die Umsetzung auf die Einzelparzelle war aber mangelhaft. Teilweise wurden für Einzelvorhaben sehr grosszügige Kontingente erteilt, die zu unhaltbaren Belastungen im Umfeld führten (Bsp. Migros Zentrum Oberland, Thun). Teilweise wurde es unterlassen, die „Gebietskontingente“ parzellenscharf zu verteilen, Das gleiche gilt für die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Parzellen/Teilflächen. Es konnte daher nicht verhindert werden, dass am Schluss noch baureife Parzellen vorhanden sind, das Fahrtenkontingent jedoch schon aufgebraucht ist (Bsp. Wankdorf-City). - Wird die Einhaltung des Kontingentes nicht kontrolliert und eine Überschreitung der zulässigen Fahrtenzahl nicht sanktioniert verliert das FLM seine Wirkung. - Schliesslich greift das FLM bei der „Aldiklasse“ nicht. Gerade die relativ chaotische Entwicklung bei „Landi und Co“ zeigt die Nützlichkeit des FLM – wenn es denn angewendet wird. Auf diese Einrichtungen mit einem Fahrtenaufkommen von unter 2000 DTV hat das FLM leider keine Wirkung.	C	Fahrtenüberlegungen spielen weiterhin eine grosse Rolle bei der Planung. Controllingpflicht bleibt - reduziert - bestehen. Zusätzliche Auflagen können immer angeordnet werden. Die Abkehr vom FLM ist nicht verschiebbar.
Der Ersatz des FLM/Massnahmenplan und durch neue Instrumente der (Richt-)Planung sind formal nicht zwingend verknüpft. Es ist daher möglich, den Massnahmenplan zu stützen ohne den Richtplan zu ergänzen: Daher muss zuerst der Richtplan- und danach der Massnahmenplan angepasst werden.	A	
	C	Zuerst MPL, dann KRP

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemäss der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, März 2014), sind nicht nur Einkaufszentren „Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt“. Gemäss der „Indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt“ gehören auch Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Wohnen sowie öffentliche Einrichtungen dazu, sowie strategische Arbeitsplatzgebiete, grosse Verteilzentren und Güterumschlagplätze. Intensivverholungsgebiete wie Skigebiete aber auch grosse Sportzentren (Fussballstadien) haben ebenfalls gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, da auch sie viel motorisierten Verkehr verursachen. Die Massnahmen zur Steuerung der räumlichen Verteilung und zur Dimensionierung von Anlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt muss alle verkehrsintensiven Vorhaben berücksichtigen, nicht „nur“ Einkaufszentren. Gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (ARE, März 2014) müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt oder Gebiete, die sich für solche Vorhaben eignen "mit den anderen Anliegen und Nutzungsinteressen innerhalb des Kantons sowie über die Kantonsgrenze hinaus, aber auch mit dem Bund, räumlich abgestimmt werden. Es ist eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen, in der es insbesondere um die Wahl eines geeigneten Standorts oder Gebiets (Evaluation von Alternativen) und um eine grobe Beurteilung der Machbarkeit auf Stufe Richtplan geht." Eine Interessenabwägung und Prüfung von Standortalternativen sowie eine Abstimmung über die Kantonsgrenze hinaus ist bei der vorliegenden Revision des kantonalen Richtplans nicht erkennbar. Aus Sicht des VCS fehlt für die raumplanerische Festlegung der VIV insbesondere „eine Evaluation von Standortvarianten [...] sowie ein stufengerechter Bedarfsnachweis“ wie dies gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplan gefordert ist. Die im Richtplanentwurf vorgeschlagenen Standorte für VIV (bzw. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt) sind ungenügend begründet: - Eine Standortevaluation ist nicht erkennbar. - Ein Bedarfsnachweis fehlt. - Eine Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen ist nicht ersichtlich. Um die erforderliche Standortevaluation vorzunehmen, müssen die verkehrlichen Auswirkungen ein einem zu evaluierenden Standort zumindest abgeschätzt werden. Weiter sind keine Standorte „freizugeben“, für welche kein Bedarfsnachweis vorliegt. Aus unserer Sicht sind Gemeinden der 3. Zentrumsstufe (C_01) wie Moutier, St. Imier, Schwarzenburg, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad für Anlagen mit 2'000 DTV kaum geeignet. Hier fehlen sowohl der Bedarfsnachweis wie auch die Standortevaluation. Dass bei diesen relativ schlecht mit dem öV erschlossenen Gemeinden auf eine konkrete Standortfestlegung auf Stufe kantonalen Richtplan verzichtet wird ist nicht nachvollziehbar und nicht zweckmässig. Für Nutzungen, welche mehr als 2'000 DTV verursachen ist konkrete Standortfestlegung im kantonalen Richtplan zwingend. Auf der Stufe Region, d.h. in regionalen Richtplänen (RGSK) müssen Standorte für Nutzungen, welche mehr als 1'000 DTV verursachen festgelegt werden. Alle Standorte für Nutzungen im Bereich Einkaufen/Freizeit mit einem DTV von über 1'000 müssen über eine öV-Erschliessung verfügen, welche mindestens der Angebotsstufe 3 entsprechen, die vorgesehene Angebotsstufe 4 ist eindeutig ungenügend. Für die ausgewählten Standorte für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ein Mobilitätskonzept vorgelegt werden, welches aufzeigt, mit welchen Massnahmen die Auswirkungen des Verkehrs auf Raum und Umwelt in welchem Ausmass reduziert werden können und wie sichergestellt werden kann, dass durch neue verkehrsintensive Nutzungen die Belastbarkeit des angrenzenden Strassennetzes nicht überschritten wird. Diese Mobilitätskonzepte müssen stufenweise verfeinert werden und insgesamt sicherstellen, dass die Realisierung aller im Richtplan „erlaubten“ verkehrsintensive Nutzungen je einzeln und insgesamt nicht zu einer unzulässigen Verkehrs- und Umweltbelastung führen. Auf Richtplanstufe dienen Mobilitätskonzepte als Grundlage für die Standortevaluation und legen für die ausgewählten Standorte die Randbedingungen (z.B. maximal zulässige Fahrtenzahl) fest. Die Gemeinden müssen für "Gebiete" (welche mehrere Parzellen und mehrere Einzelprojekte umfassen können), auf der Grundlage des im Mobilitätskonzept prognostizierten Fahrtenaufkommens und der Abstimmung der Nutzung mit Umweltschutz und Strassenkapazität sowohl Art und Mass der zulässigen Nutzung wie auch das maximale verträgliche Verkehrsaufkommen festlegen. Diese stufenweise Behandlung der Vorhaben, d.h. der Abstimmung von Nutzungsart, Nutzungsmass, verkehrlichen Auswirkungen und Belastbarkeit des betroffenen Strassennetzes schafft Planungssicherheit für den Kanton und die Investoren. Da im Rahmen von Anpassungen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass im selben Gebiet mehrere „kleinere“ Vorhaben zusammen zu einem unverträglichen Verkehrsaufkommen führen, müssen die Gemeinden via Richtplan verpflichtet werden, entsprechende Planungsabsichten bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen zu überprüfen: Das voraussichtliche Fahrtenaufkommen von Gebieten (Areale, welche eine oder mehrere Parzellen umfassen können) mit potentiell hohem Verkehrsaufkommen (d.h. ab 500 DTV) muss abgeschätzt und die räumliche Verteilung der Fahrten dargestellt werden, insbesondere die zu erwartende Belastung des angrenzenden Strassennetzes. Dabei muss die maximale Belastbarkeit von Strassen und Knoten sowie die Belastung mit und ohne geplanter Nutzung dargestellt werden. Die Belastbarkeit berücksichtigt neben Grenzwerten aus dem Bereich Umweltschutz (Lärm, Luft) u.a. auch das Konfliktpotenzial zwischen dem Autoverkehr und dem Fuss- und Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr. Die Belastbarkeit ist weiter abhängig von der Gestalt des Strassenraums (Querschnitt, Bebauungsdichte) sowie die Funktion des Strassenraums (Fussgängerdichte, Bedeutung für Veloverkehr, Linien des öV). Für die Bemessung der Belastbarkeit liegen Methoden und Anwendungsbeispiele vor (z.B. die Teilverkehrspläne MIV der Stadt Bern). Weiter muss festgelegt werden wie sichergestellt wird, dass das prognostizierte Fahrtenaufkommen und die prognostizierte Zusatzbelastung auf Strassen und Knoten nicht überschritten werden. Die maximale Zusatzbelastung (insgesamt und pro Zufahrt) muss demnach z.B. in den Zonenvorschriften festgelegt werden. Erfordern neue Nutzungen bzw. das damit verbundenen zusätzliche Verkehrsaufkommen (öV, Auto, Velo, Fussverkehr) einen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (bzw. des öV-Angebotes) so müssen die anfallenden Kosten durch den Grundeigentümer getragen werden. Der VCS ist sich bewusst, dass die Gemeinden für die Kosten der Basiserschliessung aufkommen haben und diese auch über die Mehrwertabschöpfung finanzieren können. Trotzdem zeigt die Erfahrung, dass die Behörden nicht immer „en connaissance de cause“ einem Projekt zugestimmt haben und dass dadurch nachträglich der öffentlichen Hand Kosten für den Infrastrukturausbau angefallen sind, die nicht durch die vereinbarte Mehrwertabschöpfung gedeckt wurden. Auf Stufe BauV oder BauG muss klar geregelt werden, wie die im Richtplan geforderte Abstimmung der Nutzung von VIV mit Umweltschutz und Strassenkapazität im Rahmen „gebietsbezogener Betrachtungen“ auf Gemeindestufe durchgeführt werden muss.	B B A C C C A B A B A A	die betroffenen Vorhaben definieren sich anhand der Fahrten DTV, nicht nach dem Nutzen ist so konzipiert, wurde anders formuliert. die Standortevaluation erfolgt nach dem geschilderten Vorgehen. Weitere Kriterien können/sollen nicht Gegenstand des KRP sein. Unterschiedung kant. - regional bleibt unverändert. Es werden (vorläufig) nur die bestehenden kant. Standorte in den KRP aufgenommen Unterschiedung kant. - regional bleibt unverändert. Mobilitätskonzepte werden nicht aufgenommen als Erfordernis Nutzungsplanungen erfordern ohnehin den Einbezug des Kantons ist möglich Kostenübernahme ist nicht Gegenstand des KRP nicht Gegenstand der BauV, sondern von Vollzugshilfen

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
WWF Bern		
Wie bei den Bemerkungen zu Kapitel B1 Gesamtverkehr – Auswirkungen des Verkehrs festgestellt, ist die vorgeschlagene Aufzählung der Umweltziele (Lärm, Luft) zu eng formuliert; es ist auch und vor allem dem Umweltziel Klima Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als gemäss Massnahmenblatt-Rückseite nur die „strassennahe“ Umweltbelastung (Lärm, Luft) in die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten mit den Umweltzielen einbezogen werden soll. Wir halten die Abschaffung des kantonalen Fahrleistungsmodells (FLM) zumindest für verfrüht. Als Ergänzung beantragen wir, für verkehrsintensive Vorhaben so genannte Mobilitätskonzepte zu verlangen (wie sie der Regierungsrat kürzlich in Art. 54a der Bauverordnung für parkplatzarme Überbauungen vorgesehen hat). Darin haben die Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben nachzuweisen, wie sie den Umweltzielen (Lärm, Luft) und dem Klimaschutz Rechnung tragen, wie sie den Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs verbessern und wie sie dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft näher kommen. Neben den Massnahmen bei verkehrsintensiven Vorhaben sind ausserhalb der betroffenen Gebiete zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um die Umwelt- und Klimabelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.	C	Klimaziel und Mobilitätskonzepte werden nicht aufgenommen
Coop Genossenschaft		
Coop befürwortet die Abstimmung der Vorgaben des Umweltschutzes und der Verkehrskapazitäten im Rahmen von gebietsbezogenen (ganzheitlich-räumlichen) Betrachtungen anlässlich der Nutzungsplanung. Ferner begrüsst Coop, dass der Kanton Bern die von den beiden Bundesämtern BAFU und ARE am 9. April 2013 in ihrem Rundschreiben zum Projekt "Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen" publizierten Empfehlungen konsequent umgesetzt hat.	A	
Coop ist mit den im Richtplan festgelegten Massnahmen - insbesondere den Regelungen, welche auf die verkehrsintensiven Einrichtungen abzielen - einverstanden. Der Richtplan verfolgt den Grundsatz der Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Er zeigt auf, dass bei der Standortsuche für verkehrsintensiven Vorhaben eine intelligente Raumplanung zielführend ist. Folglich ist zu befürworten, dass der Kanton im kantonalen Richtplan die Standorte für verkehrsintensive Vorhaben von kantonomer Bedeutung bezeichnet und die Regionen diejenigen von regionaler Bedeutung.	A	
Bei bestehenden Anlagen wird der Besitzstand gemäss Baubewilligung oder Überbauungsordnung garantiert. Wichtig ist, dass eine Weiterentwicklung gemäss den Vorgaben des vorliegenden Richtplans möglich ist.	A	
Coop geht davon aus, dass die Aufhebung des Fahrleistungsmodells keine Auswirkungen auf Art. 53 Abs. 4 BauV hat und die Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher Abstellplätze auch in Zukunft gewährt bleibt, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.	A	
Antrag: Art. 91 a Bau V ist wie folgt anzupassen: Verkehrsintensiv sind Bauvorhaben, die im Jahresdurchschnitt mehr als 3000 Fahrten pro Tag verursachen. Als eine Fahrt gilt jede Zu- und jede Wegfahrt mit Personewagen. Nicht mitgezählt werden Zulieferfahrten und Fahrten für die Wohnnutzung. Die Definition von "verkehrsintensive Vorhaben = 2000 Fahrten im durchschnittlichen täglichen Verkehr und mehr" ist im interkantonalen Vergleich viel zu restriktiv. Basei-Landschaft hat einen Schwellenwert von 4'000 Fahrten. Der Kanton Zürich hat den Schwellenwert auf 3'000 Fahrten festgelegt.	C	Fahrtzahl DTV macht aus Fachsicht Sinn, wird nicht angepasst
Die Ziffer 3 der Rückseite ist wie folgt anzupassen: VIV erfordern eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese darf höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge) einem beliebigen für die Öffentlichkeit bestimmten Eingang sein. Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr: Für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit: Mindestens Angebotsstufe 4. Für VIV im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3. Coop befürwortet eine angemessene Anbindung von verkehrsintensiven Vorhaben an den ÖV, jedoch halten wir die vorgeschlagene Regelung für klar zu restriktiv.	B	der Haupteingang wird durch einen Haupteingang ersetzt. öV-Erschliessung bleibt unverändert.
espace.mobilité		
Bei der Standortsuche für VIV ist eine intelligente Raumplanung zielführend. Daher ist es zu befürworten, dass der Kanton im kantonalen Richtplan die VIV-Standorte von kantonomer Bedeutung bezeichnet und die Regionen diejenigen von regionaler Bedeutung. Wir unterstützen die Zielsetzung, den Grundsatz der Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und damit die Standorte für VIV gemäss Variante 1 der Empfehlungen BAFU/ARE «VE im kantonalen Richtplan» mit Instrumenten der Raumplanung (Steuerung des Nutzungsmasses und der Nutzungsart) festzulegen. Espace.mobilité befürwortet die Abstimmung der Vorgaben des Umweltschutzes und der Verkehrskapazitäten im Rahmen von gebietsbezogenen (ganzheitlich-räumlichen) Betrachtungen anlässlich der Nutzungsplanung. Positiv für den Detailhandel ist ebenfalls, dass auf der Ebene Richt- und Nutzungsplan durch die frühzeitige Abstimmung der Auswirkungen der Nutzungen auf Verkehr und Umwelt die Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden.	A	
Gemäss Massnahme 5, gilt für bestehende Anlagen die Besitzstandsgarantie gemäss Baubewilligung oder Überbauungsordnung. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des Richtplans eingehalten sind. Wir erachten diese Bestandegarantie mit Weiterentwicklungsmöglichkeit als unabdingbar.	A	
Gemäss Ziff. 6 Rückseite sollen VIV einen Standort in Gemeinden des Entwicklungsraums "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 oder der 3. Zentrumsstufe (Massnahme C_01) erfordern. Wir halten diese Umschreibung als zu eng und gehen davon aus, dass sie irrtümlich gewählt wurde. VIV-Standorte wären bei dieser Festlegung nach unserem Verständnis nur noch in regionalen Zentren mit kantonomer Bedeutung (also Bern, Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf und Interlaken) möglich, wogegen heute bestehende VIV-Standorte (u.a. Urtenen-Schönbühl, Münsingen) entfielen bzw. nicht mehr weiterentwickelt werden könnten. In den Zentren 4. Stufe könnten auch keine neuen VIV-Standorte mehr realisiert werden. Wir beantragen, das Massnahmenblatt B_01 Massnahme 5 dahingehend anzupassen bzw. klarzustellen, dass VIV-Standorte mit entsprechender Grundlage im RGSK- im gesamten Agglomerationsgürtel und den Entwicklungsachsen inklusive der Zentren 4. Stufe und den Tourismuszentren gemäss Massnahmenblatt C_01 Rückseite 1 bzw. C_02 Rückseite 1 festgelegt werden können. Begründung: Sollte die Anpassung nicht erfolgen, entstünden u.a. folgende gravierenden Probleme bzw. Nachteile: - Die grossen Einkaufszentren (>5'000 Fahrten) sind in der Schweiz weitgehend gebaut. Mittlere Einkaufszentren (mit 2'000 bis 5'000 Fahrten) haben ein deutlich kleineres Einzugsgebiet. Angesichts der auch im Kanton Bern laufend zunehmenden Bevölkerung und damit weiter wachsenden Belastung der Verkehrsinfrastruktur könnten solche mittleren Einkaufszentren - raumplanerisch zweckmässig platziert - in Zukunft eine wichtige Entlastungsfunktion übernehmen. Zusätzlich würden sie auch die dezentrale Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Mit der im Massnahmenblatt B_01, Rückseite Punkt 6 getroffenen Regelung würde die Realisierung solcher raumplanerisch sinnvollen Einkaufszentren in Gebieten der Zentralitätsstufe 4 in Zukunft verunmöglicht. - Ebenfalls verunmöglicht würde die sinnvolle Weiterentwicklung der bereits bestehenden grösseren VIV in Gebieten der Zentralitätsstufe 4. Angesichts der auch im Kanton Bern weiter wachsenden Bevölkerung wäre das Unterbinden einer adäquaten Weiterentwicklungsmöglichkeit der betroffenen VIV sowohl aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher wie auch aus raumplanerischer Sicht kontraproduktiv. Die Definition von "VIV = 2000 Fahrten DTV und mehr" ist vergleichsweise restriktiv. Andere Kantone haben einen Schwellenwert von 4000 Fahrten (Basei-Landschaft) bzw. 3000 Fahrten (Kanton Zürich) festgelegt. Espace.mobilité schlägt daher eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 3000 Fahrten vor	B	gemäss Besprechung mit ESM, Kriterien Rückseite B01
	C	Fahrtzahl DTV macht aus Fachsicht Sinn, wird nicht angepasst

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemäss Ziffer 3. erfordern VIV eine Haltestelle einer bestehenden Linie des ÖV gemäss Angebotsbeschluss. Diese darf höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge) zum Haupteingang sein. Wir befürworten eine angemessene Anbindung von VIV an den ÖV, halten diese Regelung jedoch für zu restriktiv. Wir schlagen vor, dass der Weg nicht nur zum Haupteingang, sondern zu einem beliebigen für die Öffentlichkeit bestimmten Eingang berechnet wird. Genossenschaft Migros Aare Bei der Standortsuche für VIV ist eine intelligente Raumplanung zielführend. Daher ist es zu befürworten, dass der Kanton im kantonalen Richtplan die VIV-Standorte von kantonomer Bedeutung bezeichnet und die Regionen diejenigen von regionaler Bedeutung. Wir unterstützen die Zielsetzung, den Grundsatz der Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und damit die Standorte für VIV gemäss Variante 1 der Empfehlungen BAFU/ARE «VE im kantonalen Richtplan» mit Instrumenten der Raumplanung (Steuerung des Nutzungsmasses und der Nutzungsart) festzulegen. Die Genossenschaft Migros Aare befürwortet die Abstimmung der Vorgaben des Umweltschutzes und der Verkehrskapazitäten im Rahmen von gebietsbezogenen (ganzheitlich-räumlichen) Betrachtungen anlässlich der Nutzungsplanung. Positiv für den Detailhandel ist ebenfalls, dass auf der Ebene Richt- und Nutzungsplan durch die frühzeitige Abstimmung der Auswirkungen der Nutzungen auf Verkehr und Umwelt die Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden. Gemäss Massnahme 5, gilt für bestehende Anlagen die Besitzstandsgarantie gemäss Baubewilligung oder Überbauungsordnung. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des Richtplans eingehalten sind. Wir erachten diese Bestandesgarantie mit Weiterentwicklungsmöglichkeit als unabdingbar. Gemäss Ziff. 6 Rückseite sollen VIV einen Standort in Gemeinden des Entwicklungsraums "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" gemäss kantonomem Raumkonzept und Massnahme C_02 oder der 3. Zentrumsstufe (Massnahme C_01) erfordern. Wir halten diese Umschreibung als zu eng und gehen davon aus, dass sie irrtümlich gewählt wurde. VIV-Standorte wären bei dieser Festlegung nach unserem Verständnis nur noch in regionalen Zentren mit kantonomer Bedeutung (also Bern, Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf und Interlaken) möglich, wogegen heute bestehende VIV-Standorte (u.a. Urtenen-Schönbühl, Münsingen) entfielen bzw. nicht mehr weiterentwickelt werden könnten. In den Zentren 4. Stufe könnten auch keine neuen VIV-Standorte mehr realisiert werden. Wir beantragen, das Massnahmenblatt B_01 Massnahme 5 dahingehend anzupassen bzw. klarzustellen, dass VIV-Standorte mit entsprechender Grundlage im RGSK- im gesamten Agglomerationsgürtel und den Entwicklungsachsen inklusive der Zentren 4. Stufe und den Tourismuszentren gemäss Massnahmenblatt C_01 Rückseite 1 bzw. C_02 Rückseite 1 festgelegt werden können. Die Festlegung der einzelnen regionalen VIV-Standorte wird alsdann, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten, Aufgabe der betreffenden Regionalkonferenz sein. Die Definition von "VIV = 2000 Fahrten DTV und mehr" ist vergleichsweise restriktiv. Andere Kantone haben einen Schwellenwert von 4000 Fahrten (Basel-Landschaft) bzw. 3000 Fahrten (Kanton Zürich) festgelegt. Die Genossenschaft Migros Aare schlägt daher eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 3000 Fahrten vor. Gemäss Ziffer 3. erfordern VIV eine Haltestelle einer bestehenden Linie des ÖV gemäss Angebotsbeschluss. Diese darf höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge) zum Haupteingang sein. Wir befürworten eine angemessene Anbindung von VIV an den ÖV, halten diese Regelung jedoch für zu restriktiv. Wir schlagen vor, dass der Weg nicht nur zum Haupteingang, sondern zu einem beliebigen für die Öffentlichkeit bestimmten Eingang berechnet wird.	B A A B C C	der Haupteingang wird durch einen Haupteingang ersetzt. öv-Erschliessung bleibt unverändert. gemäss Besprechung mit ESM, Kriterien Rückseite B01 Fahrtenzahl DTV macht aus Fachsicht Sinn, wird nicht angepasst der Haupteingang wird durch einen Haupteingang ersetzt. öv-Erschliessung bleibt unverändert.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
B_04: Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Gemäss Informationen der Regionalen Verkehrskonferenz Oberland West (RVK 5) wurde die Eingabe für eine Bahnhaltstelle Thun-Nord (im Gebiet des Entwicklungsschwerpunkts Thun Nord) für den nächsten Bahnausbau Schritt STEP 2030 vom Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) gutgeheissen. Die Bahnhaltstelle erzielte im Rahmen der Wirkungsbeurteilung in der gesamten Planungsregion Nordwestschweiz die höchste Erschliessungswirkung. Die Planungsregion Nordwestschweiz wird die Haltestelle deshalb zusammen mit weiteren Ausbauten Ende November 2014 dem BAV als Antrag für STEP 2030 vorlegen. Der ERT bittet deshalb um die Aufnahme der Bahnhaltstelle Thun-Nord in die Liste mit den Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn mit dem Koordinationsstand Vororientierung im Massnahmenblatt B_04.	B	Die Haltestelle wurde von der Planungsregion Westschweiz beim BAV im Rahmen von STEP 2030 eingegeben. Aufgrund der positiven Eingangsprüfung werden jetzt Machbarkeit, sowie Kosten und Nutzen bearbeitet. Das BAV prüft und priorisiert die Eingaben im Hinblick auf die Vorlage zuhanden des eidg. Parlaments im Jahr 2018. Das Vorhaben entspricht einem Koordinationsstand "Vororientierung".
Region Gantrisch		
Möglichst rascher Ausbau der S-Bahnstrecken Bern-Belp, Uetendorf-Allmend und Bern - Köniz wird begrüsst, damit die Fahrplanstabilität bei der S-Bahn-Erschliessung des Naturparks verbessert werden kann.	A	
Gemeinde Jegenstorf		
Im Zusammenhang mit der Verlegung oder dem Ausbau Bahnhof Jegenstorf muss die Gemeinde frühzeitig in den Prozess einbezogen werden. Der städtebauliche sowie der finanzielle Aspekt sind in den Vordergrund zu stellen.	E	
Gemeinde Köniz		
Im Kapitel "Prioritäten im öffentlichen Agglomerations- und Ortsverkehr" ist unter lit. b) Infrastruktur, 1. bis 3. Lemma der Klammerbegriff (Tram Region Bern) zu streichen.	B	Der Begriff Tram Region Bern wird gestrichen
Gemeinde Münsingen		
Die Änderung des Koordinationsstandes auf den Status "Festsetzung" für die Entflechtung Gümligen und 3. Gleis Gümligen bis Münsingen wird unterstützt.	A	
Gemeinde Schwarzenburg		
Grundsätzlich soll man ebenfalls die kantonsübergreifenden ÖV-Linien beachten. Speziell soll zur Förderung des Regionalverkehrs der Ausbau der S-Bahnlinie Ausserholligen-Köniz- Niederscherli für den Viertelstundentakt geplant werden.	A	
Gemeinde Täuffelen-Geroltingen		
Grundsätzlich ist die Anstrengung des Doppelspurausbaus zwischen Biel und Täuffelen zu unterstützen. Im Siedlungsgebiet darf jedoch kein Doppelspurausbau angestrebt werden. Ein Ausweichen auf die Hauptstrasse würde den Verkehrsfluss auf der Verkehrsintensiven Kantonsstrasse hemmen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes kann ein Spurausbau in Betracht gezogen werden, wenn er die Strasse nicht tangiert. Grundsätzlich sollte das Regietram von Täuffelen bis Biel als Bahnbetrieb geführt werden und erst ab Biel als Trambetrieb.	A	Derzeit werden die längerfristigen Ausbauten zwischen Biel und Täuffelen ermittelt. Dabei steht der Abschnitt zwischen Biel und Nidau im Vordergrund für einen Doppelspurausbau. Ausbauten im Bereich der Kantonsstrasse sind insbesondere in Sutz - Lattrigen eine langfristig denkbare Option. Dazu bestehen aber keine konkreten Projektideen.
Stadt Bern		
Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung: Das Massnahmenblatt muss an das Abstimmungsergebnis vom 28. September 2014 (Tram Region Bern) angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass die Projekte Eigerplatz, Breitenrainplatz und Viktoriaplatz weitergeführt werden (losgelöst vom Tram Region Bern).	B	Der Begriff Tram Region Bern wird gestrichen
Stadt Burgdorf		
Auf der Bahnlinie S4 Langnau-Burgdorf bestehen Kapazitätsengpässe. Für die langfristige Behebung dieser Engpässe sollte diese Linie in die Massnahme unter den Prioritäten im Öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn aufgenommen werden.	D	Die angesprochenen Kapazitätsengpässe sind nicht infrastruktursondern angebotsseitig vorhanden und werden deshalb im Rahmen von Angebotskonzepten oder die S-Bahn-Planungen behandelt und nicht im Rahmen des Richtplans.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Für den Kanton Solothurn von Bedeutung ist die Aufnahme der Doppelspurausbauten Jegenstorf-Grafenried und Schalunen- Büren z. H. in die Abstimmungskategorie Festsetzung. Der Kanton Solothurn hat im Richtplanentwurf 11/2012 das Vorhaben RBS-Linie Solothurn- Bern: Doppelspurausbauten auf Streckenabschnitten im Kanton Solothurn ebenfalls festgesetzt. Die interkantonale Abstimmung von Vorhaben im regionalen, aber auch nationalen Verkehr erfolgt im Rahmen des STEP 2030.	A	
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Wir nehmen mit Interesse folgenden Eintrag zur Kenntnis: Auflisten des ÖV-Knotenpunktes und der Verkehrsplanung Laupen.	A	
Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative GPB-DA		
a) Einfügen 2. Lemma: Erarbeitung von alternativen Verkehrsführungen zur Verminderung der Belastung der Berner Innenstadt (Hauptachse und Seitengassen) durch den ÖV mit dem Ziel echter Fussgängerzonen in der Innenstadt. Mit Ablehnung von „Tram Region Bern“ ist auch die 2. Tramachse, welche die Belastung der Innenstadt durch den ÖV nicht gelöst, sondern nur verschoben hätte, vom Tisch. b) Lemma 1 und 2 „Tram Region Bern“ durch „Direkturse“ ersetzen. Nach Ablehnung von Tram Region Bern sind einfache, kostengünstige und schnell realisierbare Massnahmen zur Verbesserung der Bus-Verbindungen auf der Linie 10 gefragt.	C	a) Die geforderten Planungen bedürften einer Konkretisierung vor einem allfälligen Richtplaneintrag. b) Die Nachfolgeplanung für Tram Region Bern ist erst angelaufen. Es ist noch zu früh, eine Richtplanänderung vorzunehmen. Direkturse wären im Übrigen nicht Richtplan-relevant.
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB rappelle l'importance du maintien de la ligne ferroviaire Moutier-Soleure.	A	
BLS Netz AG		
DS Uetendorf-Uetendorf Allmend sollte heissen DS Uetendorf-Lerchenfeld. Diese Doppelspur müsste unseres Erachtens den Status Festsetzung und nicht mehr Zwischenergebnis haben.	B	Wird angepasst
DS Müntschemier-Ins sollte heissen DS Kerzers-Ins.	B	wird angepasst
SBB AG		
Trasseesicherung für verkehrliche Entwicklung öv: Aufgrund der heutigen Erkenntnisse aus den langfristigen Planungen sind mittel- / langfristig für die verkehrliche Entwicklung umfangreiche Ausbauten der Bahnanlagen notwendig, die massgebliche Terrainflächen bedingen. Die dazu notwendige Raumvorhaltung soll frühzeitig eingeleitet werden indem die Massnahmen in die übergeordneten Planungsinstrumente einfließen. Anträge zur Aufnahme von Streckenausbauten (Bern - Wylerfeld, Wankdorf - Löchligut - Rütli, Rütli - Zollikofen, Ostermundigen - Thun, Entflechtung Gümligen und 3. Gleis Gümligen - Münsingen und Bern Bümpliz Süd - Flamatt), Ausbauten Knoten und Bahnhöfe (Bern, Biel PB, Burgdorf, Ausbau Perronlängen Raum Bern, Raum Biel und Thun) sowie Abstellanlagen (Raum Bern [2x] und Raum Biel Areal ex RB): Siehe Originalstellungnahme.	B	Die Richtplan-relevanten Infrastrukturprojekte werden berücksichtigt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
-------------	-------------	-----------

B_09: Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Aufgrund des grossen Gebietes macht die Regionalkonferenz mit Biel-Seeland-Jura bernois nicht Sinn. Die Bedürfnisse des Berner Juras sind aufgrund der topografischen Verhältnisse zu unterschiedlich. Die Gemeinden im Jura haben andere Prioritäten als diejenigen im Seeland. Die übergrosse Konferenz und sprachliche Unterschiede erschweren die Meinungsfindung. Die Region Biel-Seeland-Jura bernois ist deshalb aus dem Erarbeitungsprozess RGSK der 2. Generation im Massnahmenblatt B_09 auszuscheiden.

Stadt Thun

RGSK: Nach der 2. Generation soll die Überarbeitung alle 6 Jahre erfolgen, nicht alle 4 Jahre.

D Die Bildung der Regionalkonferenz ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung. In den Teilregionen Berner Jura und Biel-Seeland werden zwei separate RGSK 2. Generation erarbeitet.

A Die Frage des Aktualisierungsrhythmus ist Gegenstand einer Motion und wird unabhängig vom Richtplan geprüft. Der Zeitplan und Rhythmus der RGSK richtet sich aber sinnvollerweise nach dem Zeitplan der Agglomerationsprogramme, der von der Bundesebene vorgegeben wird und dem 4-Jahres-Rhythmus folgt.

Grüne Kanton Bern

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen die Grünen folgende Ergänzung:

Antrag: Es sind Bauzonen zu bezeichnen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

A Die Bezeichnung und Planung von Standorten, die sich für die Innenentwicklung eignen, ist bereits eine Aufgabe, die im Rahmen der RGSK durchgeführt wird. Nicht in allen Fällen kann das RGSK als regionales Instrument Aussagen zu einzelnen Bauzonen machen. Das hat dann in der Ortsplanung zu erfolgen.

Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative GPB-DA

Von noch grösserer direkter Bedeutung für die betroffenen Regionen und Gemeinden sind die RGSK, die einzig im Einvernehmen mit den zuständigen Regionalkonferenzen und Planungsregionen erstellt werden, also lokal nicht (genügend demokratisch) abgestützt werden. Die GPB-DA fordert, dass die RGSK von den betroffenen Gemeinden genehmigt werden müssen.

A Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen werden durch die Mitgliedsgemeinden legitimiert. In den Regionalkonferenzen wird das RGSK an der Regionalversammlung genehmigt. Die Gemeinden sind am Erarbeitungsprozess der RGSK beteiligt und sowohl Gemeinden wie auch Bevölkerung werden im Rahmen der Mitwirkung zum RGSK einbezogen.

Kulturland-Initiative

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen wir folgende Ergänzung:

Antrag: Die Bezeichnung derjenigen Bauzonen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

A Die Bezeichnung und Planung von Standorten, die sich für die Innenentwicklung eignen, ist bereits eine Aufgabe, die im Rahmen der RGSK durchgeführt wird. Nicht in allen Fällen kann das RGSK als regionales Instrument Aussagen zu einzelnen Bauzonen machen. Das hat dann in der Ortsplanung zu erfolgen.

LOBAG

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen wir folgende Ergänzung:

Antrag: Die Bezeichnung derjenigen Bauzonen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

A Die Bezeichnung und Planung von Standorten, die sich für die Innenentwicklung eignen, ist bereits eine Aufgabe, die im Rahmen der RGSK durchgeführt wird. Nicht in allen Fällen kann das RGSK als regionales Instrument Aussagen zu einzelnen Bauzonen machen. Das hat dann in der Ortsplanung zu erfolgen.

Pro Natura Bern

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen wir folgende Ergänzungen:

Antrag: Die Bezeichnung derjenigen Bauzonen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

A Die Bezeichnung und Planung von Standorten, die sich für die Innenentwicklung eignen, ist bereits eine Aufgabe, die im Rahmen der RGSK durchgeführt wird. Nicht in allen Fällen kann das RGSK als regionales Instrument Aussagen zu einzelnen Bauzonen machen. Das hat dann in der Ortsplanung zu erfolgen.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Die Weiterentwicklung der RGSK wird ausdrücklich begrüsst. Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Baugesetz gefordert, beantragen wir folgende Ergänzungen:

Die Bezeichnung derjenigen Bauzonen, die sich für eine innere Verdichtung unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität eignen.

A Die Bezeichnung und Planung von Standorten, die sich für die Innenentwicklung eignen, ist bereits eine Aufgabe, die im Rahmen der RGSK durchgeführt wird. Nicht in allen Fällen kann das RGSK als regionales Instrument Aussagen zu einzelnen Bauzonen machen. Das hat dann in der Ortsplanung zu erfolgen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
B_12: Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)		
Region Gantrisch		
Vorgesehene Velorouten-Ausbauten im Bereich des Naturparks sind nur marginal. Die im Sachplan Veloverkehr aufgeführten Massnahmen 02 und 03 sind für den Naturpark resp. deren Gemeinden - zusammen mit weiteren, dort nicht aufgeführten Verbesserungspunkten - zugunsten des zu bevorzugenden Park-Veloverkehrs (Pendler, Schüler, B+R, touristische Nutzung) prioritär aufzuführen, da dies auch den Parkvorgaben des AGR und BAFU entspricht.	D	Das Massnahmenblatt listet Velorouten und Objekte gemäss Sachplan Veloverkehr, bei denen ein Koordinationsbedarf mit dem Bund (Nationalstrassen und Bahnlinien) bestehen könnte. Das steht in keinem Bezug zu den Prioritäten von Veloroutenausbauten.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Antrag: Ergänzung mit folgenden Abschnitten: - Gümligen bis Münsingen anstelle Gümligen bis Rubigen (Zusammenhang mit Dreispurusbau) - Jegenstorf-Fraubrunnen-Bätterkinden (Zusammenhang mit Doppelspurusbau, Klärung Korridor im RGSK) - Deisswil (Stettlen)-Stettlen: ggf. Abschnitt Bolligen-Worb Dorf (Klärung Korridor im RGSK)	B	Die Anliegen der Region werden im Massnahmenblatt, analog zum genehmigten Sachplan Veloverkehr, berücksichtigt.
Regionalkonferenz Emmental		
Im Massnahmenblatt B_12 sind die Grundlagen für den Sachplan Veloverkehr aufgeführt, allerdings nur die dem kantonalen Sachplan Übergeordneten – offenbar sind die regionalen Richtpläne oder Sachpläne Velo für den Kanton nicht von Bedeutung, womit wohl der Nicht-Einbezug der Regionen in die Erarbeitung zu erklären ist. Diese Tatsache ist für uns nach wie vor nicht erklärbar und unbefriedigend.	A	Tatsächlich sind die RGSK keine Grundlage für das vorliegende Massnahmenblatt - sie waren es aber sehr wohl für den Sachplan Veloverkehr selber. Bei den beteiligten Stellen sind jedoch sowohl die Regionen, und auf der Rückseite des Massnahmenblattes auch die RGSK inkl. AP (nebst dem Strassennetzplan und dem Investitionsrahmenkredit Strasse), gleichwertig aufgeführt.
Netzlücken und Routenoptimierungen: - Verbindung Grünenmatt – Sumiswald, parallel zum Bahntrasse: ist zweimal aufgeführt, einmal als Koordinationsstand Vororientierung, einmal als Zwischenergebnis. Der Koordinationsstand ist zu überprüfen. - Verbindung Hasle b. B. – Lützelflüh, parallel zum Bahntrasse: Diese Massnahme ist bereits realisiert. - Verbindung „Oberfeld, Wynigen“ müsste heissen „Bickigen-Grafenschüren“ (vgl. auch Stellungnahme der Gemeinde Wynigen).	B	Die Liste wurde für die drei erwähnten Abschnitte entsprechend angepasst.
Verein seeland.biel/bienne		
Sinn und Zweck des Massnahmenblattes sind nicht ersichtlich, die Auswirkungen der umfangreichen (und nicht vollständigen) Objektlisten sind unklar.	A	Die Listen im Massnahmenblatt binden die Bundesbehörden in den Vollzug des Sachplans Veloverkehr ein und verfolgen darüber hinaus keine weiteren Absichten. Schade, dass allfällig fehlende Objekte seitens der Region nicht gemeldet werden. Wir haben die Schnittstellen von Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit Nationalstrassen und Bahnen jedoch aufgrund des genehmigten Sachplans Veloverkehr systematisch überprüft und nötige Mutationen in den Listen vorgenommen.
Gemeinde Fraubrunnen		
Die Veloroute Jegenstorf - Bätterkinden in Zusammenhang mit dem Doppelspurusbau des Regionalverkehrs Bern - Solothurn (RBS) soll in der Massnahme B_12 ergänzt werden.	B	Das Anliegen der Gemeinde wird im Massnahmenblatt, analog zum genehmigten Sachplan Veloverkehr, berücksichtigt.
Gemeinde Guttannen		
Auf dem Massnahmenblatt fehlen die Netzlücken der Velorouten auf den Kantonsstrassen. Die Strecke Meiringen-Innertkirchen sollte für den Langsamverkehr unbedingt ausgebaut werden. Das vermehrte Verkehrsaufkommen im Sommer führt zu gefährlichen Situationen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern.	D	Das Massnahmenblatt listet Velorouten und Objekte gemäss Sachplan Veloverkehr, bei denen ein Koordinationsbedarf mit dem Bund (Nationalstrassen und Bahnlinien) bestehen könnte.
Gemeinde Hasliberg		
Bereits bei der Mitwirkung Sachplan Veloverkehr wies die Einwohnergemeinde Hasliberg drauf hin, dass an der Streckenführung der Veloroute 9 via Hasliberg Hohfluhstrasse festzuhalten sei. Hasliberg ist gemäss dem vorliegenden Sachplan von einer wesentlichen Änderung betroffen. Bei der Strecke Brienz-Brienztal-Brünigpass-Meiringen ist eine direkte Linienführung zwischen Brienz und Brünigpass durch Radmassnahmen im Rahmen des Ausbaus der A8 geplant. Wird dies realisiert, soll die Veloroute 9 (Seen-Route) nicht mehr via Hasliberg Hohfluh-Meiringen sondern direkt über den Brünigpass nach Brienztal führen. Begründung ist, dass die Hohfluhstrasse aufgrund der Steilheit und dem Gelände für die Veloroute nicht als ideal angesehen wird. Eine Streckenführung der Veloroute 9 via Hohfluhstrasse ist für die Tourismusregion Haslital von grosser Bedeutung. Als Alternative besteht die Möglichkeit, für die steile Strecke den Zug bzw. die Pendelbahn zu nehmen. Dies wird bei der Veloroute 9 entsprechend vorgeschlagen. Die Streckenführung via Brünigpassstrasse erfüllt den im Sachplan im Überblick aufgeführten Grundsatz "Das Veloland Schweiz weiterzuentwickeln und überall dort, wo dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, auf verkehrsarme und landschaftlich reizvolle Wege zu legen" nicht überein. Die A8 über den Brünigpass ist eine stark befahrene Strasse, insbesondere auch mit Schwerverkehr. Zu berücksichtigen ist auch, dass auf der Obwaldner Seite die ebenfalls steile Strecke über das Chäppeli beibehalten wird. Antrag: Die Einwohnergemeinde Hasliberg beantragt, dass die Veloroute 9 weiterhin über Hasliberg Hohfluh nach Meiringen führt.	C	Dieser Antrag der Gemeinde wurde im Rahmen der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs mehrheitlich nicht entsprochen.
Gemeinde Jegenstorf		
Die Gemeinde wird durch die RKBM in diesen Prozess mit einbezogen. Jegenstorf- Fraubrunnen - Bätterkinden im Zusammenhang mit dem Doppelspurusbau: Klärung Korridor im RGSK.	B	Das Anliegen der Gemeinde wird im Massnahmenblatt, analog zum genehmigten Sachplan Veloverkehr, berücksichtigt.
Gemeinde Köniz		
Unter "Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Bahnen" wird auf dem Abschnitt Wabern bis Kehrsatz als Objekt Nr. 25 ein Radweg entlang dem Bahntrasse (Gemeinden Kehrsatz und Köniz) als Vororientierung aufgeführt. Die derzeitige Diskussion mit der BLS im Vorfeld der Erarbeitung des PGV geht dahin, dass dieser Radweg stadteinwärts nicht nur bis zur Grünau sondern weiter bis ins Gebiet Morillon entlang dem Bahntrasse geführt werden kann.	E	Ev. macht es Sinn, das durch die Gemeinde ins laufende RGSK / AP entsprechend einzugeben

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Lenk		
Im Sachplan Veloverkehr fehlen der Tourismusverkehr und das Mountainbiken vollständig. Gerade das Mountainbiken ist für die Tourismusdestinationen im Berner Oberland in Zukunft sehr wichtig. Die Wertschöpfung des Mountainbiken ist sehr gross. Zahlen aus anderen Kantonen und Tourismusgebieten belegen dies. Die Mountainbikerouten sollten flächendeckend über den ganzen Kanton in den Sachplan Veloverkehr aufgenommen werden. Antrag: Der Sachplan Veloverkehr ist mit den Mountainbikerouten zu ergänzen. Eine entsprechende Ergänzung ist im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.	C	Zusammen mit der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs bestätigte der Regierungsrat folgende Haltung: Art. 45 SG sieht die Aufnahme von Mountainbikerouten in den Sachplan nicht vor. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes wurden ausschliesslich die nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil thematisiert, die das Tiefbauamt damals schon seit einigen Jahren betreut hatte. Damit besteht im Rahmen der Strassengesetzgebung keine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Mountainbikerouten in die kantonale Sachplanung. Die Planung solcher Freizeitrouen gehört zu den Aufgaben der Ortsplanung und ist durch die Regionen zu koordinieren, falls sie mehrere Gemeinden betreffen. Mit Blick auf die räumliche Ausdehnung der Mountainbikerouten dürfte eine Abstimmung auf regionaler Ebene anzustreben sein. Die gesamtheitliche Planung aller Langsamverkehrsnetze auf kommunaler Ebene und der regionale Richtplan stellen die Abstimmung dieser Netze mit allen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher.
Gemeinde Madiswil		
Richtig ist, dass auf dem Massnahmenblatt B 12 der Veloweg durchs Dorf Kleindietwil als wichtiges Projekt verankert ist. Die Gemeinde setzt alles daran, diesen Weg umzusetzen. Leider sind die Bemühungen, Land dafür zu erwerben, bisher noch gescheitert.	E	
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Die Velostrecke von Meiringen über den Kirchet nach Innertkirchen ist in die Liste aufzunehmen (als Netzlücke und Routenoptimierung). Begründung: Diese Massnahme ist schon länger angedacht und ebenfalls im RGSK enthalten. Aus sicherheitstechnischen und touristischen Überlegungen, ist eine Entflechtung von Velo- und motorisierter Individualverkehr in diesem Bereiche sehr wichtig (stark befahrener Zubringer zu den beliebten Passstrassen). Mit der allfälligen Durchführung von "Grün 18" erhalte deren Realisierung vermutlich eine erhöhte Priorität.	D	Das Massnahmenblatt listet Velorouten und Objekte gemäss Sachplan Veloverkehr, bei denen ein Koordinationsbedarf mit dem Bund (Nationalstrassen und Bahnlinien) bestehen könnte. Änderungsanträge an den zwischenzeitlich genehmigten Sachplan können auf diesem Weg nicht eingebracht werden.
Gemeinde Schüpfen		
Entgegen der Stellungnahme der Gemeinde Schüpfen ist im Sachplan Veloverkehr immer noch die Veloverbindung zwischen Bundkofen und Kothafen entlang des Bahntrassees enthalten. Dies mit der Absicht des Schliessens einer Netzlücke. Die Gemeinde Schüpfen ist klar der Auffassung, dass - wie bereits in der Mitwirkung zum Sachplan Veloverkehr festgehalten wurde - genügend bestehende Verbindungen zwischen den Ortschaften Bundkofen und Suberg vorhanden sind und ein weiterer Netzausbau keineswegs notwendig ist. Die geplante Route führt zudem durch ein Naturschutzgebiet und über alte Flurwege, weshalb ein erheblicher baulicher Aufwand mit hohen Kosten resultieren würde. Zudem widerspricht dieses Vorhaben dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde Schüpfen, der im Sommer 2013 nach der kantonalen Genehmigung in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Ausarbeitung des kommunalen Verkehrsrichtplans in den Jahren 2010 bis 2013 wurden seitens der involvierten kantonalen Fachstellen keine entsprechenden Vorbehalte oder Hinweise angebracht. Antrag: Auf den Ausbau einer (weiteren) Veloverbindung zwischen Bundkofen und Kothafen ist zu verzichten.	B	Im Rahmen der Genehmigung des Sachplan Veloverkehrs wurde die Verbindung Schüpfen - Suberg teilweise beibehalten und im Raum Bundkofen - Kothafen teilweise weiterhin parallel zur Bahnlinie gelegt, was im Massnahmenblatt B_12 entsprechend nachzutragen ist.
Gemeinde Wynigen		
Antrag: Velorouten mit kantonomer Netzfunktion, Netzlücke "Oberfeld Wynigen" wie folgt umbenennen: Netzlücke Bickigen-Grafenschüren.	B	
Stadt Bern		
Es werden diverse Netzlücken auf Stadtboden identifiziert, die sich auf Gemeindestrassen befinden. Der Gemeinderat begründet deren Erwähnung im Richtplan, da dieser Umstand bei einer späteren Umsetzung als Argumentationshilfe dienen kann. Die Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse-Breitenrain fehlt; sie müsste unbedingt aufgenommen werden.	B	Die Fuss- und Veloverkehrsverbindung Länggasse-Breitenrain, welche sowohl die RBS- als auch SBB-Linie queren wird, war in den Listen schon enthalten. Dies wird durch die explizite Nennung der "Fuss- und Veloverkehrsverbindung Länggasse-Breitenrain" besser erkennbar gemacht.
Stadt Biel-Bienne		
Die Inhalte des Massnahmenblattes 8_12 entsprechen weitgehend dem letzten Entwurf des Sachplanes Veloverkehr, welchen wir erhalten haben. Wir haben inhaltlich deshalb keine Bemerkungen. Offenbar liegt aber seit dem 5. August 2014 eine neue Version des Sachplanes vor, welche wir bisher nicht erhalten haben und die auch nicht im Internet aufgeschaltet ist. Unsere Überprüfung des Massnahmenblattes basiert deshalb auf der Version für die Mitwirkung vom Januar 2014.	A	
Stadt Burgdorf		
Aus Sicht der Stadt Burgdorf ist der Detaillierungsgrad des Massnahmenblattes zu hoch. Die einzelnen Velorouten sind im Sachplan Veloverkehr (SVV) enthalten. Es wurden zudem nicht alle im Sachplan aufgeführten Velorouten und Netzlücken auf dem Gemeindegebiet von Burgdorf aufgenommen. Falls das Massnahmenblatt so detailliert bleiben soll, müssen alle Routen aus dem Sachplan und Netzlücken übernommen werden. Um allen Verkehrsmitteln gerecht zu werden, müsste zudem ein Massnahmenblatt zum motorisierten Individualverkehr ergänzt werden.	D	Das Massnahmenblatt listet Velorouten und Objekte gemäss Sachplan Veloverkehr, bei denen ein Koordinationsbedarf mit dem Bund (Nationalstrassen und Bahnlinien) bestehen könnte.
Amt für Raumplanung Kanton Solothurn		
Der Kanton Solothurn hatte bereits Gelegenheit, sich im Frühling 2014 während der Mitwirkung zum Sachplan Veloverkehr zu äussern. Wir haben keine weiteren Bemerkungen dazu.	A	
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Wir nehmen die Massnahme mit Interesse zur Kenntnis. Hinweis: Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen".	C	Wie in anderen Massnahmenblättern auch, werden nicht einzelne Kantone sondern generell die "Nachbarkantone" aufgeführt.
Grüne Kanton Bern		
Wir begrüßen die Aufnahme des neuen Massnahmenblattes „Velorouten mit kantonomer Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)“ in den Richtplan.	A	
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB salue l'introduction de cette mesure visant à développer la mobilité douce et relève qu'il manque la jonction de Loveresse dans l'énumération. Faut-il toutefois mettre en coordination réglée les tronçons en lien avec les jonctions de Court et de Moutier, sachant que l'ouverture complète de l'A16 pourrait permettre des aménagements pour améliorer le réseau cyclable notamment dans les gorges de Court ?	A	La jonction de Loveresse (A16) ne figure pas sur la fiche de mesure B_12 car aucun itinéraire cyclable assurant une fonction de réseau cantonal ne l'emprunte.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Pro Velo Kanton Bern Pro Velo Kanton Bern begrüsst die Aufnahme des neuen Massnahmenblatts „Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)“ in den Richtplan (Zielsetzung B85 bzw. Massnahmenblatt B_12). Neben der Aufführung von „Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Nationalstrassen“ und „Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Bahnen“ vermissen wir eine Zusammenstellung von Netzlücken und Routenoptimierungen mit kantonaler Netzfunktion, für die es keinen Koordinationsbedarf mit Nationalstrassen oder mit Bahnen, dafür aber zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gibt. Die hohe Zahl aufgeführter Objekte verdeutlicht den grossen Nachholbedarf, der beim Veloverkehr nach wie vor besteht. Wir erachten den Grundsatz, in das Verkehrsangebot zu investieren, wo der grösste wirtschaftliche Nutzen geleistet wird (vgl. Kapitel B1, Seite 2), aus der Perspektive der Veloförderung im Speziellen und der nachhaltigen Mobilität im Generellen, als problematisch. Pro Velo Kanton Bern regt darum an, in den Tabellen zum Massnahmenblatt B_12 Prioritäten zu kennzeichnen und Objekte zu benennen, bei denen nicht der „grösste wirtschaftliche Nutzen“, sondern die Förderung des Veloverkehrs den Ausschlag geben soll.	C	Die Listen im Massnahmenblatt binden die Bundesbehörden in den Vollzug des Sachplans Veloverkehr ein. Die Prioritäten ergeben sich aus dem Sachplan Veloverkehr.
Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen Antrag: Zuständigkeit und Haftung entlang von Velorouten sind durch die Gemeinden wahrzunehmen. Begründung: Velorouten verlaufen häufig durch Waldareal. Sie schaffen ein erhebliches Mehraufkommen an Langsamverkehr und können die nachhaltige Waldbewirtschaftung beeinträchtigen. Die Waldstrassen wurden mehrheitlich zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung erstellt. Ein weitergehender Unterhalt oder Haftung durch die Eigentümer beeinträchtigt die nachhaltige Waldbewirtschaftung und entzieht dieser Mittel, die sie dringend in die Waldbewirtschaftung investieren müsste. Die überlagernde Nutzung ist grundsätzlich möglich. Ausbaustandard, Unterhaltskosten und Haftung von vom Wald ausgehenden Gefahren sind zwingend durch die Nutzniessenden bzw. durch die öffentliche Hand zu übernehmen.		D Die Zuständigkeiten betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt der Velorouten sind im Strassengesetz geregelt. Gemäss Art. 47 sind auf Privatstrassen hierfür die Gemeinden für Betrieb und Unterhalt zuständig.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_01: Zentralitätsstruktur		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Im RGSK TOW der 1. Generation ist Wattenwil als Zentrum 4. Stufe in Anwartschaft bezeichnet. Im Rahmen der Überarbeitung des RGSK TOW ist der ERT gemeinsam mit der Gemeinde Wattenwil bestrebt, die regionale Zentrumsfunktion Wattenwils festzusetzen und die Gemeinde definitiv als Zentrum 4. Stufe aufzunehmen. Dabei sprechen insbesondere die nachfolgenden Argumente und Entwicklungen für eine regionale Zentrumsfunktion Wattenwils im oberen Gürbetal: Wattenwil übernimmt eine wichtige Zentrumsfunktion in verschiedenen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit (Regionale Bauverwaltung Westamt, Oberstufenschule, Sozialdienst, AHV-Zweigstelle). Zudem sind in der Gemeinde aktuell verschiedene Entwicklungsabsichten vorhanden, welche unter anderem zu einer Steigerung der regionalen Versorgungsfunktion beitragen (Umgestaltung Ortsdurchfahrt, Busterminal und Linienüberprüfung im Dorfzentrum, Entwicklungsabsichten auf diversen Parzellen und Arealen, MediCenter zur Gewährleistung der ärztlichen Grundversorgung. Die detaillierten Informationen und Hintergründe für die Zentrumsfunktion Wattenwils werden im Rahmen der Überarbeitung des RGSK aufgezeigt. Die Stadt Thun als kantonales Zentrum ist im Vergleich mit Biel im Richtplan insgesamt vermehrt zu stärken. Insbesondere die Ansiedlungspolitik für Bildung und Arbeit, aber auch das Ausscheiden von kantonalen primären Wohngebieten ist stärker auf Thun auszurichten (vgl. Kommentar zur Massnahme A_08).		
Region Gantrisch		
Der Förderverein Region Gantrisch erachtet starke regionale Zentren in seinem Gebiet als wichtig für die regionale Entwicklung und begrüsst deshalb die Einstufung von Belp als regionales Zentrum der Stufe 4 und von Schwarzenburg als Zentrum der Stufe 3. Wir wünschen jedoch, dass Riggisberg und Wattenwil zur besseren Abbildung ihrer wichtigen Zentrumsaufgaben im östlichen Bereich des Parks von Stufe 5 auf 4 hochgestuft werden. Beide Orte erfüllen wichtige Zentrumsfunktionen im Naturpark Gantrisch. Dies sowohl als Wohn- und Arbeitsstandorte als auch als Verkehrsknotenpunkte mit guter Anbindung an Bern und Thun. Beide Orte verfügen auch über gute Einkaufsmöglichkeiten, ein solides Bildungsangebot und über eine gute gesundheitliche Versorgung.		
Region Oberraargau		
Weiter wird der Stärkung der polyzentrischen Raumentwicklung und dabei dem überkantonalen Blickwinkel der Stärkung eines Netzes von Städten und Gemeinden noch zu wenig Beachtung geschenkt (vgl. Strategie 1 des Raumkonzepts Schweiz - mit Abbildung). Wir erinnern dabei an die Entwicklungssachsen Biel-Solothurn-Aarau-Zürich sowie Fribourg-Bern-Burgdorf-Langenthal-Basel, die sich im Oberraargau mit seiner stark exportorientierten Industrie kreuzen. Deshalb sollte die Region Oberraargau und die Wachstumsachse Wangen/Wiedlisbach – Oberbipp/Niederbipp – Oensingen aufgrund ihrer interkantonalen Vernetzung einen substanzielleren Niederschlag als im vorliegenden Entwurf finden. Insbesondere auch der Zentrumsstadt Langenthal kommt unseres Erachtens im Kontext des Raumkonzepts Schweiz überregional eine gleiche Funktion und Rolle wie Biel oder Thun zu. Dies sollte im Richtplan seinen Niederschlag finden (Aufführung in Kategorie 2, Tabelle C11).		
Regionale Verkehrskonferenz Oberland West		
Die Regionale Verkehrskonferenz empfiehlt, Wattenwil als Zentrum 4. Stufe anzuerkennen und dem entsprechenden Raumtyp zuzuordnen. Ausführliche Begründung mit Daten und Karten im Originalbrief.		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Die drei Gemeinden Laupen (zusammen mit Böisingen), Oberdiessbach und Riggisberg werden neu als Zentren der 4. Stufe festgesetzt. Für die Festlegung von Zentren 4. Stufe sollen einheitliche Kriterien für den ganzen Kanton gelten, da ansonsten ein sehr ungleiches Bild entsteht. Bei der Betrachtung der festgelegten Zentren, insbesondere der 4. Zentrenstufe, fällt auf, dass in den verschiedenen Regionen ganz offensichtlich andere Kriterien angewendet wurden. Der Quervergleich der Region Biel-Seeland und der RKBM zeigt aber klar auf, dass hier ein Missverhältnis besteht.		
Verein seeland.biel/bienne		
Wir stellen fest, dass nicht alle Zentren 4. Stufe des Richtplans / RGSK Biel-Seeland enthalten sind. Das Zentrum 4. Stufe Pieterlen (Festsetzung) ist zu ergänzen. Die Gemeinde Schüpfen (Zwischenergebnis) ist bei den Zentren 4. Stufe zu ergänzen (siehe genehmigter Richtplan / RGSK Biel-Seeland).		
Commune de Saint-Imier		
Le réseau des centres est à nos yeux trop ancré sur la réalité d'aujourd'hui et ne tient pas compte des évolutions en cours eUou en voie de s'amorcer. Les domaines bâtis de Saint-Imier et Villeret se touchent au Nord de la route cantonale. Ces deux communes sont emboîtées fonctionnellement l'une dans l'autre: - Services administratifs communs: agence AVS, élimination des ordures ménagères; - Approvisionnement de Villeret en gaz et partiellement en électricité par Saint-Imier; - Accès d'un quartier de Villeret uniquement par Saint-Imier; - Evacuation des eaux usées d'un quartier de Saint-Imier par Villeret; - etc. Dans une moindre mesure, la situation est pareille entre les communes de Saint-Imier et Sonvilier. Certes, les domaines urbanisés ne se touchent pas. L'emboîtement fonctionnel des trois communes est constitutif d'un centre régional dont Saint-Imier constitue le centre de gravité. Nous demandons de tenir compte de cette situation qui va en évoluant et de porter au plan directeur cantonal un centre de 3ème niveau Saint-Imier - Sonvilier - Villeret, à l'instar de Corgémont - Sonceboz-Sombeval (centre de 4ème niveau).		
Commune de Valbirse		
La nouvelle commune de Valbirse doit figurer comme centre de 4ème niveau, en raison de son importance nouvelle (4ème commune du Jura bernois), des perspectives d'y réaliser un pôle habitat d'importance cantonale et (éventuellement) un pôle d'activités d'importance régionale.		
	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
	E	
	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen
	C	Die Zentralitätsstruktur 1. bis 3. Stufe wird nicht angepasst. Langenthal ist in seiner Grösse nicht mit Biel oder Thun vergleichbar und bleibt wie Burgdorf und Interlaken ein Zentrum 3. Stufe (Regionales Zentrum von kantonomer wirtschaftspolitischer Bedeutung), wird aber im MB C_02 dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugeordnet.
	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
	B	Ergänzung in MB C_01 wurde vorgenommen
	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
	C	Saint-Imier est, selon la fiche de mesure C_01, un centre du 3e niveau revêtant de l'importance pour la politique régionale. La proposition d'un élargissement à Villeret, voire à Sonvilier, n'est pas retenue. Les centres du 4e niveau, quant à eux, sont définis et modifiés dans les CRTU. Le double centre de Corgémont - Sonceboz-Sombeval a été désigné dans la CRTU du Jura bernois approuvée par le canton. Les demandes relatives aux centres du 4e niveau doivent être soumises à la région, qui les traite dans le cadre de sa CRTU de la 2e génération. Après examen et, le cas échéant, approbation du centre du 4e niveau (modifié) par le canton, l'adaptation intervient automatiquement lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.
	C	La région peut proposer au canton de prendre en compte de nouveaux centres du 4e niveau dans le cadre de sa CRTU de la 2e génération. Après examen et, le cas échéant, approbation du centre du 4e niveau comme élément de coordination réglée par le canton, l'adjonction intervient automatiquement lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Buchholterberg Unseres Erachtens gehen diese Zentralisierungen (mit der Zentralitätsstruktur) zu weit, es sei denn, der ganze Kanton soll tatsächlich grossmehheitlich auf die Hauptstadtregion ausgerichtet sein (Abb. Auf S. 5 "Richtplaninhalte Siedlung"). In der ohnehin kleinräumigen Schweiz ist diese Bestrebung nicht erforderlich und kann deshalb von uns nicht unterstützt werden. Vielmehr ist dafür zu sorgen, dass regionale Subzentren gebildet werden, welche im kleinen Rahmen in sich eigenständig funktionieren können. Es sind viel mehr und kleinere Zentren vorzusehen. Können in diesen kleinen Räumen nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden, ist für unsere Region im Raum Thun/Steffisburg das nächstgelegene Zentrum, welches deshalb ebenfalls zu stärken ist. Wir wollen uns nicht dauernd Richtung Bern orientieren müssen. Mit der von uns vorgeschlagenen Massnahme kann ebenfalls ein Grossteil des Verkehrs nach Bern - welches raum- und verkehrstechnisch ohnehin bereits an die Grenze stösst - vermieden werden.	A	
Gemeinde Dientigen Das Dorf Dientigen ist dem Zentrum 4. Stufe Erlenbach - Oey-Dientigen zuzuordnen. Das historische Dorf Dientigen ist das alte Zentrum der Gemeinde. Von hier aus hat sich die Region massgebend entwickelt. In diesem Zusammenhang ist muss in eine wie bisher ausgewogene, massvolle Weiterentwicklung der Gemeinde auch das Dorf Dientigen einbezogen werden können.	C	Die Festlegung von Zentren 4. Stufe erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK. Neue Zentren 4. Stufe sowie räumliche Anpassungen bei bestehenden Zentren 4. Stufe (Erlenbach – Oey-Dientigen) sind im RGSK vorzunehmen und dann beim Kanton zu beantragen. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des (geänderten) Zentrums 4. Stufe durch den Kanton erfolgt bei der nächsten Fortschreibung des Richtplans automatisch die entsprechende Anpassung.
Gemeinde Eriz Die Zentralitätsbewegungen sind kleinräumiger und regionaler zu verteilen. Es müssen auch Subzentren im kleinen Rahmen geschaffen werden, damit Regionen überleben können und der übermässige Verkehrsfluss vermieden werden kann.	C	Die Bezeichnung von regionalen Subzentren hat durch die Regionen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten zu erfolgen.
Gemeinde Herzogenbuchsee Der vorgenommen Einstufung der Gemeinde Herzogenbuchsee als Zentrum 4. Stufe mit einer räumlichen Ausscheidung als Schwerpunkt auf der "Entwicklungssachse" stimmen wir zu. Ebenso den Entwicklungszielen dieses Raumtyps. Die Rolle der Versorgungsfunktion die Herzogenbuchsee als Zentrum 4. Stufe zukommt, wird anerkannt. Die Gemeinde wird diese Rolle jedoch künftig nur dann wahrnehmen können, wenn sie die damit verbundenen Zentrumslasten nicht nur aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat. Der Kanton Bern ist deshalb gefordert, die Frage der Abgeltung von Zentrumslasten nicht nur für die Zentren 1. bis 3. Stufe sondern grundsätzlich aller Zentren im Rahmen der nächsten Revision des FILAG zu klären.	A	
Gemeinde Kaufdorf Der Gemeinderat Kaufdorf erachtet starke regionale Zentren in seinem Gebiet als wichtig für die regionale Entwicklung und begrüsst deshalb die Einstufung von Belp als regionales Zentrum der Stufe 4 und von Schwarzenburg als Zentrum der Stufe 3. Wir wünschen jedoch, dass Riggisberg zur besseren Abbildung seiner wichtigen Zentrumsaufgaben im östlichen Bereich des Parks von Stufe 5 auf 4 hochgestuft wird. Riggisberg erfüllt eine wichtige Zentrumsfunktion im Naturpark Gantrisch. Dies sowohl als Wohn- und Arbeitsstandort (positiver Pendlersaldo) als auch als Verkehrsknotenpunkt mit guter Anbindung an Bern und Thun. Riggisberg verfügt auch über gute Einkaufsmöglichkeiten, ein solides Bildungsangebot und über eine gute gesundheitliche Versorgung.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Koppigen Koppigen geht davon aus, dass die Einteilung in die Zentralitätsstufe 4 so bleibt, da von einer Planbeständigkeit von ca. 8 Jahren, wie beim Kanton auch üblich, ausgegangen wird. Dies auch unter dem Aspekt, dass Koppigen im Vorfeld der anstehenden Ortsplanungsrevision bereits erste Massnahmen beschlossen hat.	B	Koppigen wird in MB C_01 als Zentrum 4. Stufe aufgeführt.
Gemeinde Meiringen Antrag: Es ist zu prüfen, ob es bei regionalpolitischen Entscheiden noch richtig ist, Brienz als Wechsellfall mit Meiringen zu betrachten. Begründung: Meiringen soll als kantonales Zentrum 3. Stufe gestärkt werden. Regionalpolitische Entscheide zugunsten von Brienz, das zwischen den Zentren Meiringen und Interlaken liegt, sollen nicht zu einer Schwächung von Meiringen führen.	C	Die Zentralitätsstruktur der Stufen 1 bis 3 wurde nicht geändert. Dazu müsste auch eine Stellungnahme von Brienz eingeholt werden.
Gemeinde Oberdiessbach Die Gemeinde Oberdiessbach wurde dem Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" zugeteilt. Diesem Raumtyp gehören weitere 182 Gemeinden an, welche innerhalb des Planungshorizontes von 15 Jahren insgesamt rund 180 ha neues Baulandeinzonen dürfen. Von der verbleibenden Baulandfläche ist das berechnete Potential für die innere Verdichtung in Abzug zu bringen und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. Auf diesen Grundlagen beruhend sind für die Gemeinde Oberdiessbach künftig kaum mehr wesentliche Einzonungen, welche über einer minimalen demografischen Entwicklung liegen, möglich. Das widerspricht der Strategie des Gemeinderates, der für die Gemeinde ein moderates Wachstum anstrebt und hierbei einen grösseren raumplanerischen Spielraum erhalten möchte. Gestützt auf die Modell-Rechnung des AGR erfüllt Oberdiessbach mit einer Dichte von 57 RN/ha bereits heute eine wichtige Voraussetzung für den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen". Die Gemeinde nimmt überdies mit der hiesigen Infrastruktur eine wichtige Zentrumsfunktion in der öffentlichen Versorgung, im Bildungs-/Sozial- und Sicherheitswesen im unteren Kiestal wahr. Auch im direkten Quervergleich mit anderen Gemeinden im Verwaltungskreis Seeland erscheint uns die 4.Stufe mit Zentrumscharakter richtig. Antrag zu Massnahme C 01 Zentralitätsstruktur: Die Gemeinde Oberdiessbach wird neu als Zentrum der 4. Stufe eingeteilt.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Riggisberg Die RKBM hat im Rahmen der Vernehmlassung herausgefunden, dass in den verschiedenen Regionen andere Kriterien für die Einstufungen angewendet wurden, was zu einem Missverhältnis im Kanton führt. Drei, in der RKBM provisorisch als 5. Zentrenstufe eingeteilten Gemeinden, sind mit ihrer Bedeutung und ihrer Standortgewichtung mindestens vergleichbar mit etlichen Zentren der Stufe 4, Z.B. im Seeland. Unter anderen ist auch Riggisberg davon betroffen. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass Riggisberg innerhalb des Naturparks Gantrisch eine wichtige Rolle spielt, beantragt die RKBM nun, dass Riggisberg als Zentrum 4. Stufe aufgenommen wird. Aus der Stellungnahme des Naturpark Gonfrisch ist ebenfalls zu entnehmen, dass Riggisberg als Zentrum 4. Stufe bezeichnet und ausgeschieden werden soll. Es ist dem Gemeinderat Riggisberg bewusst, dass die Einstufung als Zentrum 4. Stufe mit Rechten, aber auch Pflichten verbunden ist. Obwohl die Auswirkungen eines Zentrums 4. Stufe momentan nicht umfassend und abschliessend beurteilt werden können, bietet dies doch die Gelegenheit, zukünftig mit Unterstützung des Kantons und der RKBM eine massvolle und gewünschte Entwicklung anstreben zu können. Antrag: Riggisberg ist neu als Zentrum der 4. Stufe festzusetzen.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Rüegsau Der Gemeinderat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Gemeinde Rüegsau gemäss neuer Zentralitätsstruktur (C1) als Regionales Zentrum der 4. Stufe gilt. Wir unterstützen diese Einstufung ausdrücklich.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Schwarzenburg		
Die Zuordnung des Siedlungsgebietes von Schwarzenburg zum Raumtyp Zentrum 3. Stufe (ausserhalb des urbanen Kerngebietes) und die damit verbundenen Richtwerte hinsichtlich Siedlungsentwicklung (Bevölkerungsentwicklung +1 0%; Richtwert Raumnutzerdichte 49) erachten wir bezüglich der von uns angestrebten Siedlungsentwicklung als zweckmässig.	A	
Gemeinde Spiez		
Thun wird als kantonales Zentrum im Richtplan wenig konsequent gestärkt Die Ansiedlungspolitik des Kantons für Bildung und Arbeiten ist stärker auf die Stadt Thun und ihre Agglomeration auszurichten. Bei regionalpolitischen Entscheiden ist die Gemeinde Spiez als grösste Gemeinde im Berner Oberland mit einer optimalen verkehrstechnischen Erschliessung (öV, Autobahnanschluss) verstärkt zu berücksichtigen.	E	
Der Definition der kantonalen Zentren wird zugestimmt Das kantonale Zentrum Thun mit ihrer Agglomeration ist analog Biel konsequenter zu stärken. Um die Agglomerationsgemeinden besser sichtbar zu machen, sollten sie auf der Karte ersichtlich sein.	A	
Gemeinde Unterlangenegg		
Unseres Erachtens gehen diese Zentralisierungen (mit der Zentralitätsstruktur) zu weit, es sei denn, der ganze Kanton soll tatsächlich grossmehrheitlich auf die Hauptstadtregion ausgerichtet sein (Abb. Auf S. 5 "Richtplaninhalte Siedlung"). In der ohnehin kleinräumigen Schweiz ist diese Bestrebung nicht erforderlich und kann deshalb von uns nicht unterstützt werden. Vielmehr ist dafür zu sorgen, dass regionale Subzentren gebildet werden, welche im kleinen Rahmen in sich eigenständig funktionieren können. Es sind noch viel mehr und kleinere Zentren vorzusehen, falls eine Einteilung in Zentren überhaupt erforderlich ist. Können in diesen kleinen Räumen nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden, ist für unsere Region im Raum Thun/Steffisburg das nächstgelegene Zentrum. Wir wollen uns nicht dauernd Richtung Bern orientieren müssen. Mit der von uns vorgeschlagenen Massnahme kann ebenfalls ein Grossteil des Verkehrs nach Bern - welches raum- und verkehrstechnisch ohnehin bereits an die Grenze stösst - vermieden werden.	C	Die Bezeichnung von regionalen Subzentren hat durch die Regionen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten zu erfolgen.
Gemeinde Wachseldorn		
Die Zentralitätsbewegungen sind kleinräumiger und regionaler zu verteilen. Es müssen auch Subzentren im kleinen Rahmen geschaffen werden, damit Regionen überleben können und der übermässige Verkehrsfluss vermieden werden kann.	C	Die Bezeichnung von regionalen Subzentren hat durch die Regionen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten zu erfolgen.
Gemeinde Wattenwil		
Im Rahmen der Überarbeitung des RGSK TOW ist der ERT gemeinsam mit der Gemeinde Wattenwil bestrebt, die regionale Zentrumsfunktion Wattenwils festzusetzen und die Gemeinde definitiv als Zentrum 4. Stufe aufzunehmen. Dabei sprechen insbesondere die nachfolgenden Argumente und Entwicklungen für eine regionale Zentrumsfunktion Wattenwils im oberen Gürbetal. Wattenwil übernimmt eine wichtige Zentrumsfunktion in verschiedenen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit. Zudem sind in der Gemeinde aktuell verschiedene Entwicklungsabsichten vorhanden, welche unter anderem zu einer Steigerung der regionalen Versorgungsfunktion beitragen. Die detaillierten Informationen und Hintergründe für die Zentrumsfunktion Wattenwils werden im Rahmen der Überarbeitung des RGSK aufgezeigt.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Stadt Langenthal		
Das Raumkonzept des Kantons Bern lässt wichtige interkantonale Vernetzungen ausser Acht. Diese werden lediglich als erstes Entwicklungsbild in den Leitsätzen thematisiert, ohne dort wirkliche Priorisierungen und Stossrichtungen für das Raumkonzept des Kantons Bern in dieser Richtung vorzugeben. Anstelle dieser Überlegungen wird einmal mehr auch dort nur der Fokus auf die Zentralitätsstruktur des Kantons hingewiesen, ohne wirkliche Aussagen zu den Bezügen und Schnittstellen auf nationaler Ebene zu machen. Es wird verkannt, dass gemäss dem Raumkonzept Schweiz die Stadt Langenthal in dieser Hinsicht die gleiche Funktion und Bedeutung wie die Städte Biel und Thun hat. Zudem geht vergessen, dass die Wirtschaftskraft der Stadt Langenthal im Verhältnis zu ihrer Grösse kantonal überproportional bedeutsam ist. Die vorhandenen 12'600 Arbeitsplätze in der Stadt (>80% der Stadtbevölkerung) bringen dies ebenfalls zum Ausdruck. Der Gemeinderat der Stadt Langenthal fordert daher, dass die Stadt Langenthal in Anbetracht dieses Sachverhaltes wirtschaftspolitisch in die Kategorie der kantonal bedeutsamen Zentren (Kategorie 2 in Tabelle C11) aufgenommen wird.	C	Die Zentralitätsstruktur 1. bis 3. Stufe wird nicht angepasst. Langenthal ist in seiner Grösse nicht mit Biel oder Thun vergleichbar und bleibt wie Burgdorf und Interlaken ein Zentrum 3. Stufe (Regionales Zentrum von kantonaler wirtschaftspolitischer Bedeutung), wird aber im MB_C_02 dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugeordnet.
Stadt Thun		
Die Zentralitätsstruktur bestätigt die Bedeutung der Stadt Thun als kantonales Zentrum mit der gleichen Bedeutung wie Biel und wird begrüsst. Die Umsetzung im Richtplan und auf kantonomer Ebene ist jedoch unseres Erachtens ungenügend. Das kantonale Zentrum Thun ist analog Biel konsequenter zu stärken.	E	
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Die Gemeinde Neueneegg wird neu als Zentrum 4. Stufe im kantonalen Richtplan Bern definiert. Wir weisen daraufhin, dass die Freiburger Gemeinden Wünnewil-Flamatt und Bösinghen als "interkommunale Zentren" im regionalen Richtplan Sense 2030 definiert werden und sie künftig über die Kantonsgrenzen hinweg als Doppelzentren mit ihren bernischen Nachbargemeinden Neueneegg und Laupen zusammenarbeiten wollen. Dies sollte entsprechend im kantonalen Richtplan Bern festgehalten werden. Die definitive Festsetzung als interkantonale Doppelzentren wird von der Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden abhängen. Entsprechende Gespräche zwischen dem BRPA, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, der Region Sense sowie der Regionalkonferenz Bern-Mittelland haben bereits stattgefunden. Aus Sicht der kantonalen Raumplanungsämter Bern und Freiburg ist dabei entscheidend, dass sich die betroffenen Gemeinden über gemeinsame Grundprinzipien und Verfahren einer Zusammenarbeit im Klaren werden. Dies setzt eine gemeinsame Vision und Einigkeit über Ziel, Zweck, Art und Ausmass der Zusammenarbeit voraus. Zudem ist zu klären, in welchen Bereichen man gewillt ist, gemeinsam zu planen und sich zu entwickeln.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Antrag: Für die Gemeinde Neueneegg (Zentrum 4. Stufe) ist ein Hinweis auf die zukünftige Bildung als interkommunales Zentrum mit der Nachbargemeinde Wünnewil-Flamatt/FR einzufügen.		
Im Fall Laupen scheint es eine Unklarheit zwischen dem regionalen Richtplan Sense 2030, der Regionalplanung Bern-Mittelland sowie dem kantonalen Richtplan zu geben: Im Sensebezirk wird die Gemeinde Laupen zusammen mit Bösinghen/BE neu als interkommunales Doppelzentrum geführt und im RGSK Bern-Mittelland als Zentrum 4. Stufe (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Ein entsprechender Hinweis im vorliegenden Richtplan fehlt bisher aber.	E	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe mit Koordinationsstand Festsetzung durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Antrag: Die Funktion von Laupen sind zwischen den unterschiedlichen Planungen (Sense, RGSK Bern-Mittelland, Kanton Bern) zu bereinigen und klarer im Richtplan darzustellen.		
Antrag: Einfügen unter "Abhängigkeiten/Zielkonflikte": Regionaler Richtplan Sense 2030.	C	Es wird davon abgesehen, unter Abhängigkeiten/Zielkonflikte einzelne regionale Planungen aus dem Kanton Bern oder aus umliegenden Kantonen aufzuführen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
SP Sektion Spiez		
Für uns stellt sich dabei auch die Frage, ob die räumliche Zuteilung von Spiez im Richtplanentwurf richtig ist. Spiez erfüllt heute klar staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für die Bevölkerung im Verwaltungskreis Niedersimmental/Frutigen. Dies einerseits als wichtigster Verkehrsknotenpunkt im Oberland; andererseits aber auch als wichtiger Standort für die Aus- und Weiterbildung sowie als Dienstleistungszentrum z.B. für das Gesundheitswesen und die Sozialdienste. Die Siedlungsentwicklung soll sich deshalb nach diesen Funktionen richten, und sich klar von der Nachbaragglomeration Thun abgrenzen. Durch eine Zuordnung von Spiez als eigenständige Agglomeration oder als Zentrum 3. Stufe wird die Identifikation mit dem Raum gefördert und die Räume können ihrer Definition entsprechend klarer gestaltet werden.	C	Die Zentralitätsstruktur 1. bis 3. Stufe bleibt unverändert. Spiez wird in MB C_02 dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugeteilt.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
La nouvelle commune de Valbirse doit figurer comme centre de 4ème niveau, en raison de son importance nouvelle (4ème commune du Jura bernois), des perspectives d'y réaliser un pôle habitat d'importance cantonale et (éventuellement) un pôle d'activités d'importance régionale. Par ailleurs, nous proposons que Saint-Imier, en raison des fonctions qu'il remplit déjà dans les domaines de la formation et de la santé et de ses perspectives de développement pour des pôles habitat et activités d'importance cantonale soit promu en centre de niveau 3 relevant de la politique économique. Ce faisant Tramelan devient ainsi centre de niveau 3 relevant de la politique régionale et nous abandonnons ainsi cette notion d'interchangeabilité assez difficile à saisir.	C	La région peut proposer au canton de prendre en compte de nouveaux centres du 4e niveau (Valbirse) dans le cadre de sa CRTU de la 2e génération. Après examen et, le cas échéant, approbation du centre du 4e niveau comme élément de coordination réglée par le canton, l'adjonction intervient automatiquement lors de la prochaine mise à jour du plan directeur. Les 3 premiers niveaux du réseau de centres ne subissent pas de modification.
Conseil du Jura bernois CJB		
La commune de Valbirse doit figurer comme centre de 4ème niveau, en raison de son nouveau statut (4ème commune du Jura bernois), des perspectives d'y réaliser un pôle habitat d'importance cantonale et (éventuellement) un pôle d'activités d'importance régionale.	C	La région peut proposer au canton de prendre en compte de nouveaux centres du 4e niveau dans le cadre de sa CRTU de la 2e génération. Après examen et, le cas échéant, approbation du centre du 4e niveau comme élément de coordination réglée par le canton, l'adjonction intervient automatiquement lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.
Par ailleurs, nous proposons que Saint-Imier, en raison des fonctions qu'elle remplit déjà dans les domaines de la formation et de la santé et de ses perspectives de développement pour des pôles habitat et activités d'importance cantonale soit promue en centre de niveau 3 relevant non plus de la politique régionale mais de la politique économique. Cette modification a une dimension symbolique en ce qu'elle permet au canton de reconnaître l'importance des spécificités industrielles du Jura bernois. Mais elle prend également acte de l'intérêt croissant accordée à Saint-Imier par les milieux économiques (implantation du COSC et de Tudor Tech) et par le canton lui-même (filiale ES en soins infirmiers, inscription de l'arrêt ferroviaire de la zone industrielle La Clef dans la liste des investissements prioritaires demandés à la Confédération). Ce faisant Tramelan devient ainsi un centre de niveau 3 relevant de la politique régionale et nous abandonnons ainsi la notion d'interchangeabilité avec Saint-Imier assez difficile à saisir.	C	Les 3 premiers niveaux du réseau de centres ne subissent pas de modification.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_02: Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Die Einteilung der Gemeinden im Perimeter des ERT zu den Raumtypen erscheint aus regionaler Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Die sehr theoretische Systematik zur Zuordnung der Gemeinden führt aber vereinzelt zu Einteilungen, welche nicht der tatsächlichen Situation vor Ort entsprechen. Wir bitten Sie deshalb, die einzelnen Anträge der Gemeinden zu prüfen und die Einteilung situationsgerecht und der Realität entsprechend vorzunehmen. Insbesondere hinsichtlich der ÖV-Erschliessung bittet der ERT um die Berücksichtigung der Argumente in der beigelegten Stellungnahme der regionalen Verkehrskonferenz Oberland-West (RVK 5).	A	
Wattenwil: Wie bereits unter der Massnahme C_01 erläutert, ist Wattenwil aus Sicht des ERT als Zentrum 4. Stufe zu behandeln. Die Gemeinde übernimmt im oberen Gürbetal wichtige Aufgaben in der interkommunalen Zusammenarbeit, was der Funktion eines regionalen Zentrums 4. Stufe entspricht.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Blumenstein: Die Gemeinde Blumenstein ist als einzige Gemeinde im Thuner Westamt derr Kategorie "Hügel- und Bergegebiete" zugeordnet, was für den ERT nicht nachvollziehbar ist. Mit vier ÖV-Linien und insbesondere dem Anschluss an das Thuner Stadtnetz durch die Buslinie 3 ist Blumenstein mindestens so gut erschlossen, wie diverse Gemeinden in der Kategorie des zentrumsnahen ländlichen Gebiets. Auch die Topographie und insbesondere der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde lassen nicht auf eine Gemeinde im Berg- und Hügellgebiet schliessen. Aus regionaler Sicht des ERT ist Blumenstein deshalb eine zentrumsnahe ländliche Gemeinde im Thuner Westamt, wie ihre Nachbargemeinden auch.	B	Anpassung im MB C_02 erfolgt.
Wimmis: Wimmis übernimmt in der Region Thun eine wichtige Rolle als Wohn- und insbesondere als Arbeits- und Gewerbestandort. Dies zeigt sich unter anderem in einer Zunahme der Bevölkerung zwischen 2002 und 2012 um 9.6% und einer in der Region überdurchschnittlich hohen Beschäftigtendichte, wobei der 2. Sektor stark vertreten ist . Bekräftigt wird diese Rolle durch die langjährige aktive Teilnahme der Gemeinde Wimmis im Wirtschaftsraum Thun (WRT). Aus regionaler Sicht des ERT wird Wimmis deshalb als zur Agglomeration Thun gehörend betrachtet, auch wenn dies gemäss Definition des BFS statistisch nicht der Fall ist. Die Einteilung der Gemeinde Wimmis als zentrumsnahes ländliches Gebiet entspricht aus oben genannten Gründen und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen im Bereich der ÖV-Erschliessung nicht ihrer Stellung und Rolle in der Region. Durch die Lage angrenzend an die Agglomerationsgemeinde Spiez und am Talbeginn der Achse ins Simmental-Saaneland ist Wimmis in den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" einzuteilen.	C	Die Kriterien gemäss MB C_02 zwecks Zuteilung der Gemeinde zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" sind nicht erfüllt.
Region Gantrisch		
Auffallend ist, dass die Erwartungen/ Aufgaben/ Auswirkungen der regionalen Zentren Stufe 4 nicht mehr in C_02 aufgeführt sind. Wir regen an, im Richtplan die Kriterien aller Zentren nachvollziehbar zu beschreiben.	C	Die Bezeichnung von Regionalen Zentren der 4. Stufe erfolgt über die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK. In den vom Regierungsrat beschlossenen Vorgaben zum RGSK 1. Generation (23.6.2009) und zum RGSK 2. Generation (21.2.2014) sind die Kriterien, Anforderung und Auswirkungen Zentren 4. Stufe verbindlich geregelt.
Region Kiestental		
Die Zuordnung muss in folgendem Punkt ergänzt werden: Zäziwil und Bowil gehören zusammen mit Konolfingen und Grosshöchstetten zu einem Zentrum 4. Stufe. Begründung: Erschliessung durch S-Bahn-Linie 2 und Staatsstrasse T10; eine genaue Trennung der räumlichen Entwicklung in diesem Gebiet ist nicht mehr möglich bzw. diese Gemeinden werden als räumliche Einheit angesehen und die Korridorstudie Konolfingen-Grosshöchstetten-Zäziwil-Bowil wurde bereits in diesem Perimeter durchgeführt.	C	Die Bezeichnung von neuen Zentren 4. Stufe, respektive die Erweiterung von Zentren 4. Stufe können von der Regionalkonferenz im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Region Oberaargau		
MB C_02: Gemäss Karte in Kapitel 3.2 des Raumkonzeptes gehören zum Raumtyp „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen“ folgende Gemeinden in der Region Oberaargau: Herzogenbuchsee, Thunstetten, Lotzwil, Wangen an der Aare, Wiedlisbach, Oberbipp, Niederbipp und Huttwil. Thunstetten und Lotzwil fehlen jedoch in der betreffenden Liste. Diese ist somit zu korrigieren	C	Die im Raumkonzept bezeichneten Raumtypen werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgeschieden. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen erfolgt im MB C_02. Thunstetten und Lotzwil erfüllen die Kriterien für den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" nicht. Auch in der Karte sind sie dem Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gemeinden" zugeordnet.
Gemäss den Kriterien für die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen soll auch die Topografie mitberücksichtigt werden. Grösstenteils können wir die gewählte Kategorisierung nachvollziehen. Ergänzend dazu stellen wir jedoch die in der nachstehenden Tabelle rot eingetragenen Korrekturvorschläge zur Diskussion (s. Tabelle in Originalstellungnahme).	B	Die vorgeschlagenen Anpassungen beim Kriterium "topografisch geprägt - stark oder schwach" wurden grösstenteils übernommen.
Regionale Verkehrskonferenz Oberland West		
Wir empfehlen, Wimmis aufgrund der Lage, der direkten Verbindung in die Agglomeration Thun sowie der vorhandenen ÖV-Verdichtung zur Hauptverkehrszeit zum Raumtyp „Agglomerationsgürtel und Entwicklung mit Zentralität 3. Und 4. Stufe" umzuteilen. Ausführliche Begründung mit Daten und Karten im Originalbrief.	C	Die Kriterien gemäss MB C_02 zwecks Zuteilung der Gemeinde zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" sind nicht erfüllt. Bei Veränderungen von entscheidenden Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessung) kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Die Regionale Verkehrskonferenz Oberland-West empfiehlt die Gemeinde Blumenstein aufgrund der Bedeutung als regionale öV-Drehscheibe in den Raumtyp „Zentrumsnahe ländliche Räume" einzuteilen. Ausführliche Begründung mit Daten und Karten im Originalbrief.	B	MB C_02 wird entsprechend angepasst.
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Anträge: Anpassung der Gemeindetypen für die folgenden Gemeinden: Frauenkappelen: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe; Laupen: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe (aufgrund neuer Festlegung als Doppelzentrum 4. Stufe zusammen mit Böisingen); Oberdiessbach: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe (aufgrund neuer Festlegung als Zentrum 4. Stufe); Riggisberg: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe (aufgrund neuer Festlegung als Zentrum 4. Stufe); Vechigen: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe (nur Siedlungskern Boll, für restliche Gebiete Einteilung in zentrumsnahe ländliche Gebiete richtig).	C	Neue Zentren 4. Stufe (Laupen, Oberdiessbach, Riggisberg) können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung der Zentren 4. Stufe durch den Kanton werden sie bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans automatisch aufgenommen. Die Gemeinden Frauenkappelen und Vechigen erfüllen die Kriterien für die Zuteilung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" nicht. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Soweit Gemeinden der RKBM Anträge mit regionalem Charakter, bzw. mit Auswirkungen auf die Region eingeben (z.B. die der RKBM kurz vor Abgabefrist noch bekannt gemachten Anträge der Gemeinden Wohlen und Bolligen bezüglich der Gemeindeeinstufung), bitten wir im Rahmen der Bereinigung die RKBM miteinzubeziehen. Nebst einer inhaltlichen Einschätzung der Anträge aus Sicht der RKBM soll dabei insbesondere der Abgleich mit der laufenden Überarbeitung des RGSK sichergestellt werden. Regionalkonferenz Emmental Die Überprüfung der Zuordnung pro Gemeinde zum entsprechenden Raumtyp überlassen wir grundsätzlich den einzelnen Gemeinden. Zu beachten sind diejenigen Gemeinden, welche nicht zu den Orten der vierten Stufe zählen und sich in den letzten Jahren überdurchschnittlich entwickelt haben (Bevölkerungszahlen aus RGSK 1. Generation, Jahre 2000 – 2009). Regionalkonferenz Oberland-Ost Im Richtplan 84 wurde die Gemeinde Beatenberg gleich wie die Gemeinde Hasliberg als touristischer Kernort 2. Ordnung eingestuft. Wir sind klar der Meinung, dass auch heute noch eine gleiche Zuordnung erfolgen sollte und beantragen daher, die Gemeinde Beatenberg dem Raumtyp 'ZL' (Zentrumsnahe ländliche Gebiete) zuzuordnen. Die Gemeinde Wilderswil ist aus unserer Sicht gleich einzustufen wie die Gemeinden Bönigen und Ringgenberg; dies bestätigen auch die aktuellen Vergleiche der Raumnutzer-Dichte (Wilderswil 57, Ringgenberg 49, Bönigen, 58). Entsprechend erachten wir eine Zuordnung in die Kategorie 'AG' (Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren) als gerechtfertigt. Die Gemeinde Schattenhalb ist nur durch die Aare von der Gemeinde Meiringen getrennt, welche gemäss der kantonalen Zentralitätsstruktur als Zentrum 3. Stufe definiert ist. Entsprechend erachten wir es als sinnvoll, wenn die Gemeinde Schattenhalb dem Typ 'ZL' zugeordnet wird. Die Gemeinde Innertkirchen entspricht einerseits als teilregionales Zentrum der Gemeinden innert dem Kirchert aber andererseits auch durch seine Nähe zum Zentrum Meiringen eher dem Typ 'ZL' und nicht dem Typ 'HB' (Hügel- und Berggebiet). Insbesondere in der Teilregion Interlaken mit den zusammengebauten Gemeinden Matten, Interlaken und Unterseen welche alle dem Raumtyp urbane Kerngebiete der Agglomerationen zugeordnet sind, haben wir uns die Frage gestellt, ob hier nicht eine überkommunale Betrachtung erfolgen sollte resp. müsste. Aus unserer Sicht sollte dieses Vorgehen sogar mit Anreizen seitens des Kantons unterstützt werden. Verein seeland.biel/bienne Die Einstufung des Raums Gals-Ins-Müntschemier ist zu überprüfen (Raumtyp Agglomerationsgürtel / Entwicklungsachse). Wir verzichten auf eine detaillierte Analyse der Einstufung der Gemeinden im MB C_02 und verweisen auf die Stellungnahmen der Gemeinden.	A A C C B C E C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 werden nicht erfüllt. Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. MB C_02 wird entsprechend angepasst. Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 werden nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. Die Gemeinde Ins wird als Zentrum 4. Stufe dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet. Die weiteren Gemeinden auf der Achse Müntschemier - Gals erfüllen die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 nicht und werden daher dem Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Räume" zugeordnet. Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local. Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local. Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local. La commune de Valbirse est rattachée dans son ensemble au type d'espace «ceinture des agglomérations et axes de développement». L'attribution d'une catégorie se réfère toujours au périmètre d'un seul tenant bâti de manière relativement dense de la commune considérée, raison pour laquelle la localité de Pontenet s'est vu attribuer la catégorie immédiatement inférieure, à savoir celle des «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain». Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local.
Commune de Nods Notre Conseil communal s'est montré très contrarié par le classement de la commune de Nods en zone «régions de collines et de montagnes». En effet, le village de Nods jouit d'une situation centrale entre Bienne, Neuchâtel, voire La Neuveville. Sa situation correspond beaucoup plus à la définition des «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain». En effet, la desserte par les transports publics est correcte et nous avons peu d'habitats dispersés. C'est pourquoi nous vous prions avec insistance de revoir la classification. Ces dernières années, les terrains à bâtir encore disponibles ont tous trouvé acquéreur et nous remarquons une recrudescence de plus en plus marquée de la demande. Malheureusement, les seuls terrains en zone à bâtir encore disponibles actuellement sont en mains de particuliers qui préfèrent les «conserver» pour leurs enfants ou en grand verger autour de leur habitation. Nous craignons donc fortement que notre village soit voué à un gel de l'état actuel et qu'il n'y ait plus de perspective de développement. Cet état de fait ne peut être accepté par notre exécutif. Sans perspective de développement, un village se meurt ! Commune de Romont Pour des raisons de cohérences géographiques, le Conseil municipal demande que la commune de Romont, qui figure en catégorie «Régions de collines et de montagnes» soit transférée dans la même catégorie que sa voisine, la commune de Sauge. Les deux communes étant relativement proches l'une de l'autre, le fait qu'elles se trouvent dans la même catégorie faciliterait de futures collaborations au niveau de l'aménagement local. Cette requête est également motivée par le fait que notre localité se trouve à proximité de l'autoroute Bienne-Soleure ainsi que de la zone industrielle des champs de Boujean (Bienne), qui connaît depuis de nombreuses années, un fort développement. Commune de Saicourt Nous constatons que notre commune, composée de trois villages, sera pénalisée par rapport à la région de colline et de montagne d'autant plus que le Conseil municipal souhaite développer la construction principalement sur le village du Fuet. Commune de Valbirse Nous demandons au canton d'inciter les communes à fusionner ou à collaborer dans la révision de leur PAL en leur attribuant, le cas échéant, une valeur-cible (fourchette) de croissance démographique de l'espace supérieur. Commune de Villeret En effet, le Conseil municipal souhaite que la commune de Villeret figure non pas en niveau 3, espaces ruraux à proximité d'un centre urbain, mais en niveau 4, soit ceintures des agglomérations, axes de développement, centres du 4e niveau et centres touristiques compris, comme la commune de St-Imier.		

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Commune d'Eschert		
Nous appuyons tout particulièrement la demande relative au transfert de notre commune en catégorie « espaces ruraux à proximité d'un centre urbain » en lieu et place de « régions de collines et de montagne ».	B	La fiche de mesure C_02 est adaptée en conséquence.
Commune mixte de Belprahon		
Nous demandons notamment que notre commune soit transférée dans la catégorie "espaces ruraux à proximité d'un centre urbain", à l'instar des communes voisines de Grandval, Crémines et Corcelles.	B	La fiche de mesure C_02 est adaptée en conséquence.
Commune mixte de Plateau de Diesse		
Nous voulons encore appuyer les conclusions de la Conférence des maires du Jura bernois et vous prier de prendre bonne note de notre position s'agissant de la classification de notre commune, fusionnée au 1er janvier 2014. De fait, nous demandons le passage à la catégorie supérieure pour notre commune, en raison de l'importance à accorder aux mesures organisationnelles, dans notre cas, une fusion de 3 communes mais aussi quant au fait que notre territoire est adjacent de celui des communes d'Evilard et La Neuveville, eux-mêmes considérés en catégorie 2. En marge des premiers aspects détaillés ci-dessus, la proximité d'une ville de l'importance de La Neuveville nous paraît également constituer un argument de poids pour ce qui est de la gestion de notre territoire et, partant de toutes ces considérations, nous vous saurions donc gré de bien vouloir reconsidérer votre position.	C	Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local.
Commune municipale Orvin		
Orvin a un certain nombre d'arguments à faire valoir, qui contredisent son classement parmi les communes de la région des collines et de la région de montagne. Le village d'Orvin est situé à proximité du centre urbain de Bienne et de la zone industrielle d'importance cantonale de la plaine de Boujean. Il est bien desservi par les transports publics et offre une situation favorable pour les familles. Il en va différemment pour les Prés-d'Orvin, situés dans une région de collines et de montagne. Toutefois, les Prés-d'Orvin constituent, avec Mont-Soleil et les Savagnières, un pôle touristique d'importance à tout le moins régionale, qui mériterait d'être classé parmi les centres touristiques. Nous demandons que le village d'Orvin soit classé parmi les communes situées dans un espace rural, à proximité d'un centre urbain et les Prés d'Orvin en tant que pôle touristique d'importance régionale, parmi les centres touristiques.	C	Les critères d'attribution à la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» selon la fiche de mesure C_02 ne sont pas remplis. Si les conditions changent (p. ex. si le niveau de qualité de la desserte augmente), la commune pourra demander que la classification soit reconsidérée à l'occasion d'une prochaine révision de ses plans d'aménagement local. Les régions peuvent proposer au canton de prendre en compte de nouveaux centres touristiques dans le cadre de leur CRTU. Après examen et, le cas échéant, approbation du centre touristique du 4e niveau par le canton, l'adjonction intervient automatiquement lors de la prochaine mise à jour du plan directeur.
Gemeinde Aarwangen		
Die Vision und Strategie des Gemeinderates Aarwangen geht davon aus, dass die Gemeinde Aarwangen ein qualitatives Wachstum von ca. 1 % pro Jahr bis ca. 2030 erfahren soll. Das heisst, nach dieser strategischen Vorgabe strebt der Gemeinderat Aarwangen eine Bevölkerungszahl von ca. 5'400 Personen im Jahr 2038 an. Dies steht aber im Widerspruch zur Vorgabe des Richtplanentwurfs, welcher unserer Gemeinde lediglich ein Wachstum von 4 % bis ins Jahr 2038 zugesteht. In Anbetracht der heutigen Bauprojekte, von denen einige bereits fertiggestellt und andere noch in Planung sind (insgesamt ca. 220 Wohneinheiten), geht der Gemeinderat davon aus, dass ein Wachstum von 4 % oder rund 170 Personen bereits in den nächsten Jahren erreicht wird und daher ein Wachstum von ca. 1 % pro Jahr realistisch ist. Weiter gilt es zu beachten, dass Langenthal kaum noch über freies Bauland verfügt. Dies führt dazu, dass Aarwangen als direkte Nachbargemeinde von Langenthal in Zukunft mehr Neuzuzüge haben wird, als andere ländliche Gemeinden. Der Gemeinderat bewertet aus diesem Grund Aarwangen eher als eine Agglomerationsgemeinde mit mehr Wachstumserwartung als andere Gemeinden des Raumtyps 3.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Arch		
Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für die Beurteilung der Raumtypzuordnung die Erschliessung mit öffentlichem Verkehr zu stark gewichtet wird.	A	
Seit der letzten Verwaltungsreform ist der Amtsbezirk Büren dem Verwaltungskreis Seeland bzw. der gleichnamigen Verwaltungsregion zugeteilt. Fakt ist jedoch, dass der Grossteil der Dorfbevölkerung die nahe gelegene, direkt an unser Gemeindegebiet anstossende, ausserkantonale Stadt Grenchen als Zentrum betrachtet. Aus dieser Sicht muss festgestellt werden, dass der Richtplan nur Agglomerationsgürtel von innerkantonalen Städten berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Arch (wird auch die Agglomeration von ausserkantonalen Städten berücksichtigt) eine ähnliche Funktion zur Stadt Grenchen erfüllt, wie die Gemeinde Port zur Stadt Biel. Im Gegensatz zur Gemeinde Port, welche in den Raumtyp „Urbane Kerngebiete der Agglomeration“ eingeteilt ist, wird die Gemeinde Arch, trotz der nahen Stadt Grenchen, der idealen Schwerverkehrerschliessung sowie der äusserst kurzen Individualverkehrs-Erschliessung in den Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" eingeteilt. Über den in ca. 100 m zur Gemeindegrenze liegenden Vollanschluss Arch / Grenchen an die A5 sind die Seelandmetropole Biel sowie die Kantonshauptstadt Solothurn in ca. 10 Minuten erreichbar. Die Stadt Grenchen stösst direkt an die Gemeindegrenze. Weitere Ausführungen zur Erschliessung (Schwerverkehr, Eisenbahn, Flughafen Grenchen) in Originalstellungnahme. Bis anhin wurde die an der Kantonsgrenze gelegene Gemeinde Arch, trotz bester Erschliessung, vor allem durch die „stiefmütterliche“ Behandlung des Standorts in der Richtplanung des Kantons Bern und durch das wirtschaftsfreundlichere Gebaren des Nachbarkantons Solothurn gehemmt. Mit der neuen Richtplanung soll nun eine sich abzeichnende Fehlentwicklung des Kantons Bern korrigiert werden und der Kanton Bern als Wirtschaftsstandort aufgewertet werden.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Das Kriterium "Agglomerationsdefinition nach BFS 2000" ist dabei kantonsgrenzenunabhängig. (So gehört bsp. die Gemeinde Zielebach zur Agglomeration Solothurn; die Gemeinde Arch wird vom BFS aber nicht der Agglomeration Grenchen zugerechnet). Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Bätterkinden		
Frage des Gemeinderats: Wie verhält sich die Einteilung zu den Raumtypen bei einer allfälligen Fusion zu einer neuen Gemeinde Landshut? Gibt es allenfalls weitere Aspekte, auf welche die Fusion bezüglich Richtplan 2030 einen Einfluss hätte?	E	Bei einer Fusion wird im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplan geprüft, zu welchem Raumtyp die neue Gemeinde zugeordnet wird. Im MB C_02 wird festgehalten, dass eine Fusion von Gemeinden zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweilig höheren Raumtyp führt, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.
Gemeinde Beatenberg		
Die Gemeinde Beatenberg beantragt, die Einstufung als "Hügel- und Berggebiet" in "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" zu ändern (HB in ZL)! Denn die Gemeinde Beatenberg gilt als touristischer Kernort 2 gemäss Richtplan 84. Die unmittelbare Nähe zu Interlaken ist daher stärker zu gewichten.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Bettenhausen		
Gemäss den Kriterien für die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen soll auch die Topografie mitberücksichtigt werden. Die Zuordnung der Gemeinde Bettenhausen zur Kategorie "Zentrumsnahe ländliche Raume" wird als korrekt empfunden.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Blumenstein		
Die Gemeinde Blumenstein wird dem Raumtyp «Hügel- und Berggebiete» zugewiesen. Diese Zuteilung ist im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden Amsoldingen, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Reutigen, Stocken-Höfen, Thierachern, Uebeschi, Wattenwil sowie Zwieselberg, welche als «zentrumnahe ländliche Gebiete» klassiert werden, aus folgenden Gründen nicht verständlich: - Das Ortszentrum der Gemeinde Blumenstein hat eine gleich gute oder höhere ÖV-Erschliessungsgüteklasse als die genannten Gemeinden (insbesondere höher gegenüber Forst-Längenbühl, Pohlern, Stocken-Höfen, Uebeschi sowie Wattenwil [4. Zuordnungskriterium Richtplan]). Stellungnahme der STI-Betriebe als Beilage: Einer der regionalen Einstellhalle- Standorte befindet sich in Blumenstein. Es hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde Blumenstein der ideale Ort für die Bedienung von vier Buslinien ist. Wie wichtig die Gemeinde Blumenstein für die STI ist, haben wir im Rahmen der Prüfung für den Bau der neuen Einstellhalle erfahren. Dabei wurden sämtliche Gemeinden im Thuner Westamt als möglichen Standort geprüft. Dabei stellten wir fest, dass diese Gemeinden eine wesentlich schlechtere Bilanz bezüglich Erschliessung und Leerfahrten aufweisen. - Die Gemeinde Blumenstein hat eine gleich gute oder zum Teil bessere Versorgungsinfrastruktur als die genannten Gemeinden (insbesondere besser im Vergleich zu Pohlern und Stocken-Höfen bezüglich Läden und Schule) - Das zusammenhängende Siedlungsgebiet (Baugebiet / der Siedlungsschwerpunkt) der Gemeinde Blumenstein ist vergleichbar zu den genannten angrenzenden Gemeinden: Es ist relativ kompakt entlang der Strassenachsen angeordnet. Gleichzeitig liegen mehrere historische Baugruppen, die aus denkmalpflegerischer Sicht als Lebensraum zu erhalten und zu besiedeln sind, auf Boden der Gemeinde Blumenstein. - Die Gemeinde Blumenstein ist topografisch gleich gelagert wie die genannten Gemeinden: Ein Teil der Gemeinde ist eben, dort liegt der Hauptsiedlungsbereich sowie die landwirtschaftliche Nutzung, die restlichen flächenanteile decken die Stockhornkette ab und werden wenig genutzt (6. Zuordnungskriterium Richtplan). - Dass wir als einzige Gemeinde im Thuner Westamt dem Raumtyp "Hügel- und Berggebiete" zugewiesen werden, ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten Sie, uns in die Kategorie "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" umzuteilen.	B	MB C_02 wird entsprechend angepasst und Blumenstein dem Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gemeinden" zugeordnet.
Gemeinde Bolligen		
Der Gemeinderat von Bolligen ist der Meinung, dass die Zuweisung der Gemeinde Bolligen zum Raumtyp "Urbanes Kerngebiet" nicht richtig ist. Die Gemeinde Bolligen wird aufgrund ihrer bestehenden Topografie (vorwiegend am Hang gelegen) und aufgrund ihrer zahlreichen Einfamilienhausquartieren (mit entsprechend tiefer Nutzungsdichte) nie eine Mindestdichte von 0.90 GFZo (Geschossflächenziffer oberirdisch) erreichen können. In der Gemeinde Bolligen gibt es nur wenige Quartiere, in denen zukünftig eine (gewollte) Verdichtung mit einer AZ um 0.80 (bei einem Beispiel knapp) angestrebt werden kann. Die Gemeinde Bolligen sieht beim Bahnhof Bolligen (mehrheitlich überbautes Gebiet), im Flugbrunnenareal (mehrheitlich überbautes Gebiet) und im "Pfrundland" (noch nicht überbautes Gebiet) Verdichtungspotential. Aus Sicht des Gemeinderats von Bolligen müsste die Gemeinde Bolligen vom Raumtyp her neu eingereiht werden. Eher nachvollziehbar und vor allem für die Zukunft erfüllbar wäre die Einreihung in den Raumtyp "Zentren 3. und 4. Stufe". Allenfalls wäre für die Gemeinde Bolligen auch die Einreihung in den Raumtyp "Agglomerationsgürtel / Entwicklungsachsen" denkbar. Die in diesen beiden Raumtypen angestrebte Mindestdichte von 0.6 GFZo respektive 0.55 GFZo wäre für die Gemeinde Bolligen klar realistischer. Noch besser wäre, wenn der Kanton Bern einen zusätzlichen Raumtyp schaffen würde, welcher zwischen dem Raumtyp "Urbanes Kerngebiet" und dem Raumtyp "Zentren 3. und 4. Stufe" gelegt werden sollte. Der Gemeinderat von Bolligen anerkennt die heutige Nutzungsdichte von 66 RN / ha und wäre gewillt, eine neue Nutzungsdichte zwischen 70 und 75 RN / ha anzustreben. Beilage: Tabelle mit den Auswirkungen der Zuordnung; Bezugnahme auf Vorstellung Richtplan "Raumentwicklung" Bolligen beim AGR	C	Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Bolligen erfüllt die Kriterien des Raumtyps "Urbane Kerngebiete" und wird daher diesem Raumtyp zugeordnet, mit der präzisierenden Umschreibung, dass dies nicht für den Ortsteil Habstetten geschieht. Diese Siedlungsteile werden dem Raumtyp "zentrumnahe ländliche Räume" zugeordnet. Hier gelten entsprechend bsp. auch die Vorgaben zur Mindestdichte für den Raumtyp "zentrumnahe ländliche Räume". Der Vorschlag der Gemeinde Bolligen zwecks Unterteilung des Raumtyps "Urbane Kerngebiete" wird im MB A_01 aufgenommen und umgesetzt: Für die Zentren Bern, Biel und Thun gelten somit strengere Dichteanforderungen als für die übrigen Gemeinden des Raumtyps UK, zu welchen Bolligen zählt. Bei der Berechnung des Nachverdichtungspotenzials von Gemeinden in der überbauten Bauzone wird den spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Rechnung getragen (z.B. EFH-Quartiere mit entsprechend tiefer Nutzungsdichte und entsprechend tiefem Verdichtungspotenzial; Bestandes- und Schutzzonen etc.). Im Rahmen der zu erstellenden AHOP Siedlungsentwicklung nach Innen werden diese Fragestellungen detailliert behandelt.
Gemeinde Boltigen		
Im Rahmen des Entwurfs wird die Gemeinde Boltigen zum Raumtyp "Hügel- und Berggebiete" eingeteilt mit dem Ziel den Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten. Bei einer definitiven Festlegung dieser Einteilung mit allen damit verbundenen Konsequenzen heisst, dass unserer Gemeinde keine Entwicklungschancen und -perspektiven zugemutet und somit auch zugestanden werden. Diese "Ballenbergmentalität" setzt falsche Signale und bedeutet den wirtschaftlichen und kulturellen Untergang mit entsprechenden gesellschaftlichen Konsequenzen.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen, kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. Anpassungen im MB A_01 "Baulandbedarf Wohnen" berücksichtigen die Anliegen von ländlichen Gemeinden und Gemeinden im Raumtyp „Hügel- und Berggebiet“: So wird beispielsweise von einer höheren Annahme der Bevölkerungsentwicklung im Raumtyp „Hügel- und Berggebiet“ als im Mitwirkungsentwurf ausgegangen und auch die Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen wird neu bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs mitberücksichtigt.
Gemeinde Bowil		
Bowil ist gemäss Raumentwicklungskonzept in das zentrumsnahe ländliche Gebiet eingeteilt worden. Die Siedlungsentwicklung nach innen mit der Konzentration auf bestehende, gut erschlossene Standorte, sehen wir als Chance für eine künftige Überarbeitung der Ortsplanung. Entsprechende innovative Gedanken sind bereits vorhanden.	A	
Gemeinde Bremgarten b. Bern		
Die Zuordnung der Gemeinde Bremgarten bei Bern zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel" ist aus unserer Sicht korrekt. Die Bevölkerungszunahme von 347 Raumnutzern bis 2028 ist zwar kaum realistisch. Bremgarten hat in den letzten Jahren einen grossen Wachstumsschub erlebt und muss diesen markanten Entwicklungssprung zuerst einmal verkraften und konsolidieren. Grundsätzlich teilen wir aber die Ansicht, dass Bremgarten aufgrund seiner Lagequalitäten mittelfristig im Rahmen seiner wenigen verbleibenden Möglichkeiten noch etwas wachsen kann. Eine erste Grobberechnung des effektiven Wohnlandbaubedarfs (theoretischer Wohnlandbaubedarf minus unüberbaute Wohnbaulandreserven) zeigt, dass dieser Spielraum in Zukunft auch tatsächlich besteht.	A	
Gemeinde Brugg		
Die Zuordnung unserer Gemeinde als urbanes Kerngebiet ist grundsätzlich richtig. In diesem Sinne ist die verlangte Geschossfläche oberirdisch und die hohe Raumnutzerdichte als anzustrebendes Ziel sicherlich korrekt. Es stellt sich die Frage, ob in unserer Siedlungsstruktur (mit einem ziemlich grossen, alten Dorfteil) von einer so hohen Dichte (GFZo 0.90) zur Berechnung des Baulandwohnbedarfs ausgegangen werden darf. Unseres Erachtens wird diesem Umstand (aufgrund des alten Dorfteils) mit vorliegender Regelung zu wenig Rechnung getragen. Die verdichtete Bauweise auf bereits bebauten Bauzonen ist eine sehr langwierige Angelegenheit und die Einflussnahme der Gemeinden hierbei ist äusserst beschränkt. Aus diesem Grund bezweifeln wir, dass die festgelegten Wachstumsziele mit diesen sehr strikten Regeln betr. der Neueinzonung erreicht werden können.	E	
Gemeinde Burgistein		
Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit der Stossrichtung und mit der Einteilung in den vorgesehenen Raumtyp der Einwohnergemeinde Burgistein einverstanden. Der Gemeinderat ist ebenfalls bereit, sich den mit dem kantonalen Richtplan 2030 ergebenden Herausforderung zu stellen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Dürrenroth Auf Seite 10 wird das Entwicklungsbild schematisch dargestellt. Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen für den der Gemeinde Dürrenroth zugeordneten Raumtyp. Dürrenroth und die Region Sumiswald-Huttwil sind ein Entwicklungsgebiet und dürfen nicht abschlägig behandelt werden. Unsere Region ist ausserhalb der grossen Verkehrsträger, was nicht heissen soll, dass diese Verkehrsachsen nicht innert kurzen Zeiten erreicht werden. Die Benutzung der Verkehrswege in unserer Region bringt eine Entlastung der vielfach verstopften Hauptverkehrsachsen im Mittelland und der Agglomeration rund um und in den Städten.	C	Die Gemeinde Dürrenroth erfüllt die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete". Entsprechend wird sie gemäss MB C_02 diesem Raumtyp zugeordnet. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. Die Gemeinden Sumiswald und Huttwil sind als Zentren 4. Stufe dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet worden.
Gemeinde Fraubrunnen Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Dorf Fraubrunnen dem Agglomerationsgürtel zugeordnet wurde. Wir gehen davon aus, dass die restlichen Dörfer der Gemeinde Fraubrunnen in der Kategorie "zentrumsnahe ländliche Gebiete" eingeteilt sind. Dies sollte in der Liste "Zuordnung der Gemeinden zu Raumtypen" explizit ausgewiesen werden. Allenfalls sollte überprüft werden, ob der Agglomerationsgürtel entlang der RBS- Strecke ausgeweitet werden könnte.	B	Das Dorf Fraubrunnen wird dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeteilt. Die restlichen Dörfer sind dem Raumtyp "zentrumsnahe ländliche Räume" zugeordnet. Die Erläuterungen zum MB C_02 werden entsprechend ergänzt und präzisiert.
Gemeinde Gampelen Gampelen entspricht nicht dem Raumtyp ländliche Gemeinde sondern ist dem Raumtyp Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachse zuzuweisen. Gampelen gehört in den Agglomerationsgürtel der Stadt Neuenburg. Gampelen verzeichnet jährlich weit über 100'000 Gästeübernachtungen und ist damit auch von touristischer Bedeutung.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Gemäss BFS gehört Gampelen beispielsweise nicht zur statistischen Agglomeration Neuenburg. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Grosshöchstetten Grosshöchstetten wurde gemäss Unterlagen dem Raumtyp „Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet. Diese Einordnung erlaubt eine gewisse Entwicklung im Zusammenhang mit einer künftigen Ortsplanung und wird daher als korrekt angesehen.	A	
Gemeinde Gurzelen Die Gemeinde Gurzelen ist dem Raumtyp "Zentrumsnahe und ländliche Gebiete" zugeteilt. Diese Zuteilung erscheint uns als korrekt und nachvollziehbar.	A	
Gemeinde Hasle b.B. Auf Seite 10 wird das Entwicklungsbild schematisch dargestellt. Hasle ist im Raumtyp 4, was wir als realistisch erachten.	A	
Gemeinde Hasliberg Der Gemeinderat von Hasliberg ist nach eingehender Beratung zum Schluss gekommen, dass die Einwohnergemeinde Hasliberg mit der aktuellen Einstufung als Gemeinde im Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1) "richtig eingestuft wurde.	A	
Gemeinde Huttwil Es ist nicht nachvollziehbar, dass die benachbarte Gemeinde Rohrbach bezüglich öV-Erschliessung mit der Bewertung "gut" beurteilt wird, die Gemeinde Huttwil dagegen mit "schlecht". Huttwil und Rohrbach haben die gleichen Verbindungen nach Langenthal. Ab Huttwil verkehren zudem Busse nach Eriswil, Wyssachen, Sumiswald und Gondiswil. Weiter wird die topografische Prägung von Huttwil als "stark" bezeichnet. Dies mag für die zum Gemeindegebiet gehörenden ländlichen Gebiete zutreffen, nicht aber für das Städtligebiet. Anträge: - Die Beurteilung der öV-Erschliessung von Huttwil ist als "gut" zu bezeichnen. - Auch in den Subzentren wie Huttwil ist der öffentliche Verkehr zu fördern. - Die topografische Prägung von Huttwil ist als "schwach" zu bezeichnen.	B	Anpassungen sind in den Erläuterungen zum MB C_02 vorgenommen worden.
Gemeinde Innertkirchen Die Gemeinde Innertkirchen (ohne Ortsteil Gadmen) ist in den Raumtyp "zentrumsnahe ländliche Gebiete" aufzunehmen (dieser Antrag ist auch von der Regionalkonferenz Oberland Ost gefordert). Zudem ist die Gemeinde Innertkirchen eine touristische Gemeinde gemäss Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV) des Kantons Bern. Der Gemeinde Innertkirchen ist der Zuschlag für "intensiv touristisch genutzte Gebiete" in Bezug auf Bevölkerungsentwicklung zu gewähren.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. In der Überlagerung "Intensiv genutzte touristische Gebiete" sind nicht alle touristischen Gemeinden gemäss HGV aufgenommen.
Gemeinde Kandergrund Die Einteilung in den Raumtyp Hügel- und Berggebiete führt dazu, dass die Baulandfläche bei einer nächsten Ortsplanungsrevision nur noch minim vergrössert werden kann. Die Überbauung der vorhandenen Reserven wird deshalb für uns immer wichtiger. Wenn wenigstens der an Frutigen angrenzende Teil der Gemeinde einem anderen Raumtyp zugeordnet werden könnte, würde der Spielraum etwas grösser. Antrag: Einteilung des nördlichen Teils der Gemeinde in den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachse mit Zentralität 3. und 4. Stufe" (Angleichung an Nachbargemeinde Frutigen).	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Kandersteg Antrag: In Kandersteg sol die Raumnutzerdichte aus der Kategorie "Zentrumsnahe ländliche Gebiete und intensiv touristisch genutzte Gebiete" gelten. Wenn ein herabsetzen der Raumnutzerdichte abgelehnt wird, wäre eine Umteilung vom Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie übrige Zentren 4. Stufe" in den Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete und intensiv touristisch genutzte Gebiete" zu prüfen. Begründung: Der festgesetzte Richtwert an Raumnutzer pro Hektare ist für Kandersteg zu hoch. Das liegt auch in der Funktion als Tourismusort. Stichwort Zweitwohnungen: Bei den Raumnutzern handelt es sich um die Einwohner in den überbauten Wohnzonen sowie um die Einwohner und Beschäftigten in den Misch- und Kernzonen. "Zweitwohnungsnutzer" zählen nicht als Raumnutzer. Der Topf "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren" ist zu heterogen. Von Kandersteg kann nicht dieselbe räumliche Dichte erwartet werden wie von anderen Gemeinden in derselben Kategorie wie Lyss, Münchenbuchsee oder Herzogenbuchsee. Ein Bevölkerungswachstum von 8% und einer räumlichen Ziel-Dichte von 43RN/ha ist für die Gemeinde Kandersteg politisch untragbar und kaum durchsetzbar.	C	Teilweise berücksichtigt: In Bezug auf die Raumnutzerdichte gibt es Anpassungen im MB A_01. So werden u.a. bei der Ermittlung des Nachverdichtungspotenzials in der überbauten Bauzone den spezifischen Gegebenheiten von touristischen Gemeinden explizit Rechnung getragen. Es obliegt der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanung, den vom Kanton zugelassenen Rahmen der Bevölkerungsentwicklung (von 8%) auszuschöpfen oder nicht.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Köniz		
Die Ortsteile Köniz, Liebefeld, Niederwangen und Wabern werden dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete der Agglomerationen" zugewiesen. Mit dieser Einteilung erklären wir uns einverstanden, jedoch muss hier der Spiegel ebenfalls aufgeführt werden. In den Präsentationen des AGR wurde jeweils erwähnt, das übrige Gemeindegebiet werde dem nächst tieferen Raumtyp zugeordnet. Dies wird im Massnahmenblatt C_02 jedoch nicht explizit erwähnt. Eine Präzisierung ist hier angezeigt. Für Köniz bedeutet dies, dass die sogenannte "Obere Gemeinde" dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" angehört. Gemäss dem (zwar verständlicherweise unscharf gehaltenen) Entwicklungsbild im Raumkonzept ist eine Zuordnung zu den "Zentrumsnahen ländlichen Gebieten" ebenfalls denkbar. Der Gemeinderat beantragt deshalb die entsprechende Zuordnung, da die zukünftige Entwicklung in erster Linie auf den urbanen Teil der Gemeinde konzentriert werden soll.	B	Anpassung im MB C_02 (Spiegel wird zum Urbanen Kerngebiet gerechnet) und in den Erläuterungen zum MB C_02 (übrige Gemeindeteile werden dem Raumtyp "zentrumsnahe ländliche Gemeinde" zugeordnet).
Gemeinde Lyss		
Die Zuordnung von Lyss zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" ist aufgrund der Kriterien nachvollziehbar.	A	
Gemeinde Madiswil		
Wir stellen fest, Madiswil wird in der Richtplanung in der Kategorie "zentrumsnahe ländliche Gebiete" aufgeführt. Dies entspricht den Tatsachen. Das heisst, dass unsere Gemeinde in den nächsten 15 Jahren noch 4% Wachstum erfahren darf. Unsere Ortsplanungsrevision stammt aus dem Jahr 2013. Für die nächsten 15 Jahre sind wir planerisch gerüstet.	A	
Gemeinde Meinsberg		
Die Zuordnung der Gemeinde Meinsberg zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" ist aus unserer Sicht richtig. Die Entwicklungsziele entsprechen der Stossrichtung der aktuellen Ortsplanung und auch des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK).	A	
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Die Gemeinde Schattenhalb ist vom Raumtyp Hügel- und Berggebiete in den Raumtyp zentrumsnahe, ländliche Gebiete zu verschieben. Begründung: Die Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinden Meiringen und Schattenhalb bilden zusammen einen funktionalen Raum. Es macht deshalb Sinn, wenn sich Schattenhalb statt mit einem Bevölkerungswachstum von nur 1%, doch immerhin mit 4% entwickeln könnte.	B	Anpassung im MB C_02.
Gemeinde Mörigen		
Der Gemeinderat begrüsst die Zuteilung der Gemeinde Mörigen zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen".	A	
Gemeinde Mühledorf		
Die Grenzziehung der einzelnen Raumtypen erscheint willkürlich. Weshalb z.B. Kaufdorf dem Raumtyp 3 angehört, ist unerklärlich. Als ländliches Dorf, vollständig in der Landwirtschaft eingebettet, gehört Kaufdorf zum Raumtyp 3. Es darf nicht sein, dass die Zersiedlung der Landschaft auch in den Landwirtschaftsgürteln erlaubt wird. Die Grenze ist zwischen Raumtyp 2 und 3 ist im Gürbetal zwischen Belp und Toffen zu ziehen.	C	Die Gemeinde Kaufdorf erfüllt die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02.
Es gilt, auch im Richtplan auf bestehende Naturparks Rücksicht zu nehmen. Der Bereich des Naturpark-Gantrisch ist bekannt. Der Richtplan führt zu einer wesentlichen unterschiedlichen Gewichtung der Mitgliedergemeinden. Damit wird der Naturpark Gantrisch deutlich geschwächt und es stellt sich die Frage, ob er die Voraussetzungen eines Naturparks bei der Umsetzung des Richtplans 2030 überhaupt noch erfüllen kann.	E	
Gemeinde Mühlethurnen		
Die Einteilung der Gemeinden Riggisberg und Schwarzenburg als Zentrumsgemeinden Typ 5 und 3 ist beizubehalten.	A	
Gemeinde Münsingen		
Mit der Einteilung des Ortsteils Münsingen zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" erklären wir uns einverstanden. Ebenfalls mit der Einteilung des Ortsteils Trimstein zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gemeinde".	A	
Gemeinde Müntschemier		
Mit der Erwähnung der nahe gelegenen Stadt Neuchâtel sprechen wir ein weiteres Thema an, welches unseres Erachtens von Ihnen nicht, oder zumindest zu wenig beachtet wird. Warum werden bei der Zuweisung der Gemeinden in die verschiedenen Raumtypen die nahe gelegenen Wirtschaftszentren in den angrenzenden Nachbarkantonen Freiburg und Neuchâtel nicht mit berücksichtigt? Unserer Meinung nach bilden die Gemeinden Kerzers (unsere Nachbargemeinde im Kanton Freiburg), Müntschemier, Ins, Gampelen, Gals, die anschliessenden Gemeinden im Kanton Neuchâtel und die Stadt Neuchâtel eine verkehrsmässig sehr gut erschlossene Achse von wirtschaftlicher Bedeutung, deren Entwicklung nicht aufgehalten werden sollte.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. Die Kriterien "Lage auf der Entwicklungsachse" und "Agglomerationsperimeter nach BFS 2000" werden unabhängig von Kantonsgrenzen angewendet. So rechnet beispielsweise das BFS weder Müntschemier, Ins noch Gampelen zur Agglomeration Neuenburg.
Obwohl wir einwohnermässig nicht mit den Gemeinden Büren an der Aare, Ins und Täuffelen mithalten können, sehen wir nicht ein, warum Müntschemier mit seinen bestehenden Betrieben und Arbeitsplätzen nicht auch in die Gruppe der Gemeinden mit dem Raumtyp Z34 aufgenommen werden kann. Momentan gibt es in unserem 1 '358-Seelen-Dorf 953 Arbeitsplätze! 142 oder rund 15 Prozent davon entfallen auf den Sektor "Landwirtschaft". Mit ursprünglicher Landwirtschaft hat dies jedoch nichts mehr zu tun. Der geringe Anteil der Landwirtschaft zeigt auf, dass Müntschemier in Sachen Arbeitsplätzen noch einiges zu bieten hat. Das grösste Arbeitsplatzangebot gibt es im Sektor "Industrie und Gewerbe" (Vigier Rail AG 42 Mitarbeitenden, Créabeton Matériaux AG 59 Mitarbeitende, Gemüse- und Früchtehandelsunternehmen Schwab-Guillod AG 500 Mitarbeitende - detailliertere Ausführungen in Originalstellungnahme).	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen. Die Vorgaben für die Bezeichnung von Zentren 4. Stufe wurden durch den Regierungsrat mit den Vorgaben zu den RGSK beschlossen.
Gemeinde Muri		
Die Gemeinde Muri b. Bern wird der Kategorie "urbane Kerngebiete" der Agglomerationen zugeordnet und befindet sich dabei in Gesellschaft mit den Städten Bern, Thun und Biel sowie weiteren 17 städtischen Gebieten. Ob der Souverän willens und kräftens ist, innert der nächsten 15 Jahre um 12% von heute 12'750 auf 14'300 Einwohner anzuwachsen, ist höchst fraglich. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bevölkerungszahl im zurückliegenden Zeitraum (seit 1990) stabil geblieben ist, zwei Ortsplanungsrevisionen an Neueinzonungen gescheitert sind und derzeit eine Initiative für ein fünfzehnjähriges Einzonungsmoratorium hängt ist, bleibt sehr ungewiss, ob die kantonalen Wachstumserwartungen in erfolgreiche Ortsplanerische Massnahmen münden können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sowohl Neueinzonungen als auch die ambitionierten Vorhaben zur Nachverdichtung von Landhauszonen schlicht nicht durchführbar sind, womit die Wachstumserwartungen unerfüllt bleiben - wie jene von Kanton und Region in der Vergangenheit. Unsere Gemeinde versteht sich grundsätzlich als Kerngemeinde. Die Siedlungskörper von Muri-Gümligen und Bern sind untrennbar verbunden. Muri hat regen Anteil an der hochwertigen Infrastruktur, ist auf das Angebot, die Vielfalt und die Kultur der Stadt angewiesen und trägt selbst in nicht geringem Umfang dazu bei - nur eben im Richtplaninstrumentarium resultieren aus der Einstufung als Kerngemeinde für Muri b. Bern unpassende planerische Rahmenbedingungen. Gefordert sind daher flexiblere Vorgaben zugunsten der Gemeinden, damit diese als Akteure der Raumplanung die beabsichtigte Rolle wahrnehmen können.	B	Muri erfüllt die Kriterien des Raumtyps "Urbane Kerngebiete UK" und wird daher diesem Raumtyp zugeordnet. Die Anliegen der Gemeinde Muri zwecks flexiblerer Handhabung wird folgendermassen im MB A_01 umgesetzt: Im Raumtyp UK wird neu unterschieden zwischen den Zentren Bern, Biel und Thun sowie den übrigen Gemeinden des Raumtyps UK. Für die Zentren Bern, Biel und Thun gelten somit strengere Dichteanforderungen als für die übrigen Gemeinden des Raumtyps UK, zu welchen Muri zählt. Bei der Berechnung des Nachverdichtungspotenzials von Gemeinden in der überbauten Bauzone wird den spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Rechnung zudem getragen (z.B. EFH-Quartiere mit entsprechend tiefer Nutzungsdichte und entsprechend tieferm Verdichtungspotenzial; Bestandes- und Schutzzonen etc.). Im Rahmen der zu erstellenden AHOP Siedlungsentwicklung nach Innen werden diese Fragestellungen detailliert behandelt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Es stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, die Gemeinde Muri b. Bern als urbane Kerngemeinde im Richtplan zu führen, wenn die Siedlungsstruktur- bzw. Bevölkerungsdichte rund 30% unter den 88 RN/ha liegt. Bereits die Zielerreichung der nächst tiefer liegenden Raumkategorie für Zentren der 3. und 4. Stufe sind aus diesem Blickwinkel in Bevölkerungswachstum und minimaler Bebauungsdichte ehrgeizig (Bevölkerungswachstum +10 %, angestrebte durchschnittliche Dichte 49 RN/ha sowie Minstdichte von 0.6 [GFZo]).	B	Muri erfüllt die Kriterien des Raumtyps "Urbane Kerngebiete UK" und wird daher diesem Raumtyp zugeordnet. Die Anliegen der Gemeinde Muri zwecks flexiblerer Handhabung wird folgendermassen im MB A_01 umgesetzt: Im Raumtyp UK wird neu unterschieden zwischen den Zentren Bern, Biel und Thun sowie den übrigen Gemeinden des Raumtyps UK. Für die Zentren Bern, Biel und Thun gelten somit strengere Dichteanforderungen als für die übrigen Gemeinden des Raumtyps UK, zu welchen Muri zählt. Bei der Berechnung des Nachverdichtungspotenzials von Gemeinden in der überbauten Bauzone wird den spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Rechnung zudem getragen (z.B. EFH-Quartiere mit entsprechend tiefer Nutzungsdichte und entsprechend tiefem Verdichtungspotenzial; Bestandes- und Schutzzonen etc.). Im Rahmen der zu erstellenden AHOP Siedlungsentwicklung nach Innen werden diese Fragestellungen detailliert behandelt.
Gemeinde Neueneegg Die Zuordnung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Neueneegg zum Raumtyp Zentrum 4. Stufe (innerhalb Agglomeration) und die damit verbundenen Richtwerte hinsichtlich Siedlungsentwicklung (Bevölkerungsentwicklung + 10 %; Richtwert Raumnutzerdichte 49) erachten wir bezüglich der von uns angestrebten Siedlungsentwicklung als zweckmässig.	A	
Gemeinde Niederhünigen Die Zuordnung der Gemeinde Niederhünigen zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gemeinde" ist nachvollziehbar. Dies darf jedoch nicht bedeuten, dass kaum mehr eine Entwicklung stattfinden kann.	A	
Gemeinde Oberdiessbach Antrag: Oberdiessbach wird im Typ "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren der 4. Stufe" eingeteilt. Begründung s. Massnahme C_01.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Oberlangenegg Die Gemeinde Oberlangenegg ist als Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" einzustufen. Oberlangenegg ist aufgrund der kurzen Distanz zu Thun und Steffisburg eine beliebte Wohngemeinde. Innerhalb 10 Minuten erreicht man mit dem Auto die Agglomeration Thun/Steffisburg. Die Verbindungsachse Thun - Luzern führt mitten durch die Gemeinde. Potentielle Neubaugebiete sind bereits "bauerschlossen".	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Ochlenberg Gemäss den Kriterien für die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen soll auch die Topografie mitberücksichtigt werden. Die Zuordnung der Gemeinde Ochlenberg zur Kategorie "Hügel und Berggebiete" wird als korrekt empfunden.	A	
Gemeinde Oeschenbach Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen, dass die Einwohnergemeinde Oeschenbach unter Hügel- und Berggebiet eingeteilt ist. Unter Definition dieses Gebietes steht u. a., dass der attraktive Lebensraum sowie die einzigartige Kulturlandschaft erhalten bleiben sollen.	A	
Gemeinde Port Diese Einstufung von Port zum Raumtyp "urbanes Kerngebiet" ist aus folgenden Gründen nicht angemessen: Die Gemeinde verfügt nicht über die entsprechende Zentralität oder Infrastruktur. Massnahmenblatt C_01 sowie die Definitionskarte des BFS und das RGSK Siel-Bienne/ Seeland vom 26.06.2012 stufen die Gemeinde Port nicht als Kerngebiet, sondern als Gemeinde des Agglomerationsgürtels ein. Für den Raumtyp "urbane Kerngemeinden" strebt der Kanton einen Zielwert von 88 Personen pro Hektare an. Die aktuelle Dichte in Port beträgt nach kantonomer Erhebung 55 Personen pro Hektare. Der Kanton weist somit für Port einen sagenhaften Nachholbedarf von + 60% aus, während sein kantonsweites Ziel bei 9% liegt. Die bestehenden Infrastrukturanlagen von Port sind nicht für eine derart rasante Bevölkerungs- resp. Arbeitsplatzzunahme ausgelegt. Eine solche Entwicklung auf Nutzerseite würde eine komplette Erneuerung sämtlicher Infrastrukturanlagen mit grösseren Kapazitäten auslösen, was volkswirtschaftlich von der Gemeinde nicht bewältigt werden kann. Eine derart starke Nutzungszunahme kann einzig mit einer oder mehrerer Neueinzonungen von hoch zu verdichtenden Arealen bewältigt werden. Auch liegen keine Haltestellen des überregionalen öffentlichen Verkehrsnetzes in Port und es sind wohl auch in Zukunft keine solchen zu erwarten. Port ist genau an zwei Punkten (Wehrbrücke, Kreuzplatzkreisel Nidau) mit dem zentrumsnahen Gebiet der Agglomeration Siel/Bienne verknüpft. Der Detailhandel ist minimalst und die einzigen Unterhaltungsbetriebe in Port sind die Mehrzwecksportanlage und zwei Restaurants. Unter dieser Voraussetzung erscheint die kantonale Zielvorgabe unrealistisch hoch und es ist äusserst fraglich, ob der Souverän von einer solchen Anpassung der baurechtlichen Grundordnung überzeugt werden kann ("Dichtestress"). Der Gemeinderat Port strebt deshalb eine punktuell differenzierte Siedlungsverdichtung an, welche mit der laufenden Ortsplanungsrevision 2014-2017 bereits begonnen wurde. Antrag: Sofern die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs gemäss Vernehmlassungsunterlagen erfolgen soll, ist die Gemeinde Port dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel" zuzuweisen. Eine Zuordnung zum Raumtyp "urbanes Kerngebiet" kann in 15 Jahren wieder geprüft werden.	C	Port erfüllt die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Urbane Kerngebiete UK". Der Antrag wird aber teilweise berücksichtigt und führt zu Anpassungen im Massnahmenblatt A_01 „Baulandbedarf Wohnen“. Der Raumtyp UK wird unterteilt in die Zentren Bern, Biel und Thun und die übrigen Gemeinden des Raumtyps UK, zu welchen Port zählt. Für die Zentren Bern, Biel und Thun gelten somit u.a. strengere Dichteanforderungen als für die übrigen Gemeinden des Raumtyps UK. Bei der Berechnung des Nachverdichtungspotenzials von Gemeinden in der überbauten Bauzone wird zudem den spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Rechnung getragen (z.B. EFH-Quartiere mit entsprechend tiefer Nutzungsdichte und entsprechend tiefem Verdichtungspotenzial; Bestandes- und Schutzzonen etc.). Im Rahmen der zu erstellenden AHOP Siedlungsentwicklung nach Innen werden diese Fragestellungen detailliert behandelt.
Gemeinde Rapperswil Die Zuordnung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Rapperswil zum Raumtyp zentrumsnahe, ländliche Gebiete und die damit verbundenen Richtwerte hinsichtlich Siedlungsentwicklung (Bevölkerungsentwicklung +4%; Richtwert Raumnutzerdichte 37) erachten wir bezüglich der von uns angestrebten Siedlungsentwicklung als zweckmässig. Wir erlauben uns zudem die Anmerkung, dass grundsätzlich eine differenzierte Einstufung der Raumtypen zu prüfen ist.	A A	
Gemeinde Riggisberg Antrag: Riggisberg: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inkl. Zentren 4. Stufe (aufgrund neuer Festlegung als Zentrum 4. Stufe) - Begründung s. C_01	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Regionalkonferenz im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Ringgenberg Sollte eine Gemeindefusion erfolgen, z.B. Niederried bei Interlaken mit unserer Gemeinde Ringgenberg, darf die schlechtere Einstufung "ländliche Gemeinde" zu "Agglogürtel" nicht zum Nachteil der Gemeinde Ringgenberg erwachsen. Diese Ausnahmesituationen ist in der Planung zu berücksichtigen, da angenommen werden kann, dass in den nächsten Jahren mehrere Gemeindefusionen anstehen.		
Gemeinde Rüegsau Der Grundsatz der Lenkung des Wachstums an die richtigen Orte steht unserer Meinung nach im Widerspruch zur Raumzuteilung in Massnahmenblatt C_02, wonach die Raumtypenzuteilung die dichter bediedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde betreffen soll. Dieser Umstand bedeutet gerade für die Gemeinde Rüegsau eine Beschränkung auf den Gemeindeteil Rüegsauschachen. Vor dem Hintergrund der mutmasslichen und angenommenen Bevölkerungsentwicklung von +10% für die Zentren der 4. Stufe für die nächsten 15 Jahre (diese Annahme deckt sich im Übrigen mit den Erwartungen der Planungsbehörden unserer Gemeinde) ist es allerdings weder nachvollziehbar noch sinnvoll, dieses Bevölkerungswachstum einzig auf den Gemeindeteil Rüegsauschachen zu beschränken. Dieser Umstand kann im Gegenteil zu einer weiteren substanziellen Erweiterung des Siedlungsraumes und damit Zersiedelung der Landschaft führen. Die Planungsbehörden der Gemeinde Rüegsau bemühen sich vielen Jahren, das Siedlungsgebiet kompakt, gesteuert und ausgehend von einer inneren Verdichtung über alle drei wesentlichen Siedlungsgebiete der Gemeinde (Rüegsauschachen, Rüegsau und Rüegsbach) zu entwickeln. In diesem Sinne erwartet der Gemeinderat, dass die - bedingt durch das voraussichtliche Bevölkerungswachstum - notwendige Siedlungserweiterung auch auf die Gemeindeteile Rüegsau und Rüegsbach ausgedehnt werden kann. Dass dabei eine innere Verdichtung mit auffüllen von bestehenden Baulücken im Vordergrund steht, versteht sich von selbst.	B	Gemäss MB C_02 führt eine Fusion von Gemeinden zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer Präzisierung der verschiedenen Siedlungsgebiete. Das Bevölkerungswachstum wird nicht auf den Gemeindeteil Rüegsauschachen beschränkt. Mit der Präzisierung der Raumtypenzuteilung wird den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Dorfteile Rechnung getragen: Während für die Siedlungsgebiete in Rüegsauschachen eine Bevölkerungszunahme von +10% angenommen wird (entsprechend der Einteilung in den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen"), sind es für die übrigen Ortsteile Rüegsau und Rüegsbach eine Bevölkerungszunahme von +4% (entspricht der Einteilung in den Raumtyp „Zentrumsnahe ländliche Räume“ dieser Siedlungsgebiete). Entsprechend können Siedlungserweiterungen – sofern ein Nettoeinzonungsbedarf vorhanden ist und die Anforderungen von MB A_01 eingehalten sind – auch in den Dorfteilen Rüegsau und Rüegsbach erfolgen.
Gemeinde Rümliigen Die Gemeinde Rümliigen ist der Kategorie "zentrunsnahe ländliche Gebiete" zuzuteilen. Es trifft zu, dass wir eine ländliche Gemeinde sind. Das Gebiet erstreckt sich vom Talgebiet (Gürbe) bis nach Rüeggisberg. Es muss aber berücksichtigt werden, dass das Dorfzentrum mit den Bauzonen ganz klar im unteren Teil der Gemeinde liegt, welcher der Tal- und nicht in der Bergzone angehört. Zudem ist der untere Teil genügend mit ÖV erschlossen, was sich daran zeigt, dass die vergleichbare Nachbargemeinde Kirchenthurnen als zentrumsnahe ländliche Gemeinde eingestuft wird. Es darf nicht sein, dass die Entwicklung der Gemeinde im Talgebiet durch die Weiler Hasli und Hermiswil schlechter gestellt wird. Es ist klar, dass die Entwicklung ausschliesslich im Talgebiet angestrebt wird, dies ist auch durchs Zersiedelungsverbot gegeben. Da unsere Gemeinde zweigeteilt ist, ist zu Gunsten der Gemeinde die Beurteilung des Dorfzentrums zu wählen. Deshalb beantragen wir, dass Rümliigen analog unserer Nachbargemeinden (zum Teil noch höher eingestuft) als zentrumsnahe ländliche Gemeinde eingestuft wird.	B	Anpassung im MB C_02: Rümliigen wird dem Raumtyp "zentrunsnahe ländliche Gebiete" zugeordnet.
Gemeinde Rüschegg Die Einteilung im Raumtyp "Hügel- und Berggebiet" trifft zwar für den grössten Teil der Gemeinde zu, schränkt die zukünftige, räumliche Entwicklung des Dorfes Heubach jedoch stark ein. Der Gemeinderat beantragt deshalb bei der JGK die Einteilung des Zonenplanes Heubach im Raumtyp "zentrunsnahe ländliche Gebiete" und begründet diese wie folgt: - Beim Dorfteil Heubach handelt es sich um das Zentrum der Gemeinde Rüschegg in welchem in den vergangenen Jahren die grösste Entwicklung und Bautätigkeit stattgefunden hat. - Das Dorf Heubach ist mit ÖV Verbindung nach Schwarzenburg und Riggisberg gut erschlossen. Von Heubach aus können mit dem PW die Städte Thun, Bern und Freiburg innerhalb 25 Minuten erreicht werden. - Im Dorf Heubach befinden sich die Schule der Gemeinde (inkl. Oberstufe), die Poststelle, ein Arzt, sowie ein Lebensmittelgeschäft und eine Filiale des Coops. Mit der Einteilung im nächst höheren Raumtyp kann ein moderates Wachstum erreicht werden, was sich positiv auf die erwähnten Angebote auswirken wird. - Da das Gebiet Heubach bereits sehr gut erschlossen ist, bleiben die Infrastrukturkosten bei einer Zonenerweiterung im Rahmen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es gemäss Mitwirkungsunterlagen Gemeinden gibt, welche im Raumtyp "zentrunsnahe ländliche Gemeinde" eingeteilt sind und über kein Dorf in der Grösse wie Heubach verfügen (Bsp. Niedermuhlern oder Pohlern). Aus diesem Grund hält er eine Änderung des Raumtyps beim Zonenplan Heubach für ausreichend begründet und damit gerechtfertigt.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Rütschelen Zur Zuteilung der Gemeinde Rütschelen zum Raumtyp Hügel- und Berggebiet hält er fest, dass vor allem das Gebiet Berg in der Gemeinde Rütschelen sehr nahe am Zentrum Langenthal liegt und in weniger als 10 Minuten mit dem Individualverkehr und auch mit dem Langsamverkehr gut erreichbar ist. Er ist überzeugt, dass solche Gebiete zum Wohnen in Zukunft gesucht sein werden und deshalb nicht einfach in den Raumtyp Hügel- und Berggebiet eingeteilt werden können.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Schüpfen Die Gemeinde Schüpfen wird dem Raumtyp 2 (Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachse) zugewiesen und mit einer möglichen Bevölkerungsentwicklung von 8 % bis 2030 (+300 Einwohner) versehen. Die mögliche Bauzonengrösse wird mit differenzierten Vorgaben durch die einzelnen Raumtypen gemäss Raumkonzept gelenkt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der inneren Entwicklung in Zukunft grössere Bedeutung zukommen wird. Gerne halten wir fest, dass das vorgesehene bzw. das mögliche Wachstum der Gemeinde Schüpfen im Raumtyp 2 begrüsst wird. Eine maximale Bevölkerungszunahme um 8% bzw. um ca. 300 Personen im Planungshorizont bis ins Jahr 2030 entspricht der strategischen Zielsetzung des Gemeinderates in Bezug auf die Gemeindeentwicklung. Die Zuordnung der Gemeinde Schüpfen zum Raumtyp 2 (Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachse) wird begrüsst.	A	
Gemeinde Schwadernau Die Einteilung unserer Gemeinde in diesen Raumtypen scheint sinnvoll. Schwadernau ist keine direkte Agglomerationsgemeinde, die Erschliessung mit dem öV ist ungenügend und die Schaffung von Arbeitszonen auch aus diesem Grund nicht anzustreben.	A	
Gemeinde Seeburg Gemäss den Kriterien für die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen soll auch die Topografie mitberücksichtigt werden. Die Zuordnung der Gemeinde Seeburg zur Kategorie "Zentrumsnahe ländliche Räume" wird als korrekt empfunden, hingegen ist der Gemeinderat mit der Zuordnung schwach topografisch geprägt nicht einverstanden. Wir beantragen die Korrektur "stark topografisch geprägt".	C	Da der jeweilige Siedlungskern ausschlaggebend ist, bleibt die Ausprägung "topografisch schwach geprägt" bestehen, auch wenn die gesamte Gemeinde natürlich topografisch geprägt ist. Mit dieser Zuordnung verbleibt die Gemeinde Seeburg im Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Räume", wie von der Gemeinde gewünscht.
Gemeinde Signau Die Zuteilung der Gemeinde Signau zum Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" können wir nachvollziehen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Spiez		
Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Das Zusammenwachsen von Thun und Spiez ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich Kanderdelta-Bonstettenpark problematisch. Die Natur und Landschaftswerte des unteren Thunerseebeckens werden nicht berücksichtigt. Dieses Gebiet ist von der Entwicklung als urbanes Kerngebiet auszunehmen.	E	Die Konkretisierung der Siedlungs-, Entwicklungs- und Schutzgebiete sind im Rahmen der kommunalen Planungen vorzunehmen. Die Räume im Raumkonzept werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde-, noch parzellenscharf ausgeschieden.
Gemeinde Sumiswald, Gemeindepräsident		
Auf Seite 10 wird das Entwicklungsbild schematisch dargestellt. Dies entspricht nicht dem unserer Gemeinde zugedachten Raumtyp. Sumiswald wird dem Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4 zugeordnet, explizit ohne das Dorf Wasen. Die Skizze umfasst aber dieses Dorfgebiet inkl. das Dorf Affoltern. Es ist uns absolut unmöglich, die Auswirkungen des Raumtyps auf unsere Gemeinde auszurechnen, vor allem auch nicht, wie sich die Gemeinde Sumiswald mit drei Dörfern positionieren kann.	C	Die Räume im Raumkonzept werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde-, noch parzellenscharf ausgeschieden. Die gemeindeweise Zuteilung findet im Massnahmenblatt C_02 statt.
Gemeinde Sumiswald, Gemeinderat		
Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern wird zwar unterstützt und die Einstufung der Gemeinde Sumiswald als Regionales Zentrum der Stufe 4 begrüsst. Hingegen muss das Dorf Wasen als gut besiedelter und mit weltweit tätigen Industriebetrieben als eigenständiger Siedlungsort ebenfalls in die Stufe 4 einbezogen werden. Dies auch im Wissen, dass mit den momentan vorgesehenen Definitionen der Raumnutzer und Geschossflächenziffern gewisse Einschränkungen möglich sind. Die Einreihung des restlichen Gemeindegebietes in das Hügel- und Berggebiet wird akzeptiert.	C	Wird teilweise berücksichtigt. Sumiswald wird dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet. Der Dorfteil Wasen und die restlichen Siedlungsgebiete werden dem Raumtyp "zentrunsnahme ländliche Räume" zugeordnet. Entsprechende Präzisierung wird in den Erläuterungen zum MB C_02 vorgenommen.
Gemeinde Tägertschi		
Antrag: Wir beantragen hiermit die Zuteilung der Gemeinde Tägertschi zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" analog der Gemeinde Münsingen. Begründung: Die Entwicklung soll auf Zentren und gut erschlossene Gebiete gelenkt werden: - Tägertschi liegt direkt auf der definierten Entwicklungsachse Bern-Thun - Tägertschi verfügt mit der Anbindung an die S-Bahn und die Buslinie Tangento über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr - Tägertschi hat mit seiner Lage als Verbindungsachse der beiden Zentren Münsingen und Konolfingen eine wichtige Bedeutung.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Thunstetten		
Antrag: Die Gemeinde Thunstetten (Teilgebiet Bützberg und Thunstetten) ist aufzuteilen und zwei verschiedenen Raumtypen zuzuweisen: - Bützberg: "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" - Thunstetten: "Zentrumsnahe ländliche Gebiete" Die Zuordnung zu einem Raumtypen erfolgt nach bestimmten, vom Kanton definierten Kriterien. Die Anwendung dieser Kriterien allgemein gültig auf die Gemeinde Thunstetten trägt den unterschiedlichen Merkmalen unserer Gemeinde nicht Rechnung. Als Mitglied der Agglomerationskonferenz Langenthal versteht sich Thunstetten als wichtiger Bestandteil der regionalen Agglomerationsstruktur. Die unterschiedlichen Siedlungsschwerpunkte auf der Entwicklungsachse zusammen mit der Stadt Langenthal, vor allem in Bezug auf das Teilgebiet Bützberg mit seiner bedeutenden Industrie, guter ÖV-Erschliessung und möglicher künftiger Arbeitszonenreserven, lassen in der Realität den Schluss zu, dass das Teilgebiet Bützberg in den Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gehört.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind für die Gemeinde Thunstetten nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Vechigen		
Der Richtplan ordnet die Gemeinde Vechigen dem Raumtyp "zentrunsnahme ländliche Gebiete" zu, wobei insbesondere die bescheidene ÖV-Gütekategorie in Utzigen für diese Zuordnung ausschlaggebend war. Der dichter besiedelte Ortsteil von Boll würde klar dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugewiesen. Den zentrumsnahen und ländlichen Gebieten wird im Richtplan ein Wachstum von 4% attestiert, während Agglomerationsgemeinde von einem deutlichen höheren Wachstum profitieren kann. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass den gut erschlossenen Ortsteilen der Gemeinde (Boll und Utzigen) ein grösserer Handlungsspielraum zusteht. Damit kann das Richtplanziel der konzentrierten Entwicklung an gut erschlossenen Lagen besser erreicht werden und die Gemeinde Vechigen verfügt über den notwendigen Spielraum in der Zuordnung von neuen Bauzonen. Der Gemeinderat fordert deshalb, die Gemeinde Vechigen im kantonalen Richtplan dem Raumtyp "AE" zuzuordnen mit dem Hinweis, dass dies für die Siedlungsgebiete und Ortsteile Boll und Utzigen gelten soll.	C	Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind knapp nicht erfüllt. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Gemeinden können keine Ausnahmen gemacht werden. Verändern sich die Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung öV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen.
Gemeinde Wangen a.A.		
Die räumliche Zuordnung der Gemeinde Wangen a/Aare erachten wir als richtig.	A	
Gemeinde Wattenwil		
Die Einteilung der Gemeinden im Perimeter des ERT zu den Raumtypen erscheint aus regionaler Sicht bis auf die Einteilung von Wattenwil nachvollziehbar. Wie bereits unter dem Punkt der Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01) erläutert, ist Wattenwil aus Sicht des ERT als Zentrum 4.Stufe zu behandeln.	C	Neue Zentren 4. Stufe können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Wilderswil		
Der Gemeinderat Wilderswil befürwortet die Einteilung der Gemeinde Wilderswil in den Raumtyp "Zentrumnahes ländliches Gebiet ZL". Eine höhere Einstufung, wie sie die Regionalkonferenz Oberland Ost in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2014 vorschlägt, ist abzulehnen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Gemeinde Wimmis		
Die Gemeinde Wimmis hat bereits im Rahmen des RGSK darauf aufmerksam gemacht, dass die Einteilung der Gemeinden willkürlich und auch etwas zufällig ist. Schon damals konnten wir nicht nachvollziehen, dass z.B. das deutlich schlechter erschlossene und viel weniger kompakt gebaute Erlenbach / Oey als Zentrum 4. Stufe aufgeführt wird, Wimmis hingegen nicht. Es ist auch heute kein sachlicher Grund erkennbar, welcher diese Zuteilung rechtfertigt. Auf der Liste der Gemeindekategorien gibt es viele weitere Beispiele, welche Fragen aufwerfen, jedenfalls im Vergleich zu Wimmis. Gespräche mit der Planungsregion TIP (heute ERT) waren ermutigend und zeigten, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Während die Planungsregion die Gemeinde Wimmis als zur Agglomeration Thun gehörend betrachte, werde Wimmis vom Bund offiziell einer anderen Kategorie zugerechnet. Für die Planungsregion sei jedoch klar, dass Wimmis ein wichtiger Wohn- und Arbeitsstandort sei. Warum Wimmis trotz dieser eigentlich klaren Sachlage weiter der zweitniedrigsten Kategorie zugeordnet ist, bleibt für uns ein Rätsel. Wer auch immer den kant. Richtplan ausgearbeitet hat, hat sich wohl kaum in der nötigen Tiefe mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort vertraut gemacht. Anders können wir uns nicht erklären, warum im bestens erschlossenen Wimmis (Autobahnanschluss, Bahnanschluss, Nähe zu Spiez und Thun, keinerlei Verkehrsprobleme) trotz grosser Nachfrage kaum gebaut werden soll. Dass die Zuteilung der Gemeinde Wimmis willkürlich erfolgt sein muss belegt die Tatsache, dass die Gemeinde Wimmis mit einem Dichtewert von 51 RN / ha die Vorgaben der beiden nächsthöheren Kategorien übertrifft (43 bzw. 49 RN I ha). In der für Wimmis vorgesehen Kategorie beträgt der Richtwert 37 RN / ha, also fast ein Drittel weniger.		
Der Gemeinderat Wimmis besteht darauf, dass Wimmis mindestens einer der beiden nächsthöheren Kategorien zugeteilt wird, welche ein maximales Wachstum von 8 bzw. 10 Prozent über die nächsten 15 Jahre ermöglichen. Damit hätten wir wenigstens annähernd die gleichen Möglichkeiten wie nach heutigen Richtlinien, was sich gut bewährt hat.		C Die Kriterien für die Zuordnung zum Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" gemäss MB C_02 sind nicht erfüllt. Verändern sich entscheidende Rahmenbedingungen (z.B. Verbesserung ÖV-Erschliessungsgüte), kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Zuordnung zu einem anderen Raumtyp beantragen. Für den Raumtyp "zentrumnahe ländliche Gemeinden" wird eine Bevölkerungsannahme von +4% angenommen. Das entspricht im übrigen der Annahme des aktuell gültigen "alten" kantonalen Richtplans.
Gemeinde Wohlen		
Wir gehen aufgrund des Massnahmenblattes C_02 von folgenden Annahmen aus: Die Gemeinde Wohlen liegt in zwei verschiedenen Entwicklungsräumen. Hinterkappelen liegt im "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen". Das übrige Gemeindegebiet liegt in Entwicklungsraum "Zentrumsnahe ländliche Gebiete". In diesen beiden Räumen wird ein unterschiedliches Bevölkerungswachstum (zu 8% und 4%) ausgewiesen. Die Gemeinde Wohlen weist gemäss Ihren Berechnungen eine Dichte von 62 Raumnutzern pro Hektare auf. Der Richtwert liegt dagegen für Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen bei 43 Raumnutzern pro Hektare. Somit ist die Gemeinde bereits dichter bebaut als in Ihrem Vorschlag gefordert. (Weitere Ausführung in Originalstellungnahme).		A
Die Zentrumsdörfer unserer Gemeinde stimmen mit den im kantonalen Richtplan definierten Entwicklungsräumen nicht überein. Uetligen und Wohlen sind im Entwicklungsraum "zentrumnahe ländliche Gebiete" mit einem vorgesehenen Bevölkerungswachstum von 4%, obschon das Dorf Uetligen eine Zentrumsfunktion über den ganzen Friesenberg Süd aufweist. Die dort bestehende Infrastruktur muss unbedingt erhalten bleiben! Hinterkappelen befindet sich dagegen im Agglomerationsgürtel und soll 8% Bevölkerungswachstum aufweisen.		B Teilweise berücksichtigt. Die Gemeindegebiete Hinterkappelen und (neu) Dorf werden dem Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet, die restlichen Gemeindegebiete dem Raumtyp "Zentrumsnahe ländliche Gebiete". Entsprechende Anpassung wird im MB C_02 vorgenommen.
Antrag: In der Gemeinde Wohlen soll über das ganze Gemeindegebiet ein Baulandbedarf von 8% gerechnet werden.		
Gemeinde Worb		
Die Zuordnung der Gemeinde Worb als Zentrum 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen wird als richtig beurteilt.		A
Gemeinde Zäziwil		
Die Zuordnung muss in folgendem Punkt ergänzt werden: Freimettingen gehört zusammen mit Konolfingen und Oberdiessbach zu einem Zentrum 4. Stufe. Begründung: Erschliessung durch S-Bahn-Linie 2 und Staatsstrasse; eine genaue Trennung der räumlichen Entwicklung in diesem Gebiet ist nicht mehr möglich bzw. diese Gemeinden werden als räumliche Einheit angesehen. Es ist zwingend nötig, dass die Zuordnungen nicht an der Gemeindegrenze aufhören, wenn die Ortschaften zusammengebaut sind!		C Neue Zentren 4. Stufe (oder erweiterte Zentren 4. Stufe) können von der Region im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2. Generation beim Kanton beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Genehmigung des Zentrums 4. Stufe durch den Kanton wird ein neues Zentrum bei der nächsten Fortschreibung des kantonalen Richtplans aufgenommen.
Gemeinde Zweisimmen		
Die heutige Einstufung von Zweisimmen im kantonalen Richtplan trägt dem Umstand, dass Zweisimmen stark touristisch geprägt ist, in unzutreffender Weise keine Rechnung.		B Anpassung im MB C_02 vorgenommen.
Antrag: Für Zweisimmen sollen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (dichtes Zentrum, disperse Bauweise in den Ausserbäuerten) zwei unterschiedliche Raumtypen gelten: Im Dorf der Raumtyp "Zentrum 4. Stufe", für die übrigen Gebiete der Raumtyp "Hügel- und Berggebiete". Diese Variante bringt einerseits eine Entlastung des Wohnbaulandbedarfs, andererseits sind die inneren Reserven schneller abgebaut.		
Stadt Langenthal		
Weiter möchte der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung der ÖV-Gütekategorie nicht korrekt ist. Die Stadt Langenthal befindet sich in der Gütekategorie B/C und nicht C/D.		A
Stadt Thun		
Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Das Zusammenwachsen von Thun und Spiez ist problematisch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich Kanderdelta-Bonstettengut. Die Natur- und Landschaftswerte des unteren Thunerseebeckens und des Waffenplatzes werden nicht berücksichtigt. Diese Gebiete sind von der Entwicklung als urbane Kerngebiete auszunehmen.		E Die Konkretisierung der Siedlungs-, Entwicklungs- und Schutzgebiete sind im Rahmen der kommunalen Planungen vorzunehmen. Die Räume im Raumkonzept werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde-, noch parzellenscharf ausgedehnt.
Raumtypzuteilung Thun: Der Hauptraumtyp "urbane Kerngebiet der Agglomeration" ist aus unserer Sicht in Ordnung. Die Stadt Thun beantragt. Das Quartier Allmendingen dem urbanen Kerngebiet zuzuordnen und nur Goldwil davon auszunehmen.		C Das Quartier Allmendingen wird dem nächst tieferen Raumtyp "Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen" zugeordnet.
Problematisch erscheint uns die Raumtypzuteilung für Spiez: Einigen und Gwatt werden dem urbanen Kern zugeordnet, sollten jedoch als Ausnahme aufgeführt sein.		C Wurde geprüft und verworfen. Die Gemeinde Spiez wird - mit Ausnahme von Hondrich und Faulensee - dem Raumtyp "Urbane Kerngebiete" zugeordnet.
Die Möglichkeit der Erhöhung des Raumtyps durch die Fusion von Landgemeinden fördert raumordnungsmässig unzweckmässige Fusionen und ist deshalb zu streichen.		C Auch bei einer Fusion von Gemeinden wird den vorhandenen, spezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen: Dies wird mit dem Zusatz "... ggf. mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete" verdeutlicht und mit der Differenzierung der unterschiedlichen Gemeindegebiete auf der Rückseite des MB C_02 umgesetzt. Bei einer Fusion mit einer urbanen Gemeinde verbleiben also die ländlichen Siedlungsgebiete der neuen Gemeinde im bisherigen Raumtyp, auch wenn die Gesamtgemeinde dem höheren Raumtyp zugeordnet wird.
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Wir nehmen die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern zur Kenntnis.		A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Grüne Kanton Bern		
Bei der Zuordnung von Gemeinden ist für uns nicht ersichtlich, welche Gemeinden zum Agglomerationsgürtel zugewiesen werden und welche zu den Zentren 4. Stufe sowie zu den Tourismuszentren. Dabei spielt die Zuweisung beim Richtwert Dichte und bei der Festlegung der Mindestdichte für Einzonzonen eine wichtige Rolle. Die Auflistung der Gemeinden muss entsprechend präzisiert werden.	C	Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren ist in Massnahmenblatt C_01 ersichtlich. Sie ist gestützt auf die genehmigten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgt. Aus Redundanzgründen wird darauf verzichtet, sie im Massnahmenblatt C_02 nochmals aufzuführen.
Conférence des Maires du Jura bernois et du district de Bienne CMJB		
Avant de nous prononcer sur la classification des communes selon les types d'espaces, nous rappelons ici notre demande d'assouplissement des valeur-cibles démographiques à atteindre pour les espaces (au moins 70% pour les deux premiers et au maximum 30 % pour les deux derniers) ainsi que les fourchettes de croissance démographique à attribuer aux communes de ces espaces. Si ces deux demandes ne devaient pas être acceptées, nous rejeterions alors en bloc les contenus du plan directeur concernant le milieu bâti.	A	
S'agissant de la classification des communes, nous relevons que, tout au long du rapport, le Canton ne cesse de souligner le rôle central des communes pour la mise en œuvre des mesures et l'importance à accorder aux mesures organisationnelles (espaces fonctionnels, coordinations et coopérations supracommunales, fusions de communes). Dans les faits pourtant, le Canton ne propose ni incitations, ni avantages pour les communes décidant de s'organiser entre elles afin de surmonter les nouvelles contraintes imposées par la LAT, respectivement le plan directeur cantonal 2030. Nous avons déjà proposé en page 5 des incitations financières pour les communes qui collaborent à la révision de leur PAL et nous proposons sous cette mesure, une seconde incitation. Nous demandons au canton d'inciter les communes à fusionner ou à collaborer dans la révision de leur PAL en leur attribuant, le cas échéant, une valeur-cible (fourchette) de croissance démographique de l'espace supérieur. Cette demande est un exemple concret d'application de la dernière démarche évoquée dans la mesure, « un changement envisageable de catégorie lorsque les conditions changent de manière décisive que les communes peuvent mettre en évidence lors de la révision de leur aménagement ».	C	Les planifications élaborées de manière coordonnée par plusieurs communes peuvent, à l'heure actuelle déjà, bénéficier d'une subvention en application de l'article 7a de l'ordonnance sur le financement de l'aménagement (RSB 706.111). L'attribution d'une valeur-cible supérieure en matière de croissance démographique induirait quant à elle une inégalité de traitement entre les communes et ne peut donc pas intervenir automatiquement en cas de fusion. La classification des communes issues d'une fusion intervient en application des critères énoncés par la fiche de mesure C_02.
Selon la logique exprimée ci-dessus, nous demandons d'ores et déjà le passage à la catégorie supérieure pour les communes fraîchement fusionnées, à savoir : Sauge, Plateau de Diesse, Petit-Val et Péry-La Heutte (pas de besoin pour Valbirse déjà en catégorie 2). Pour des raisons de cohérence géographique, nous demandons encore que les communes d'Eschert et de Belprahon soient transférées dans la catégorie « espaces ruraux à proximité d'un centre urbain » comme leurs voisines plus éloignées de Grandval, Crémines et Corcelles	B	La proposition est partiellement retenue: Eschert et Belprahon sont classés dans la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» et la fiche de mesure C_02 est adaptée en conséquence. La classification des communes issues d'une fusion intervient quant à elle en application des critères énoncés par la fiche de mesure C_02 et ne désavantage ces communes en aucun cas. Dans un souci d'égalité de traitement par rapport aux autres communes comportant plusieurs centres toutefois, les communes concernées qui font partie d'un même type d'espace ne sont pas non plus "récompensées" par une classification dans la catégorie supérieure. Les incitations en matière de fusion relèvent d'autres domaines.
Conseil du Jura bernois CJB		
S'agissant de la classification des communes, nous relevons que, tout au long du rapport, le canton ne cesse de souligner le rôle central des communes pour la mise en œuvre des mesures et l'importance à accorder aux mesures organisationnelles (espaces fonctionnels, coordinations et coopérations supra-communales, fusions de communes). Dans les faits pourtant, le canton ne propose ni incitations, ni avantages pour les communes décidant de s'organiser entre elles afin de surmonter les nouvelles contraintes imposées par la LAT, respectivement le plan directeur cantonal 2030. Nous avons déjà proposé plus haut des incitations financières pour les communes qui collaborent à la révision de leur PAL et nous proposons sous cette mesure, une seconde incitation. Nous demandons au canton d'inciter les communes à fusionner ou à collaborer dans la révision de leur PAL en leur attribuant, le cas échéant, une valeur-cible (fourchette) de croissance démographique de l'espace supérieur. Cette demande est un exemple concret d'application de la dernière démarche évoquée dans la mesure, « un changement envisageable de catégorie lorsque les conditions changent de manière décisive que les communes peuvent mettre en évidence lors de la révision de leur aménagement ».	C	Les planifications élaborées de manière coordonnée par plusieurs communes peuvent, à l'heure actuelle déjà, bénéficier d'une subvention en application de l'article 7a de l'ordonnance sur le financement de l'aménagement (RSB 706.111). L'attribution d'une valeur-cible supérieure en matière de croissance démographique induirait quant à elle une inégalité de traitement entre les communes et ne peut donc pas intervenir automatiquement en cas de fusion. La classification des communes issues d'une fusion intervient en application des critères énoncés par la fiche de mesure C_02.
Selon la logique exprimée ci-dessus, nous demandons d'ores et déjà le passage à la catégorie supérieure pour les communes récemment fusionnées, à savoir : Sauge, Plateau de Diesse, Petit-Val et Péry-La Heutte (pas de besoin pour Valbirse qui est déjà en catégorie 2).	C	La classification des communes issues d'une fusion intervient en application des critères énoncés par la fiche de mesure C_02 et ne désavantage ces communes en aucun cas. Dans un souci d'égalité de traitement par rapport aux autres communes comportant plusieurs centres toutefois, les communes concernées qui font partie d'un même type d'espace ne sont pas non plus "récompensées" par une classification dans la catégorie supérieure. Les incitations en matière de fusion relèvent d'autres domaines.
Pour des raisons de cohérence géographique, nous demandons encore que les communes d'Eschert et de Belprahon soient transférées dans la catégorie « espaces ruraux à proximité d'un centre urbain » comme leurs voisines pourtant plus éloignées mais disposant d'un arrêt ferroviaire de Grandval, Crémines et Corcelles. Nous relevons qu'Eschert et Belprahon se situent à la même distance de la gare de Moutier que les quartiers les plus périphériques de la cité prévôtoise, et qu'elles disposent d'une jonction autoroutière toute proche.	B	La proposition est retenue: Eschert et Belprahon sont classés dans la catégorie «espaces ruraux à proximité d'un centre urbain» et la fiche de mesure C_02 est adaptée en conséquence.
FSU Bern Sektion Mittelland		
Die Einteilung in Raumtypen wird grundsätzlich unterstützt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden nachvollziehen können, auf welchen Grundlagedatendie Zuweisungen basieren. Die Einteilung einer Gemeinde muss transparent und verständlich begründet werden. Gegenwärtig basiert die Berechnung auf Angaben des Bundesamtes für Statistik (STATPOP). Methodik und Anwendung dieser Daten sind eindeutig zu bezeichnen. Antrag 1: Methodik und Erfassung der Grundlagedaten sind transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen.	B	Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.
Grundsätzlich unterstützt der FSU Mittelland die Einteilung in Raumtypen. Da diese Einteilung bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Köniz) auf den Grenzen der politischen Gemeinden beruht, führt sie zu verzerrten Ergebnissen. Der FSU Mittelland ist der Meinung, dass die politischen Räume hier zu stark gewichtet werden und die funktionalen Räume zu wenig. Da in der Realität nach wie vor die politischen Gemeinden für die Umsetzung zuständig sind, wäre wenigstens eine differenziertere Betrachtung wünschenswert. Die Berechnung nach politischen Gemeinden kann zu absurden Resultaten führen. Beispielhaft seien hier die Gemeinden Konolfingen und Freimettigen erwähnt. So könnte nach aktuellem Richtplanentwurf die Gemeinde Freimettigen (richtigerweise) kein neues Bauland einzonen. Bei einer Fusion mit Konolfingen hingegen wären aber Einzonzonen fernab des Zentrums möglich. In diesem Fusions-Fall wäre eine differenzierte Betrachtung der Ortschaften wichtig. Ähnliche Beispiele finden sich viele im ganzen Kanton. Antrag 2: Die Einteilung zu den Raumtypen ist differenzierter und nicht primär innerhalb der politischen Gemeindegrenzen vorzunehmen.	C	Mit der vorgenommenen Differenzierung von Gemeinden bei der Raumtypenzuteilung gemäss Rückseite des MB C_02 wird dem funktionalen Raum - soweit innerhalb der vorgegebenen politischen Zuständigkeiten überhaupt möglich - Rechnung getragen. In Fusionsfällen wird - wie vom FSU vorgeschlagen - eine differenzierte Betrachtung der Ortschaften vorgenommen und im MB C_02 entsprechend umgesetzt (siehe zum Beispiel Valbirse oder Fraubrunnen). Für allfällige Neueinzonzonen von Wohn-, Misch- und Kernzonen gelten die im MB A_01 aufgeführten Kriterien und Voraussetzungen, welche die Entwicklung nach innen, respektive an zentrale Lagen lenken. Zusätzlich verlangt das MB A_07 eine räumliche Analyse des Siedlungsgebietes und - gestützt darauf - die Formulierung von Entwicklungszielen. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht - wie vom FSU befürchtet - absurdenweise fernab des Zentrums Einzonzonen möglich werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Bei der Zuordnung von Gemeinden stellt sich für uns folgende Frage: Es ist nicht ersichtlich, welche Gemeinde zum Agglomerationsgürtel zugewiesen wird und welche zu den Zentren 4. Stufe sowie zu den Tourismuszentren. Dabei spielt die Zuweisung beim Richtwert Dichte und bei der Festlegung der Mindestdichte für Einzonungen eine wichtige Rolle. Die Auflistung der Gemeinden muss entsprechend präzisiert werden.	A	Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren ist in Massnahmenblatt C_01 ersichtlich. Sie ist gestützt auf die genehmigten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK erfolgt. Aus Redundanzgründen wird darauf verzichtet, sie im Massnahmenblatt C_02 nochmals aufzuführen.
Privat 1		
Die Definition der Gemeinde-Raumtypen ist nicht nachvollziehbar, einzelne Parameter nicht definiert (zB topografische Ausprägung).	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM		
Antrag: Die Aufnahme des Standorts Deisswil/Bernapark in Stettlen als ESP ist zu prüfen. Alternativ ist auch die Aufnahme als Umstrukturierungsgebiet denkbar (vgl. Antrag zu Massnahme A_08).	C	Für die Aufnahme von einem neuen ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors einen Antrag stellen.
Die Entwicklung von ESP erfordern – genau gleich wie die Entwicklung von Siedlungen – geeignete qualitätssichernde Verfahren zur Einpassung in die bauliche Umgebung und Sicherstellung der Freiraumqualität. Es sind deshalb konkrete diesbezügliche Vorgaben im Massnahmenblatt aufzunehmen.	B	Das Massnahmenblatt wird in der Zielsetzung entsprechend ergänzt.
Regionalkonferenz Emmental		
Der ESP/SAZ-Standort Lyssach-Schachen-Buechmatt wird als einziger Standort in der Kategorie „Sistierter ESP-Standort“ geführt. In der Beschreibung fehlt die Tatsache, dass die Planungsergebnisse in einer Vereinbarung zwischen den Planungspartnern (Kanton, Gemeinden, Region) gesichert wurden. Auch müsste trotz der vorläufigen Sistierung ein strategisches Ziel zur Weiterentwicklung dieses ESP formuliert werden.	C	Die Details zum Standort sind in der Beilage zum RRB, der im Massnahmenblatt erwähnt ist, aufgeführt.
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Im Massnahmenblatt C_04 ist der ESP Interlaken-Ost als weitgehend realisierter ESP-Standort aufgeführt. Das unmittelbar angrenzende Gebiet Uechtere ist im Richtplan nun als prioritäres Entwicklungsgebiet Wohnen aus kantonaler Sicht (Massnahme A_08) aufgeführt. Angesichts des Standortes in unmittelbarer Nähe des Ost-Bahnhofs wäre es aus unserer Sicht angebracht, dass das Gebiet Uechtere im Sinne einer Erweiterung des bestehenden ESP Interlaken-Ost behandelt wird.	C	Für die Perimetererweiterung von einem ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors einen Antrag stellen.
Beim ESP/SAZ Nr. 7, Flugplatz Interlaken, konnte der Direktanschluss im Agglomerationsprogramm 2 aufgenommen werden. Entsprechend ist die ausreichende Erschliessung gesichert. Zudem steht das Hochwasserschutzkonzept kurz vor der Vollendung. Aus diesen beiden Gründen beantragen wir, dass der Koordinationsstand des ESP/SAZ Nr. 7 von Zwischenergebnis auf Festsetzung angepasst wird.	B	Der Koordinationsstand des ESP/SAZ Nr. 7 "Flugplatz Interlaken" wird von Zwischenergebnis auf Festsetzung angepasst.
Verein seeland.biel/bienne		
Als Vororientierung figuriert eine strategische Arbeitszone SAZ Biel / Pieterlen. Wir weisen darauf hin, dass im Richtplan / RGSK Biel-Seeland an der Gemeindegrenze ein Vorranggebiet für Siedlungserweiterung als Festsetzung ausgeschieden ist. Es ist nicht klar, ob es sich um die für die SAZ vorgesehene Fläche handelt, und ob allenfalls Zielkonflikte zwischen kantonalem und regionalem Richtplan bestehen könnten.	A	
Commune de Moutier		
Moutier est la localité la plus peuplée du Jura bernois avec un potentiel d'activités économiques important. Or, actuellement elle ne dispose d'aucun pôle de développement cantonal PDE. La seule réserve se situe sur le terrain des Laives qui est déjà partiellement occupé ou réservé. Il est impératif de créer les bases nécessaires pour la localisation d'un nouveau pôle de développement des activités qui pourrait se situer au Sud de la Gare.	C	Pour qu'un nouveau PDE soit inscrit dans le plan directeur, il appartient à la commune concernée d'adresser une demande au directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.
Gemeinde Herzogenbuchsee		
Hier wäre der ESP-D Herzogenbuchsee, Bahnhof nachzutragen.	C	Der ESP Herzogenbuchsee, Bahnhof, wird in der nächsten ordentlichen Controllingrunde in den Richtplan aufgenommen.
Gemeinde Kernenried		
Mit dem stetigen Wachstum der Shoppingmeile Lyssach entstehen für Kernenried zunehmend zusätzliche Infrastrukturkosten (Verkehr, Abfall etc.), welche von der Gemeinde getragen werden müssen. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufwände und aus wirtschaftlichen sowie ökologischen Gründen muss ein moderates Wachstum von Kernenried weiterhin möglich sein. Die Verbindung zwischen den Wohnquartieren von Kernenried und der Shoppingmeile kommen heute einer Quartierserschliessung für Freizeit und die tägliche Haushaltsversorgung gleich. Der Kanton Bern muss bei der Erschliessung solcher Einkaufszonen diese Aspekte unbedingt berücksichtigen und im konkreten Fall von Kernenried endlich einen sicheren Fuss- und Radweg erstellen.	A	
Gemeinde Matten b.l.		
Aufwertung der ESP/SAZ-Zone Flugplatz von Zwischenergebnis zur Festsetzung. Begründung: Gemäss Massnahmenblatt C_04 ist das Flugplatzareal als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt und strategische Arbeitszone als Zwischenergebnis festgehalten. Mit der vorgesehenen Erschliessung "Direktanschluss Flugplatz" sollte der ESP/SAZ direkt an die Autobahn A8 angeschlossen werden. Der Direktanschluss ist im Agglo-Programm 2 enthalten. Das Massnahmenblatt A_05 sowie das Massnahmenblatt C_04 sind entsprechend anzupassen.	B	Der Koordinationsstand des ESP/SAZ Nr. 7 "Flugplatz Interlaken" wird von Zwischenergebnis auf Festsetzung angepasst.
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Es ist zu prüfen, in der Gemeinde Meiringen (Zentrum 3. Stufe) einen kantonalen Entwicklungsschwerpunkt ESP einzurichten. Begründung: Die Gemeinde Meiringen verfügt über mehrere Flächen, die sich als Entwicklungsgebiete für die Ansiedlung mittlerer bis grösserer Unternehmen eignen würden. In folgende Branchen mit wirtschaftlichem Entwicklungspotential sind bereits heute mehrere innovative Unternehmen ansässig: Erneuerbare Energien/Cleantech, Ingenieurwesen/Mechanik, Pflege/Gesundheit, Bildung/Soziales, Kreativwirtschaft.	C	Für die Aufnahme von einem neuen ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors einen Antrag stellen.
Gemeinde Münchenbuchsee		
Betreffend des Massnahmenblatts C_04 zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP; SAZ Schönbrunnen) wird eine Überprüfung und allenfalls Verschiebung angeregt. Eine SAZ (* respektive ESP) ist am bisher vorgesehenen Standort, sozusagen mitten in einem Fruchtfolgeflächengebiet, nicht sinnvoll und auch nicht realistisch. Wenn schon, wäre eine Verschiebung an den schattigeren Hangflus am Rand des bereits erschlossenen Industriegebietes von Münchenbuchsee (Buechlimatt) zu prüfen, verbunden mit der dort pendenten Altlastensanierung. *Es wird darauf hingewiesen, dass die, vom Kanton über den Perimeter erlassene, grundeigentümergehörige SAZPlanungszone am 8.6.2016 ausläuft.	C	Der Perimeter der SAZ Schönbrunnen wird beibehalten.
Gemeinde Schüpfen		
Der Kanton strebt weiterhin an, für die gewerbliche / industrielle Entwicklung regionale Strategische Arbeitszonen (SAZ) zu definieren. Für den lokalen Bedarf (ortsansässiges Gewerbe) werden auch gemeindeinterne Einzonungen von Gewerbeland möglich sein. Jedoch sollen lokale Arbeitszonen die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und die regionalen Arbeitszonen nicht konkurrenzieren. Die Strategische Arbeitszone Nr. 23 Schönbrunnen ist im kantonalen Richtplan enthalten, was begrüsst wird. Antrag: Wie bereits seit Jahren immer wieder gefordert wird (und zwischenzeitlich auch so vorgesehen war), ist der Perimeter der SAZ Schönbrunnen auf das Gemeindegebiet von Schüpfen auszudehnen.	C	Der Perimeter der SAZ Schönbrunnen wird nicht erweitert.
Gemeinde Spiez		
In Spiez soll zwischen Bahnhof und Lötschbergplatz ein Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Dienstleistungen geschaffen werden. Dieser zentrale, optimal erschlossene und klar abgrenzbare Raum spielt eine wichtige Rolle für zukünftige wirtschaftliche Aktivitäten.	C	Für die Aufnahme von einem neuen ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors eine Antrag stellen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stadt Burgdorf Es wird festgestellt, dass im Massnahmenblatt der Istzustand abgebildet wird. Aus Sicht der Stadt Burgdorf sind im Richtplan diejenigen ESP aufzuführen, welche aus kantonaler Sicht innerhalb des Planungshorizonts entwickelt werden sollten. Der ESP 27 Burgdorf Buechmatt wird unter den weitgehend realisierten ESP-Standorten aufgeführt. Die Stadt Burgdorf hat die Absicht, die Entwicklung des ESP fortzuführen und mit den Grundeigentümern die nächsten Schritte im Vorgehen festzulegen. Der ESP ist ein wichtiger Standort für die Wirtschaftsförderung im Rahmen des Projekts Gesundheitswirtschaft der Stadt Burgdorf. Zudem stehen verschiedene Projekte im Infrastrukturbereich an. Die Stadt Burgdorf stellt den Antrag, den ESP Buechmatt wieder als aktiv bewirtschafteten ESP aufzunehmen. Der ESP Lyssach Schachen Buechmatt wurde aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Das Gebiet ist für Burgdorf und die Region ein wichtiger Entwicklungsstandort und muss wie im Richtplan vorgeschlagen als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan erhalten bleiben. Die Stadt Burgdorf unterstützt die Haltung des Kantons.	C	Für die Reaktivierung von einem ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen der Arbeitsgruppe ESP einen Antrag stellen.
Stadt Thun Thun ist als kantonales Zentrum unterdotiert.	A	
Département du développement territorial et de l'environnement NE Sous Mesure C_04, pourrait être ajouté "autres cantons de la RCS" sous les intervenants et autres personnes concernées, dans la mesure où une coordination régulière sous la forme d'un échange de bonnes pratiques et un suivi de la mise en oeuvre sont prévus au plan intercantonal. Il est probable que cette fiche évolue encore pour intégrer les recommandations du groupe de travail.	C	L'organisation RCS est ajoutée sous les intervenants et autres personnes concernées. Quant aux cantons de la RCS, ils sont consultés dans le cadre fixé par la loi sur l'aménagement du territoire.
Grüne Kanton Bern Wir begrüßen die Weiterführung der ESP als kantonale Steuerung.	A	
Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA Umteilung des ESP Wankdorf von „Aktiv bewirtschaftete ESP“ zu „Weitgehend realisierte ESP-Standorte“. Grosse und Kleine Allmend haben das allmendverträgliche Mass an Nutzungen durch Messe-, Sport- und Verkehrsbauten längst überschritten. Teile der Allmenden werden zudem durch illegale oder Beschlüssen der Stadt Bern widersprechende Parkplatznutzungen missbraucht.	C	Der ESP Bern, Wankdorf wird nicht umgeteilt sondern als ganzes bewirtschaftet.
SP Sektion Spiez Wir sind der Ansicht, dass Spiez beim Bahnhof einen Perimeter hat, der als Entwicklungsschwerpunkt (ESP) in die Richtplanung aufgenommen werden sollte. Das Gebiet zwischen Bahnhof und Lötschbergplatz (entlang den BLS-Geleisen) und im Dreieck Lötschbergplatz - Kronenkreisel - Terminusplatz (Bahnhof-, Oberland- und Seestrasse) nimmt eine wichtige Rolle für künftige wirtschaftliche Aktivitäten ein. Für diesen zentralen, optimal erschlossenen und klar abgrenzbaren Raum gelten heute raumplanerisch sehr unterschiedliche Inhalte. Eine sorgfältige Abstimmung mit Verkehrs- und Umweltanliegen sowie einheitliche Vorgaben für die weitere Entwicklung und Bewirtschaftung dieses Raumes sind aus unserer Sicht unerlässlich. Dies kann zum heutigen Zeitpunkt nur erreicht werden, wenn das Gebiet im Richtplan als ESP aufgenommen wird.	C	Für die Aufnahme von einem neuen ESP-Standort muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors einen Antrag stellen.
Conseil du Jura bernois CJB Le CJB demande d'ajouter la zone industrielle Les Laives de Moutier à la liste à présent que l'A16 est terminée dans ce secteur et que la construction du Technopôle est en bonne voie.	C	Pour qu'un nouveau PDE soit inscrit dans le plan directeur, il appartient à la commune concernée d'adresser une demande au directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp Das ESP-System für wirtschaftliche Schwerpunkte hat sich bewährt. Wir meinen, dass es auch für andere Bereiche sinngrnäss anwendbar ist (bzw. schon angewendet wird, ohne es so zu bezeichnen und auszugestalten): - ESP für Wohngebiete, - ESP für Verwaltungsschwerpunkte (Bund / Kanton / private Dienstleister), - ESP für Bildungsstätten (Universität, Fachhochschulen) und - ESP für komplexe zusammenhängende Verkehrserschliessungsanlagen an den Schlüsselstellen angewendet werden.	C	Eine Erweiterung des ESP-Programm für andere Bereiche ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
SBB AG Entwicklungsschwerpunkte Nr. 3 (Bern, Wankdorf), 5 (Biel, Bözingenfeld), 12 (Niederbipp/Oensingen), 14 (Ostermundigen, Bahnhof), 21 (Zollikofen/Münchenbuchsee), 43 (Niederbipp, Stockmatte), 42 (Biel/Pieterlen), 27 (Burgdorf, Buechmatt), 29 (Ittigen, Papiermühle), 30 (Ittigen, Worblaufen), 36 (Lyssach/Rüdtigen-Alchenflüh), 38 (Muri-Gümligen, Bahnhof), 40 (Uetendorf): Im Bereich der Entwicklungszonen befinden sich mehrere 66kV und 132kV Übertragungsleitungen. Der Bestand und Betrieb all dieser Übertragungsleitungen bleibt auf unabsehbare Zeit bestehen. Entsprechend wünschen wir uns, dass die Korridore der Übertragungsleitungen nicht noch weiter mit Entwicklungsprojekten verschlossen werden. Folgerungen daraus (Weisende Verordnungen; Dossiers zur Stellungnahme unterbreiten) -> s. Originalstellungnahme	E	

C_15: Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Gemeinde Brienzi

Im Bereich Bächli-Schwendli befinden sich die regionale Kehrrichtannahmestelle der AVAG sowie weitere Betriebe der Ver- und Entsorgung. Das Gebiet ist für die Region oberer Brienzersee von grosser Bedeutung. Es ist als Abbau und Entsorgungszentrum in den Richtplan aufzunehmen (siehe Beilage).

C Abbau- und Entsorgungszentren sind nicht Teil des Richtplans

Gemeinde Krattigen

Zu prüfen ist, ob der mögliche künftige Deponiestandort der Rigips AG im Richtplan vorgemerkt werden muss (ist im regionalen Teilrichtplan ADT teilweise enthalten bzw. vorgemerkt).

C Ist kein Deponie-, sondern ein Rekultivierungsstandort. Kein Koordinationsbedarf mit Bundesinteressen.

Gemeinde Spiez

Der Gemeinderat und das Parlament sowie Teile der Bevölkerung der Gemeinde Spiez haben sich aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens klar gegen die Inertstoffdeponie Stegweid ausgesprochen. Die Deponie (Nr. 53) ist aus dem Richtplan zu streichen.

C Der Kanton hält am Standort Stegweid Spiez fest, bis ein definitiver Beschwerdeentscheid gefällt ist.

Amt für Raumplanung Kanton Solothurn

Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Solothurn daran ist, seine Abfallplanung zu überarbeiten. Die Grundlagen sollen im Herbst 2015 vorliegen. Im Richtplanentwurf 11/2012 ist im Kapitel E-4.3 "Abfallverbrennungsanlagen" bereits ein Planungsauftrag für die neue Generation der KEBAG in Zuchwil (Nachfolgeanlage) enthalten. Davon betroffen sind auch die angeschlossenen Berner Gemeinden.

E Dies muss bei der Umsetzung und allenfalls bei späteren Richtplananpassungen beachtet werden.

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg

Die Sektion Abfall und Altlasten des Afu weist auf die notwendige Koordination im Falle der Abfallplanung und Entsorgung hin (vgl. Art. 31a USG). Dies ist insbesondere bei Verbrennungsanlagen, Einzugsgebieten für Siedlungsabfälle, Abfällen, Klärschlämmen aus Abwasserreinigungsanlagen sowie Inertstoffen und Aushubmaterial der Fall. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen verläuft unserer Meinung nach sehr gut. Das Afu wünscht aber, dass diese Notwendigkeit zur Zusammenarbeit explizit in Kapitel C5 und den entsprechenden Massnahmenblatt (C_14, C_15) aufgeführt wird. Im Richtplan Kanton Freiburg sind entsprechende Hinweise bereits enthalten (siehe Materialabbau, Kap. 21 sowie Abfallbewirtschaftung, Kap 7). Zusätzlich soll die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg auch in jenen Bereichen gesichert werden, in denen der Kanton Bern die Kompetenzen an die Regionen delegiert hat (Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT), Antrag:

E Die Nachbarkantone sind unter den Beteiligten aufgeführt; dies muss bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

- Hinweis einfügen auf die kantonalen Abfallplanungen sowie die Sicherstellung der interkantonalen Koordination und Information im Bereich der Abfallbehandlung;
- Hinweis auf die gemeinsame Planung und den Betrieb von interkantonalen Abfallbehandlungsanlagen;
- Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen";
- Hinweis auf die Sicherstellung der interkantonalen Koordination und Information, Austausch und Berücksichtigung der interkantonalen Planung und der jeweiligen Sachpläne Materialabbau (SaM und ADT).

SP Sektion Spiez

Beim Koordinationsstand der nach wie vor aufgeführten Inertstoffdeponie Spiez (Stegweid) haben wir eine Änderung von ZE auf FS festgestellt. Sowohl der Gemeinderat als auch das Parlament und Teile der Bevölkerung haben sich gegen diese Deponie ausgesprochen; insbesondere wegen dem dadurch entstehenden Zusatzverkehr durch Wohngebiete. Wir regen an, diese Inertstoffdeponie aus dem Richtplan zu streichen.

C Der Kanton hält am Standort Stegweid Spiez fest, bis ein definitiver Beschwerdeentscheid durch eine gerichtliche Instanz gefällt ist.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_18: Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung		
Gemeinde Bätterkinden		
Die auf der Richtplankarte eingetragene "Energieerzeugungsanlage" (Gaskombikraftwerk) auf dem Gemeindegebiet Utzenstorf ist aufgrund des Entscheids der BKW Energie AG, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen, aus den Unterlagen des Richtplans 2030 zu entfernen.	C	Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der PFU und der BKW. Das Projekt ist im moment sistiert, aber je nach Bundespolitik und Strommarkt könnte es für die Versorgungssicherheit wieder aktuell werden.
Gemeinde Frauenkappelen		
Das unterirdische Verlegen der Freileitungen ist weiterhin als wichtiges Ziel anzuvisieren und umzusetzen.	B	Die Erdverlegung von Kabeln wird allgemein auf kantonaler Stufe geregelt (KE nG Art. 18 Abs. 3) und neu in der Netzstrategie des Bundes.
Service du développement territorial Canton du Valais		
Pour cette fiche, sous "Intervenants", une collaboration avec les cantons voisins devrait en effet être mentionnée.	B	Les cantons voisins sont désormais mentionnés sous "Intervenants" (comme dans d'autres fiches de mesure).
Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA		
Streichen: Gadmen KWO-Projekt Fassungsstrang oberes Gadmental (Fassung Trift). Zwar steht das Projekt erst im Stadium der Vororientierung. Sollte es weiterverfolgt werden, müssten die Einzelheiten des Konzessionsprojektes, die Ergebnisse der darauf abgestützten UVP sowie die Wirtschaftlichkeitsprüfung für die endgültige Beurteilung massgebend sein. Fest steht jedoch, dass das Trift-Projekt mit dem Projekt KWO 3 verbunden werden soll, das jedoch aus wirtschaftlichen Gründen sistiert ist. Pumpspeicherwerke dienen zu einem wesentlichen Teil dem „Waschen“ von Atomstrom. Die Vergrösserung des Grimselsees widerspricht zudem dem verfassungsmässig garantierten Moorschutz und wird von der GPB-DA abgelehnt.	C	Das Projekt Trift ist bereits weit vorgeschritten. Eine Kombination oder Abhängigkeit vom Projekt KWO 3 ist nicht vorgesehen. Der Koordinationsstand ist aufgrund der offenen Fragen bei Vororientierung.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Wir begrüssen die neue Klassierung des geplanten Speichersees Trift als Energieerzeugungsanlage kantonaler Bedeutung. Diese hilft bei der Beschleunigung des Projektverfahrens und somit dem Ausbau der Wasserkraft als wichtige erneuerbare Energiequelle.	A	Das Projekt Trift ist bereits weit vorgeschritten. Der Koordinationsstand ist aufgrund der offenen Fragen bei Vororientierung.
Berner KMU - PME Bernoises		
Es ist wichtig, dass gute und verlässliche Rahmenbedingungen für eine hinreichende Energieversorgung im Kanton Bern gewährleistet sind. Anlagen mit wichtigem Energiepotenzial, welche einen wesentlichen Beitrag für die Energieversorgung und Versorgungssicherheit im Kanton leisten sowie Anlagen, die einer höheren Verbindlichkeit gegenüber dem Bund und Nachbarkantonen bedürfen, sollen in den Richtplan aufgenommen werden. Verteilungsnetze für elektrische Energie sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen zu entwickeln. Eine kategorische Verlegung der Kabel in die Erde ist wenig vernünftig.	A	Die Erdverlegung von Kabeln wird allgemein auf kantonaler Stufe geregelt (KE nG Art. 18 Abs. 3) und neu in der Netzstrategie des Bundes.
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern kgv adp		
Der Kanton sollte sich zudem Gedanken zur Nutzung des KKW-Areals nach der Stilllegung von Mühleberg machen und diese offen legt. Ist eine Lagerstätte für kurze oder mittlere Fristen auf dem ohnehin belasteten Gelände denkbar oder ausgeschlossen. Wir würden es bedauern, wenn für Lagerstätten mittlerer Dauer, bislang unbelastete Standorte eingesetzt werden müssten.	D	Die Nachnutzung des KKW-Areals (für eine Lagerstätte) ist nicht Gegenstand von C_18
Pro Natura Bern		
Das Projekt Gaskombikraftwerk Utzenstorf wurde unseres Wissens aufgegeben, womit der Eintrag gestrichen werden könnte.	C	Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der PFU und der BKW. Das Projekt ist im moment sistiert, aber je nach Bundespolitik und Strommarkt könnte es für die Versorgungssicherheit wieder aktuell werden.
Den Vorhaben Staumauererhöhung Grimsensee und Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau stehen wir ablehnend gegenüber und beantragen deren Streichung.	C	Die Projekte Nr. 1 und 3 sind noch aktuell, haben aber aufgrund der offenen Fragen immer noch den Koordinationsstand Zwischenergebnis
WWF Bern		
Antrag: Das Projekt Gaskombikraftwerk Utzenstorf wurde unseres Wissens aufgegeben, womit der Eintrag gestrichen werden könnte.	C	Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der PFU und der BKW. Das Projekt ist im moment sistiert, aber je nach Bundespolitik und Strommarkt könnte es für die Versorgungssicherheit wieder aktuell werden.
Den Vorhaben Staumauererhöhung Grimsensee und Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau stehen wir ablehnend gegenüber und beantragen deren Streichung. Dies gilt ebenfalls für das Kleinwasserkraftwerk Schattenhalb.	C	Die Projekte Nr. 1 und 3 sind noch aktuell, haben aber aufgrund der offenen Fragen immer noch den Koordinationsstand Zwischenergebnis. Das Vorhaben Schattenhalb ist nicht Gegenstand des Richtplans

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
-------------	-------------	-----------

C_19: Öffentliche Wasserversorgung sichern

Commune municipale Orvin

La source Merlin, située sur le territoire communal d'Orvin, n'étant plus utilisée par la Ville de Bienne, ne figurant plus dans le nouveau plan directeur cantonal et n'ayant pas été intégrée dans le Plan général d'alimentation en eau (PGA) de la commune d'Orvin, nous serions intéressés à la récupérer, afin de garantir l'alimentation en eau de notre population, au sens de la Mesure C_19.

C Il n'est pas possible de répondre favorablement à la demande d'Orvin. Pour qu'une source puisse être utilisée pour l'approvisionnement en eau, une zone de protection des eaux souterraines doit être édictée conformément à la législation. Or, ce n'est pas possible en raison des autres affectations, et c'est précisément pour cette raison que la zone de protection de la source Merlin avait été supprimée en 2011. Par ailleurs, l'alimentation en eau de la commune d'Orvin est fixée par le plan général d'alimentation en eau (PGA) approuvé, lequel ne mentionne pas la source Merlin.

Gemeinde Brienz

Die Gemeinden Brienz und Schwanden beziehen Trinkwasser aus der Gorgenquelle in Hofstetten. Deren Aufnahme als Trinkwasserfassung von regionaler Bedeutung ist zu prüfen.

B Die Gorgenquelle mit einer Schüttung von 1'000 - 3'000 l/min. erfüllt das gemäss Wasserversorgungsstrategie 2010 erforderliche Kriterium als Fassung von regionaler Bedeutung. Das AWA wird zur gegebenen Zeit eine regionale Plaung Oberhasli auslösen. Je nach Resultat wird die Gorgenquelle danach als Fassung von regionaler Bedeutung in den kantonalen Richtplan übernommen.

Gemeinde Jegenstorf

Vennersmühle Wasserversorgung und Wasserversorgung Saurenhorn
Grundsätzlich: Die Massnahme wird unterstützt.

A

Gemeinde Oberried

Die Gemeinden Oberried beziehen Trinkwasser aus eigener Quelle in Ebligen. Deren Aufnahme als Trinkwasserfassung von regionaler Bedeutung ist zu prüfen.

C Die erwähnte Quelle dient einzig der Versorgung der Gemeinde Oberried, welche nicht mit einer Nachbarversorgung vernetzt ist. Der Ausfall des Wassers könnte durch bauliche Massnahmen kompensiert werden. Somit sind die Kriterien für eine Fassung regionaler Bedeutung nicht erfüllt. Die für den Schutz der Quelle notwendigen Massnahmen sind Sache der Gemeinde.

Gemeinde Schüpfen

Die Wasserversorgung Schüpfen verfügt über die Mühlequelle, welche als Quelle mit regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan eingestuft ist. Die Wasserversorgung Schüpfen ist heute eine eigenständige Wasserversorgung und will dies auch in Zukunft bleiben. Eine Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgungen ist denkbar, eine Fusion / Übernahme kommt für die Wasserversorgung Schüpfen jedoch auch in Zukunft nicht in Frage, was auch bei einer nächsten Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) - was im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision erforderlich sein wird - zu berücksichtigen ist. Die Eigenständigkeit der Wasserversorgung Schüpfen wird auch in Zukunft angestrebt und entspricht der strategischen Zielsetzung der Gemeinde Schüpfen. Die Einstufung der Mühlequelle als Quelle mit regionaler Bedeutung vermag diese Zielsetzung nicht zu beeinflussen.

D

Gemeinde Schwarzenburg

Die Fassung Stolzenmühle (Pt. 37) kann gelöscht werden, da es sich neu nur noch um eine Fassung der WV Schwarzenburg handelt. Der WVRB gibt die südlichen Fassungen alle auf und hängt diese vom Netz ab.

C Die Fassung Stolzenmühle (auch wenn sie nurnmehr der WV Schwarzenburg dient), erfüllt die Kriterien als Fassung von regionaler Bedeutung, weil das Wasser bei einem Ausfall nicht problemlos anderswo bezogen werden könnte. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Schwarzenburg (Tel. vom 21.5.2015 mit S. Bürki) wird die Fassung Stolzenmühle im Richtplan belassen.

Gemeinde Teuffenthal

Der Gemeinderat Teuffenthal nimmt Kenntnis. Die Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahme wird an dieser Stelle weiterhin sehr in Frage gestellt.

A

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg

Trinkwasserfassungen an der Kantongrenze können zu Konflikten in deren Nutzung sowie zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen (Verschmutzungen, Grundwasservorkommen).

A

Antrag:

- Hinweis einfügen auf die Sicherstellung der interkantonalen Koordination und Information im Bereich der Trinkwasserversorgung;
- Prüfen der Möglichkeiten für eine Trinkwasserversorgung durch interkommunale, interregionale oder interkantonale Verbände;
- Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen".

B Die Anträge werden in geeigneter Form unter "Beteiligte Stellen" sowie "Vorgehen" aufgenommen. Allerdings wird pauschal der Begriff "Nachbarkantone" verwendet, weil neben FR auch die anderen Nachbarkantone betroffen sein können.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_25: Weiterführungsstrategien/-szenarien für die Justiz Vollzug Anstalt Frauen Hindelbank		

Regionalkonferenz Emmental

Ergänzung: bei den „Beteiligten Gemeinden“ ist auch die Standortgemeinde Hindelbank aufzu-führen und in die Abklärungen einzubeziehen.

C Es werden keine einzelnen Gemeinden genannt.

Grüne Kanton Bern

Das Vorgehen wird begrüsst. Die Grünen fordern dabei einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.

A

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Das Vorgehen wird begrüsst.

A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_26: Campus Fachhochschule Biel am Bahnhof		
Regionalkonferenz Emmental		
Hier sind bei den „Beteiligten Stellen“ nicht nur die Stadt Biel aufzulisten, sondern auch die beiden anderen betroffenen Städte Bern und Burgdorf.	B	Beteiligte Gemeinden wurden ergänzt
Stadt Biel-Bienne		
Der Plan auf der Rückseite des Massnahmenblattes enthält keine Legende, wir empfehlen, eine solche hinzuzufügen.	B	Abbildungen wurden aktualisiert, eine Legende ist entsprechend nicht mehr nötig.
Der Bereich nordwestlich der Marcelin-Chipot-Strasse ist in erster Linie für den Swiss Innovation Park reserviert. Es stellt sich die Frage, ob diese Fläche wirklich als Erweiterungsfläche für den Campus deklariert werden soll. Wenn ja, wäre es sinnvoller, lediglich die Baufeldfläche gemäss der geltenden Überbauungsordnung "Kerngebiet Masterplan Nr. 1" und nicht die gesamte Parzellenfläche darzustellen.	B	Plan wurde gemäss dem Wettbewerbsprogramm aktualisiert. Besagter Bereich ist nicht mehr im Perimeter.
Grüne Kanton Bern		
Dieses neue Massnahmenblatt wird begrüsst. Die Konzentration der Berner Fachhochschule ist aus bildungs- und finanzpolitischer Hinsicht für die Entwicklung des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Die Grünen beantragen jedoch, dass der Satz „Die übrigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziales und Hochschule der Künste Bern sollen an den Standorten Bern oder Burgdorf konzentriert werden“ gestrichen wird, um den Richtplan nicht unnötig mit einer sachfremden regionalpolitischen Auseinandersetzung zu befrachten. Eine Formulierung, die eine Vollkonzentration der Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziales sowie Hochschule der Künste in Burgdorf nicht ausschliesst, können die Grünen unter keinen Umständen unterstützen.	B	Die Möglichkeiten werden zurzeit Ergebnisoffen geprüft. Entscheide sind noch nicht gefällt worden. Die Konzentration des WGS in Bern oder Burgdorf ist entsprechend weiterhin offen und kann nicht aufgrund des Richtplans entschieden werden. Formulierung unter Massnahme wurde entsprechend angepasst.
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB salue la réalisation d'une fiche sur le campus HESB à Bienne. Il demande de préciser dans la fiche le besoin de coordination avec la HE-Arc, dont le canton de Berne est l'un des partenaires. Cette coordination est en effet prévue par un accord entre les deux institutions et elle est importante aux yeux des acteurs régionaux, ce qui devrait être rappelé.	D	La coordination entre les hautes écoles, sur la base d'accords, est importante indépendamment des questions d'aménagement du territoire. Elle porte d'ailleurs plutôt sur des aspects autres que territoriaux, raison pour laquelle le plan directeur n'est à notre avis pas le bon instrument pour la préciser.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Dieses neue Massnahmenblatt wird begrüsst. Die Konzentration der Berner Fachhochschule ist aus bildungs- und finanzpolitischer Hinsicht für die Entwicklung des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Verdichtetes Bauen sowie die Einplanung genügender Reserven sind nötig.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
C_27: Öffentliche Abwasserentsorgung sichern		
Gemeinde Adelboden		
Wir stellen mit Befremden fest, dass die öffentliche Abwasserentsorgung nun auch in den Richtplan aufgenommen werden soll, obwohl die Gesetzgebung betreffend Abwasserentsorgung bereits klare diesbezügliche Vorgaben enthält. Antrag: Auf das Massnahmenblatt C_27 ist zu verzichten. Begründung: Die Überprüfung von gemeindeübergreifenden Lösungen wird heute bereits aus wirtschaftlichen Kriterien ohnehin durchgeführt, sofern solche Varianten aufgrund der Siedlungsstruktur und auch aufgrund der Topografie überhaupt Chancen auf Erfolg haben. - So haben wir z.B. bei unserer kürzlich realisierten Kleinkläranlage Bachen geprüft, ob hier ein Zusammenschluss mit Frutigen in Frage kommen könnte. Ebenso haben wir als Alternative ein Hochpumpen des Abwassers in die zentrale Anlage Neuweg geprüft. Diese eingehenden Abklärungen haben schliesslich gezeigt, dass solche Lösungen aufgrund der örtlichen Situation nicht verhältnismässig und auch nicht nachhaltig sind (Dauerhaftigkeit Leitungsnetz in Rutschgebieten). Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Gemeinde mit der Anlage Bachen freiwillig die Koordination im privaten Sanierungsgebiet übernommen hat. - Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen bei ARA-Standorten "mit noch nicht bekanntem Koordinationsbedarf" sollen neue Regional- und Anschlussstudien ausgelöst und unterstützt werden (Abwasserfonds). In vielen Fällen sind diese Überlegungen längst erfolgt. Somit wird Geld aus dem Abwasserfonds ins Papier investiert anstatt direkt in die Wasserqualität. Wir empfehlen, die personellen und finanziellen Mittel für bewährte, bekannte und mit der aktuellen Gesetzgebung vereinbare Massnahmen der Siedlungsentwässerung einzusetzen und nicht für allzu viele Studien.		
Gemeinde Brienz		
ARA Brienz N r. 57300: Die ARA Brienz wird in Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall in den nächsten Jahren saniert/erneuert. Eine regionale Lösung mit Meiringen ist verworfen und nicht absehbar. Der Koordinationsstand ist entsprechend anzupassen.		C Anschluss- bzw. Regionalstudien werden nur bei Bedarf für Regionen ausgelöst. Um ARA-einzugsgebietsübergreifende Lösungen voranzutreiben, muss jedoch in einem ersten Schritt ermittelt werden, ob diese Lösungen überhaupt Sinn machen (Kosteneinsparung, besserer Gewässerschutz). Hierfür braucht es solche Studien, deren raumwirksame Aussagen im Richtplan festgehalten sind. Wie richtig erwähnt wird, braucht es für Kleinkläranlagen keine Regionalstudien - hier ist der bewährte GEP Landwirtschaftszone das richtige Instrument, um gemeindeintern, teilweise auch gemeindeübergreifend, sinnvolle Lösungen zu finden.
Gemeinde Grindelwald		
Die Gemeinde Grindelwald ist grundsätzlich mit dem Massnahmenblatt C_27 einverstanden. Jedoch wird eine mittelfristige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen innerhalb der nächsten 20 Jahre von der Gemeinde Grindelwald nicht angestrebt. Die vorhandene Infrastruktur in der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage ist in einem sehr guten Zustand und soll weiterhin gut und nachhaltig unterhalten werden. Zurzeit laufen diverse Abklärungen für den nächsten Unterhaltsschritt.		B Der Koordinationsstand wird auf "Festsetzung" geändert.
Gemeinde Herzogenbuchsee		
Im Massnahmenblatt C 27 wird als Zwischenergebnis zur ARA Nr. 99400 Herzogenbuchsee folgendes festgehalten (Auszug): "Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ARA Wangen-Wiedlisbach in Abklärung". Der zuständige Gemeindeverband hat erste Abklärungen über die Wirtschaftlichkeit einer Verbindungsleitung in die ARA Wangen a.A. vorgenommen. Diese zeigt im Ergebnis, dass diese Variante nicht weiterverfolgt werden soll. Der für den Pumpenbetrieb zusätzlich notwendige Energiebedarf ist aus ökologischer Sicht nicht rechtfertigbar und die anfallenden Mehrkosten wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Als Alternative ist der Bau einer Freispiegleitung direkt in die Aare via Oenzthal ernsthaft zu prüfen. Die Verbandsgemeinde Herzogenbuchsee kündigt bereits heute ihren Widerstand gegen eine Lösung mit einem Anschluss an die ARA Wangen a. A. an.		A
Gemeinde Meiringen		
Antrag: Zwischen den Gemeinden Meiringen und Innerkirchen gibt es ebenfalls einen Koordinationsbedarf, der hier zu berücksichtigen ist Begründung: Man erhofft sich daraus bestimmte Synergieeffekte, wie z.B. Einsparungen und bessere Auslastung.		A
Gemeinde Münsingen		
Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit der neuen Massnahme einverstanden. Auf dem Plan "Koordinationsbedarf" sind alle 4 Anlagen (Grosshöchsten, Kiesental oberes, Kiesental unteres und Münsingen) gemeinsam zu umkreisen. Die Aussage bei der Anlage Nr. 10 unteres Kiesental und der Anlage Nr. 11 Münsingen, dass die Aufhebung oder der Weiterbetrieb gleichwertig sei, ist nicht zutreffend. Die Regionalstudie kommt klar zum Schluss, dass der gemeinsame Betrieb der 4 Anlagen insgesamt die wirtschaftlichste Lösung erscheint. Die 4 ARA's haben darum im Oktober 2014 eine gemeinsame AG zur Planung der neuen Anlagen gegründet. Dass Massnahmenblatt ist darum anzupassen und es ist klarzustellen, dass das Ziel des Kantons nur erreicht werden kann, wenn alle 4 Anlagen eine gemeinsame Lösung finden.		B In der Karte wird der entsprechende Perimeter des Koordinationsbedarfs vergrössert, so dass auch die ARA Meiringen eingeschlossen wird.
Gemeinde Oberdiessbach		
Die Massnahme Nr. 7 sieht den Anschluss des Gemeindegebietes Bleiken an die ARA Kiesental vor. Gemäss Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung ist diese Massnahme nach dem VOKOS-Bericht bis 2019 umzusetzen. Nach dem aktuellen Investitionsplan der Gemeinde ist der Betrag von rund CHF 500'000.00 für den Anschluss des Ortsteils Bleiken an die ARA unteres Kiesental erst nach 2019 vorgesehen. Gemäss GEP Bleiken besteht bezüglich der Qualität bei der ARA Lehn ein gewisser Handlungsbedarf. Qualitativ besteht bei der ARA Lindenhof kein dringender Handlungsbedarf, dem gegenüber kann die ARA Lindenhof längerfristig nicht wirtschaftlich betrieben werden. Antrag: Weil die Planung und Umsetzung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Fristverlängerung bis 2022 beantragt.		B Die erwähnten vier ARAs werden im Plan gemeinsam umkreist. Hingegen ist der in der Regionalstudie ermittelte Kostenvorteil nicht so eindeutig, dass die Variante "Beibehaltung Standort Unteres Kiesental" bereits jetzt ausgeschlossen werden kann. Insbesondere konnte der Aspekt der Mikroverunreinigungen (erforderliche zusätzliche Reinigungsstufe) damals noch nicht berücksichtigt werden.
Stadt Burgdorf		
Die Aussage, dass der Standort Burgdorf-Fraubrunnen bleibt, ist zum heutigen Zeitpunkt voraussichtlich richtig. Im Rahmen einer generellen, regionalen Überprüfung müssen jedoch grundsätzliche Überlegungen über die Standorte und allfällige Zusammenschlüsse der ARA's im Einzugsgebiet Urtenen/ Emme gemacht werden. Dies betrifft das Gebiet von Langnau bis zur solothurnischen ARA ZASE (Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme). Gemäss Auftrag des Bundes müssen unter Federführung des AWA Mittel und Wege festgelegt werden, wie die Elimination von Mikroverunreinigungen zu erreichen ist. Dazu sind, wie oben erwähnt, weitergehende Planungsschritte notwendig. Ob dann allenfalls die ARA Moossee / Urtenenbach an die ARA Burgdorf-Fraubrunnen angeschlossen wird, müssen die gesamtheitlichen Abklärungen zeigen. Die Festsetzung des Umsetzungstermins auf 2025 ist noch offen und kann zum heutigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Im Weiteren haben die Planungsarbeiten über die ARA's auf die Trinkwasserfassungen und Schutzareale im Betrachtungsperimeter einen wesentlichen Einfluss.		C Es besteht bei beiden ARA (wovon die Anlage Lehn als Kleinkläranlage fungiert) Handlungsbedarf. Dieser wurde bereits 2010 behördenverbindlich im VOKOS postuliert. Die darin festgelegte Umsetzungsfrist bis 2019 ist immer noch verbindlich; eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden.
		C Die Betrachtung des gesamten Einzugsgebietes Emme/Urtenen wurde vom AWA bereits vorgenommen. Die Auslösung von weitergehenden Abklärungen wurde von der Mehrzahl der beteiligten Berner ARAs verworfen. Die Festsetzung des Umsetzungstermins beruht auf einer begründeten Prioritätensetzung und wird auch im aktualisierten Sachplan Siedlungsentwässerung übernommen.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Die Sektion Gewässerschutz hält fest, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen sehr effizient war. Sie wünscht sich einzig, dass die entsprechenden Planungen des Kantons Freiburg und seine bestehenden Abwasserreinigungsanlage (ARA) in dieser Massnahme bzw. dem vorliegenden kantonalen Richtplan angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere sind folgende ARA davon betroffen: - ARA Laupen: Anlage auf Berner Seite, an die freiburgische Gemeinden angeschlossen sind; - ARA Murten: Anlage auf freiburgischer Seite, an die bernische Gemeinden angeschlossen sind; - ARA Kerzers: Anlage auf freiburgischer Seite, an die bernische Gemeinden angeschlossen sind; - ARA Zumholz: Anlage auf freiburgischer Seite, an die bernische Gemeinden angeschlossen. Antrag: - Text ändern im Dokument „Richtplan 2030: Übersicht über die vorgenommenen Änderungen“ unter C_27 in: "Das AWA definiert in Zusammenarbeit mit den Inhabern der ARA (Gemeinden und regionale Organisationen) sowie den betroffenen Nachbarkantonen, welche ARA-Standorte langfristig für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Abwasserreinigung notwendig sind für die Gesamtheit der Gemeinden im Kanton und wo Koordinationsbedarf besteht."; - Massnahmenblatt e_27 ergänzen: > Hinweis einfügen auf die Sicherstellung der interkantonalen Koordination und Information im Bereich der Trinkwasserversorgung; > Evtl. aufführen der obigen ARA in der Karte e_27 sowie der Gemeinden, welche an eine ARA auf freiburgischer Seite angeschlossen sind ((Einzugsgebiete). > Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen".	B	Die gewünschten textlichen Anpassungen werden vorgenommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird bei "Beteiligte Stellen" pauschal der Begriff "Nachbarkantone" verwendet, da dieser nebst FR auch die Kantone NE, SO, AG, JU und LU miteinschliesst, wo ebenfalls eine kantonsübergreifende Abwasserentsorgung besteht. Aus demselben Grund verzichten wir darauf, die Freiburger Anlagen eigens darzustellen, da dies bedingen würde, dass alle ausserkantonalen ARAs mit angeschlossenen Berner Gemeinden abgebildet werden müssten. Das wäre aber der Lesbarkeit der Richtplankarte nicht förderlich. Der Hinweis auf die Koordination und Information im Bereich der Trinkwasserversorgung bezieht sich wahrscheinlich auf das Massnahmenblatt "Öffentliche Wasserversorgung sichern" und ist im vorliegenden Kontext aus unserer Sicht gegenstandslos.
ARA Gürbetal Anlässlich der Sitzung vom 04. Dezember 2014 hat die Geschäftsleitung (GL) des Gemeindeverbandes ARA Gürbetal das Massnahmenblatt und dazugehörigen Erläuterungen beraten und beschlossen die nachfolgende Textänderung zu beantragen: ARA 86900 Gürbetal: "Der Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Mögliche Varianten sind abzuklären. Umsetzung bis 2035 vorgesehen." Die GL ist nach wie vor einhellig der Meinung, dass der im Entwurf erwähnte Anschluss an die ARA Bern AG nur eine zu überprüfende Variante ist. Da durchaus auch andere Optionen prüfenswert sind beantragt die GL, dass auf die explizite Erwähnung eines Anschlusses an die ARA Bern verzichtet wird. Dies umso mehr, als im Moment keinerlei Abklärung in dieser Richtung stattfindet wie sie in den Erläuterungen zur Massnahme C_27 dargestellt wird.		C
ARA Region Unteres Kiesental Wir sind mit den Erläuterungen zum Koordinationsstand nicht einverstanden. Die Regionalstudie Kiesental ist zwar gut gemacht, zeigt aber nicht auf, dass eine neue ARA in Kiesen oder in Münsingen tatsächlich besseren und günstigeren Gewässerschutz bringt. In der Studie wurde auf eine Verzinsung der Investitionssumme von Fr. 92 Mio. des Grossprojektes verzichtet. Auch die Zerstörung der Vermögenswerte der ARA's im Moment des Zusammenschlusses wurde nicht gewertet. Schlussendlich sind die effektiven Betriebskosten der bestehenden ARA's (im Besonderen ARA Unteres Kiesental) zu hoch angegeben. Aus diesem Grund haben die vier ARA-Betriebe Grosshöchstetten, Oberes Kiesental, Unteres Kiesental und Münsingen eine Aktiengesellschaft gegründet, um unbelastet aus der Studie ein Vorprojekt zu erarbeiten. Die ARA Unteres Kiesental will dieses Vorprojekt ohne Vorgaben aus einem Richtplan erarbeiten, der eventuell schon Verbindlichkeiten beinhaltet. Darum akzeptieren wir nicht, dass der Richtplan den Alleingang der ARA Unteres Kiesental ausschliesst. Der Vorstand, die Abgeordneten und die Mitgliedsgemeinden haben keine Entschlüsse zu einem Zusammenschluss gefällt und verfolgen zur Zeit den Alleingang. Ohne sich in die Interessen der beiden ARA's Grosshöchstetten und Oberes Kiesental einmischen zu wollen, finden wir die Erläuterungen hier auch nicht gut, weil sie in Abhängigkeit von unserer Strategie sind.	C	An der Aussage, dass der Standort der ARA Gürbetal aus Gewässerschutzgründen nicht optimal ist, halten wir fest. Unter den möglichen Varianten ist der Anschluss an die ARA Bern die einzige Massnahme mit räumlichem Koordinationsbedarf; sie bleibt deshalb im Massnahmenblatt erwähnt. Hingegen wird präzisiert, dass sich der Koordinationsbedarf im Raum Kaufdorf-Belp einzig auf die Anschlussvariante Richtung ARA Bern bezieht. Die ARAs Grosshöchstetten und oberes Kiesental müssen aus Gewässerschutzgründen auf jeden Fall aufgehoben werden. Die ARA unteres Kiesental ist deshalb bei beiden Varianten betroffen: Entweder muss sie das Abwasser der ARAs Grosshöchstetten und oberes Kiesental aufnehmen oder sie wird zusammen mit diesen ARAs an Münsingen angeschlossen. Demzufolge ist der Alleingang der ARA Unteres Kiesental aus unserer Sicht keine Option. Der Koordinationsstand (KS) ist als "Zwischenergebnis" deklariert; im Gegensatz zum KS "Festsetzung" ergibt sich daraus keine abschliessende Verbindlichkeit. D.h. das erwähnte Vorprojekt der neuen AG erfährt dadurch a priori keine Einschränkung hinsichtlich der Entscheidung.
Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach Unter der Rubrik 24 ist erwähnt, dass der Standort der Kläranlage des Gemeindeverbandes ARA Moossee-Urtenenbach in der Holzmühle Hindelbank (Gemeinde Kernenried) aus Gewässerschutzgründen nicht optimal sei. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Der Anschluss an die ARA Burgdorf in Aeffligen sei in Abklärung. Es ist richtig, dass mit dem AWA bezüglich der Elimination von Mikroverunreinigungen in der Urtenen Gespräche geführt worden sind. Es ist aber auch richtig, dass die Lösung im Moment noch nicht auf dem Tisch liegt. Es handelt sich hier um ein Einzugsgebiet übergreifendes Projekt bei welchem die Entscheidung im Gange ist. Der Text im Massnahmenblatt C_27 entspricht deshalb nicht der Aktualität. Wir haben von Seiten unseres Verbandes nichts dagegen, wenn im Richtplan die Trasseefreihaltung für allenfalls nötige Anschlussleitungen stipuliert wird. Wir bitten Sie jedoch nicht nur vom Anschluss an die ARA Burgdorf zu sprechen, sondern den Koordinationsstand richtig wie folgt zu formulieren: Der Standort der ARA Moossee-Urtenenbach bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Lösungen werden unter Berücksichtigung von finanziellen, rechtlichen, umweltbeeinflussenden und gesellschaftlichen Konsequenzen geprüft. Das Trasse für eine eventuelle Leitung Richtung ARA Burgdorf ist freizuhalten. Die Entscheidung ist im Gange. Der Text unter Punkt 25 sollte entsprechend wie folgt angepasst werden: "Je nach Ergebnis der Entscheidung unter Pkt.24 hiervoor ist eventuell ein Ausbau der Kläranlage notwendig. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA Standort". Diese Eingabe stützt sich auf die kant. Strategie, wonach Kläranlagen welche die erforderliche Leistung nicht erbringen die Gemeinden resp. regionale Organisationen für die Prüfung der regionalen Lösung verantwortlich sind. Wir werden deshalb zusammen mit dem AWA zu gegebener Zeit die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Eine Frist kann zum heutigen Zeitpunkt, da die neue Verbandsgründung "Lebensraum Urtenen" im Gange ist, nicht genannt werden. Dieser neue Verband wird dann Trägerschaft des Projektes Elimination Mikroverunreinigungen sein. Wir wirken bereits heute darauf hin, dass die Umsetzung zeitgerecht erfolgen kann.	B	Der Text wird wie vorgeschlagen angepasst mit Ausnahme der Erwähnung der "gesellschaftlichen" Aspekte. Diese werden im Rahmen der Studien nicht berücksichtigt. Zudem halten wir an der Aussage, dass der Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal sei, fest. Der Text wird entsprechend angepasst (Ausnahme: der Ausdruck «eventuell» wird nicht aufgenommen).
Beurteilung: A: Kenntnisnahme; B: Berücksichtigt; C: Nicht berücksichtigt; D: Nicht Gegenstand der Anpassungen; E: Hinweis für Umsetzung		
		Seite 169 von 187

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
D_09: Zunahme der Waldflächen verhindern		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Der Umgang mit der zunehmenden Waldfläche ist im ganzen Kanton zu regeln. Keine Beschränkung auf einzelne Regionen.	C	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen.
Entwicklungsraum Thun ERT		
Weshalb die Zunahme der Waldfläche nur im Perimeter Bern Mittelland geregelt werden soll, ist für den ERT nicht nachvollziehbar. Die Festlegung der Gebiete erscheint willkürlich. Der ERT bittet deshalb zu prüfen, ob die Zunahme der Waldfläche mit einfachen Verfahren nicht im ganzen Kanton geregelt werden könnte.	E	Die Zunahme der Waldfläche wird mit unterschiedlichen Instrumenten geregelt. Für die Wald-Regionen Mittelland und Voralpen ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt D_09 geeignet. Für die Waldregionen Alpen und Berner Jura bestehen andere waldrechtliche Instrumente und Sonderregelungen (z.B. Wytweiden-Perimeter, Wald-Weide-Ausscheidungen). Vereinfachte Verfahren sind rechtlich noch nicht möglich.
Region Gantrisch		
Wir befürworten diese Neuerungen. Der Naturpark trägt mit seinen Schwendtaktionen schon jetzt aktiv dazu bei, den Waldeinwuchs im Sömmerungsgebiet zu dämmen.	A	
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Die Zunahme der Waldfläche ist nicht nur in den bezeichneten Gebieten Mittelland und Voralpen festzustellen. Unbestritten ist der Druck im Mittelland und in den Voralpen höher als in den anderen Regionen, trotzdem sollte auch für die übrigen Gebiete bei Bedarf von dieser Massnahme Gebrauch gemacht werden können. Wir schlagen deshalb die Aufnahme einer weiteren Massnahme vor: 3. Gemeinden ausserhalb der vom Kanton festgelegten Gebiete können a) eine Aufnahme in den Perimeter verlangen, sofern die Waldflächenausdehnung nachweislich ist, starker Druck auf die Landschaft besteht und das Gemeindegebiet vollständig vermessen ist. b) eine Bezeichnung als Gebiet mit zunehmender Waldgrenzen verlangen und Rückgewinnung von eingewachsenem landwirtschaftlichem Kulturland während 30 Jahren ohne Rodungsersatzpflicht beantragen (Art. 7 WaG).	B	Die Ergänzung gemäss Vorschlag a) wurde ins Massnahmenblatt D_09 angepasst aufgenommen. Für die Massnahme gemäss Vorschlag b) ist keine Bezeichnung als Gebiet mit zunehmender Waldfläche erforderlich. Jeder betroffene Eigentümer von landwirtschaftlichem Kulturland, das eingewachsen ist, kann ein Rodungsgesuch ohne Ersatzpflicht einreichen.
Gemeinde Köniz		
Der Gemeinderat begrüsst, dass der Kanton das Thema aufnimmt und koordiniert. Köniz ist nur am 'Rand betroffen, weil die landwirtschaftlichen Flächen intensiv genug bewirtschaftet werden und sich der Wald deshalb nicht ausdehnt.	A	
Gemeinde Lauterbrunnen		
Es ist doch eher erstaunlich, dass dieses neue Instrument des Forstrechts primär in den Gebieten angewandt werden soll, wo aufgrund des ständig hohen Nutzungsdrucks in den letzten Jahrzehnten keine oder nur geringe Waldzunahmen festzustellen waren (vgl. Auswertungen des Landesforstinventars)! Vielmehr müsste die verbindliche Waldgrenze dort zur Anwendung gelangen, wo laufend grosse Flächen forstrechtlich zu Wald werden. Antrag: Die Möglichkeit zur Festlegung verbindlicher Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes muss auch den Gemeinden in den Regionen Alpen und Berner Jura gewährt werden.	C	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen.
Gemeinde Lützelflüh		
Die Feststellung der Waldgrenze soll im ganzen Kanton möglich sein. Es darf nicht sein, dass die Zunahme der Waldfläche nur im Mittelland und im Voralpengebiet festgestellt wird. Auch das restliche Kantonsgebiet soll diese Möglichkeit erhalten!	C	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Im ganzen Kanton muss die Zunahme der Waldfläche mit einfachen Verfahren geregelt werden. Begründung: Die Zunahme des Waldes soll zur Hauptsache im Jura und Berner Oberland stattfinden, resp. es sollen dort keine Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die Zunahme zu bremsen. Es gibt keinen Grund, dass die Zunahme des Waldes nur im Mittelland und Voralpengebiet geregelt werden soll und sich die übrigen Gebiete im Laufe der Zeit von Kulturlandschaften in Waldflächen umwandeln. Die Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes können mit einfachen Mitteln anhand der Waldausscheidungen der amtlichen Vermessung festgelegt werden.	E	Die Zunahme der Waldfläche wird mit unterschiedlichen Instrumenten geregelt. Für die Wald-Regionen Mittelland und Voralpen ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt D_09 geeignet. Für die Waldregionen Alpen und Berner Jura bestehen andere waldrechtliche Instrumente und Sonderregelungen (z.B. Wytweiden-Perimeter, Wald-Weide-Ausscheidungen). Vereinfachte Verfahren sind rechtlich noch nicht möglich.
Gemeinde Schwanden b. Brienz		
Einer Zunahme der Waldflächen kann mit einer liberaleren Handhabung der Rodungsgesuche wirksam entgegengetreten werden. Im Richtplanentwurf werden, wie schon bei den grundsätzlichen Überlegungen erwähnt, Bestimmungen aufgenommen und "zementiert" welche gar nicht notwendig sind.	C	Das Waldgesetz umschreibt die Voraussetzungen für Rodungsbewilligungen klar. Die Handhabung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Rodung lässt keinen Spielraum.
Gemeinde Unterlangenegg		
Die Zunahme des Waldes soll zur Hauptsache im Jura und Berner Oberland stattfinden. Es gibt keinen Grund, dass die Zunahme des Waldes nur im Mittelland und Voralpengebiet geregelt werden soll und sich die übrigen Gebiete im Laufe der Zeit von Kulturlandschaften in Waldflächen umwandeln.	E	Die Zunahme der Waldfläche wird mit unterschiedlichen Instrumenten geregelt. Für die Wald-Regionen Mittelland und Voralpen ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt D_09 geeignet. Für die Waldregionen Alpen und Berner Jura bestehen andere waldrechtliche Instrumente und Sonderregelungen (z.B. Wytweiden-Perimeter, Wald-Weide-Ausscheidungen). Vereinfachte Verfahren sind rechtlich noch nicht möglich.
Gemeinde Wilderswil		
Auch Berggebiete sind von der zunehmenden Ausdehnung des Waldes betroffen. Somit sollen auch diese Gemeinden die Möglichkeit erhalten, eine Waldfeststellung im ganzen Gemeindegebiet durchführen zu können.	B	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen.
Gemeinde Zweisimmen		
Antrag: Keine staatlich verordnete Festlegung, wo der Wald wachsen darf und wo nicht! Auch zu diesem Thema sind die Gemeinden in der Lage, dies mit der zuständigen Waldabteilung bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten zu regeln.	A	Das Massnahmenblatt verordnet nichts. Es gibt den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, verbindliche Waldgrenzen ausserhalb Baugebiet festzulegen. Das Bundesgesetz verlangt, dass der Kanton eine Vorgabe im Richtplan macht.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Stadt Thun		
Die Unterscheidung der Gebiete erscheint uns willkürlich. Wichtig ist die Waldfeststellung im Bereich von ausgeschiedenen Bauzonen. Diesbezüglich ist zu klären, wer für dieses Verfahren zuständig ist und wer es finanziert.	D	Die verbindliche Waldfeststellung gegenüber Bauzonen ist seit Jahren geregelt. Die Gemeinde sind im Rahmen der Ortsplanung dafür zuständig und tragen die Planungs- und Vermessungskosten.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern EVP		
Grundsätzlich begrüsst die EVP, dass der Kanton gemäss Massnahmenblatt D09 die im Waldgesetz geschaffene neue Möglichkeit der statischen Waldgrenze anwenden will. Der auf der Rückseite angegebene Perimeter umfasst das ganze Mittelland plus die Voralpen. Der Bundesrat führte in der Botschaft zur Einführung der statischen Waldgrenzen folgendes aus: „Neu kann die dynamische Waldgrenze auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen aufgehoben und durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden, in denen die Kantone eine erhebliche Zunahme der Waldfläche verhindern wollen. Das konkrete Vorgehen ist wie folgt: Zuerst bezeichnet der Kanton die Gebiete, in welchen die Waldfläche in der Vergangenheit erheblich zugenommen hat und in denen die Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist.“ Die Vergandung hat aber nicht im Mittelland, sondern im Jura, in den Voralpen und Alpen zu einer Zunahme der Waldfläche geführt. Es ist deshalb nicht klar, weshalb der Kanton die Einführung einer statischen Waldgrenze im Mittelland ermöglichen will, nicht aber in den Alpen und im Jura. Die erwähnten Möglichkeiten von Rodungersatz und einer 30 jährigen Frist zur Rückgewinnung von eingewachsenem Wald für landwirtschaftliche Nutzung sind keine zur statischen Waldgrenze äquivalenten Instrumente. Zudem gibt es neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch touristische oder landschaftsökologische Gründe, die eine Zunahme der Waldfläche als nicht erwünscht erscheinen lassen.	C	Die Zunahme der Waldfläche wird mit unterschiedlichen Instrumenten geregelt. Für die Wald-Regionen Mittelland und Voralpen ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt D_09 geeignet. Für die Waldregionen Alpen und Berner Jura bestehen andere waldrechtliche Instrumente und Sonderregelungen (z.B. Wytweiden-Perimeter, Wald-Weide-Ausscheidungen). Die Instrumente des Verzichts auf Ersatzaufforstungen und der Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland ohne Rodungersatz sind im ganzen Kanton anwendbar. Im Berggebiet und im Berner Jura sind aber die Voraussetzungen für statische Waldgrenzen ausserhalb Baugebiet ungünstiger, weil unvermessene Gebiete dies verunmöglichen, und weil Wytweiden und Wald-Weide-Ausscheidungen Sonderregelungen brauchen. Gemeinden aus diesen Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt D_09 stellen.
Grüne Kanton Bern		
Das Bundesrecht gibt mit dem revidierten Waldgesetz den Kantonen die Möglichkeit, Gebiete mit unerwünschter Waldzunahme im Richtplan zu bezeichnen. Damit kann zu einem späteren Zeitpunkt der entsprechende Einwuchs ohne formelles Rodungsverfahren rückgängig gemacht werden. Diese Bestimmung ist auf Gebiete zugeschnitten, wo sich die landwirtschaftliche Nutzung zurückzieht und das Fortschreiten des Waldeinwuchses zu einem späteren Zeitpunkt eine allenfalls erwünschte Wiederaufnahme der Bewirtschaftung oder eine anderweitige Entwicklung verhindern würde. Wir erachten die im vorliegenden Entwurf getroffene Lösung – die Einführung statischer Waldgrenzen namentlich im Mittelland – als bundesrechtswidrig. In diesen Regionen findet gar kein Waldeinwuchs statt. Der Waldanteil ist zudem ohnehin teilweise unterdurchschnittlich und dem Wald kommt als Landschaftselement, für die Erholung der Bevölkerung (Wohlfahrtsfunktion) sowie für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität eine grosse Rolle zu. Statische Waldgrenzen sind hier deshalb unerwünscht und vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Antrag: Das Massnahmenblatt D_09 ist bundesrechtskonform zu überarbeiten und auf Gebiete mit nachgewiesenem Handlungsbedarf zu beschränken. Dazu sind Gebiete mit unerwünschter Waldzunahme aufzuzeigen und zu begründen. Dabei ist primär die Aufrechterhaltung einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.	C	Hier liegen Missverständnisse vor. Für die Rückgewinnung von eingewachsenem landwirtschaftlichem Kulturland sieht das Bundes-Waldgesetz die Rodungsbewilligung ohne Ersatzpflicht vor (Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG). Die Massnahme D_09 will die Vorgabe des Bundes-Waldgesetzes nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b umsetzen. Der Kanton will im Gebiet des Mittellandes und der Voralpen die noch vorhandene strukturierte Landschaft und das Landwirtschaftsland vor unkontrollierten Einwuchs schützen können und gibt die Kompetenz deshalb den Gemeinden. Dass dies der Bundesgesetzgeber so ermöglichen will, zeigen die bereits vorhandenen Regelungen in Mittellandkantonen wie AG, TG oder ZH, die diese Massnahme flächendeckend für den ganzen Kanton einführen.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Neben negativen Auswirkungen hat die Zunahme von Waldflächen auch positive. So kann eine gezielte Aufforstung auch dem Schutz vor Naturgefahren, der Biodiversität und der Produktion von Nutzholz dienen. Wir schlagen daher eine Massnahme vor, die sich nicht nur mit den negativen Auswirkungen beschäftigt, sondern sich der Einflussnahme auf Waldgrenzen (gezielte Vergrösserung oder gezielte Beschränkung) generell widmet.	A	Das Gesetz sieht bisher keine solchen Massnahmen vor.
SVP Kanton Bern		
Einzuführen ist schliesslich eine statische Waldgrenze, um der zunehmenden Verwaldung entgegenzuwirken.	D	Die statische Waldgrenze ausserhalb Baugebiet hat nicht primär zum Ziel, der "Verwaldung" entgegenzuwirken. Sie soll die strukturierte Landschaft und das landwirtschaftliche Kulturland besser vor unkontrollierter Verwaldung schützen.
Chambre d'Agriculture du Jura Bernois		
Limite statique de la forêt, exception pour le Jura bernois. Nous approuvons cette mesure.	A	
Conseil du Jura bernois CJB		
Le CJB a pris connaissance des explications disant pourquoi seul le Plateau est concerné, alors que dans le Jura bernois le défi de maintenir les pâturages boisés est important du point de vue de la protection du paysage. Toutefois, la fiche devrait être plus explicite par rapport aux défis dans les régions de montagne.	B	Dans les régions de montagne et dans le Jura bernois, la mesure telle que prévue par la fiche n'est possible que là où la mensuration est achevée et où la distinction entre la forêt et les pâturages est établie. A certaines conditions, les communes concernées peuvent demander à être inscrites a posteriori dans la fiche de mesure D_09.
Kulturland-Initiative		
Die Festlegung der statischen Waldgrenze ist ein Kernanliegen der Kulturland-Initiative. Das im Richtplan aufgezeigte Vorgehen ist klar ungenügend. In der Waldabteilung Alpen ist der Druck der Verwaldung am stärksten. Hier ist eine verbindliche Festlegung der Waldgrenze unverzichtbar. Weiter sind Instrumente zur Einhaltung dieser Waldgrenzen zur Verfügung zu stellen. Die in den Erläuterungen bereits genannten Instrumente haben bis anhin nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Eine Festlegung der Waldgrenze in einzelnen Gemeinden ist aus planerischer Sicht wenig sinnvoll und führt zu einer Ungleichbehandlung. Antrag: Für die Waldabteilung Alpen sind verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes festzulegen.	C	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen. Die Instrumente zur Verhinderung der Waldausdehnung in den Alpen müssen in der Landwirtschaft und im Landschaftsschutz gesucht werden. Es ist weder Aufgabe der Gemeinden noch des Staates, im Privateigentum einzugreifen. Die Orts- und Landschaftsplanung ist aber ein Instrument in der Hoheit der Gemeinde. Deshalb ist die Umsetzung der Massnahme D_09 nur über die Gemeinde möglich.
LOBAG		
Die Festlegung der statischen Waldgrenze ist ein Kernanliegen der Kulturland-Initiative. Das im Richtplan aufgezeigte Vorgehen ist klar ungenügend. In der Waldabteilung Alpen ist der Druck der Verwaldung am stärksten. Hier ist eine verbindliche Festlegung der Waldgrenze unverzichtbar. Weiter sind Instrumente zur Einhaltung dieser Waldgrenzen zur Verfügung zu stellen. Die in den Erläuterungen bereits genannten Instrumente haben bis anhin nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Eine Festlegung der Waldgrenze in einzelnen Gemeinden ist aus planerischer Sicht wenig sinnvoll und führt zu einer Ungleichbehandlung. Antrag: Für die Waldabteilung Alpen sind verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes festzulegen.	C	In den Bergregionen und im Berner Jura ist die Massnahme gemäss Massnahmenblatt nur im vermessenen Gebiet und im Gebiet mit vorhandener Wald-Weide-Ausscheidung möglich. Gemeinden dieser Regionen können unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Aufnahme ins Massnahmenblatt beantragen. Die Instrumente zur Verhinderung der Waldausdehnung in den Alpen müssen in der Landwirtschaft und im Landschaftsschutz gesucht werden. Es ist weder Aufgabe der Gemeinden noch des Staates, im Privateigentum einzugreifen. Die Orts- und Landschaftsplanung ist aber ein Instrument in der Hoheit der Gemeinde. Deshalb ist die Umsetzung der Massnahme D_09 nur über die Gemeinde möglich.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Pro Natura Bern		
Bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten zur Festlegung statischer Waldgrenzen werden mit der Zeit zweierlei Wälder bestehen: Wälder nach Waldgesetz mit Rodungsverbot, und Waldflächen, die jederzeit wieder gerodet werden können. Dies sollte aus grundsätzlichen Überlegungen möglichst vermieden werden. Längerfristig wird es für Betroffene schwierig nachvollziehbar sein, warum eine Fläche geschützt ist, während der Nachbar ein andere roden kann. Dies könnte den Druck auch auf geschützte Waldflächen erhöhen. Konflikte wird es auch mit dem NHG geben können, welches schützenswerte Biotope unabhängig vom Waldstatus in gewissem Mass schützt. Antrag: Das Massnahmenblatt wird ergänzt mit Bestimmungen, wonach statische Waldgrenzen nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschrieben werden dürfen. Dazu gehören: - durch die drohende Ausdehnung sind wichtige andere Interessen gefährdet (z.B. Naturwerte, wertvolle Landwirtschaftsflächen). - Es ist sichergestellt, dass die Ausdehnung auch tatsächlich laufend verhindert wird (geregelter Zuständigkeit, Vorhandensein der nötigen Ressourcen, ev. zeitliche Frist).	C	Die Problematik von gleichartigen, bestockten Flächen, die unterschiedlichen rechtlichen Status haben, kann mittelfristig entstehen, ist aber schon heute in geringem Ausmass vorhanden. An die Festlegung jeder einzelnen Waldgrenze ausserhalb Baugebiet noch besondere Anforderungen zu stellen, ist nicht praktikabel. Zudem kann mit einer planerischen Massnahme keine Unterhalts- und Pflegepflicht für den Eigentümer verbunden werden.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Es macht keinen Sinn derart grosse Gebiete für diese Massnahme festzulegen. Die Waldfeststellungen sollen nur durchgeführt werden, wenn es konkrete und nachhaltige und landschaftsverträgliche Projekte gibt, welche die dauerhafte Grenze Wald/Offenland auch effektiv sichert. Ansonsten droht eine Kategorie von Wald, welcher als Nicht-Wald gilt, was Niemand in der Bevölkerung versteht. Antrag: Dies soll entsprechend im Massnahmenblatt ergänzt werden.	C	Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, innerhalb ihres Gemeindegebietes die geeigneten Bereiche und für statische Waldgrenzen ausserhalb Baugebiet festzulegen. Der Kanton gibt mit dem Massnahmenblatt D_09 nur vor, wo er diese Massnahme grundsätzlich für geeignet hält. Eine Pflicht oder Aufforderung zur flächendeckenden Umsetzung besteht nicht. Die Problematik des waldähnlichen Nicht-Waldes ist mittelfristig durchaus vorhanden. Noch fehlen Instrumente und Rechtsgrundlagen für deren Regelung.
WWF Bern		
Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Diesem Umstand soll entgegen gewirkt werden, indem die stufige Waldrandbewirtschaftung durch den Kanton gefördert wird, wie im Erläuterungsbericht beschrieben. Wir unterstützen diese Massnahme. Antrag: Notwendige finanzielle Mittel für Landwirtschaftliche Beiträge zur Bewirtschaftung von Waldrand-Säumen werden zur Verfügung gestellt.	E	Die "neue Dynamik" von Waldrändern muss mit geeigneten Massnahmen nach innen in den Wald verlegt werden. Die ökologisch begründeten landwirtschaftlichen Beiträge stehen schon heute zur Verfügung, können aber noch zielgerichteter in die landschaftliche Vernetzung gelenkt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
E_08: Landschaften erhalten und aufwerten		
Bergregion Obersimmental-Saanenland		
Streichung Massnahme 1: Der Kanton erarbeitet gemeinsam mit den Regionen das kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften. Das KIsL wurde vom GR abgelehnt. Die Regionen stehen in der Pflicht im Rahmen der RGSK die Vorranggebiete Natur zu benennen. Das ist entsprechend aufzuführen.	C	Die Pflichten der Regionen, was die Inhalte der RGSK betrifft, sind im MB B_09 geregelt.
Gemeinde Eriz		
In der Baugesetzrevision wurde das Inventar für schutzwürdige Landschaften gestrichen und angedroht, diese in den Richtplan aufzunehmen. Wir haben nirgends einen Hinweis dafür gefunden und machen nochmals darauf aufmerksam, dass auf die Aufnahme verzichtet werden soll. Gerade für unsere Gemeinde wäre dies enorm einschneidend, da praktisch das ganze Gemeindegebiet vorgesehen würde.	B	Es wird darauf verzichtet, das Inventar in den Richtplan aufzunehmen.
Gemeinde Wynigen		
Antrag: Interessen der Landwirtschaft berücksichtigen; Erweiterung bestehender Betriebe ermöglichen. Begründung: Bewusstsein, dass das landschaftliche Bild nur erhalten werden kann, wenn kleinere und mittlere Landwirtschaftsbetriebe weiter bestehen und sich auch entwickeln können.	E	
Stadt Bern		
Das Massnahmenblatt wird begrüsst und die Stadt arbeitet an dessen Umsetzung.	A	
Grüne Kanton Bern		
Wie eingangs erwähnt, wird die Bevölkerung einer Verdichtung gegen innen nur zustimmen, wenn die öffentlichen Freiräume an Qualität zunehmen. Dazu gehören sowohl die urbanen Freiräume wie auch die Kulturlandschaften, beide sind für die Identität der Bevölkerung, aber auch als wichtiger Faktor im Standortwettbewerb und als Teil des touristischen Grundkapitals von grosser, leider immer noch unterschätzter Bedeutung für den Kanton Bern. Zudem stehen auch die Naturräume aufgrund des Wachstums der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion immer mehr unter Druck. Es ist daher zwingend nötig, deren ökologische Qualität zu erhalten resp. zu fördern. Ein kommunaler oder regionaler Teilrichtplan Natur und Landschaft kann einen ersten Schritt in diese Richtung bringen. Die Bundesinventare nach Art. 5 NHG (BLN, ISOS, IVS) sind für die Bundesbehörden verbindlich; die Kantone haben sie zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesgericht im wegweisenden Entscheid 135 II 209 bestätigt und konkretisiert (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 135 II 209 i.S. Rütli ZH und „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ ARE/ASTRA/BAFU/BAK vom 15.11.2012). Dieser Grundsatz soll auch in die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) einfließen. Der Richtplanentwurf trägt diesem Auftrag bislang nicht Rechnung. Daher beantragen die Grünen, das Massnahmenblatt E_08 wie folgt zu ergänzen: Der Kanton verpflichtet die Gemeinden oder Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen), Teilrichtpläne Natur und Landschaft zu erarbeiten und diese im Rahmen ihrer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich umzusetzen. In diesen Teilrichtplänen sollen mindestens folgende Ziele verfolgt werden: - Inventar der ökologisch oder landschaftlich besonders wertvollen Flächen - Flächendeckende Formulierung von Landschaftsqualitäts- und Entwicklungszielen - Biodiversität im Siedlungsraum fördern - Siedlungsränder landschaftlich und ökologisch aufwerten - Ökologische Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraumes sicherstellen Sie zeigen zudem auf, wie die Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigt werden. Umgang mit schönen Landschaften: Nebst den oben erwähnten Teilrichtplänen Natur und Landschaft hat der Kanton Bern den bundesrechtlichen Auftrag gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG betreffend „schöne Landschaften“ zu erfüllen. Die Grünen bedauern die Überweisung der Motion Jost (M 149/2013). Wir sind nach wie vor überzeugt, dass das Inventar das angemessenste Instrument zur Erfüllung dieses bundesrechtlichen Auftrags ist. Wir beantragen daher, auf die Ausnahmeklausel für die besonders schönen Landschaften zu verzichten und die Massnahmen bezüglich Kantonales Inventar schutzwürdiger Landschaften KIsL stehen zu lassen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, erachten wir den Vorschlag in den Vernehmlassungsunterlagen zum Baugesetz, besonders schöne Landschaften im kantonalen Richtplan zu bezeichnen, auf regionaler Ebene zu verfeinern und in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen, als gangbaren Weg, um der bundesrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Wir fordern in diesem Fall allerdings, dass Schutzziele in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Eventualantrag, falls das KIsL nicht wieder aufgenommen wird: Der Kanton erfüllt die bundesrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG wie folgt: Besonders schöne Landschaften werden im Richtplan bezeichnet, auf regionaler Ebene verfeinert und in der Nutzungsplanung berücksichtigt.	C	Es fehlen die Rechtsgrundlagen, um von allen Gemeinden kommunale Landschaftsrichtpläne zu verlangen. Dass es aber wünschenswert wäre, wird auf der Rückseite des MB und in der AHOP Landschaftsplanung erwähnt. Dort sind auch mögliche Inhalte erwähnt.
Grünliberale Partei Kanton Bern		
Trotz des Abbruchs der Arbeiten zum Inventar der schutzwürdigen Landschaften infolge der Überweisung der Motion Jost ist es nötig, Konzepte zu entwickeln, um Landschaften von herausragender Qualität aufzuwerten und zu honorieren, so dass ein Ausgleich der überregionalen Interessen an naturnahen Erholungsräumen, identitätsstiftenden Landschaften und Hotspots der Biodiversität stattfinden kann. So würden die Gemeinden solche Landschafts-Auszeichnungen vermehrt als Potenzial betrachten statt als Entwicklungshemmnisse.	A	
Archäologie Schweiz		
Als positiv bewerten wir die Massnahme E_08 bezüglich der Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Landschaften.	A	
Berner KMU - PME Bernoises		
Die Wirkungen der Abschreibung der Arbeiten am „Kantonales Inventar der schutzwürdigen Landschaften (KIsL)“ sind zu begrüßen und generell zu berücksichtigen.	A	

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Pro Natura Bern		
Die Bevölkerung wird nur für eine Verdichtung gegen innen zu gewinnen sein, wenn die öffentlichen Freiräume an Qualität zunehmen. Dazu gehören sowohl die urbanen Freiräume wie auch die Kulturlandschaften, beide sind für die Identität der Bevölkerung, aber auch als wichtiger Faktor im Standortwettbewerb und als Teil des touristischen Kapitals von grosser, leider immer noch unterschätzter Bedeutung für den Kanton Bern. Es ist daher zwingend nötig, deren ökologische Qualität zu erhalten resp. zu fördern. Ein kommunaler oder regionaler Teilrichtplan Natur und Landschaft kann ein erster Schritt in diese Richtung sein. Antrag: Der Kanton verpflichtet die Gemeinden oder Regionen (Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen), Teilrichtpläne Natur und Landschaft zu erarbeiten und diese im Rahmen ihrer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich umzusetzen. In diesen Teilriebtplänen sollen mindestens folgende Ziele verfolgt werden: - Inventar der ökologisch oder landschaftlich besonders wertvollen Flächen - Flächendeckende Formulierung von Landschaftsqualitäts- und Entwicklungszielen - Biodiversität im Siedlungsraum fördern - Siedlungsränder landschaftlich und ökologisch aufwerten - Ökologische Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraumes sicherstellen. Die Bundesinventare nach Art. 5 NHG sind für die Bundesbehörden verbindlich; die Kantone haben sie zu berücksichtigen. Wie im Vortrag zum revidierten Baugesetz beschrieben, muss der Kanton der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschrift auf andere Weise nachkommen. Es drängt sich eine Bezeichnung im kantonalen Richtplan auf. Antrag: Das Massnahmenblatt ist wie folgt zu ergänzen: "Das AGR bezeichnet die besonders schönen Landschaften im Kanton Bern. Diese sind bei den regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen."	C	Es fehlen die Rechtsgrundlagen, um von allen Gemeinden kommunale Landschaftsrichtpläne zu verlangen. Dass es aber wünschenswert wäre, wird auf der Rückseite des MB und in der AHOP Landschaftsplanung erwähnt. Dort sind auch mögliche Inhalte erwähnt.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Die Bevölkerung wird einer Verdichtung gegen innen nur zustimmen, wenn die öffentlichen Freiräume an Qualität zunehmen. Dazu gehören sowohl die urbanen Freiräume wie auch die Kulturlandschaften, beide sind für die Identität der Bevölkerung, aber auch als wichtiger Faktor im Standortwettbewerb und als Teil des touristischen Grundkapitals von grosser, leider immer noch unterschätzter Bedeutung für den Kanton Bern. Zudem stehen auch die Naturräume aufgrund des Wachstums der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion immer mehr unter Druck. Es ist daher zwingend nötig, deren ökologische Qualität zu erhalten resp. zu fördern. Ein kommunaler oder regionaler Teilrichtplan Natur und Landschaft kann einen ersten Schritt in diese Richtung bringen. Daher beantragen wir das Massnahmenblatt E_08 wie folgt zu ergänzen: Der Kanton verpflichtet die Gemeinden oder Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen), Teilrichtpläne Natur und Landschaft zu erarbeiten und diese im Rahmen ihrer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich umzusetzen. In diesen Teilrichtplänen sollen mindestens folgende Ziele verfolgt werden: - Inventar der ökologisch oder landschaftlich besonders wertvollen Flächen - Flächendeckende Formulierung von Landschaftsqualitäts- und Entwicklungszielen - Biodiversität im Siedlungsraum fördern - Siedlungsränder landschaftlich und ökologisch aufwerten - Ökologische Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraumes sicherstellen Sie zeigen zudem auf, wie die Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigt werden (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 135 II 209 i.S. Rütli ZH und „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung“ (ARE/ASTRA/BAFU/BAK vom 15.11.2012). Nebst den erwähnten Teilrichtpläne Natur und Landschaft hat der Kanton Bern den bundesrechtlichen Auftrag gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG betreffend „schöne Landschaften“ zu erfüllen. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass das Inventar das angemessenste Instrument zur Erfüllung dieses bundesrechtlichen Auftrags ist. Wir beantragen daher, auf die Ausnahmeklausel für die besonders schönen Landschaften zu verzichten und die Massnahmen bezüglich Kantonales Inventar schutzwürdiger Landschaften KIsL stehen zu lassen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, erachten wir den Vorschlag in den Vernehmlassungsunterlagen zum Baugesetz, besonders schöne Landschaften im kantonalen Richtplan zu bezeichnen, auf regionaler Ebene zu verfeinern und in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen, als gangbaren Weg, um der bundesrechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Wir fordern in diesem Fall allerdings, dass Schutzziele in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Eventualantrag, falls das KIsL nicht wieder aufgenommen wird Der Kanton erfüllt die bundesrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. B RPG wie folgt: besonders schöne Landschaften werden im Richtplan bezeichnet, auf regionaler Ebene verfeinert und in der Nutzungsplanung berücksichtigt.	C	Die Berücksichtigung der Bundesinventare ist Gegenstand des MB E_09.
WWF Bern Der Grosse Rat hat ein Inventar der besonders schönen und schutzwürdigen Landschaften im Kanton Bern verhindert. Wie im Vortrag zum revidierten Baugesetz beschrieben, muss der Kanton der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschrift auf andere Weise nachkommen. Es drängt sich eine Bezeichnung im kantonalen Richtplan auf. Antrag: Das Massnahmenblatt ist wie folgt zu ergänzen: „Das AGR bezeichnet die besonders schönen Landschaften im Kanton Bern. Diese sind bei den regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen. Antrag: Die Kander-Klus soll vollumfassenden unter Schutz gestellt werden. Siehe dazu Kommentar zu R_09.	C	Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes ist zu schliessen, dass der Kanton Bern auch ohne Inventar dem bundesrechtlichen Auftrag gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG genügt.
Privat 23 Mit dem Schutz von Bäumen erreichen wir auf längere Sicht das Gegenteil des Gewünschten. Von den Grundeigentümern gepflanzte, oder selber gewachsene Bäume weisen in ihrer Wachstumszeit unterschiedliche Eigenschaften auf, vom Jungbaum, zum schönen Baum bis zum bedrohlichen Baum. Auch ändert sich oft die Umgebung. Alle Menschen haben die Schönheit und den Nutzen der Bäume erkannt. Man muss den Eigentümern die Freiheit über die Bestimmung lassen, damit sie auch in Zukunft bereit sind Bäume zu setzen. In einer Ortplanung soll kein Inventar und keine Pflichten aufgelegt werden. Ein Satz genügt wie: Die in der Landschaft, im Dorf oder Stadt prägenden Bäume sind zu pflegen und gegebenenfalls durch Neue zu ersetzen.	D	Ortsplanung ist Sache der Gemeinden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
E_12: UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen		

Grüne Kanton Bern

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

A

Archäologie Schweiz

Als positiv bewerten wir die Massnahme E_12, welche nicht alleine die finanzielle Unterstützung sondern auch die Verpflichtung zum Erhalt des UNESCO-Kulturerbes Palafittes vorsieht.

A

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.

A

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
R_07: V-Projekt Jungfrauregion		

Regionalkonferenz Oberland-Ost

Wir begrüssen ausdrücklich die Aufnahme der Massnahme R_07 in den kantonalen Richtplan, erhält doch dadurch das V-Bahn-Projekt die nötige kantonale Bedeutung. Die Massnahme ist grundsätzlich stimmig mit der erfolgten Anpassung des regionalen Richtplans. Aus unserer Sicht werden aber die Aussagen/ Forderungen aus dem ENHK-Gutachten sowohl im Massnahmenblatt wie auch in den Erläuterungen zu prominent behandelt. Selbstverständlich sind die im Gutachten aufgeführten Hinweise zu prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen, sicherheitstechnische Elemente, welche im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) definiert werden, sind aber mindestens ebenso wichtig und im Konfliktfall den Rahmenbedingungen aus dem ENHK-Gutachten vorzuziehen. Auch der Zusammenhang der seit Jahrzehnten beleuchteten Station Eigernordwand mit dem neuen Projekt ist aus unserer Sicht eher weit hergeholt. Das Licht in der Eigernordwand kann heute wohl sogar als eines der Wahrzeichen von Grindelwald bezeichnet werden; die positiven Rückmeldungen dazu stehen, wenn überhaupt, nur äusserst seltenen Reklamationen gegenüber.

Wir beantragen fo/gende Umformulierung im Massnahmenblatt R_07 (unter Abschnitt 'Massnahme': ... Die im Gutachten der ENHK vom 21. Juli 2014 formulierten Anträge zur Verbesserung des Projektes in die Landschaft sind im Projekt zu prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen.

Gemeinde Hasliberg

Antrag: Die Skigebietsverweiterung von Hasliberg nach Melchsee-Frutt muss im Richtplan aufgenommen werden. Begründung: Bereits seit längerer Zeit ist die Skigebietsverweiterung von Hasliberg nach Melchsee-Frutt ein Thema und auch im RTEK verankert. Die Skigebietsverweiterung von Hasliberg nach Melchsee-Frutt ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Haslitals von zentraler Bedeutung. Das Projekt entspricht auch den Vorgaben von Bund und Kanton, dass bereits touristisch genutzte Gebiete weiterentwickelt und genutzt werden sollen.

Gemeinde Innerschönenfeld

Aufnahme von Projekten in kantonalen Richtplan: "Schneeparadies" - Bergbahn-Verbindungsprojekt zwischen Jochpass-Melchseefrutt-Hasliberg.

Gemeinde Lütchental

Mit der Aufnahme des V-Projektes, Massnahme R_07, in den kantonalen Richtplan, erhält dieses Vorhaben die nötige kantonale Bedeutung. Es bleibt nun zu hoffen, dass der Kanton seiner Zielsetzung B42 - B44 treu bleibt und die nötigen Massnahmen treffen wird, damit die Kantonsstrasse 221 auch nach der Fertigstellung des Projektes und durch das massiv höhere Verkehrsaufkommen noch immer leistungsfähig und sicher für alle Verkehrsteilnehmer bleibt.

Grüne Kanton Bern

Die Grünen stehen dem Projekt V-Bahn Jungfrauregion kritisch gegenüber. Aufgrund der fehlenden detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen die Grünen, auf eine Festsetzung im Richtplan heute zu verzichten. Soll das Projekt realisiert werden, sind die Auswirkungen auf das Verkehrssystem detailliert darzulegen, unter anderem aufgrund des geplanten 1000-plätzigigen Parkhauses.

Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA

Streichen: Massnahme R_07. Das V-Bahn-Projekt beeinträchtigt das Unesco-Welterbe Jungfrau-Aletsch und das Schutzgebiet Berner Hochalpen. Es fördert keinen nachhaltigen Tourismus. Touristen, welche nach Tausenden von Flugkilometern für einige Stunden auf das Jungfraujoch rasen, füllen zwar die Kassen der auswärtigen Investoren, bringen aber den „befahrenen“ Bergdörfern keine Wertschöpfung. Damit widerspricht das V-Bahn-Projekt der in 2. Abschnitt des Raumkonzeptes geforderten nachhaltigen Entwicklung völlig.

Pro Natura Bern

Wir lehnen das Projekt in der jetzigen Form wegen des massiven Landschaftseingriffs und seiner beeinträchtigenden Wirkung auf das BLN-Gebiet Berner Hochalpen ab. Antrag: Das Massnahmenblatt ist zu streichen.

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Die SL steht dem Vorhaben kritisch gegenüber. Eine Festsetzung ist aufgrund der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

WWF Bern

Wir stehen diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Eine Festsetzung ist aufgrund der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht möglich. Zusätzlicher Zielkonflikt ist die Frage der Beeinträchtigung und Verträglichkeit von zusätzlichem Massentourismus in wertvolle Schutzgebiete.

C Das Gutachten der ENHK stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der Folgeplanungen dar. Welche Auflagen sich daraus für das Vorhaben ergeben, ist im konkreten Bewilligungsverfahren (insbesondere im Plangenehmigungsverfahren gemäss Seilbahngesetz) zu prüfen und festzulegen.

D Die Aufnahme des Projektes Schneeparadies Hasliberg – Frutt – Titlis ist nicht Teil dieser Revision des kantonalen Richtplans. Im Gegensatz zum V-Projekt ist das Schneeparadies noch nicht in der regionalen Richtplanung (RGSK) verankert.

D Die Aufnahme des Projektes Schneeparadies Hasliberg – Frutt – Titlis ist nicht Teil dieser Revision des kantonalen Richtplans. Im Gegensatz zum V-Projekt ist das Schneeparadies noch nicht in der regionalen Richtplanung (RGSK) verankert

A

C Für die Festsetzung des V-Projektes im regionalen und im kantonalen Richtplan wurden detaillierte Abklärungen zu den Auswirkungen auf den Tourismus, die Umwelt und den Verkehr vorgenommen und kommuniziert. Diese Abklärungen haben gezeigt, dass das Vorhaben volkswirtschaftlich bedeutend und auf die regionale und kantonale Planung abgestimmt ist.

C Das Vorhaben bewirkt zwar einen wahrnehmbaren, im bereits intensiv touristisch genutzten Gebiet jedoch vertretbaren Eingriff in die Landschaft, es ermöglicht aber auch eine bedeutende Wertschöpfung und trägt damit massgeblich zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Jungfrauregion und im Berner Oberland bei.

C Das Vorhaben bewirkt zwar einen wahrnehmbaren, im bereits intensiv touristisch genutzten Gebiet jedoch vertretbaren Eingriff in die Landschaft, es ermöglicht aber auch eine bedeutende Wertschöpfung und trägt damit massgeblich zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Jungfrauregion und im Berner Oberland bei.

D Für die Festsetzung des V-Projektes im regionalen und im kantonalen Richtplan wurden detaillierte Abklärungen zu den Auswirkungen auf den Tourismus, die Umwelt und den Verkehr vorgenommen und kommuniziert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Umweltschutzgesetz erfolgt im Bewilligungsverfahren.

D Für die Festsetzung des V-Projektes im regionalen und im kantonalen Richtplan wurden detaillierte Abklärungen zu den Auswirkungen auf den Tourismus, die Umwelt und den Verkehr vorgenommen und kommuniziert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Umweltschutzgesetz erfolgt im Bewilligungsverfahren.

Name / Text	Beurteilung Bemerkung
Titlis Bergbahnen, Hotels & Gastronomie Für das V-Bahnprojekt in der Jungfrauregion ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan 2030 vorgesehen. In den Richtplänen der Kantone Ob- und Nidwalden bestehen Einträge für das Vorhaben Schneeparadies Hasliberg - Frutt - Titlis. Es ist deshalb nur logisch, dass der Kanton Bern dieses überregional bedeutende Vorhaben in seinem Richtplan verankert, wie dies während der Bearbeitungszeit zwischen 2008 und 2010 von der zuständigen Raumplanungsstelle des Kantons Bern gegenüber den Bergbahnunternehmen und den Nachbarkantonen wiederholt in Aussicht gestellt und vom BAV und vom ARE gefordert wurde. Für das Vorhaben «Schneeparadies Hasliberg - Frutt - Titlis» wurden mit dem bereinigten Richtprojekt und dem Raumlaungsbericht vom Mai 2010 alle erforderlichen Grundlagen für einen Richtplaneintrag geschaffen. Zudem hat das Bundesgericht kürzlich die Beschwerde gegen die Anpassung des kantonalen Naturschutzgebiets Engstlense - Jungibache - Achtersass (RRB vom 26.09.1973) abgewiesen. Damit ist ein Vorbehalt zur Realisierung der vorgesehenen Skigebietsverbindung bereinigt worden. In der Zwischenzeit konnten der Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebiets Hutstock im Kanton NW zur Optimierung der Schutz- und Nutzungsinteressen angepasst und weitere Details geklärt werden. Die Aktivitäten der projektierenden Bergbahnunternehmungen mögen in den letzten beiden Jahren für Aussenstehende etwas zurückhaltend gewirkt haben. Das hat aber nicht mit nachlassendem Interesse an diesem für sie sehr wichtigen Vorhaben zu tun, sondern damit, dass beim schrittweisen Vorgehen rechtsgültige Entscheide zum Naturschutzgebiet (s.o.) und zum Teilzonenplan Engstlen der Gemeinde Innertkirchen abzuwarten waren bzw. sind. Letzterer ist ebenfalls sorgfältig auf das Vorhaben «Schneeparadies Hasliberg - Frutt - Titlis» abgestimmt worden. Erst gestützt auf einen Eintrag im kantonalen Richtplan wird es möglich sein, dass die weiteren planungsrechtlichen Schritte im Sinne der Vollzugshilfe Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben des BAFU/BAV eingeleitet werden können.	D Die Aufnahme des Projektes Schneeparadies Hasliberg – Frutt – Titlis ist nicht Teil dieser Revision des kantonalen Richtplans. Im Gegensatz zum V-Projekt ist das Schneeparadies noch nicht in der regionalen Richtplanung (RGSK) verankert

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
R_08: Gewässerrichtplan Hasliaare		
Grüne Kanton Bern		
Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.	A	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.	A	
WWF Bern		
Wir waren zwar, wie im Erläuterungsbericht vermerkt, in der Begleitgruppe vertreten und haben uns auch in der Mitwirkung kritisch dazu geäußert – leider wurden aber unsere Anliegen für die Planung weitgehend nicht berücksichtigt. Antrag: Wir verlangen eine entsprechende Präzisierung im Erläuterungsbericht. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass: Nach GSchG Artikel 37 „Verbauung und Korrektur von Fließgewässern“ muss bei einer Verbauung oder Korrektur nach Absatz 2 „... der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wieder hergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass: a) sie seiner vielfältigen Tier und Pflanzenwelt dienen können; b) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben; c) eine Standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.“ Folgt man diesem Artikel, dem übrigens auch der Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau entspricht, reichen weder der im Gewässerrichtplan Hasliaare ausgeschiedene Gewässerraum noch die bescheidenen ökologischen Wiederherstellungsmassnahmen aus, um den „natürlichen Verlauf des Gewässers möglichst wieder herzustellen“	B	Im Erläuterungsbericht wird auf eine namentliche Auflistung der in der Begleitgruppe vertretenen Schutzorganisationen verzichtet. Das Anliegen, den natürlichen Gewässerverlauf wieder herzustellen, wurde bei der Erarbeitung des Gewässerrichtplans Hasliaare geprüft und bei der Festlegung der Massnahmen soweit möglich berücksichtigt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
R_09: Gewässerrichtplan Kander		
Stadt Thun Die Aufnahme der Umsetzung des Gewässerrichtplans Kander wird begrüsst.	A	
Grüne Kanton Bern Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.	A	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Dieses Massnahmenblatt wird ausdrücklich begrüsst.	A	
WWF Bern Insgesamt ist festzustellen, dass der Gewässerrichtplan Kander zwar die Kander auf ihrer gesamten Länge betrachtet, aber nicht als Gesamtsystem über das Einzugsgebiet versteht. Die Massnahmen sind punktuell, die Zuflüsse werden nur im Mündungsbereich einbezogen, das Flusskontinuum bleibt gestückelt und das Potenzial der Wasserkraft soll entsprechend der Wasserstrategie 2010 weiter genutzt werden. Gemäss dem Raumkonzept (Seite 3) ist die Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften gefährdet. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Mit der Kander- Klus verfügt der Kanton Bern über eine dieser wertvollen, gefährdeten Natur und Kulturlandschaften. Der wilde Bergbach soll zukünftigen Generation in seiner Natürlichkeit erhalten bleiben. Antrag: Vollständige Unterschutzstellung und Ausschliessung der Nutzung durch Wasserkraft der Kander-Klus. Unseres Erachtens soll die Kander-Klus ganz ins UNESCO-Welterbe aufgenommen werden.	D	Die integrale Unterschutzstellung der Gewässer und die Nutzung der Wasserkraft ist nicht Gegenstand des Gewässerrichtplans und dieses Massnahmenblatts. Die Nutzung der Wasserkraft wird im Massnahmenblatt C_20 "Wasserkraft in geeigneten Gebieten nutzen" bzw. in der kantonalen Wassernutzungsstrategie behandelt.

Einleitung allgemein

Region Kientental

S. 1: Die Stärkung des ländlichen Raumes darf nicht aus den Prioritäten gestrichen werden. Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6.10. 2006 hält in seinem Zweckartikel (Art. 1) auch an der dezentralen Besiedlung und am Abbau von regionalen Disparitäten fest.

C Die Stärkung des ländlichen Raums ist nach wie vor eine Priorität. Die Streichung der Passage in der Einleitung erfolgt, weil damit die besonderen politischen Prioritäten, die der Regierungsrat 2002 gesetzt hat, umschrieben wurden. Alle vier Jahre nimmt der Regierungsrat eine neue Prioritätensetzung vor.

Gemeinde Freimettigen

S. 1: Die Stärkung des ländlichen Raumes darf nicht aus den Prioritäten gestrichen werden. Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6.10. 2006 hält in seinem Zweckartikel (Art. 1) auch an der dezentralen Besiedlung und am Abbau von regionalen Disparitäten fest.

C Die Stärkung des ländlichen Raums ist nach wie vor eine Priorität. Die Streichung der Passage in der Einleitung erfolgt, weil damit die besonderen politischen Prioritäten, die der Regierungsrat 2002 gesetzt hat, umschrieben wurden. Alle vier Jahre nimmt der Regierungsrat eine neue Prioritätensetzung vor.

Gemeinde Häutligen

Die Stärkung des ländlichen Raumes darf nicht aus den Prioritäten gestrichen werden. Auch kleinen Gemeinden mit weniger als 500 EinwohnerInnen müssen Entwicklungsperspektiven geboten werden! Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6.10. 2006 hält in seinem Zweckartikel (Art. 1) auch an der dezentralen Besiedlung und am Abbau von regionalen Disparitäten fest.

C Die Stärkung des ländlichen Raums ist nach wie vor eine Priorität. Die Streichung der Passage in der Einleitung erfolgt, weil damit die besonderen politischen Prioritäten, die der Regierungsrat 2002 gesetzt hat, umschrieben wurden. Alle vier Jahre nimmt der Regierungsrat eine neue Prioritätensetzung vor.

Gemeinde Konolfingen

Das Ziel des bisherigen Richtplans, "den ländlichen Raum zu stärken", soll nicht gestrichen werden.

C Die Stärkung des ländlichen Raums ist nach wie vor eine Priorität. Die Streichung der Passage in der Einleitung erfolgt, weil damit die besonderen politischen Prioritäten, die der Regierungsrat 2002 gesetzt hat, umschrieben wurden. Alle vier Jahre nimmt der Regierungsrat eine neue Prioritätensetzung vor.

Grüne Partei Bern - Demoraktische Alternative GPB-DA

Im Kapitel „was gehört in den Richtplan“ fehlt die Erwähnung von Art. 8 Abs. 1 RPG, der den Mindestinhalt festlegt des Richtplans festlegt: nämlich wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlicher Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Im Bereich Siedlung hat der Richtplan festzustellen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle wie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, etc. Diese z.T. neuen bundesrechtlichen Vorgaben fehlen im Kapitel „was gehört in den Richtplan?“.

Sodann sieht Art. 10 Abs. 2 RPG vor, dass die Kantone regeln, wie die Gemeinden und die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen bei der Erarbeitung des Richtplans mitwirken. Die Ausgestaltung dieses Prozesses im Kanton Bern wird in der Einleitung leider nicht erwähnt.

C Mit dem erwähnten Kapitel werden die fachlichen Anforderungen an die "Richtplanwürdigkeit" formuliert; die gesetzlichen Anforderungen werden im Abschnitt "Aufträge von Bund und Kanton" aufgeführt.

C Im Kapitel "Änderungen des Richtplans" wird das Vorgehen aufgeführt.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Einleitung Vorhaben		
Gemeinde Fraubrunnen		
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen: Mit der Abstimmung der Strassenkapazität sind die Anforderungen des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen.	E	
Gemeinde Gampelen		
Einleitung / Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (S. 3): Touristische Infrastrukturen: Wir gehen davon aus, dass es sich beim Camping TCS Gampelen um eine solche Anlage von kantonalem Interesse handelt. Der Richtplan ist entsprechend anzupassen.	C	Dafür müssten zuerst Beurteilungsgrundlagen erstellt werden.
Gemeinde Saanen		
Antrag: Die Vorgaben, was im Kanton als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen gilt sind zu reduzieren und so zu vereinfachen, dass in Zukunft keine Zweifel darüber bestehen, ob ein bestimmtes Vorhaben einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedarf oder nicht. Begründung: Die regionale Entwicklung wird mittels regionalem touristischen Entwicklungskonzept RTEK und dem regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK gesteuert. Es darf nicht sein, dass in letzter Instanz das Bundesgericht die Genehmigung eines kommunalen Nutzungsplans für ein Projekt aufhebt mit der Begründung, das Projekt hätte einer Grundlage im kantonalen Richtplan benötigt, nur weil der Kanton nicht in der Lage oder willens war, die Anforderungen präzise zu definieren.	C	Es ist nicht möglich, für alle Arten von Vorhaben konkrete Vorgaben zu machen resp. Kriterien aufzustellen.
Stadt Thun		
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt: Energieversorgungsanlagen: Hier ist zu präzisieren, dass kleinere, dezentrale Anlagen (wie Photovoltaik) nicht darunter fallen.	C	Kleinere dezentrale Anlagen haben keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg		
Im Richtplanteil wird erwähnt, dass Vorhaben von kantonomer Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf in den Richtplan aufgenommen werden (mit dem entsprechenden Koordinationsstand). Insbesondere Vorhaben von grossen Dimensionen und weiträumigen Auswirkungen, wie z.B. Windenergieanlagen können dabei beträchtliche Auswirkungen auf dem Gebiet von Nachbarkantonen haben. Wir nehmen an, dass in der Planungsphase solcher Vorhaben automatisch eine Koordination mit dem Kanton Freiburg stattfinden wird. Die Mehrheit der Projekte wird zudem unter die Kategorie der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fallen (Massnahme B_01 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen sowie Anhang 3). Antrag: - Hinweis einfügen auf die Sicherstellung der Koordination und Information in diesem Bereich (z.B. Windenergieplanung) mit den Nachbarkantonen; - Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen".	E	Wo dies sinnvoll ist, sind die Nachbarkantone unter den beteiligten Stellen aufgeführt.
Die Berner Arbeitgeber		
Die Kriterien, wann ein Vorhaben im Sinn von Art. 8 Abs. 2 RPG von gewichtigen Auswirkungen für Raum und Umwelt ist, sind zu entschlacken und im behördenverbindlichen Richtplanteil zu verankern. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt neu eine Grundlage im kantonalen Richtplan haben. Dieser neue Richtplanvorbehalt kann Projekte stark verzögern. Die Genehmigung von Richtplanänderungen durch den Bund nimmt erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es für die Planungssicherheit der an einem Projekt Beteiligten, dass der Kanton klare Kriterien aufstellt, wann der Richtplanvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 RPG gilt. Das RPG selbst stellt auf objektive Kriterien ab (gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Es kann nicht sein, dass jedes Vorhaben von kantonalem Interesse auch tatsächlich in den Richtplan aufgenommen werden und vom Bundesrat beurteilt sowie genehmigt werden muss. Dies trifft insbesondere auf die touristischen Infrastrukturanlagen zu: ein Erweiterungsvorhaben mag zwar im kantonalen Interesse (oder von kantonomer Bedeutung) sein, nur deswegen muss es aber nach Art. 8 Abs. 2 RPG nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	C	Bei grösseren touristischen Infrastrukturanlagen ist für das Plangenehmigungsverfahren ein Eintrag im kantonalen Richtplan aufgrund des Bundesrechts nötig.
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern HIV		
Die Kriterien, wann ein Vorhaben im Sinn von Art. 8 Abs. 2 RPG von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist, sind zu entschlacken und im behördenverbindlichen Richtplanteil zu verankern. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt neu eine Grundlage im kantonalen Richtplan haben. Dieser neue Richtplanvorbehalt kann Projekte stark verzögern. Die Genehmigung von Richtplanänderungen durch den Bund nimmt erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es für die Planungssicherheit der an einem Projekt Beteiligten, dass der Kanton klare Kriterien aufstellt, wann der Richtplanvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 RPG gilt. Das RPG selbst stellt auf objektive Kriterien ab (gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Es kann nicht sein, dass jedes Vorhaben von kantonalem Interesse in den Richtplan aufgenommen werden und vom Bundesrat beurteilt und genehmigt werden muss. Beispielsweise bei touristischen Infrastrukturanlagen kann ein Erweiterungsvorhaben zwar im kantonalen Interesse liegen, nur deswegen muss es aber nach Art. 8 Abs. 2 RPG nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	C	Bei grösseren touristischen Infrastrukturanlagen ist für das Plangenehmigungsverfahren ein Eintrag im kantonalen Richtplan aufgrund des Bundesrechts nötig.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
Dieser neue Richtplanvorbehalt kann Projekte stark verzögern. Die Genehmigung von Richtplanänderung durch den Bund nimmt erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es für die Planungssicherheit der am Projekt Beteiligten, dass der Kanton klare Kriterien aufstellt, wann der Richtplanvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 RPG gilt. Im Übrigen gehören diese Kriterien in den behördenverbindlichen Teil des Richtplans. Das RPG selbst stellt auf objektive Kriterien, wie gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, ab. Wie gross die kantonalen Interessen an einem Projekt sind, kann und darf keine Rolle spielen weil damit der Kanton zur Planungsbehörde würde.	C	Es ist nicht möglich, für alle Arten von Vorhaben konkrete Vorgaben zu machen resp. Kriterien aufzustellen.
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
Die Tabelle zu den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in der Richtplaneinleitung ist wie folgt anzupassen: "... Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan wird für Ver- und Entsorgungsstandorte (anstelle von Standorte von übergeordnet abstimmungsbedürftigen Ver- und Entsorgungsanlagen) von kantonomer Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung sichergestellt." Grundsatz 2 des Sachplans ADT hält fest: "Eine ausreichende Ver- und Entsorgung, welche letztlich auf der Ver- und Entsorgung der Regionen beruht, liegt im kantonalen und nationalen Interesse." Auch aus diesem Grund gehören alle grossen Abbauvorhaben als Abbaustandorte von kantonomer Bedeutung in den kantonalen Richtplan. Die Realisierung von ADT-Projekten wird zunehmend schwieriger. Ein Eintrag im kantonalen Richtplan gibt ihnen das notwendige Rückgrat und drückt den Willen des Kantons aus, die Versorgung sicherstellen zu wollen. Die Erläuterungen zum Richtplaninhalt Siedlung selbst halten fest, dass mit dem Eintrag im Richtplan die kantonalen Interessen offengelegt und die Grundlage für den Interessenausgleich geschaffen werden. Die Bedeutung der Abbaustandorte muss der Bedeutung der Deponiestandorte gleichgesetzt werden. Heute werden sogar Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste im Richtplan als kantonal bedeutend aufgeführt (Massnahme C_15). Demgegenüber fehlen bedeutende Abbaustandorte. Dies ist ein krasses Missverhältnis.	D	Die Richtplaninhalte im Bereich ADT entsprechen den Vorgaben im Sachplan ADT. Sie können nicht einseitig geändert werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Erweitertes Richtplancontrolling: Grundsätzlich		
Entwicklungsraum Thun ERT		
Auch die Richtplananpassungen '14 wurden Seitens des ERT geprüft und grundsätzlich als nachvollziehbar befunden.	A	
Gemeinde Beatenberg		
Die Massnahmen des erweiterten Richtplancontrollings werden gutgeheissen.	A	
Gemeinde Boltigen		
Der Gemeinderat Boltigen schliesst sich hier den Ausführungen und der Haltung der Bergregion Obersimmental-Saanenland und der Gemeinde Saanen an.	A	
Stadt Biel-Bienne		
In verschiedenen Strategiekapiteln wird auf Anpassungsbedarf an den Klimawandel hingewiesen; dazu werden konkrete "Chancen und Risiken" des Klimawandels beschrieben. Die "Chancen und Risiken" des Klimawandels" werden in Kapitel C, Seite 5, als einziges neues Element in die Aufzählung der "spezifischen Herausforderungen" aufgenommen, die von der Raumplanung wahrzunehmen und zu berücksichtigen sind. Hingegen vermissen wir Hinweise, dass auch verstärkte Anstrengungen nötig sind, um einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels und damit zur Verminderung der drohenden Risiken zu leisten. Der Richtplan sollte darum in Hinblick auf die Fragestellung, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen zusätzliche Beiträge zum Klimaschutz getroffen werden könnten, überprüft und ergänzt werden.	D	Diese Problematik kann nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden.
BDP Kanton Bern		
Die BDP ist mit den Vorschlägen einverstanden.	A	
Grüne Kanton Bern		
In verschiedenen Strategiekapiteln wird auf den Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels hingewiesen; dazu werden konkrete „Chancen und Risiken“ des Klimawandels beschrieben. Im Strategiekapitel C3 Tourismus sind die „Chancen und Risiken des Klimawandels“ gar das einzige neue Element in der Aufzählung der „spezifischen Herausforderungen“, die von der Raumplanung wahrzunehmen und zu berücksichtigen seien. Diese Änderungen mögen berechtigt sein, genügen aber nicht. Wir vermissen in den vorgeschlagenen Anpassungen durchgehend Hinweise, dass auch verstärkte Anstrengungen nötig sind, um einen Beitrag zumindest zur Verlangsamung des Klimawandels und damit zur Verminderung der drohenden Risiken zu leisten. Der lapidare Hinweis in Kapitel 1.3 des Raumkonzepts, dass die Verminderung des CO2-Ausstosses primär Bundessache sei, entbindet den Kanton nicht davon, Massnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels zu ergreifen. Wir beantragen deshalb eine gezielte Überprüfung des ganzen Richtplans im Hinblick auf die Fragestellung, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen zusätzliche Beiträge zum Klimaschutz getroffen werden könnten. Zu prüfen ist auch die Formulierung eines neuen Hauptziels für die Raumordnung des Kantons, da sich der Klimaschutz nicht unter die beiden bereits formulierten Hauptziele („Den Boden nachhaltig nutzen“ und „Natur und Landschaft schonen und entwickeln“) subsumieren lässt.	A	Die Thematik wurde im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans geprüft und Strategien und Massnahmen aufgenommen. Klimapolitik kann nicht im kantonalen Richtplan umfassend geregelt werden.
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern SP		
Die SP des Kantons Bern äussert sich insgesamt kritisch zu den Änderungen, aber auch zu den unveränderten Inhalten des Richtplans. Wir greifen schwerpunktmässig das Kapitel B, z. T. mit Verweisen zu Massnahmenblättern, auf.	A	
Die Berner Arbeitgeber		
Zum erweiterten Richtplancontrolling '14 bzw. zu den weiteren Richtplananpassungen haben wir keine grundsätzlichen Bemerkungen.	A	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
In verschiedenen Strategiekapiteln wird auf den Anpassungsbedarf an den Klimawandel hingewiesen; dazu werden konkrete „Chancen und Risiken“ des Klimawandels beschrieben. Die „Chancen und Risiken“ des Klimawandels" werden in Kapitel C, S. 5, als einziges neues Element in die Aufzählung der „spezifischen Herausforderungen" aufgenommen, die von der Raumplanung wahrzunehmen und zu berücksichtigen seien. Diese Änderungen mögen berechtigt sein, genügen aber nicht. Denn wir vermissen in den vorgeschlagenen Anpassungen durchgehend Hinweise, dass auch verstärkte Anstrengungen nötig sind, um einen Beitrag zumindest zur Verlangsamung des Klimawandels und damit zur Verminderung der drohenden Risiken zu leisten. Wir beantragen deshalb eine gezielte Überprüfung des ganzen Richtplans im Hinblick auf die Fragestellung, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen zusätzliche Beiträge zum Klimaschutz getroffen werden könnten. Zu prüfen ist auch die Formulierung eines neuen Hauptziels für die Raumordnung des Kantons, da sich der Klimaschutz nicht unter die beiden bereits formulierten Hauptziele („Den Boden nachhaltig nutzen“ und „Natur und Landschaft schonen und entwickeln“) subsumieren lässt.	A	Die Thematik wurde im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans geprüft und Strategien und Massnahmen aufgenommen. Klimapolitik kann nicht im kantonalen Richtplan umfassend geregelt werden.
WWF Bern		
In verschiedenen Strategiekapiteln wird auf den Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels hingewiesen; dazu werden konkrete „Chancen und Risiken“ des Klimawandels beschrieben. Im Strategiekapitel C3 Tourismus sind die „Chancen und Risiken des Klimawandels“ gar das einzige neue Element in der Aufzählung der „spezifischen Herausforderungen“, die von der Raumplanung wahrzunehmen und zu berücksichtigen seien. Diese Änderungen mögen berechtigt sein, genügen aber nicht. Wir vermissen in den vorgeschlagenen Anpassungen durchgehend Hinweise, dass auch verstärkte Anstrengungen nötig sind, um einen Beitrag zumindest zur Verlangsamung des Klimawandels und damit zur Verminderung der drohenden Risiken zu leisten. Der lapidare Hinweis in Kapitel 1.3 des Raumkonzepts, dass die Verminderung des CO2-Ausstosses primär Bundessache sei, entbindet den Kanton nicht davon, Massnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels zu ergreifen. Wir beantragen deshalb eine gezielte Überprüfung des ganzen Richtplans im Hinblick auf die Fragestellung, in welchen Bereichen und mit welchen Massnahmen zusätzliche Beiträge zum Klimaschutz getroffen werden könnten. Zu prüfen ist auch die Formulierung eines neuen Hauptziels für die Raumordnung des Kantons, da sich der Klimaschutz nicht unter die beiden bereits formulierten Hauptziele („Den Boden nachhaltig nutzen“ und „Natur und Landschaft schonen und entwickeln“) subsumieren lässt.	A	Die Thematik wurde im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans geprüft und einzelne Strategien und Massnahmen ergänzt. Klimapolitik kann nicht im kantonalen Richtplan umfassend geregelt werden.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Weitere Massnahmen		
Regionalkonferenz Emmental		
F_01, Umsetzung der Neuen Regionalpolitik: Das Mehrjahresprogramm des Bundes erstreckt sich über acht Jahre, also von 2016-2023, und nicht über eine 4-Jahresperiode (2016-2019). Das kantonale Umsetzungsprogramm sowie die regionalen Förderprogramme zur NRP sind auf die vier Jahre befristet.	A	
F_02, Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf die Regionen berücksichtigen: U. E. ist dies eine Daueraufgabe des Kantons, welche nicht als umgesetzt betrachtet werden kann. Allein die Investitionsplanung des Regierungsrats stellt diese Koordination nicht sicher. Die Massnahme soll beibehalten werden.	C	Dies ist tatsächlich eine Daueraufgabe des Kantons, die vorab im Rahmen der integrierten Investitionsplanung berücksichtigt werden muss. Deshalb ist keine spezielle Richtplanmassnahme mehr erforderlich.
Regionalkonferenz Oberland-Ost		
B_02: Der Direktanschluss Flugplatz Interlaken (RGSK Massnahme V5-2) wurde im Rahmen der RGSK Anpassung im Sommer 2014 als Festsetzung von der Regionalversammlung beschlossen und vom Kanton genehmigt. Im Rahmen der Behandlung der Agglomerationsprogramme im National- und Ständerat wurde das Agglomerationsprogramm Interlaken als unterstützungswürdig eingestuft. Teil dieses Agglomerationsprogramms ist auch der Direktanschluss Flugplatz Interlaken. Da es sich somit seit dem Beschluss des Ständerats um eine richtplanrelevante Infrastrukturmassnahme handelt, welche zur A-Liste gehört, muss diese zwingend im Massnahmenblatt B_02 aufgelistet werden, damit die Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden kann. Bereits im Rahmen der RGSK-Anpassung wurde die Massnahme vom 25.10.2013 bis am 26.11.2013 zur Mitwirkung gebracht. Zu dieser Massnahme gingen keine Eingaben ein. Mit der Massnahme soll ein Gewerbegebiet erschlossen werden, welches als ESP / SAZ im kantonalen Richtplan aufgeführt ist. Zudem dient die Massnahme wesentlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit, da die bestehende Erschliessung des Gebiets unmittelbar zwischen einem Schulhaus und der dazugehörigen Sporthalle hindurch führt. Entsprechend beantragen wir, die Ergänzung mit dem Hinweis auf die Mitwirkung im RGSK Verfahren aufzunehmen und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.	B	Massnahme B_02 wird entsprechend angepasst (nicht nur Fortschreibung).
Gemeinde Bütigen		
Im RGSK Biel Seeland wird Bütigen nicht als Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung ausgeschieden und die weitere Entwicklung des Landi Areals in Bütigen wird in Frage gestellt. Dies können wir nicht akzeptieren. Ein zweiter Standort in Studen mit einer Entfernung von wenigen hundert Metern macht absolut keinen Sinn. Wir erwarten diesbezüglich die Solidarität der Mitgliedergemeinden des Vereins seeland.biel/bienne und eine dahingehende Änderung des RGSK Biel Seeland.	D	Muss im RGSK Biel-Seeland eingebracht werden.
Gemeinde Hasliberg		
Massnahmenblatt: Vorranggebiete Siedlungserweiterung Tourismus aus dem RGSK Tourismuszone Bidmi / Sektor D, Hotelzone Twing- und Wasserwendi. Vororientierung: Ein Tourismusprojekt in der angedachten Tourismus- oder Hotelzone Bidmi, Sektor D ist in Planung. Sobald das konkrete Projekt vorliegt, soll ein neues Massnahmenblatt Hotel Bidmi-Alp in den Richtplan aufgenommen werden.	D	Zu gegebener Zeit muss geprüft werden, ob das Projekt einen Eintrag im kantonalen Richtplan braucht.
Antrag: Die Hotelzonen Wasserwendi und Twing sind im kantonalen Richtplan als Hotels zu verankern, bei welchen gemäss Medienmitteilung vom Bundesrat eine Teilnutzung als Zweitwohnungen möglich ist, sofern diese bereits seit 25 Jahren bestehen und nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt werden können. Begründung: In den Hotelzonen Wasserwendi und Twing besteht je ein Bauprojekt, um die beiden Hotelbetriebe zu erneuern und den heutigen Anforderungen zu genügen. Beide Projekte entsprechen der Zielsetzung von mehr warmen und qualitativ sehr guten Betten. Hauptproblem der einheimischen Hotellerie ist die Sicherstellung der Finanzierung. Seitens der Gemeinde besteht die Hoffnung, dass nach der Eröffnung des Ausführungsgesetzes über das Zweitwohnungsgesetz und die -verordnung ein grösserer Spielraum für die Umsetzung der beiden genannten Projekte entsteht. Gemäss der Medienmitteilung des Bundesrates lässt der Gesetzesentwurf eine dritte Kategorie touristisch bewirtschafteter Wohnungen zu, die auf einer international ausgerichteten, kommerziellen Vertriebsplattform angeboten werden müssen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur in Gebieten, in denen ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist und die der kantonale Richtplan ausdrücklich für die Nutzung vorsieht. Weitere Argumentation in der Originalstellungnahme.	C	Die angesprochene Regelung wurde in der parlamentarischen Beratung nicht in das Zweitwohnungsgesetz aufgenommen.
Gemeinde Jegenstorf		
B_07 Strassennetzplan aktualisieren: Die flankierenden Massnahmen Nr. 16 in Urtenen-Schönbühl werden auf den Durchgangsverkehr von Jegenstorf einen grossen Einfluss haben. Die Gemeinde ist frühzeitig in den Prozess einzubeziehen.	E	
D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen Die Gemeinde sieht keine Möglichkeit Hand zu bieten, unterstützt jedoch ein privates Bauvorhaben für einen Standplatz für Schweizer Fahrende.	A	
Gemeinde Kandersteg		
Massnahmenblatt C_20, Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen. Antrag: Die Kander im Bereich Kluse soll für ein allfälliges Wasserkraftwerk genutzt werden können.	D	Die Massnahme wird nicht überarbeitet.
Gemeinde Ringgenberg		
Mehrwertabschöpfung: Die Gemeinde Ringgenberg ist nicht gegen die Geltendmachung einer Mehrwertabschöpfung. Dieser Planungsmehrwert gehört jedoch der jeweiligen Gemeinde, hat sie doch für die nötige Gemeindeinfrastruktur besorgt zu sein. Diese Aufgabe erfordert einen grossen finanziellen Aufwand und ist mit der Planung abzustimmen.	D	Wird im Rahmen der Revision des Baugegesetzes bestimmt.
Gemeinde Saanen		
Vororientierung: Eine neue Zubringerbahn Gstaad - Homberg ist in Planung. Rechtzeitig und nach Möglichkeit vor dem Vorliegen des konkreten Projekts soll ein neues Massnahmenblatt Verbindung Gstaad - Homberg in den Richtplan aufgenommen werden.	D	Zu gegebener Zeit muss das weitere Vorgehen gemeinsam bestimmt werden.
Gemeinde Unterlangenegg		
Massnahme C_21: Nebenbei haben wir auf der Richtplankarte festgestellt, dass die Gemeinde Fahrni wiederum als Windenergieprüfraum ausgeschieden ist, der Raum Honegg, Eriz jedoch nicht. Als Mitglied der IG Windpark Honegg verlangen wir, dass dieses Gebiet mindestens als Windenergieprüfraum ausgeschieden wird, da das Windaufkommen dort nachweislich vorhanden ist und sich somit für die Energieproduktion eignen würde (5.01 - 6.00 m/s, 70- 130 m über Boden gemäss Windressourcenkarte Geoportal). Hinzu kommt, dass im Eriz bereits ein Projekt in der Entstehung ist, in der Gemeinde Fahrni jedoch niemand Interesse an Windanlagen so nahe am bewohnten Gebiet hat.	D	Die Windenergieplanung resp. die Massnahme C_21 wird momentan überarbeitet.
Stadt Burgdorf		
Neue Massnahme: Die Stadt Burgdorf stellt fest, dass es schwierig ist, Standorte für immissionsintensive Recyclingtätigkeiten wie Bauschuttrecycling zu finden. Diese Tätigkeiten können aufgrund der hohen Lärm- und Staubbelastung nicht innerhalb des Siedlungsgebiets durchgeführt werden. Auf kantonaler Ebene sollten deshalb Standorte für immissionsintensive Recyclingtätigkeiten festgelegt werden. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der ADT-Planung gemacht werden.	D	Der Kanton fördert grundsätzlich das Recycling (Rohstoffe u. Deponieraum schonen, Material im Kreislauf halten etc.). Das Errichten von Recycling-Stellen im Kanton Bern ist bereits stark geregelt. Die Federführung liegt bei der BVE. Weitere Vorgaben und Regulierungen würden das Recycling wohl eher hindern als fördern.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Massnahme B_07: Das Massnahmenblatt „Strassennetzplan aktualisieren“ ist nicht mehr aktuell. Die Überprüfung der Aufnahme des Autobahnanschlusses Kirchberg — Burgdorf — Ramsei — Huttwil — Kantonsgrenze ins Bundesnetz wurde durchgeführt und abgelehnt. Dieser Eintrag muss überprüft werden. Stadt Thun Bei der Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen haben wir - analog zu den Unterlagen zur Teilrevision der Baugesetzgebung - einige wichtige Themen vermisst, welche die Raumplanung in der Gemeinde zunehmend mitprägen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit denken wir dabei an: - das Thema Fliessgewässer und Gewässerraum, - das Thema Energie, - das Thema Naturgefahren, - das Thema der Planung und Nutzung des Untergrundes sowie - das Thema Störfallvorsorge. Wir regen an, dass zumindest Teilaspekte dieser Themen ebenfalls mit der laufenden Revision des Richtplans bearbeitet werden. Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion Kanton Freiburg Massnahme C_03: Einige Gemeinden des Sensebezirks im Kanton Freiburg werden aufgrund funktionaler Kriterien der Agglomeration Bern zugeordnet (siehe Definition Agglomerationen 2000, BFS). Dies ist der Fall von Bösing, Schmiten und Wünnewil-Flamatt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Gemeinden im kantonalen Richtplan nicht aufgeführt sind. Wir haben aus diesem Grund keine Bemerkungen. R_02: Antrag: Aufführen des Kantons Freiburg (Nachbarkantone) unter "Beteiligte Stellen". Im Richtplan sind neu zwei Massnahmen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung aufgeführt (Massnahmen R_08 und R_09). In diesem Sinne sollte auch das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Sense21 aufgelistet werden, welches im Grenzgebiet der Kantone Bern und Freiburg erarbeitet und von diversen kantonalen Fachstellen beider Kantone begleitet wird. Antrag: Neue Massnahme Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Sense21 aufnehmen. Service du développement territorial Canton du Jura Nous profitons du présent courrier pour relever le besoin de coordination accru au niveau intercantonal en matière de planification éolienne. A ce sujet, nous souhaitons être associés au processus lors de la prochaine révision de la fiche C_21 « Promouvoir les installations de production d'énergie éolienne ». Grüne Kanton Bern Massnahme E_09: Bundeinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen Die Grünen sind nicht einverstanden mit der Streichung des letzten Punktes. Der erste Teil kann gestrichen werden, der Kanton muss jedoch die Erarbeitung von ergänzenden Entwicklungszielen für die BLN-Objekte im Kanton weiterhin prüfen. Antrag: Die Grünen beantragen, den zweiten Teil von Punkt 3 im Massnahmenblatt stehen zu lassen und diese Aufgaben entsprechend wahrzunehmen. Massnahme E_10: Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG Der Sachplan soll zwingend rasch an die Hand genommen werden. Nur ein rasches und effizientes Handeln kann dem Schwund der Biodiversität entgegenwirken; nur so kann der Kanton seine diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Die Erarbeitung eines Sachplans zur Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG soll kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Bewirtschaftung dieses Instruments ist danach eine Daueraufgabe. Grünliberale Partei Kanton Bern Massnahme C_20: Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen Der Kanton Bern kennt eine Nachhaltigkeitsbeurteilung, die dafür sorgt, dass die Wasserkraft umweltverträglich ausgebaut wird. Entscheidend ist die Abwägung des Landschafts- und Naturschutzes gegenüber dem Produktionspotential eines Kraftwerks. Die Grösse der Anlage soll dabei kein Ausschlussgrund sein. Massnahme C_21: Anlagen zur Windenergieproduktion fördern Wir fordern die Aktualisierung dieser grundsätzlich positiven Massnahme, insbesondere jene «kantonalen Windenergieprüfräume», welche mittlerweile von den Regionen positiv geprüft wurden, in die Liste «Windenergiegebiete gemäss regionaler Richtpläne» aufzunehmen und somit auf Kurs zu bleiben für die geplante kantonale Genehmigung im Februar 2016. Der bereits kantonal genehmigte Teilrichtplan für Windenergie am Bantiger Süd-Ost könnte explizit im Massnahmenblatt C_21 als «Windenergiegebiet gemäss regionaler Richtpläne» aufgenommen werden, um spätere Neu-Diskussionen auszuschliessen. Massnahme C_23: Touristische Entwicklung räumlich steuern Die regionalen Tourismusentwicklungskonzepte (RTEK) sollten, wo terminlich möglich, in die Landwirtschaftsrichtpläne integriert werden. Das Massnahmenblatt sollte um die Anforderung ergänzt werden, dass auch Natur und Landschaft, wo sie zur Erholung genutzt werden, adäquat ausgerüstet werden, bspw. mit Sitzbänken entlang von Wanderwegen. Massnahme D_06 Zweitwohnungsbau steuern Die Grünliberalen fordern, dass der Kanton Bern das Thema Zweitwohnungen aktiv angeht. Wie wir bereits in unserer Vernehmlassung zum Baugesetz betont haben, begrüßen wir, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, eine Zweitwohnungsabgabe zu erheben. Dies soll auch bei der Überarbeitung des Massnahmenblatts D_06 Eingang finden. Zudem hilft eine rasche Umsetzung der Initiative auf Verordnungsstufe dem Baugewerbe mehr als eine zögerliche Umsetzung auf Basis einer laschen, der Initiative widersprechenden Auslegung. Massnahme F_01 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik Bei den Subventionen, welche im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ausbezahlt werden, ist es wichtig, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Nachhaltigkeit eingehalten werden. Es gilt, Interessenkonflikte, beispielsweise mit dem Landschaftsschutz, zu vermeiden. Konkret muss jedem Subventionsentscheid eine fundierte Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) vorausgehen. Berner KMU - PME Bernoises C_20: Der kantonale Richtplan soll nicht mit der Wassernutzungsstrategie verknüpft werden. Auch hier gilt, dass sich Kanton und Gemeinden nicht der Flexibilität enteignen sollen, im Einzelfall vernünftige und sinnvolle Entscheidungen fällen zu können. Diverse Massnahmen (Zunahme der Waldflächen verhindern, Steuerung des Zweitwohnungsbaus, Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen, u.a.) sollen den Gemeinden überlassen werden. Chambre d'Agriculture du Jura Bernois C_14: La décharge Plain Journal à Grandval y figure encore, alors que le plan de quartier a été refusé en assemblée communale. Il s'agit sans doute d'un oubli que nous vous prions de corriger.	C D A B E B A B A B A A E D C C	Die Massnahme wurde im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert. Die meisten dieser Themen sind im Richtplan bereits enthalten. Neue Themen können zudem nicht nach der Mitwirkung in den Richtplan eingefügt werden; sie müssen im Rahmen kommender Richtplananpassungen diskutiert werden. Der Kanton Freiburg ist bereits aufgeführt. Der Antrag wird dem zuständigen Tiefbauamt zuhänden einer nächsten Richtplanrevision zur Prüfung weiter gegeben. Sämtliche in regionalen Richtplänen genehmigten Windenergiegebiete sind im Massnahmenblatt C_21 enthalten. Das Gebiet im Teilraum Bantiger-Südost ist mit S8 Vechigen bezeichnet. Die Massnahme C_20 ist bereits seit den Richtplananpassungen '10 Teil des Richtplans; sie wird nicht geändert. Der Kanton regelt nur das, was er aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Kantonsinteressen regeln muss; den Gemeinden wird ein möglichst grosser Handlungsspielraum zugestanden. La pesée des intérêts au niveau supérieur a eu lieu pour le site de Plain Journal à Grandval. Le canton n'en modifie pas l'état de la coordination tant que le plan directeur régional du Jura bernois n'a pas été remanié.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
Eidgenössischer Hornusserverband EHV		
In den letzten Jahren mussten wir vermehrt feststellen, dass Hornussergesellschaften einen neuen Spielplatz suchen mussten. Zum Teil werden die Vereine durch Siedlungserweiterungen verdrängt oder die Wechsel sind aus Sicherheitsgründen nötig. Die Realisierung ist ein sehr grosses Problem! Um die Tradition des Hornussens im Kanton Bern aufrecht zu erhalten, möchten wir die Auflagen für die Realisierung eines neuen Hornusserplatzes in der Landwirtschaftszone zeitgemäss regeln.	D	Die mögliche Nutzung der Landwirtschaftszone wird durch das eidgenössische Raumplanungsgesetz abschliessend geregelt - im kantonalen Richtplan besteht dazu kein Handlungsspielraum. Ein entsprechendes Merkblatt besteht.
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband		
C_14: Aus Sicht der Bauwirtschaft hat der Kiesabbau eine grosse Bedeutung und müsste im Richtplan besser gewürdigt werden. Beim Kiesabbau geht es um die Bereitstellung von Rohstoffen (Sand und Kies), die eine hohe Wichtigkeit für die Bautätigkeit und damit für die Entwicklung des Kantons Bern darstellt. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die grossen Abbauvorhaben als Abbaustandorte von kantonomaler Bedeutung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	C	Das jetzige System der Massnahmen C_14 sieht nicht vor, alle grossen Standorte aufzunehmen, sondern nur diejenigen, welche Koordinationsbedarf mit dem Bund haben. Eine grundsätzliche Änderung des Systems würde eine neue Konzeption bedingen und müsste einer Mitwirkung unterzogen werden.
KSE Bern - Der Kantonale Kies- und Betonverband		
C_14: Im Massnahmenblatt C_14 sind alle grossen Abbauvorhaben als Abbaustandorte von kantonomaler Bedeutung aufzunehmen und der Titel ist in "Abbaustandorte von kantonomaler Bedeutung" zu ändern. Auf die Abbaustandorte von kantonomaler Bedeutung kann also aufgrund des oben Dargelegten nicht verzichtet werden. Diese Standorte sind deshalb zwingend wieder in das Massnahmenblatt C_14 aufzunehmen. Der Titel des Massnahmenblatts C_14 muss wieder "Abbaustandorte von kantonomaler Bedeutung" lauten. Die Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf, welche aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung für die Versorgungssicherheit nicht ohnehin als Standorte von kantonomaler Bedeutung gelten müssen, sind gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RPG im Massnahmenblatt zu belassen. Aufgrund ihres hohen Abstimmungsbedarfs und des damit verbundenen Konfliktpotenzials können sie ohne weiteres ebenfalls als Vorhaben von kantonomaler Bedeutung bezeichnet werden. Der Sachplan ADT ist bei der nächsten Revision entsprechend anzupassen. Zurzeit legt der Sachplan ADT fest, dass nur Vorhaben, welche Bundesinteressen, Interessen der Nachbarkantone oder wichtige kantonale Interessen tangieren, aus dem Regionalen Richtplan ADT in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Er ist deshalb bei der nächsten Revision anzupassen.	C	Das jetzige System der Massnahmen C_14 sieht nicht vor, alle grossen Standorte aufzunehmen, sondern nur diejenigen, welche Koordinationsbedarf mit dem Bund haben. Eine grundsätzliche Änderung des Systems würde eine neue Konzeption bedingen und müsste einer Mitwirkung unterzogen werden.
Pro Natura Bern		
C_21: Die Standorte S13 «Mont Sujet» und S14 «Romont» wurden im Zuge der «Anpassung '12» neu in den Richtplan aufgenommen, und dies ohne dass sie vorgängig in der Mitwirkungsrevision enthalten gewesen wären. Pro Natura Bern lehnt die Aufnahme des Objekt S13 Mont Sujet ab. Der Mont Sujet war im geplanten Kantonalen Inventar der schutzwürdigen Landschaften (KisL) als Objekt Nr. J3 (Est du massif de Chasseraat 1 Mont Sujet) enthalten. Es handelt sich um eine attraktive, schutzwürdige Landschaft mit grosser Strukturvielfalt. Die hohe Bedeutung kommt auch im Regionalen Richtplan (Plan directeur régional. Parcs éoliens dans le Jura Bernois, Dezember 2012) zum Ausdruck. Antrag: Das Windenergiegebiet S13 ist zu streichen.	D	Gemäss Massnahmenblatt C_21 (Vorgehen, Ziff. 3) bezeichnet der Kanton übergeordnet abstimmungsbedürftige bzw. abgestimmte Standorte für Windpärke, welche in einem regionalen Richtplan festgelegt sind. Das Windenergiegebiet S13 "Mont Sujet" wurde im Rahmen der Richtplanrevision 2012 in den kantonalen Richtplan aufgenommen, weil es als solches auch im regionalen Richtplan Windenergie ausgewiesen wird.
E_10, Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG: Die Umsetzung dieses Auftrages ist für den Naturschutz im Kanton Bern von grosser Bedeutung und vordringlich und muss rasch an die Hand genommen werden.	A	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)		
Im Gegensatz zu den bestehenden Massnahmenblättern des geltenden Richtplans enthalten die neu vorgeschlagenen oder für Anpassungen vorgesehenen Massnahmenblätter keine Hinweise mehr auf den jeweils zutreffenden Leitsatz der Raumordnungspolitik. Dies hat zur Folge, dass die Massnahmenblätter des Richtplans in diesem Punkt künftig unterschiedlich aufgebaut sind.	B	Die Massnahmenblätter sollen einheitlich aufgebaut werden, im Entwurf für die Mitwirkung war dies noch nicht der Fall.
Massnahme E_09: Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen Wir sind nicht einverstanden mit der Streichung des letzten Punktes. Der erste Teil kann gestrichen werden, der Kanton muss jedoch die Erarbeitung von ergänzenden Entwicklungszielen für die BLN-Objekte im Kanton weiterhin prüfen. Antrag: Daher beantragen wir, den zweiten Teil des Punktes drei im Massnahmenblatt stehen zu lassen und diese Aufgaben entsprechend wahrzunehmen.	B	
Massnahme E_10: Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG Der Sachplan soll zwingend rasch in die Hand genommen werden. Nur ein rasches und effizientes Handeln kann dem Schwund der Biodiversität entgegenwirken; nur so kann der Kanton seine Verantwortung diesbezüglich wahrnehmen. Die Erarbeitung eines Sachplanes zur Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG soll kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Bewirtschaftung dieses Instrumentes ist danach eine Daueraufgabe.	A	
Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus Die Wohnraumknappheit hat in verschiedenen Teilen des Kantons Bern ein besorgniserregendes Ausmass erreicht (Leerwohnungsziffer von 0,48 Prozent in Bern, 0,06 Prozent in Unterseen, 0,12 Prozent in Interlaken, 0,24 Prozent in Thun, 0,16 Prozent in Wohlen bei Bern usw.). Wohnraumknappheit erhöht den Druck auf die Mieten, so dass preisgünstige Wohnungen besonders rar werden. Daher ist es angezeigt, die Förderung des preisgünstigen Wohnungsangebots ausdrücklich im Richtplan zu verankern und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Massnahmen zu ergreifen. Antrag: Wir beantragen ein neues Massnahmenblatt mit Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien.	C	Der preisgünstige Wohnungsbau kann nicht mit Richtplanmassnahmen gefördert werden. Dies ist vor allem Aufgabe der Gemeinden.
Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen		
B_03 Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen. Antrag: Es sind die Verladebahnhöfe für Holz festzulegen, die in jedem Fall erhalten werden. Begründung: Der Holzverlad erfordert besondere technische Voraussetzungen. Die Einschätzungen der Fachleute gehen davon aus, dass grössere Waldschäden häufiger im Rahmen der Klimaveränderungen auftreten werden. Die Erfahrungen aus Lothar haben gezeigt, dass die Walderhaltung ohne den Export von anfallenden Holz Mengen nicht sichergestellt werden kann. Die Offenhaltung von Verladebahnhöfen für Rundholz ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse der Walderhaltung und der Schonung öffentlicher Finanzen (Marktfinanzierung).	D	Die Behandlung des Themas in diesem Massnahmenblatt ist nicht stufengerecht.
C_22 Schlüsselstellen Holzlogistik Antrag: die aufgenommenen Standorte sind behördenverbindlich aufzunehmen. Begründung: In Krisenereignissen müssen innert kürzester Zeit Plätze für die Holzlagerung bereitgestellt werden können. Langwierige Bewilligungsverfahren müssen vermieden werden, wenn dem Gebot der Walderhaltung gefolgt werden soll. Die Ausscheidung von entsprechenden Standorten erweist sich als unabdingbar.	A	Die Planung gemäss der Massnahme C_22 ist in Arbeit.
E_04 Biodiversität im Wald Antrag zur Formulierung des Handlungsbedarfs: „Die Umsetzung ist auf Kurs. Der Abschluss von langfristigen Verträgen (Waldreservate) konnte nicht im erwünschten Ausmass realisiert werden. Es sind Anreize im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu schaffen, dass Waldbesitzer für diese Umsetzung gewonnen werden können. Die Waldrandprojekte...“	A	Die Übersicht über die vorgenommenen Änderungen haben nur hinweisenden Charakter und sind nicht Teil des Richtplans.

Name / Text	Beurteilung	Bemerkung
E_06 Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG Antrag: Steuerung der Belastung durch Erholungssuchende im regionalen Waldplan, damit eine Mehrbelastung der Forstbetriebe und des Waldeigentums sichergestellt werden kann. Begründung: Pärke liegen vielfach in Gebieten mit erheblichem Waldanteil. Sie schaffen ein positives Angebot, das von zahlreichen Touristen besucht wird. Die (direkten und indirekten) Auswirkungen auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung sind teilweise erheblich. Damit die Ansprüche und Belastungen koordiniert werden können, sind Ziele, Massnahmen und Beeinträchtigungen in den regionalen Waldplänen zu koordinieren. Es ist dabei sicher zu stellen, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung ohne Mehrbelastung der Forstbetriebe möglich ist. WWF Bern Massnahme C_21: Anlagen zur Windenergieproduktion fördern Die Standorte «Mont Sujet» und «Romont» wurden im Zuge der «Anpassung '12» neu in den Richtplan aufgenommen (durch den Regierungsrat beschlossen am 03.07.2013, RRB 0956/2013). Wir weisen darauf hin, dass die Standorte «Mont Sujet» und «Romont» in der Mitwirkungsfassung zur «Anpassung '12» nicht vorkamen. Es war somit für die Teilnehmenden an der Mitwirkung vom 19. September 2012 bis zum 18. Dezember 2012 nicht möglich, sich zu den Standorten «Mont Sujet» und «Romont» zu äussern. Der WWF ist über die Aufnahme des «Mont Sujet» unter die «Windenergiegebiete gemäss regionalen Richtplänen» (Koordinationsstand VO) erstaunt. Dies umso mehr, als der Mont Sujet im geplanten Kantonalen Inventar der schutzwürdigen Landschaften (KIsL) als Objekt Nr. J3 (Est du massif de Chasseral / Mont Sujet) aufgeführt wurde. Im Inventar-Entwurf des AGR vom April 2013 wird dem Mont Sujet Schutzwürdigkeit hinsichtlich seiner Vielfalt, Schönheit, ökologischen Bedeutung, Einsehbarkeit und Empfindlichkeit zugesprochen. (Weitere Hinweise auf kantonale und regionale Aussagen in der Originalstellungnahme). Wir sind der Ansicht, dass der Mont Sujet aus diesen Gründen keinen geeigneten Standort für den Bau einer Windkraftanlage darstellt. Antrag: Das Objekt «S13 Mont Sujet» ist aus der Liste der Kantonalen Windenergiegebiete zu streichen. E_10, Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG Die Umsetzung dieses Auftrages ist für den Naturschutz im Kanton Bern von grosser Bedeutung und vordringlich. Privat 17 Délimination du périmètre du site des Pontins - parcelle No 1032 du ban de St.Imier - Exclusion de minime importance des bâtiments No 55 et No 55A du perimetre du site marecageux des Pontins. Die Besitzer der Gebäude No 55 und No 55A ersuchen, ihre Gebäude aus dem Perimeter des Moorschutzgebiets Pontins auszunehmen (mit ausführlicher Begründung).	D D A D	Gemäss Massnahmenblatt C_21 (Vorgehen, Ziff. 3) bezeichnet der Kanton übergeordnet abstimmungsbedürftige bzw. abgestimmte Standorte für Windpärke, welche in einem regionalen Richtplan festgelegt sind. Die Windenergiegebiete S13 "Mont Sujet" und S14 Montagne de Romont wurden im Rahmen der Richtplanrevision 2012 in den kantonalen Richtplan aufgenommen, weil sie als solche auch im regionalen Richtplan Windenergie ausgewiesen sind. Im kantonalen Richtplan werden keine Moorschutzperimeter bestimmt. Deshalb kann auf diesen Wunsch nicht eingetreten werden.

Richtplaninformationssystem / Karte

Gemeinde Brienz		
Das Symbol Zentrum Stufe 4 ist im Richtplan in Richtung Ortszentrum zu verschieben, damit die Zugehörigkeit zur Gemeinde Brienz klar ersichtlich ist.	B	Karte wurde überprüft.
Gemeinde Pieterlen		
Auf der Richtplankarte ist im Bereich Industriezone West, Fischlibrunne eine Inertdeponie grafisch dargestellt (gelber Kreis). Diese befindet sich jedoch im Bereich der Gräuschengrube (grün-braunes Quadrat). Antrag: Der Standort der Inertstoffdeponie ist auf dem Richtplan in süd-östlicher Richtung zu verschieben.	B	Karte wurde überprüft.
Stadt Biel-Bienne		
Ein wichtiger Teil, um diese Anforderung leisten zu können, besteht darin, das Richtplan-Informationssystem mit den Inhalten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS zu ergänzen. Aktuell werden die im ISOS aufgenommenen Städte, Dörfer, Flecken und so weiter nur mit dem entsprechenden Symbol gekennzeichnet, die differenzierte Aufschlüsselung der geschützten Baugruppen, Gebiete, Umgebungszonen und -richtungen fehlen bis anhin noch. Um die vom Richtplan geforderte quantitativ und qualitativ gesicherte Interessenabwägung unter den verschiedenen Sach- und Fachgebieten vornehmen zu können, ist die Bereitstellung obengenannter Daten im Richtplan-Informationssystem unabdingbar.	C	Die Perimeter der ISOS sind nicht als georeferenzierter Datensatz erhältlich und können deshalb nicht eingefügt werden.
Stadt Thun		
Die Richtplankarte ist wenig aussagekräftig und erscheint uns im Vergleich zu den Richtplänen anderer Kantone ungenügend. Es soll eine Vornutzungsplanung eingeführt werden, die Qualitäten sichert, und die Landschaftsentwicklung soll behandelt werden.	C	Die Richtplankarte muss mit dem Richtplantext übereinstimmen. Im Richtplansystem des Kantons Bern wird bewusst auf eine Vornutzungsplanung verzichtet, um die Gemeindeautonomie nicht unnötig einzuschränken.
SBB AG		
Die Richtplankarten enthalten Informationen über den bestehenden Sachstand (Ausgangslage) und strategische Markierungen zu den zukünftigen Vorhaben. Die bestehenden SBB Übertragungsleitungen (UL) Mühleberg – Kerzers (66kV), Kerzers – Zollikofen (132kV), Kerzers – Biel (66kV), Biel – Delémont (66kV), Zollikofen – Burgdorf (132kV), Burgdorf – Olten (132kV), Zollikofen – Bern (132kV), Bern – Thun (132kV), Thun – Kandersteg (132kV) sind leider in den Richtplan-Gesamtkarten nicht eingetragen. Die Übertragungsleitungen sind bei Bauvorhaben und Zonenplanänderungen von einschneidender Bedeutung. Antrag: Aus diesem Grund beantragen wir, dass die SBB-Übertragungsleitungen in der Richtplan-Gesamtkarte eingetragen werden. Gerne werden wir die nötigen Unterlagen dem Kanton zur Verfügung stellen, damit alle Leitungen korrekt auf den Richtplan-Gesamtkarten eingetragen werden können.	C	In der Richtplan-Gesamtkarte sind die Übertragungsleitungen nicht stufengerecht; die Aufnahme ins Richtplan-Informationssystem wird geprüft.